



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

Einsatznahe Ausbildung

-

eine Herausforderung für das Österreichische Bundesheer

verfasst von / submitted by

Mag. (FH) Gerald Böhm

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 794 242 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Interdisciplinary Legal Studies

Betreut von / Supervisor:

Ao.Univ.Prof. DDr. Christian Stadler

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne Benutzung anderer als der im Literatur- und Quellenverzeichnis angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.

EISENSTADT, im Dezember 2018

Mag. (FH) Gerald Böhm
(Mag. (FH) Gerald Böhm)

Eidesstattliche Erklärung	2
Vorwort	6
1. Einführung	8
1.1. Politische Dimension	10
1.2. Rechtliche Dimension	11
1.3. Rechtsphilosophische Dimension	14
1.4. Militärische Dimension	16
1.5. Ausbildungssysteme mit ökonomischen Aspekten	18
2. Grundlagen und Forschungsansatz beziehungsweise -frage	20
2.1. Methodenauswahl	20
2.2. Forschungsfragen und Forschungshypothese	22
2.3. Abgrenzungen und Anmerkungen	25
2.4. Überleitung in die Bearbeitung	26
3. Relevante Aspekte der Dimensionen für das Österreichische Bundesheer	28
3.1. Gesellschaftstheoretischer Rahmen: die Ideen der Nomoi	28
3.2. Gesellschaftspolitischer Rahmen: die Zeit der Postheroen	50
3.3. Normativer Rahmen: Konzeption und Rechtsordnung	54
3.4. Staatsethischer Rahmen: Dem Bürger in der Pflicht	105
3.5. Erkannte Folgerungen	109
4. Analyse der Ausbildungsphilosophie	118
4.1. Zusammenhänge der Kriterien	119
4.2. Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres 2010	123
4.3. Ergebnis der Analyse	147
5. Rechtlicher Handlungsrahmen	148
5.1. Darstellung der geltenden gesetzlichen Lage	152
5.2. Ein Bedeutungswandel der Gesetze	162
5.3. Auslegung als Legitimationsproblem	165

5.4. Resümee	167
6. Philosophische Grundlagen für eine neue Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres.....	169
6.1. Zur Begrifflichkeit von Verstand, Vernunft und Urteilskraft	171
6.2. Warum Hegel?	175
6.3. Der philosophische Zugang.....	180
7. Folgerungen aus den philosophischen Grundlagen für eine neue Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres	201
7.1. Prinzipien im Speziellen	203
7.2. Detaillierende Einflussfaktoren der Ausbildungsphilosophie.....	208
7.3. Verknüpfung zu Training on Demand	225
7.4. Training on Demand – eine modelltheoretische Annäherung.....	227
8. Grundzüge einer neuen Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres.....	239
I. Kurzzusammenfassung	245
II. Abstract	247
III. Definitionen.....	248
III.1. Ausbildungsphilosophie	248
III.2. Ausbildung	249
III.3. Militärische Ausbildung	250
III.4. Grundausbildung	251
III.5. Fortbildung	251
III.6. Weiterbildung	252
III.7. Fähigkeiten	252
III.8. Fertigkeit und Fertigkeiten	253
III.9. Kompetenz.....	253
III.10. Erziehung und militärische Erziehung	254
III.11. Ausbildung im Frieden	255

III.12. Einsatzvorbereitung, einsatzvorbereitende und einsatzlandspezifische Ausbildung	256
III.13. Bildung und Militärische Bildung	257
III.14. Qualifikation und Qualifikationen.....	258
III.15. Militärwissenschaften.....	258
III.16. Auftragstaktik	259
III.17. Lessons Learned-Prozess.....	260
III.18. Intensität in Auslandseinsätzen	261
Abbildungsverzeichnis	263
Literaturverzeichnis.....	264

Vorwort

„Im ewigen Ringen um Krieg und Frieden hat das Militär die Seiten gewechselt: es ist – jedenfalls in aufgeklärten demokratischen Gesellschaften – nicht länger da, um Kriege zu führen, sondern um sie zu verhindern. Dazu muss es gleichwohl die Fähigkeit besitzen, Kriege zu führen. Militärische Rüstung und militärische Ausbildung an sich kennen keinen Unterschied zwischen Krieg und Frieden – ein Paradox, wie so Vieles [sic] im Leben moderner Gesellschaften.“¹

Ein Beispiel dafür, dass selbst eine herkömmliche militärische Ausbildung² – mit der darin verankerten Loyalität gegenüber dem System und dem dazugehörenden Gehorsam – an seine Anwendungsgrenzen stößt, ist die Entscheidung vom sowjetischen Offizier Stanislaw Petrow. Er bewahrte 1983 die Welt vor einem Atomkrieg, da durch ihn der Alarm – als Computerfehler anstelle einer anfliegenden US-Rakete – richtig interpretierte.³ Diese schlussendlich richtige Entscheidung Petrovs war einerseits durch seine militärische Ausbildung⁴, und andererseits durch das Zusatzwissen über die Funktionsweise des Computersystems, ermöglicht. Letzteres war dadurch gegeben, da Petrov in der Konstruktion und im Aufbau des Frühwarnsystems beteiligt war. Des Weiteren war es reiner Zufall, dass Petrov an diesem Abend Dienst versah – er sprang als Vertretung ein. Fakt bleibt, entgegen der Befehlstaktik und entgegen der geltenden Befehlslage handelte Petrov unter Nutzung seines Zusatzwissens außerhalb des befohlenen Handlungsrahmens und rettete die Welt.⁵ Die Bedeutung von Wissen – im

¹ Mittelstraß, Wissenschaft und Militär (20.10.2015) 1.

² Vgl. Kapitel III.3 Militärische Ausbildung.

³ Vgl. Leffers, Der Mann, der die Welt rettete, SPIEGEL online, Steiner, Stanislaw Petrow: Der Mann, der die Welt gerettet hat.

⁴ Das sowjetische System des Militärs baut auf dem Führungsprinzip der Befehlstaktik, also das Abarbeiten vorgegebener Handlungsanweisungen und Pläne, auf. *Befehlstaktik ist ein Führungsprinzip, welches dem nachgeordneten Kommandanten nicht nur die Zielsetzung eines Auftrages einschließlich erforderlicher Kräfte und Mittel vorgibt, sondern auch Einzelheiten der Durchführung vorschreibt. Der kaum bestehende Handlungsspielraum hemmt die Flexibilität in der Durchführung des Auftrages vor allem bei unvorhergesehenen Lageentwicklungen verbunden mit fehlenden Neuregelungen des Vorgesetzte (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

⁵ Die Nichtbefolgung eines Befehles ist im Österreichischen Bundesheer nach geltendem Recht nur zulässig, wenn der Befehl gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder von unzuständiger Stelle erteilt wird. Im Fall von Petrov musste er, obwohl die Entscheidung durch den Nicht-Ausbruch eines Atomkrieges bestätigt wurde, aber gegen die gültige Befehlsgebung verstieß, persönliche Konsequenzen in Kauf nehmen. In der österreichischen Militärgeschichte gab es den Militär-Maria Theresien-Orden, der bei erfolgreichem Ausgang einer militärischen Handlung, welche ebenso auf Grund von Nachteilen unterlassen hätte werden können, die Tat honorierte. Die doch weit verbreitete Ansicht, dass diese Auszeichnung auch für eine gegen einen Befehl ausgeführte Entscheidung verliehen wurde, ist definitiv falsch (vgl. Schwarz, 250 Jahre Militär-Maria Theresien-Orden, Der Soldat, 5 (5)). Möglicherweise wäre dennoch Stanislaw Petrow der Militär-Maria Theresien-Orden für diese ruhmreiche Tat verliehen worden.

genannten Beispiel das Zusatzwissen – in der militärischen Ausbildung und in Einsätzen ist relevant und seitens des Systems Österreichisches Bundesheer zu berücksichtigen. Zusatzwissen⁶ ist zu vermitteln.

Nicht nur alleine durch den Grundsatz des lebenslangen Lernens motiviert, liegt mir die militärische Ausbildung im Zuge meiner gesamten Karriere am Herzen. Es geht meist nicht darum in expliziten Lehrgängen oder Ausbildungsabschnitten zu lernen, um sich weiterzubilden beziehungsweise weiterzuentwickeln, sondern vielmehr auch um die Erkenntnis, dass jede Verwendung und Tätigkeit, selbst die Anwendung bereits erlernten Wissens, zum lebenslangen Lernprozess beitragen. So konnte ich feststellen, dass jede Erfahrung, auch wenn es eine negative war, durch die richtige Erkenntnis wertvoll ist. Besonders hilfreich beim Ziehen der richtigen Schlüsse war es, den Sinn und Zweck der Entscheidungen und Handlungen zu verstehen. Sehr prägend und hilfreich war meine mehrjährige Auslandsdienstverwendung als „Military Assistant“ eines Generals in einem deutschen Hauptquartier, da viele Erkenntnisse dieses Lebensabschnittes zu meiner Horizonterweiterung beitrugen. Von den Vorzügen des Zuganges zur Ausbildung im Österreichischen Bundesheer überzeugt, war es für mich naheliegend, im Zuge des 20. Generalstabslehrganges ein Thema im Interesse des Ressorts zu bearbeiten.

Für die Unterstützung im Zuge der Erstellung dieser Dissertation bedanke ich mich bei Prof. DDr. Christian Stadler (Universität Wien) und Generalmajor Mag. Karl Pronhagl (Kommandant der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt) für die unterstützende und kollegiale Betreuung. Darüber hinaus gilt mein Dank Dr. Alexander Dubowy (Universität Wien) für seinen persönlichen Einsatz in detaillierten Fragen, sowie MMag. Dr. Julia Horvath-Wieder und MjrdG Mag.(FH) Matthias Wasinger PhD⁷ (Leiter Generalstabsabteilung 5 im Kommando der 7. Jägerbrigade) für ihre Unterstützung.

Besonders herzlich bedanke ich mich bei meiner Frau Esther, da sie mich in vielen Stunden besonders tatkräftig und selbstlos unterstützt hat beziehungsweise oft auf meine Gesellschaft verzichten musste.

⁶ Kann auch als Reflexionswissen bezeichnet werden (vgl. *Born*, Reflexionen und Konstruktionen zum Zustande-Kommen von Wissen, in *Kaschl* (Hrsg.), (Wie) entsteht Wissen? (2005) 22 (23)).

⁷ Anmerkung: ein Teil der *Double Dragons* des 20.GStbLG bestehend aus ObstltdG Mag.(FH) Michael GABLER und MjrdG Mag.(FH) Matthias WASINGER PhD.

Die in dieser Arbeit verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie zum Beispiel Soldat, Mannschaften, Offizier, Unteroffizier, Grundwehrdiener betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Einführung

Aus langjährigen und kostenintensiven Auslandseinsätzen wurde die Erkenntnis gewonnen, dass das Militär nicht als einziges Werkzeug und Mittel geeignet ist, um Konflikte zu lösen, vielmehr bedarf es eines umfassenden Ansatzes, um komplexe Situationen verstehen und auch langfristig stabilisieren zu können. Als Antwort der NATO darauf wurde die Planungsdoktrin „Comprehensive Operational Planning Directive“⁸ dahingehend entwickelt, dass die militärischen Streitkräfte nur eines der Instrumente der Macht⁹ sind.

⁸ Allied Command Operations, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013).

⁹ Allied Command Operations, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013), 1 ff: the four Instruments of Power:

1. *Military.* The military instrument refers to the application of military power, including the threat or use of lethal and non-lethal force, to coerce, deter, contain or defeat an adversary, including the disruption and destruction of its critical military and non-military capabilities. It can also refer to the constructive use of military forces to secure and/or support stabilization and reconstruction or as a tool in helping solve complex humanitarian disasters and emergencies. The military is NATO's main instrument.

2. *Political.* The political instrument refers to the use of political power, in particular in the diplomatic arena cooperating with various actors, to influence an adversary or to establish advantageous conditions. NATO member nations employ NATO and other IO's to combine their political power and influence on the international scene, speaking and acting with the same purpose, to create greater effect.

3. *Economic.* The economic instrument generally refers to initiatives, incentives and sanctions designed to affect the flow of goods and services, as well as financial support to state and non-state actors involved in a crisis. The aggregation of the economic instruments of NATO nations could act as a significant lever, provided that nations would use their economic instruments in a way that supports the achievements of the NATO end state and also other stated international community goals.

4. *Civil.* The civil instrument refers to the use of powers contained within areas such as the judiciary, constabulary, education, public information and civilian administration and support infrastructure, which can lead to access to medical care, food, power and water. It also includes the administrative capacities on international, governmental and non-governmental organizations. The civil instrument is controlled and exercised by sovereign nations, IOs and NGOs. Nonetheless, through interaction and enhanced mutual understanding, NATO can work with those that have access to the civil instrument of power in order to coordinate with them, and possibly adjust our own activities to create synergies with theirs.

In der Festschrift anlässlich des 250-jährigen Jubiläums der Theresianischen Militärakademie des Österreichischen Bundesheeres in Wiener Neustadt wurde eine Analogie mit ihren Unterschieden der Wirkungsweise zweier solcher Instruments of Power, dem Militär und der Wirtschaft, gezeichnet: ... zu Zeiten Machiavellis waren dies heiße Feldschlachtenkriege, heutzutage sind es geo-ökonomische Maßnahmen im Bereich des Welthandels, die zwar weniger Lärm und Pulverdampf, aber dennoch mindestens ebensoviel Leid verursachen wie große klassische Feldschlachtenkriege (Stadler, Der Offizier zwischen Rechtsmacht und Gewaltakt, Armis et Litteris 2002, 41 (47)).

„Die internationale Ordnung mit ihren vielschichtigen und vielfältigen Akteuren und den damit verbundenen Herausforderungen, denen wir uns heute zu stellen haben, sind komplexer, interdependenter und gleichzeitig auch unübersichtlicher geworden. Hieraus ergibt sich als logische Folge, dass auch die Lösungen komplexer und umfassender zu gestalten sind. Schlagwörter, die in Kontext mit der Bewältigung der gegenwärtigen, aber auch künftigen Situation immer wieder fallen sind u.a. Vernetzte Sicherheit, Gemeinsame Sicherheit, Umfassende Sicherheit, Comprehensive Security, Prismatic Security und viele mehr. Als zentrale Kernelemente all dieser Begriffe beziehungsweise der sie beschreibenden Konzepte eines umfassenden Verständnisses von Sicherheit (Comprehensive Security) sind Prävention, Integration und Kooperation.“¹⁰

Darüber steht in der Österreichischen Sicherheitsstrategie:

„Die aktuellen und absehbaren Rahmenbedingungen für die Sicherheit Österreichs und der Europäischen Union unterscheiden sich grundlegend von jenen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Folgen des früheren Ost-West-Konflikts bestimmen nicht mehr wie bisher die sicherheitspolitische Agenda. Daher und aufgrund des gesamteuropäischen Prozesses der Integration und Zusammenarbeit haben die europäischen Staaten erstmals in der Geschichte die Chance auf eine selbstbestimmte, dauerhafte gemeinsame Zukunft in einem Raum des Friedens, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Gleichzeitig ist die sicherheitspolitische Situation in Europa durch neue Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen bestimmt. Diese sind komplexer, stärker miteinander vernetzt und weniger vorhersehbar als bisher. Sie betreffen die innere und äußere Sicherheit. Im Zeitalter der Globalisierung können dabei regionale Ereignisse globale Auswirkungen haben. Aspekte der individuellen Sicherheit gewinnen an Bedeutung: Der Mensch mit seinen Grundrechten und Grundbedürfnissen steht im Zentrum sicherheitspolitischer Überlegungen.“¹¹

Aus dieser Darstellung ist bereits zu erahnen beziehungsweise ersichtlich, dass heutige hochkomplexe Konflikte in einer zunehmend vernetzten Welt hohe Anforderungen an das Militär als gesamtstaatlich verortetes Sicherheitsorgan des postmodernen demokratischen Rechtsstaates stellen. Nun gilt es in Österreich, unter den Vorgaben der Politik, bereits in Friedenszeiten die Ausbildung der Streitkräfte dahingehend zu gestalten, diesen Ansprüchen und Herausforderungen gerecht zu werden.

Eine wichtige Ressource ist die Größe des Verteidigungsbudgets. Diese Arbeit setzt sich jedoch nicht mit den politischen Ereignissen, welche maßgeblich auf die Zuweisung der finanziellen Mittel für das Österreichische Bundesheer einwirken, auseinander. Vielmehr ist es Ziel dieser Arbeit, eine zukunftsorientierte Ausbildungsphilosophie¹² zu entwickeln, um auch weiterhin eine solide Grundlage für zunehmend komplexer werdende Einsätze der Streitkräfte sicherzustellen.

¹⁰ Felberbauer (Hrsg.), Comprehensive Approach 2011,9 (2011) 5.

¹¹ BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade - Sicherheit gestalten (2013) 6.

¹² Der Begriff „Ausbildungsphilosophie“ im Kontext dieser Arbeit bezieht sich auf einen „terminus technicus“ des Österreichischen Bundesheeres, vgl. Definition III.1 III.1Ausbildungsphilosophie und Kapitel 2.3 Abgrenzungen und Anmerkungen.

Das Österreichische Bundesheer wird in weiterer Folge in vier unterschiedlichen Dimensionen betrachtet, die nachstehend erläutert werden. Durch diese wird klar unterstrichen, dass das Österreichische Bundesheer in vielen Bereichen wirkt, von diesen maßgeblich beeinflusst wird, so eine vielschichtige Beziehung aufbaut und unter Umständen eine breite Betroffenheit¹³ erzeugt.

1.1. Politische Dimension

Im Jahr 2012 wurde das Thema Wehrpflicht im Rahmen einer Volksbefragung (am 20. Jänner 2013) basisdemokratisch diskutiert. In diesem Prozess wurden ebenso die Aufgaben des Bundesheeres erneut betrachtet, festgelegt, beziehungsweise wieder bestätigt. Dazu im Bericht zur Reform des Wehrdienstes:

„Als Aufgabenbereiche für das Bundesheer im Zusammenhang mit dem Wehrdienst werden insbesondere definiert: die militärische Landesverteidigung, das Auslandsengagement, die Katastrophenhilfe, der Schutz kritischer Infrastrukturen, die Grenzüberwachung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren sowie die Cyber-Sicherheit.“¹⁴

Mit der Zusage der österreichischen Politiker das Ergebnis dieser Umfrage als bindend zu sehen, wurde letzten Endes der Weiterbestand des Systems Wehrpflicht und ein sehr breites Einsatzspektrum beschlossen, so wie es eigentlich in der Bundesverfassung und den auf ihr beruhenden einfachgesetzlichen Bestimmungen, etwa dem Wehrgesetz, geregelt ist. Durch den Bericht zur Reform des Wehrdienstes wurde ein klares politisches Statement zu den möglichen Einsatzszenarien von Grundwehrdienern abgegeben.¹⁵ Nun muss erörtert werden, wie das System „Österreichisches Bundesheer“ diesen Herausforderungen und Verpflichtungen unter dem Aspekt der Allokation knapper Ressourcen gerecht werden kann.

Die hohe Relevanz des „Humankapitals“ wird unter anderem auch in der zur Zeit in Geltung stehenden Teilstrategie „Verteidigungspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung“ (BMLV) festgehalten. Dabei wird als wesentliche Grundlage für ein gesellschaftlich breit verankertes und akzeptiertes Österreichisches Bundesheer ein

¹³ Die Einstellung zum Militär beziehungsweise die Beziehung zwischen Volk und Militär stellt sich heute anders dar, als in der zum Vergleich herangezogenen Gesellschaftstheorie von Platons Nomoi. Da diese Verfassung als Bauplan für einen gelingenden Staat in der Antike, in einem kriegerischen und durch den Überlebenskampf bestimmten Umfeld, dienen sollte, ist auch die Bedeutung des Militärs und der Wehrbereitschaft eine höhere, als sie in heutigen westlichen Gesellschaften gelebt wird.

¹⁴ BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes (2013) 14.

¹⁵ Vgl. BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes 37 ff.

attraktiver, moderner und auf den Einsatz ausgerichteter Grundwehrdienst vorgesehen.¹⁶ Es wird auch auf die Wichtigkeit des Kaderpersonals verwiesen, da diese Personen den attraktiven Grundwehrdienst gestalten sollen. Hierbei wird der Qualifikation der Berufs- und Zeitsoldaten eine große Bedeutung zugemessen.¹⁷

Gleichzeitig gibt es ein Unverständnis bezüglich der Beibehaltung der Wehrpflicht, einerseits von idealistischen Militärgegnern und andererseits von dienenden sowie abgerüsteten Grundwehrdienstleistern. Immer wieder wird die Sinnhaftigkeit dieses Systems und Dienstes diskutiert, nachdem es offensichtlich den betroffenen Personen als auch der Bevölkerung nicht verständlich erklärt und vermittelt wird beziehungsweise wurde.

1.2. Rechtliche Dimension

Nun gilt es für die politische und militärische Führung unter den momentanen Rahmenbedingungen (wie beispielsweise der aktuellen Wirtschaftskrise und den daraus resultierenden Einsparungen bei den Streitkräften¹⁸) weiterhin den verfassungsmäßigen Auftrag des Österreichischen Bundesheeres umzusetzen. Im Artikel 9a Abs. 1 und 2 B-VG bekennt sich Österreich zur Umfassenden Landesverteidigung und dazu, dass die militärische Landesverteidigung ein Teil dieser ist.¹⁹ Gemäß Artikel 79 Abs. 1 B-VG

¹⁶ Vgl. BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014. Auftrag "Sicheres Österreich" (2014) 25.

¹⁷ Die Ausbildungssystematik im Österreichischen Bundesheer ist verstärkt in Unterscheidung zwischen notwendigem Bildungsniveau und fachspezifischer Ausbildung auszurichten. Dabei sind Auswirkungen der Zeitlaufbahn zu berücksichtigen. Die durch das Österreichische Bundesheer selbst durchzuführende Ausbildung hat sich auf den militärischen Kernbereich zu konzentrieren. Darüberhinausgehende Anforderungen sind durch Kooperationen zur Abdeckung des notwendigen Bildungsniveaus bei nationalen und internationalen Bildungseinrichtungen zu erreichen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die akademische Qualifikation entsprechend dem Grundsatz des lebenslangen Lernens und auf die Verbesserung der Möglichkeiten eines Umstiegs (Berufsförderungsmaßnahmen) in den zivilen Arbeitsmarkt zu legen (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 25 f).

¹⁸ So Marco Wyss in seiner Studie zu den Entwicklungen der Verteidigungsausgaben und der Auswirkungen der Finanzkrise auf Österreich: *Die Abnahme der Verteidigungsausgaben zwischen 2010 und 2011 spiegelt bereits die Sparvorgabe der österreichischen Regierung wider, die 2010 entschied, das Verteidigungsbudget bis 2014 um 530 Millionen € zu kürzen* (Wyss, Entwicklung der Verteidigungsausgaben ausgewählter europäischer Staaten seit 1990. Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Finnland, Österreich und Schweden (2013) 34; vgl. Mader, Austria cuts land systems in face of reduced budget, Jane's Defence Weekly 2010, 12 (12)). Des Weiteren hält Wyss in seiner Conclusio fest: *Denn einerseits konnten die Militärausgaben nicht mit der Inflation im Verteidigungsbereich mithalten, andererseits wurde diesem «Aufwärtstrend» durch die globale Finanzkrise und deren Folgen ein abruptes Ende gesetzt. Seit ein paar Jahren muss die Mehrheit der europäischen Verteidigungsminister wieder sparen* (Wyss, Entwicklung der Verteidigungsausgaben ausgewählter europäischer Staaten seit 1990 57).

¹⁹ Art. 9a B-VG (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren,

obliegt die militärische Landesverteidigung dem Österreichischen Bundesheer, das nach einem Milizsystem zu strukturieren ist.²⁰ Der Primat der Politik wird im Artikel 79 Abs. 2 B-VG geregelt und definiert klar die Rolle des Österreichischen Bundesheers als Werkzeug der Politik.²¹ Die Existenz des Österreichischen Bundesheeres ist überdies hinaus im Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs begründet.²² Diese selbstgewählte Neutralität muss nicht nur geachtet, sondern auch geschützt werden, was eben die militärische Landesverteidigung impliziert.

Zusätzlich zu der militärischen Landesverteidigung hat sich Österreich im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union zu kollektiven Einsätzen bekannt und verpflichtet. Dieses Bekenntnis und die Verpflichtung dazu hat die Republik Österreich im Artikel 23j B-VG beschlossen. Bemerkenswert an diesem Artikel ist das sehr breite Betätigungsfeld des Österreichischen Bundesheeres in dieser Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.²³ Das Aufgabenspektrum reicht von der

insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

²⁰ Art. 79 B-VG (1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

²¹ Art. 79 B-VG (2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt 1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt; 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

²² Art. 1 BVG vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

²³ Art. 23j B-VG (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 dieses Vertrags sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

militärischen Beratung und Unterstützung, über die Konfliktverhütung und die Erhaltung des Friedens, bis hin zu Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Dieses Auslandsengagement wird durch die Regelungen im KSE-BVG²⁴ unterstützt. Hierbei können Einzelpersonen und Einheiten für die bereits erwähnten Aufgaben innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auch zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), sowie für Maßnahmen der humanitären Hilfe, der Katastrophenhilfe und zu militärischen Übungen und Ausbildungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Weiterführend ist im §2 Abs. 2 und 3 WG bestimmt, dass im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die allgemeine Einsatzvorbereitung, die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes zur militärischen Landesverteidigung durchzuführen sind. Für diese Aufgaben ist alleinig das Österreichische Bundesheer zuständig.²⁵

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 3 sinngemäß.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der Europäischen Union, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens oder Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten umfasst, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

²⁴ KSE-BVG: Bundesverfassungsgesetz: Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland.

²⁵ §2 WG (2) Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen 1. die allgemeine Einsatzvorbereitung, 2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und 3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.

(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen,

1.3. Rechtsphilosophische Dimension

In dieser Dimension beginnt der Vergleich mit Platons Werk *Nomoi*, da in dieser Darstellung einer vernunftbasierten Polis der Staat durch die Vorbereitungen zum Kriege den Frieden sicherstellt.²⁶ All diese, für die heutige Zeit schwer verständliche, Maßnahmen werden durch Platon so befunden, dass vernünftige Gesetze, wenn diese richtig erklärt werden, von den Bürgern verstanden und befolgt werden. Im System der *Nomoi* sind alle Handlungen der Bürger dem Wohl des Staates untergeordnet.²⁷ Dieser Vorrang des Kollektivs gegenüber dem Individuum ist beim Platon der *Nomoi* als ein wesentliches Momentum vernünftiger Gesetzesherrschaft im Staate abgeleitet.

In den *Nomoi* werden die Teilnahme an militärischen Übungen und deren einsatznahe Durchführung, welche auch Verletzungen oder Todesfälle mit sich bringen konnten, zeitlich kontextualisiert und diskutiert.²⁸ Im Jahr 2018 ist es unvorstellbar, im Rahmen der „Friedensausbildung“²⁹ bewusst die Risiken von Verletzungen und Todesfällen für unsere Soldaten und Bürger in Kauf zu nehmen. Aufgrund der herrschenden gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen³⁰ in Österreich und Europa wird dies auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Mittlerweile ist zusätzlich das Verständnis der Bevölkerung gegenüber Auslandseinsätzen gesunken.³¹ Dazu der Werteforscher Gerd Hepp:

„Auch hinsichtlich der politischen Kultur gilt es, Veränderungen in Wertesystemen wahrzunehmen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.“³²

Luf erkennt ebenfalls Herausforderungen im Bereich der Wertediskussion im Recht, im Sinne der Dialektik der individuellen Freiheit gegenüber der gemeinschaftlichen Solidarität.³³

die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 6, ab 1.7.2005).

²⁶ Vgl. Platon in Stadler, Krieg¹ (2009) 25.

²⁷ Vgl. Platon/Schleiermacher/Wolf, *Sämtliche Werke*²⁴ (2014) 282 ff (*Nomoi*, 5.Buch, Artikel 59: Die Göttlichkeit der Seele als Grund, sie am meisten hochzuschätzen).

²⁸ Vgl. Platon/Schleiermacher/Wolf, *Sämtliche Werke*²⁴ (*Nomoi*, 8.Buch).

²⁹ Vgl. III.11 Ausbildung im Frieden.

³⁰ Vgl. das Konzept „Human Security“ in Human development report 1994 (1994).

³¹ Vergleichbar ist hier die Stimmung in Deutschland: fast vier Fünftel aller befragten deutschen Bundesbürger lehnen ein stärkeres Engagement im Ausland seitens der Bundeswehr ab (*derFreitag - Das Meinungsmedium*, Umfrage - Deutsche gegen Militär-Einsätze im Ausland 2014).

³² Hepp, Wertewandel. Politikwissenschaftliche Grundfragen (1994) 106 f.

³³ Luf, Zur Popularität des Rekurses auf Werte, in Jabloner/Mayer (Hrsg), Vom praktischen Wert der Methode (2011) 359 f.

Natürlich wird es weiterhin gefährlichere Ausbildungsabschnitte geben, wobei diese durch klare Sicherheitsbestimmungen „entschärft“ werden.³⁴ Dennoch ergeben sich aus der derzeitigen Gesetzeslage beziehungsweise den derzeitigen Rahmenbedingungen (wie beispielsweise der Wehrpflicht) zumindest zwei Dimensionen der Verpflichtung zur einsatznahen Ausbildung:

- eine normative³⁵ – da die Grundwehrdiener einen gesetzlich verpflichteten Dienst am Staate leisten. Berufssoldaten und freiwillige Soldaten im Milizstand³⁶ leisten ebenso einen besonderen Dienst am Staate und müssen auf ihre Aufgaben vorbereitet und im Anlassfall (bei Einhaltung aller Regeln und Vorschriften) vom Staat geschützt werden.³⁷
- eine sachliche – auf Grund des Wesens des Militärs selbst. Hier werden die soziale und die hermeneutische Kompetenz betrachtet, wobei die soziale die Loyalität innerhalb des Systems (horizontal und vertikal) widerspiegelt und die hermeneutische die Reflexionsfähigkeit und die Rückbindung auf rechtliche sowie ethische Grundlagen anspricht.

Platon beschreibt bereits in seiner vernunftbasierten Polis

„...die Erwartung, dass vernünftige Gesetze, die verstanden werden, können auch befolgt werden“³⁸.

Dieser Grundsatz lässt sich auch auf die Struktur und Organisation im Österreichischen Bundesheer anwenden, denn aus heutiger Sicht müssen beziehungsweise dürfen Befehle nicht nur befolgt, sondern sollen auch sinnerfüllend erfasst werden, um nicht nur besser

³⁴ Hierbei sind die mit Vorschriftencharakter vorhandenen Sicherheitsbestimmungen im BMLV vorhanden.

³⁵ Wird die normative Dimension zur Verpflichtung der einsatznahen Ausbildung mit der normativen Kraft einer Verfassung verglichen, so bezeichnet Karl Loewenstein die normative Verfassung als die Kraft, die die politische Wirklichkeit zur Gänze in ihren Rahmen zwingt - dabei nähern sich Verfassung und Verfassungswirklichkeit bis zur vollständigen Deckung an (vgl. *Loewenstein*, Political power and the governmental process. With a new postscript by the author /Karl Loewenstein² (1965) 123 ff). Diese Verfassung bestimmt also das politische Leben und das gesellschaftliche Zusammenleben. Ihre Intention ist nicht die Festschreibung einer augenblicklichen Machtlage und damit die Begünstigung der gerade an der Macht befindlichen Kräfte, sondern die dauerhafte Regelung und Bändigung des politischen Machtprozesses. Dadurch abgeleitet müssen die Forderungen der normativen Verpflichtung und die tatsächlich aufgewendete Anstrengung in der Ausbildung von Soldaten fast ident oder deckungsgleich sein.

³⁶ *Milizstand ist der militärische Stand, dem alle Wehrpflichtigen außerhalb des Präsenzstandes angehören, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind* (§1 Abs. 4 WG 2001; BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

³⁷ FAZ, Niederlande für Tod von 300 Menschen mitverantwortlich, FAZ und Stadlmeier, Ermutigung oder Ernüchterung? Der Offizier 2014, 26 (26 ff).

³⁸ Platon in Stadler, Krieg¹ 26.

zu handeln, sondern auch im Sinne der vorgesetzten Ebene anlassbezogen selbständig, verständlich und vernünftig agieren und entscheiden zu können. Wird nun die dialektische Relation „Vernunft – Verstand“³⁹ mit dem Stufenbau⁴⁰ „Bildung – Ausbildung“ im Österreichischen Bundesheer verglichen, lassen sich aus diesen Ergebnissen Ableitungen für die militärische Ausbildung des Österreichischen Bundesheeres treffen. Nachdem militärische Handlungen im Einsatz grundsätzlich unter schwierigen beziehungsweise extremen Bedingungen (zum Beispiel Anwendung von tödlicher Gewalt) stattfinden, stellen die Bildungs- beziehungsweise Ausbildungsdimensionen von „Vernunft“ und „Verstand“ essentielle Voraussetzungen gelingender Führungskompetenz für Streitkräfte dar, um hochkomplexe Einsatzszenarien erfolgreich bestehen zu können

1.4. Militärische Dimension

Diesen Forderungen der politischen, rechtlichen und rechtsphilosophischen Dimensionen muss nun die militärische Dimension durch Teilstrategien⁴¹, Konzeptionen⁴² und schlussendlich in der militärischen Ausbildung⁴³ gerecht werden. Dabei ist im militärischen Verständnis eine wiederkehrende Analyse und Bearbeitung dieser Dokumente im Laufe der Jahre erforderlich, wodurch die Gültigkeit der Dokumente bei sich über die Jahre ändernden Rahmenbedingungen erhalten werden soll. In der bereits erwähnten „Comprehensive Operational Planning Directive“ wird vorgegeben, dass diese Revisionen der Dokumente geschehen müssen, sobald ein neuer Befehl oder ein neuer Auftrag vom vorgesetzten Kommando erlassen wird.⁴⁴ Wird dies nun auf den österreichischen Staat mit seinem Militär, dem Österreichischen Bundesheer, umgelegt,

³⁹ Nach Hegel ist Vernunft die allgemeine Basis und der Verstand die Anwendung der Vernunft in einem besonderen Anlassfall (vgl. *Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*, Wissenschaft der subjectiven Logik oder Lehre vom Begriff); diese Begriffe werden in weiterer Folge im Kapitel 6.3.1 Verstand und Vernunft nach Hegel im Detail behandelt.

⁴⁰ Der Begriff „Stufenbau“ wird in Anlehnung an Kelsens „Stufenbau der Rechtsordnung“ verwendet. Dies erfolgt in der Annahme, dass analog zur Rechtsordnung (hier die höchste positiv-rechtliche Norm) die Bildung von der höchsten Position die Ausbildung maßgeblich beeinflusst und leitet (*Kelsen*, Reine Rechtslehre² (1960) 228 ff).

⁴¹ Vgl. *BMLV*, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014.

⁴² Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017); *BMLV*, Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer (Juli 2007); Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik - Anlage zum Militärstrategischen Konzept (Juni 2014) (2. 11. 2014).

⁴³ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006).

⁴⁴ *Allied Command Operations*, Comprehensive Operational Planning Directive (17.12.2010), 4 ff.

bedeutet der Beschluss der Österreichischen Sicherheitsstrategie⁴⁵ einen neuen Befehl für das Österreichische Bundesheer. Dieses hat wiederum eine neue Teilstrategie und ein neues Militärstrategisches Konzept, welche dem politischen Willen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der geänderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung tragen, zu entwickeln. Der letzte noch ausstehende konsequente Schritt ist die Überarbeitung oder Revision der gültigen Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres – dies soll mit dieser Arbeit nun geschehen.

Das militärische Ausbildungssystem beziehungsweise die militärische Ausbildungslandschaft gewährt nach dem Stufenbau Ausbildung – Bildung zunächst (handwerkliche) Ausbildung für alle, darauf aufbauend (reflexive) Bildung für einige wenige. Dies wird im derzeitigen System des Österreichischen Bundesheeres in der Ausbildung der Grundwehrdiener, danach in der weiterführenden Unteroffiziersbeziehungsweise Offiziersaus- und -fortbildung bis hin zur Bildung der Generalstabsoffiziere sowie höheren Beamten im Ressort abgebildet. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass das System Militär nur funktionieren kann, wenn von der untersten Basis bis zur höchsten Spitze alle Soldaten mitwirken. Der beste Befehl wird zwecklos, sobald die ausführende Ebene den Sinn nicht erfasst und nicht dementsprechend handelt. Dieses zentrale Erfordernis für eine verantwortungsvolle Befehlskette innerhalb einer demokratisch legitimierten Streitmacht eines liberalen Rechtsstaates spiegelt sich derzeit nur zum Teil in der Ausbildung und Bildung der Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Grundwehrdiener wider⁴⁶ und steht im engen Zusammenhang mit dem, von der Politik beschlossenen, breiten Einsatzspektrum für das Österreichische Bundesheer und den heutigen hochkomplexen Einsatzszenarien. Diese Tatsachen erfordern eine adäquate militärische Ausbildung aller Soldaten, um den Einsatzerfordernissen gerecht zu werden.

⁴⁵ BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie.

⁴⁶ *Alle Soldaten des österreichischen Bundesheeres, insbesondere Offiziere und Unteroffiziere, haben vor allem als Kommandanten und Stabsmitglieder die mit ihrer Funktion als Exekutivorgan im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols verbundene ethisch-moralische Verantwortung, in deren Mittelpunkt der Wert der Person und die Achtung der Menschenwürde stehen, wahrzunehmen. Diese Verantwortung verpflichtet den Soldaten, ihr sowohl unter Friedens- als auch unter Einsatzbedingungen in jeder Beziehung und zu jeder Zeit gerecht zu werden (Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik - Anlage zum Militärstrategischen Konzept (Juni 2014), 15 (2. 11. 2014)).*

1.5. Ausbildungssysteme mit ökonomischen Aspekten

Im derzeitigen Ausbildungssystem wird der Gedanke „Train as you fight – fight as you train“⁴⁷ in den Streitkräften verfolgt. Dieser Grundsatz – den die deutsche Bundeswehr mit mäßigem Erfolg verfolgte – ist auch in dem von Mangelwirtschaft geprägten Alltag des Österreichischen Bundesheeres nicht immer zu erfüllen, da einsatzwichtiges Gerät nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, um dieses auch im Frieden als Ausbildungsgerät zur Verfügung zu haben. Zurzeit werden die Bereiche „Friedensausbildung“ und „Einsatzerfordernisse“ durch den zwischengeschalteten Block der Einsatzvorbereitung (auf und mit dem Einsatzgerät) ergänzt.

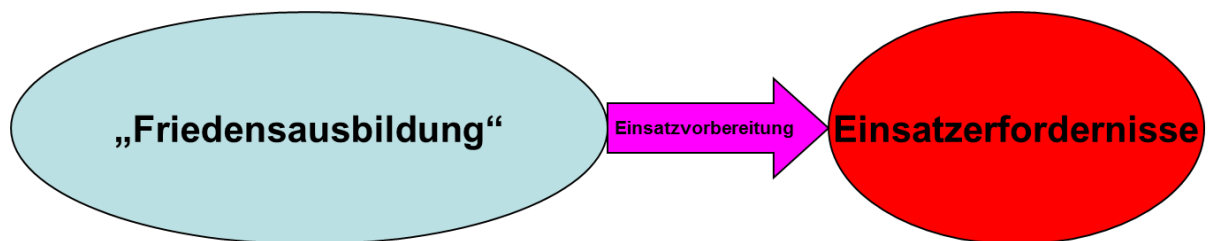


Abbildung 1: aktuelles System (idealtypisch) der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer

Stehen nicht ausreichend budgetäre Mittel zur Anschaffung des entsprechenden Gerätes (Einsatz- & Ausbildungsgerät) zur Verfügung beziehungsweise werden Waffengattungsteile unter dem Aspekt der Rekonstruktionsfähigkeit⁴⁸ stillgelegt, erfordert die Einsatzvorbereitung auf jeden Fall ein Mehr an Zeit - dies nur unter der Annahme, dass im Anlassfall das fehlende Gerät und Material rasch beschafft und das erforderliche Personal rekrutiert werden kann. Da dieser Ausbildungsmissstand Gefahren mit sich bringt, sind diese Risiken für die Soldaten nicht tolerierbar und nun gilt es ein System zu finden, um diese Lücke zwischen „Friedensausbildung“ und „Einsatzerfordernissen“ vor dem Einsatz zu schließen.

⁴⁷ Ein Grundsatz von Streitkräften, die in scharfen Einsätzen sind, lautet: Train as you fight – übe auch so, wie du kämpfst. Dazu ist das Deutsche Heer derzeit nicht wirklich in der Lage – weil das Material dafür fehlt (Wiegold, Train as you fight? : Augen geradeaus, augengeradeaus.net/2010/09/train-as-you-fight/ (abgefragt am 30. 10. 2014)).

⁴⁸ Diese Rekonstruktionsfähigkeit betrifft folgende Waffengattungen: die Fliegerabwehrtruppe, die Kampffliegertruppe, die Panzertruppe und die Artillerietruppe. Ziel dieser Rekonstruktionsfähigkeit ist ein Wissenserhalt, der es ermöglicht innerhalb von zehn Jahren den erforderlichen Umfang von Fähigkeit wieder zu etablieren (vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 50 ff).

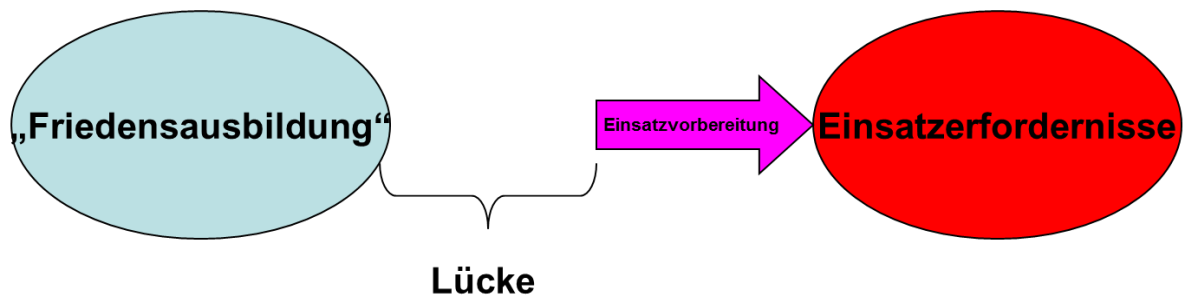


Abbildung 2: momentane Situation der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer

Ob beziehungsweise inwiefern das Österreichische Bundesheer der Erweiterung des Stufenbaus Ausbildungsheer, Bildungsheer zum Einsatzheer entspricht und die Voraussetzungen beziehungsweise Anforderungen an eine einsatznahe Ausbildung erfüllt, um die oben angesprochene Lücke schließen zu können, muss in dieser Dissertation geprüft werden.

2. Grundlagen und Forschungsansatz beziehungsweise -frage

2.1. Methodenauswahl

Wie die bisherige Darstellung der verschiedenen Dimensionen bereits erahnen lässt, muss sich dem Thema interdisziplinär genähert werden. Es wurde bereits in der Recherche die Unvollkommenheit der bisherigen Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 erkannt. Darum gilt es diese als Ausgangspunkt, als Moment, für die Weiterentwicklung, das Aufheben⁴⁹, in den Kontext der künftigen Herausforderungen des Österreichischen Bundesheeres heranzuziehen. Wichtig dabei bleibt zunächst die getrennte Bearbeitung der einzelnen Dimensionen, um abschließend die Erkenntnisse zu verknüpfen und in eine Totalität⁵⁰ überzuführen.

Es werden auf Grund der Interdisziplinarität der Arbeit verschiedene Methoden zur Anwendung kommen, was im Aufbau durch eine Trennung in thematische Artikel ersichtlich gemacht wird. Folgende vier Methoden werden benötigt und angewandt.

2.1.1. *Empirisch-analytische Methode*

Die Problembeschreibung und der Problemumriss durch mehrere Dimensionen wird hauptsächlich durch die empirisch-analytische Methode erfolgen, die der Auswertung konkreter militärischer Erfahrungen des Verfassers in den Bereichen der Ausbildung, der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes dient und so nach Anwendung der Induktion einen wahrheitserweiternden Schluss ermöglicht. Unter dem Attribut "qualitativ" soll das Wissenschaftsverständnis einer hermeneutisch orientierten Wissenschaft charakterisiert werden.

Hierbei soll den Aspekten empirisch⁵¹ und analytisch⁵² Beachtung geschenkt werden, da dieses Thema immer wieder in einen zeitlichen und inhaltlichen Kontext zu bereits geschehenen Ereignissen und Einsätzen gebracht werden muss, um daraus im Sinne eines

⁴⁹ Vgl. Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts. Von Kant bis Nietzsche¹ (2018) 43.

⁵⁰ Der Begriff der Totalität wird in der gegenständlichen Arbeit immer im Kontext des Hegelschen Denkens verstanden und verwendet (Emundts/Horstmann, Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Eine Einführung (2002) 80).

⁵¹ Empirisch heißt "erfahrungsmäßig", also auf Erfahrung, Beobachtung, Befragung, Experiment usw. basierend.

⁵² Analytisch heißt zunächst einmal "in seine Bestandteile auflösend": der zu untersuchende Gegenstand wird in seine Bestandteile zerlegt und deren Beziehungen untereinander werden theoretisch rekonstruiert, wobei die Mathematik als Hilfsmittel dient.

Lessons Learned-Prozesses Folgerungen für die Zukunft ziehen zu können. Die Herausforderung dabei ist der induktive Schluss⁵³, da sich die Gesellschaft weiterentwickelt, eine Strategie ungefähr zehn Jahre Gültigkeit besitzen soll und daraus abgeleitet eine Ausbildungsphilosophie einerseits kurzfristig keinen Effekt erzielen kann und andererseits mittelfristig auf Grund der Implementierung und der Umsetzung einer bestimmten Zeit bedarf.

2.1.2. Cambridge School nach Pocock und Skinner

Durch die Methode der Cambridge School nach Pocock und Skinner soll die Betrachtung und methodische Analyse politischer Ideen im eigentlichen Sinne möglich werden. Dabei ist es wichtig, nicht nur einzelne Sätze oder kürzere Texte zu betrachten, sondern ganze Werke beziehungsweise Bücher. Es soll herausgefunden werden, unter welchen Umständen der Autor welche Idee wie verfasste, um in der jeweiligen Zeit nicht unbedingt mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Wichtig ist und bleibt in der Cambridge School die Kontextualisierung der Idee.

Diesen Kriterien kommt besondere Bedeutung zu, da etwa der Rückbezug auf Platons Nomoi auf Grund des Alters dieses grundlegenden Textes und der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, unter welchen er entstanden ist, von Kritikern schnell als mittlerweile längst überholt bzw. „nicht mehr aktuell“ abgetan werden könnte. Daher ist es von großer Bedeutung, dass beide Umfeldbedingungen, die des Autors und jene des Lesers, in die Bearbeitung einfließen.

2.1.3. Juristischer Interpretationskanon

Obwohl im Bereich des öffentlichen Rechts, vor allem bei der Auslegung von Verfassungsnormen, die traditionellen Interpretationsmethoden⁵⁴ zur Anwendung

⁵³ Dies ist eine Art des Schlussfolgerns, welche vom Besonderen auf das Allgemeine schließt. Anhand der Verallgemeinerung beziehungsweise der Abstraktion von Einzelphänomenen werden allgemeine Erkenntnisse oder Theorien gewonnen.

⁵⁴ Vgl. *Wiederin*, Verfassungsinterpretation in Österreich, in *Lienbacher/Schäffer/Di Caravita Toritto* (Hrsg), Verfassungsinterpretation in Europa (2011) 81 f; *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium³ (2010) 87; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) 22 ff; *Korinek*, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in *Mayer* (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis (1991) 363 (364); *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ (2009) 19 ff; *Walter/Meyer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007) 128 ff.

Dabei handelt es sich um die grammatikalische, die logisch-systematische und die subjektiv-historische Interpretationsmethode.

kommen, wird in diesem Fall auch die objektiv-teleologische Methode als Ergänzung eingesetzt, wodurch sich ein vierteiliger Interpretationskanon analog zu §6 ABGB ergibt. Die im öffentlichen Recht streckenweise zurückhaltende Anwendung der objektiv-teleologischen Interpretationsform scheint aus Sicht des Verfassers erforderlich, da sich einerseits die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen eklatant verändert haben, als auch ein Wandel der Aufgabenstellung an das Militär durch die Politik zu beobachten ist, sodass im Lichte so radikalen Wandels zentrale Begriffe des Wehrverfassungsrechts als „dynamische Begriffe“ im Sinne der Judikatur des VfGH angesehen werden könnten. Nähere Überlegungen zur Anwendung der Methoden werden im Kapitel 5 Rechtlicher Handlungsrahmen erläutert.

2.1.4. Methode des Hermeneutischen Verstehens

In der Erstellung des Problemlösungsvorschlages wird auf die Methode des Hermeneutischen Verstehens⁵⁵ zurückgegriffen, da diese im Gegensatz zu schwerfälligen und äußerst komplexen sozialwissenschaftlichen Methoden den Fokus auf den Inhalt und nicht die Form zulässt. Es handelt sich dabei um eine klassische Methode im Bereich der Rechts- und Geisteswissenschaften, sie zielt als Auslegungskunst auf das angemessene Verstehen des Gegenstandes gesprochener Worte oder Texte möglichst nah an ihre ursprüngliche Intention ab. Diese originäre Intention von Autoren, Philosophen und der Judikative soll in dieser Bearbeitung erkannt, erfasst und situationsangepasst aktualisiert werden.⁵⁶ Als Ergänzung wird in dieser Arbeit zur Methode des Hermeneutischen Verstehens (als verstehenden Zugang der Hermeneutik) die kritische Analyse – um die Inhalte im Lichte praktischer Vernünftigkeit erscheinen zu lassen – verwendet.

2.2. Forschungsfragen und Forschungshypothese

Die Grundlage bildet der Ansatz Platons vernunftbasierter Polis, Gesetze und Regeln verständlich zu erklären. Wird der Hegelsche Dreiklang „das Allgemeine – das Besondere – das Einzelne“⁵⁷ den Phasen der militärischen Ausbildung „Friedensausbildung – Einsatzvorbereitung – Einsatz“ gleichgesetzt, leitet sich die Forderung an die einzelnen Phasen wie folgt ab:

⁵⁵ Vgl. Schönwälder-Kuntze, Philosophische Methoden zur Einführung² (2016) 85 ff.

⁵⁶ Vgl. Schönwälder-Kuntze, Philosophische Methoden zur Einführung² 85 ff.

⁵⁷ Vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Wissenschaft der subjective Logik oder Lehre vom Begriff .

1. in der „Friedensausbildung“ muss „Vernunft“ angesprochen und gebildet werden – im Sinne einer „universalen“ Grundausbildung⁵⁸.
2. in der besonderen „Einsatzvorbereitung“ muss der „Verstand“ gefestigt werden – um die speziellen Einsatzerfordernisse auszubilden⁵⁹.
3. im konkreten „Einsatz“ wird die „Urteilkraft“ ständig geprüft – in der Umsetzung gilt es, die Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit zu erhalten und zu stärken⁶⁰.

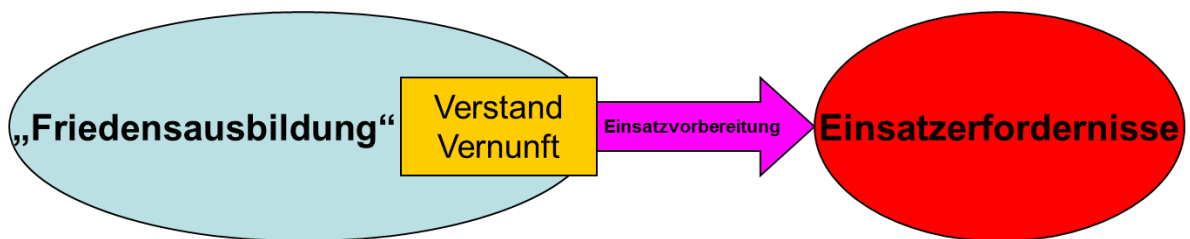


Abbildung 3: mögliches künftiges Modell der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer

Diese dialektische Verschränkung von „Vernunft“ und „Verstand“ schafft eine universale und belastbare Basis – die Urteilkraft. Dieses Modell muss die Soldaten für den Einsatz vorbereiten und die Urteilkraft erzeugen. Gleichzeitig muss das System Österreichisches Bundesheer seiner Verantwortung gegenüber dem Staat und den dienenden Bürgern gerecht werden.

Dabei wird Verstand der Ausbildung und dem Training gleichgesetzt, die Vernunft entspricht Bildung und (Hintergrund-)Wissen⁶¹. Die Urteilkraft spiegelt sich in den zu treffenden Entscheidungen und dem Diskurs / dem reflektierenden Dialog zur

⁵⁸ Die Grundausbildung soll universal gestaltet sein (das „Allgemeine“) und so eine solide Basis für die spezielle Einsatzvorbereitung (das „Besondere“) bilden; vgl. Kapitel III.11 Ausbildung im Frieden und III.12 Einsatzvorbereitung, einsatzvorbereitende und einsatzlandspezifische Ausbildung. In der Grundausbildung sollen mit Hilfe fachlicher wie methodischer Reflexionsfähigkeit die kognitiven Grundlagen gelegt werden, so dass aus bloß äußerlichen Lehrinhalten verinnerlichtes beherrschtes Wissen werden kann.

⁵⁹ Die bedarfsgerechte Einsatzvorbereitung (das „Besondere“) nach dem Grundsatz „Train as you fight“ (vgl. Fußnote 47) erfolgt mit dem einsatzrelevanten Gerät und Material und in der erforderlichen Truppenformation.

⁶⁰ Unabhängig eines Einsatzes im In- oder Ausland ist jeder Soldat bestmöglich auf diese Herausforderung vorzubereiten.

⁶¹ Dabei wird zwischen abstraktem, effektivem, formalem und konkretem Wissen unterschieden (vgl. Göllner/Born/Mak, Wissensmanagement im ÖBH. [META-] Heuristiken für Knowledge Monitoring: Wissenslogistik als kontinuierlicher Steuerprozess zur Generierung von Entscheidungen (2016) 18; Born/Gatarik, Sensibility in applied ethics, Human Affairs 2017, 485 (500)).

Weiterentwicklung wider. Abschließend stellen die Einsatzerfordernisse, eben die Forderung an Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit, die Ansprüche an die Ausdehnung der Handlungs- oder Lösungsansatzvielfalt und Gewährleistung der Handlungssicherheit – in anderen Worten die Stärkung der Resilienz⁶² am Einsatzort / im Einsatz – dar.⁶³ Dabei wirken im Hintergrund permanent die normativen Regeln des Rechts, der Ethik und der Moral auf dieses System.⁶⁴

Eine Grundvoraussetzung dafür ist das Erfassen des Sinns des eigenen Handelns im rechtlichen und politischen Kontext. Das Österreichische Bundesheer muss ebenen- und funktionsadäquat seine Soldaten zu selbstreflektiertem militärischem Handeln ausbilden. Dabei sind im Entscheidungsfindungsprozess, auf dem Weg vom Problem zur Lösung, Wissen, Informationen, Erfahrungen, ethische und moralische Werte miteinander zu kombinieren und zu verschmelzen.⁶⁵ Genau diesen Begriff der „militärischen Ausbildung“ gilt es nun zu definieren, da – wie es zur Zeit vorwiegend geschieht – nur die Vermittlung von Fertigkeiten beziehungsweise des Handwerks des Soldatentums zu kurz greift. Die Bewältigung und das Erfassen hochkomplexer Krisen und Herausforderungen⁶⁶ verlangen mehr als nur die Anwendung des soldatischen Handwerkes, dabei ist die Rolle des Militärs in einem gesamtstaatlichen Ansatz⁶⁷ zu verstehen und ein vernünftiger Beitrag zu leisten. Um diesen auch vollständig in das Österreichische Bundesheer zu implementieren, muss der Soldat wehrrechtlich,

⁶² Resilienz ist die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, welche(s) Gefahren ausgesetzt ist, deren Folgen zeitgerecht und wirkungsvoll zu bewältigen, mit ihnen umzugehen, sich ihnen anzupassen und sich von ihnen zu erholen, auch durch Bewahrung und Wiederherstellung seiner bzw. ihrer wesentlichen Grundstrukturen und Funktionen (BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017)). Die Resilienz besteht, wie bereits in der Definition angedeutet, zumindest in zwei Dimensionen, der individuellen – hier konkret im Soldaten, und der organisatorischen (vgl. Kelemen, Behavioral patterns and skills strengthening organizational resilience (2018) 10 ff). Für das Österreichische Bundesheer sind beide Dimensionen von Bedeutung.

⁶³ Gatarik/Born, Re-creating the engagement in managerial learning, Human Affairs 2018, 3 (11); Gatarik/Born/Kulhavý, Enacting skilful performance in organizations, in Lindstaedt/Ley/Sack (Hrsg), Proceedings of the 15th International Conference on Knowledge Technologies and Data-driven Business - i-KNOW '15 (2015) 1 (3).

⁶⁴ Born/Gatarik, Human Affairs 2017, 499.

⁶⁵ Born/Gatarik, Human Affairs 2017, 496.

⁶⁶ Vgl. die an das Österreichische Bundesheer gestellten Anforderungen und Aufträge seitens der Politik (BKA, Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018. Erfolgreich. Österreich (2013); BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie; BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes).

⁶⁷ Im Fachjargon als „Comprehensive Approach“ bekannt, vgl. Felberbauer (Hrsg), Comprehensive Approach 2011,9 (2011).

wehrpolitisch und interkulturell gebildet sein. Diese Ausbildung und Bildung soll im Sinne eines „top down“-Ansatzes im Österreichischen Bundesheer verwirklicht sein.

Es muss bewertet werden, ob das Ausbildungssystem des Österreichischen Bundesheeres den Anforderungen eines Einsatzheeres entspricht. Hierbei werden aber nicht einzelne Fähigkeitsbereiche (Doktrin, Ausrüstung, Ausbildung) im Detail betrachtet, sondern die generelle Tauglichkeit beziehungsweise Ausrichtung des derzeitigen Ausbildungssystems und der Ausbildungsphilosophie zur Erreichung der Einsatzbereitschaft des Österreichische Bundesheeres geprüft.

Deshalb soll unter dem Schlagwort „Training on Demand“ das Fundament für eine neue Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres definiert werden. Dabei soll die „Friedensausbildung“ (das „Allgemeine“) umfassend und universell („multifunktional“) gestaltet werden und so eine belastbare Basis für eine spezielle, kürzere Einsatzvorbereitung (das „Besondere“) bilden.

Vor einem möglichen Abweichen von der bisherigen Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres⁶⁸ ist zu überprüfen, **ob und inwieweit Ausbildungsschritte in der „Friedensausbildung“ so umgestaltet⁶⁹ werden können, dass sie jedenfalls auch eine universale Grundbildung im Militärischen überhaupt sicherstellen können, um so die letztlich gesetzlichen „Einsatzanforderungen“⁷⁰ optimal abdecken zu können.**

Auf jeden Fall wird zu zeigen sein, dass **Einsatznähe** nicht einer **Bildungsferne** entsprechen muss.

2.3. Abgrenzungen und Anmerkungen

Folgende Punkte werden in vorliegender Arbeit nicht betrachtet:

- Auf die sinkenden kognitiven Fähigkeiten der Grundwehrdiener (Sprachkompetenz, keine abgeschlossene Schul- / Berufsausbildung)

⁶⁸ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006).

⁶⁹ „Train as you fight“ soll soweit als möglich durch eine ressourcenoptimierte und universelle Ausbildung ersetzt werden.

⁷⁰ Vgl. Einsatzwahrscheinlichkeit militärischer Aufgaben (BMLV, Verteidigungsagenda. Auftrag "Sicheres Österreich" (2014) 36); Aufgaben für und Anforderungen an das Österreichische Bundesheer im Zusammenhang mit dem Wehrdienst (BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes 37 ff).

beziehungsweise auf die sinkende Gesundheit (Fitness) der jungen männlichen österreichischen Bevölkerung soll hier nicht eingegangen werden, da dies nicht Ziel der Untersuchung dieser Arbeit sein soll.

- Die Integrationsaufgabe⁷¹ des Grundwehrdienstes wird in der Ausbildungsphilosophie keinen Niederschlag finden, da dieser soziale Aspekt nicht die Ausbildung in ihrer Kernfähigkeit betrifft, sondern in begleitenden Maßnahmen berücksichtigt werden muss.

Des Weiteren wird auf nachstehend angeführte Anmerkungen hingewiesen:

- Dieses neue Ausbildungssystem darf jedoch keinesfalls insofern falsch verstanden werden, dass die Ausbildung der Soldaten nur noch in Lehrsälen und philosophisch geprägt stattfinden sollte.
- Schlussendlich erhebt die bisherige militärische Definition des Begriffes „Ausbildungsphilosophie“⁷² keinen Anspruch darauf, dass sie als Philosophie im wissenschaftlichen Sinn verstanden werden soll oder muss. Vielmehr definiert sich die „Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010“⁷³ selbst als Grundlagendokument für die Ausbildung und gibt selbst Leitlinien für die konkrete Umsetzung vor.⁷⁴ In der Überarbeitung und Schaffung einer an das aktuelle „Militärstrategische Konzept“ angelehnte „Ausbildungsphilosophie“ wird auf philosophische Ansätze zurückgegriffen, jedoch erhebt diese an die konkreten militärischen Bedürfnisse angepasste „Ausbildungsphilosophie“ nicht den Anspruch einer umfassenden Bildungsphilosophie im philosophischen Kontext.

2.4. Überleitung in die Bearbeitung

Nach einer umfassenden Betrachtung gesetzlicher, politischer, gesellschaftlicher und militärischer Anforderungen an das Österreichische Bundesheer wird aus den daraus resultierenden Herausforderungen an das Österreichische Bundesheer, vor allem an die Einsatzvorbereitung und Ausbildung, die momentane Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres analysiert und auf ihre Gültigkeit sowie bewährten

⁷¹ Vgl. Wehrpflicht und Integration (BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes 83 f).

⁷² Vgl. Kapitel III.1 Ausbildungsphilosophie.

⁷³ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006).

⁷⁴ Vgl. Fußnote 811 Definition Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010.

Elemente überprüft. Nach der Überprüfung des rechtlichen Rahmens für die Einsatzvorbereitung wird nach der Aufbereitung einer entsprechenden philosophischen Basis die Grundkonzeption einer neuen Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer entwickelt.

3. Relevante Aspekte der Dimensionen für das Österreichische Bundesheer

Die in der Einleitung angesprochenen vier Dimensionen werden nun genauer betrachtet und analysiert, um konkrete Ableitungen für die Ausbildungsansprüche beziehungsweise -anforderungen zu ermöglichen. Dieser Bearbeitungsschritt beginnt mit der philosophischen Dimension und wird sich über die rechtliche, politische und militärische immer mehr an die systemischen und individuellen Bedürfnisse der Ausbildung annähern. Diese ganzheitliche Betrachtung soll neben den vielen ausbildungsrelevanten Aspekten auch die Tragweite militärischen Handelns aufzeigen.

3.1. Gesellschaftstheoretischer Rahmen: die Ideen der Nomoi

In diesem Teil der Arbeit wird der gesellschaftstheoretische Rahmen unter Berücksichtigung und Einbezug von Platons Nomoi beleuchtet, um aus dieser Ideenlehre Möglichkeiten und Erkenntnisse zu folgern, die in der weiteren Bearbeitung Auswirkungen auf die Gestaltung der Ausbildung des Österreichischen Bundesheeres haben.

„Von Philosophen sagt man, dass sie nicht so richtig von dieser Welt sind, dass sie ihre Probleme dort suchen, wo sie niemand sucht, nicht dort, wo sie uns auf den Nägeln brennen. Zu dieser Sorte Philosoph gehöre ich nicht; wie könnte ich mich auch sonst auf das Thema Wissenschaft und Militär einlassen. Dann aber auch gleich richtig. Schließlich geht es bei diesem Thema nicht um Kleinigkeiten, auch nicht um das interesselose Gespräch der klugen Köpfe auf beiden Seiten, sondern stets auch um Krieg und Frieden, weshalb meine Stichworte lauten sollen: Krieg, Wissenschaft und Bildung. Es geht um neue Dimensionen des Krieges, um universelle wissenschaftliche und technische Grundlagen und um neue Herausforderungen für militärische Bildung und Ausbildung.“⁷⁵

3.1.1. Allgemeines

Seit jeher beschäftigt die Frage nach der Notwendigkeit des Krieges die Menschheit. Getrieben vom Sehnen nach Frieden und Fortschritt erscheint dies jedoch polemisch in Anbetracht der Tatsache, dass Krieg so alt ist wie die Menschheit.

Schon in der Antike beschäftigten sich Philosophen damit, den Sinn und Zweck beziehungsweise das Wesen des Krieges zu ergründen. Ebenso drehten sich die Gedanken

⁷⁵ Mittelstraß, Wissenschaft und Militär 1.

darum, warum der Mensch grundsätzlich kein friedvolles Lebewesen sei.⁷⁶ Dazu führt Platon in seinen Nomoi an:

„Er scheint mir fürwahr die Überzeugung gewonnen zu haben, es fehle der großen Menge an der Einsicht, dass stets ein fortwährender Krieg aller gegen alle Staaten bestehe. Muss man aber im Kriege seiner Sicherheit wegen gemeinsame Mahlzeiten halten und müssen Befehlende und Gehorchende als deren Wächter verteilt sein, so muss dasselbe auch im Frieden geschehen; denn was die meisten Menschen Frieden nennen, das führe bloß diesen Namen, in der Tat aber bestehe von Natur ein von keinem Herold angekündigter Krieg für alle Staaten gegen alle.“⁷⁷

Damit deutet er an, dass einerseits kein beständiger Frieden existieren kann und andererseits das Militär als Organisation bereits in Phasen des Friedens bereitgehalten werden muss. Zwischen den Zeilen klagt er das mangelnde Verständnis beziehungsweise die mangelnden Fähigkeiten der Gesellschaft an, die Situation richtig zu erkennen, wodurch in weiterer Folge der Ansatz einer vernunftbasierten Polis klarer verständlich wird.

Der vorangegangene Absatz unterstreicht die enge Verknüpfung des Wesens der Menschen mit der gewaltvollen Auseinandersetzung zur Lösung von Interessensdifferenzen, um letztendlich, wenn möglich, in Freiheit zu überleben und den Frieden genießen zu können. Beginnend in der Antike gibt es viele Philosophen und Denker, die genügend Stoff für einen gesellschaftstheoretischen Ansatz bieten, allerdings werden im Folgenden die Gründe dargestellt, welche für die Wahl des gesellschaftstheoretischen Ansatzes nach Platons Nomoi bestimmend und entscheidend waren. Weiters sollen anhand dieser antiken – für die europäische politische Kultur bis

⁷⁶ Bereits Heraklit versuchte nahezu 500 Jahre vor Christus Sinn und Wesen des Polemos, des Zwistes, der Auseinandersetzung gipfelnd im Krieg, zu beschreiben. Seit jeher beschäftigt die Frage nach der Notwendigkeit des Krieges die Menschheit. Getrieben vom Sehnen nach Frieden und Fortschritt erscheint dies jedoch polemisch in Anbetracht der Tatsache, dass Krieg so alt wie die Menschheit ist. Doch wie kann etwas von der Masse Verabscheutes derart omnipräsent sein? Ist der Mensch an und für sich nicht lernfähig, um den Krieg zu besiegen, zu unterdrücken und zu vermeiden? (Wasinger, Platon. Politeia und Nomoi unter besonderer Berücksichtigung des Teilaspekts „Militär“ (2014) 2). Dem berühmten Spruch Heraklits, wonach der Krieg der Vater aller Dinge sei, widerspricht Jürgen Mittelstraß in seiner Ansprache an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum Thema „Wissenschaft und Militär“: *Nicht der Krieg ist der Vater aller Dinge, wie wir bei Heraklit, wörtlich genommen, lesen, sondern die Technik, die ihre Dinge, und dazu gehören eben auch Waffen, schafft. Das ist nicht technikfeindlich gemeint, sondern beschreibt nur die ungeheure Innovationsfähigkeit des technischen Verstandes, Arm in Arm mit dem wissenschaftlichen Verstand, im Guten wie im Bösen* (Mittelstraß, Wissenschaft und Militär 6). Demnach ist die Gesellschaft, mit ihrem Drang sich weiterzuentwickeln, immer mit dem Zwang verbunden, andere zu beherrschen – somit ist die Präsenz und die Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Auseinandersetzungen immer vorhanden.

⁷⁷ Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke²⁴ 156 f.

zum heutigen Tagen grundlegenden – Staatsphilosophie Ableitungen für die Gegenwart der österreichischen Landesverteidigung im Lichte von Pflichten und der Verantwortung der staatlichen Institution gegenüber dem wehrpflichtigen Staatsbürger aufgezeigt werden.

In der Betrachtung des Menschen bezeichnet Platon die Seele⁷⁸ als das Innerste des Menschen oder als die eigentliche Ordnung seiner selbst. Dabei sucht Platon in der Seele die Erklärung für das menschliche Verhalten. Er erkennt und fordert, dass die Erziehung als Pflicht und Verantwortung der Familie, der Gesellschaft und des Staates zu betrachten ist und deshalb maßgeblich durch diese bestimmt werden muss. Platon versucht diese Verantwortungen und Pflichten in der Politeia zu beschreiben und verwendet für seine Werke die Dialogform. Damit bewirkt er, schwer greifbare Ergebnisse seiner Ideenlehre zu verpacken und so verständlich zu machen. Des Weiteren sind in seinen nicht lehrschriftmäßigen Abhandlungen keine expliziten Ideenlehren⁷⁹ erkennbar. Sein Zugang

⁷⁸ Aristoteles bezeichnet die Seele als den Unterschied zwischen belebten Wesen und unbelebten Dingen. Er räumt den Wissenschaften, die die Seele erforschen, einen hohen Rang ein. Die Seelenlehre, so Aristoteles, sei ein essentieller Bestandteil für ein Weltbild und dadurch ein Blick in das gesamte Sein (vgl. Bleecken, Das ganzheitliche Weltbild des Aristoteles, Tabula Rasa 2007).

⁷⁹ *Nach der Ideenlehre existiert hinter der uns sinnlich erfahrbaren Natur eine Welt der Ideen. Die höchste aller Ideen ist das Gute. Unsere unsterbliche Seele hat diese Ideen schon geschaut. In einem mühsamen Prozess des Wiedererinnerns können wir zu Wissen gelangen und Schritt für Schritt mit unserem Denken (nicht mit unseren Sinnen!) zur Welt der Ideen aufsteigen. Dieser mühsame und etwas unsichere Aufstieg zur Welt der Ideen eröffnet uns die Möglichkeit Sittlichkeit (Ethik) durch Erkenntnis zu begründen. Die Kenntnis der Ideen kann so zum Leiter unseres Handelns werden und uns vor moralischer Verderbnis bewahren. Zu einem Aufstieg zur Welt der Ideen sind aber nur wenige Menschen befähigt (Froese, Platon: Mathematik, Ideenlehre und totalitäre Staatsutopien, antike-griechische.de/Platon.pdf (Stand 1. 1. 2015)). Aber stimmt denn überhaupt die Prämisse der Relativisten, dass alle Erkenntnis aus einem Sinneseindruck stammt? Wie steht es denn, wenn wir z.B. zwei Gegenstände als gleich, ähnlich, unähnlich bezeichnen? Diese Gleichheit, Ähnlichkeit und Verschiedenheit ist nicht schon in der Sinnesempfindung selbst enthalten. Sondern hier haben wir außer den konkreten Dingen, die wir vergleichen, noch etwas Anderes vor Augen, nämlich das Gleiche selbst, die Idee, den Begriff. In dieser Überlegung steckt nicht nur die Wurzel der platonischen Ideenlehre, sondern eine Grundentdeckung der Philosophie überhaupt (Zippelius, Geschichte der Staatsideen⁹ (1994) 17). Aus dieser Beschreibung geht eindeutig hervor, dass im Zentrum der Idee beziehungsweise deren Anwendung in der realen Umsetzung immer der Mensch steht. Da Menschen dazu neigen sich nicht immer gesetzestreu und sittlich-moralisch korrekt zu verhalten, sah Platon den einzigen Ausweg darin, dass eine geistige Elite an die Herrschaft gelangen musste und so die Verantwortung über den und im Staat übernimmt (vgl. Zippelius, Geschichte der Staatsideen⁹ 18). Auf das Individuum bezogen sieht Voegelin es im vitalsten Interesse der Person, im Sinne der eigenen Seele, ein gelingendes Leben zu führen (vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? Das Verhältnis von Politeia, Politikos und Nomoi bei Eric Voegelin und in der aktuellen Forschung (2001) 11).*

ist es, diese in Mythen zu kleiden, da diese Verkleidung nicht einfach abgelegt werden kann.⁸⁰

Dies alles steht in Abgrenzung zu seiner eigenen Politeia, in der die Vernunft in Form des Philosophenkönigs herrschen sollte. Da dies aber praktisch kaum möglich sein dürfte, ist die „zweitbeste“ (dafür reale) Lösung darin zu sehen, die Herrschaft von (gerechten = vernünftigen) Gesetzen zu postulieren. Dieser Weg setzt

„...die Erwartung, dass vernünftige Gesetze, die verstanden werden, können auch befolgt werden“⁸¹,

voraus. So wie das Recht das Zusammenleben im Staat regelt, hält sich der Krieg auch an gewisse Grundsätze. So wie die Gesellschaft sich wandelt und die Gesetze angepasst beziehungsweise novelliert werden müssen, änderte sich auch die Betrachtung des Krieges und des Rechts im Krieg im Wandel der Zeit. Dazu Christian Stadler:

„Nach der Antike und ihrem westeuropäischen Mittelalter – in Osteuropa ging die Antike erst um 1500 unter – brach mit dem neuartigen entfremdenden Denken des Niccolò Machiavelli das «rationalistische Zeitalter» an. Man war daraufhin bestrebt, den Krieg im Wesentlichen nur mehr als instrumentelle Form zwischenstaatlicher Auseinandersetzung zu begreifen; vor allem die spanische Schule von Salamanca sah in neuzeitlicher Weiterentwicklung klassischer Ansätze in einem solchen wertfreien Kriegsverständnis die Grundlage für das moderne internationale Recht, denn als Grundlage der Legalisierung wurden *causa iusta*, *auctoritas* und *forma iuris* angesehen. Der gerechte Grund (*ius ad bellum*), die staatliche Autorität (*ius belli*) sowie die rechtliche Durchführung (*ius in bello*) wurden nunmehr legalistisch aufgefasst. Der Krieg wandelte sich solcherart zu einem typischen Rechtsakt; materiellrechtlich relevanter Gegenstand, zuständiges Organ und rechtlicher Ablauf waren genau zu beachten im Zeichen der nach dem Untergang der normativen Einheitswelt des Mittelalters zu bewirkenden Legalisierung – und damit neuerlichen Limitierung – von Krieg. Mit diesem Gedanken im Angesicht des entfremdenden Umbruchs vom Mittelalter zur Neuzeit ist Hugo Grotius eine zentrale Gestalt der Verrechtlichung von Moralität im Zeichen der legalistischen Hegung von Krieg. Auf andere Weise war der moralischen Hemmungslosigkeit der unheiligen Religionskriege nicht mehr Herr zu werden. Einen Paradigmenwechsel im abendländischen Denken markiert sodann Baruch de Spinoza mit seiner Einsicht in die pantheistische und damit gleichermaßen universale wie erbarmungslose Vernunft Herrschaft, die deduktiv begründet, was Hobbes vor dem Hintergrund der Lehren des Machiavelli und im Angesicht des englischen Bürgerkriegs induktiv unterstellt: die normative Letztbegründungsfunktion von staatlichem Überleben als zentralem Vernunftgebot.“⁸²

Daher sind als Ergänzungen beziehungsweise zum Vergleich die Theorien Machiavellis „Vom Staate“ und „Kunst des Krieges“ und Clausewitz’s „Vom Kriege“⁸³ in der

⁸⁰ Vgl. Breuninger, Platon. Vorlesung im Wintersemester 2012 / 2013 (2012).

⁸¹ Stadler, Krieg¹ 26.

⁸² Stadler, Krieg¹ 9.

⁸³ Aus Sicht von Herfried Münklers hat Clausewitz’s Theorie auch in den „neuen Kriegen“ seine Bedeutung, da Clausewitz’s „wunderliche Dreifaltigkeit“ abseits von konventionellen Kriegen zwischen Nationalstaaten anwendbar bleibt. Münkler beschreibt eine Anlehnung von Kant an Clausewitz, indem er die Elemente Volk (Naturtrieb), Heer (Seelentätigkeit) und Regierung (Verstand) in die Ausprägung von

Bearbeitung erforderlich, da sie eben diesen ausgesprochenen Wandel der Wahrnehmung des Krieges auch unterstreichen.

3.1.2. Platons Wesen

Platons Leben war durch den Kontext der Antike durch Kriege und den Kampf ums Überleben⁸⁴ geprägt.

„Davon unmittelbar betroffen stellte der griechische Philosoph Platon zwei Staatstheorien auf. Da dieser selbst zur Zeit des Peloponnesischen Krieges lebte, war dabei die Existenz des Militärs von elementarer Bedeutung. So wurden von ihm zwei Werke verfasst, welche auf die zentralen Fragen der Struktur eines Staates samt seiner Verwaltung und den darin enthaltenen Platz des Militärs einging, nämlich die Politeia und die Nomoi. War die Politeia noch die Theorie des vernunftbasierten Idealstaates, so verfolgte er in den Nomoi den Ansatz der bestmöglichen Lösung unter den gegebenen Umständen.“⁸⁵

So finden sich in seinen staatstheoretischen Werken, Politeia und Nomoi, Bauanleitungen⁸⁶ für einen überlebensfähigen, durchsetzungsfähigen und unter Umständen erfolgreichen Staat – eine Verfassung mit nachgeordneten Gesetzen⁸⁷.

gewalttätigen Auseinandersetzungen übersetzt – nämlich in Brutalität, Kreativität und Rationalität. Diese dynamischen Wechselbeziehungen sind in allen Erscheinungsformen von Kriegen gegeben, da der Krieg wie ein Chamäleon innerhalb dieser Ausprägungen seine Erscheinungsform dynamisch – also jederzeit – wechseln kann. Mit dieser Darstellung straft Münkler alle Kritiker zur Anwendungsmöglichkeit der Theorie Clausewitz's ab (vgl. Münkler, Clausewitz und die neuen Kriege, Armis et Litteris 2008, 155 (155 ff)).

⁸⁴ Wie bereits Titus Maccius Plautus in seiner *Asinaria* feststellte, dass „homo homini lupus“, sprich der Mensch dem Menschen ein Wolf sei, so liegt es in unserer Natur, die Auseinandersetzung zu suchen. So wie der Mensch der Staat im Kleinen ist, so stellt der Staat den Menschen im Großen dar. Bestrebt nach Sicherheit, nach der sittlich verwirklichten, wie auch immer zu verwirklichenden Freiheit (laut Hegel), kann der Mensch nur bestrebt sein, das Erreichte zu verteidigen, den Wohlstand zu verteidigen oder zu vermehren (Wasinger, Platon 3; Plautus, *Asinaria* (2004)).

⁸⁵ Wasinger, Platon 3; Stadler, Krieg¹ 26 f.

⁸⁶ Auch Machiavelli beschäftigte sich mit der Vorstellung des idealen Staatswesens. In einem seiner Hauptwerke, „Vom Staate“, verglich er verschiedenste Staatsformen und wollte als überzeugter Republikaner sein Modell anhand Roms präsentieren. So Machiavelli: *Ebenso wenig kann man irgend mit Grund eine Republik schlecht eingerichtet nennen, wenn sie so viele Beispiele von Tugend aufzuweisen hat, denn gute Beispiele entstehen durch gute Erziehung, gute Erziehung durch gute Gesetze und gute Gesetze durch jene Unruhen, die von vielen unüberlegt verdammt werden. In der Tat wird niemand, der den Ausgang derselben gut untersucht, finden, dass eine Verbannung, eine Gewalttat zum Nachteil des allgemeinen Wohles daraus hervorging, sondern Gesetze und Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Freiheit* (Machiavelli, *Vom Staate*, in Ulfing (Hrsg), *Gesammelte Werke in einem Band* (2006) 25 (37)). Auch wenn Machiavelli und Platon schlussendlich unterschiedliche Staatsformen präferieren, ist ein recht ähnlicher Schluss erkennbar: gute Erziehung führt zu guten Gesetzen durch demokratischen Willen - vernünftige Gesetze können verstanden und befolgt werden. In beiden Fällen ist, unabhängig der Entstehung der Gesetze, das vernünftige Verstehen das Schlüsselement zur Umsetzung - dies setzt Ausbildung und Bildung des Volkes voraus.

⁸⁷ Jedes Zusammenleben von Personen in einer Gemeinschaft (einer Kommune, einem Verband oder einem Kollektiv) folgt gewissen Verhaltensregeln, die sich in unterschiedlichen Herrschaftsformen, politischen Ordnungen oder politischen Systemen manifestieren können. Diese Verhaltensregeln setzen die

In der Schaffung familienübergreifender Normen entwickelt Platon etwas qualitativ Neues, nämlich die Gesetzgebung. Um seine Ideen fassbar zu halten, orientierte er sich an Traditionen und früheren Bräuchen, wodurch ein gewisses Maß an Kontinuität geschaffen wurde. Verstärkt wurde diese dadurch, dass die neuen Herrscher aus dem Kreis der früheren Familienältesten gewählt beziehungsweise bestimmt wurden.⁸⁸ Somit wurde auch die Akzeptanz für Neues in der Bevölkerung erreicht, da diese sich in ihrem ursprünglichen, nur leicht abgewandelten Regelwerk wiederfand. Diesem gewählten

Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und geben die Machtverhältnisse, Rechte und Pflichten innerhalb dieser Gemeinschaft vor (vgl. Detjen, Die Werteordnung des Grundgesetzes¹ (2009) 15). Unabhängig von der gewählten Ordnung beziehungsweise dem gewählten System, bleibt die Grundforderung, dass die gewählte Form in einer staatstragenden Verfassung für alle transparent beziehungsweise nachvollziehbar, einsehbar und verständlich sein soll. In einem demokratischen System kann die Verfassung als die politische Grundentscheidung eines Volkes betrachtet werden. Diese Verfassung basiert zumeist auf der eigenen Geschichte beziehungsweise deren Erfahrungen und beinhaltet – mit dem Blick in die Zukunft – Hoffnungen und Visionen für das Wohl des Staates. Die Aufgaben einer Verfassung wurden von Georg Jellinek allgemein wie folgt definiert: *Jeder dauernde Verband bedarf einer Ordnung, der gemäß seinem Willen gebildet und vollzogen, sein Bereich abgegrenzt, die Stellung seiner Mitglieder in ihm und zu ihm geregelt wird. Eine derartige Ordnung heißt eine Verfassung. Notwendig hat daher jeder Staat eine Verfassung. Ein verfassungsloser Staat wäre Anarchie. Selbst den «Willkürstaaten» im antiken Sinne ist sie zu eigen, der sogenannten Despotie nicht minder wie dem Regiment eines demokratischen Wohlfahrtsausschusses nach der Art des französischen von 1793. Es genügt das Dasein einer faktischen, die Staatseinheit erhaltenden Macht, um dem Minimum von Verfassung zu genügen, dessen der Staat zu seiner Existenz bedarf. Die Regel aber bildet bei Kulturvölkern eine rechtlich anerkannte, aus Rechtssätzen bestehende Ordnung. Die Verfassung des Staates umfasst demnach in der Regel die Rechtssätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des Einzelnen zur Staatsgewalt* (Jellinek, Allgemeine Staatslehre³ (1976) 505).

So äußert sich Andreas W. Stupka abschließend zur Beschreibung der Staatsentwicklung: *Der Staat versteht sich demnach als ein Gemeinwesen unter Zugrundelegung des Rechts; da er tätig, agiert – und wir dieses Handeln bereits als Politik bestimmt haben – können wir ihn auch als politisches Gemeinwesen bezeichnen. An dieser Stelle tritt die Sicherheit hinzu, zunächst als Rechtssicherheit und dann als Sicherheit im allgemeinen Sinne Spinozas, die das politische Gemeinwesen kennzeichnet* (Stupka, Militärwissenschaften. Ihre Grundlagen und ihr System (2011) 55).

Obwohl beide Autoren aus sehr unterschiedlichen Disziplinen stammen, Georg Jellinek als Staatsrechtler und Andreas W. Stupka als Generalstabsoffizier und Politiker, beschreiben sie fast ident den Bedarf einer Verfassung und deren Umsetzung und Einhaltung, um dem Volk beziehungsweise den Bürgern ein gewisses Maß an Sicherheit – auch eine Art Planungssicherheit – zu bieten. Darüber hinaus ist in beiden Aussagen die untrennbare Verknüpfung zwischen Verfassung (Recht), Bevölkerung und der Staatsführung (Politik) erkennbar. Abschließend ist hier festzuhalten, dass ein Zusammenleben, unabhängig von der Größe des Verbandes, immer gewissen Regeln folgen muss beziehungsweise wird – bei Fehlen eines gewissen Maßes an Regeln füllt die Macht des Stärkeren (im Sinne des Darwinismus) dieses auf, wobei die Macht des Stärkeren zumindest ein gewisses Maß an Planungssicherheit mit sich bringt.

Diese Erläuterungen sind durch die republikanische Gesinnung weiter zu detaillieren, da sich Republiken in der Regel über den Gemeinnutzen und nicht das Gemeinwohl definieren – es sind Einschränkungen individueller Freiheiten zum Weiterbestand des Staates möglich (Stadler, Armis et Litteris 2002, 46 f).

⁸⁸ Vgl. Schöpsdau, Ursprung und Verfall von Staaten, in Horn (Hrsg), Platon: Gesetze (2013) 67 (71).

Zugang Platons sind schon einige Vorteile abzugewinnen, jedoch verhinderte er revolutionäre Ansätze und Änderungen, da sonst die Akzeptanz in der Zielgruppe gefährdet war. Wie weit dies auch bei der Einführung einer neuen Ausbildungsphilosophie zutrifft, bleibt abzuwarten und kann unter Umständen nicht bereits während der Erstellung dieser Arbeit beantwortet werden.

3.1.3. *Verhältnis Politeia zur Nomoi*

In der einschlägigen philosophischen Literatur wird immer wieder die Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung der Werke Platons diskutiert, mit der Frage, ob Platons grundsätzliche Ideen aus der Politeia in seinem Tätigkeitsverlauf angepasst beziehungsweise abgeändert wurden.⁸⁹ Das allgemeine Ziel der Politeia ist weithin bekannt und steht auch nicht zur Diskussion.

„In seiner Politeia entwickelt Platon bekanntlich ein Staatsmodell, das der ideentheoretischen Vorstellung folgt, die «schönste Polis» (kallipolis: Politeia VII 527c) sei als strikte Einheit zu bestimmen, nämlich als das geordnete Zusammenspiel funktional differenzierter Einzelkompetenzen oder -leistungen. Platon meint also, der beste, d.h. der im höchsten Grade einheitliche (und damit konfliktfreie sowie dauerhafte) Staat müsse als organisiertes Ganzes einander ergänzender Teilfunktionen verstanden werden. Ebenso wie die Ideen eine strukturierte Einheit im Bereich des Begriffslogischen bilden, wird in einem ersten Schritt die Seele dessen, der sich mit ihnen beschäftigt, zu einer geordneten Einheit transformiert (Politeia VI 500b-c); in einem zweiten Schritt soll die betreffende Person dazu fähig sein, den bestmöglichen Staat sowohl theoretisch zu skizzieren als auch praktisch einzurichten sowie zu leiten. Platons berühmte Forderung, die Philosophen sollten herrschen oder aber die Herrscher zu Philosophen werden (Politeia V 473c-e), besitzt somit den Hintergrund, dass er die philosophische Kompetenz nicht als irgendeine Form argumentativer oder begrifflicher Fähigkeit charakterisiert, sondern präzise durch ihren Bezug auf die transzendente Ideenordnung bestimmt.“⁹⁰

Hier wird nun kurz beleuchtet, ob die zentrale Staatstheorie Platons eine Weiterentwicklung oder gar Revision erfahren hat oder ob diese kontinuierlich unverändert angewendet wurde. Hat sich die Sicht Platons auf einen idealen, besten Staat gewandelt? Dies soll nicht Hauptaugenmerk dieser Arbeit werden, sondern soll nur ergänzend das Verständnis des Autors zur Nomoi unterstreichen.

Die zentrale Leitfrage der Politeia „Zahlt es sich für ein Individuum aus, gerecht zu sein?“ versucht Platon mit der Analogie des Motivs eines besten Staates im Vergleich zu der subjektiv verstandenen Gerechtigkeit und deren Nutzen zu erläutern.⁹¹

⁸⁹ Vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 5 f.

⁹⁰ Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 5 f.

⁹¹ Vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 9 f.

„Platons Modell eines bestmöglichen Staates wird somit nicht programmatisch-realisierungsbezogen präsentiert; denn was seine Realisierbarkeit anlangt, geht es Platon um nicht mehr als um die Möglichkeit, den Vorwurf kompletter Absurdität und Weltfremdheit zurückzuweisen. Voegelin scheint mir diesen Charakter des Platonischen Staatsentwurfs grundsätzlich treffend zu beschreiben. Zwar wirkt es überpointiert, wenn er Platons Rede vom Paradeigma im Himmel als Antizipation der Augustinischen Konzeption einer civitas Dei deutet⁹²; die civitas Dei ist gerade nicht als jenseitiges Vorbild für eine staatliche Ordnung in der zeitlichen Welt zu verstehen, sondern meint eine unter Diesseitsbedingungen nur schwer identifizierbare Gemeinschaft der Erwählten, welche in der Endzeit manifest werden soll, um dann als «himmlisches Jerusalem» fortzubestehen.⁹³ Mit Recht wehrt sich Voegelin jedoch gegen die übliche Redeweise, Platon skizziere einen «Idealstaat». Es ist sicher richtig zu sagen, dass Platon dies – seinem Selbstverständnis nach – genau nicht tut, zum einen weil Platon von der «wahren Wirklichkeit», nicht von einem utopischen Programm oder einem Konstrukt sprechen möchte, und zum anderen, weil Platon jegliche Idealstaatskonzeption als theoretisch vage, nicht hinreichend abgesicherte Meinungsäußerung (doxa) betrachtet hätte.“⁹⁴

Da Platon in seinen eigenen Werken eine Staatsidee entwickelte, welche zur Verbesserung der damals momentan in der Antike vorherrschenden Rahmenbedingungen führen sollte, musste er gewisse Grenzen überschreiten beziehungsweise sprengen. Dies mag schnell zum Vorwurf des Unrealisierbaren – ja gar des Utopischen – geführt haben und so die damalige Ablehnung seiner Ideen erklären.

Aus diesen Gründen, aber noch dasselbe Ziel, die Schaffung eines überlebensfähigen, durchsetzungsfähigen und unter Umständen erfolgreichen Staates verfolgend, überlegte Platon, welchen Staat er unter den gegebenen Realitätsbedingungen tatsächlich für umsetzbar hält. Voegelin interpretiert, dass es keine wahre Weiterentwicklung gab, sondern eigentlich Platon seine Kernidee weiterverfolgte.⁹⁵ Dies wird auch durch folgende Aussage aus der Nomoi, IV. Buch, unterstützt:

„Ebenso gilt von jeder Macht überhaupt derselbe Satz: dass dann, wenn in einem Menschen die größte Macht mit Einsicht und Besonnenheit in eines zusammenfällt, die Entstehung der besten Staatsform und ebensolcher Gesetze ihren naturgemäßen Anfang nimmt, auf anderer Weise aber sicherlich niemals.“⁹⁶

⁹² *The leap in being, toward the transcendent source of order, is real in Plato; and later ages have recognized rightly in the message a prefiguration of St. Augustine's conception of the civitas Dei (Voegelin/Sandoz, The collected works of Eric Voegelin. New order & last orientation (1999) 92).*

⁹³ Vgl. Horn, Augustinus, De civitate dei (1997) 1 ff.

⁹⁴ Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 12 f.

⁹⁵ Vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 15. *Die Nomoi werden von Voegelin durch einen Vergleich mit der christlichen Interpretationsgeschichte der Bergpredigt charakterisiert: Der Staat der Nomoi verhalte sich zu dem der Politeia ebenso wie die institutionalisierte Reichskirche zur frühchristlichen Gemeinde; in beiden Fällen beruhe die „Revision“ nicht auf einer Relativierung des Wahrheitsanspruchs, sondern auf der Erfahrung seiner Undurchsetzbarkeit (Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 16; Voegelin/Sandoz, The collected works of Eric Voegelin 226 f).*

⁹⁶ Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke²⁴ 265.

Platon hält die Schaffung seines idealen Staates nicht für unmöglich, sondern lediglich mit geringen Erfolgswahrscheinlichkeiten behaftet. Um aber dieses Ziel doch noch zu erreichen, verknüpft Platon die Herrschaft eines Philosophen und die damit verbundene Schaffung eines idealtypischen Staates mit der Idee einer Gesetzesherrschaft.

Weitere argumentative Grundlagen, die den Ansatz Voegelins untermauern, sind folgende gemeinsame Kernforderungen in der Politeia und der Nomoi: die Gleichstellung von Mann und Frau, die Zensur aus pädagogischen Gründen, eine auf Göttern basierende moralische Weltordnung und die vier Kardinaltugenden⁹⁷.⁹⁸ Es scheint zwar, als wäre Platon von seiner Ideenkonzeption abgewichen, jedoch wirkt es mehr danach, als hätte er seine eigene Ideenkonzeption für nicht zielgruppengerecht (adressatengerecht⁹⁹) betrachtet, worin auch diese Zurückhaltung der Ideenkonzeption in der Nomoi begründet ist. Ein weiterer Aspekt für diese Betrachtungsweise ist der politische Realismus beziehungsweise Pragmatismus. Seine realitätsnah-konkrete Planung musste eher politisch als philosophisch erscheinen, um nicht sofort abgelehnt beziehungsweise auch von Nichtphilosophen verstanden zu werden.¹⁰⁰ Es wurden in den Nomoi provokative Konzepte¹⁰¹ der Politeia durch Platon entschärft, um die Akzeptanz weiter zu steigern. Abschließend hält Voegelin fest, dass es sich um keine Weiterentwicklung oder

⁹⁷ *Güter- und Tugendkatalog: Güter werden von Platon in den Nomoi in zwei Klassen eingeteilt: in menschliche und göttliche. Unter menschlichen Gütern versteht er Gesundheit, Schönheit, Körperkraft und eindrucksvollen Reichtum. Göttliche Güter sind die vier aus der Politeia bekannten Kardinaltugenden, nämlich Einsicht, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit (Horn, Politische Philosophie in Platons Nomoi, in Horn (Hrsg), Platon: Gesetze (2013) 1 (10)).*

⁹⁸ Vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 23 f.

⁹⁹ Beim Militär wird auch von einer Zielgruppenanalyse gesprochen. Dieser Begriff findet auch in der Medienlandschaft Verwendung. Denn es geht vor allem darum, seine eigenen Botschaften so zu formulieren beziehungsweise aufzubereiten, dass sie auch verstanden und aufgenommen werden können.

¹⁰⁰ Vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 24 f: dies wird durch die detaillierte Darstellung der politischen Strukturen, der Rechtsbestimmungen, der Erziehungsnormen, des Stadtplanes, der Sozialstruktur, der Besitzverhältnisse, ..., untermauert.

¹⁰¹ Die in der Politeia konzeptionell vorgesehenen Frauen-, Kinder- und Gütergemeinschaften wurden zu Gunsten einer starken Stellung der Familie und moderaten Privatbesitzes abgewandelt. Am Beispiel des moderaten Privatbesitzes ist aber zu erkennen, dass Platon am leitenden Motiv des "Kommunismus" der Gütergemeinschaft festhält (vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 26).

Revision¹⁰² im eigentlichen Sinne handle, sondern um einen Kompromiss mit der Realität¹⁰³.

Im Grunde genommen wird in dieser Arbeit die platonische Staatsidee als Vergleichsgrundlage herangezogen. Ein Grund für die Wahl der Nomoi als Vergleichswerk beziehungsweise als gesellschaftstheoretischen Ansatz ist die politische Auslegung oder aber auch die realitätsnahe Konzeption der Idee, um eine annähernd gleiche Basis für die Rahmenbedingungen in der Gegenwart zu erhalten.

3.1.4. Verhältnis Nomoi zum Militär

In diesem Abschnitt wird im Speziellen der Bereich der Sicherheitskonzepte nach außen¹⁰⁴, also des Militärs, betrachtet. Es geht es vor allem darum, die verfassungsmäßigen Grundlagen der platonischen Staatsidee festzuhalten, um dadurch eine konkrete Vergleichsbasis und Anknüpfungspunkte für die weitere Bearbeitung zu erhalten. Dabei wird der Bereich der inneren Sicherheit nach heutigem Verständnis von der Abwehr externer Bedrohungen¹⁰⁵ getrennt. Auch Platon kannte diese Unterscheidung

¹⁰² Am Vergleich der beiden Städte Magnesia und Callipolis - eben aus den Werken Politeia und Nomoi - bringt Saunders die Deckungsgleichheit nochmals auf den Punkt: *What is the relationship between the state Magnesia and the state Callipolis? Expressed in the sharpest form, my answer would be: There is no relationship. They are the same Platonic state - but placed at two points of a single sliding scale of political maturity* (Saunders, Plato's later political thought, in Kraut (Hrsg), The Cambridge companion to Plato (1992) 483).

¹⁰³ Vgl. Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? 28.

¹⁰⁴ So Machiavelli in seiner Vorrede an Lorenzo Strozzi zu seinem Buch „Die Kunst des Krieges“: *Diese Notwendigkeit liegt darin, dass allen Ständen, in die ein Staat zum Wohl des Ganzen eingeteilt ist, alle Einrichtungen nichts nützen, die gemacht werden, damit man in der Furcht Gottes und der Gesetze lebe, wenn nicht für ihre Verteidigung gesorgt ist, welche wohl geordnet, sogar Staaten erhält, die nicht wohl geordnet sind. Die beste Verfassung hingegen geht ohne den Schutz der Waffen so zu Grunde, wie die prächtigen Säle eines königlichen Palastes, wenn sie, obgleich mit Gold und Edelsteinen geschmückt, kein Dach hätten, das sie vor dem Regen schützte* (Machiavelli, Die Kunst des Krieges, in Ulfig (Hrsg), Gesammelte Werke in einem Band (2006) 709 (711)). In diesem sehr bildlichen Vergleich ist Machiavelli bemüht, die Abwehr äußerer Gefahren mit Priorität verstanden zu wissen. Es ist sicher seiner Zeit geschuldet, dass er dieses Thema mit so viel Nachdruck behandelte und ihm auch ein eigenes Buch widmete. Die Verteidigung des Staates erhält bei Machiavelli und Platon eine große, sogar existenzielle, Bedeutung und ist integraler Bestandteil, eine Stütze, des Staates.

¹⁰⁵ Österreich verwirklicht seine Sicherheitspolitik im Rahmen des Konzepts der „Umfassenden Sicherheitsvorsorge“ (USV). Diese zielt auf das systematische Zusammenwirken verschiedener Politikbereiche auf Basis einer Gesamtstrategie und der relevanten Teilstrategien ab. Ein umfassendes Lagebild aller Akteure und ein darauf aufbauendes gemeinsames Lageverständnis sind notwendige Grundlagen für sicherheitspolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene. Dabei sollen Synergien im Sicherheitsbereich im Rahmen eines gesamtstaatlichen „Sicherheitsclusters“ erzielt werden (BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 10). Dabei unterscheidet die österreichische Sicherheitspolitik auf nationaler Ebene die Innere Sicherheit, die Verteidigungspolitik, zivil-militärische

schon: in seinen Nomoi wird die Trennung zwischen Polemos und Stasis obsolet. Die einheitliche Bezeichnung Polemos wird jedoch im jeweiligen Kontext anders definiert, verstanden und verwendet. Im Inneren bedeutet Polemos für Platon den Aufruhr in der Bevölkerung¹⁰⁶, im äußeren Kontext bleibt er herkömmlich definiert und bedeutet Krieg zwischen Staaten.¹⁰⁷ In der weiteren Bearbeitung soll nun das Augenmerk auf die Verteidigung von äußeren Bedrohungen gelegt werden. Dies ist jedoch nicht möglich ohne vorab einen Blick auf die Verfassung beziehungsweise auf die Gesetze hinter dem Militär zu werfen.

Platon gibt eindeutig den Frieden als Ziel des wahren Gesetzgebers vor. Es wird in den Nomoi nochmals betont, dass die Gesetzgebung zur Sicherung des Überlebens nicht nur nach außen gerichtet sein darf, sondern die innere gleichbedeutend mit der äußeren Souveränität wird – die eine ermöglicht erst die andere Art der Souveränität und beide müssen in Koexistenz präsent sein. Deshalb folgt die Gesetzgebung der Nomoi der Richtlinie, sich für den Krieg zu rüsten und dadurch den Frieden zu sichern.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang weist Platon eindeutig auf die Gefahr eines verantwortungslosen

Zusammenarbeit und Diplomatie und Amtssitzpolitik. Diplomatie und Amtssitzpolitik sind eindeutig der diplomatischen Ebene zuzuordnen und dadurch wirken sie nach außen gerichtet. Die Funktion der zivil-militärischen Zusammenarbeit kann als Querschnittsmaterie im inneren und äußeren Bereich angewandt werden. Obwohl eine wechselseitige Beeinflussung zwischen der Inneren Sicherheit und der Verteidigungspolitik möglich und auch unumgänglich ist, so sind doch die beiden Bereiche in Österreich eindeutig in unterschiedliche Ministerien mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen aufgeteilt (vgl. BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 10 ff). Darüber hinaus ist dem verteidigungspolitischen Bereich in Österreich in Form der Verfassung im Art. 79 Abs. 1 B-VG „militärische Landesverteidigung“ ausreichend Ausdruck verliehen.

¹⁰⁶ Dieser Aufruhr kann zwischen Dörfern, zwischen Familien, in Familien und sogar im Menschen selbst stattfinden (vgl. Wasinger, Platon 7).

¹⁰⁷ Anzumerken hierbei ist, dass Platon nicht zwischen einem Krieg mit äußeren und inneren Kräften unterscheidet - beides ist eine Gefahr für den Staat und der gelingende Staat sollte aus beiden Herausforderungen als Sieger hervortreten.

¹⁰⁸ Wird diese Richtlinie auf die militärischen Begriffe Ziel und Zweck transferiert, wird erkennbar, dass das Ziel, einen wehrhaften Staat zu schaffen, dem eigentlichen und höheren Zweck des Friedens nicht nur untergeordnet ist, sondern auch vollinhaltlich dient.

Gesetzgebers¹⁰⁹ hin, der sich zu friedlichen Anordnungen hinreißen lässt und so einen verteidigungsunfähigen Staat entwickelt.¹¹⁰

Um diese Richtlinien verständlich zu machen, wurden von Platon die sogenannten Proömien verfasst, welche die Gesetze erklären sollten. Der Verfassung und somit den Gesetzen untergeordnet findet sich der Bürger, welcher sowohl die Pflichten als auch die Rechte der nicht mehr vorhandenen Stände aufnimmt. So obliegt im Falle des gesetzestbasierten Realstaates dessen Verteidigung dem Bürger¹¹¹, der zum Soldaten in Zivil wird und mit dieser Übernahme „gesamtstaatlicher“ Verantwortung das Recht auf Mitbestimmung erhält. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch die Definition des gelingenden Staates, der über die Fähigkeit, aus dem Krieg als Sieger hervorzugehen, erfolgt, wobei sich die Begrifflichkeiten Sieg und Niederlage über die Attribute gut und böse erklären.¹¹²

Der gelingende Staat besitzt somit eine implizite Verpflichtung siegreich zu sein, dies kann einerseits durch die erfolgreiche Kriegsführung erfolgen oder andererseits durch die Bereitschaft und deren Vorbereitung zu einem Krieg durch Abschreckung erreicht werden. Dadurch lässt sich ableiten, dass vernünftige Gesetze einen siegreichen und gelingenden Staat zur Folge haben. Die Verfassung der Nomoi folgt dieser Überzeugung und neben dem bereits erwähnten, sehr eindeutigen, Pflichtverständnis regelt Platon auch die unterschiedlichen Funktionen, Positionen und Verantwortungen im Staat. Das Recht auf Landbesitz verbindet Platon mit der Pflicht, das Land beziehungsweise den Staat auch

¹⁰⁹ Machiavelli nimmt in seinem Buch „Die Kunst des Krieges“ eindeutig den Staat in die Pflicht, das Militär als staatliche Institution zu betrachten und dadurch auch die Kontrolle darüber zu halten. Ebenso stellt Machiavelli sein Verständnis für die militärischen Vorbereitungen dar. In diesem ist der auf den Krieg vorbereitete Staat zum Zeitpunkt des Handelns aktiv, der Untätige beweist, zum Zeitpunkt des Handelns, nicht ausreichend vorbereitet gewesen zu sein (vgl. *Machiavelli, Die Kunst des Krieges*, in *Ulfig* 717 f).

¹¹⁰ Vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke*²⁴ 159 f.

¹¹¹ Vergleichbar sieht es auch Machiavelli in „Die Kunst des Krieges“: In Zeiten des Krieges soll die Bevölkerung aus Liebe zum Frieden zur Verteidigung des Staates aufstehen und ihren Einsatz leisten. Sobald die Krise überstanden ist, sollen eben diese Soldaten wieder die Waffen niederlegen und den Frieden leben. Machiavelli beschreibt das Treueverhältnis des bewaffneten Bürgers gegenüber einem Söldner als das größere und innigere, da der eine aus Loyalität und Vaterlandsliebe in den Krieg zieht, der andere aus Profitsucht (*Machiavelli, Die Kunst des Krieges*, in *Ulfig* 722). Um den Staat zu verteidigen, muss der Bürger den Frieden lieben und den Staat verstehen (*Machiavelli, Die Kunst des Krieges*, in *Ulfig* 724). Dieser Satz unterstreicht Machiavellis Ansicht zur Wehrpflicht und dem Treueverhältnis zwischen Staat und Bürger.

¹¹² Vgl. *Wasinger, Platon* 7.

zu verteidigen.¹¹³ Es wird aber nicht nur der defensive Charakter des Militärs erwähnt, da militärische Macht nicht nur die eigene Freiheit sichern, sondern auch die Macht über andere gewährleisten kann. Zeitgleich warnt die Nomoi vor schlechten Absichten: Da der richtige Gebrauch der militärischen Macht eben die Freiheit sichert, führt die Unvernunft dazu, Schlechtes zu wollen beziehungsweise zu tun. Ein philosophischer Schluss zu diesem Dilemma erläutert, dass vor allem der Besitz von Vernunft – unter der Führung der Tugenden¹¹⁴ – den Staat und das Individuum vor dieser Gefahr bewahren kann.¹¹⁵

Der Begriff Tugend wirkt zeitlos – dieses göttliche Gut, nach Platon, kann das Zünglein an der Waage sein zwischen rechtem und unrechtem Handeln.¹¹⁶ Wie weit Tugenden heute noch eine Bedeutung haben beziehungsweise welchen Stellenwert sie im Militär besitzen, ist eine interessante Frage, die in weiterer Folge noch beachtet werden muss.

Sehr interessant klingt auch die Aufzählung der menschlichen Güter – Gesundheit, Schönheit, Körperkraft und eindrucksvoller Reichtum¹¹⁷ – da zumindest zwei von militärischer Bedeutung sind: Körperkraft und Gesundheit,¹¹⁸ wobei Gesundheit das höchste Gut darstellt, da ohne diese die übrigen menschlichen Güter nicht von Dauer sein können. Die Nomoi geben hier ein anzustrebendes Ideal vor, das in den zeitlichen Kontext gebracht, den Zeitgeist am besten widerspiegelt. In Anbetracht des damaligen Stands der Medizin waren bereits kleinere Verletzungen oder einfache Infektionen tödlich und die

¹¹³ Vgl. Knoll, Der Status der Bürger, der Frauen, der Fremden und der Sklaven in Magnesia, in Horn (Hrsg), Platon: Gesetze (2013) 143 (147).

¹¹⁴ Güter- und Tugendkatalog: Güter werden von Platon in den Nomoi in zwei Klassen eingeteilt: in menschliche und göttliche. Unter menschlichen Gütern versteht er Gesundheit, Schönheit, Körperkraft und eindrucksvollen Reichtum. Göttliche Güter sind die vier aus der Politeia bekannten Kardinaltugenden, nämlich Einsicht, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit (Horn, Politische Philosophie in Platons Nomoi, in Horn 10).

¹¹⁵ Vgl. Schöpsdau in Horn 75.

¹¹⁶ Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke²⁴ 189.

¹¹⁷ Die Aufzählung der menschlichen Güter impliziert nicht, dass alle vier Güter unbedingt besessen werden müssen, da in den Nomoi der maßvolle Besitz im Mittelpunkt steht und nicht der eindrucksvolle Reichtum.

¹¹⁸ Machiavelli beschreibt die Musterung der Bürger und ordnet anschließend jedem Soldaten eine Verwendung nach (beruflicher) Herkunft und Fähigkeiten zu (vgl. Machiavelli, Die Kunst des Krieges, in Ulfig 727). Des Weiteren wird auch die Erwartungshaltung der Bevölkerung an den Soldaten definiert: *Die Körper- und Geisteskraft spricht sich durch Form und Ebenmaß der Glieder und die Anmut des Gesichtes aus. Daher wollen die, welche hierüber geschrieben haben, dass der Soldat lebhaft helle Augen, nervigen Hals, breite Brust, muskulöse Arme, lange Finger, wenig Bauch, runde Hüften, magere Beine und Füße habe; lauter Eigenschaften, die die Zeichen der Gewandtheit und Kraft sind, die man vor allem beim Soldaten sucht* (Machiavelli, Die Kunst des Krieges, in Ulfig 732). Diese Erwartungshaltung hat unverändert bis in die Gegenwart Bestand.

Gesundheit stellte die absolute Basis für die Existenz jedes Einzelnen dar. Die Körperkraft, als zweite genannte Eigenschaft, ermöglichte es der Person das eigene Glück in die Hand zu nehmen, da es sich mit zwei gesunden Händen und etwas Geschick leicht der Lebensunterhalt in der Agrar- beziehungsweise Handwerksgesellschaft der Antike verdienen ließ. Die Gesundheit des Menschen spielt auch heute eine zentrale Rolle, werden Gesundheits-, Wellness- und andere Trends betrachtet. Jedoch ist es um den Gesundheitszustand der jungen männlichen Österreicher nicht so gut bestellt.¹¹⁹ Diese Tatsache lässt eine gewisse Unvernunft der heutigen Jugend in Österreich, oft durch Unwissen geschürt, erkennen.

Platon beschreibt im VIII. Buch der *Nomoi* das Prinzip, dass Glückseligkeit darin bestehen sollte, weder Unrecht zu tun noch zu erleiden. Dazu Christian Stadler:

„Über das erste Moment hat man selbst die Kontrolle – man unterlässt es schlicht, selbst Unrecht zu tun. Aber wie kann man das zweite Moment sicherstellen?“¹²⁰

In diesem Kontext würde auch die goldene Regel passen:

„Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden möchtest.“¹²¹

Das führt sofort zur Überlegung: Warum gibt es dann Streit, Krieg, Zwist oder Aufruhr?

Vielleicht gibt hier ein Zitat von Heraklit eine mögliche Antwort:

„Krieg ist von allem der Vater und von allem der König.“¹²²

Diese Textpassagen unterstreichen den prägenden Hintergedanken und den eigentlichen Zweck, der Platon antrieb und den er erreichen wollte, denn so wie er es von dem Volk im Staate verlangte, vernünftige Gesetze treu zu befolgen, so verlangte er auch vom Staat vernünftige Ziele zu setzen, dementsprechend zu ermöglichen und zu verfolgen. Die Pflicht liegt nicht nur beim Bürger, auch der Staat hat Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Menschen¹²³ – hier betont Platon eindeutig das Verhältnis von Nehmen und

¹¹⁹ Vgl. Pöll, Land der Untauglichen: Sorgen für das Bundesheer, diepresse.com/home/politik/innenpolitik/523421/Land-der-Untauglichen_Sorgen-fur-das-Bundesheer (abgefragt am 16. 5. 2015).

¹²⁰ Stadler, Krieg¹ 29.

¹²¹ Höffe (Hrsg), Lexikon der Ethik 152⁷ (2008) 118.

¹²² Kirk/Raven/Schofield, Die vorsokratischen Philosophen. Einführung, Texte und Kommentare (1994) 211.

¹²³ Innerhalb des Staates ist es das objektive Recht, das von Soldaten einen Einsatz für das Vaterland fordert. Daraus resultiert ein subjektives Recht der Soldaten, diese Pflicht erfüllen zu können. Dies wiederum erfordert alle geeigneten Maßnahmen und Vorbereitungen seitens des Staates (vgl. Stadler, Armis et Litteris 2002, 62).

Geben innerhalb der Gemeinschaft.¹²⁴ Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten, um im Gegenzug etwas zu erhalten – in diesem Fall Sicherheit und bessere Überlebenschancen. Natürlich ist diese Staatsidee durch die kriegerischen Zeiten der Antike geprägt, es ist jedoch bemerkenswert, dass Platon auch dem Staat eine Rolle als Akteur im Spannungsfeld der Frage der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit zuweist. Nach außen wird das Militär oder die Verteidigungsbereitschaft des Staates das Mittel zum Zweck, wenn in letzter Konsequenz Unrecht vermieden werden soll.

Nach Platons Vorstellung beginnt die Vorbereitung für das Leben und die berufliche Zukunft, wie auch für das Militär, im Staat sehr früh:

„...wer als Mann zu irgendetwas Tüchtigem es bringen will, der muss eben dieses sogleich vom Knaben auf, in Spiel und Ernst, in allem zu der Sache Gehörigen üben. So, wer ein tüchtiger Landwirt oder Baukünstler werden will, dessen Spiel muss bei dem einen in Aufführung kindlicher Bauwerke, bei dem andern in landwirtschaftlichen Beschäftigungen bestehen, und der Erzieher jedes der beiden muss bei jedem für kleine Handwerksgeräte, Nachbildungen der wirklichen, sorgen, sowie vornehmlich auch, dass derselbe die Kenntnisse, die einer zuvor sich erworben haben muss, vorher sich spielend sich erwerbe, wie der Baumeister das Messen und Richten, der zum Krieger Bestimmte das Reiten, oder etwas anderes der Art, und sich bemühen, durch diese Spielübungen die Neigungen und Begierden der Knaben dorthin zu lenken, wo sie, wenn sie dahin gelangten, ihr Ziel finden müssen. Für das Hauptstück der Bildung erklären wir aber eine richtige Erziehung, welche die Seele des Spielenden vor allem zur Liebe dessen hinleitet. Worin er, wenn er zum Manne herangereift ist, vollkommen sein muss hinsichtlich der Güte der Sache.“¹²⁵

Zwar betont Platon in weiterer Folge die Rolle der Familien in der Kinderbetreuung beziehungsweise -erziehung bis in das Alter von drei Jahren. Ab dem vierten Lebensjahr sollen gleichaltrige Kinder in Spielgruppen bereits sozialen Umgang lernen und gleichzeitig spielerisch den Wettkampf gewohnt werden.¹²⁶ Ab dem Alter von sechs Jahren ist die Schulpflicht vorgesehen, jedoch liegt die Berufsausbildung eindeutig bei staatlich organisierten Strukturen, um jedem Kind seine Berufung zu ermöglichen.¹²⁷ Des Weiteren verleiht Platon der Erziehung im Kindesalter einen hohen Stellenwert, da in

¹²⁴ So ist es die Aufgabe der „Alten“, der Anführer im Staat, diese Verantwortung der Führung zu übernehmen. Diese Pflichterfüllung kann nur mit Unterstützung des Volkes erfolgreich ausgeübt werden. Deshalb wird von Platon die Bildung der „Alten“ besonders hervorgehoben, denn die Interpretation der Gesetze erfordert drei Eigenschaften: ein gewisses Alter (Lebenserfahrung), Wissen / Weisheit (Bildung beziehungsweise die Fähigkeit Recht und Unrecht zu unterscheiden) und ein Gefühl für Sinnhaftigkeit. Die Verantwortung der Führung in Verbindung mit den Fähigkeiten der Gesetzesinterpretation und der Vernunft sind ein sich gegenseitig bedingender Dreiklang. Wenn dieser erfüllt wird, sind das Verständnis und damit auch die Unterstützung des Volkes erreichbar und gegeben (vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf*, *Sämtliche Werke*²⁴ 205 ff).

¹²⁵ *Platon/Schleiermacher/Wolf*, *Sämtliche Werke*²⁴ 175.

¹²⁶ Vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf*, *Sämtliche Werke*²⁴ 352 ff.

¹²⁷ Vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf*, *Sämtliche Werke*²⁴ 360.

dieser Phase des Lebens das Fundament für das Verständnis von richtig und falsch gegossen wird. Daher liegt die Verantwortung für das Vermitteln der richtigen Werte bei den Erziehern beziehungsweise beim erziehenden System, also dem Staat.¹²⁸ Diese Werte erklärt Platon anhand des Beispiels der Musik und stellt folgende Schlüsse auf:

- SCHÖN bedeutet GUT, GUT bedeutet TAPFER;
- UNSCHÖN wird SCHLECHT gleichgesetzt und SCHLECHT FEIG.¹²⁹

Vereinfacht dargestellt ist es eine binäre Wertewelt, in der es nur richtig oder falsch gibt. Diese Extreme der Werte reflektieren sehr stark auf die bereits angeführten Tugenden, da es im Kontext betrachtet für die Sicherstellung eines gelingenden Staates wichtig war eine tapfere Bevölkerung zu besitzen. Dies drückt nicht nur den Anspruch beziehungsweise die kulturelle Haltung der Antike – etwa an den unzähligen Heldensagen ablesbar – aus, sondern die Tapferkeit ist ebenso ein Maßstab für den Wehrwillen¹³⁰ des Volkes in einem Staat.

Parallel zu den Kindergruppen und der Schulausbildung begleiten sportliche Wettkämpfe die jungen Mitglieder des Staates, in denen nicht nur der eigentliche Wettkampf

¹²⁸ Vgl. Platon/Schleiermacher/Wolf, *Sämtliche Werke*²⁴ 189 f.

¹²⁹ Vgl. Platon/Schleiermacher/Wolf, *Sämtliche Werke*²⁴ 190 ff.

¹³⁰ *Krieg in seiner eigentlichen Bedeutung ist Kampf; denn Kampf ist allein das wirksame Prinzip in der mannigfaltigen Tätigkeit, die man in der weiteren Bedeutung Krieg nennt. Kampf aber ist ein Abmessen der geistigen und körperlichen Kräfte vermittelt der letzteren. Dass man die geistigen nicht ausschließen darf, versteht sich von selbst, denn der Zustand der Seele hat ja den entschiedensten Einfluss auf die kriegerischen Kräfte* (Clausewitz, *Vom Kriege* (2008) 105). Das Zitat von Clausewitz unterstreicht, dass die Motivation an seine individuellen Grenzen zu gehen im Geiste stattfindet. Ist die Bevölkerung auf den eigenen Fortbestand bedacht, wird sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um diesen zu sichern. Dieses Verstehen von Sinn und Zweck wird durch die Rahmenbedingungen der Antike gefördert, gibt es keinen Zusammenhalt im Staate, kann die eigene Freiheit und der eigene Fortbestand in kollektiver Kraftanstrengung (unter Inkaufnahme von Einschränkungen und Verlusten) nicht gewährleistet werden. Durch den sicherheitspolitischen Direktor des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, Brigadier Johann Frank, wird dies wie folgt ausgedrückt: *Das Österreichische Bundesheer ist Ausdruck des Willens und der Fähigkeit der Republik Österreich zur Verteidigung seiner Verfassung und Werteordnung.* (Frank/Fronek, *Verteidigung neu denken*, International - Die Zeitschrift für internationale Politik 2014, 18 (18)). Ein souveräner Staat erfordert mehr als den völkerrechtlichen Dreiklang aus Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsmacht, er benötigt ebenfalls die Fähigkeit, die Hauptfunktionen an Staatlichkeit, zum Beispiel Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit oder die allgemeine Steuererhebung, auszuüben. Ein weiteres Merkmal stellt eine funktionierende „Zivilgesellschaft“ im Sinne einer soziokulturellen Infrastruktur dar. In dieser muss ein stabiler Staat langfristig wurzeln können – das bedeutet das Vorhandensein an staatsreuen, korruptionsresistenten politischen Eliten als Träger dieser Staatlichkeit und des Staatsgedankens (vgl. Geis, *Das staatliche Gewaltmonopol zwischen Behauptung und Infragestellung*, in Schröfl/Pankratz/Micewski (Hrsg), *Aspekte der Asymmetrie*¹ (2006) 21 (26)).

vorgesehen ist, sondern vielmehr die Schaffung eines wehrhaften Nachwuchses.¹³¹ Dieser letzte Aspekt wird dadurch unterstrichen, dass in der Sportausbildung vor allem Sportarten betrieben werden, die einen Bezug zu der damaligen Kampfweise (zum Beispiel Faustkampf, Ringen, Schwert, Speer, Steinschleuder) aufweisen. Platon geht sogar so weit, die Beidhändigkeit der Buben und Mädchen zu fördern beziehungsweise zu entwickeln. Er begründet dies nicht nur durch die Erweiterung des Horizontes, vielmehr möchte er die Überlebensfähigkeit am Schlachtfeld stärken: sollte die Schwerthand (die stärkere Hand) verwundet werden, kann ein Bürger der Nomoi mit seiner zweiten Hand (der Schwächeren) weiterkämpfen und so einen nicht vorbereiteten Gegner schlagen, da dieser, wenn nicht genauso ausgebildet, mit einer verwundeten Schwerthand verlieren wird.¹³²

Im oben angeführten Absatz ist schon klar erkennbar, dass sich beide Geschlechter¹³³ an einer möglichen Verteidigung des Staates beteiligen werden.¹³⁴ Als Argument dafür nennt Platon die begrenzte Anzahl an Bewohnern des Staates. Dieser Nachteil wird durch die Beteiligung aller Bewohner an der Verteidigung ausgeglichen beziehungsweise wird durch die Verpflichtung aller die Moral und Motivation im Einsatz gesteigert. Der hier verfolgte Ansatz Platons, die gesamte Bevölkerung in die Pflicht zu nehmen, schafft eine starke Verbundenheit zum Staat und fordert im Gegenzug ein durchgängiges System der Ausbildung der Fertigkeiten und Bildung der Fähigkeiten. Ebenso versteht sich die weibliche Bevölkerung dadurch als integraler Bestandteil des Staatsvolkes und ist somit entschieden motivierter, ihren Beitrag zu leisten.

Die soeben beschriebene Mobilisierung der gesamten Bevölkerung wurde nur in Krisenfällen schlagend. In Friedenszeiten war eine Art Wehrdienst zur Bewachung der Grenzen mit einer gewissen Anzahl an Männern vorgesehen.¹³⁵ Dieser Präsenzstand

¹³¹ In „Die Kunst des Krieges“ sieht Machiavelli die Heranführung an den Wehrdienst etwas differenzierter, erst im Jünglingsalter übernahmen Schulungsstätten die kriegerische Ausbildung, bevor die neuen Rekruten mit erfahrenen Soldaten gemischt wurden (vgl. *Machiavelli, Die Kunst des Krieges*, in *Ulfig* 732).

¹³² Vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke*²⁴ 361 f.

¹³³ Machiavelli beschreibt in „Die Kunst des Krieges“ die Wehrpflicht nur für männliche Bürger im Alter von 18 bis 35 Jahre (vgl. *Machiavelli, Die Kunst des Krieges*, in *Ulfig* 722).

¹³⁴ Vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke*²⁴ 374 ff.

¹³⁵ Die Nomoi sieht mehrere militärische Ämter vor: die Heerführer (vorgeschlagen durch die Gesetzeswächter, gewählt durch alle Wahlberechtigten), Hauptleute (vorgeschlagen durch die Heerführer, gewählt durch alle Wahlberechtigten) und die Fluraufseher (zur Bewachung des Landes). Die Fluraufseher als stehende, präsenste Komponente des Militärs sind mit folgenden Befugnissen und Pflichten ausgestattet:

bildet auch den Nukleus für ein Anwachsen zur Gesamtstärke im Verteidigungsfall, dies dient der Sicherung des Überlebens des Staates. Dieser Absicherungsgedanke war abgeleitet von der Art der Kriegsführung und der Kriegsziele¹³⁶ der damaligen Zeit. Hier trifft es nun auch eines der Kernziele der Nomoi, das darin besteht, das unabhängige Überleben des Staates im Kontext der damaligen Verhältnisse zu sichern. Auch in der heutigen Zeit ist im humanitären Völkerrecht beziehungsweise in den Satzungen der Vereinten Nationen¹³⁷ dieser Überlebenskampf erwähnt und gewährleistet dem bedrohten Staat, Maßnahmen zu seinem Überleben auch über das eigentliche Gewaltverbot hinaus zu setzen.

Die Nomoi beschreiben über die Ausbildung der Fertigkeiten und Bildung der Fähigkeiten im Kindergarten- und Schulalter hinaus die wiederkehrenden Wehrübungen.¹³⁸ Diese sind mit dem in der österreichischen Verfassung normierten

Sicherstellung der inneren und äußeren Ordnung, Rechtsprechung bei Rechtsverstößen der eigenen Bevölkerung und die eigenen Pflichten zur Dienstervfüllung. Im Regelfall sind die Aufgaben vor allem territorialer Natur: Bau von Wegen, Befestigungen und Sanitätseinrichtungen mit der Unterstützung der ansässigen Bevölkerung. Die Fluraufseher sind grundsätzlich jugendlichen Alters und haben diese Funktion für die Dauer von zwei Jahren auszuüben. Dies dient auch dazu, das eigene Land zu kennen und dadurch im Einsatzfall einen nicht unwesentlichen Vorteil der Geländekenntnis zu besitzen. Des Weiteren sind spezielle Strafen für diesen Wächterstand beinhaltet (vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke*²⁴ 314 ff).

¹³⁶ Carl von Clausewitz definiert drei mögliche strategische Ziele zum Zwecke der Niederwerfung des Gegners:

- *Zertrümmerung seines Heeres, wenn es einigermaßen eine Potenz bildet;*
- *Einnahme der feindlichen Hauptstadt, wenn sie nicht bloß der Mittelpunkt der Staatsgewalten, sondern auch Sitz politischer Körper und Parteiungen ist;*
- *Ein wirksamer Stoß gegen den hauptsächlichsten Bundesgenossen, wenn dieser an sich bedeutender ist als der Gegner (Clausewitz, Vom Kriege 715).*

In allen dreien dieser Ziele finden sich vitale Funktionen eines Staates wieder, die für einen weiteren Bestand von essentieller Bedeutung sind. Dadurch sollten, in Clausewitz' Denken, alle Anstrengungen dazu dienen, diese vitalen Funktionen vor dem Feind zu schützen beziehungsweise gegen diesen zu verteidigen.

¹³⁷ Art. 51 UN-Charta: *Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung beeinträchtigt das Naturrecht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung, wenn ein Angriff mit Waffengewalt gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Von den Mitgliedern in Ausübung dieses Rechts der Selbstverteidigung ergriffene Maßnahmen sind dem Sicherheitsrat sofort zu melden und beeinträchtigen in keiner Weise die in der vorliegenden Satzung vorgesehene Befugnis und Verpflichtung des Sicherheitsrates, zu jeder Zeit die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.*

¹³⁸ Machiavelli setzt ebenso Wehrübungen für alle Wehrpflichtigen voraus, um die staatlichen Vorbereitungen ernst- und gewissenhaft zu gestalten. Um die Wehrpflichtigen auszubilden, sollen Übungen an Ruhe- beziehungsweise Feiertagen stattfinden. Dadurch wird weder der Soldat von seiner Arbeit abgehalten, noch der Staat belastet (vgl. *Machiavelli, Die Kunst des Krieges, in Ulfig 734*).

Wehrsystem vergleichbar – es gibt eine allgemeine Wehrpflicht, das Österreichische Bundesheer ist nach den Prinzipien eines Milizheeres zu strukturieren. Wieder im Kontext der damaligen Zeit betrachtet, gewährleisteten die regelmäßigen Übungen aller Wehrpflichtigen im Staat ein Mindestmaß an Bereitschaft für einen etwaigen Ernstfall und erhöhen die Überlebensfähigkeit des Individuums und des Staates. Nun beschreibt Platon, dass eben diese Wehrübungen so einsatznah und realitätsnah wie möglich durchzuführen sind, um den Übungsteilnehmern die Situation nahe dem echten Gefecht am Schlachtfeld dazustellen.¹³⁹ Diese Art der Übung ist im Zusammenhang mit der Psyche des Menschen zu sehen, da im Zuge der Überforderung beziehungsweise der stressreichen Erkenntnis selbst zu sterben, Panik- oder Schockzustände ausgelöst werden können. Die Wahrnehmung selbst sterben zu können und der damit verbundene Schock, der eine Unfähigkeit zu handeln nach sich zieht, sind als eine Art Teufelskreislauf zu sehen, da nach dem Schock Panik einsetzt und an eine geordnete Schlachtfformation und Einsatzführung nicht mehr zu denken ist. Die Gefahr, selbst getötet zu werden, ist in einer chaotischen Situation am höchsten. Die Streitpartei, welche ihre Truppen diszipliniert nicht nur in, sondern ebenfalls durch das Gefecht führt, hat die höheren Erfolgchancen. Deshalb wird in den Nomoi so viel Wert auf die einsatznahe Übung¹⁴⁰ gelegt, da in der Vorbereitung auf den möglichen Kampf, in Verbindung mit den bereits erwähnten Maßnahmen im Kindes- und Jugendalter, der Grundstein für den ausschlaggebenden Erfolg gesehen wird.

Platon geht in seiner Staatsidee so weit, Todesfälle während dieser Übungen in Kauf zu nehmen.¹⁴¹ Bei Auftreten solcher Unfälle werden diese natürlich streng geprüft und sofern keine Absicht des mutmaßlichen Täters im Sinne einer vorliegenden Streitigkeit

¹³⁹ Vgl. Platon/Schleiermacher/Wolf, *Sämtliche Werke*²⁴ 400.

¹⁴⁰ *Die Übungen des Friedens so einzurichten, dass ein Teil jener Friktionsgegenstände darin vorkomme, das Urteil, die Umsichtigkeit, selbst die Entschlossenheit der einzelnen Führer geübt werde, ist von viel größerem Wert, als diejenigen glauben, welche den Gegenstand nicht aus Erfahrung kennen. Es ist unendlich wichtig, dass der Soldat, hoch oder niedrig, auf welcher Stufe er auch stehe, diejenigen Erscheinungen des Krieges, die ihn beim erstenmal in Verwunderung und Verlegenheit setzen, nicht erst im Kriege zum erstenmal sehe; sind sie ihm früher nur ein einziges Mal vorgekommen, so ist er schon halb damit vertraut. Das bezieht sich selbst auf körperliche Anstrengungen. Sie müssen geübt werden, weniger, dass sich die Natur, als dass sich der Verstand daran gewöhne. Im Kriege ist der neue Soldat sehr geneigt, ungewöhnliche Anstrengungen für Folgen großer Fehler, Irrungen und Verlegenheiten in der Führung des Ganzen zu halten und dadurch doppelt niedergedrückt zu werden. Dies wird nicht geschehen, wenn er bei Friedensübungen darauf vorbereitet wird (Clausewitz, Vom Kriege 101).*

¹⁴¹ Vgl. Platon/Schleiermacher/Wolf, *Sämtliche Werke*²⁴ 402 ff.

um Geld, Land oder anderes vorliegt, geht dieser straffrei aus. Sonst würde jeder aus Selbstschutz so behutsam wie möglich in der Übung verfahren, um eben dieser Strafverfolgung zu entgehen. Dies steht im direkten Widerspruch zur postheroischen Gesellschaft nach Herfried Münkler, welche im folgenden Kapitel noch näher erläutert wird, da diese Theorie Auswirkungen auf das heutige Militär und die Streitkräfte eines Landes hat.

Bis zu diesem Punkt klingt die Staatsidee der Nomoi mit ihren verständlichen und vernünftigen Gesetzen logisch und zielführend, da sie das Überleben des Staates in allen vier Domänen der „Instrument of Powers“¹⁴² – hier im Speziellen betrachtet der militärische Bereich – gewährleisten soll. Aus Sicht des Militärs klingt die Gesamtstrategie, beginnend im Kindesalter bis hin zu den einsatznahen Übungen, erfolversprechend und unter dem Aspekt, dass es im Krieg nicht nur um Ruhm und Ehre, sondern vor allem um das Überleben geht, sehr vernünftig.

Aus diesen Ausführungen lässt sich schließen, dass der vorbereitete Staat, Truppenkörper oder Soldat mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit in einem Konflikt bestehen beziehungsweise aus diesem siegreich hervorgehen kann.

„Si vis pacem, para bellum!“¹⁴³

Das oben genannte Zitat unterstreicht die Idee Platons, ist aber gleichzeitig ein Paradoxon, welches weder geradlinig logisch noch vernünftig klingt.¹⁴⁴ Diese Vernunft der Strategie besagt, keine seiner Staatsbürger unvorbereitet und nicht mit der besten Ausbildung und Bildung in den Einsatz zu schicken, denn das Überleben des einzelnen Kämpfers am Schlachtfeld hat schlussendlich auf den Erfolg in der Schlacht direkte

¹⁴² Vgl. Fußnote 9 Four Instruments of Power.

¹⁴³ *Flavius Vegetius Renatus*, De re militari.

¹⁴⁴ *Luttwak*, Strategie. Die Logik von Krieg und Frieden¹ (2003): Dies ist eine der zentralen Paradoxien, die Luttwak gerne bemüht. Derjenige, der auf den Krieg vorbereitet ist und einen potentiellen Aggressor zurückschlagen kann, wird den Krieg vermeiden können, da der Angreifer schon ex ante die Sinnlosigkeit seines Tuns erkennt. Wer sich nicht für den Krieg vorbereitet und dadurch glaubt, Frieden zu erzeugen, läuft Gefahr, unterworfen zu werden (aktuelles Beispiel Ostukraine). Im Reich der Strategie in Bezug auf kriegerische Auseinandersetzungen ist eine andere Logik am Werk, die regelmäßig gegen eine lineare Logik verstößt und Gegensätze zusammenfallen lässt. Paradoxes Verhalten wird (mit Frieden) belohnt und lineares Verhalten (in extremis mit der Vernichtung) bestraft!

Auswirkung. Über den Triumph im Kleinen kann der Sieg im Großen gewährleistet werden.¹⁴⁵

Zu beachten bleibt darüber hinaus, dass Platon ebenso die schulische Bildung im Staate verankert sehen wollte, nicht nur um die Führungselite heranzubilden, sondern auch um die Basis wie eingangs in diesem Kapitel erwähnt, für die Entscheidung über richtig und falsch beziehungsweise Recht und Unrecht in der gesamten Bevölkerung zu bilden.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Vgl. *Luttwak, Strategie*¹: Luttwak beschreibt fünf Ebenen (technische, taktische und operative Ebene, Gefechtsfeldstrategie, Gesamtstrategie) der Strategie in seinem Buch. Jede dieser Ebenen besitzt ihre eigene Realität, steht aber in Wechselwirkung mit der über- und untergeordneten Ebene. Auf jeder einzelnen Ebene treffen – horizontal – in dynamischer Art und Weise auch verschiedene Interessen aufeinander. Die fünf Ebenen sind feststehend. Die zwei Dimensionen, die vertikale und horizontale, sind immanent. Wichtig dabei ist, dass der Erfolg auf einer untergeordneten Ebene die darüberliegende positiv beeinflusst und daraus resultierend den Erfolg auf der höheren Ebene gewährleistet.

Beispiel 1: Treten auf technischer Ebene Schwächen auf, zum Beispiel Unterlegenheit der Ausrüstung, können diese durch überlegene Ausbildung, Moral, Zusammenhalt (technische Ebene) oder Truppenführung auf der taktischen Ebene wieder ausgeglichen werden. Im Österreichischen Bundesheer wird von Kampfkraft und Kampfwert gesprochen – hier können sich Werte gegenseitig ergänzen, verstärken oder ausgleichen. Die Kunst der Truppenführung ist es, das Gefecht räumlich und zeitlich so zu wählen, dass die eigenen Kräfte optimal zur Wirkung kommen können.

Beispiel 2: Auf der operativen Ebene werden verschiedene taktische Einheiten zum Zusammenwirken gebracht, wir sprechen beim Militär vom Zusammenwirken der Teilstreitkräfte (Luft, Land, See). Die Erfolge einzelner müssen nicht von Bedeutung sein, die Erfolge vieler reißen in der Regel jedoch alle mit. Schlägt der Angriff einer Einheit fehl, kann diese trotzdem am Vormarsch teilnehmen, sofern die anderen Einheiten erfolgreich waren. Daher bestimmt die operative Ebene die taktische Ebene. Taktisch starke Truppen können unterliegen, wenn sie schlecht geführt werden, taktisch schwache Truppen hingegen können siegen, wenn sie überlegen geführt werden! Die Ereignisse auf operativer Ebene haben entsprechend weitreichende Auswirkungen und stehen niemals alleine für sich, denn es gibt sowohl mehrere Operationslinien, die parallel laufen und mehrere „Instruments of Power“ (Wirtschaft, Militär, Politik, Gesellschaft), die ein operatives Ziel erreichen.

Beispiel 3: Die Gefechtsfeldstrategie hat die Aufgabe, mehrere Operationen zu koordinieren. Die Ausdehnung von Frontbreiten, deren Tiefe, die Zeit, die Logistik und andere Faktoren sind durch diese Ebene zu planen und zu befehlen. Operativ kann eine Schlacht noch gewonnen werden, wenn gegnerische Versorgungslager eingenommen und durch eigene Kräfte genutzt werden. Gesamtstrategisch ist dies jedoch nicht nachhaltig, da die Versorgungswege ins Heimatland aufrecht bleiben müssen. Von hier aus muss die Logistik in der Lage sein, alle laufenden Operationen zu versorgen.

Beispiel 4: Der Gesamtstrategie als höchste Ebene sind die Kriegsführungen auf einem oder mehreren Schauplätzen, sowie die Kriegsvorbereitungen im Frieden untergeordnet! Wichtig dabei ist, dass die vier „Instruments of Power“ auf gleicher Augenhöhe betrachtet werden.

Durch die heutige Informations- und Kommunikationstechnologie wird diese Logik der Strategie, oder besser die logischen Zusammenhänge der einzelnen Ebenen, im gewissen Maße ad absurdum geführt, da sich sofort einzelne Ereignisse, im Sinne des bereits erwähnten „Strategischen Korporals“ (vgl. Fußnote 632), auf der tagespolitischen Weltbühne wiederfinden. Deshalb ist diese Komponente der Informationsweitergabe, gewünscht oder ungewünscht, in allen Szenarien, gegenwärtig oder zukünftig, mit zu berücksichtigen.

¹⁴⁶ Vgl. *Platon/Schleiermacher/Wolf, Sämtliche Werke*²⁴ 378 ff.

Nur durch die Basis der Bildung ist es möglich, das gewünschte Ziel, Gesetze vernünftig zu gestalten und damit ihre Befolgung auf dem Verstehen dieser Gesetze (vgl. Proömien) zu begründen, zu erreichen, denn ein Mindestmaß an reflektierter Urteilsfähigkeit sollte in jedem Bürger vorhanden sein. Die Anwendung der Urteilsfähigkeit durch den einzelnen Bürger beginnt bei der Wahl des Anführers, führt weiter über die eigene Pflichterfüllung hin zu der eigenständigen Entscheidung über richtig oder falsch im einzelnen Handeln, in der Gemeinschaft oder in der Erziehung des Kindes. Genau diese Urteilsfähigkeit des Bürgers, aufbauend auf einer kritischen Reflexion der Vernünftigkeit von Gesetzen, ist gefordert, um einen gelingenden Staat mit Leben zu erfüllen. Viele dieser genannten Anforderungen sind im Einsatz¹⁴⁷ tägliche Herausforderungen für den Soldaten, unabhängig von seinem Rang und seiner Funktion.

Durch die von Platon gezeigten Maßnahmen sollen die Bürger das Große und Ganze verstehen und einen eigenen Wehrwillen entwickeln. Dazu Stadler und Stupka in einem gemeinsamen Artikel zum Thema Wehrwesen:

„Zu den Grundvoraussetzungen gehört beispielsweise der «Wehrwille», worunter jene emotionale Regung beziehungsweise das rational-politische Kalkül zu verstehen wären, die den Staatsbürger veranlassen, aus freien Stücken zur Sicherung des Gemeinwesens beitragen zu wollen. Sofern diese Einstellung dem Staatsbürger nicht ohnehin immanent ist, wie dies vor allem bei frisch entstandenen Gemeinwesen in der Regel der Fall ist, sondern die Generationen überdauernde Existenz eines Staates die Bürger hat vergessen lassen, dass es sich um keine naturgegebene Selbstverständlichkeit handelt (vielmehr ist der unregelmäßige Konflikt Ausdruck von Naturständigkeit), in einem sicheren, also friedvollen Gemeinwesen leben zu können, darf der Staat nicht müde werden, auf seinen Wert hinzuweisen und danach trachten, einen entsprechenden Wehrwillen zu erzeugen – ansonsten steht früher oder später seine Existenz in Frage.“¹⁴⁸

Aus dieser Darstellung lässt sich bereits ableiten, dass die Aufgabe, den Wehrwillen zu fördern, in der Verantwortung des Staates liegt und weit über den einfachen Militärdienst

¹⁴⁷ Herfried Münkler beschreibt die steigende Herausforderung in den „neuen Kriegen“ durch den Verlust der funktionalen Differenzierung im traditionellen Kriegsbild: *Die Erosion von Grenzziehungen und die Auflösung klarer Zuständigkeiten, wie etwa die von Heer und Regierung, haben dazu geführt, dass diese Kriege nicht länger mit dem Ziel einer schnellen militärischen Entscheidung geführt werden, sondern sich diffus in Raum und Zeit ausbreiten. Sie beginnen weder mit einer formellen Kriegserklärung noch enden sie mit einem Friedensschluss der am Krieg beteiligten Mächte; vielmehr flackern sie plötzlich auf und glimmen dann oftmals fort, um an anderer Stelle mit einem Male wieder aufzuflackern. Wer sie beenden will, muss Friedensprozesse organisieren, die sich in der Regel über Jahre hinziehen und bei denen unabhängige Moderatoren, zumeist äußere Mächte, eine entscheidende Rolle spielen* (Münkler, Armis et Litteris 2008, 162). Diese kurze Beschreibung gibt den ersten, noch abstrakten Einblick auf die Herausforderungen im Einsatzraum und die dadurch entstehenden Anforderungen an die Ausbildung und Einsatzvorbereitung der Soldaten des Österreichischen Bundesheeres.

¹⁴⁸ Stadler/Stupka, Vom Wesen und Wert des Militärischen überhaupt, Österreichische Militärzeitschrift, 699 (705).

hinausreicht. Diese Maßnahmen beginnen bereits, analog zu Platons Darstellung, im Kindesalter sowie in der schulischen Erziehung und drücken sich in der Gestaltung staatlicher Strukturen, zum Beispiel des Wehrsystems, aus. Festzuhalten bleibt, dass der Wehrwille eine Summe vieler Elemente des Staates und des Volkes ist.

Wird der Wehrwille analog zur Urteilskraft gesehen, kann beides nur durch Erkennen und Verstehen des Kontextes erfolgreich geschehen. Das Allgemeine – das Besondere – das Einzelne: Die Ausbildung der Fertigkeiten bildet die Basis für alles, die Stärkung der Vernunft durch Bildung ermöglicht die Schaffung der Urteilskraft und somit wieder den Rückschluss vom Ganzen auf den einzelnen Anwendungsfall.

3.2. Gesellschaftspolitischer Rahmen: die Zeit der Postheroen

In den Nomoi war die Tapferkeit als „guter“ Wert definiert. Dies resultierte in einer Heroisierung der Personen, die sich um das Wohl des Staates, meist in Kriegen, hervortaten. Herfried Münkler bezeichnet die Stadtstaaten, wie Athen und Sparta, als heroische Gesellschaften im strikten Sinne. Entscheidend für die Charakterisierung als heroische Gesellschaft ist, dass das politische Partizipationsrecht der Bürger an die Bereitschaft und Fähigkeit am Wehrdienst teilzunehmen und sich dadurch an der Verteidigung der Gesellschaft zu beteiligen gebunden ist.¹⁴⁹ Somit bezieht sich die Opferbereitschaft auf jede Bürgerin und jeden Bürger in der Gesellschaft, wie dies in den Nomoi dargestellt wurde. Tapferkeit und Opferbereitschaft sind zwei Begriffe, die ähnliche Verhaltensmuster erwarten lassen, sofern sie nicht identes Verhalten erfordern und untrennbar voneinander sind.

Mit der Zeit kam es zur Weiterentwicklung und ein Prozess des Umdenkens beziehungsweise Umwertens fand statt. Dazu Herfried Münkler:

„Der Begriff des Postheroischen hat seit geraumer Zeit Konjunktur. In einem allgemeinen Sinn bezeichnet er das Verschwinden beziehungsweise die schwindende Bedeutung eines Kämpfertyps, der durch gesteigerte Opferbereitschaft ein erhöhtes Maß gesellschaftlicher Ehrenerbietung zu erwerben trachtet.“¹⁵⁰

Um den Postheroismus besser zu verstehen, bedarf es zuerst der Definition des Heroismus, der die Basis für die Erklärung der Zeit danach bildet. So hat Johan Huizinga den Heroismus als eine Art Berufung mit allen Kräften bis hin zu einer etwaigen

¹⁴⁹ Vgl. Münkler, Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie (2010) 322 f.

¹⁵⁰ Münkler, Der Wandel des Krieges 310.

Selbstaufopferung, an einem Ziel der Allgemeinheit, der Gesellschaft oder des Staates mitzuwirken, beschrieben.¹⁵¹ In diesen Verhaltensweisen finden sich auch die vier Kardinaltugenden nach Platon wieder: Einsicht, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit. Verknüpft mit der positiven Wertung waren beziehungsweise sind diese Tugenden noch immer Antrieb für Personen und Persönlichkeiten, um Anerkennung oder Ruhm zu erlangen. Damit ging in der Antike, so beschreibt es auch die Nomoi, eine Besserstellung in der Gesellschaft und im Staate einher. In Europa wirkte der Heroismus noch bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit der Propaganda des Dritten Reiches wurde auch der Heroismus, die Aufopferung für den Führer, weitgehend ausgeschlachtet und trug nach heutigem Verständnis zur weitgehenden Ablehnung desselben bei.

„Postheroische Gesellschaften sind durch das Schwinden eines solchen Bewusstseins gekennzeichnet. Mit der Entmilitarisierung der europäischen Gesellschaften in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verschwanden jene Formen der Ehrerbietung und gesellschaftlichen Auszeichnung für eine vorzugsweise kriegerische Opferbereitschaft, die in Preußen wohl ihre stärkste Ausprägung erlangt hatten.“¹⁵²

Eine andere Sichtweise auf die postheroische Phase wird mehr durch die Art der Kriegsführung als durch die gesellschaftliche Entwicklung geprägt. John Keegan definiert den Beginn des Postheroischen mit dem Beginn des nuklearen Zeitalters, da durch die Atomwaffen das Opfer des Einzelnen und dadurch die heldenhafte Tat, sich selbst zum Wohle der Gesellschaft zu opfern, bedeutungslos wurden. Bei dieser Art der Kriegsführung, welche keine Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten kennt, gibt es auch keine rettenden Helden¹⁵³, die beispielhaft vorangehen.¹⁵⁴

So wandelte sich, verstärkt durch die gesellschaftliche Weiterentwicklung und die fortschrittliche Waffentechnologie, die Haltung der Gesellschaft gegenüber heldenhaftem Verhalten. Helden finden auch heute noch Platz und Anerkennung in der Gesellschaft – aber eher durch gelebte Zivilcourage, als durch militärische Taten auf dem Schlachtfeld.

¹⁵¹ Vgl. Huizinga/Wunschel/Macho (Hrsg), Kultur- und zeitkritische Schriften (2014) 87 ff.

¹⁵² Münkler, Der Wandel des Krieges 310.

¹⁵³ Dieses Phänomen wurde bereits früher durch den spanischen Philosophen José Ortega y Gasset (1883-1955) in seinem Werk *Aufstand der Massen* erkannt. Er beklagte: *Es gibt keine Helden mehr, wir haben nur noch Chor* (vgl. Ortega y Gasset, Der Aufstand der Massen¹⁷ (1938)).

¹⁵⁴ Vgl. Keegan, Die Maske des Feldherrn. Alexander der Große, Wellington, Grant, Hitler (2000) 449 ff.

Aus Sicht des Verfassers ist der Begriff des Heroischen ein zeitabhängiger. Er wird sehr stark vom vorherrschenden Zeitgeist bestimmt.

Ein Paradoxon zeigt der britische Militärgeschichtler Michael Howard zu diesem Thema anhand des Verhaltens in den USA: In den USA herrscht ein beachtlicher Kult um gefallene Soldaten als nationale Märtyrer. Diesem steht eine nationale Angst gegenüber, in größere kriegerische Auseinandersetzungen gezogen zu werden, welche automatisch größere Verluste an Soldatenleben mit sich bringen würde.¹⁵⁵

Abschließend ist zur postheroischen Phase oder Gesellschaft festzuhalten, dass die allgemeine Bereitschaft sich für andere – die Gesellschaft – einzusetzen, als abnehmend zu bewerten ist. Unumstritten ist jedoch die Tatsache, dass jede Gemeinschaft¹⁵⁶ oder Gesellschaft¹⁵⁷ Personen oder Personengruppen mit genau diesen Eigenschaften benötigt, sei es im Bereich der uneigennützigen Institutionen, wie Freiwillige Feuerwehren oder Rotes Kreuz, oder bei den Exekutivorganen, wie Polizei oder Militär, um gewisse uneigennützige und riskante Leistungen an der Gesellschaft zu erbringen. Da die Haltung beziehungsweise Einstellung zu diesem Thema den Rahmenbedingungen der jeweiligen Zeit und gesellschaftlichen Strömen unterliegen, wird sich auch dies in Zukunft wieder ändern können.

Am konkreten Fall Österreichs ist anzumerken, dass über die allgemeine Wehrpflicht gemäß Artikel 9a Abs. 3 B-VG eine Verpflichtung für alle männlichen Staatsbürger (und ein Recht aller Staatsbürgerinnen¹⁵⁸) zu so einem, eine hochriskante Opferbereitschaft voraussetzenden, Dienst besteht. Dies steht zwar nicht im Konflikt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁵⁹ (BGBl. Nr. 210/1958), fordert aber zumindest implizit

¹⁵⁵ Vgl. Howard/Haupt, Die Erfindung des Friedens. Über den Krieg und die Ordnung der Welt¹ (2001) 100 f; Münkler, Der Wandel des Krieges 310.

¹⁵⁶ Friedrich Tönnies charakterisiert die Gemeinschaft als reales und organisches Leben, da die unterschiedlichen menschlichen Willen in einer Gruppe in vielfachen Beziehungen zueinander stehen (vgl. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen (1887) 3).

¹⁵⁷ Die Gesellschaft hingegen bezeichnet Tönnies als ideelle und mechanische Bildung (vgl. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft 3).

¹⁵⁸ Das Recht der Staatsbürgerinnen Wehrdienst zu leisten wird auf Basis absoluter Freiwilligkeit ermöglicht. So besteht für die Frauen die Möglichkeit diesen Dienst jederzeit aus freien Stücken zu beenden. Diese Ausstiegsmöglichkeit gibt es für männliche Grundwehrdiener nicht.

¹⁵⁹ „Dienstleistungen militärischen Charakters“ (sowie die im Falle eines innerstaatlich eingeräumten Rechtes auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen an die Stelle des Wehrdienstes tretende

einen verantwortungsvollen Umgang mit den Wehrpflichtigen hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung sowie im konkreten Einsatz, da die Bereitschaft der Gesellschaft Opfer in Kauf zu nehmen eben gesunken ist.¹⁶⁰

Ziel dieses Unterkapitels war es, die sich dauernd verändernde Größe der Tugenden aufzuzeigen und zu unterstreichen. Grundsätzliche Aussagen Platons haben sich als zeitlos gültig erwiesen, die in der heutigen Zeit nur in den Hintergrund gedrängt wurden. Ein weiteres Ziel war es, den Unterschied im Kontext zwischen Platons Nomoi in der Antike und der gegenwärtigen Meinung, der postheroischen Gesellschaft, hervorzuheben. Dies wird in der weiteren Bearbeitung das Verständnis erleichtern beziehungsweise erklären, warum einige Probleme heute so sind, wie sie sind.

Aus Sicht des Verfassers stehen die Entwicklungen und Trends der postheroischen Gesellschaft nicht zwingend im Gegensatz zum ausgeprägten Wehrwillen eines Staates, vielmehr fordern die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen noch mehr das vernünftige Verstehen beziehungsweise die verständige Vernunft. Kontinuierlich bleibt das Sicherheitsbedürfnis der Bürger, selbst wenn die Bürger nicht ungefragt gewisse Einschränkungen durch den Staat in Kauf nehmen. Diese Gratwanderung ist durch den Staat zu bewältigen. Hierbei ist anzunehmen, dass – wie Platon es bereits vorzeigt – verständliche Regelungen zur Sicherung des Staates leichter verstanden werden und somit eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen.

Den Folgerungen aus der antiken Ideenlehre eines gelingenden Staates werden Elemente eines realen Staates, der Republik Österreich, vor allem im militärischen Segment gegenübergestellt. Dabei ist die Tatsache zwingend zu berücksichtigen, dass für diesen Vergleich die philosophischen Argumente in den gegenwärtigen Kontext gebracht wurden beziehungsweise werden müssen. Die Gegenüberstellung mit der Republik Österreich beginnt mit den Regelungen aus der grundlegenden Norm der

Dienstleistung - „Zivildienst“) sind nach Art. 4 Abs. 3 lit. b MRK keine verbotene „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht. Lernbehelf zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A 1 / A (01.01.2015) II/32).

¹⁶⁰ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Forderung am Dienst an der Gesellschaft, hier die Wehrpflicht, eine Fürsorgepflicht des Staates voraussetzt und somit dies der eigentliche Motivationsgrund dafür sein sollte, da die Wechselwirkung „Nehmen und Geben“ gelebt werden soll.

Bundesverfassung und wird in weiterer Folge nachgeordnete Normen ebenfalls berücksichtigen.

3.3. Normativer Rahmen: Konzeption und Rechtsordnung

Dieses Kapitel stellt die unterschiedlichen Quellen der Vorgaben und Einflussnahmen auf das Wesen und Wirken des Österreichischen Bundesheeres dar. Maßgebend hierbei sind natürlich die Verfassungsbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus entwickelten sich politische Strategiekonzepte und Verpflichtungen gegenüber anderen Organisationen. Da alle diese Faktoren nicht unwesentliche Auswirkungen auf das Österreichische Bundesheer haben, wirken sie direkt oder indirekt auf die Ausbildung der österreichischen Soldaten. Es gilt nun einerseits die Vielfältigkeit der Faktoren und andererseits deren Bedeutung für das Österreichische Bundesheer aufzuzeigen.

3.3.1. Bundesverfassung und nachgeordnete Gesetze

Wie bereits eingangs dargestellt, ist das Österreichische Bundesheer mit seinen Aufgaben in der Bundesverfassung und den nachgeordneten Gesetzen¹⁶¹ verankert. Der Beitritt zur Europäischen Union und deren Weiterentwicklung erforderte eine Anpassung des Bundesverfassungsgesetzes auf Grund der Bestimmungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Hier ist vor allem der Artikel 23j B-VG für das Militär in Österreich von Bedeutung. Dieser beschreibt unter anderem die österreichische Beteiligung an Kampfeinsätzen zur Krisenbewältigung, wobei in der rechtlichen und militärischen Auffassung in diesem Fall von sehr robusten¹⁶² und hoch intensiven¹⁶³ Einsätzen die Rede ist. Neben den erwähnten Gesetzen sind Konzepte beziehungsweise staatliche Strategien maßgebend für die Ausrichtung der nationalen Streitkräfte. Bestehende Bündnisse und Partnerschaften¹⁶⁴ sind zu berücksichtigen, da diese implizite Aufgaben

¹⁶¹ Vgl. Kapitel 1.2 Rechtliche Dimension.

¹⁶² Von robusten Einsätzen wird im Militärjargon gesprochen, wenn diese einerseits eine aktive Gefechtshandlung erwarten lassen und andererseits, wenn seitens der Politik die weitgehenden rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung von Gewalt beziehungsweise Verhaltensregeln (im Englischen: Rules of Engagement) den militärischen Kräften zur Verfügung gestellt werden. Diese robusten Einsatzregeln erlauben es dem Militär reaktiv bis aktiv die feindseligen Akteure zu bekämpfen. Dies bedeutet zum Beispiel nicht nur Notwehr und Nothilfe, sondern dass der Gegner bereits in seinen Bereitstellungsräumen, Kasernen oder Rückzugsgebieten bekämpft werden kann, bevor dieser noch die Möglichkeit hat, die eigenen Truppen zu bedrohen.

¹⁶³ Vgl. Kapitel III.18 Intensität in Auslandseinsätzen.

¹⁶⁴ Hier ist die Initiative „Partnerschaft für den Frieden“ der NATO zu erwähnen. In diesem Programm ist es auch Nicht-NATO-Mitgliedern möglich, sich an friedensschaffenden und -erhaltenden Einsätzen unter

beziehungsweise Forderungen an das Militär stellen, aber auch Chancen bieten können.¹⁶⁵ Die Erfüllung dieser impliziten Aufgaben ist gleichzeitig ein Zeugnis für das Vertrauen in und um die Partnerschaft mit Staatengemeinschaften und internationalen Organisationen sowie ein Maßstab für die politische Verantwortung gegenüber der eigenen Nation beziehungsweise dem eigenen Volk.

Die Entscheidung über einen Einsatz¹⁶⁶ des Österreichischen Bundesheeres ist im Verfügungsrecht¹⁶⁷ geregelt, einer Kompetenz, die sich im Wesentlichen der

Leitung der NATO zu beteiligen. Österreich trat 1995 diesem Programm bei und ist seitdem ein respektierter Partner. Österreich stellt im Rahmen des Kosovo-Einsatzes KFOR als Nicht-NATO-Mitglied eines der größten Truppenkontingente. Darüber hinaus bietet die Plattform „Partnerschaft für den Frieden“ die Möglichkeit, seine Truppen an NATO-Verfahren anzugleichen und somit eine höhere Interoperabilität für künftige Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dies erfolgt durch gemeinsame Ausbildung, multinationale Übungen und durch die gegenseitige Entsendung von Verbindungsoffizieren in verschiedene Hauptquartiere und Ausbildungseinrichtungen.

Des Weiteren definiert das Militärstrategische Konzept 2015 relevante Organisationen für das internationale Krisenmanagement. Diese sind die Europäische Union, die Vereinten Nationen, die Nord-Atlantische Vertragsorganisation (NATO) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 22 ff).

¹⁶⁵ *Der regionalen, bilateralen und internationalen Kooperation mit Schwergewicht innerhalb der EU kommt hohe Bedeutung zu. Um Synergien in der Fähigkeitenentwicklung, der Herstellung beziehungsweise den Erhalt der Interoperabilität sowie zur Stärkung der GSVP zu erreichen, erfolgt die Koordination mit Kooperationspartnern unter anderem durch Personalaustausch (BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 17).*

¹⁶⁶ Art. 80 Abs. 2 B-VG: *Soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.*

¹⁶⁷ *Das Verfügungsrecht ist die Befugnis zu staatspolitischen Entscheidungen über das Heer als Ganzes. Solche Entscheidungen sind vor allem die über den Einsatz und die Art der Verwendung der bewaffneten Macht. Die militärische Führung ist dagegen nicht Gegenstand von Verfügungen, sondern Aufgabe der Befehlsgewalt. Sie wird grundsätzlich durch militärische Kommandanten ausgeübt. Das Verfügungsrecht ist eine der Befehlsgewalt übergeordnete Kompetenz (Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung ; mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrrichtungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (1964) 81).*

Bundespräsident¹⁶⁸ und der Bundesminister für Landesverteidigung¹⁶⁹ teilen. Daneben existieren weiters die Sonderverfügungsrechte¹⁷⁰ für Assistenzeinsätze und Einsätze im Ausland. Jeder konkrete Einsatz wird mit der Einsatzverfügung durch den Bundesminister für Landesverteidigung in Kraft gesetzt, wobei hier das selbständige Wirksamwerden des Österreichischen Bundesheeres zu Assistenzzwecken¹⁷¹ eine Ausnahme bildet.

¹⁶⁸ Bundespräsident: nach Maßgabe der im Wehrgesetz 2001 eingeräumten Befugnisse, und zwar nach der geltenden Rechtslage:

- Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst (ausgenommen Wehrpflichtige binnen sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst),
 - Heranziehung zum Aufschubpräsenzdienst,
- jeweils über einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen (§ 24 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 29 WG 2001);
- Beförderung von Offizieren (gilt nicht für Offiziere in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; § 6 Abs. 4 WG 2001).

Hinweise:

- Die Befugnis zur Ernennung von Offizieren in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (also Militärpersonen und Berufsoffiziere) ist nicht Teil des Verfügungsrechtes, sondern eine eigenständige Diensthoheitskompetenz („Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere“ - Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG).
- Bei der Ausübung des Verfügungsrechtes ist der Bundespräsident an einen entsprechenden Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers gebunden; überdies bedürfen sämtliche diesbezügliche Akte zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister (Art. 67 B-VG) (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/26-II/27).

¹⁶⁹ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport: im vollen Umfang, „soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung“; er kann von der Bundesregierung hinsichtlich der Ausübung seines Verfügungsrechtes an Richtlinien gebunden werden, die eine politische „Rahmenermächtigung“ bilden; diese Verfügungsermächtigung ergeht im Wege von Ministerratsbeschlüssen (derzeit maßgeblich Ministerratsbeschluss vom 6. November 1984) - außerhalb einer derartigen Ermächtigung ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in der Ausübung des Verfügungsrechtes rechtlich ungebunden und kann daher dieses Recht frei ausüben (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/27).

¹⁷⁰ In den Art. 79 Abs. 2 B-VG, Art. 146 Abs. 2 B-VG und dem § 2 KSE-BVG werden die Sonderverfügungsrechte im Detail geregelt:

Sonderverfügungsrecht sämtlicher Behörden und Organe der Gebietskörperschaften betreffend die Befugnisse zur Assistenzanforderung (Art. 79 Abs. 2 B-VG und § 2 WG 2001).

Sonderverfügungsrecht des Bundespräsidenten betreffend die Befugnis zur Anordnung der Durchführung von Exekutionen der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes durch das Bundesheer (Art. 146 Abs. 2 B-VG).

Sonderverfügungsrechte der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates beziehungsweise der Bundesregierung beziehungsweise des zuständigen Bundesministers betreffend die Befugnis zu bestimmten Entsendungen militärischer Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (§ 2 KSE-BVG) (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/27-II/28).

¹⁷¹ Art. 79 Abs. 5 B-VG: Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen

Die Kernaufgaben sind weiterhin gültig, begründen sich im Artikel 9a B-VG und dienen grundsätzlich der Abwehr von äußeren Bedrohungen¹⁷². Im Zuge der Reform des

Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

¹⁷² Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Verankerung der umfassenden Landesverteidigung im Jahre 1975 (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1461 BlgNR, XIII. GP) hinsichtlich des Begriffes „Landesverteidigung“ im Wesentlichen davon ausgegangen, dass damit die Abwehr von Gefahren von außen umfasst ist. Vorgänge im Staatsinneren werden dabei nur insofern in Betracht gezogen, als sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen.

Das Bekenntnis Österreichs zur umfassenden Landesverteidigung wird in rechtsdogmatischer Hinsicht als sogenannte „Staatszielbestimmung“ angesehen. Derartige Bestimmungen gewähren keinerlei (durchsetzbare) subjektive Rechte; sie stellen vielmehr eine Art Verfassungsauftrag an sämtliche Staatsorgane (also sowohl an die einfache Gesetzgebung als auch an die Vollziehung, jeweils sämtliche Gebietskörperschaften betreffend) dar.

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Art. 9a B-VG im Jahre 1975 beschloss der Nationalrat im Wege einer EntschlieÙung einstimmig die sogenannte „Verteidigungsdoktrin“ (1643 BlgNR, XIII. GP). Darin sind sowohl die (nach wie vor relevanten) drei Anlassfälle der umfassenden Landesverteidigung (Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall) zugrunde gelegt als auch die (damaligen) Kernaufgaben der einzelnen Teilbereiche der umfassenden Landesverteidigung umschrieben. Diese Verteidigungsdoktrin, die von der juristischen Lehre als eine Art authentischer Interpretation des Art. 9a B-VG beurteilt wird, wurde von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom 28. Oktober 1975 als Regierungs- und Verwaltungsmaxime übernommen. Einem in dieser Doktrin enthaltenen Wunsch des Nationalrates entsprechend arbeitete die Bundesregierung in weiterer Folge einen „Landesverteidigungsplan“ aus, der nach entsprechender Behandlung im Landesverteidigungsrat vom Ministerrat am 22. November 1983 beschlossen wurde. Dieser Plan enthielt im Wesentlichen eine umfassende Darstellung der (damaligen) sicherheitspolitischen Grundlagen sowie, jeweils gesondert für die erwähnten vier Teilbereiche, detaillierte Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Verteidigungsdoktrin vorgesehenen Zielsetzungen der umfassenden Landesverteidigung.

Auf Grund der umfassenden Änderungen des gesamten sicherheitspolitischen Umfeldes gegenüber der Zeit des „Kalten Krieges“ beschloss der Nationalrat nach längeren Diskussionen am 12. Dezember 2001 mehrstimmig im Wege einer EntschlieÙung eine neue „Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin“ (E 114-NR/XXI. GP). Darin sind sowohl allgemeine Empfehlungen zur Gestaltung der „umfassenden Sicherheitspolitik“ als Weiterentwicklung der Umfassenden Landesverteidigung als auch konkrete Grundsätze für die Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik, der Verteidigungspolitik und der Politik der Inneren Sicherheit enthalten. Überdies wurde die Bundesregierung ersucht, auf der Grundlage dieser Empfehlungen Teilstrategien für alle sicherheitspolitisch relevanten Bereiche sowie eine diesbezügliche Gesamtstrategie auszuarbeiten. Eine „Teilstrategie Landesverteidigung“ wurde im Herbst 2004 durch eine verwaltungsinterne Anordnung („Erlass“) als ressortinterne Arbeitsgrundlage verfügt. Eine formelle Beschlussfassung im Ministerrat erfolgte, ebenso wie hinsichtlich sämtlicher übrigen Teilstrategien für andere Politikbereiche, nicht.

Im Frühsommer 2010 begannen auf Regierungsebene erste Vorarbeiten für die Schaffung einer neuen „Sicherheitsstrategie“, die in politischer Hinsicht die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus 2001 weiter entwickeln sollte. Die Bundesregierung beschloss am 1. März 2011 nach entsprechender politischer Akkordierung eine derartige Strategie. Diese wurde in weiterer Folge dem Nationalrat zur Behandlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung als EntschlieÙung vorgelegt. Nach längeren Diskussionen und Verhandlungen auf politischer Ebene, insbesondere auch im Zusammenhang mit der damals im Raum stehenden Umgestaltung des Wehrsystems, beschloss der Nationalrat letztendlich am 3. Juli 2013 stimmenmehrheitlich im Wege einer EntschlieÙung eine „neue Österreichische Sicherheitsstrategie“ (313/ENR/XXIV. GP). Darin sind sowohl aktualisierte allgemeine Empfehlungen zur Gestaltung der

Wehrdienstes wurden alle gesetzlichen Anforderungen im Kapitel „Gesetzliche Aufgaben“ zusammengefasst und verdeutlichen, wie umfangreich und vielseitig der Einsatz des Österreichischen Bundesheeres gemäß den gültigen Vorgaben sein muss. Diese Aufzählung zeigt ebenso auf, dass der Aufgabenbereich über die reine Abwehr von außen hinausgeht:

„Die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres gemäß Artikel 79 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind:

- die «militärische Landesverteidigung» (Artikel 79 Abs. 1 B-VG) sowie im Fall, dass die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt,
- der «Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner» (Artikel 79 Abs. 2 Z 1 lit. a B-VG),
- die «Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt» (Artikel 79 Abs. 2 Z 1 lit. b B-VG) und
- die «Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs» (Artikel 79 Abs. 2 Z 2 B-VG).

Als weitere verfassungsgesetzliche Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres gemäß Artikel 79 Abs. 3 B-VG können nach dem KSE-BVG (§1) Einheiten und einzelne Personen in das Ausland entsendet werden zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen zur Friedenssicherung, einschließlich der Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation wie etwa der OSZE oder in Durchführung von Beschlüssen der EU im Rahmen der GASP,
 - Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
 - Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste
- sowie
- zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken wie auch im Bereich der militärischen Landesverteidigung.

Amtshilfe

Gemäß Artikel 22 B-VG¹⁷³ ist das Österreichische Bundesheer wie alle übrigen Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen

Sicherheitspolitik nach dem Konzept einer „Umfassenden Sicherheitsvorsorge“ als auch konkrete Grundsätze für die Gestaltung der Politik der Inneren Sicherheit, der Außenpolitik und der Verteidigungspolitik enthalten. Entsprechend einer diesbezüglichen Ankündigung in der Regierungserklärung vom Dezember 2013 wurden die interministeriellen Vorarbeiten zur Schaffung einer neuen „Teilstrategie Verteidigungspolitik“ im Oktober 2014 abgeschlossen. Diese Unterlage wurde im November 2014 durch eine neuerliche verwaltungsinterne Anordnung als ressortinterne Arbeitsgrundlage - unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des erwähnten Papieres aus 2004 - verfügt (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/2-II/4). Dies beendet einen kurzen historischen Abriss der Rechtsentwicklung des Art. 9a B-VG und den Auswirkungen bis heute hin zu den Dokumenten der Österreichischen Sicherheitsstrategie und nachgeordneter Teilstrategien. Klar nachvollziehbar ist die zeitliche Kontextualisierung der Entwicklung beziehungsweise Evolution des Begriffes der militärischen Landesverteidigung.

¹⁷³ Art. 22 B-VG *Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur*

seines gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Amtshilfe verpflichtet.

Wehrpflicht und Milizsystem

Gemäß Artikel 9 a Abs. 3 B-VG gilt die allgemeine Wehrpflicht¹⁷⁴ für männliche Staatsbürger. Gemäß Artikel 79 Abs. 1 B-VG ist das Österreichische Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Grundsätzliche Aufgabenstellungen zur GSVP ergeben sich aus dem Vertrag über die EU in der Fassung des Vertrages von Lissabon (EU-Vertrag).

GSVP-Aufgabenkatalog (Artikel 43 i. V. mit Artikel 42 EU-Vertrag)¹⁷⁵

wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Dazu die Rechtsmeinung des österreichischen Verteidigungsressorts basierend auf einer Judikatur des Verfassungsgerichtshofes: Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 13708) besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen den Assistenzleistungen des Bundesheeres und der wechselseitigen Hilfeleistungsverpflichtung aller Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Art. 22 B-VG (sogenannte „Amtshilfe“). Die Assistenzen des Bundesheeres stützen sich nämlich ausschließlich auf Art. 79 Abs. 2 B-VG; Lehrmeinungen und höchstgerichtlichen Feststellungen betreffend die Amtshilfe kommt daher diesbezüglich keine unmittelbare Relevanz zu (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/23).

¹⁷⁴ Vor dem In-Kraft-Treten des Art. 9a B-VG am 9. Juli 1975 war die allgemeine Wehrpflicht (seit 1955) lediglich auf einfachgesetzlicher Ebene (im Wehrgesetz) normiert!

Nach der Judikatur des EuGH (C-186/01, Dory gegen Deutschland) fallen Entscheidungen der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der militärischen Organisation nicht unter das Gemeinschaftsrecht. Daher ist auch auf die Entscheidung dafür, die Verteidigung teilweise mit einer Wehrpflicht zu sichern, das Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar.

Vor dem In-Kraft-Treten des Art. 9a Abs. 4 (heute Abs. 3) B-VG am 1. Jänner 1998 bestand nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 12830) keinerlei Möglichkeit für Wehrdienstleistungen von Frauen.

In europarechtlicher Hinsicht müssen Frauen nach der Judikatur des EuGH (C-285/98, Kreil gegen Deutschland) ausnahmslos die gleichen militärischen Laufbahnmöglichkeiten wie den Männern offen stehen. Diese Verpflichtung ist nach der relevanten einfachgesetzlichen Rechtslage in Österreich zur Gänze erfüllt. Im Übrigen steht das Gemeinschaftsrecht der Normierung der Wehrpflicht nur für Männer nicht entgegen (siehe C-186/01, Dory gegen Deutschland).

Mit einer am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Novelle zum Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2015, wurde die Möglichkeit für Frauen vorgesehen, auf Grund freiwilliger Meldung Milizübungen zu leisten; im Übrigen gelten dann hinsichtlich derartiger Präsenzdienstleistungen die gleichen Regelungen wie für Wehrpflichtige einschließlich einer möglichen Heranziehbarkeit zum Aufschubpräsenzdienst (siehe § 39a Abs. 2a WG 2001). Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Grundsatz der absoluten, jederzeitigen Freiwilligkeit jeglicher militärischen Dienstleistungen von Frauen (Art. 9a Abs. 3 B-VG) waren diese Gesetzesänderungen im Verfassungsrang zu normieren (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/6-II/7). Somit wurde auch der Gleichberechtigung der Frauen in militärischen Laufbahnen entsprochen.

¹⁷⁵ *Mit der aufgezeigten (impliziten) Übernahme des europarechtlich verankerten Maßnahmenspektrums der GASP in das innerösterreichische Verfassungsrecht ergibt sich im Ergebnis, dass damit eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage zur (freiwilligen) Teilnahme Österreichs auch an allfälligen Kampfeinsätzen (im Rahmen der GASP der EU) besteht. Die Anwendbarkeit des (auf gleicher*

Nach Artikel 43 Abs. 1 EU-Vertrag umfassen die mit militärischen oder zivilen Mitteln durchzuführenden Missionen der GSVP

- gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen,
- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
- Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung,
- Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie
- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung, einschließlich friedensschaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

Mit allen diesen Missionen kann auch zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrem Hoheitsgebiet (Aufgaben des erweiterten Petersberg-Spektrums).

Solidaritätsklausel¹⁷⁶ (Artikel 222 EU-Vertrag)

«[...] Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung gestellten Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a)
- terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
 - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
 - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- b)
- im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.»

Beistandsklausel¹⁷⁷ (Artikel 42 EU-Vertrag):

rechtssystematischer Stufe stehenden) „Neutralitäts-BVG“ ist demnach jedenfalls in diesem Bereich „zurückgedrängt“ (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/12).

¹⁷⁶ Von der Beistandsklausel zu unterscheiden ist die Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV), die selbst kein originärer Bestandteil der GSVP ist, sondern die gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Falle natürlicher sowie von Menschen verursachten Katastrophen oder eines terroristischen Angriffs regeln soll. Dennoch ist die Anwendung der Solidaritätsklausel mit der Verteidigungsdimension verknüpft:

- Erstens soll die EU, falls ein Mitgliedstaat gemäß der Solidaritätsklausel Unterstützung ersucht, „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel“ (Art. 222 (1) AEUV) einsetzen.

- Zweitens soll die Durchführung der Unterstützung im Rahmen der Solidaritätsklausel von den GSVP-Gremien geleitet werden, insbesondere dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (Art. 222 (3) AEUV) (Ondarza, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), in Maurer/Ondarza (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon (2012) 158 (164 f)).

¹⁷⁷ Im Rahmen des Vertrages von Lissabon wurde im EU-Primärrecht unter anderem auch ausdrücklich eine sogenannte „Beistandsklausel“ als wechselseitige Beistandsgarantie aller EU-Mitgliedstaaten eingeführt (siehe Art. 42 Abs. 7 EUV). Demnach „schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN); dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“. Österreich ist also aufgrund der sogenannten „irischen Klausel“ europarechtlich nicht verpflichtet, im

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde im EU-Primärrecht auch eine «Beistandsklausel eingeführt.

Artikel 42 Abs. 7 EU-Vertrag:

«Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. »

Aufgrund des zweiten Satzes (der sogenannten «irischen Klausel») ist Österreich europarechtlich nicht verpflichtet, im Anlassfall Beistand zu leisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GSVP noch keine gemeinsame europäische Verteidigung beinhaltet, da diese erst durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates festzulegen wäre.

Österreichische Neutralität¹⁷⁸

Anlassfall Beistand zu leisten. Sollte Österreich jedoch in einem konkreten Fall einem (EU)-Staat, der angegriffen wird, Beistand leisten wollen, wäre (auch) dies auf Grund der umfassenden Formulierung des neuen Art. 23j Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich unproblematisch und als Maßnahme im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 der SVN auch völkerrechtlich zulässig. Hinsichtlich einer konkreten Entsendung militärischer Kräfte zu einer solchen Beistandsleistung nach dem KSE-BVG ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dies ohne UN-Mandat im Beistandsfall mangels Vorliegen der diesbezüglich erforderlichen Tatbestandsmerkmale für eine Entsendung zur „Friedenssicherung“ nach dem ausdrücklichen Willen des Verfassungsgesetzgebers derzeit verfassungsrechtlich unzulässig ist. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des KSE-BVG (503 BlgNR, XX. GP) stellen nämlich ausdrücklich fest, dass der dort normierte Begriff „Friedenssicherung“ die kollektive Selbstverteidigung nicht umfasst. Sobald allerdings ein UN-mandantierter Einsatz (speziell im Rahmen des Kapitels VII SVN, also völkerrechtlich als Beitrag zur kollektiven Sicherheit) vorliegt, ist demgegenüber (auch) eine solche Entsendung von Truppen möglich (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/12-II/13).

Da, wie bereits erwähnt, ein Unterschied zwischen den Begriffen Beistandsklausel und Solidaritätsklausel besteht, liegt der Hauptunterschied in der Antragsstellung beziehungsweise dem Ersuchen um Unterstützung des betroffenen Staates im Anwendungsfalle der Solidaritätsklausel. In der Beistandspflicht wird ein Automatismus in Kraft gesetzt, der die Staaten dazu verpflichtet Unterstützung im Falle einer Bedrohung zu leisten.

¹⁷⁸ *Nach herrschender Lehre und Praxis hat sich der Begriffsinhalt der (im Völkerrecht zugrunde gelegten) immerwährenden Neutralität durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ sowie der Fortentwicklung der einschlägigen Staatenpraxis massiv gewandelt. Als rechtsförmlicher Bestand umfasst das erwähnte Verfassungsgesetz (entgegen früheren Auffassungen nunmehr nur noch) jedenfalls folgende Kerninhalte: - das Verbot der (freiwilligen) aktiven Teilnahme an Kriegen, - das Verbot eines Beitritts zu einem Militärbündnis, - das Verbot der Errichtung fremder militärischer Stützpunkte auf österreichischem Staatsgebiet. Nach einhelliger Auffassung ist die Anwendbarkeit dieses Verfassungsgesetzes damit jedenfalls im Bereich der Teilnahme Österreichs an allfälligen Kampfeinsätzen zur Friedenssicherung im Rahmen der GASP „zurück gedrängt“ (vgl. hiezu Art. 23j B-VG).*

Nach herrschender Lehre bedarf die Schaffung einer allfälligen (verfassungs-)gesetzlichen Grundlage für einen möglichen Bündnisbeitritt keiner zwingenden Volksabstimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG (BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht II/37). Jedoch soll dieser Kommentar aus der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport nicht eine Diskussion über die Neutralität Österreichs beginnen, sondern aufzeigen, dass die Einsatzmöglichkeiten des Österreichischen Bundesheeres unter Berücksichtigung des Gewaltmonopols der Vereinten Nationen und der Mitgliedschaft in der Europäischen Union vielfältiger und globaler geworden sind.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (Neutralitäts-BVG) erklärte Österreich seine immerwährende Neutralität. In Zusammenschau mit der Mitwirkung im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU auf der Grundlage von Artikel 23 j B-VG sind die Kernelemente der österreichischen Neutralität

- die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität mit allen «zu Gebote stehenden Mitteln»,
- der Nichtbeitritt zu militärischen Bündnissen und
- die Nichtzulassung der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf österreichischem Staatsgebiet.

Österreichische Sicherheitsstrategie

Im Analyseteil des Entwurfs zur Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) (3.2.3. Verteidigungspolitik) wird festgelegt, dass die österreichische Verteidigungspolitik mit der Außenpolitik und der Politik der inneren Sicherheit zusammenwirkt

- (1) zur Gewährleistung der vollen staatlichen Souveränität und Integrität,
- (2) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der kritischen Infrastruktur,
- (3) zum Schutz der Bevölkerung, auch im Bereich der Katastrophenhilfe,
- (4) zur Unterstützung der staatlichen Handlungsfähigkeit in Krisensituationen strategischen Ausmaßes,
- (5) zur solidarischen Leistung von Krisenmanagementbeiträgen und
- (6) zu einem militärischen Solidarbeitrag zum sicherheitspolitischen Handeln der EU.

Diese sechs Punkte werden in weiterer Folge als «Aufgabenfelder» bezeichnet. Aus diesen sechs Aufgabenfeldern im Entwurf zur Sicherheitsstrategie werden Einsatzszenarien abgeleitet.

Sofern zivile Behörden betroffen sind, sind die für solche Einsätze notwendigen Fähigkeiten und Mannstärken in einem gesamtstaatlichen Planungsprozess mit den die Assistenz anfordernden Behörden festzulegen und regelmäßig fortzuschreiben.

In den «Empfehlungen zur Verteidigungspolitik» legt der Entwurf zur ÖSS fest: «Die Ausbildung und der Dienstbetrieb der Grundwehrdiener müssen so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen entsprechen, die Fähigkeiten und Interessen der jungen Staatsbürger bestmöglich berücksichtigen und für diese sinnvoll und motivierend wirken. Das muss so erfolgen, dass verstärkt schon während des Grundwehrdienstes Beiträge für die Sicherheit Österreichs erbracht werden und die Grundwehrdiener auch einen persönlichen Nutzen für ihr späteres Leben aus der Zeit beim Bundesheer ziehen können. Zudem sollen sie gezielt für die Übernahme von Milizfunktionen motiviert werden.»

Bei der Ausbildung sind gemäß dem Entwurf zur ÖSS «die Bereiche Militärische Landesverteidigung, Auslandsengagement, Katastrophenhilfe, Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI), Grenzüberwachung und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren im Sinne des Artikel 79 B-VG, sowie Cyber-Sicherheit besonders zu berücksichtigen.»

Aus den maßgeblichen Aufgabenbereichen für Einsatz und Ausbildung leiten sich die Anforderungen an die Soldaten des Österreichischen Bundesheeres ab. Besonders betroffen sind Wehrpflichtige, welche den Präsenzdienst leisten (Rekruten) oder dem Milizstand angehören. Ihre Ausbildung und Ausrüstung sind dementsprechend und unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Einsatzszenarien zu gestalten. Einsatzszenarien dienen der Umsetzung der militärpolitischen Willensäußerung in militärstrategische Vorgaben zur Unterstützung der Streitkräfteplanung der militärstrategischen

Ebene. Sie beschreiben eine Anzahl an möglichen zukünftigen Situationen und daraus resultierende Anforderungen. Derartige Szenarien stellen keine Vorwegnahme einer konkreten Operationsplanung dar.“¹⁷⁹

Am Ende dieser Zusammenfassung wurde die Österreichische Sicherheitsstrategie zitiert, die nicht als gesetzliche Vorgabe gilt, aber auf Grund eines beinahe 100%-igen politischen Konsens der im Nationalrat vertretenen Parteien einen richtungsweisenden Einfluss auf die Rolle des Österreichischen Bundesheeres in Bezug auf die Sicherheit Österreichs hat. Die politische Ambition einer Nation, eines Staates, ist in seinen strategischen Konzepten beziehungsweise Visionen niedergeschrieben. In Österreich gibt es seit 2013 die Österreichische Sicherheitsstrategie, die durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung erstellt wurde und auf den geänderten Rahmenbedingungen von heute basiert¹⁸⁰.

Um in weiterer Folge den Aufbau der gesamten Dokumentenstruktur verständlich darzustellen, dient die unten angeführte Abbildung:

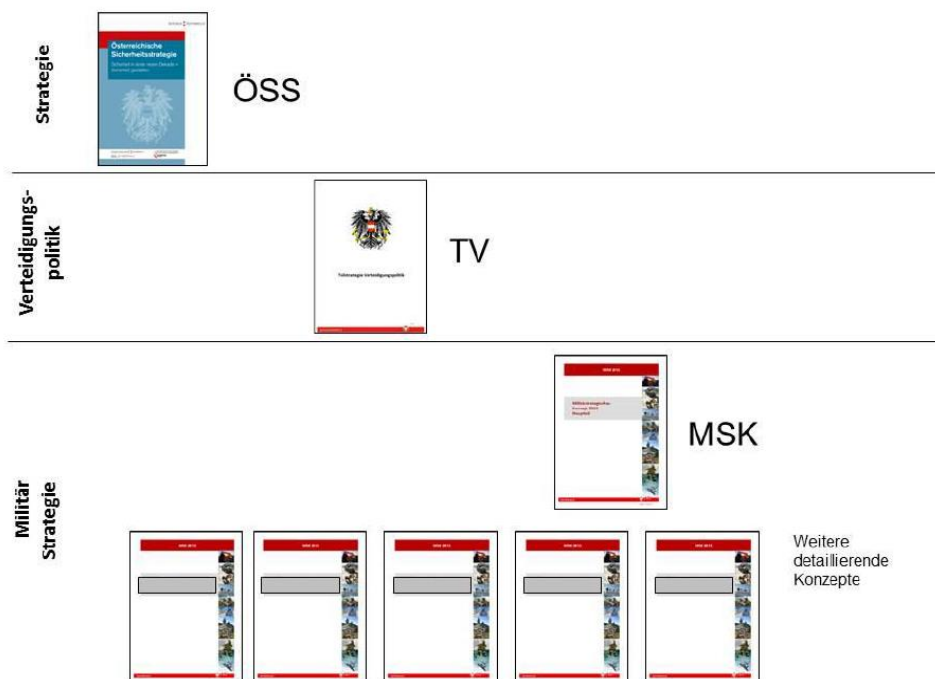


Abbildung 4: Hierarchische Einordnung des Militärstrategischen Konzeptes¹⁸¹

¹⁷⁹ BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes 37 ff.

¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 1.1 Politische Dimension.

¹⁸¹ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 8.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden ausschließlich die Wirkungen der Bundesverfassung und der nachgeordneten Gesetze und Doktrinen auf die gesamtstaatliche (strategische¹⁸²) und militärstrategische¹⁸³ Ebene betrachtet. Noch keine Beachtung hat der gesetzliche Rahmen für den einzelnen Soldaten in der Ausübung seines Auftrages gefunden. Kurz umrissen gelten, abhängig vom jeweiligen Einsatz, unterschiedliche rechtliche Bedingungen hinsichtlich der anzuwendenden Befugnisse der eingesetzten Soldaten, wie zum Beispiel: Militärbefugnisgesetz, Sicherheitspolizeigesetz, Waffengebrauchsgesetz oder internationale Vorgaben und Ermächtigungen (beispielsweise ein Mandat der Vereinten Nationen). Eine ausführlichere Darstellung dieser unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen wird zu einem späteren Zeitpunkt an einem Beispiel erfolgen, da nun im Sinne eines Top-Down-Ansatzes die Dokumentenhierarchie im Kontext ihrer Wirksamkeit weiterbearbeitet wird, weil eben die strategische und militärstrategische Ebene die Aufgaben und Einsätze des Österreichischen Bundesheeres definiert.

3.3.2. Österreichische Sicherheitsstrategie - Teilstrategie Verteidigungspolitik

Von diesem „Mutterdokument“ Österreichische Sicherheitsstrategie abgeleitet, wurden von allen Ressorts in der aktuellen Bundesregierung Teilstrategien erstellt, die von einer (fast) einheitlichen Ausrichtung der staatlichen Akteure in dieselbe Richtung zeugen:

„Moderne Sicherheitspolitik ist heute ein Querschnittsthema, das in beinahe allen Lebens- und Politikbereichen mitgedacht werden muss. Sie muss umfassend und integriert angelegt, aktiv gestaltet und solidarisch umgesetzt werden.

Umfassende Sicherheit bedeutet, dass äußere und innere sowie zivile und militärische Sicherheitsaspekte aufs Engste verknüpft sind. Sie geht über den Rahmen der klassischen Sicherheitsressorts hinaus und schließt Instrumente der Wirtschafts-, Sozial-, Integrations-, Entwicklungs-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Finanz-, Verkehrs- und Infrastruktur-, Bildungs-, Informations- und Kommunikations- sowie der Gesundheitspolitik ein. Integrierte Sicherheit muss auf eine Arbeitsteilung unter den involvierten staatlichen und

¹⁸² Strategie ist die koordinierte Anwendung und Ausnützung aller Mittel und Möglichkeiten des Staates zur Wahrung der sicherheitspolitischen Ziele gegenüber allen Bedrohungen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Somit wird diese Ebene maßgeblich durch die politische Führung eines Landes bestimmt und geprägt.

¹⁸³ Militärstrategie ist Teil der Strategie und umfasst die Planung, Bereitstellung und Führung der Streitkräfte zur Erreichung politischer Ziele. Erklärung: Militärstrategie hat die Aufgabe, Ziele, Rahmenbedingungen und Ressourcenbedarf / Ressourcenverfügbarkeit für das Österreichische Bundesheer in den Bereichen Streitkräfteplanung sowie für einen unmittelbaren Streitkräfteeinsatz zu definieren und damit die Voraussetzungen einerseits für die Realisierung und andererseits für die operative Führungsebene zu schaffen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Die militärstrategische Ebene ist der strategischen (politischen) Ebene untergeordnet, in Österreich wird dies auch durch das Primat der Politik im Bereich des Österreichischen Bundesheeres unterstrichen. Auf militärstrategischer Ebene, wahrgenommen durch das Verteidigungsressort (in Österreich das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport), wird die generelle Ausrichtung der Streitkräfte geplant und deren Einsätze bestimmt.

nichtstaatlichen Akteuren achten. Sicherheit ist sozusagen als Gesamtpaket zu verstehen. Proaktive Sicherheitspolitik heißt darauf hinzuwirken, dass Bedrohungen erst gar nicht entstehen oder sich zumindest weniger nachteilig auswirken (Sicherheit gestalten). Solidarische Sicherheitspolitik trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit des neutralen Österreichs und der EU heute weitestgehend miteinander verbunden sind.“¹⁸⁴

Dieses Zitat aus der Österreichischen Sicherheitsstrategie gibt den nachgeordneten Stellen einen gesamtstaatlichen Ansatz vor, da dies, wie bereits beschrieben, zur erfolgreichen Lösung komplexer Szenarien und Krisen erforderlich ist.¹⁸⁵ In der Österreichischen Sicherheitsstrategie wurden, nach Beschluss des Nationalrates, Empfehlungen speziell auch für das Bundesministerium für Inneres und für das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Umsetzung vorgegeben.

In den oben angeführten und zitierten Texten ist bereits der Wehrwille der Gesellschaft impliziert beziehungsweise gefordert, denn nur wenn alle beteiligten und entscheidenden Stellen es verinnerlicht haben, können alle Teilbereiche des Staates zusammenarbeiten, um das gemeinsame Ziel, die Schaffung und Gewährleistung von Sicherheit, zu erreichen. An der Aufzählung der politischen Teilbereiche ist auch der Umfang der Beitragsleistung an der Schaffung des Wehrwillens hin zur Umsetzung und Gewährleistung von Sicherheit erkennbar. Es bedarf hier vielmehr als nur der Etablierung eines sinnvollen Wehrdiensts, sondern auch, analog zu Platons *Nomoi*, bereits in der Schulaus- beziehungsweise -bildung den Sinn und Zweck des Staates zu vermitteln. Die Teilstrategie Verteidigungspolitik aus dem Jahr 2014 und die daraus abgeleiteten Konzepte¹⁸⁶ innerhalb des Verteidigungsressorts dienen als Richtwert für die strukturelle, materielle und personelle Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres. In dieser Arbeit wird das verbindende Element, die Ausbildung, beleuchtet, da diese eine Antwort auf den militärischen Beitrag zur sicherheits- und verteidigungspolitischen Ambition Österreichs liefert. Dazu liest man in der Teilstrategie Verteidigung:

„Die Ausbildungssystematik im Österreichischen Bundesheer ist verstärkt in Unterscheidung zwischen notwendigem Bildungsniveau und fachspezifischer Ausbildung auszurichten. Dabei sind Auswirkungen der Zeitlaufbahn zu berücksichtigen. Die durch das Österreichische Bundesheer selbst durchzuführende Ausbildung hat sich auf den militärischen Kernbereich zu konzentrieren. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch Kooperationen zur Abdeckung des notwendigen Bildungsniveaus bei nationalen und internationalen Bildungseinrichtungen abzudecken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die akademische Qualifikation entsprechend dem Grundsatz des lebenslangen Lernens und auf

¹⁸⁴ BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 6.

¹⁸⁵ Vgl. Kapitel 1.1 Politische Dimension.

¹⁸⁶ Das neue Militärstrategische Konzept 2015 wurde bereits erlassen und wird in der weiteren Bearbeitung noch behandelt.

die Verbesserung der Möglichkeiten eines Umstiegs (Berufsförderungsmaßnahmen) in den zivilen Arbeitsmarkt zu legen.“¹⁸⁷

Diese Vorgabe zum Ausbildungssystem erfordert nicht nur strukturelle Änderungen, sondern vor allem Eingriffe in den personellen Bereich. Die konkreten Änderungserfordernisse an das Dienstrecht der Soldaten und Ressortangehörigen ist jedoch nicht Thema dieser Arbeit, da der Fokus der Arbeit auf der „Ausbildungsphilosophie“ selbst liegt. Die Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres soll zukunftsorientiert, selbst unter geänderten Rahmenbedingungen (zum Beispiel Budget, Struktur des Österreichischen Bundesheeres oder geänderten Herausforderungen beziehungsweise Bedrohungsszenarien) ihrem Zweck, bestausgebildete Soldaten für den Einsatz zu schaffen, gerecht werden.

Dieser Anspruch muss erfüllt werden, da es sonst unverantwortlich seitens der politischen und militärischen Führung wäre, eigene Soldaten in den Einsatz zu schicken.¹⁸⁸ Dies entspricht der normativen Verantwortung des Systems gegenüber dem einzelnen Soldaten¹⁸⁹, die durch den Anspruch der postheroischen Gesellschaft erschwert wird, da die Akzeptanz von Verlusten in der Gesellschaft nicht vorhanden ist. Ein Erfolgskriterium ist, abgesehen von der Problematik von Verlusten im Einsatz, die Verankerung des Militärs in der Bevölkerung:

„Wesentliche Grundlage für ein gesellschaftlich breit verankertes und akzeptiertes Österreichisches Bundesheer ist ein attraktiver, moderner und auf den Einsatz ausgerichteter Grundwehrdienst.“¹⁹⁰

Aus Sicht des Verfassers muss nicht nur der Grundwehrdienst attraktiv, modern und auf den Einsatz ausgerichtet sein, sondern diese Forderung muss für den täglichen Dienst aller Angehörige des Ressorts, egal ob Grundwehrdiener, Zeitsoldat, Berufssoldat oder ziviler Mitarbeiter gelten. Der Grundwehrdiener, als verpflichteter Staatsbürger betrachtet, ist direktes Bindeglied zur übrigen Gesellschaft. Dabei kommt der Person des Grundwehrdieners eine Doppelrolle zu, einerseits der Meinungsmultiplikator über das Militär in der Öffentlichkeit und andererseits der Schutzbefohlene des Staates beim Militär. So betrachtet verdient es der Staatsbürger, so gut als möglich ausgebildet zu werden. Dies spiegelt die Verantwortung des Systems dem Individuum gegenüber wider.

¹⁸⁷ BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 25 f.

¹⁸⁸ Vgl. Kapitel 3.1.4 Verhältnis Nomoi zum Militär.

¹⁸⁹ Vgl. Kapitel 1.3 Rechtsphilosophische Dimension.

¹⁹⁰ BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 25.

Der Rolle des Meinungsmultiplikators kann der junge Staatsbürger oft nicht gerecht werden, da ein Mindestmaß an Vorbildung im Sinne der geistigen Landesverteidigung fehlt. So bleibt das sinnergreifende Verstehen des Militärs in den sechs Monaten des Grundwehrdienstes den jungen Österreichern oft verschlossen.

Der Auftrag an die Institution Österreichisches Bundesheer ist in der Teilstrategie Verteidigungspolitik auf politischer Ebene festgehalten und wurde von den politisch-strategischen Zielsetzungen gemäß der Österreichischen Sicherheitsstrategie:

- „Umfassender Schutz der österreichischen Bevölkerung.
- Gewährleistung der territorialen Integrität und der Selbstbestimmung sowie der Handlungsfreiheit der Republik.
- Schutz der rechtsstaatlich-demokratischen Verfassungsordnung samt den Grund- und Freiheitsrechten.
- Förderung von Gemeinwohl und Schutz von Würde und Persönlichkeit.
- Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und des Zusammenhaltes der Gesellschaft in Österreich sowie Förderung eines guten, sicheren Zusammenlebens.
- Stärkung der demokratischen Gesellschaft gegenüber extremistischen und fundamentalistischen Strömungen und Einflussnahmen.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit lebensnotwendiger Ressourcen.
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit des öffentlichen und privaten Sektors gegen natürliche oder von Menschen verursachte Störungen und Katastrophen.
- Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Volkswirtschaft und Vorsorge gegen krisenbedingte Störungen der Wirtschaft; Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern sowie Schutz kritischer Infrastruktur.
- Erhaltung einer lebenswerten Umwelt im Rahmen des umfassenden Umweltschutzes und Minimierung der negativen Auswirkungen von Natur- oder technischen Katastrophen.
- Verstärkung und Ausbau der Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen humanitären und Katastrophenhilfe.
- Aus- und Aufbau effizienter ziviler und militärischer Kapazitäten und Strukturen entsprechend internationalen Standards zur Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben.
- Stärkung des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und von partnerschaftlichen Beziehungen mit Ländern im sicherheitsrelevanten Umfeld der EU.
- Beitragsleistung zu Sicherheit und Reisefreiheit im Schengenraum.
- Umfassende Förderung von Stabilität und Sicherheit im Umfeld Österreichs sowie Verhinderung des Entstehens und der Eskalation von Konflikten.
- Bekämpfung des internationalen Terrorismus, von Organisierter Kriminalität und Korruption.
- Eindämmung der illegalen Migration und Bekämpfung der Schlepperei.
- Unterstützung der internationalen Bemühungen um Krisenfrüherkennung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Krisennachsorge.
- Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, insbesondere von Frauen und Kindern.
- Stärkung der Handlungsfähigkeit internationaler Organisationen.
- Regionale und globale Abrüstung und Rüstungskontrolle, Sicherheitssektorreform sowie Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen.
- Mitwirkung an der Entwicklungszusammenarbeit.
- Sicherstellung konsularischer Hilfeleistung für österreichische Staatsbürger im Ausland.
- Förderung eines breiten Sicherheitsbewusstseins der Bevölkerung.“¹⁹¹

¹⁹¹ BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 9 f.

in die verteidigungspolitischen Zielsetzungen abgeleitet:

1. „Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität¹⁹².
2. Beitragsleistung zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, der kritischen Infrastruktur und der Bevölkerung¹⁹³.
3. Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU¹⁹⁴.
4. Förderung von Frieden, Humanität und internationaler Sicherheit¹⁹⁵.
5. Beitragsleistung zum gesamtstaatlichen Sicherheitsmanagement im Rahmen der Umfassenden Sicherheitsvorsorge¹⁹⁶.“¹⁹⁷

¹⁹² Für das neutrale Österreich bedeutet das die Erhaltung der Fähigkeiten für eine eigenständige militärische Landesverteidigung sowie der dafür erforderlichen Potentiale. Aufgrund der absehbaren Sicherheits- und Risikolage ist zu diesem Zweck für alle Waffengattungen und alle erforderlichen Fähigkeiten eine entwicklungsfähige Struktur zu erhalten. Als Grundlage dafür muss das Österreichische Bundesheer über ausreichende robuste und durchhaltefähige Kräfte verfügen. Insgesamt ist bei der Streitkräfteentwicklung die grundlegende Bedeutung des Bundesheeres für die militärische Landesverteidigung gemäß Art. 79 Abs. 1 B-VG zu berücksichtigen, auch unabhängig von aktuell erwartbaren Bedrohungen. Das erfordert militärische Kapazitäten und Kompetenzen, die auch gesamteuropäischen Stabilitätsanforderungen genügen. Eine lageangepasste „Aufwuchsfähigkeit“ ist sicherzustellen. Eine konsequente Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres auf die Abwehr nicht-konventioneller beziehungsweise hybrider Angriffe ist ebenfalls unabdingbar. Luftraumsouveränität und Luftraumüberwachung sowie Luftunterstützung müssen gewährleistet werden. Der Schutz militärischer Einrichtungen vor Cyber-Bedrohungen ist, auch in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern, zu verbessern. Die hiezu entwickelnden militärischen Fähigkeiten sind auch in das gesamtstaatliche Cyber-Konzept einzubringen (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 9).

¹⁹³ Das Österreichische Bundesheer muss weiterhin zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben befähigt sein. Das betrifft Beitragsleistungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, im Bereich Cyber-Sicherheit, für mögliche Herausforderungen im Bereich Grenzüberwachung sowie zur Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren. Bei Konflikten und Krisensituationen strategischen Ausmaßes bildet das Bundesheer die staatliche Handlungsreserve, insbesondere im Bereich der gesamtstaatlichen Führungsfähigkeit. Das kann auch für die Gewährleistung der staatlichen Souveränität relevant werden (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 9).

¹⁹⁴ Das erfordert eine angemessene Mitwirkung im gesamten Spektrum der GSVP-Operationen, die Beteiligung an ausgewählten Projekten zur Schließung europäischer Fähigkeitslücken, die Leistung eines militärischen Beitrags zur Realisierung der EU-Solidaritätsklausel sowie die Sicherstellung eines möglichen Solidarbeitrages im Rahmen einer sich allfällig entwickelnden europäischen Verteidigung unter politischer Maßgabe der „Irishen Klausel“ (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 9).

¹⁹⁵ Das Schwergewicht des fortgesetzten internationalen Engagements liegt auf Stabilisierungseinsätzen mittlerer Intensität und der Leistung eines zeitlich begrenzten Beitrags zu robusten Operationen, insbesondere aus humanitären Gründen, etwa zur Unterbindung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder Genoziden in den definierten prioritären Einsatzregionen. Darüber hinaus beteiligt sich das Österreichische Bundesheer an Maßnahmen der militärischen Sicherheitskooperation und der Friedenskonsolidierung und leistet einen substantiellen Beitrag zur Internationalen Humanitären und Katastrophenhilfe (IHKH) (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 10).

¹⁹⁶ Das erfordert die Mitwirkung und Teilaufgabenwahrnehmung bei relevanten ressortübergreifenden Analyse-, Planungs- und Führungsprozessen und gesamtstaatlichen sicherheitspolitischen Strukturen sowie die Fähigkeit, Krisen und Änderungen im strategischen Umfeld rechtzeitig zu erkennen und sich im Rahmen des gesamtstaatlichen Ansatzes entsprechend zu engagieren (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 10).

¹⁹⁷ BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 10 f.

Diese Aufstellung aller Vorgaben und Zielsetzungen, inklusive der Ebene der Verteidigungspolitik, sind in einem kurzen, aber sehr bestimmenden Auftrag zusammengefasst:

„Das Österreichische Bundesheer garantiert als bewaffnete Macht der Republik die militärische Sicherheit Österreichs und trägt zum Schutz und zur Verteidigung Europas bei.

Das Österreichische Bundesheer

- verteidigt Österreich, seine Menschen und ihre Lebensgrundlagen,
- ist die strategische Handlungsreserve der Republik,
- trägt zur gemeinsamen Sicherheit Europas bei,
- leistet einen sichtbaren und profilierten Beitrag zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit.“¹⁹⁸

Dieser Auftrag zeigt, wie umfangreich und vielseitig das Militär sein soll und muss. Aus Sicht des Verfassers ergeben sich hier logisch ableitbar strukturelle, materielle und personelle Vorgaben für das Österreichische Bundesheer – aber wie bereits erwähnt ist die Streitkräfteplanung nicht Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, vielmehr hilft diese Auflistung zu verdeutlichen, wie vielseitig, universell und anpassungsfähig der Soldat sein muss. Wie diese Vielseitigkeit, dieses Universelle und diese Anpassungsfähigkeit zu erreichen sind, wird in der weiteren Arbeit durch die Analyse der gültigen Ausbildungsphilosophie und deren Weiterentwicklung dargestellt.

3.3.3. Vergleich der MSK 2006, 2015 und 2017 und deren Kontinuität für die Ableitung ausbildungsrelevanter Faktoren

Eine weitere Detaillierung erfahren die Vorgaben aus der Bundesverfassung und den nachgeordneten Gesetzen in der konkreten Umsetzung für das Militär im Militärstrategischen Konzept. Dieses Konzept unterliegt einer Weiterentwicklung beziehungsweise einer Anpassung an die momentanen Rahmenbedingungen oder an künftige Trends. Grundsätzlich sollte die Anpassung des Militärstrategischen Konzeptes alle zehn Jahre erfolgen, da dieser Zeitraum auch durch die übergeordneten Dokumente abgedeckt wird. Das Militärstrategische Konzept „alt“ stammt aus dem Jahr 2006 und der Verpflichtung, diese Konzepte innerhalb des Verteidigungsressorts fortzuschreiben. Dem wurde mit der Genehmigung durch den Chef des österreichischen Generalstabes, General Othmar Commenda, mit den „neuen“ Militärstrategischen Konzepten im Juli 2015 sowie im September 2017 Folge geleistet.

¹⁹⁸ BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 19.

Es wird nun im nächsten Schritt dargestellt, ob es innerhalb der drei Konzepte eine Kontinuität bezüglich der Ableitung ausbildungsrelevanter Faktoren gibt.

3.3.3.1. Militärstrategisches Konzept 2006

Das folgende Schaubild soll die breite und komplexe Forderung des Militärstrategischen Konzeptes 2006 visuell verdeutlichen:



Abbildung 5: Schaubild Verfahren¹⁹⁹

Dabei ist zu beachten, dass einzelne Verfahren nur eine Summe von gefechtstechnischen beziehungsweise taktischen Handlungen darstellen. Vereinfacht beschrieben: es gibt einen Pool von gefechtstechnischen und taktischen Handlungen als Basis für alle übergeordneten Verfahren beziehungsweise können innerhalb der Verfahren alle gefechtstechnischen und taktischen Handlungen abhängig von der Situation zur Anwendung kommen.

Das folgende Zitat aus dem Militärstrategischen Konzept 2006 galt zehn Jahre lang als Richtlinie und wird, aus Sicht des Verfassers, auch weiterhin seine Gültigkeit besitzen:

„Das vorliegende MSK²⁰⁰ bildet somit das zentrale Planungsdokument für die strukturelle Entwicklung und die Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheeres. Es definiert

¹⁹⁹ BMLV, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006), 101.

²⁰⁰ MSK: Militärstrategisches Konzept.

Ziele, Aufgaben, Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheeres, die Rahmenbedingungen der Zielerreichung sowie Optionen des Einsatzes im Kontext der vorgesehenen Realisierungsfortschritte.“²⁰¹

Im Militärstrategischen Konzept wird nun klarer zum Ausdruck gebracht, wie die Zusammensetzung des Österreichischen Bundesheeres aussehen soll und wer welche Aufgaben als Hauptverantwortlicher übernimmt beziehungsweise wer welche Unterstützungsleistungen zu welchen Hauptaufgaben zu leisten hat. Daraus werden Fähigkeiten, Führungsebenen und Verfahren auf der operativen und taktischen Ebene abgeleitet.

„Auf Basis der angeführten sicherheits- und verteidigungspolitischen Grundlagen gilt es, ein österreichisches militärisches Potential zu schaffen, das in der Lage ist, den militärischen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen gegen die aktuellen Bedrohungen zu gewährleisten und gleichzeitig einen solidarischen, substanziellen und der Leistungsfähigkeit des Staates angemessenen Beitrag zu militärischen Missionen im Interesse der Gemeinschaft freier, «westlich-demokratischmarktwirtschaftlich» orientierter Staaten, insbesondere im Rahmen der EU als primärer politische Handlungsplattform sowie unter Berücksichtigung der UN-Charta, zu leisten.“²⁰²

Nach dem Militärstrategischen Konzept aus dem Jahr 2006 dient hier nun das Militärstrategische Ziel - der Souveränitätsschutz - als Beispiel, um die Vielfältigkeit der unterschiedlichen Herausforderungen und die verschiedenen Intensitäten²⁰³ innerhalb eines Zieles darzustellen. Innerhalb dieses Zieles kommen mehrere operative Verfahren zur Anwendung, wie offensive und defensive Abwehroperation (inklusive einer Luftabwehroperation), Schutzoperation und Assistenzoperation. Diese wiederum bedingen eine Vielzahl an Einsatzarten, besondere Gefechtshandlungen, Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes und allgemeine Aufgaben im Einsatz. Die Einsatzarten im Detail betrachtet zeigen, dass in einer auf den ersten Blick defensiven Zielsetzung ein breites Spektrum an militärischen Handlungen vom Schutz über die Verteidigung hin zum Angriff erforderlich ist. Dieses kurze Beispiel dient dazu, noch einmal zu verdeutlichen, dass der Soldat selbst in einer vermeintlich klaren Zielsetzung flexibel und anpassungsfähig bleiben muss. Dabei ist das Verstehen und Begreifen des Sinns und des übergeordneten Zwecks²⁰⁴ erforderlich und im Sinne der Auftragstaktik zwingend notwendig.

²⁰¹ BMLV, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006), 6.

²⁰² BMLV, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006), 26.

²⁰³ Vgl. Kapitel III.18 Intensität in Auslandseinsätzen.

²⁰⁴ In der militärischen Taktikausbildung wird das Führungsprinzip der Auftragstaktik vermittelt. Dieses beinhaltet im Auftrag neben der Vorgabe des taktischen Zieles auch das Erfassen und Verstehen des

3.3.3.2. Militärstrategisches Konzept 2015

Dass dieser Grundsatz der Anpassungsfähigkeit und Flexibilität weiterhin Gültigkeit besitzt, beweist das unten angeführte Beispiel auf Basis des Militärstrategischen Konzepts 2015, welches dem bereits erwähnten Beispiel im Kontext des Militärstrategischen Konzepts 2006 ähnelt. Bevor dieses Beispiel beschrieben wird, sollten jedenfalls noch weitere relevante Aspekte aus diesem Konzept erwähnt werden.

Wie bereits das Konzept aus dem Jahre 2006 schafft nun das Militärstrategische Konzept 2015 die Grundlage für die weitere militärstrategische Konzeption, welche folgende fünf Punkte beinhaltet:

- „Die Einnahme des Österreichischen Bundesheeres 2018“²⁰⁵;
- Die allgemeine Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheeres 2018 für In- und Ausland;
- Die Weiterentwicklung der nicht-konventionellen Landesverteidigung inklusive Cyberverteidigung unter stärkerer Betonung der Miliz;
- Die Lehre und Forschung im Österreichischen Bundesheer;
- Die weitere Streitkräfteentwicklung.“²⁰⁶

Jeder einzelne dieser fünf Punkte weist in seiner Bedeutung und Wirkung in die Zukunft. Neben der Einsatzvorbereitung sind auch die Lehre und Forschung explizit erwähnt, welchen aus der momentanen Betrachtung dieses Bereiches in den konzeptionellen Grundlagen ein großer Stellenwert zuerkannt wird.

In den nächsten beiden Textstellen aus dem Militärstrategischen Konzept 2015 wird einerseits der rechtliche Bezug:

„Das Militärstrategische Konzept beruht auf einer strikten Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen.“²⁰⁷

und andererseits der Fokus auf die Einsatzrelevanz unterstrichen:

„Die Inhalte des Militärstrategischen Konzepts sind primär einsatzorientiert. Sie bilden die Grundlage für alle Kommanden und Dienststellen, die Voraussetzungen für eine bestmögliche Einsatzvorbereitung und erfolgreichen Einsatz des Österreichischen Bundesheeres zu schaffen.“²⁰⁸

übergeordneten Zwecks beziehungsweise der übergeordneten Zielerreichung. Dies ist eine Grundvoraussetzung in der Ausbildung, um den Auszubildenden eine flexible Denkschule angedeihen zu lassen. Des Weiteren ermöglicht dieses Führungsprinzip, ständig das übergeordnete Ziel im Hinterkopf behaltend, die Beibehaltung des richtigen Kurses im Großen für den Fall, dass die Verbindung zur übergeordneten Ebene unterbrochen wird.

²⁰⁵ Unter dem Begriff Österreichisches Bundesheer 2018 ist die Gesamtstruktur des Österreichischen Bundesheeres zu verstehen.

²⁰⁶ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 8 f.

²⁰⁷ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 9.

²⁰⁸ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 9.

Das Militärstrategische Konzept 2015 umreißt die unterschiedlichsten Bedrohungen und Herausforderungen für das Österreichische Bundesheer im Rahmen der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

„Die sicherheitspolitische Umfeldentwicklung ist von hoher Unsicherheit geprägt. Wesentliche Indikatoren weisen in Richtung einer anhaltenden Instabilität im strategischen Umfeld Europas. Dies erfordert hohe Handlungsfähigkeit im sicherheitspolitischen Aktionsfenster vor dem Ausbruch von Krisen oder Kriegen. Der Bedarf an militärischen Fähigkeiten zur umfassenden Landesverteidigung beziehungsweise umfassenden Sicherheitsvorsorge im Inland gegenüber neuen, nicht-konventionellen Risiken sowie für angemessene Beitragsleistungen zum internationalen Krisenmanagement bleibt anhaltend hoch. ... Sie muss in substanzieller Weise eigenständige Fähigkeiten zur militärischen Landesverteidigung vorhalten. Angesichts der immerwährenden Neutralität bestehen im Vergleich zu einem Mitglied eines Militärbündnisses Limitationen in den Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Streitkräften. Bilaterale, multilaterale beziehungsweise regionale Kooperationen gewinnen dennoch jedenfalls weiter an Bedeutung und sind, so weit als möglich, zu nutzen. ... Moderne Konfliktaustragung ist durch die kombinierte, flexible Verwendung von konventioneller und irregulärer Kriegsführung, Informations- und Cyber-Kriegsführung, Terrorismus und Kriminalität geprägt («hybride» Kriege beziehungsweise Konflikte). Geltendes nationales Recht beziehungsweise Völkerrecht stößt dabei vermehrt an seine Grenzen. Für Streitkräfte bedeutet dies, dass sie in einem nationalen oder multinationalen Umfeld in der Lage sein müssen, in Einsätzen drei unterschiedliche Anforderungsqualitäten gleichzeitig erfüllen zu können (genannt «Three Block War»): Humanitären Einsatz inklusive Wiederaufbauaufgaben, friedenserhaltende Stabilisierungsmaßnahmen und Kampfeinsatz.“²⁰⁹

In diesen Ausführungen wird die Komplexität der Herausforderung für die Republik Österreich, das Österreichische Bundesheer als Teil des Staates, militärische Formationen und den einzelnen Soldaten klar zum Ausdruck gebracht und unterstrichen. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, sieht das Militärstrategische Konzept 2015 ebenfalls die Stärkung der Resilienz²¹⁰ vor.²¹¹ „Resilienz im Militär“ ist im Sinne einer raschen Reaktionsfähigkeit, einer raschen Anpassungsfähigkeit an neu entstandene Situationen und einer Antizipation neu entstehender beziehungsweise künftiger

²⁰⁹ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 11 f.

²¹⁰ *Resilience: The ability of a system, community or society exposed to hazards to resist, absorb, accommodate to and recover from the effects of a hazard in a timely and efficient manner, including through the preservation and restoration of its essential basic structures and functions (United Nations International Strategy for Disaster Reduction, UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction (2009), 24, unisdr.org/files/7817_UNISDRTerminologyEnglish.pdf (7. 8. 2015)). Resilienz ist die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, welche(s) Gefahren ausgesetzt ist, deren Folgen zeitgerecht und wirkungsvoll zu bewältigen, mit ihnen umzugehen, sich ihnen anzupassen und sich von ihnen zu erholen, auch durch Bewahrung und Wiederherstellung seiner beziehungsweise ihrer wesentlichen Grundstrukturen und Funktionen (Bundeskanzleramt Österreich und Bundesministerium für Inneres (BM.I), Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) – Masterplan 2014, 6, bka.gv.at/DocView.axd?CobId=58907 (7. 8. 2015)).*

²¹¹ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 13.

Bedrohungen und Herausforderungen verstehbar.²¹² Die ersten beiden Punkte der Aufzählung, Reaktionsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit, werden bereits in der Ausbildung der Soldaten und Anführer auf unterschiedlichen Ebenen vermittelt. Dies erfolgt auf unterster Ebene durch Reaktionsdrill und drillmäßige Ausbildung²¹³ von gefechtstechnischen Verfahren²¹⁴ und auf mittlerer und höherer Ebene in der Kommandantenschulung durch Entschluss-²¹⁵ und Planübungen²¹⁶. Ziel und Zweck dieser unterschiedlichsten Ausbildungsverfahren und -themen ist es, die Überlebensfähigkeit²¹⁷ und Entscheidungsüberlegenheit²¹⁸ der Soldaten in allen Lagen zu erreichen. Dies wird im Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer mit folgenden Aussagen unterstrichen:

„Führung bestimmt in entscheidendem Maße den Erfolg von Streitkräften. Schlecht geführte Verbände versagen trotz bester Voraussetzungen, professionell geführte hingegen haben die

²¹² So interpretiert ebenfalls der Sicherheitspolitische Direktor des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Generalmajor Johann Frank, die Teilstrategie Verteidigung: *Militärische Landesverteidigung im weiteren Sinn umfasst konventionelle Verteidigung, nicht-konventionelle Verteidigung sowie optionale militärische Solidarbeiträge zur Europäischen Union. Auch internationale Einsätze tragen zur Verteidigung österreichischer Interessen bei. Grundlage ist eine hohe Anpassungsfähigkeit bei Lageveränderungen* (Frank/Fronek, International - Die Zeitschrift für internationale Politik 2014, 19). Die Fähigkeit sich im Sinne von Resilienz oder Flexibilität an neue, unter Umständen nicht vorhersehbare Lageentwicklungen anzupassen und zu stellen, ist, wie hier ausgedrückt, ein Grundprinzip. Diese Anpassungsfähigkeit muss unbedingt weiterhin erhalten und gestärkt werden.

²¹³ *Reaktionsdrill ist eine Gefechtstechnik, die es der Gruppe ermöglicht unverzüglich und mit großer Feuerkraft auf das Auftreten gegnerischer Kräfte zu reagieren* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²¹⁴ *Gefechtstechnik ist ein standardisiertes, drillmäßig erlerntes Verfahren zur Einsatzoptimierung militärischer Mittel, die auf den Führungsebenen Trupp, Gruppe, Teileinheit und teilweise Einheit aufgrund einfacher Wahlkriterien reaktionsschnell zur Anwendung gelangen* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). *Gefechtstechnische Führungsebene: unterhalb der taktischen Führungsebene setzt die gefechtstechnische Führungsebene Aufträge in standardisierten Verfahren nach einfachen Wahlkriterien reaktionsschnell um* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²¹⁵ *Entschluss ist der Ausdruck des Willens des Kommandanten als Ergebnis einer Beurteilung der Lage, womit das Wesentlichste des Einsatzes der Kräfte und Mittel und der durch diesen Einsatz zu erreichende Zweck festgelegt werden* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²¹⁶ *Planspiel ist eine Planübung mit dem Zweck eines Erkenntnisgewinns für die Planung und Führung im Einsatz. Sie geht von einer Lageannahme und einem möglichen Auftrag aus und untersucht Möglichkeiten gegnerischen und eigenen Handelns oder verlangt Handlungsentscheidungen hiezu* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²¹⁷ *Überlebensfähigkeit ist die Fähigkeit der Truppe, unter bestimmten Umfeldbedingungen ihr Leistungsvermögen in einem ausreichenden Maße aufrechtzuerhalten* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²¹⁸ *Entscheidungsüberlegenheit ist der Zustand, in dem es gelingt, die Informationsüberlegenheit, gemeinsames Lagebewusstsein, Wissen und Verstehen der Absicht der übergeordneten Führung in einen entscheidenden Vorteil im Ablauf des Führungsverfahrens umzuwandeln, mit der Zielsetzung, schnellere und bessere Entscheidungen zu treffen* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

Chance auch dann erfolgreich zu sein, wenn optimale Rahmenbedingungen fehlen und im Einsatz extrem schwierige Situationen zu bewältigen.“²¹⁹

und

„Geschwindigkeit, Effektivität und Effizienz der Führungsabläufe sind insbesondere auf der gefechtstechnischen Führungsebene von Bedeutung. Die taktische Führung muss sich auf die rasche und hinsichtlich der Ergebnisse auf möglichst vorhersagbare Durchführung der erteilten Befehle verlassen können, ansonsten sind die angestrebten Führungsüberlegenheit und damit Überforderung der der gegnerischen Führungsstruktur nicht zu erreichen.“²²⁰

Diese Beschreibung der Führung in Verbindung mit zu erreichender Entscheidungsüberlegenheit basiert auf historischen Auswertungen von Gefechten unterschiedlicher Größenordnung, in denen es in fast aussichtsloser Unterlegenheit oder nachteiliger Ausgangssituation bei Beginn der Kampfhandlung durch die Führungsleistung des militärischen Führers überraschend zum Sieg kam.

Aus der bisherigen Bearbeitung und dem bisher erreichten Verständnis zeigt sich ein enger Konnex zwischen der Entschlussfassung, der damit möglichen Entscheidungsüberlegenheit und der Urteilskraft des Soldaten. Es reicht nicht aus reaktionsschnell zu sein, um überleben zu können, sondern die Paarung aus den militärischen Eigenschaften und der Urteilskraft ermöglichen es dem Soldaten situationsangepasst und flexibel auf alle Herausforderungen und Lageänderungen innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen (Auftrag, rechtliche Bestimmungen, kulturelles Verständnis) zu reagieren, die Initiative²²¹ zu behalten beziehungsweise wiederzuerlangen.

Unter dem Schlagwort „Abhaltung“ wird die nationale Abhaltewirkung gegen alle möglichen Bedrohungen und Angriffe beschrieben. Ziel ist es, per se die Bedrohungen auf Abstand zu halten und die Bevölkerung in Österreich vor Schaden zu bewahren. Dazu weiter im Militärstrategischen Konzept 2015:

„Abhaltung muss jederzeit gegen alle potenziellen konventionellen wie auch nicht-konventionellen Aggressoren in jedem Einsatzszenario auf allen Führungsebenen, von der Strategie bis zur Gefechtstechnik, wirken. Militärische Abhaltung wird beispielsweise dann erreicht, wenn Dank der eigenen umfassenden Vorbereitungen ein Gegner derartige Verluste an Zeit, Kräften, Mitteln oder Prestige erwarten muss, dass er sein strategisches Ziel nicht mehr erreichen kann und daher von einem Angriff oder Anschlag absieht. Die Aufgabe der militärischen Landesverteidigung verlangt daher eine permanente abhaltende Wirkung auf potenzielle Bedrohungen und Gefährdungen zur Kriegs- und Konfliktverhinderung.

²¹⁹ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 5.

²²⁰ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 8.

²²¹ Initiative ist ein Führungsgrundsatz, nach dem der vorhandene Handlungsspielraum aktiv zu nutzen ist, wodurch die Handlungsfreiheit bewahrt wird (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

Militärstrategische Absicht im Bereich der Abhaltung ist es, die Fähigkeit des Staates zur Selbstbehauptung gegen militärische Gefahren und Bedrohungen mit militärischen Mitteln glaubhaft nachzuweisen und Österreich als berechenbaren Stabilitäts- und Sicherheitsfaktor im zentraleuropäischen Raum darzustellen.“²²²

Diese Abhaltung ist ein sehr weit gestecktes Ziel, das es zu erreichen gilt. Obwohl im Militärstrategischen Konzept 2015 ausschließlich von der Berücksichtigung innerhalb des Österreichischen Bundesheeres geschrieben wird, bedarf es viel mehr als nur der militärischen Komponente. Hier ergibt sich der Verweis zum Wehrwillen aus Platons Nomoi, nämlich, dass die das gesamte Volk betreffende Überzeugung beziehungsweise Motivation Basis und Grundlage für alle weiteren Maßnahmen sein muss. Es gilt dabei immer zu berücksichtigen, dass in Österreich das Militär kein Staat im Staate ist, sondern auf Grund der Wehrpflicht ein integraler Bestandteil der Nation und somit auch der Bevölkerung ist. Die umfassende Abhaltung kann aus Sicht des Verfassers nur in gemeinsamer Anstrengung der Nation erreicht werden und nicht durch das Österreichische Bundesheer alleine.

Da das Österreichische Bundesheer in seiner momentanen Lage nicht auf einen überzeugten österreichischen Wehrwillen aufbauen kann, gibt es dementsprechend auch Überlegungen, einen Beitrag zur Stärkung des Wehrwillens seitens des Militärs zu leisten. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit²²³ soll diese Stärkung erreicht werden. Konkrete Ziele für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der geistigen Landesverteidigung finden sich im Militärstrategischen Konzept 2015 wieder:

- „Aufbau von Wissen und Konsolidierung des Verständnisses für die Belange der Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- Schaffung von Akzeptanz für sensible Entscheidungen,
- Herstellen von Vertrauen in die Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung des Ressorts durch Schaffen eines hohen Informationsstandes bei relevanten Zielgruppen,

²²² BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 17 f.

²²³ Öffentlichkeitsarbeit sind Maßnahmen der objektiven Kommunikation der breiten Öffentlichkeit im Einsatzraum, im eigenen Staat sowie in Drittländern (Zahlen, Daten, Fakten), ohne dabei wesentliche Details der eigenen Einsatzführung preiszugeben. Die Strukturen der Öffentlichkeitsarbeit sind unmittelbar dem Kommandanten der jeweiligen Führungsebene zugeordnet (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Wichtig ist hierbei, den Unterschied zur Propaganda zu berücksichtigen, denn das Österreichische Bundesheer ist dazu verpflichtet keine Propaganda zu betreiben. Propaganda hat zwar auch das vorrangige Ziel, die Meinung der Zielgruppe zu beeinflussen, unterscheidet sich aber in der Vorgehensweise grundsätzlich von jener der Öffentlichkeitsarbeit. Propaganda versucht eine Meinungsänderung bei der Empfängergruppe mit zum Teil unlauteren Mitteln herbeizuführen. Auf ausgewogene, objektive und ehrliche Berichterstattung wird hierbei kaum Wert gelegt, was den Prinzipien der Public Relations grundlegend widerspricht (Harzhauser, Der Faktor Image in Zusammenhang mit erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit. Möglichkeiten der Imagepflege in der Zentraldokumentation der Landesverteidigungsakademie mit Hilfe von internen und externen Public Relations (2006) 7).

- Richtlinien für offensive und defensive Informationsoperationen im Rahmen der weiter zu entwickelnden strategischen Kommunikation.“²²⁴

In dieser Aufzählung finden sich einige Elemente aus der vernunftbasierten Polis nach Platon wieder. Erst wenn das Verständnis für die Sicherheitsbelange geschaffen ist, ergeben sich auch die Akzeptanz der und das Vertrauen in die gesetzten sowie noch zu setzenden Maßnahmen, um die Abhaltung zu erreichen. Somit ist der Wehrwille oder die geistige Landesverteidigung²²⁵ die Basis für jegliche weitere Maßnahme inklusiv der militärischen Ausbildung (allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung). Da sich die gegenständliche Arbeit mit der Erstellung einer Ausbildungsphilosophie beschäftigt, wird an dieser Stelle kein Konzept zur Steigerung beziehungsweise Stärkung der geistigen Landesverteidigung mittels Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Bundesheeres erstellt.²²⁶ Es ist jedoch eine wichtige Erkenntnis, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Österreichischen Bundesheer auf ein Fundament der Akzeptanz und des Verständnisses errichtet werden sollen beziehungsweise müssen.

Aus der bisherigen Bearbeitung des Themas ist zu erkennen, dass es einerseits klare Aufgabenzuweisungen an das Österreichische Bundesheer durch die Verfassung, nachgeordnete Gesetze und die Österreichische Sicherheitsstrategie gibt und andererseits die zugeteilten Aufgaben eine große Bandbreite²²⁷ an unterschiedlichen Anforderungen ergeben. Das Österreichische Bundesheer versucht nicht nur auf Grund der angespannten Budgetmittel, sondern auch im Sinne der Zweckmäßigkeit diese Aufgabenstellungen

²²⁴ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 18.

²²⁵ Vgl. Fußnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.:** Artikel 9a B-VG. Im militärischen Verständnis ergibt sich somit folgende Bedeutung: *Geistige Landesverteidigung ist ein Teilbereich der Umfassenden Landesverteidigung, dessen Zielsetzung und Aufgaben darin bestehen, bei der österreichischen Bevölkerung die Grundwerte der Republik Österreich und deren Erhaltungswürdigkeit bewusst zu machen, die Bereitschaft zur Begegnung möglicher Bedrohungen und das Verständnis für die Umfassende Landesverteidigung zu stärken sowie gleichzeitig nach außen glaubhaft zu machen, dass das österreichische Volk bereit und in der Lage ist, auch unter Opfern und Aufbietung aller Kräfte seine Lebensgrundlagen zu schützen und zu verteidigen* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²²⁶ Vgl. Stadler, Aktuelle Herausforderungen für die Geistige Landesverteidigung 2017, in *BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik* (Hrsg), Sicher. Und morgen? (2016) 30 und Stadler, Geistige Landesverteidigung neu denken, in *BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik* (Hrsg), Sicher. Und morgen? (2017) 154.

²²⁷ Die Bandbreite des Aufgabenspektrums ist groß, beginnend bei der militärischen Landesverteidigung, die sich gegen Aggression von außen zu behaupten hat, bis hin zum Katastrophenhilfeinsatz (auch als Sandsackfüllen und -schichten bekannt). All diese Aufgabenstellungen im Einzelnen bedürfen einer gesonderten Einsatzvorbereitung, um den Einsatzerfordernissen gerecht zu werden.

nach den drei Kriterien einsatzwahrscheinliche Aufgaben²²⁸, Bereitschaftsstufen²²⁹ und Einsatzambitionen²³⁰ zu gliedern und zu priorisieren. Aus Sicht des Verfassers kann diese Prioritätenliste des Militärstrategischen Konzepts 2015 richtungsweisend für die allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung sein, da der dritte Schritt, der Einsatz, die praktische Umsetzung der einsatzwahrscheinlichen Aufgaben ist.

Zu prüfen wird daher sein, ob sich die Ausbildungsphilosophie ebenfalls an diese Prioritätenliste halten soll oder ob die Voraussetzungen für die spezielle Einsatzvorbereitung und der damit verbundenen Ausbildungsvoraussetzungen nicht breiter, allgemeiner und auch umfassender zu gestalten sind.

Bevor der Vergleich anhand eines annähernd gleichen Beispiels zwischen den ersten beiden Militärstrategischen Konzepten 2006 und 2015 gezogen werden kann, gilt es noch folgende Darstellung zu berücksichtigen:

Werden die In- und Auslandseinsatzszenarien²³¹ des Militärstrategischen Konzepts 2015 miteinander verglichen beziehungsweise in gefechtstechnische und taktische Aufgaben

²²⁸ *Einsatzwahrscheinliche militärische Aufgaben sind jene, die ausschließlich unter Anwendung militärischer Verfahren und unter Einsatz militärischer Mittel erfüllt werden können oder die den Einsatz militärischer Verfahren und Mittel zur Unterstützung in den Assistenz-Bereichen gemäß Bundesverfassung erforderlich machen. Die regelmäßige strategische Lagebeurteilung definiert die aktuelle bis längerfristige Einsatzwahrscheinlichkeit (Dringlichkeit) in drei Graden (hoch, mittel, gering). Je nach Grad sind die jeweiligen Einsatzerfordernisse mit entsprechenden militärischen Fähigkeiten abzudecken. Überraschenden Entwicklungen ist mit der notwendigen Anpassungsfähigkeit zu begegnen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

²²⁹ *Bereitschaftsstufe (allgemein) ist der festgelegte Zustand von Personen oder einer Truppe, der sie befähigt, entsprechende Handlungen unverzüglich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen. Erklärung: folgende Bereitschaftsstufen werden in der mechanisierten Truppe verwendet: Marschbereitschaft, Gefechtsbereitschaft, Feuerbereitschaft, Fliegerabwehrbereitschaft (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

²³⁰ *Ambition im Sinne einer Zielsetzung, ist die Summe der Fähigkeiten, welche in Abstimmung mit den politischen Rahmenvorgaben und nach grober Abschätzung der voraussichtlich verfügbaren Ressourcen als erreichbar beurteilt werden (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).* Einsatzambition: Gemäß den Forderungen der Österreichischen Sicherheitsstrategie ist zur Bewältigung des verteidigungspolitischen Auftrages die Gesamtstärke von 55.000 Soldaten des Präsenz- und Milizstandes sowie Zivilbediensteter vorgegeben. Für die Hilfeleistung bei Katastrophen im Inland sind 12.5000 Soldaten aus präsenten Kräften, davon 1.000 innerhalb von 24 Stunden verfügbar zu halten. Für den Auslandseinsatz sind lagebedingt in Summe 1.100 Soldaten permanent im Einsatzraum sicherzustellen (vgl. BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 22 f; BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 29 f.

²³¹ Die In- und Auslandseinsatzszenarien beschreibt das Militärstrategische Konzept 2015 genauer. Hier folgt einerseits eine Auflistung der Inlandseinsatzszenarien: militärische Landesverteidigung zur Abwehr eines konventionellen Gegners (Abwehroperation), militärische Landesverteidigung zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen (Schutzoperation), militärische Landesverteidigung zur Luftraumüberwachung, militärische Landesverteidigung im Cyber-

aufgeteilt, ergibt sich ein Grundstock an „Basisaufgaben“ beziehungsweise „Gefechtsbeispielen“, die sowohl im In- als auch im Ausland (nur unter leicht veränderten Rahmenbedingungen) zum Tragen kommen. Genau diese Grundlage an Fertigkeiten und Fähigkeiten gilt es zu identifizieren, da eben diese in der allgemeinen Einsatzvorbereitung trainiert und ausgebildet werden müssen. Ein Sonderfall wird weiterhin die Hilfeleistung bei Katastrophen im In- und Ausland bleiben, die es weiterhin zu berücksichtigen gilt, wobei sich die Möglichkeit ergibt, genau diese Ziele in die spezielle Einsatzvorbereitung zu verschieben, da sie vom Bedrohungsumfeld²³² nicht als feindlich einzustufen sind.

Dem Militärstrategischen Konzept 2015 nachgeordnet wurde die „Führungsgrundlage grundlegender militärischer Verfahren und Aufgaben“²³³ im Einsatz im Oktober 2015 erlassen. Dies ergänzt das Militärstrategische Konzept 2015 durch die Definitionen der militärischen Handlungen auf den unterschiedlichen Führungsebenen und schafft gleichzeitig eine Interoperabilität mit anderen Streitkräften, indem die militärischen Handlungen mit vergleichbaren englischen Begriffen²³⁴ besetzt wurden. Nachstehende Übersicht zeigt, dass einerseits eine Gruppierung militärischer Handlungen zu zusammengehörenden Feldern eine einfachere Darstellung erlaubt und andererseits einen schnellen Überblick über die Handlungsvielfalt der Streitkräfte gewährleistet. In der Konzeption dieser Führungsgrundlage ist die modulare Zusammensetzung und

Raum (Abwehroperation im Cyber-Raum), sicherheitspolizeiliche Assistenz zum Schutz kritischer Infrastruktur, sicherheitspolizeiliche Assistenz bei Migrationsbewegungen außergewöhnlichen Umfanges, sicherheitspolizeiliche Assistenz zum Schutz eines Einzelereignisses, Hilfeleistungen im Inland (vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 35 ff); und andererseits der Auslandseinsatzszenarien: Unterstützung humanitärer Einsätze, Evakuierung, Konfliktprevention, Stabilisierung und Wiederaufbau, Trennung von Konfliktparteien, Verteidigung der Europäischen Union, Friedenserhaltung, Hilfeleistung bei Katastrophen im Ausland (vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 39 ff).

²³² (Anmerkung: Eine) Bedrohung liegt dann vor, wenn durch einen Akteur mit einem Potenzial (Kräfte, Mittel, Verfahren) und einer Intention (Absicht) eine Situation oder Entwicklung hergestellt werden kann, die sich negativ auf eine Person oder Sache auswirkt (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²³³ Vgl. BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015).

²³⁴ Die Begriffsbestimmungen und Definitionen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Der zunehmende Kooperationsbedarf im Rahmen internationalen Vereinbarungen mit Streitkräften anderer Länder erfordert aber zur Sicherstellung der Eindeutigkeit in Hinblick auf Interoperabilität zusätzlich auch die Anführung der entsprechenden englischen Begriffe (BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 7).

Verwendung aller Handlungen, taktischer Verfahren²³⁵, Einsatzarten²³⁶ und Einsatzformen²³⁷ an die Herausforderungen des Einsatzes möglich.

Fü-Ebene	Militärstrategische Handlungsfelder:			
	Militärische Landesverteidigung	Sicherheitspolizeiliche Assistenz	Katastrophenhilfe	Beitrag zum internationalen Krisenmanagement
Op	Operative Handlung:			
	Planung, Führung und Kontrolle von militärischen Einsätze durch Koordinierung und Synchronisation der eingesetzten militärischen Kräfte und Mittel für:			
Tak	Abwehroperation Schutzoperation	Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz	Katastrophenhelfseinsatz	Auslandseinsatz ¹⁾
	Luftraumsicherungsoperation Luftraumüberwachung			
Fü-Ebene	Taktische Verfahren:			
	Einsatzarten		Besondere Verfahren im Gefecht	Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes
Fü-Ebene	Einsatzformen		(nur LaSK)	

1) Beitragsleistung im Rahmen einer international geführten Operation im Rahmen der Friedenssicherung (militärische Beratung und Unterstützung, Konfliktverhütung, Friedenserhaltung sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten), der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe, von Such- und Rettungsdienste oder von Evakuierungsoperationen.

Abbildung 6: Militärische Handlungen der Führungsebenen²³⁸

Für jede Teilstreitkraft²³⁹ wurden eigene Verfahrenstafeln gebildet, die den Eigenheiten und den jeweiligen Rahmenbedingungen gerecht werden. Am Beispiel der Landstreitkräfte ist zu erkennen, dass es offensive und defensive Elemente gibt. Der Übergang von einer defensiven auf eine offensive Einsatzart und umgekehrt wird durch

²³⁵ Taktische Verfahren bezeichnen die Teilstreitkraft-spezifischen militärischen Handlungen der taktischen Führungsebene und umfassen die Einsatzarten mit den dazugehörenden Einsatzformen, die besonderen Verfahren im Gefecht und die Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes (BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 8).

²³⁶ Einsatzarten sind jene taktischen Verfahren, welche durch die taktische Führungsebene auch in Kombination mit anderen taktischen Verfahren und militärischen Aufgaben im Einsatz zur Erreichung der vorgegebenen taktischen Ziele angewandt werden (BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 9).

²³⁷ Einsatzformen sind spezielle taktische Verfahren innerhalb der Einsatzarten (BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 9).

²³⁸ BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 8.

²³⁹ Teilstreitkräfte sind jene Truppen- und Waffengattungen, deren primäre Aufgabenerfüllung gemeinsam erfolgt und die gemeinsam spezifische Mittel zum Einsatz bringen. Teilstreitkräfte sind grundsätzlich Land-, Luft- und Seestreitkräfte. Spezialeinsatzkräften kommt eine vergleichbare Rolle zu. Erklärung: Die Teilstreitkräfte des Österreichischen Bundesheeres sind Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte und Spezialeinsatzkräfte. Die Umsetzung aller anfallenden Aufgaben und Aufträge obliegt im Wesentlichen den Truppengattungen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

besondere Verfahren im Gefechte ermöglicht. Wichtig ist dabei, dass einzelne Elemente der offensiven Einsatzformen in der defensiven Einsatzart der Verzögerung angewendet werden können. Diese flexible Anwendung der Einsatzformen auf der untersten Führungsebene soll gewährleisten, dass vor Ort schnell auf sich ändernde Situationen reagiert werden kann. Ziel ist es, durch eine rasche Anpassung wieder die Initiative zu erlangen, um den Auftrag erfolgreich umsetzen zu können.

Taktische Verfahren der LaSK				
EINSATZARTEN:				Besondere Verfahren im Gefecht:
Angriff	Verteidigung	Verzögerung	Schutz	
EINSATZFORMEN:				
➤Angriff nach Bereitstellung ➤Angriff aus der Bewegung ➤Gegenangriff ➤Gegenstoß ➤Verfolgung	➤Verteidigung aus Stellungen ➤Bewegliche Verteidigung (großer Verband)	➤Zeitlich begrenzte Verteidigung ➤Verzögerungskampf	➤Schutz von Räumen ➤Schutz von Verkehrswegen ➤Schutz von Objekten ➤Schutz von Grenzen ➤Schutz von Transporten ➤Schutz von Personen und Organisationen ➤Gegenjagd ➤Kontrolle von Räumen ➤Durchsuchen von Räumen und Objekten	➤Begegnungsgefecht ➤Abbrechen des Gefechtes ➤Ausweichen ➤Aufnahme ➤Durchschleusen ➤Ablöse ➤Überwinden und/oder Durchbrechen von Hindernissen (nur grVbd) ➤Hinterhalt ➤Überfall

Abbildung 7: Verfahrenstafel Landstreitkräfte²⁴⁰

Als Querschnittsmaterie werden über alle Führungsebenen und über das gesamte Spektrum militärstrategischer Handlungsfelder, operativer Handlungen und aller taktischer Verfahren die „grundlegenden militärischen Aufgaben im Einsatz“ zu jeder Zeit angewendet. Exemplarisch werden hier die Führung und die Einsatzunterstützung als Querschnittsmaterie genannt. Beides sind essentielle Elemente in Einsätzen, sowohl in Einsätzen hoher bis niedriger Intensität als auch in Einsätzen der Katastrophenhilfe und Assistenz. Erstmals fanden die Herausforderungen komplexer Auslandseinsätze mit stabilisierendem Charakter, wie zum Beispiel in Afghanistan, Niederschlag in den österreichischen Vorschriften.

²⁴⁰ BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 11.

Grundlegende militärische Aufgaben im Einsatz (Grundsätzlich von allen militärischen Führungsebenen je nach Lage, Auftrag und Zweckmäßigkeit durchzuführen)		
Allgemeine militärische Aufgaben im Einsatz:		Stabilisierende militärische Aufgaben:
➤ Führung ➤ Sicherstellen der Führungsfähigkeit ➤ Erringen der Führungsüberlegenheit ➤ ISTAR ➤ Targeting ➤ Informieren ➤ Beeinflussen ➤ Truppenbetreuung	➤ Einsatzunterstützung ➤ Kampfunterstützung ➤ Führungsunterstützung ➤ Elektronische Kampfführung ➤ Zivil-Militärische Kooperation ➤ Feuerunterstützung ➤ Pionierdienst aller Truppen ➤ Fliegerabwehr aller Truppen ➤ ABC-Abwehr aller Truppen	➤ Aufbau lokaler Streitkräfte inklusive deren Ausbildung ➤ Gemeinsames Handeln mit, sowie Beraten und Anleiten von lokalen Streitkräften ➤ Vorübergehende Unterstützung bei der Wahrnehmung von Regierungsgewalt ➤ Vorübergehende Unterstützung beim Aufbau der lokalen Verwaltung ➤ Vorübergehende Unterstützung beim Aufbau von lokalen Sicherheitsbehörden ➤ Vorübergehende Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Sicherheitsbehörden ➤ Vorübergehende Unterstützung beim Aufbau der lokalen Justiz ➤ Vorübergehende Unterstützung beim Aufbau des lokalen Zivilschutzes ➤ Vorübergehende Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben ➤ Vorübergehende Unterstützung bei der Bereitstellung lebensnotwendiger Dienste der öffentlichen Versorgung ➤ Unterstützung bei zivilen Projekten ➤ Vorübergehende Unterstützung der lokalen Wirtschaft und der infrastrukturellen Entwicklung ➤ Einsatz vom militärischen Krisenunterstützungsteams (MilKUT) ➤ Unterstützung von Evakuierungen

Abbildung 8: Grundlegende militärische Aufgaben im Einsatz²⁴¹

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die modulare und flexible Anwendung der verschiedensten Einsatzformen und Einsatzarten in Kombinationen die Anpassungsfähigkeit verbessert wird, dies aber gleichzeitig auch die Anforderung an den einzelnen Soldaten in der militärischen Ausbildung erhöht.

Aus dieser Betrachtung der Vorschriftenlage heraus sind die militärische Landesverteidigung zur Abwehr eines konventionellen Gegners (Abwehroperation) und die Verteidigung der Europäischen Union aus Sicht des Militärs beinahe gleichzusetzen. Dadurch ergibt sich ein gewissermaßen identes Bild²⁴² wie bereits im Militärstrategischen Konzept 2006, welches zeigt, dass unabhängig des Einsatzes im In- oder Ausland das Österreichische Bundesheer zu fast allen Einsatzszenarien für Aufgaben im gesamten Intensitätsspektrum vorbereitet sein muss, da diese zeitgleich, also parallel, in einer Gesamtoperation in unterschiedlichen Gebieten auftreten können. Kurz beschrieben, es kann die österreichische Staatsgrenze oder die EU-Außengrenze verteidigt werden, der dahinterliegende Raum muss geschützt werden und in anderen Bundesländern beziehungsweise EU-Mitgliedstaaten muss kritische Infrastruktur bewahrt werden. Dies wird durch eine Textstelle im Militärstrategischen Konzept 2015 besonders unterstrichen:

²⁴¹ BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015), 33.

²⁴² Vgl. Beispiel im Kapitel 3.3.3.1 Militärstrategisches Konzept 2006.

„Der Kampf gegen feindliche Kräfte stellt die größten militärischen Anforderungen an die Kampftruppen“²⁴³. „²⁴⁴

Aus Sicht des Verfassers ist genau diese Feststellung, dass die direkte Begegnung mit feindlichen Kräften das Äußerste vom Soldaten abverlangt, der Ausgangspunkt für die Erstellung der Ausbildungsphilosophie. Die Vorzeichen des didaktischen Grundsatzes „vom Leichten zum Schweren“ vertauscht, wird durch das Beherrschen der schwierigsten gefechtstechnischen und taktischen Aufgaben (der Kampf gegen feindliche Kräfte) die Überlebensfähigkeit ebenso in Einsätzen mit mittlerer und niedriger Intensität implizit erreicht.

Mit der Basis, das Schwerste zu beherrschen, lassen sich alle weiteren Aufgaben, solange sie geringerer Intensität sind, beherrschen. Sollten neue Herausforderungen beziehungsweise Bedrohungen auftreten, können diese dank der zu entwickelnden soldatischen kritischen Urteilsfähigkeit und durch eine rasche Anpassungsfähigkeit antizipiert und beherrscht werden.

Die Grundprinzipien der Streitkräfteplanung aus der Teilstrategie Verteidigung und dem Militärstrategischen Konzept 2015

- Einsatzorientierung,
- Fähigkeitsorientierung,
- Kooperationsorientierung und
- Innovationsorientierung

²⁴³ Kampftruppen stellen den Kern und die wichtigste Komponente des Österreichischen Bundesheeres dar und unterteilen sich in Mechanisierte Kampftruppen (Panzertruppe), Infanteristische Kampftruppen, Kampffliegertruppe und Fliegerabwehrtruppe. Kampftruppen umfassen folgende Waffengattungen: Jägertruppe (mit der möglichen Zusatzqualifikation Fallschirmjäger und Gebirgsjäger), Panzergrenadiertruppe, Panzertruppe, Kampffliegertruppe (Luftraumüberwachungsflugzeug, SAAB 105 und PC7), Fliegerabwehrtruppe und Jagdkommando.

Der Kampf gegen feindliche militärische Kräfte stellt grundsätzlich die größten militärischen Anforderungen an die Kampftruppe. In Friedensunterstützenden Einsätzen können die Anforderungen fallweise ähnlich anspruchsvoll sein. Überdehnte Verantwortungsbereiche, ein asymmetrisch kämpfender Gegner, widrige Umfeldbedingungen und eine mögliche schwindende Akzeptanz während eines Einsatzes bei der eigenen Bevölkerung (z. B. nach Verlusten) können hohe Anforderungen an die Führungsleistung stellen. Darüber hinaus ist die rein quantitative und qualitative Überlegenheit bei sich ändernden Rahmenbedingungen im Laufe eines Einsatzes nicht immer ausschlaggebend für einen erfolgreichen Einsatz – der Erfolg liegt vielmehr im Charakter der eigenen Einsatzführung begründet (Erkennen und Ausnutzen von Erfolgen, Flexibilität, ständige, enge Zusammenarbeit mit der Kampffliegertruppe, usw.) (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

²⁴⁴ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 50.

sind gleichermaßen auf die Ausbildung anwendbar.²⁴⁵

Per se sind Einsatz- und Fähigkeitsorientierung die Hauptziele der Ausbildung, da sie genau darauf abzielen, den Einsatzerfordernissen gerecht zu werden. Dabei verdichtet sich die Vernetzung mit dem Lessons Learned-Prozess:

„Die Einsatzorientierung erfordert ein System der Auswertung von Einsätzen und Sicherstellung der notwendigen Veränderungen im Sinne der Effektivitätssteigerung der eingesetzten Kräfte. Dieses System ist für alle Einsätze anzuwenden und auf allen Führungsebenen auszuwerten. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen in die Streitkräfteentwicklung einfließen.“²⁴⁶

Nur durch die Auswertung und das Ziehen der richtigen Schlüsse wird die Ausbildung, unabhängig, ob es die allgemeine oder spezielle Einsatzvorbereitung betrifft, immer an die gerade vorherrschenden Herausforderungen und Rahmenbedingungen angepasst bleiben.

Die Kooperationsorientierung rückt immer mehr in den Vordergrund, da so einerseits versucht wird, Synergieeffekte zur Kostenreduktion zu erzielen und andererseits den Wissens- und Erfahrungsaustausch, vor allem von Einsatzerfahrungen, zu etablieren. Hier hat das Militärstrategische Konzept die nationale disziplinenübergreifende Vernetzung zur Abwehr bestehender als auch künftiger Sicherheitsrisiken zum Ziel. Die multinationalen Ansätze der Europäischen Union (Pooling & Sharing) und der NATO (Smart Defense) werden ebenso berücksichtigt.²⁴⁷

Der Innovationsorientierung wird Bedeutung zukommen, da genau hier, unter Berücksichtigung der anderen drei Kriterien, die neue Ausbildungsphilosophie ansetzen kann. Doch dieser ausbildungsbasierte Ansatz wird nur ein Teil der Innovationsorientierung sein, den anderen Part übernimmt die Forschung. Diese kann zukunftsorientiert dazu beitragen, rechtzeitig neue Trends in den Bereichen der Ausbildungsmittel und -methoden zu erkennen und zu implementieren. Den

²⁴⁵ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 55.

²⁴⁶ *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 58.

²⁴⁷ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 61.

Militärwissenschaften im Umgang mit hochkomplexen Szenarien²⁴⁸ wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen, um diese Probleme auch nachhaltig zu lösen.²⁴⁹

Ein nicht so deutlich im Militärstrategischen Konzept angesprochener Aspekt in den Streitkräften ist jener der „Modularität“ in der Ausbildung. Diese wird bereits in der Streitkräfteentwicklung durch die Planungsgrundlagen, dass

- keine Verbände mehr geschlossen in den Einsatz gehen,
- Verbände (unabhängig ihrer organischen Waffengattung) Zweitrollenfähigkeit²⁵⁰ besitzen müssen,
- Truppen keine vollständige Autarkie mehr besitzen werden und
- auslandseinsatzspezifisches Gerät nur in erforderlicher (Mindest-)Stückzahl vorhanden ist,

implizit diktiert.²⁵¹

Dies, in Verbindung mit der Rekonstruktionsfähigkeit mancher Waffengattung, bedarf eines Umdenkens in der Gestaltung der allgemeinen Einsatzvorbereitung, da diese Implikationen schwerwiegender Natur sind und bei nicht genügender Beachtung zum Wissensverlust in manchen essentiellen Bereichen des Österreichischen Bundesheeres führen können. Selbst die Berücksichtigung der Vorwarnzeit von bis zu zehn Jahren erlaubt es nicht, gewisse Fähigkeiten und verlorenes Wissen in dieser Zeitspanne von bis zu zehn Jahren neu zu schaffen.

Diesen Rahmenbedingungen und Herausforderungen innerhalb des Österreichischen Bundesheeres muss eine Ausbildungsphilosophie gerecht werden, um das eigentliche Ziel und den Zweck der Ausbildung zu erfüllen:

²⁴⁸ *Komplexe und sich rasch ändernde Bedrohungs- und Einsatzszenarien verlangen die entsprechende Weiterentwicklung der Ausbildung, Ausbildungsunterstützung und Ausbildungsorganisation sowie nachhaltige Investitionen in die Qualifizierung des Personals* (BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 58).

²⁴⁹ Vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 63 f.

²⁵⁰ Unter dem Begriff Zweitrollenfähigkeit wird im Militärjargon die sekundäre Fähigkeit einer Truppe verstanden, auch neben ihrer Hauptfunktion eingesetzt werden zu können. Anhand der Waffengattung Pionier erklärt, muss es den Pionieren möglich sein, neben den Bau- und Unterstützungstätigkeiten auch als Infanterie eingesetzt zu werden.

²⁵¹ Vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 57 f.

„Zweck der Ausbildung ist es, maßgeblich zur Einsatzbereitschaft von Soldaten, Truppen und Stäben des Österreichischen Bundesheeres beizutragen und das Personal bestmöglich auf die Auftragserfüllung insbesondere im Einsatz vorzubereiten.“²⁵²

3.3.3.3. Militärstrategisches Konzept 2017

Die zentrale Bedeutung eines Militärstrategischen Konzeptes für die generelle Ausrichtung und Weiterentwicklung für das Österreichische Bundesheer wird 2017 in der Präambel des letztgültigen Militärstrategischen Konzeptes²⁵³ unterstrichen und somit bestätigt.²⁵⁴ Ebenso aufrecht bleibt das Bekenntnis zur Umfassenden Landesverteidigung und zur Umfassenden Sicherheitsvorsorge.²⁵⁵ Das ist von Bedeutung, da beide nicht alleine durch das Militär in Österreich getragen werden können, sondern vielmehr den gesamtstaatlichen Ansatz²⁵⁶ weiterhin erfordern. Dies ist in Fortführung der bisherigen Konzepte zu verstehen, da genau dieses Zusammenwirken auf gesamtstaatlicher Ebene Synergien des Zusammenwirkens – gerade für ein kleines Land wie Österreich – ermöglicht. An dieser Stelle sei nun kurz beleuchtet, warum es eigentlich nach sehr kurzer Zeit, innerhalb von zwei Jahren, ein neues Konzept unterhalb²⁵⁷ der noch immer gültigen Österreichischen Sicherheitsstrategie²⁵⁸ und Teilstrategie Verteidigungspolitik²⁵⁹ gibt.

In der „Comprehensive Operational Planning Direction“²⁶⁰, der „NATO-Bibel“ für den Planungsprozess auf militärstrategischer und operativer Führungsebene²⁶¹, ist festgelegt, dass entweder bei Erreichen der Ziele oder bei entscheidender Änderung der

²⁵² BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 58.

²⁵³ Vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017).

²⁵⁴ Vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 1.

²⁵⁵ Vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 3.

²⁵⁶ Vgl. Fußnote 67 und Kapitel 3.3.2 Österreichische Sicherheitsstrategie - Teilstrategie Verteidigungspolitik.

²⁵⁷ Vgl. Abbildung 4: Hierarchische Einordnung des Militärstrategischen Konzeptes.

²⁵⁸ Vgl. Kapitel 3.3.2 Österreichische Sicherheitsstrategie - Teilstrategie Verteidigungspolitik.

²⁵⁹ Der verteidigungspolitische Auftrag (vgl. Fußnote 198) inklusive der Grundprinzipien der Streitkräfteentwicklung (vgl. Fußnote 245) wurden beibehalten.

²⁶⁰ *Allied Command Operations*, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013).

²⁶¹ Vgl. Abbildung 4: Hierarchische Einordnung des Militärstrategischen Konzeptes: Die strategische Ebene ist mit der politischen Entscheidungsebene gleichzusetzen, darunter folgen innerhalb des Militärs die militärstrategische Führungsebene auf ministerieller Ebene und die operative Führungsebene zur Koordinierung von Teilstreitkräften (vgl. *Allied Command Operations*, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013); Fußnote 239 Teilstreitkräfte). *Die militärstrategische Führung setzt politische Vorgaben in militärstrategische Ziele um, definiert zu erreichende operative Ziele und legt die anzuwendenden militärischen Einsatzverfahren fest. Die Koordinierung der gemeinsamen strategischen Zielerreichung mit nicht-militärischen Akteuren im Rahmen des vernetzten Ansatzes ist auf der militärstrategischen Ebene zu vertiefen* (BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 12).

Rahmenbedingungen der ursprüngliche Plan einer Neubetrachtung beziehungsweise Neuurteilung zu unterziehen ist.²⁶² Letzteres, die Änderung der politischen Rahmenbedingungen, war der Auslöser für die neuerliche Bearbeitung des Militärstrategischen Konzepts. Hervorgerufen durch die Flüchtlingskrise im Jahre 2015²⁶³, musste die Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres innerhalb der weiterhin gültigen übergeordneten Dokumente²⁶⁴ den geänderten Herausforderungen angepasst werden. Darüber hinaus wird im Militärstrategischen Konzept 2017 die langfristige Perspektive von mindestens zehn Jahren für die Ziele der Streitkräfteentwicklung festgehalten²⁶⁵. Dies ist besonders in Verbindung mit der ebenfalls zu berücksichtigenden Aufwuchsfähigkeit²⁶⁶ zu betrachten²⁶⁷. Die entsprechenden Maßnahmen zum Aufbau von Fähigkeiten in den Streitkräften²⁶⁸ benötigen Zeit, dies umfasst nicht nur die Beschaffung von Gerät, sondern auch die dementsprechenden Rahmen, zum Beispiel Ausbildung, Infrastruktur und Vorschriften. Daher ist die vorausschauende Antizipation und Perzeption von essentieller Bedeutung bei der Entwicklung von Streitkräften.

²⁶² Vgl. Kapitel 1.4 Militärische Dimension; *Allied Command Operations*, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013), 4 ff.

²⁶³ Vgl. *Bundesministerium für Inneres (BM.I) und Bundesministerium für Justiz (BMJ)*, Sicherheitsbericht 2015 - Vorbeugung, Bekämpfung und Strafjustiz (Juli 2016), *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 1 ff.

²⁶⁴ Vgl. *BKA*, Österreichische Sicherheitsstrategie; *BMLV*, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014.

²⁶⁵ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 1.

²⁶⁶ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 5.

²⁶⁷ Die Elemente der vorausschauenden Antizipation und Perzeption der Herausforderungen und der erforderlichen Aufwuchsfähigkeit spiegeln sich im Mehrjahresplan „Gideon“ der israelischen Streitkräfte wider. Die generellen Herausforderungen von Streitkräften sind immanente Ressourcenbeschränkungen (z.B.: finanzieller Art, Verkürzungen der Dienstzeiten in den Streitkräften). Daher gehen alle Planungen und Konzeptionen in die strukturell vorbereitete Aufwuchsfähigkeit – also die Bereitstellung eines Mindestmaßes an Kapazitäten und Einheiten, um im Anlassfall so rasch wie möglich den erforderlichen Kräftebedarf decken zu können (vgl. *Eisenkot*, Der Mehrjahresplan "Gideon", Europäische Sicherheit & Technik 2017, 52; *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 21 f).

²⁶⁸ Eine militärische Fähigkeit besteht aus den Aspekten: DOTMLPFI (Doctrine, Organization, Training, Material, Leadership, Personnel, Facilities, Interoperability). In der (Weiter-)Entwicklung der militärischen Fähigkeiten liegt die eigentliche Herausforderung der Streitkräfteplaner, da der Erfindungsreichtum der Gegner im Zuge der Improvisationskunst keine Grenzen kennt und dies oft das Militär zum Reagieren, also zur Entwicklung von Gegenmaßnahmen, zwingt. Eine der Eigenheiten des Militärs im Kampf gegen Gegner ist der Kampf um die Initiative – die Entwicklung von Gegenmaßnahmen ist diametral dazu (vgl. *Lofgren*, NATO Capability Development & Interoperability, The Three Swords Magazine 2016, 12 (12); *United States Army Training and Doctrine Command*, Concept Development, Capabilities Determination, and Capabilities Integration (28.06.2013); *Böhm/Petschar*, Einsatzbild LV21.1 und Fähigkeitenentwicklung, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppendschule 2017).

Durch die Änderungen der Rahmenbedingungen²⁶⁹ und der Herausforderungen²⁷⁰ für das Österreichische Bundesheer und die Erkenntnis, dass eben diesen nicht mit dem gültigen Militärstrategischen Konzept 2015 zu begegnen ist, wurde im September 2017 das aktuelle Militärstrategische Konzept 2017 erlassen. Um die Änderungen beziehungsweise die Weiterentwicklung zu den Militärstrategischen Konzepten 2006 und 2015 zu erkennen, wird anhand des bereits benutzten Beispiels des militärischen Souveränitätsschutzes^{271,272} durch die militärische Landesverteidigung²⁷³ in einer Abwehroperation²⁷⁴ der Vergleich gezogen.

In der Abwehroperation wird überwiegend der Angriff von außen auf das österreichische Hoheitsgebiet abgewehrt. Diese Akte der Aggression werden in den seltensten Fällen ausschließlich durch konventionell agierende gegnerische Streitkräfte ausgeführt. Meist treten vorgestaffelt und synchronisiert subkonventionelle Handlungen des Gegners²⁷⁵ in Erscheinung, um das Zielland zu destabilisieren und den Wehrwillen der Bevölkerung zu untergraben.²⁷⁶ Daher sind in der Abwehroperation nicht nur ausschließlich defensive Elemente gegen einen regulären Gegner, sondern auch offensive und schützende Aktivitäten zur Umsetzung des Auftrages erforderlich.²⁷⁷ In Auslandseinsatzszenarien

²⁶⁹ Anstelle der Struktur Österreichisches Bundesheer 2018 (vgl. Fußnote 205) wurde auf politischer Ebene die Einnahme der Struktur Landesverteidigung (LV) 21.1 beschlossen (vgl. *Proprener/Hrast*, Gliederung des ÖBH, Truppendienst 2017; *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 4).

²⁷⁰ Hier werden im Militärstrategischen Konzept 2017 gescheiterte Staaten, Destabilisierung und mangelnde Perspektiven für große Bevölkerungsteile im europäischen Umfeld sowie die Verwundbarkeit von Staat und Bevölkerung durch die globale digitale Vernetzung als Herausforderungen für die österreichische Sicherheitspolitik genannt (vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 1).

²⁷¹ Rückkehr zum Begriff Souveränitätsschutz analog zum Militärstrategischen Konzept 2006 (vgl. Kapitel 3.3.3.1 Militärstrategisches Konzept 2006).

²⁷² *Militärischer Souveränitätsschutz bedeutet: die Verteidigung der territorialen Integrität sowie die Abwehr von Angriffen auf den Staat, die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen mit militärischen Mitteln zu Lande, in der Luft, im Cyber-Raum und Informationsumfeld; die Beitragsleistung zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und zur Katastrophenhilfe in Österreich sowie Einsätze im Ausland zur Beitragsleistung im Rahmen des internationalen Krisenmanagements, zur humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe, zu Such- und Rettungsdiensten sowie zur Evakuierung österreichischer oder EU-Bürger* (*BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 5).

²⁷³ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 5 f.

²⁷⁴ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 16 ff.

²⁷⁵ Vgl. *Böhm/Petschar*, *Exempla Docent* - Schriftenreihe der Heerestruppenshule 2017.

²⁷⁶ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 16.

²⁷⁷ Dies wird durch den Umstand erzwungen, dass der Gegner in seinen Handlungsweisen und seinem Auftreten eine breite Vielfalt besitzt, die es nicht erlauben ausschließlich mit einer Operationsführung, z.B. Verteidigung, zu antworten. Vielmehr sucht der Gegner durch die Wahl von Raum, Zeit und Mittel die

werden dieselben Verfahren wie im Inland angewandt – dies erfordert somit keine Umstellung in der Ausrichtung der Streitkräfte.²⁷⁸ Generell wurden die Anforderungen an das Militär höher, da die Dimensionen der gegnerischen Einsatzführung verschmelzen, die Berechenbarkeit des Gegners schwindet und sich das Wirksamwerden des Gegners weder auf das In- noch das Ausland eingrenzen lässt.²⁷⁹ Um diese Herausforderungen, verknüpft mit der bereits erwähnten Aufwuchsfähigkeit, zu ermöglichen, ist die allgemeine Einsatzvorbereitung daraufhin auszurichten, dass die Vorbedingungen

- der Antizipation und Früherkennung sowie
- eine effiziente und einsatznahe Ausbildung

gewährleistet sein müssen.²⁸⁰ Im selben Atemzug muss die Stärkung des Wehrwillens in der Bevölkerung ebenfalls als Vorbedingung genannt werden.²⁸¹ Die dafür vorgesehenen Einsatzaufgaben im Informationsumfeld

„...dienen der Stärkung der Moral der eigenen Truppe und Bevölkerung und sonstiger befreundeter Gruppierungen und deren Schutz vor feindlicher Desinformation und Propaganda sowie der Beeinflussung gegnerischer Kräfte oder definierter Zielgruppen zur Schwächung des Willens und der Kampfmoral.“²⁸²

Dies zeugt vom Bewusstsein der Bedeutung eines festverankerten Wehrwillens in der Bevölkerung als Fundament für alle weiteren Planungen, um ein belastbares Fundament für den darauf aufbauenden Souveränitätsschutz zu besitzen. Diese Einsatzaufgaben im Informationsumfeld, verstanden als Element der geistigen Landesverteidigung²⁸³, sind integraler Bestandteil der Umfassenden Landesverteidigung beziehungsweise der Umfassenden Sicherheitsvorsorge²⁸⁴ und unterstützen die Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen in der Bevölkerung. Erst durch das Verständnis in der Bevölkerung kann

eigene Überlegenheit zu erzielen (vgl. *Böhm/Petschar*, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppenschule 2017). Dies erfordert eben eine flexible und breite eigene Einsatzführung. So werden im Militärstrategischen Konzept 2017 die Haupteinsatzarten festgelegt, aber gleichzeitig alle anderen als erforderlich betrachtet (vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 17 f).

²⁷⁸ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 20.

²⁷⁹ Vgl. *Böhm/Petschar*, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppenschule 2017.

²⁸⁰ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 5.

²⁸¹ Stadler beschreibt in verschiedenen Aufsätzen die Herausforderungen des Staates, die Stärkung des Wehrwillens zu erreichen. Als größte Herausforderung wird die Aushöhlung gemeinsamer Identität und Werte genannt (vgl. *Stadler* in *BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik*, *Stadler* in *BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik*).

²⁸² *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 9.

²⁸³ Vgl. Fußnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Artikel 9a B-VG und Fußnote 225 Geistige Landesverteidigung.

²⁸⁴ Vgl. Fußnote 105 Umfassende Sicherheitsvorsorge.

diese die Maßnahmen vernunftbasierend unterstützen. Dies erscheint an dieser Stelle deshalb so wichtig, da einerseits die Abgrenzung zwischen „Innerer“ und „Äußerer“ Sicherheit immer schwieriger wird und andererseits geltendes nationales Recht und Humanitäres Völkerrecht bei der Bekämpfung irregulärer Kräfte, die selbst rechtliche Vorgaben nicht einhalten²⁸⁵, vermehrt an ihre Grenzen stoßen.²⁸⁶ Die geeigneten Maßnahmen innerhalb des geltenden Rechts zu finden stellt für die militärische Führung eine der größten Herausforderungen dar. Daher ist ein gefestigter Wehrwille als Voraussetzung zu bewerten, um auch unpopulär wirkende Maßnahmen umsetzen zu können.

In den detaillierten Gestaltungsprinzipien wird der Rahmen für die grundlegende Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres zur Aufgabenerfüllung beschrieben:

- **Einsatzorientierung:** Fähigkeit zum Kampf, Reaktionsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Autarkie,
- **Vernetzter Ansatz:** vernetzte Einsatzführung, Interoperabilität und Kooperation.
- **Militärische Führung:** Führen durch Auftrag, militärstrategische, operative und taktische Führungsebenen,
- **Innovation und Anpassungsfähigkeit,**
- **Antizipation und Früherkennung.**²⁸⁷

Klar werden in den Gestaltungsprinzipien²⁸⁸ der Einsatzbezug, die erforderliche Flexibilität, das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten angesprochen. Der Einsatzbezug ist per se einem Exekutivorgan eigen. Die Flexibilität durch die Breite der gesetzlich vorgegebenen und in den Doktrinen näher festgelegten Aufgaben ist Pflicht, um das der jeweiligen Situation angepasste richtige Verhalten zu ermöglichen. Das Zusammenwirken wirkt sich auf zumindest zwei Dimensionen aus: die äußere im interministeriellen Wirkungsverbund²⁸⁹ und die innere in der vernetzten Einsatzführung

²⁸⁵ Vor allem die im Vorfeld eingesetzten Teile agieren in einer nicht durch das Humanitäre Völkerrecht gedeckten Art und Weise. Dies führt zu einer hohen Belastung der Sicherheitskräfte, Polizei und Militär, und vor allem zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Zuständigkeiten und Befugnisse (vgl. *Böhm/Petschar*, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppende 2017).

²⁸⁶ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 1.

²⁸⁷ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 10 ff.

²⁸⁸ Im Vergleich zum Militärstrategischen Konzept wurden diese dem eigentlichen Bedarf gegenüber angepasst und detailliert (vgl. Kapitel 3.3.3.2 Militärstrategisches Konzept 2015).

²⁸⁹ Vgl. *BKA*, Österreichische Sicherheitsstrategie und *BMLV*, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014.

zwischen den verschiedenen Teilstreitkräften²⁹⁰. Dies wird durch die eindeutige Verantwortung der militärischen Führung wie durch eine Klammer zusammengehalten: Dazu gehören nicht nur das Verständnis der Herausforderung, sondern das rechtzeitige Erkennen von Veränderungen ebendieser.

Anhand des Beispiels Abwehroperation²⁹¹ wurde festgestellt, dass im Militärstrategischen Konzept nicht mehr einzelne operative und taktischen Handlungen und Verfahren im Detail aufgeführt werden, sondern vielmehr Szenarien mit einer verständlichen Handlungsbeschreibung dargestellt sind. Diese Handlungsbeschreibungen erleichtern die Ableitungen auf die erforderlichen Fähigkeiten innerhalb der Streitkräfte des Österreichischen Bundesheeres. In diesen wird verdeutlicht, dass das innere und äußere Zusammenwirken fester Bestandteil der Operationsführung im Sinne des vernetzten Ansatzes und einer Umfassenden Landesverteidigung beziehungsweise Umfassenden Sicherheitsvorsorge ist.

Durch die Gliederung Landesverteidigung LV21.1²⁹² in Verbindung mit dem Planungsgrundsatz „Mission-tailored“²⁹³ sind die österreichischen Einsatzkräfte modular²⁹⁴ aufzustellen und in einer unmittelbaren Einsatzvorbereitung gemäß „Train as you fight“²⁹⁵ abschließend auszubilden. Dabei deckt die allgemeine Einsatzvorbereitung²⁹⁶ die Grundfähigkeiten der einzelnen Elemente ab und die unmittelbare Einsatzvorbereitung²⁹⁷ liefert den auf die Einsatzbedingungen abgestimmten letzten Schliff, um einen erfolgreichen Einsatz zu gewährleisten.

²⁹⁰ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 17 f.

²⁹¹ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 16 ff.

²⁹² Vgl. Fußnote 269 Gliederung Landesverteidigung LV21.1.

²⁹³ Vgl. *United Nations*, United Nations Peacekeeping Missions Military Maritime Task Force Manual (September 2015), 4. Mission-tailored bedeutet, dass die Einsatzkräfte auf den spezifischen Bedarf des Einsatzes zusammengestellt werden. Das eingesetzte Kontingent „...is modular and flexible, allowing for tailored organizational structures optimized to meet Mission requirements“ (*United Nations*, United Nations Peacekeeping Missions Military Special Forces Manual (Jänner 2015), 9).

²⁹⁴ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 21.

²⁹⁵ Vgl. Kapitel 1.4 Militärische Dimension und Fußnummer 47 „Train as you fight“.

²⁹⁶ Diese ist im gewählten Beispiel Souveränitätsschutz als ständige Aufgabe gefordert (vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 6). Dies entspricht den Vorgaben gem. §2 Abs. 2 und 3 WG.

²⁹⁷ Vgl. Fußnote 25.

Abschließend ist festzuhalten, dass in der Weiterentwicklung vom Militärstrategischen Konzept 2015 zum Militärstrategischen Konzept 2017 einerseits den erheblich veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung getragen wurde, und andererseits gemäß dem Führungsprinzip „Führen durch Auftrag“²⁹⁸ klare Zielvorgaben innerhalb der Szenarien ohne genaue Beschreibung der Zielerreichung gegeben wurden. Vor allem Letzteres erlaubt es der obersten militärischen Führung und den Streitkräfteplanern, abhängig von den auftretenden und noch künftig entstehenden²⁹⁹ Herausforderungen beziehungsweise Bedrohungen, die Wahl der richtigen Mittel innerhalb des rechtlichen Rahmens zu treffen. Dieser Rahmen wird, wie bereits erwähnt, vor allem durch die unorthodoxen Verhaltensweisen der Gegner ausgereizt oder wenig berücksichtigt³⁰⁰, begrenzt aber hingegen – möglicherweise – die effektiven und effizienten (Re-)Aktionen des Österreichischen Bundesheeres. Daher ist das umfassende Verständnis der gesamten Lage und deren Beurteilung durch die verantwortliche Militärische Führung von essentieller Bedeutung.

3.3.3.4. Befugnisse der Soldaten

Anhand der Auswertung der gesetzlichen Aufgaben, der Teilstrategie und der Militärstrategischen Konzepte wurde ersichtlich, dass sich viele Gemeinsamkeiten in der konkreten Umsetzung der Auftragslage ergeben: defensive Ausrichtung mit offensiven Komponenten, „Three-Block-War“ – schneller Wechsel der Intensitäten und die ständige Begleitung der Assistenzaufgaben. Je weiter diese Aufgabenfelder auf die Ebene des individuellen Soldaten heruntergebrochen werden, desto vernachlässigbarer werden die Rahmenbedingungen des Umfeldes. Dies ist so zu verstehen, dass es in der konkreten Auftragserfüllung, am Beispiel von Kontrolltätigkeiten an einem Kontrollpunkt³⁰¹, unter Umständen unbedeutend ist, ob sich der Soldat im In- oder Ausland befindet.

²⁹⁸ Vgl. Definition III.16 Auftragstaktik.

²⁹⁹ Zukünftige Bedrohungen sind nicht immer im Vorhinein beobachtbar und beurteilbar. Oft entstehen diese zufällig durch das Zusammentreffen gewisser Rahmenbedingungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von staatlichen Sicherheitsinstitutionen, dann wird auch von „Emerging Threats“ gesprochen (vgl. *Shamshur*, Emerging threats and challenges to security and stability in the OSCE area: politico-military dimension (24. Juni 2004)).

³⁰⁰ Vgl. *Böhm/Petschar*, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppendeschule 2017.

³⁰¹ Kontrollpunkte, auch Checkpoints genannt, werden in vielen Einsatzszenarien (im In- und Ausland, in der Verteidigungsoperation genauso wie in der Schutzoperation oder im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz) angewendet und dienen nicht nur dem Selbstschutz, sondern ebenso der Überwachung von Räumen und dem Zeigen von Präsenz in der Fläche. Es werden stationäre und temporäre

Um den bereits erwähnten rechtlichen Rahmen in Österreich über mögliche Befugnisse der Soldaten aufzuzeigen, dient nachstehendes Beispiel:

In einem fiktiven Auslandseinsatz des Österreichischen Bundesheeres ist der Soldat als Maschinengewehrschütze zur Sicherung des eigenen Kontrollpunktes eingesetzt. Mit Selbstmordattentaten ist zu rechnen, die erteilten Befugnisse gestatten den lebensgefährlichen Waffengebrauch zur Abwehr von Angriffen, sowie zur Notwehr und Nothilfe. Nach Dämmerungseinbruch nähert sich ein Zivilfahrzeug mit erhöhter Geschwindigkeit dem Kontrollpunkt, der Fahrer hat nicht vor zu halten und daher stellen sich für den Soldaten theoretisch vier Szenarien:

1. er setzt das Maschinengewehr ein und er schaltet einen Attentäter aus,
2. er setzt das Maschinengewehr nicht ein, der Kontrollpunkt fällt einem Anschlag zum Opfer und er selbst und weitere Kameraden können getötet werden,
3. er setzt das Maschinengewehr ein und tötet einen harmlosen Zivilisten oder
4. er setzt das Maschinengewehr nicht ein und der harmlose Zivilist kann unbeschadet passieren.

In den Konsequenzen sind nur die Szenarien 1 und 4 ohne jegliche negativen Folgen für den Maschinengewehrschützen, da er sich rechtens und darüber hinaus richtig verhalten hat. Wie zum „Strategischen Korporal“³⁰² auszuführen sein wird, würden die Szenarien 2 und 3 neben rechtlichen Konsequenzen für den Soldaten auch politische Verwicklungen bedeuten. Im Moment der Betätigung des Abzuges liegt die gesamte Last auf den Schultern des Soldaten, somit muss die Urteilsfähigkeit für diese Aufgabe beim Schützen vorhanden sein. Innerhalb von Sekunden muss er den Auftrag auf Sinn und Zweck seines Handelns überprüfen, die erlernten Tätigkeiten im Umgang mit dem Maschinengewehr richtig ausführen, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, Befugnisse, einhalten.

Kontrollpunkte unterschieden: *Stationärer Kontrollpunkt ist eine auf Sperren, Kampfdeckungen und bauliche Maßnahmen abgestützte ständige Einrichtung zur Überwachung einer Bewegungslinie oder Zufahrt zu einem Schutzobjekt, die grundsätzlich von Kräften in mindestens Gruppenstärke betrieben wird. Temporärer Kontrollpunkt ist eine auf grundsätzlich gepanzerte Gefechtsfahrzeuge abgestützte, zeitlich begrenzte Einrichtung zur überraschenden Personen- und Fahrzeugkontrolle (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

³⁰² Vgl. Fußnote 632 Strategischer Korporal.

Der Kontrollpunkt kann sich nun, wie in diesem Beispiel, im Ausland, aber auch zum Schutz kritischer Infrastruktur in Österreich befinden, somit gelten unterschiedliche Gesetze:

- Im Falle eines Einsatzes gemäß §2 Abs. 1 lit. a WG im Zuge der militärischen Landesverteidigung findet das Militärbefugnisgesetz Anwendung.
- Leistet das Österreichische Bundesheer Assistenz an die zivilen Behörden, legt der Behördenauftrag fest, welche Befugnisse an die Soldaten im Einsatz verliehen werden. Dadurch können zum Beispiel Befugnisse aus dem Sicherheitspolizeigesetz oder dem Grenzkontrollgesetz verliehen werden, gleichzeitig gilt das Waffengebrauchsgesetz.
- In einem Auslandseinsatz werden die Befugnisse gemäß dem Auslandseinsatzgesetz³⁰³ verliehen.

Daher ergeben sich zwar ähnliche Befugnisse, diese müssen jedoch in der speziellen Einsatzvorbereitung vermittelt werden. Die Fähigkeit, diese auch situativ anzuwenden ohne dabei die Handhabung der Waffen oder des Gerätes zu vernachlässigen, muss durch die eigene Urteilskraft entwickelt werden. Es wird somit nicht ausreichen, die entsprechende einsatzrelevante Urteilskraft erst in der speziellen Einsatzvorbereitung zu bilden, da sie permanent, also auch im Frieden, gefordert ist. Sie gehört damit zu den oben angesprochenen Basisfähigkeiten oder -kompetenzen jedes Soldaten.

³⁰³ In solchen Auslandseinsätzen üben Soldaten oftmals (quasi-polizeiliche) Befugnisse mit Zwangsgewalt aus, die in die Rechte Dritter eingreifen können (z. B. bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen oder bei Festnahmen). Die rechtliche Grundlage für derartige Befugnisse und deren Durchsetzung findet sich ausschließlich im Völkerrecht, insbesondere im Mandat, im „Operation Plan“ (OPLAN) und in den „Rules of Engagement“ (ROE). Diese völkerrechtlichen Dokumente werden jedoch, auch aufgrund ihrer Geheimhaltungsstufe, innerstaatlich nicht kundgemacht. Kommt es gegen einen Soldaten zu einem Strafverfahren, zum Beispiel wegen einer Sachbeschädigung, einer Körperverletzung oder gar der Tötung eines Menschen, so fiel es bisher schwer, den Rechtfertigungsgrund der „Ausübung von Amts- und Dienstpflichten“, zum Beispiel der Sachbeschädigung im Rahmen einer (durch die ROE gedeckten) Hausdurchsuchung oder der Verletzung im Zuge einer Festnahme, mangels innerstaatlicher Publizität der völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen nachzuweisen. Einziger gesicherter Rechtfertigungsgrund war bisher ein Handeln im Rahmen von „Notwehr/Nothilfe“, der aber bei weiten nicht alle völkerrechtlich gewährten Befugnisse abgedeckt hat. Diese Bestimmung des Paragraphen 6a AusLEG lehnt sich in ihrer Gliederung an das Grundschema des Militärbefugnisgesetzes an und trennt zwischen den Aufgaben im Auslandseinsatz, den hierfür in Betracht kommenden Befugnissen sowie den Mitteln zu deren (zwangsweisen) Durchsetzung, wobei sich eine nähere Konkretisierung in Abhängigkeit vom jeweiligen Einsatz aus den dafür in Frage kommenden völkerrechtlichen Regelungen ergibt (Schittenhelm, Neue Bestimmungen im Auslandseinsatzgesetz 2001, Truppendienst 2012).

Nicht zu vernachlässigen ist ein weiterer Faktor, wenn nach der abstrakten Betrachtung – es ist vernachlässigbar, ob dieser Kontrollpunkt im In- oder Ausland steht – der Aspekt hinzukommt, dass im konkreten Anlassfall ein österreichischer Soldat – vielleicht auch noch fälschlicherweise – auf einen österreichischen Staatsbürger in Mitten von Österreich schießt.

„Für die handelnde Soldatin oder Soldaten bedeutet dies konkret: rechtskonformes Handeln belässt alles «im grünen Bereich» und sollte Lob und Anerkennung mit sich bringen, rechtswidriges Handeln hingegen birgt die Gefahr disziplinarrechtlicher, dienstrechtlicher oder gar strafrechtlicher Konsequenzen und anderer negativer Folgen.“³⁰⁴

Dieses Zitat aus einer Zeitschrift des deutschen Bundesministeriums der Verteidigung zeigt, dass sich auch Deutschland als Rechtsstaat mit den Konsequenzen falschen Handelns auseinandersetzt und sich der Folgen bewusst ist. Gleichzeitig stellt dieser Artikel die Koexistenz, oder besser die untrennbare Symbiose, zwischen rechtskonformem Handeln und der Handlungssicherheit der militärischen Fertigkeiten dar. Unabhängig von den unterschiedlichen Befugnissen beziehungsweise Rahmenbedingungen gilt es, immer das rechtskonforme Handeln der Soldaten sicherzustellen.

3.3.3.5. Kontinuität in den Militärstrategischen Konzepten

Zunächst beweisen die drei Beispiele, der Souveränitätsschutz im Militärstrategischen Konzept 2006 und 2017, sowie die Abwehroperation aus dem Militärstrategischen Konzept 2015, dass es in einem Szenario, welches dem Namen und Inhalt nach einer hohen Intensität der Gefechtshandlungen bedarf, Räume und Phasen unterschiedlicher Bedrohungen geben kann. Dies gilt ebenso für Einsätze im Ausland. Um eine mögliche Kontinuität besser zu erkennen, werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Betrachtung der Entwicklungsgeschichte beginnend vom Militärstrategischen Konzept 2006 über 2015 bis hin zum Militärstrategischen Konzept 2017 zusammengefasst:

- Im Sinne einer jeden militärischen Planung beeinflusst die Anpassungsfähigkeit des Gegners³⁰⁵ die Ausrichtung und den Umfang der Fähigkeiten³⁰⁶ der eigenen Streitkräfte – es werden zwar die von der Politik bereitgestellten Ressourcen als

³⁰⁴ Weber, Die militärische Bedeutung rechtskonformen Handelns in Einsätzen der Streitkräfte, Reader Sicherheitspolitik 2013.

³⁰⁵ Vgl. BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 2.

³⁰⁶ Hier als militärische Fähigkeit (vgl. Fußnote 268) zu verstehen.

wichtiger Einflussfaktor erwähnt. Jedoch wird auf die Akzeptanz³⁰⁷ in der Bevölkerung abhängig vom vorhandenen Wehrwillen gesetzt, um im Anlassfall auch die ausreichenden Kapazitäten³⁰⁸ bereitstellen zu können.

- Eine eindeutige Trendwende ist im Bereich der Bereitstellung der Fähigkeiten und Kapazitäten von der Rekonstruktion³⁰⁹ zur Aufwuchsfähigkeit zu erkennen, da in Ersterer der Umfang weitgehend zurückgeschraubt wird und erst innerhalb von zehn Jahren der erforderliche Umfang bereitgestellt werden kann. Letztere bedingt vorbereitete Strukturen und Pläne, um einen Aufwuchs gegebenenfalls rasch sicherzustellen – Grundstrukturen müssen permanent verfügbar gehalten werden.
- Die Rückkehr zum Souveränitätsschutz³¹⁰, zwischenzeitlich als Abwehroperation bezeichnet, lässt eine umfangreichere Betrachtung³¹¹ der Aufgabe „Schutz der eigenen Souveränität“ erkennen, da diese mehr als reine militärische Beiträge und Handlungen erfordert, sondern ebenso in der Bevölkerung verankert sein muss.
- Einen hohen Stellenwert in gegenwärtigen Operationen besitzt das Zusammenwirken aller involvierten Akteure – aus militärischer Sicht in der inneren und äußeren Dimension. Dies wird durch die im Militärstrategischen Konzept 2017 vorzufindende Handlungsbeschreibung in den Szenarien bestärkt. Das geforderte Zusammenwirken der unterschiedlichen Teilstreitkräfte wird in den Szenarien gefordert und bedingt das komplette Portfolio offensiver, defensiver, schützender und unterstützender Handlungen und Beiträge³¹².
- Da der Gegner sein „Erscheinungsbild“ ständig anpasst beziehungsweise laufend improvisiert und sich nicht an Gesetze und Regeln hält³¹³, entsteht ein Ungleichgewicht zwischen den Möglichkeiten des Gegners und den rechtlichen

³⁰⁷ Vgl. Kapitel 3.1.2 Platons Wesen.

³⁰⁸ Vgl. Fußnote 267.

³⁰⁹ Vgl. Fußnote 48.

³¹⁰ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006); *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017).

³¹¹ Vgl. Fußnote 3 Comprehensive Approach.

³¹² Vgl. Abbildung 5: Schaubild Verfahren; Abbildung 6: Militärische Handlungen der Führungsebenen; Abbildung 7: Verfahrenstafel Landstreitkräfte; Abbildung 8: Grundlegende militärische Aufgaben im Einsatz.

³¹³ Vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 1 f; *Böhm/Petschar*, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppendeschule 2017.

Befugnissen der eigenen Einsatzkräfte³¹⁴. Dies erfordert innerhalb des Führungsprinzips „Auftragstaktik“ die flexible Handlungs- und Denkweise des militärischen Führungskaders aller Ebenen.

- Der Anpassung der eigenen Einsatzführung an die des Gegners wird durch den Grundsatz „Mission-Tailored“, die modulare Zusammenstellung der Einsatzkräfte und deren Zusammenführung gemäß dem Grundsatz „Train as you fight“, in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung begegnet.

Umso mehr gewinnt die Forderung an Bedeutung, den Soldaten anpassungsfähige und lageangepasste Verhaltensmuster zu vermitteln. Es können im selben Einsatz³¹⁵ verschiedene Intensitäten der Handlungen gleichzeitig auftreten sowie einander in schneller Reihenfolge abwechseln.

Aus den genutzten Beispielen lassen sich die Forderungen nach Fähigkeiten und Fertigkeiten als Anknüpfungspunkt für die Ausbildung stellen. Alle Ausbildungsanstrengungen müssen zur Deckung dieser Forderungen beitragen. Diese Schnittstelle von Forderungen hin zur Bedarfsdeckung durch die Ausbildungstätigkeiten muss von einer Ausbildungsphilosophie, analog zum Militärstrategischen Konzept, zukunftsorientiert, anpassungsfähig und flexibel abgedeckt und geregelt werden.

Darüber hinaus ergeben sich noch erkennbare Parallelen zu den Einsatzaufgaben im In- und Ausland. Ständiger Begleiter dabei sind die Hilfseinsätze bei Katastrophen im Inland, die zumindest politisch gesehen größte Bedeutung besitzen. Die Vorgaben der Einsatzaufgaben für das Österreichische Bundesheer erlauben eine Planung der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung der einzelnen Truppenkontingente. Diese gilt es nun durch die neue Ausbildungsphilosophie zu harmonisieren beziehungsweise effizienter zu gestalten. Aus Sicht des Verfassers kann durch die Schaffung eines spezifischen Ausmaßes an Urteilsfähigkeit des Soldaten die allgemeine Einsatzvorbereitung so gestaltet werden, dass der Soldat auch bei kurzfristigen Lageänderungen durch kurze spezielle Einsatzvorbereitungen sofort den Einsatzerfordernissen gerecht werden kann.

³¹⁴ Vgl. Fußnote 207.

³¹⁵ Vgl. Fußnote 627 Three-Block-War.

3.3.4. Weitere Auswirkungen aller Vorgaben auf das Österreichische Bundesheer

Nachdem diese Aufgaben und die Verantwortung des Österreichischen Bundesheeres klare Ableitungen auf Fähigkeiten und Stärken zulassen, gilt es nun nunmehr, die Folgerungen für die Ausbildung festzuhalten. Aus Sicht des Verfassers ist die Struktur und Stärke des Österreichischen Bundesheeres eine Einflussgröße auf den Umfang der späteren Ausbildungsstruktur innerhalb des Militärs selbst. Die Ausbildungsphilosophie soll und muss so anpassungsfähig gestaltet sein, dass die Quantität der Auszubildenden letztlich eine minimale Rolle spielt.

Impliziert durch die Vorgabe, zu jedem Zeitpunkt eine Mindest-Mannstärke für Inlandsaufgaben³¹⁶ bereitzuhalten und durch eine Deckelung des Personalstandes im Bereich der Berufssoldaten und Zivilangestellten, muss die Ausbildung im Österreichischen Bundesheer universell und anpassungsfähig gestaltet werden. Diese Forderung ergibt sich einerseits durch den bereits dargestellten Fakt des verfügbaren Personals und andererseits durch den eingangs erwähnten Lösungsansatz des Comprehensive Approaches. Es haben bereits die letzten Einsatzerfahrungen in

³¹⁶ Vgl. Fußnote 227; Einsatzambition (kurze Zusammenfassung): Gesamtstärke von 55.000 Soldaten des Präsenz- und Milizstandes, sowie Zivilbediensteter für verteidigungspolitische Aufgaben; 12.500 Soldaten für die Hilfeleistung bei Katastrophen im Inland, 1.100 Soldaten permanent im Auslandseinsatz.

Bosnien-Herzegowina³¹⁷, im Kosovo³¹⁸, im Tschad³¹⁹ und in Afghanistan³²⁰ gezeigt, dass die Anforderungen an die Soldaten³²¹ im Steigen begriffen sind. Diese Einsätze, in

³¹⁷ Der Zusammenbruch der Jugoslawischen Föderation führte zu einem landesweiten Bürgerkrieg. Bosnien und Herzegowina erklärten 1992 die Unabhängigkeit. Gekennzeichnet war dieser Konflikt, der bis 1995 dauerte, durch ethnische Säuberungen (Belagerung von Sarajevo, Massaker von Srebrenica) und den verbreiteten Einsatz von Anti-Personenminen. Es stellte sich schnell heraus, dass dieser Konflikt ohne Eingreifen der internationalen Staatengemeinschaft nur das Leiden der Zivilbevölkerung verlängern würde. *Die Grundlagen für den Einsatz der internationalen Friedenstruppe in Bosnien und Herzegowina sind im Vertrag von Dayton und in den UN-Resolutionen 1031 und 1088 geregelt. Weil neben dem Kosovo vor allem die friedliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas für Österreich von besonderer Bedeutung ist, beteiligt sich das Bundesheer seit 1996 an der Mission. Bis Dezember 1995 erfolgte der Einsatz unter dem Kommando der NATO und hieß IFOR (Implementation Force), ab 1996 SFOR (Stabilization Force). Mit Jahresende 2004 übernahm die EU die Mission, die seither unter dem Namen EUFOR/ALTHEA läuft. Seit Dezember 2004 stehen die österreichischen Soldaten in Bosnien und Herzegowina unter dem Kommando EUFOR/ALTHEA der Europäischen Union. Gemeinsam mit ihren Kameraden aus vielen anderen Nationen - vor allem aber aus der EU - unterstützen sie die Umsetzung des Dayton-Abkommens. Auf diese Weise leistet Österreich einen wesentlichen Beitrag, um dem Balkan-Staat auf seinem Weg in eine friedliche und demokratische Zukunft zu helfen* (BMLV, Bundesheer in Bosnien, bundesheer.at/ausle/eufor/index.shtml (abgefragt am 7. 7. 2015)).

Die besonderen Anforderungen an diese Operationsführung lagen einerseits in der immanenten Bedrohung durch Minen für die Bevölkerung und die eingesetzten Soldaten und andererseits im Umgang mit einer stark traumatisierten Bevölkerung unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede.

³¹⁸ Der bewaffnete Konflikt im Kosovo fand in den Jahren 1998 und 1999 statt. Die mehrheitlich ethnisch albanische Bevölkerung wollte die Unabhängigkeit von Serbien. Die erste Phase des Konflikts war innerstaatlicher Natur und wurde mit dem Eingreifen von NATO-Luftstreitkräften 1999 seitens der albanischen Milizen internationalisiert. Im Juni 1999 wurde ein Friedensplan von der serbischen Regierung akzeptiert und läutete den Beginn der KFOR-Mission ein (KOSOVO FORCE). Die eigentliche Konfliktlösung mit der Unabhängigkeit des Kosovo wurde erst viele Jahre später 2008 erzielt, wobei hier anzumerken bleibt, dass bis dato nicht alle Staaten den Kosovo als selbständigen Staat anerkannt haben. *Durch seine geografische Nähe hat Österreich besonderes Interesse daran, dass sich der gesamte Balkan friedlich und stabil entwickelt. Um den Menschen im Kosovo zu helfen, hat die Bundesregierung deshalb im Juni 1999 beschlossen, ein Bundesheer-Kontingent (AUTCON/KFOR) zu entsenden, das beim Wiederaufbau der Region hilft. Derzeit liegt die Personalstärke des Kontingents zwischen 400 und 500 Soldaten. Der Einsatz von Friedenssoldaten im Kosovo erfolgt unter Leitung der NATO, die den Kosovo in Verantwortungsbereiche teilt. Jeder dieser Bereiche ist einer sogenannten „Lead Nation“ zugeordnet. Die österreichischen Soldaten sind über den gesamten Kosovo verstreut eingesetzt* (BMLV, Bundesheer im Kosovo, bundesheer.at/ausle/kfor/index.shtml (abgefragt am 7. 7. 2015)).

Ähnlich dem Umfeld in Bosnien und Herzegowina stellen sich die Anforderungen an die Soldaten im Kosovo vor allem durch die von zahlreichen Übergriffen gezeichnete Psyche der Bevölkerung und das unterschiedliche kulturelle Umfeld des muslimischen Balkans dar.

³¹⁹ Seit 2003 leiden die Menschen in der sudanesischen Region Darfur unter den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellenbewegungen und der Zentralregierung in Khartum. Im Kampf gegen die Aufständischen unterstützt die Regierung vor allem lokale Reiter-Milizen. Diese Milizen gehen nicht nur gegen Rebellen, sondern auch gegen die Zivilbevölkerung mit unmenschlicher Härte vor. Die Vereinten Nationen nehmen an, dass die Kämpfe bisher rund 250.000 Tote und 2,5 Millionen Flüchtlinge verursacht haben. Im Tschad befinden sich etwa 256.000 Flüchtlinge aus dem Westsudan und 180.000 Binnenvertriebene. Das Bundesheer beteiligte sich bis Ende 2009 an der humanitären Mission der Vereinten Nationen im Tschad, um den Hunderttausenden Flüchtlingen zu helfen, die aus der westsudanesischen Krisenregion Darfur vertrieben wurden. Der Einsatz, der als EU-geführte EUFOR-

Mission begonnen hatte, lief seit März 2009 unter UN-Kommando. Die österreichischen Soldaten waren Teil der Mission MINURCAT („United Nations Mission in the Central African Republic and Chad“). Gemeinsam mit ihren Kameraden aus anderen Staaten wollten die Soldaten den Menschen vor Ort helfen und ihnen Hoffnung auf eine bessere Zukunft geben (BMLV, Bundesheer im Tschad, bundesheer.at/ausle/eufor_tschad/ (abgefragt am 7. 7. 2015)).

Aus einem Erfahrungsbericht eines Teilnehmers an dieser Mission, welcher als Presseoffizier eingesetzt war, lässt sich dieses breite Spannungsfeld gut darstellen. Als besondere Herausforderung dieses Einsatzraumes wurden die instabile Sicherheitslage, fehlende Infrastruktur, ein fehlendes Kommunikationsnetz und die Einschränkung der persönlichen Freiheiten (inklusive der Pressefreiheit) betrachtet. Dazu kam selbst in der Hauptstadt die Bedrohung durch Rebellengruppen, so dass neben den Fachkenntnissen der Pressearbeit auch die militärischen Grundkenntnisse zum Zwecke des Selbstschutzes gefragt waren (vgl. Prantl, EUFOR/TCHAD/RCA, Truppendienst 2008).

Eine Einsatzauswertung durch den Heerespsychologischen Dienst zeigt weitere Besonderheiten dieses afrikanischen Einsatzraumes auf. Es sind dies das Auftreten von Kindersoldaten, die permanente Gefahr selbst in Gefangenschaft zu geraten beziehungsweise als Geisel genommen zu werden und keine Möglichkeit des Heimaturlaubes (vgl. Langer, Psychologie, Truppendienst 2008).

³²⁰ Im April 1988 wurde zwischen Afghanistan und Pakistan mit den USA und der UdSSR als Garantiemächten ein Abkommen geschlossen, das gegenseitige Nichteinmischung und Rückkehr aller Flüchtlinge vorsah. Die UdSSR zog ihre Truppen bis Februar 1989 ab. Die Widerstandsgruppen („Mudschaheddin“) waren an dem Abkommen nicht beteiligt. Sie setzten ihren Kampf gegen die Regierung Najibullah fort und bildeten eine Exilregierung. 1990 ließ die Regierung Najibullah die sozialistischen Elemente aus der Verfassung tilgen. Formal wurde ein pluralistisches System eingeführt. 1992 gelang dem Widerstand der Sturz des Najibullah-Regimes.

Blutige Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Mudschaheddin-Gruppierungen verhinderten eine politische Stabilisierung. 1994 griffen die radikalislamischen Taliban in den afghanischen Bürgerkrieg ein und brachten den größten Teil des Landes unter ihre Kontrolle. Diese proklamierten einen streng islamistischen Gottesstaat (Islamisches Emirat Afghanistan) und führten die Scharia ein. Es gelang dem Regime jedoch nicht, eine funktionierende staatliche Verwaltung zu etablieren. Außenpolitisch blieben die Taliban isoliert. Die fortdauernde Duldung des islamischen Extremisten Osama bin Laden im Herrschaftsbereich der Taliban führte zum Konflikt mit den USA. Dieser eskalierte im September 2001 nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon. Für die Anschläge machten die USA Bin Laden verantwortlich. Sie starteten deshalb im Oktober 2001 eine militärische Offensive gegen Afghanistan, durch die die Vorherrschaft der Taliban bereits im November 2001 beendet wurde. Im Dezember 2001 trafen sich Führer der ehemaligen Mudschaheddin sowie afghanischer Exilgruppen auf der Petersberger Konferenz in Bonn, wo sie sich auf das sogenannte „Petersberger Abkommen“ einigten. Dieses Abkommen sah einen Stufenplan zur Demokratisierung des Landes sowie die Bildung einer provisorischen Regierung mit dem paschtunischen Stammesführer Hamid Karsai als Vorsitzenden vor. Insbesondere Mitglieder der siegreichen Nordallianz übernahmen Schlüsselpositionen in der neuen Regierung. Außerdem wurde um die Stationierung einer einem Mandat der Vereinten Nationen unterstellten internationalen Truppe ersucht, um die Sicherheit der provisorischen Regierung zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernahm die internationale Afghanistan-Schutztruppe ISAF (BMLV in BMLV, Internationale Schutztruppe für Afghanistan (Stand 7. 7. 2015, bundesheer.at/ausle/isaf/index.shtml)).

Österreich beteiligte sich für kurze Zeit mit kleinen Kontingenten an dieser Mission. Aus den Einsatzerfahrungen österreichischer Offiziere in Afghanistan lassen sich neben dem unterschiedlichen Kulturraum die ständige Gefahr, Opfer eines Bombenanschlages zu werden, die nicht eindeutig ansprechbaren Gegner (da diese laufend die Bündnisse und somit die Seiten wechseln) und die hohe, mit europäischen Verhältnissen nicht vergleichbare Opferbereitschaft des Gegners (oft wurden die angesprochenen Bombenanschläge durch Selbstmordattentäter verübt) als Herausforderungen klar

Mitten der Zivilgesellschaft, zum Schutze ebendieser, verlangen der Urteilkraft der Soldaten alles ab, da jede Fehlhandlung den Auftrag und Menschenleben gefährdet. Beeinflusst wird die allgemeine Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheeres auch durch die abnehmende Ressourcenlage, die Ausbildungsvorhaben auf das Nötigste einschränkt beziehungsweise unterbindet sie sogar die kontinuierliche Übung auf schwerem Gerät. Dabei sollte die Einsatzvorbereitung (unabhängig ob allgemein oder spezifisch) den Soldaten des Österreichischen Bundesheeres ein solides Rüstzeug für die Herausforderungen der möglichen und konkreten Einsätze bieten. Dieser unbefriedigende Umstand kann möglicherweise eine Zeit lang durch die vorhandene Erfahrung, Routine und Expertise im Berufskader ausgeglichen werden. Setzt jedoch die Vergessenskurve ein, wird dieses Defizit nicht länger ausgleichbar bleiben. Daher ist in der Anlage der Ausbildungsphilosophie ebenso der Ressourcenlage so weit wie möglich Rechnung zu tragen, trotzdem muss die Forderung nach dem soliden Rüstzeug für den Soldaten aufrecht bleiben.

Ein wichtiges Element der Weiterentwicklung und der ständigen Anpassung der konkreten Ausbildung an die Anforderungen ist der Lessons Learned-Prozess, einfach übersetzt das Auswerten und Umsetzen von Übungs- beziehungsweise Einsatzerfahrungen. Des Weiteren betont das Militärstrategische Konzept die Rolle der Forschung wie folgt:

„Die mit diesem Konzept beschriebenen Anforderungen und Aufgaben für das Österreichische Bundesheer erfordern relevantes und adäquates Wissen zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung. Die Erforschung der dafür relevanten Bereiche schafft unter anderem die Voraussetzungen für Planung, Bereitstellung und Einsatz der benötigten Mittel.

ansprechen (vgl. Reisner, Einsatz bei der Combined Joint Psychological Operations Task Force (CJPOTF) in Afghanistan, Truppendienst 2010).

³²¹ So Jürgen Mittelstraß: *Die Rede ist von traumatischen Kriegsszenarien, von kriegerischer Gewalt, gekennzeichnet durch lokale Kriege, Terror, Massaker, zerbrechende staatliche Ordnungen, bedrohlicher als der sich nach traditionalem Muster darstellende Ost-West-Konflikt. Dieser war noch Ausdruck einer berechenbaren Ordnung, bedrohlich auch, aber eben nicht aus dem politischen Ruder laufend, sich einer politischen Regie entziehend. Das Geschehen heute bestimmen im Lokalen wie Globalen Guerilla, Warlords, Banden, terroristische Organisationen wie al-Qaida und Islamischer Staat. Man spricht von „wilden“ Kriegen* (Sofsky, Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg³ (2002) 147 ff), „hybriden“ Kriegen (Hartmann, Hybrider Krieg als neue Bedrohung von Freiheit und Frieden. Zur Relevanz der Inneren Führung in Politik, Gesellschaft und Streitkräften (2015)) und (neutraler) 'kleinen' oder „neuen“ Kriegen (Münkler, Die neuen Kriege⁵ (2003)). „Entstaatlichung“ bedeutet hier „Privatisierung“, „Autonomisierung“ (gegenüber militärischen Ordnungsformen) und eine radikale Form von „Asymmetrisierung“. Auch der Begriff des Bürgerkrieges passt nicht mehr so recht; er setzt einen Rest Staatlichkeit voraus (Mittelstraß, Wissenschaft und Militär 2). Diese kurze Darstellung zeugt von den steigenden Herausforderungen in den Einsätzen an die Soldaten.

Das Österreichische Bundesheer benötigt als Voraussetzung für die zielorientierte Entwicklung ein hierfür ausreichendes und auf aktuellem Stand (state of the art) befindliches Wissen. Dieses Wissen ist für eine effektive und effiziente Entwicklung der Streitkräfte eine Prämisse. Die Festlegung und konsequente Weiterentwicklung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Teilstrategie Verteidigungspolitik und der militärstrategischen Konzeption stehen in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und der Positionierung des Österreichischen Bundesheers im gesamtstaatlichen Kontext. Sowohl Grundlagen- wie angewandte Forschung sind daher nicht nur sinnvoll, sondern unabdingbar.“³²²

Weitere Vorgaben für die Ausbildungsphilosophie finden sich im Abschnitt „Kommandanten- und Kaderausbildung“:

„Militärische Führung im Kampf setzt sich aus einer variablen Mischung von Vorkämpfen, Überzeugen und Zwang zusammen. Die Kommandantenausbildung muss unter Berücksichtigung dieser Tatsache bestmöglich auf die Führung im Kampf vorbereiten. Professionalismus, Intellekt, Kreativität, Initiative, Mut, Selbstvertrauen, die Fähigkeit zur Kommunikation aber auch charakterliche Werte (Charakterfestigkeit) sind einige der wesentlichen Charakteristika erfolgreicher Kommandanten. Diese Werte gelten als Kernelemente soldatischen Verhaltens und stellen eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg im Einsatz dar. Der Dienst in höheren Führungsebenen erfordert mehr als eine reine Steigerung des Wissens und der Erfahrung. Höhere Kommandoführung hat stets auch eine politische Dimension, sie steht im Interesse der Medien und in Interaktion mit Kommanden und Einrichtungen befreundeter Streitkräfte beziehungsweise internationaler Organisationen. Kommandanten dieser Ebenen müssen daher ein abgerundetes, vielfältiges Spektrum an Führungsqualitäten besitzen.“³²³

Diese beschreiben einerseits die Erwartungshaltung an vorgesetzte Soldaten sowie der Gesellschaft an Soldaten und andererseits sogenannte Soft-Skills beziehungsweise individuelle und soziale Kompetenzen³²⁴. Diese Forderungen werden auch von Oberst

³²² BMLV, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006), 68 f.

³²³ BMLV, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006), 51.

³²⁴ So leitet Bakhsh aus der Anlage zum Militärstrategischen Konzept „Führung im Österreichischen Bundesheer“ folgende Kriterien ab: *Die größte Herausforderung, welche eine militärische Führungskraft zu meistern hat, ist die erfolgreiche Führung im Einsatz. Das Ziel der Ausbildung liegt auf Grund der Einstiegsverwendungen der militärischen Führungskräfte vorerst in der Vermittlung der gefechtstechnischen Kenntnisse. Taktisches, operatives, militärstrategisches oder strategisches Verständnis ist zu vermitteln, wenn eine entsprechende Verwendung dies notwendig macht. Die nationale Führungskultur, welche durch die Auftragstaktik geprägt ist, verlangt jedoch bereits zu Beginn der Ausbildung von Offizieren die Erlangung eines taktischen Grundverständnisses. Dies ist zwingende Voraussetzung um einerseits die Durchführung von Befehlen auch auf Ebene der Gefechtstechnik bestmöglich im Sinne der übergeordneten Führung zu gewährleisten, andererseits um auch bei unklaren Lagen und Ausfall der Führungsmittel durch selbständiges Handeln die Herbeiführung eines Erfolges im Gefecht sicherzustellen. Die Akzeptanz von Führungsentscheidungen der übergeordneten Ebene, welche durch ein Verständnis über die Entscheidungsfindung auf dieser Ebene verstärkt wird, kann als Synergieeffekt positiv erwähnt werden. Militärische Führungskräfte müssen auch in ungeklärten Lagen, insbesondere bei Auftreten irregulär kämpfender Kräfte, bei Ausfällen von Personal und Material, unter Zeitdruck sowie unter hoher körperlicher und seelischer Belastung handlungsfähig sein (Bakhsh, Taktikausbildung für das Einsatzspektrum, Armis et Litteris 2008, 47 (52); BMLV, Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer (Juli 2007), 15 ff).*

des Generalstabsdienstes Bakhsh aus seiner Erfahrung in der Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie bestätigt:

„Das Österreichische Bundesheer und somit auch wir an der Theresianischen Militärakademie bilden mit Schwergewicht für den Einsatz aus. So, wie sich die Bedrohungen (und Kriege) ändern, sind auch die Ausbilder und Auszubildenden gezwungen sich anzupassen. Sonst laufen wir Gefahr, durch internationale Entwicklungen überholt zu werden. Darüber hinaus lässt sich aus den einleitenden Aussagen eine notwendige Zusammenarbeit im internationalen (operativen und taktischen) Verbund aus Sicht der Europäer (und natürlich Österreichs) gemeinsam mit anderen europäischen beziehungsweise NATO-Staaten leicht ableiten.

Es geht nicht nur darum, materielle Kompatibilität, sondern vor allem geistige Zusammenbeitsfähigkeit sowie militärische Grundfertigkeiten und handwerkliches Können zu erhalten beziehungsweise grundsätzlich überhaupt auszubilden.“³²⁵

Kernaussage dabei ist nicht, das Hauptaugenmerk auf die materielle Ausstattung während der Ausbildung zu legen, sondern vielmehr auf die Denkschule, die militärischen Grundfertigkeiten und das handwerkliche Können. Dabei kommt der interkulturellen Kompetenz gegenüber im Einsatzraum präsenter indigener Bevölkerung oder möglicher Gegner ein beachtlicher Stellenwert zu. Doch interkulturelle Kompetenz ist ebenso gegenüber multinationaler Kameraden innerhalb der eingesetzten militärischen Kräfte erforderlich. Dies wird in weiterer Folge in der neuen Ausbildungsphilosophie beziehungsweise ihren Ansprüchen Niederschlag finden.

Somit ergeben sich klare Vorgaben und Zielsetzungen für eine Ausbildungsphilosophie, welche aus Sicht des Verfassers nicht nur die generischen Ansprüche aus den übergeordneten Gesetzen, Strategien und Konzepten abdecken müssen, sondern in weiterer Folge die Basis für die Vorbereitung auf und das Bestehen unter besonderen Gegebenheiten³²⁶ bilden.

Eine weitere Feststellung ist, dass es mehr als der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Österreichischen Bundesheer bedarf, um den Herausforderungen auch in Zukunft gerecht zu werden. Wichtige weitere Bestandteile zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind Bildung und Forschung. Aus der bisherigen Bearbeitung hat sich ergeben, dass, vergleichbar mit der bereits beschriebenen Taktikausbildung, die Entwicklung von kritischer Urteilsfähigkeit bzw. „Urteilstkraft“ als möglicher Lösungsansatz beziehungsweise als wichtiges Element in der militärischen Ausbildung zu schärfen ist.

³²⁵ Bakhsh, Armis et Litteris 2008, 48.

³²⁶ Vgl. Fußnoten 247, 248, 249, 251.

Das Vermögen zu urteilen würde demnach die Anwendung des Verstandes mit dem richtigen Maß an Vernunft darstellen und den Anwender (den Soldaten) in die Lage versetzen, auch nicht trainierte und geübte – also gleichsam überraschende – Situationen zu meistern.

Im Militärstrategischen Konzept 2015 wird den Partnerschaften im Bereich der Ausbildung ebenfalls eine hohe Bedeutung beigemessen, vor allem unter dem Aspekt der angespannten beziehungsweise schrumpfenden budgetären Mittel der europäischen Streitkräfte im Allgemeinen und des Österreichischen Bundesheeres im Speziellen. Dazu finden sich in diesem Konzept folgende Worte:

„In den regionalen Schwergewichtsräumen (Südosteuropa, Osteuropa beziehungsweise Schwarzmeer-Region, Naher und Mittlerer Osten sowie Nord- und Sahel-Afrika) ist verstärkt die Koordination mit geeigneten Partnern aufzubauen. Zur Verbesserung der Zusammenarbeitsfähigkeit zwischen den nationalen und internationalen Hilfs- und Einsatzorganisationen soll ein integriertes und abgestimmtes Ausbildungsprogramm geschaffen werden, das auf bestehende zivile und militärische Ausbildungseinrichtungen (Österreichisches Trainingsnetzwerk) aufbaut. Zur Schaffung einer gemeinsamen Sicherheitskultur soll ein besonderes österreichisches Profil bei der Ausbildung entwickelt werden.“³²⁷

Diese Inhalte gilt es in der Erarbeitung der Ausbildungsphilosophie zu berücksichtigen, da sie einerseits einschränkend in der Erstellung einer neuen Konzeption wirken, aber andererseits durchaus neue Wege und Möglichkeiten eröffnen. Vor allem bietet sich hier die Chance, im Sinne des Comprehensive Approach das gegenseitige Verständnis unterschiedlicher Institutionen, vor allem die individuellen Bedürfnisse und Zielsetzungen, im Zusammenwirken schon vor einem Einsatz, also in der allgemeinen Einsatzvorbereitung, zu schaffen. Dies würde das Zusammenwirken und die gemeinsame Zielerreichung im Einsatzraum vereinfachen beziehungsweise verbessern.

Eine Ausbildungsphilosophie folgt aus Sicht des Verfassers den beiden nachstehend angeführten Grundsätzen:

„Human beings, who are almost unique in having the ability to learn from the experience of others, are also remarkable for their apparent disinclination to do so.“

Douglas Adams, author of *The Hitchhiker's Guide to the Galaxy*

„Jede gesellschaftliche Einrichtung muss danach trachten, ihr Personal bestmöglich zu bilden. Wenn auch die optimalen Bildungsinhalte mit den jeweiligen Aufgaben einer

³²⁷ BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 17.

Institution eng verbunden sind und eine besondere Bildung verlangen, gibt es doch einige Aufgaben, die jeder «guten» Bildung eigen sind.“³²⁸

Aus dem bisherigen Bearbeitungsstand lässt sich festhalten, dass sich auf die Basis der zu bildenden Urteilskraft und Anpassungsfähigkeit als allgemeine Einsatzvorbereitung die spezielle Einsatzvorbereitung im Sinne eines „Training on Demand“ aufbauen lässt. Bei einem belastbaren Unterbau durch die allgemeine Einsatzvorbereitung ist es möglich, die spezielle Einsatzvorbereitung modular als Add-On-Ausbildung durchzuführen.

Dies erfordert im selben Atemzug eine universelle sowie im wahrsten Sinne des Wortes grundlegende und umfassende Basisausbildung, um dieses Ziel auch unter Berücksichtigung der Verantwortung dem Bürger in Uniform gegenüber gerecht zu werden. Nicht zwingend erforderlich ist die Durchführung der Ausbildung in allen Bereichen nach dem Motto „Train as you fight“, da, wie bereits dargestellt, es vielmehr um die Vermittlung von Sinn und Zweck geht. Analog zum Dreiklang Hegels „Das Allgemeine – das Besondere – das Einzelne“ stellt die Basisausbildung mit der Vermittlung der Urteilskraft den ersten Schritt dar, die spezielle Einsatzvorbereitung mit den erforderlichen Anpassungen an die konkret zu erwartenden Rahmenbedingungen den zweiten und der reale konkrete Einsatz mit seinen facettenreichen Anforderungen den abschließenden dritten Schritt.

Nun gilt es im Folgenden, die bestehende Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres zu analysieren und in einer Weiterentwicklung zusammenzuführen.

3.4. Staatsethischer Rahmen: Dem Bürger in der Pflicht

Die bereits eingangs erwähnte Verpflichtung des Staates gegenüber der Bevölkerung oder den Bürgern wird nun kurz umrissen. Zu beachten gilt es, dass es nicht immer nur die Verantwortung seitens des Militärs, im Konkreten des Österreichischen Bundesheeres, gegenüber der Bevölkerung beziehungsweise gegenüber der politischen Führung der Republik Österreichs gibt, sondern ebenso eine Abhängigkeit beziehungsweise Beziehung in die andere Richtung besteht.

Demnach folgen Stadler und Stupka Platons Ideen mit der Feststellung, dass bei Vorhandensein und entsprechender Ausprägung von Wehr- und Militärwesen deren

³²⁸ Zapotoczky, Das Österreichische Bundesheer als Schule der Nation? Österreichische Militärzeitschrift 2007, 387 (387).

Existenz ausreicht, um andere Staaten vom Krieg abzuhalten.³²⁹ Beide betonen hier, dass neben der reinen Existenz vor allem die gelebte Ambition der beiden Aspekte eine bedeutende Rolle spielt. Des Weiteren wird nochmals klargestellt, dass diese Aufgaben in der Verantwortung des Staates liegen:

„Es ist die Bestimmung von Staatlichkeit, jene Instrumentarien zur Verfügung zu stellen, die Zivilgesellschaft überhaupt erst möglich machen – soweit jedenfalls wird in der liberalen Staatstheorie das Staatliche Rollenbild gefasst. ... Begreift man das Wehrwesen als Institut der umfassenden Landesverteidigung³³⁰, so geht es zunächst darum, dass der Staat einen Akt umfassender Landesverteidigung setzt, wenn er seine Möglichkeiten, umfassende Sicherheit zu gewährleisten, ausschöpft, und dass er Akte militärischer Landesverteidigung setzt, wenn er seine Möglichkeiten, Frieden zu gewährleisten, ausschöpft. Zu beiden Verhaltensweisen ist der österreichische Staat gemäß seiner Verfassung verpflichtet. Beide Funktionen sind daher auch gewissenhaft und nachhaltig zu erfüllen.“³³¹

Die Aufgabe des Staates spiegelt sich in zwei Dimensionen wider: einerseits in der Verantwortung des Staates gegenüber der Bevölkerung mithilfe des Militärs und andererseits in direkter Verpflichtung dem Österreichischen Bundesheer und seinen Soldaten gegenüber.

Ohne das Verhältnis zwischen Militär und Gewalt³³² im Detail zu analysieren und zu definieren, sind aus der bisherigen Auseinandersetzung mit der Thematik bereits wichtige Erkenntnisse zu ziehen:

³²⁹ Vgl. Stadler/Stupka, Österreichische Militärzeitschrift, 706.

³³⁰ Vgl. Art. 9a B-VG.

³³¹ Stadler/Stupka, Österreichische Militärzeitschrift, 706 f.

³³² *Der Versuch, das Verhältnis von Militär und Gewalt konzeptionell näher zu bestimmen, verweist zunächst auf die breitere sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Gewalt. In ihr geht es im Kern um die Rolle der Gewalt in modernen Gesellschaften beziehungsweise um die Frage nach dem prinzipiellen Verhältnis von Moderne und Gewalt. Hier lassen sich vier Positionen unterscheiden: Erstens eine als pessimistisch zu kennzeichnende Position, die im Wesentlichen anthropologisch argumentiert und Gewalt als unabänderliches Charakteristikum und damit quasi als Schicksal der Menschheit ansieht, zweitens eine vielleicht nicht minder pessimistische Position, die die Moderne in ihrem Wesen als barbarisch begreift und sich den Traum von einer gewaltfreien Moderne versagt. Im Gegensatz dazu betont eine dritte und als optimistisch zu charakterisierende Perspektive im Anschluss an Norbert Elias' Zivilisationstheorie einen im historischen Prozess zu beobachtenden relativen Rückgang von Gewalt, der auf die Ausbildung des staatlichen Gewaltmonopols und auf die Intensivierung von Affektkontrolle und Sozialdisziplinierung zurückgeführt wird. Die vierte und letzte Position innerhalb der Gewaltforschungskartografie betont schließlich die Ambivalenz des Verhältnisses von Moderne und Gewalt und attestiert der Moderne eine gleichzeitige Steigerung der Humanitäts- wie auch der Destruktionspotenziale. Mit einem Verschwinden der Gewalt in der Moderne ist demnach nicht zu rechnen, denn Barbarei und Zivilisation sind hier kopräsent, da die gesamtgesellschaftlichen Modernisierungsprozesse sowohl zivilisatorische als auch destruktive Potenziale ausbilden. Entsprechend lässt sich auch von Gewalt nicht ausschließlich in einem negativ konnotierten Bedeutungshorizont sprechen (P. Klein/Kümmel, Militär und Gewalt. Eine konzeptionelle Skizze, Berlin J Soziol 2013, 75 (76 f)).*

- es gilt der Primat der Politik (unter Berücksichtigung des Gewaltmonopols der Vereinten Nationen) beim Einsatz des Österreichischen Bundesheeres³³³,
- die Akzeptanz gegenüber dem Militär in einer post-heroischen Gesellschaft ist im Abnehmen begriffen (eigene Verluste werden als inakzeptabel gewertet),
- der rechtlich vorgegebene Rahmen ist in allen Einsätzen einzuhalten und
- die Einsatzverantwortung muss von den betroffenen Soldaten im Rahmen ihrer entwickelten Urteilsfähigkeit bzw. „Urteilstkraft“ wahrgenommen werden.

Durch die Monopolisierung der Gewalt durch den Staat kommt es somit zu einem ambivalenten Verhältnis zwischen Militär und Gewalt. Wendet das Militär die Gewalt innerhalb der normativen Vorgaben an wird diese als legitim-konstruktiv bezeichnet. Werden diese Normen, Recht, Gesetz und völkerrechtliche Standards, übertreten, wird diese Ausprägung illegitim-destruktiv bezeichnet. Hinsichtlich der Stabilität nach innen und außen kann diese Form der Gewalt als legitim-konstruktiv³³⁴ bewertet werden. Wird das Militär im vollen Umfang des Gewaltspektrums eingesetzt, kann es in Grenzbereichen oder abhängig von der Perspektive zu einer illegitimen-destruktiven³³⁵ Form der Gewaltausübung kommen. Wird die Planungsannahme getroffen, dass das Österreichische Bundesheer grundsätzlich im legitimen Bereich eingesetzt wird, kann die

³³³ Neben den bisherigen Ausführungen wird die enge und untrennbare Verbundenheit zwischen Politik und Militär wie folgt beschrieben: *Als gesellschaftliches Subsystem steht das Militär vor allem in einem Interpenetrationszusammenhang mit Politik und Gesellschaft. Dabei ist es eine Agentur der Gewalt, die zur Durchsetzung politischer Ziele kinetische Gewalt androht und auch ausüben kann. Nichtsdestoweniger gelten die Aufstellung von Streitkräften wie auch die Schaffung der Polizei als zivilisatorische Errungenschaften, repräsentieren sie doch die Monopolisierung der Gewaltausübung durch den Staat und damit die Verstaatlichung der Anwendung von legitimer Gewalt. Durch die Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols konnte cum grano salis der Gewaltpegel im Inneren moderner Gesellschaften verringert und eingehegt werden (P. Klein/Kümmel, Berlin J Soziol 2013, 77).*

³³⁴ Als konstruktiv-legitim wird die Wirkung einer Streitkraft nach außen verstanden, wenn sie die territoriale Souveränität eines Staates sowie deren gesellschaftliche und politische Ordnung gegen externe Aggression sichert. Dies gilt auch für Auslandseinsätze unter UN-Mandat. Es wird ebenso durch die Streitkräfte Gewalt nach innen angewandt, dies ist mit dem Prozess der militärischen Sozialisation verbunden. Diese Gewalt, oft als symbolische Form, stellt einerseits eine Gratwanderung dar, da gewisse Grenzen nicht überschritten werden dürfen, und ist andererseits weitgehend von den Mitgliedern des Militärs akzeptiert (vgl. P. Klein/Kümmel, Berlin J Soziol 2013, 78 ff).

³³⁵ Den problematischen Bereich der Gewaltanwendung durch das Militär stellt der illegitim-destruktive Anteil in der Innen- und Außenwahrnehmung dar. Werden rechtlich-politische Kontrollen ausgesetzt bzw. wirkungslos, drückt sich die illegitim-destruktive Gewalt in Plünderungen, Misshandlungen, Folter und so weiter aus. In der inneren Dimension tritt die illegitim-destruktive Form der Gewalt in Verletzungen der Menschenrechte und Menschenwürde auf (vgl. P. Klein/Kümmel, Berlin J Soziol 2013, 79 ff).

Form der Gewaltanwendung noch immer konstruktive und destruktive Aspekte³³⁶ aufweisen. Es wird nie möglich sein, ausschließlich konstruktiv aufzutreten, sondern es werden auch Momente der destruktiven Gewaltanwendung erforderlich sein, um das Ziel zu erreichen – analog zu den defensiven Einsätzen mit offensiven Teilhandlungen.

Dadurch ergibt sich der Schluss, dass die Soldaten immer dazu bereit sein müssen neben der positiveren Art, der konstruktiven Gewaltanwendung, auch die negative Ausprägung, die destruktive Form, beherrschen und anwenden zu können – dies analog zum schnellen Wechsel der Intensitäten innerhalb des „Three-Block-Wars“.

„Dennoch ist und bleibt die Fähigkeit, Gewalt auszuüben, für Soldaten zentral. Folglich bereiten sie sich intensiv darauf vor; sie werden dazu ausgebildet und trainieren die Anwendung von Gewalt. Wenn es «ernst» wird, kämpfen sie. Sie schießen, sie bombardieren, und sie töten dann auch. All dies gehört zur soldatischen «Job Description». Soldaten sind, gerade in westlich-demokratischen Systemen, für ein solches Tun und Handeln politisch und gesellschaftlich autorisiert, erfüllen also einen politisch-gesellschaftlichen Delegationsauftrag, der sie auch vom gesellschaftlichen Tötungstabu freistellt.“³³⁷

Durch die Übernahme dieser großen Verantwortung der lebensgefährlichen und tödlichen Gewaltanwendung durch die Soldaten, durch österreichische Staatsbürger, in Einsätzen im In- und Ausland, steht der Staat in der Pflicht, die Soldaten so gut wie möglich auszubilden und in ihrer Verantwortung zu bilden, denn in der konkreten Situation der Gewaltanwendung sind die Soldaten möglicherweise auf sich alleine gestellt.

„Damit das soldatische Subjekt ein funktionaler Teil der militärischen Organisation wird und in der Lage ist, die angetragenen militärischen Aufgaben zu erfüllen, wird es mit mehr oder minder großem Aufwand zugerichtet, das heißt im Sinne der Funktionalität der Organisation geformt. Diese Zurichtung kann als Ausdruck struktureller Gewalt verstanden werden und erfolgt über (allerdings nicht durchgängige) Kasernierung, Uniformierung, Disziplin, Drill und Sanktionen, sodass militärische Organisationen einige Merkmale einer totalen Institution im Goffman’schen Sinne aufweisen. Besondere Anstrengungen erfordert in diesem Sozialisationsprozess die Überwindung des gesellschaftlich verankerten Tötungstabus. Dieser Ausbildung werden alle Rekruten ohne Rücksicht auf ihre spätere Verwendung unterzogen, und in ihrem Mittelpunkt steht der Umgang mit der Waffe. Für die meisten Soldaten bedeutet dies, dass sie die Handhabung und das Schießen mit einem Gewehr, meist auch mit dem Maschinengewehr, systematisch erlernen und im weiteren Soldatenleben immer wieder üben. Ziel der militärischen Ausbildung ist die Vorbereitung auf die legitime Ausübung physisch-kinetischer Gewalt; in einem Einsatzfall sollen Soldaten den Gegner töten oder zumindest kampfunfähig machen können.“³³⁸

³³⁶ Die Streitkräfte und ihre Akteure, die Soldatinnen und Soldaten, sind dazu fähig, Gewalt sowohl in konstruktiver als auch in destruktiver Form auszuüben. Hierbei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Definition dessen, was zu einem gegebenen Zeitpunkt als konstruktiv beziehungsweise destruktiv begriffen wird, historisch kontingent ist, da die Kriterien je nach den vorherrschenden sozioökonomischen, politischen und soziokulturellen Verhältnissen variabel und veränderbar sind (P. Klein/Kümmel, Berlin J Soziol 2013, 77).

³³⁷ P. Klein/Kümmel, Berlin J Soziol 2013, 79.

³³⁸ P. Klein/Kümmel, Berlin J Soziol 2013, 84.

Die möglichen Konsequenzen einer einzelnen falschen Handlung werden im Verlauf dieser Arbeit noch im Detail dargestellt³³⁹.

Ein weiterer Aspekt im staatsethischen Rahmen ist die Wechselwirkung zwischen Staat und Bürger, in der bereits angesprochenen Fürsorge seitens des Staates und des Wehrwillens seitens der Bevölkerung. Aus der bisherigen Erkenntnis bildet natürlich der Wehrwille beziehungsweise die Wehrbereitschaft der Bevölkerung die Basis aller Anstrengungen des Staates, die Sicherheit zu unterstützen. Gleichzeitig existieren die Verbindungen des wechselseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Verantwortung zwischen Gesellschaft / Politik und Militär. Die Wechselwirkung zwischen dem Wehrwillen / der Wehrbereitschaft und der Verantwortung / dem Vertrauen ist in einem direkten Verhältnis zu betrachten – das heißt: Sie beeinflussen einander entweder positiv oder negativ. Der Zweck des Österreichischen Bundesheers ist es, sowohl in der Gesellschaft als auch in der Politik mehr Vertrauen, eine höhere Wehrbereitschaft und Wehrwillen zu erwirken. Dieser lässt sich durch eine eigene Sinnvermittlung, als Ziel – dadurch eine höhere Akzeptanz innen und außen – erfüllen.

3.5. Erkannte Folgerungen

Dieses Kapitel dient nun der Zusammenfassung und überblicksmäßigen Darstellung aller Folgerungen und Erkenntnisse unterteilt in die vier Dimensionen³⁴⁰ für das Österreichische Bundesheer im Allgemeinen und für die Ausbildung im Speziellen. Dazu wird die Definition des Zwecks der Ausbildung aus dem Militärstrategischen Konzept 2015 nochmals dargestellt³⁴¹, da diese während der weiteren Bearbeitung nicht aus den Augen verloren werden darf:

„Zweck der Ausbildung ist es, maßgeblich zur Einsatzbereitschaft von Soldaten, Truppen und Stäben des Österreichischen Bundesheeres beizutragen und das Personal bestmöglich auf die Auftrags Erfüllung insbesondere im Einsatz vorzubereiten.“³⁴²

³³⁹ Vgl. Fußnoten 647 und 653.

³⁴⁰ Philosophische, politische, rechtliche und militärische Dimension.

³⁴¹ Das Militärstrategische Konzept 2017 versteht die Ausbildung immer als Vorbedingung einer konkreten Einsatzaufgabe und wird effizient und einsatznah gefordert, wird aber nicht explizit definiert (vgl. *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017), 5).

³⁴² *BMLV*, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015), 58.

3.5.1. Philosophische Dimension

Hinsichtlich der philosophischen Dimension haben sich aus der bisherigen Bearbeitung folgende Forderungen ableiten lassen:

- **Zusammenspiel von Verstand, Urteilskraft und Vernunft.** Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich, dass sich für eine „militärische Ausbildungsphilosophie“ das komplexe Zusammenspiel von Verstand – Urteilskraft – Vernunft als essentiell für die angemessene Bewältigung der militärischen Dienst- bzw. Einsatzerfordernisse darstellt. Das militärische Handwerk wird in der Ausbildung zur Erweiterung des Verstandes genutzt, durch Bildung wird die bereits im Menschen vorhandene Fähigkeit zu abstrahieren und konkretisieren, also Entscheidungen zu fällen, weiter gestärkt. Doch erst das Zusammenspiel der beiden Begriffe Verstand und Vernunft in der Urteilskraft befähigt den Soldaten, unabhängig seiner Funktion und seines Ranges, im Sinne des Auftrages und somit in Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen³⁴³, zu handeln und sein Verhalten danach auszurichten. Die Urteilskraft ist demnach nicht nur im Einsatz, dem Besonderen, sondern bereits im Frieden, der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung, gefordert. Die Eigenschaft der Urteilskraft, also Recht und Unrecht zu unterscheiden, spielt in der neuen Ausbildungsphilosophie eine wichtige Rolle, wenn nicht sogar die Schlüsselrolle.
- **Einsatznahe, wiederkehrende Übungen.** Platon versucht über die, so einsatznah wie möglich durchgeführten, Übungen nicht nur das Vertrauen in den Wehrwillen

³⁴³ Dazu finden sich in den Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, im einfachen Gesetzesrang, folgende Formulierungen: in der Rolle als Vorgesetzter beziehungsweise Befehlsgeber zur Ausübung der Befehlsgebung: § 6 Abs. 1 Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV): *Der Vorgesetzte darf nur solche Befehle erteilen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Wenn es der Dienst erfordert, ist er zur Befehlsgebung verpflichtet. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, dürfen nicht erteilt werden* und in der Rolle als Untergebener beziehungsweise Befehlsempfänger zur Ablehnung von Befehlen: § 7 Abs. 2 ADV: *Befehle, die von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden sind, sowie Befehle, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, sind nicht zu befolgen. Die Absicht, einen Befehl nicht zu befolgen, ist dem Befehlsgeber unverzüglich zu melden.* Diese Legalität und Legitimität wird durch die Beschreibung des Begriffs der Auftragserfüllung im Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer bereits von Beginn an gefordert: *Die Auftragserfüllung und der dabei verfolgte Mitteleinsatz hat immer unter Beachtung rechtlicher (z.B. aus dem humanitären Völkerrecht) und ethischer Maßstäbe zu erfolgen. Der Soldat insbesondere der Kommandant müssen sich stets bewusst sein, dass ihr Handeln in einen Zustand zu münden hat, der nach Auftragserfüllung weiterführende Maßnahmen auf Basis einer gerechten und menschlichen Ordnung ermöglicht* (BMLV, Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer (Juli 2007), 12).

des Volkes zu stärken, sondern auch durch das Üben unter erschwerten Bedingungen die Einsatzbereitschaft und die Überlebensfähigkeit der eigenen Bürger zu sichern. Die schwierigste Aufgabe, die es zu meistern gilt, ist demnach die beste Vorbereitung für den konkreten Einsatz. Platons Ansatz, vernünftige Gesetze seien leichter zu befolgen, wirkt unterstützend durch den Wehrwillen auf die Akzeptanz der einsatznahen Übungen. Aufgrund der geltenden allgemeinen Wehrpflicht in Österreich gibt es die Bürger in Uniform oder die Soldaten in Zivil, deshalb ist der Wehrwille, das Verständnis für diese staatlichen Maßnahmen, ein wichtiges Element³⁴⁴ für die Durchführung der militärischen Aufgaben. Der Wehrwille wird nicht nur in der bereits erwähnten geistigen Landesverteidigung, sondern auch in der Abhaltewirkung des Militärstrategischen Konzeptes 2017 explizit und implizit erwähnt. Durch einen gesamtstaatlichen Ansatz Platons wurde über das Zusammenspiel Individuum / Bürger – Familie – Staat der Sinn des Wehrwillens systematisch implementiert und in der Bildungs- und Ausbildungslandschaft der Nomoi abgebildet. Platon sieht in der Erziehung die Basis des Verständnisses für die Maßnahmen des Staates. Somit muss eine neu konzipierte „Ausbildungsphilosophie“ einsichts- und damit befolgungsmotivierend – und nicht rein handwerklich – gestaltet sein.

³⁴⁴ Da es auf Grund der Bestimmungen im Art. 9a Abs. 4 B-VG und im §1 Abs1 Zivildienstgesetz 1986 jedem tauglichen Wehrpflichtigen möglich ist, anstelle des Wehrdienstes den Zivildienst als Wehrrersatzdienst abzuleisten, soll an dieser Stelle der Zivildienst, der ebenfalls ein gesetzlich verpflichtender Dienst am Staat ist, nicht als minderwertig oder zweitrangig abgetan, jedoch im Verständnis dieser Arbeit mit Focus auf die militärische Ausbildung ausgegrenzt werden. Hier zeigen statistische Auswertungen eindeutig, dass der Anteil der Zivildienner bei den tauglichen Wehrpflichtigen eines Jahrganges jedes Jahr zunimmt (vgl. Biffl, Die Auswirkungen der Aussetzung der Wehrpflicht (Wehrrersatzdienst-Zivildienst) auf den Arbeitsmarkt und die Organisation des Zivildienstes. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (2012) 22 f). Da die „amtliche“ Zivildiensterklärung außer dem Pauschalgrund des Gewissens keine individuelle Angabe von Gründen vorsieht, gibt es derzeit keine fundierte Auswertung, warum sich der wehrpflichtige Österreicher für den Zivildienst entscheidet. Persönliche Gespräche des Verfassers mit Zivildiennern und etwaige Recherchen in einschlägigen Foren erlauben den Schluss, dass es den jungen Staatsbürgern oft sinnvoller erscheint, den Zivildienst anstelle des Wehrdienstes abzuleisten. Ein Zeitungsreporter meint anlässlich des zweiten Jahrestages der Volksbefragung 2013 zur Wehrpflichtsdebatte und der immer geringer werdenden Budgetmittel des Verteidigungsressorts: Österreichs männliche Jugend reagiert auf die Demontage des Heeres mit einer verständlichen Wahl: Trotz längerer Dauer und zum Teil schlechterer Bezahlung drängen immer mehr in den Zivildienst, der langsam zum allgemeinen Sozialdienst wird. In seiner Kolumne schrieb der Chefredakteur der Tageszeitung „Die Presse“, dass auch die männlichen Bürger auf Grund der Demontage des Österreichischen Bundesheeres durch die Politik den längeren Zivildienst dem Grundwehrdienst vorziehen (vgl. Nowak, Sozialdienst statt Wehrpflicht, Die Presse).

3.5.2. Politische Dimension

Die politische Dimension beeinflusst über ihre Entscheidungsorgane die gesetzlichen Vorgaben für das Österreichische Bundesheer maßgeblich. Die gesetzliche Dimension wird im nachfolgenden Abschnitt behandelt, hier gilt es nun zunächst, die politischen Einflussgrößen außerhalb der Gesetzgebung zusammenzufassen:

- **Österreichische Sicherheitsstrategie.** Als politisches Strategiekonzept für die nächsten zehn Jahre soll Österreich ein lebenswertes Land mit Aussicht auf Sicherheit und Wohlstand bleiben beziehungsweise diese Eigenschaften noch verstärken.³⁴⁵ Der österreichische Staat ist sich demnach seiner Verantwortung den Bürgern gegenüber in der konzeptionellen Ausrichtung bewusst und diese gilt es nun durch die entsprechende Umsetzung seitens staatlicher Organisationen, im Speziellen durch das Österreichische Bundesheer, wahrzunehmen und durch die Hingabe und Pflichterfüllung der Staatsbürger³⁴⁶ zu ermöglichen. Wichtig dabei ist zu erkennen, dass diese Verantwortung zielgerichtet ist.
- **Postheroische Gesellschaft.** Dem Prinzip nach sollte es in der postheroischen Gesellschaft weder Verluste auf der einen noch auf der anderen Seite eines Konfliktes geben. Ein weiteres Phänomen in dieser Beschreibung der modernen Gesellschaft ist die mangelnde Bereitschaft³⁴⁷ sich für andere einzusetzen. Durch eine höhere individuelle Bereitschaft steigt (unter Umständen) die Akzeptanz von Verlusten beziehungsweise das Verständnis für alle Maßnahmen diese zu verhindern beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Die militärische Ausbildung in Form der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung ist dadurch nur die Umsetzung dieser Forderungen.

³⁴⁵ Die „Zielbeschreibung“ in der Österreichischen Sicherheitsstrategie beinhaltet folgende Worte: *Die Republik Österreich schützt somit die Freiheit und Rechte aller Menschen, die hier leben, und wahrt die Sicherheit des Landes. Sie fördert den Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit sowie die Identität und kulturelle Vielfalt des Landes und baut auf föderalistischen Strukturen auf. Sie sorgt für Chancengleichheit unter ihren Bürgerinnen und Bürgern und setzt sich für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie eine friedliche und gerechte internationale Ordnung ein (BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 9).*

³⁴⁶ Der Grad der Pflichterfüllung durch die Bürger gegenüber dem Staat wird, aus Sicht des Verfassers, durch den Grad des Wehrwillens maßgeblich beeinflusst.

³⁴⁷ Diese mangelnde Bereitschaft ist analog zu der Pflichterfüllung gegenüber dem Staat zu sehen, da es im Kern immer um die Hingabe für andere geht. Der Begriff der Kameradschaft ist im Österreichischen Bundesheer per Verordnung definiert: § 3 Abs. 6 ADV: *alle Soldaten haben ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen, sie vor unnötiger Gefährdung zu bewahren und ihnen in Not und Gefahr beizustehen.*

3.5.3. *Rechtliche Dimension*

Systembedingt beeinflusst die politische Dimension die rechtliche maßgeblich, doch wird hier nicht weiter von politischen Vorgaben, sondern von gesetzlichen Bestimmungen gesprochen, da diese für die Politik und in weiterer Folge für das Österreichische Bundesheer als Rahmenbedingungen gelten. Aus der bisherigen Bearbeitung bleibt festzuhalten:

- **Gesetzliche Auftragslage.** Nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen liegt dem Österreichischen Bundesheer eine breite und reichhaltige Auftragsliste vor. Beginnend mit den vier Hauptaufgabenbereichen gemäß § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 wird durch die Mitgliedschaft und aktive Beteiligung an den Vereinten Nationen und an der Europäischen Union noch ein weiteres Betätigungsfeld im In- und Ausland beschrieben beziehungsweise vorgegeben.
- **Intensitäten der Einsätze.** Mit den bereits erwähnten Verpflichtungen Österreichs im In- und Ausland gehen Einsatzmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bedrohungsniveaus einher. Diesen unterschiedlichen Gefährdungen und komplexen Einsatzszenarien muss in der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung begegnet werden, damit die Soldaten bestmöglich auf den Einsatz vorbereitet werden. Hier gilt es, durch die Einsatzvorbereitungen auch den Kriterien der postheroischen Gesellschaft gerecht zu werden.

3.5.4. *Militärische Dimension*

In dieser Dimension gilt es nun konkreter zu werden und Zusammenhänge mit bereits vorangegangenen Aspekten darzustellen. Zu berücksichtigen bleibt die normative und sachliche Verantwortung des Österreichischen Bundesheeres den Soldaten gegenüber. Die wichtigsten Erkenntnisse stellen sich wie folgt dar:

- **Charakter und Fähigkeiten.**³⁴⁸ Bereits beschrieben und ausreichend fundiert gibt es Aufzählungen über die Eigenschaften eines militärischen Führers und

³⁴⁸ So beschreibt bereits Clausewitz die Ansprüche an den Charakter und die natürlichen Fähigkeiten eines Feldherrn in seinem Werk „Strategie“. Diese umfassen Disziplinen wie Mathematik, Kartografie, Staatskunde, Geschichte, Taktik und Strategie sowie festen Willen, richtige Urteilkraft und Ehrgeiz - kurz zusammengefasst muss ein militärischer Anführer eine „starke emporstrebende Seele“ haben. Zur Übung der Urteilkraft empfiehlt Clausewitz das Studium der Geschichte (vgl. *Clausewitz/Kuster, Strategie*. Aus dem Jahr 1804, mit Zusätzen von 1808 und 1809 (2011) 17 f).

Vorgesetzten. Aus Sicht des Verfassers muss es, abgestuft auf die Ebene und den Einsatz, eine Vorstellung darüber geben, welche Kriterien die Soldaten erfüllen sollen – hier gilt es das Bild des „Strategischen Korporals“³⁴⁹ im Auge zu behalten.

- **Interkulturelle Kompetenz.** Durch die zunehmenden Auslandsengagements des Österreichischen Bundesheeres und die bisherigen Einsatzerfahrungen gewinnt die interkulturelle Kompetenz aller Soldaten im Einsatzraum an Bedeutung. Dies gilt in abgeschwächter Form auch für Einsätze im Inland, vor allem bei Assistenzleistungen zur Grenzsicherung und bei Großereignissen internationaler Dimension.
- **Wechsel der Intensitäten im Einsatzraum.** Gemäß den Einsatzerfahrungen des Österreichischen Bundesheeres und anderer Streitkräfte ist eine der größten Herausforderung der schnelle Wechsel von Situationen niedriger, mittlerer und hoher Eskalationsniveaus und die schnelle Reaktion sowie Anpassung darauf.
- **Schwerste Aufgabe.** Aus Sicht des Österreichischen Bundesheeres stellt der Kampf gegen andere Streitkräfte die schwerste Aufgabenstellung dar. Da es sich bei dem Gegner nicht immer um eine reguläre Streitkraft handelt, sondern auch um irreguläre Kräfte, die sich der Verfahren regulärer Streitkräfte bedienen, ist diese Aufgabe zwingend vom Österreichischen Bundesheer zu beherrschen und zu üben.
- **Flexible Denkschule.** Eine flexible Denkschule soll es den Soldaten aller Ebenen ermöglichen, die Entscheidungsüberlegenheit in jeder Situation zu erreichen, zu erhalten oder gegebenenfalls wiederzuerlangen. Diese geistige Flexibilität ist Grundlage für die Ausrichtung der Ausbildungsphilosophie.
- **Disziplinenübergreifender, vernetzter, kooperativer Ansatz (Comprehensive Approach).** Es wurde schon mehrfach in Einsatzerfahrungen bewiesen, dass es nicht nur in der Macht des Militärs liegt, diese Probleme zu lösen. Analog dazu sieht auch die Umfassende Landesverteidigung oder Sicherheitsvorsorge nicht nur das Österreichische Bundesheer in der Pflicht oder als alleinigen Auftragserfüller in diesem Betätigungsfeld. Daher ist das Verständnis für

³⁴⁹ Vgl. Fußnote 632 Strategischer Korporal.

komplexe Situationen zu schärfen beziehungsweise für, unter Umständen divergierende, Interessen der unterschiedlichsten Akteure Raum zu schaffen.

- **Forschung (Militärwissenschaften).** Das im vorangegangenen Punkt beschriebene Verständnis für komplexe Situationen beziehungsweise die Antizipationsfähigkeit für aufkommende Bedrohungen kann und muss durch die Forschung in den Bereichen der Militärwissenschaften³⁵⁰ gestärkt und gefördert werden.
- **Einsatz- und Fähigkeitsorientierung.** Diese Forderung ist natürlich systemimmanent für die Ausbildung im Österreichischen Bundesheer und muss erreicht werden. Als Kontrollmittel soll der Lessons Learned-Prozess dienen, da bei diesem Vorgehen während der Ausführung von Übungen und Einsätzen genau diese Einsatz- und Fähigkeitsorientierung überprüft und beobachtet wird.
- **Modulare Ausbildung.** Diese Forderung ergibt sich nicht nur durch Strukturanpassungen des Österreichischen Bundesheers selbst, sondern auch durch den Stufenbau der allgemeinen Einsatzvorbereitung – speziellen Einsatzvorbereitung – Einsatz. Es werden nicht in jedem Szenario alle Fähigkeiten erforderlich sein, sondern es wird, aufbauend auf den Grundstock „Kampf gegen andere Streitkräfte“, die jeweilige Anpassung an die Lage zu erfolgen haben.
- **Abhaltewirkung.** Mittels eines gestärkten Vertrauens innerhalb des Bundesheeres durch das Verstehen des Sinnes und des Zweckes wird über den Multiplikator Soldat (unabhängig ob Wehrpflichtiger oder Berufssoldat) auch der Wehrwille mittelfristig beeinflusst und die nationale Abhaltewirkung positiv verändert.
- **Aufwuchsfähigkeit (früher Rekonstruktionsfähigkeit).** Kritisch ist der Abbau von gewissen Fähigkeiten im Österreichischen Bundesheer zu betrachten, da damit auch eingeschränkte Ausbildungs- und Übungsvorhaben einhergehen. Die Verfahren der jeweiligen Fähigkeitsbereiche sind zwingend weiterzuverfolgen beziehungsweise an neue Gegebenheiten anzupassen und innerhalb des

³⁵⁰ Dazu zählen nach Stupka beispielsweise die Polemologie, die Strategie, die Truppenpsychologie, die Militäretik, die Militärpädagogik (vgl. Stupka, Militärwissenschaften).

Österreichischen Bundesheeres zu erhalten.³⁵¹ Dieser Bereich ist eine der Herausforderungen für die neue Ausbildungsphilosophie, da hier ein Grundstock geschaffen werden muss, welcher zusätzlich ein rasches Anwachsen (quantitativ und qualitativ) ermöglichen soll.

Alles in allem führen diese Folgerungen zu **Resilienz, Anpassungsfähigkeit** und **Reaktionsfähigkeit** des Österreichischen Bundesheers. Dieses Ziel muss bereits in der allgemeinen Einsatzvorbereitung erreicht werden, um in der spezifischen Einsatzvorbereitung alle Voraussetzungen für die **Überlebensfähigkeit** und **Entscheidungsüberlegenheit** der Soldaten zu schaffen.

Bis hier wurde die Rolle der Ausbildungsunterstützung³⁵² noch nicht näher beleuchtet. Ihr wird in der Erstellung der Ausbildungsphilosophie noch eine entscheidende Rolle zuteil, da durch dieses Mittel die Umsetzung der Ausbildung beziehungsweise deren Gestaltung und Teilung in allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung geprägt sein wird. Kurz zusammengefasst wird zuerst das WAS der Ausbildungsphilosophie und danach das WIE der Umsetzung in der Ausbildung erarbeitet, wobei die Ausbildungsunterstützung demnach dem Bereich der Umsetzung zuzuordnen ist. Der Bedarf und die Anforderungen an Ausbildungsmittel und Ausbildungsverfahren als Teil der Ausbildungsunterstützung können erst abgeleitet werden, wenn klar deklariert wurde, WAS es auszubilden gilt.

Vor allem in Anbetracht der Unterteilung in allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung vor einem konkreten Einsatz und in Hinblick auf ein Ausbildungssystem „Training on

³⁵¹ *Das Bedürfnis des Kampfes hat den Menschen früh zu eigenen Erfindungen geführt, um sich die Vorteile in demselben zuzuwenden; dadurch ist der Kampf sehr verändert worden; wie er aber auch beschaffen sein mag, sein Begriff wird dadurch nicht verändert, und er ist es, der den Krieg ausmacht (Clausewitz, Vom Kriege 105). Unabhängig von der technischen Ausrüstung und der technologischen Entwicklungen hat sich nach Clausewitz der Krieg in seiner ureigenen Charakterisierung nicht verändert. Dem soll durch den Erhalt der Verfahren in den rekonstruktionsfähigen Waffengattungen Rechnung getragen werden. Wird es verstanden, kann es auch angewendet werden. Dies ersetzt jedoch auf keinen Fall ein Mindestmaß an Know-How oder Übungstätigkeiten.*

³⁵² *Ausbildungsunterstützung umfasst Aufgaben, die dem Bedarf der Ausbildung und somit der Einsatzvorbereitung dienen. Dazu gehören die Sicherstellung von Ausbildungsmitteln einschl. Simulatoren, Ausbildungsinfrastruktur, IT-gestützten Ausbildungsverfahren sowie von Ausbildungsmedien. Erklärung: unter Simulatoren werden auch Simulationen und Simulationssysteme verstanden. Unter Ausbildungsinfrastruktur wird unter anderem verstanden: Schieß- und Übungsplätze, Ausbildungsanlagen, Sportanlagen, Gefechtstrainingsanlagen, Checkpoints, Mehrzweckhallen, Lehrsäle, Ausbildungszentren (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

Demand“ gewinnt die Ausbildungsunterstützung an Bedeutung, da durch die Substitution von Einsatzgeräten in der Ausbildung durch „generische“ Ausbildungsmittel dennoch das Ziel (der Sinn und Zweck) vermittelt werden kann. Simultan kann sich dadurch eine Kostenoptimierung und gesteigerte Effektivität ergeben. Die Kostenoptimierung kann erreicht werden, indem teures Einsatzgerät geschont oder erst im Anlassfall beschafft wird. Die zielführendere Umsetzung der Ausbildung ist dadurch dennoch möglich, da auf Grund des sehr breiten Auftrages in einem fast globalen Kontext das Einsatzgerät erst an die Rahmenbedingungen einer anderen Klimazone oder an neue Bedrohungen adaptiert werden muss. Daher ist zu diesem Zeitpunkt der Bearbeitung ersichtlich, dass die Handlungssicherheit im Zusammenspiel mit rechtskonformem Handeln unabhängig von der eingesetzten Ausrüstung erreicht und sichergestellt werden muss.

4. Analyse der Ausbildungsphilosophie

Im nächsten Abschnitt werden die in Kapitel 3 definierten Kriterien mit der bestehenden Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheers (aus dem Jahr 2006³⁵³) verglichen, um daraus Erkenntnisse, Folgerungen und etwaigen Handlungsbedarf für die neue Ausbildungskonzeption des Österreichischen Bundesheeres zu erhalten. Dabei wird der Fokus auf militärische Fragen im Rahmen des interdisziplinären Ansatzes gelegt. Im darauffolgenden Schritt sollen diese Fragen unter Zuhilfenahme philosophischer Überlegungen weiterentwickelt beziehungsweise reformiert werden.

Im Sinne „Best Practice“³⁵⁴ können im Bedarfsfall Elemente und Aspekte aus anderen Ausbildungskonzepten übernommen und adaptiert werden, wobei jedoch zu beachten ist, dass es sich beim Endergebnis um kein Stückwerk loser, aneinandergereihter Elemente handelt, sondern eine in sich geschlossene und kongruente Leitlinie für die Ausbildung in den österreichischen Streitkräften entwickelt wird. Dieser Aspekt der Kongruenz einer Ausbildungsphilosophie wird durch die Erkenntnisse der bisherigen Bearbeitung soweit bekräftigt, dass bereits die Fähigkeit der Vernunft, etwas zu abstrahieren und wieder zu konkretisieren, immer eine Verbindung zwischen dem Einzelnen und dem Allgemeinen darstellt, wobei die Aspekte und Forderungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung wie die Zahnräder eines Getriebes ineinandergreifen müssen, um die Urteilskraft, als die alle Teilbereiche überspannende und verbindende Kraft, zu stärken. Dies wird des Weiteren durch den disziplinenübergreifenden, vernetzten und kooperativen Ansatz (Comprehensive Approach) gefördert beziehungsweise gefordert.

³⁵³ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006). Wie bereits dargestellt, folgt die Konzeptionserstellung des Österreichischen Bundesheeres einem „Top-Down-Approach“. Abgeleitet von der gesamtstaatlichen Strategie, der Österreichischen Sicherheitsstrategie, werden Teilstrategien, in diesem Fall die Teilstrategie Verteidigungspolitik, erlassen. Danach folgen im Österreichischen Bundesheer das Militärstrategische Konzept und die Teilkonzepte, wie zum Beispiel die Ausbildungsphilosophie. Derzeit gibt es im Österreichischen Bundesheer ebenso die Ausbildungsphilosophie aus dem Jahre 2006, die dem Bericht der Bundesheerkommission 2010 zugeordnet ist.

³⁵⁴ Darunter ist in Beziehung auf den Lessons Learned-Prozess die Anpassungs- und Verbesserungsmaßnahme (*Anpassungs- und Verbesserungsmaßnahmen: damit bezeichnet man sämtliche Aktivitäten und Maßnahmen, die dazu beitragen einen festgestellten Umstand einer Verbesserung oder Anpassung zuzuführen oder mithelfen, eine Best Practice zu implementieren* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016))) zur Qualitätssteigerung der eigenen Handlungen und Aktivitäten zu verstehen.

4.1. Zusammenhänge der Kriterien

Bevor eine detaillierte Aus- und Bewertung der einzelnen Philosophien beziehungsweise Programme erfolgt, ist aus Sicht des Verfassers eine Zuordnung der Kriterien zu Teilbereichen erforderlich. In diesem Bearbeitungsschritt werden die Kriterien unabhängig von ihrer Ursprungsdimension zu vier Teilbereichen zugeordnet und zusammengefasst. Die Teilbereiche stehen in direkter Wechselwirkung zueinander.

Diese Teilbereiche³⁵⁵ sind:

- Soldat (Mittel),
- Einsatz (Methoden),
- Auftrag (Ziele) und
- Rahmen (für alle Teilbereiche gültig).

Um das Ziel, den Auftrag, erfolgreich zu erfüllen, sind die Wahl der Mittel, der Soldaten des Österreichischen Bundesheeres, und der Methoden, des Einsatzes, maßgebend.

Der Teilbereich **Soldat (Mittel)** beinhaltet vor allem individuelle Aspekte des Soldaten. Das **Zusammenspiel von Verstand, Urteilskraft und Vernunft** bildet hier die Spitze dieses Teilbereiches. Dieses Vermögen wird durch die weiteren Kriterien

- Charakter und Fähigkeiten (diese angeborenen beziehungsweise noch zu bildenden Grundlagen sind individuell unterschiedlich und müssen in Folge als

³⁵⁵ Da eine Zusammenführung vieler Details in zusammengehörende Gruppen in diesem Bearbeitungsschritt als zielführend und sinnvoll erachtet wird, sind die angeführten Teilbereiche an das U.S.-amerikanische Strategieprinzip **Ends** (Ziele), **Ways** (Methoden) und **Means** (Mittel) angelehnt. Dazu findet sich in einer strategischen Anleitung des U.S. Army War Colleges: *One of the key elements in teaching strategy at the United States Army War College is the strategy framework. Conceptually, we define strategy as the relationship among ends, ways, and means. Ends are the objectives or goals sought. Means are the resources available to pursue the objectives. And Ways or methods are how one organizes and applies the resources. Each of these components suggests a related question. What do we want to pursue (ends)? With what (means)? How (ways)? This very simple framework is useful in a variety of applications* (Dorff, A Primer in Strategy Development, in Cerami/Holcomb (Hrsg), U.S. Army War College guide to strategy (2001) 11). Diesem Konzept annähernd gleich, nur in anderen Worten ausgedrückt, ist die österreichische Definition der Taktik (*Taktik ist der Gebrauch militärischer verbundener Kräfte und Mittel zum Zwecke der Erfüllung eines Auftrags im Gefecht und in Einsätzen in denen vorrangig nicht mit Kampf zu rechnen ist* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016))) und der Auftragstaktik (*Auftragstaktik ist ein Führungsprinzip, welches dem nachgeordneten Kommandanten unter Bereitstellung erforderlicher Kräfte und Mittel ein Ziel vorgibt, ihm jedoch in Art und Weise der Durchführung seines Auftrages Handlungsspielraum gewährt und das Handeln im Sinne der übergeordneten Führung beinhaltet* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016))). In diesen beiden Definitionen finden sich Äquivalente zu den Begriffen Ends (Ziele), Ways (Methoden) und Means (Mittel). Die U.S.-amerikanische Darstellung wurde aufgrund der einfacheren Verständlichkeit für die Namensgebung dreier Teilbereiche verwendet.

Fundament für die weiteren Maßnahmen berücksichtigt als auch gefördert werden),

- interkulturelle Kompetenz und
- flexible Denkschule

beeinflusst und unterstützt. Wie bereits erwähnt, wird durch die Urteilkraft des Soldaten die Anwendung des Handwerkes innerhalb des rechtlichen und moralischen Rahmens erfolgreich möglich. Somit muss es Ziel einer Ausbildungsphilosophie sein, diese Aspekte im Individuum zu bilden und zu formen. Die flexible Denkschule, als letzte Aufzählung in diesem Zusammenhang, bildet das unmittelbare Bindeglied zum nächstfolgenden Teilbereich Einsatz, konkret zum Teilaspekt „Wechsel der Intensitäten“, da die flexible Denkschule die rasche Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Situationen darstellt.

Im Teilbereich **Einsatz (Methoden)** finden sich, neben dem bereits erwähnten **Wechsel der Intensitäten im Einsatzraum, die Aspekte der**

- Intensitäten der Einsätze,
- schwersten Aufgabe,
- einsatznahen, wiederkehrenden Übungen und
- Einsatz- und Fähigkeitsorientierung

wieder. Diesen Bedingungen und Anforderungen von möglichen Einsätzen wird das individuelle Vermögen eines Soldaten nicht genügen. Hier beginnen auch strukturelle Rahmenbedingungen, wie Größe, Fähigkeitsspektrum, Ausrüstung und Bewaffnung einer Streitkraft, miteinzuwirken. Diese haben per se Einfluss auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung, sind aber nicht unbedingt bestimmend für die Formung und Bildung der Urteilkraft. Der Aspekt der Ausbildung wird noch im vierten Teilbereich „Rahmen“ näher erörtert. Es wird hier erneut unterstrichen, dass innerhalb der Teilbereiche, und zwischen diesen, Verknüpfungen und Interdependenzen bestehen. So stellt die Einsatz- und Fähigkeitsorientierung das direkte Bindeglied zum dritten Teilbereich „Auftrag“ dar, denn die Auftragslage bestimmt vor allem die Struktur und die darin enthaltenen Fähigkeiten.

Der **Auftrag (Ziel)** setzt sich aus

- der gesetzlichen Auftragslage,
- der Österreichischen Sicherheitsstrategie,

- der Abhaltewirkung,
- dem Verständnis als Weg zum Wehrwillen und
- der postheroischen Gesellschaft

zusammen. Der gesetzliche Auftrag bestimmt hierbei das Mindestmaß der Abhaltewirkung, welche direkt durch den Wehrwillen des Volkes erfüllt wird. Der Wehrwille findet seine Ausprägung in den sozialen Rahmenbedingungen und Phänomenen der postheroischen Gesellschaft.

Der vierte Teilbereich, der **Rahmen**, erfährt einen verbindenden beziehungsweise umspannenden Charakter, da er für die bisher genannten drei Teilbereiche gültig ist beziehungsweise deren Auswirkungen zusammenfasst und vereint. Die Bestandteile sind folgende:

- disziplinenübergreifender, vernetzter, kooperativer Ansatz,
- Forschung (Militärwissenschaften),
- modulare Ausbildung und
- Rekonstruktionsfähigkeit.

Die Vernetzung zwischen den Teilbereichen setzt sich weiter fort und wirkt sich auf den Gesamtstaat aus. Deshalb muss in der Ausbildungsphilosophie dieses Verständnis eines disziplinenübergreifenden, vernetzten und kooperativen Ansatzes berücksichtigt werden, da auf diese Weise eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit bei Problemlösungen erwartet werden und erzielt werden soll.

Die angesprochene Forschung (Militärwissenschaften) soll hierbei das Gesamtverständnis durch Grundlagenarbeit erweitern und stärken. Damit soll erreicht werden, dass zunächst ein Problem verstanden und danach gelöst werden kann.

Die Einsparungsmaßnahmen in der Organisationsstruktur wirken sich gleichermaßen und am eindeutigsten auf alle Bereiche aus. Entweder wird die Auftragslage enger gefasst oder die Struktur an die selbst auferlegte Auftragslage³⁵⁶ angepasst. Die Diskussion, ob dem Österreichischen Bundesheer ausreichend Mittel seitens der Politik zur Verfügung gestellt werden, ist, wie bereits eingangs erwähnt, nicht Gegenstand dieser Arbeit.

³⁵⁶ Neben den bereits dargestellten gesetzlichen Vorgaben gibt es durch politische Willenskundgebung, in Form der Österreichischen Sicherheitsstrategie und der jeweiligen Regierungsprogramme, Unterschiede in der geforderten Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres.

Vielmehr muss über den Ansatz einer modularen Ausbildung hinaus geprüft und erarbeitet werden, welche Basismodule zwingend in der Allgemeinen Einsatzvorbereitung (während des Friedens), aber auch welche Module optional und konkret in der speziellen Einsatzvorbereitung benötigt werden.

Die Rekonstruktionsfähigkeit ist eng mit dem Fähigkeitsspektrum der möglichen Basismodule verbunden und möglicherweise als ident zu bezeichnen, da diese immer Teil der Ausbildung sind und somit als Fundament für das Wiedererlangen von vernachlässigbaren militärischen Fähigkeitsbereichen dienen.

Da nicht alle Anforderungen, Kriterien und Aspekte aus den Vorgaben in der oder durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung direkt gelehrt, trainiert oder beeinflusst werden können – als Beispiele dienen die Österreichische Sicherheitsstrategie und die Bundesverfassung, welche zwar Einfluss auf die Einsatzszenarien und die möglichen Einsätze haben, aber nicht durch die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten eines Soldaten im konkreten Einsatz verändert werden können –, muss, um die Resilienz, die Anpassungsfähigkeit und die Reaktionsfähigkeit des Österreichischen Bundesheeres zu erhalten beziehungsweise weiter zu stärken, analog zum Modell Platons ein gesamtstaatlicher, vernetzter und kooperativer Ansatz gewählt werden. Offensichtliche Erziehungs- und Bildungsdefizite können nicht durch die Ausbildung während eines sechsmonatigen Wehrdienstes im Österreichischen Bundesheer wettgemacht werden, da die stärkste Prägung des Wertekanons und -verständnisses bereits in jungen Jahren innerhalb des Familienverbundes erfolgt. Die Grundvoraussetzung für die Behebung dieser Defizite ist der Wehrwille in der Bevölkerung, wobei im Sinne der Umfassenden Landesverteidigung³⁵⁷ bereits vorgestaffelt und permanent Maßnahmen zur geistigen Landesverteidigung anzusetzen sind.

Nach dieser Gliederung der einzelnen Kriterien in die vier Teilbereiche wird im folgenden Abschnitt die bestehende Ausbildungskonzeption des Bundesheeres auf eine mögliche Zielerreichung beziehungsweise Beitragsleistung zur Stärkung der geforderten Eigenschaften überprüft.

³⁵⁷ Vgl. Fußnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Art. 9a B-VG.

4.2. Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres 2010

4.2.1. Allgemeines

Die gültige Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres wurde nach der Veröffentlichung des Berichtes der Bundesheerreformkommission³⁵⁸ am 14. Juni 2004 und dessen formeller Übergabe vom damaligen Leiter, Dr. Helmut Zilk, an den zu dieser Zeit amtierenden Verteidigungsminister, Günther Platter, erstellt. Als nachgeordnetes Konzept galt es als Ziel der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010, die Bedürfnisse der empfohlenen Streitkräfteentwicklung³⁵⁹ mit den Teilbereichen

- Streitkräftestruktur und operationellen Fähigkeiten,
- Personalstruktur,
- Miliz,
- Grundwehrdienst,
- Material- und Infrastruktur,
- Budget und
- Transformationsprozess

abzudecken und zu erfüllen.

Auf Grund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise³⁶⁰ wurde die empfohlene Zielstruktur der Bundesheerreform 2010 weder vollumfänglich eingenommen, noch wurde allen Empfehlungen der Kommission Folge geleistet. Deshalb ist zu prüfen, ob die Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 hinsichtlich des konzeptiven SOLL-Zustandes Defizite und Mängel aufweist, welche es in der zukunftsorientierten Ausbildung in den österreichischen Streitkräften zu schließen gilt. Wie bereits dargestellt, soll die künftige Ausbildungsphilosophie die Überlebensfähigkeit und die Entscheidungsüberlegenheit der österreichischen Soldaten stärken und im Einsatz gewährleisten.

³⁵⁸ Bundesheerreformkommission Österreich, Bericht der Bundesheerreformkommission. Bundesheer 2010 (2004).

³⁵⁹ Vgl. Bundesheerreformkommission Österreich, Bericht der Bundesheerreformkommission 51 ff.

³⁶⁰ Vgl. Fußnote 18 sinkende Verteidigungsausgaben.

In einem früheren Abschnitt wurde die vorhandene Analogie zwischen den Militärstrategischen Konzepten 2006, 2015 und 2017³⁶¹ bereits dargestellt. Diese belegen einerseits, dass die Aufgaben im Großen und Ganzen unverändert bleiben, zeigen aber andererseits auch, dass sich - wie gerade dargestellt - die allgemeinen Rahmenbedingungen nicht unwesentlich verändert haben. Dies führt zu einer Anpassung des Militärstrategischen Konzeptes im heutigen sicherheitspolitischen Kontext, begleitet von Reduktionen der österreichischen Streitkräfte und deren Fähigkeiten durch das Strukturpaket des Österreichischen Bundesheeres 2018. Dies wirkt sich somit direkt und indirekt auf die Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres aus. Deshalb gilt es nun zu beurteilen, welche Elemente aus dieser Ausbildungsphilosophie in die Zukunft weisen und somit übernommen werden können. Dazu findet sich in der Präambel der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer folgende Aussage:

„Das Österreichische Bundesheer wird sich in Zukunft verstärkt an der internationalen Aufgabenerfüllung im gesamten Spektrum PETERSBERG-plus orientieren. Dies setzt entsprechende internationale Interoperabilität voraus und bedeutet die Abkehr von den bisher primär nationalen Bedürfnissen der Landesverteidigung. Das bewirkt einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Bereitstellung der Streitkräfte, dem in seinen Auswirkungen auch in der Ausbildung Rechnung zu tragen ist.“³⁶²

Wie bereits festgestellt, verstärkt sich die Zusammenarbeit der Streitkräfte national mit anderen Elementen zu einem gesamtstaatlichen Einsatz und international mit anderen Streitkräften hin zu multinationalen Hauptquartieren und Einsatzverbänden im Einsatzraum. Diesen Herausforderungen des Militärs in Österreich, dem Österreichischen Bundesheer, ist seitens der Ausbildung bereits von Beginn an zu begegnen. Erfolgt die Sozialisierung der Soldaten, unabhängig ihrer Profession als Berufssoldat oder als Grundwehrdiener, bereits in der Ausbildung, denkt der Soldat von sich aus in vernetzten Kategorien oder Ansätzen. Eine ideale Zielerreichung wäre, über die eigenen Grenzen hinauszudenken und somit bei jeder Lösungssuche auch nicht-militärische Mittel und Elemente zu verwenden, miteinzuplanen sowie gegebenenfalls einzusetzen. Wenn möglich lässt sich in manchen Fällen somit der Einsatz von Gewalt verhindern.

Dies darf aber keinesfalls so verstanden werden, dass dem Militär überhaupt keine Bedeutung mehr in Krisensituationen zukommt, denn oft muss in ausgebrochenen

³⁶¹ Vgl. Kapitel 3.3.3 Vergleich der MSK 2006, 2015 und 2017 und deren Kontinuität für die Ableitung ausbildungsrelevanter Faktoren.

³⁶² BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 3.

Konflikten durch militärische Intervention³⁶³ ein Mindestmaß an Sicherheit geschaffen werden, um die Aktivitäten von internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen.

In der Betrachtung der Ausbildungsphilosophie wird auf Sinn und Zweck im Hinblick auf die Zielerreichung und Beitragsleistung aufgrund der Anforderungen des Militärstrategischen Konzepts 2017 geachtet. Für diese Arbeit ist es indes erforderlich, bestehende Elemente kritisch aufzugreifen und gegebenenfalls zu übernehmen beziehungsweise bei entsprechender Anpassung in eine neue Ausbildungsphilosophie zu implementieren.

4.2.2. Auswertung

Analog zu einem Gesetz ist der Geltungs- oder Anwendungsbereich in der gültigen Ausbildungsphilosophie definiert.

„Die Ausbildung vermittelt den Soldaten alle Kompetenzen für das Herstellen der Einsatzbereitschaft von Truppen und Stäben des Bundesheeres.

Die Ausbildung vermittelt den Zivilbediensteten des Ressorts jene Kompetenzen, die ein effizientes Zusammenwirken in den vorgesehenen Einrichtungen des Bundesheeres ermöglichen und somit das Herstellen der Einsatzbereitschaft von Truppen und Stäben des Bundesheeres unterstützen.“³⁶⁴

Der Zweck erstreckt sich innerhalb des Österreichischen Bundesheeres nicht ausschließlich auf Soldaten, sondern auch auf die Zivilbediensteten als Angehörige des Ressorts. Die Zweckformulierung der Ausbildungsphilosophie folgt klar den Vorgaben des §2 Abs. 2 und 3 WG, der allgemeinen Einsatzvorbereitung und der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes, wobei es die eigentliche Hauptaufgabe des Österreichischen Bundesheeres in Friedenszeiten ist, die Einsatzbereitschaft herzustellen und auch zu erhalten. Dieser Aspekt darf auch während der Ausbildung im Frieden nie aus den Augen verloren werden. Die Soldaten werden für den Einsatz ausgebildet – Ausbildung selbst darf kein Selbstzweck einer Organisation sein, alle Tätigkeiten und Ziele dienen einem übergeordneten Zweck –, um die Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit der Soldaten im Einsatz zu gewährleisten.

³⁶³ Vgl. Kapitel 3.3.1 Bundesverfassung und nachgeordnete Gesetze.

³⁶⁴ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4.

Im weiteren Inhalt wird innerhalb des Geltungsbereiches zwischen Mannschaften, Berufskader (Unteroffiziere und Offiziere), Milizkader und Zivilbedienstete des Ressorts unterschieden.³⁶⁵ Auf diese Kategorisierung wird später genauer eingegangen.

Durch die umfassende Auslegung des Geltungsbereiches der Ausbildung auf alle Personengruppen innerhalb des Verteidigungsressorts übernimmt das Österreichische Bundesheer formell die Verantwortung, gemäß den gesetzlichen Grundlagen sämtliche Maßnahmen, zumindest ausbildungsmäßig, zu treffen, um für alle Personen innerhalb der Organisation die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion zu schaffen.

Im Leitbild der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 werden bereits einige interessante und wichtige Aspekte beziehungsweise Erfordernisse angesprochen. Es sind dies:

- der Ruf nach Einsatznähe, Zukunftsorientierung und Flexibilität,³⁶⁶
- die Implementierung des Lessons Learned-Prozesses,³⁶⁷
- die Vernetzung innerhalb der Streitkraft, im Sinne Teilstreitkräfte-übergreifender³⁶⁸ Planung und Einsatzführung,
- die Forderung nach der Urteilskraft³⁶⁹ und Anpassungsfähigkeit³⁷⁰,

³⁶⁵ Vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 8 f.

³⁶⁶ *Die Ausbildung im Bundesheer ist einsatznah, zukunftsorientiert, fordert und fördert Flexibilität* (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4).

³⁶⁷ *Die Berücksichtigung von Lehren, die aus Einsätzen gezogen werden, bildet eine wesentliche Grundlage für den Erfolg unserer Soldaten im Einsatz* (BMLV, Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer (Juli 2007), 4). Vgl. Definition III.17 Lessons Learned-Prozess

³⁶⁸ *Teilstreitkräfte-übergreifend: darunter sind alle militärischen Aktivitäten und Organisationen zu verstehen, an denen Vertreter von mehr als einer Teilstreitkraft teilnehmen* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

³⁶⁹ *Im Mittelpunkt der Ausbildung steht sowohl der mitdenkende Soldat, der im Sinne des Auftrages und des Kommandanten handeln, als Kommandant oder Fachvorgesetzter seine Untergebenen / Mitarbeiter führen, anleiten und ein Vorbild sein kann als auch der selbstständige, im Sinne seines Auftrages mitdenkende und handelnde Zivilbedienstete* (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4).

³⁷⁰ *Soldaten sollen hinsichtlich Ihrer Werthaltungen und Einstellungen in der Lage sein, situativ angepasstes Verhalten bezogen auch auf die Wahl der Mittel und Methoden unter Berücksichtigung ethischer Normen (im Sinne des Humanitären Völkerrechtes) in Einsätzen anzuwenden* (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4).

- die Vermittlung der Sinnhaftigkeit der Ausbildung³⁷¹ und der Stärkung des Wehrwillens³⁷²,
- die Anwendung eines gewissen Maßes an Zweckmäßigkeit in der Durchführung der Ausbildung³⁷³ und
- das Anforderungsprofil an die Kadersoldaten³⁷⁴,
- der Gleichheitsgrundsatz bei Kommandanten und deren Stellvertretern,³⁷⁵ sowie
- die generelle Struktur der Ausbildung.³⁷⁶

³⁷¹ Soldaten sollen von der Sinnhaftigkeit ihrer Ausbildung überzeugt werden (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4).

³⁷² Ausbildung ist erwachsenengerecht und leistungsfördernd, unter Anwendung effizienter und moderner Ausbildungsmethoden und -mittel, mit Herz, Hirn, Konsequenz und Humor durchzuführen. Sie soll die Bildung von Kameradschaft, Gefolgschaft und Vertrauen für die Gemeinschaft fördern aber auch den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Soldaten, speziell Berufssoldaten, sollen das „Unternehmen Bundesheer“ positiv repräsentieren können (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4).

³⁷³ Dies wird durch die Vorgaben von Verwendungsdauer nach der Ausbildung, dem Grundsatz „Ausbildung vor Verwendung“ und der Forderung nach einem effizientem Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen in der gültigen Ausbildungsphilosophie unterstrichen (vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006)).

³⁷⁴ Gemäß der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 soll ein Kadersoldat Kämpfer, Führer, Ausbilder / Lehrer, Erzieher, Experte, Organisator, Verwalter, Schützer und Helfer, Betreuer und Mediator in einer Person sein (vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4 f). Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Aspekte abhängig von der Funktion in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden sein können und diese abhängig von der Situation auch in rascher Abfolge gefordert werden können. Einsatzbewertungen haben gezeigt, dass nicht jeder Aspekt auch in jeder Funktion und jedem Tätigkeitsbereich erforderlich ist.

³⁷⁵ Stellvertreter sollen hinsichtlich der Einsatzerfordernisse wie Kommandanten ausgebildet sein (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 5). Dieses Mehr an Investition im Ausbildungsbereich schafft auf der einen Seite Redundanz im Bereich der Führungskräfte auf allen Ebenen und auf der anderen Seite können junge Soldaten noch in der Stellvertreterrolle Erfahrungen sammeln. Ein weiterer positiver Aspekt findet sich in der Anwendung der Auftragstaktik, da bei gleicher Ausbildung und Bildung der Stellvertreter als Korrektiv des Kommandanten zu werten ist und dadurch zu einer höheren Qualität der Führungsentscheidungen beiträgt (vgl. BMLV, Stabsdienst im kleinen Verband (November 2011), 25 f). So definiert eine Vorschrift für das Österreichische Bundesheer die Aufgaben des stellvertretenden Kommandanten wie folgt: *Der stellvertretende Kommandant vertritt den Kommandanten in allen Zuständigkeitsbereichen und mit allen Befugnissen, wenn dieser abwesend, nicht erreichbar oder ausgefallen ist. Je nach Lage und Bedarf betraut ihn der Kommandant im Sinne der Aufgabenverteilung mit bestimmten Führungsaufgaben* (BMLV, Stabsdienst im kleinen Verband (November 2011), 23). Natürlich sind neben den genannten Vorteilen der höhere Aufwand und die höheren Kosten als Nachteil zu erwähnen, diese werden erfahrungsgemäß durch die Redundanz der Führungsfunktion beziehungsweise Führungsperson wettgemacht, da aus Sicht des Militärs die Funktionsweise auch bei Ausfall des Kommandanten oder bei besonderen Situationen die Kommandanten durch eine zweite Führungsperson unterstützt werden kann, von entscheidender Bedeutung am Gefechtsfeld ist.

³⁷⁶ Es wird hierbei nach der Aus-, Fort- und Weiterbildung unterschieden; vgl. Kapitel III.2 Ausbildung.

Werden die Erkenntnisse aus dem Leitbild der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 den Anforderungen der bisherigen Bearbeitung gegenübergestellt, wird erkennbar, dass einigen Kriterien entsprochen wird, andere wiederum keine Beachtung finden. Daher ist eine Auswertung konkreter Regelungen und Durchführungsbestimmungen aus diesem Dokument erforderlich.

Des Weiteren verbergen sich in Detailregelungen wichtige Aspekte für die gestellten Herausforderungen:

- Die Wertevermittlung ergänzt Schulungsmaßnahmen für den Berufsvollzug³⁷⁷ – dem widerspricht das Prinzip der erwachsenengerechten Ausbildung³⁷⁸.

³⁷⁷ Vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 5.

³⁷⁸ Nach Ansicht des Österreichischen Instituts für Erwachsenenbildung wird der Grundstock der Gesellschaft bereits in der Schule gelegt. *Schule ist bezüglich „individueller Lerngeschichten“ immer noch die wichtigste Sozialisationsagentur. Dass die Schule eine bestimmte Idee des Lernens vermittelt, lässt sich daran erkennen, dass die Neugier von Kindern mit dem Eintritt in die Schule deutlich wahrnehmbar schwindet. Warum? Lernen wird in der Schule mit anderen gesellschaftlichen Faktoren verknüpft. Helmut Fend nennt drei gesellschaftliche Funktionen der Schule: Qualifikationsfunktion, Selektionsfunktion, Integrationsfunktion. Das heißt: Die Schule vermittelt allgemeine und berufsbezogene Qualifikationen; zugleich aber hat sie erstens über Prüfungen eine Selektionsfunktion: Schule reproduziert über Selektion gesellschaftliche Hierarchie. Zweitens werden mit dem Wissen auch bestimmte gesellschaftlich anerkannte Werte vermittelt. Das ist die Integrationsfunktion. Das sind aber nicht nur Werte wie Demokratiefähigkeit etc., sondern auch genaue Vorstellungen, was wichtiges Wissen ist, was überhaupt lernenswert ist, was Lernen bedeutet usw. Die Integrationsfunktion enthält somit immer den Aspekt von Disziplinierung. Solange die Qualifikationsfunktion, sprich: Lernen, mit Selektion und Disziplinierung verknüpft wird, werden sich Lernfähigkeit und Lernbereitschaft nicht entfalten können (E. J. Forster/Wappelshammer, Kommentar zum EU-Memorandum „Lebenslanges Lernen“. Österreichischer Konsultationsprozess (2001) 3).* Obwohl es Kritik an der individuellen Einschränkung der Lernbereitschaft gibt, wird verdeutlicht, welche Aufgaben und Prägungen in der Schule erfolgen. Das Institut geht in seinen Aussagen weiter: *Die Voraussetzung wird durch die Sozialisationsagentur „Schule“ geleistet. Neben der Schule ist die Familie der wichtigste Ort für individuelle Lernprozesse. Dazu gehören vor allem die Vermittlung grundlegender Werte, die für die meisten Menschen lebensbestimmend oder –prägend bleiben. Hier geht es vor allem um die Schaffung von Rahmenbedingungen, die informelle Lernprozesse ermöglichen oder fördern (E. J. Forster/Wappelshammer, Kommentar zum EU-Memorandum „Lebenslanges Lernen“ 2).* Der angedeutete Widerspruch ergibt sich aufgrund der Forderung der erwachsenengerechten Aus-, Fort- und Weiterbildung, dass mündige Erwachsene, die sich um ihre Weiterbildung in voller Eigenverantwortung bemühen und somit auch das Risiko für das Gelingen des jeweiligen Bildungsprozesses mittragen, an diesen Maßnahmen teilnehmen (Edelmann, Erwachsenengerechte Ausbildung im Bundesheer, Truppendienst 2004). Dadurch scheint die Wertevermittlung in direkter Konkurrenz mit dem Prinzip der erwachsenengerechten Ausbildung zu stehen, da auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht, ab dem 17. Lebensjahr und Ableistung des Grundwehrdienstes ab dem 18. Lebensjahr, grundsätzlich mündige Staatsbürger (also grundsätzlich vor dem Gesetz gem. § 3 VStG idGF zurechnungsfähig) das Klientel des Österreichischen Bundesheeres sind. Somit ergibt sich die Folgerung oder die Annahme, dass alle Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres bereits mit festgelegten und ausgeprägten Wertvorstellungen in das System Militär einsteigen.

- Das Prinzip des lebenslangen Lernens entspricht den Forderungen des Lessons Learned-Prozesses, um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen zu erzielen und zu erhalten.³⁷⁹
- Die Erfüllung der schwersten Aufgabe darf auf Grund von Einsätzen mittlerer oder niedriger Intensität nicht vernachlässigt werden, um in Situationen mit sich rasch ändernder Intensität die Überlebensfähigkeit sicherzustellen.³⁸⁰
- Durch die Schaffung von Interoperabilität³⁸¹ wird den Erkenntnissen der letzten Auslandseinsätze Rechnung getragen, da Österreich unter der politischen Vorgabe nur an durch die Vereinten Nationen mandatierten Einsätzen³⁸² teilnimmt und daher Soldaten und Einheiten des Österreichischen Bundesheeres immer im multinationalen Verbund entsendet³⁸³ werden.
- Die Vernetzung hin zu einem gesamtstaatlichen Ansatz wird nur ansatzweise erzielt, da Ausbildungsgänge außerhalb des Österreichischen Bundesheeres auch in zivilen in- und ausländischen Bildungsstätten möglich sind.³⁸⁴
- Die Zielformulierung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, die vermittelt werden sollen, erfolgt ebenen- oder personengruppen-adäquat, wodurch der grundsätzliche Funktions- und Tätigkeitsbereich widerspiegelt wird. Dabei

³⁷⁹ In einem sich ständig weiter entwickelnden Umfeld (Gesellschaft und Streitkräfte) bildet lebenslanges Lernen die Grundlage für die Aufgabenerfüllung in der Funktion und somit für die verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Angehörigen des Bundesheeres. Die Bereitschaft und Fähigkeit des Kadersoldaten, neben organisierten Lehrveranstaltungen einen eigenverantwortlichen Umgang mit Information und Wissen unter Nutzung neuer Medien zu praktizieren, einzuüben und kontinuierlich zu verbessern, stellt eine wesentliche Kompetenz angesichts aktueller und künftiger Anforderungen an ein lebensbegleitendes Lernen in einer Wissensgesellschaft dar (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 5).

³⁸⁰ Kadersoldaten sollen, insbesondere nach einem länger dauernden Einsatz mit eingeschränktem Aufgabenspektrum, nach standardisierter Feststellung des Ausbildungsstandes im Zeitraum bis zur nächsten Einsatzverwendung durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen wieder zur Aufgabenerfüllung im vollen Einsatzspektrum befähigt werden (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 6).

³⁸¹ Ausbildung soll die Führung von beziehungsweise Mitwirkung bei Einsätzen im multinationalen Verbund sicherstellen, wobei einer bedarfsorientierten Fremdsprachenausbildung hohe Bedeutung zukommt (BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 6).

³⁸² Vgl. BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 21.

³⁸³ Vgl. §1 KSE-BVG Einheiten und einzelne Personen können in das Ausland entsendet werden... und §4 Abs. 1 KSE-BVG Für Zwecke nach § 1 können entsendet werden 1. Angehörige des Bundesheeres, 2. Angehörige der Wachkörper des Bundes und 3. andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.

³⁸⁴ Vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 7.

wird zwischen den Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren wie folgt unterschieden:

- o Mannschaften erfüllen die Feldverwendungsfähigkeit³⁸⁵ in ihrer Funktion, zum Beispiel die Bedienung einer Waffe oder das Steuern eines Fahrzeuges – also in einem sehr eingeschränkten Bereich.
- o Unteroffizieren obliegt die Führung kleinerer Elemente (bis circa 40 Mannschaften). Sie sollen die Befähigung zur selbständigen Ausbildung dieser Mannschaften erlangen.
- o Offiziere³⁸⁶ erhalten eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung, die geeignetsten sogar ein akademisches Studium. Dadurch erhalten sie die

³⁸⁵ *Feldverwendungsfähigkeit ist die funktionsorientierte Fähigkeit des Soldaten, Einsatzaufgaben zu erfüllen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

³⁸⁶ In einem philosophischen Kontext betrachtet, kann der Offiziere mit folgenden Worten charakterisiert werden: *Der Offizier ist der Mann oder die Frau jener Stunde, von der alle hoffen, dass sie niemals kommen wird, er ist ein Diener des Souveräns für jenen Ausnahmefall, der konstitutiv für jedes politische System bleibt, welches in seiner Vergänglichkeit ein Kind der Zeit ist (Hemetsberger, Vom guten Leben - oder die Philosophie im Tornister des österreichischen Offiziers im 21. Jahrhundert, Armis et Litteris 1998, 145 (146)).* Alleine aus dieser Beschreibung ergeben sich einige klare Anforderungen an die Offiziersausbildung: umfassende technische Schulung in den soldatischen Kernbereichen, Herausbilden von Führungskompetenzen (inklusive der Fähigkeit die drei Sphären Verstand, Herz und Hirn seiner Untergebenen ansprechen zu können) und Kenntnis rechtsphilosophisch-staatspolitischer Grundlagen (zur kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Menschen- und Weltbildern mit den dazugehörigen Wertesystemen) – also ebenso eine philosophische Bildung (vgl. *Hemetsberger, Armis et Litteris 1998, 145 ff.*). In der Festschrift anlässlich des 250-jährigen Jubiläums der Theresianischen Militärakademie des Österreichischen Bundesheeres in Wiener Neustadt ist folgende Charakterisierung bezüglich der Stellung des Offiziers zwischen Politik und Ökonomie abgedruckt: *Der Offizier hat in diesem Bereich die entscheidende Übersetzungsarbeit zu leisten: Er ist nicht nur der handwerklich-technisch bestausgebildete Soldat, der Taktiker und Stratege, der nicht nur die Kampfmittel technisch beherrscht, sondern sie auch vernünftig in einem gesamthaften Verhaltensablauf, ein Ganzes, einzufügen vermag. Der Offizier hat darüber hinaus, also neben der militärischen Hardware auch die Programme zu beherrschen, das heißt in Fortentwicklung des Clausewitz'schen Offiziersbildes, das trotz technischer Überholtheit militäranthropologisch nach wie vor aussagekräftig ist: Es geht im Wesentlichen um Charakter, um Haltung, um Vorbildwirkung, weshalb die Offiziersausbildung in Wahrheit notwendigerweise mehr mit „Bildung“ denn mit bloßer „Ausbildung“ zu tun hat. Der Offizier führt nicht so sehr eine Waffe, als vielmehr Menschen, Menschen, die ihm anvertraut, die ihm aber nicht ausgeliefert sind, Menschen, für die seine Entscheidungen existentielle Konsequenzen haben. Der Offizier ist das administrative Antlitz der Staatsmachtentscheidungssträger gegenüber dem Entscheidungsvollzieher, er hat in sich all jene ethischen und rechtlichen Pflichten im Vollzug des Staatswillens zu vereinen, die das Soldatentum auszeichnet. Aber er ist auch das politische Antlitz der Staatsmachtvollzieher gegenüber dem Entscheidungsträger, er muss daher notwendig auch politisch sein und denken und hat all jene Rechte, die sich aus der Befolgung des Staatswillens ergeben, politisch wahrnehmbar zu artikulieren, auf Grundlage der erfüllten Pflichten (Stadler, Armis et Litteris 2002, 60 f).*

Befähigung für die Führung mittlerer und größerer Einheiten (bis hin zu mehreren tausend Mann).³⁸⁷

- Die einsatznahe Ausbildung von Einheiten dient der Erlangung von praktischen Erfahrungen aller Beteiligten. Dabei wird auch die Führungsfähigkeit aller Ebenen gestärkt.³⁸⁸
- Der Bereich der Forschung ist der Ausbildungsorganisation, den Schulen und Akademien im Österreichischen Bundesheer zugeordnet.³⁸⁹
- Die Definition des Begriffs „Militärische Bildung“³⁹⁰ findet sich ausschließlich im Anhang zur Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres 2010, wird aber generell in der gesamten Ausbildungsphilosophie unter den Begriffen Aus-³⁹¹, Fort-³⁹² und Weiterbildung³⁹³ zusammengefasst. Diese Verallgemeinerung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bearbeitung als zu weit gefasst und ist in weiterer Folge genauer zu betrachten.

4.2.3. Gegenüberstellung und Verknüpfung

Soweit ergibt die inhaltliche Auswertung der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 schon einige Anknüpfungspunkte an die Anforderungskriterien der vier Teilbereiche: Soldat (Mittel), Einsatz (Methoden), Auftrag (Ziele) und Rahmen (für alle Teilbereiche gültig).³⁹⁴

Im Teilbereich Soldat (Mittel) wurden während der Bearbeitung bereits drei Aspekte definiert, denen nun die Auswertungen gegenübergestellt werden:

- Charakter und Fähigkeiten: Es werden in der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 klare Zielvorgaben für die unterschiedlichen Personengruppen hinsichtlich ihrer zu erreichenden Ausbildung und Kompetenzen³⁹⁵ erteilt, wodurch ein breites Anforderungsprofil an die

³⁸⁷ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 8 f.

³⁸⁸ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 9.

³⁸⁹ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 9.

³⁹⁰ Vgl. Definition III.13 Bildung und Militärische Bildung.

³⁹¹ Vgl. Definition III.2 Ausbildung.

³⁹² Vgl. Definition III.5 Fortbildung.

³⁹³ Vgl. Definition III.6 Weiterbildung.

³⁹⁴ Vgl. 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

³⁹⁵ Vgl. 4.2.2 Auswertung: Ebenen- und Personenbezug in die Dienstgradgruppen, Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere und Zivilbedienstete.

Kadersoldaten³⁹⁶ gestellt wird. Es werden weder Angaben bezüglich der grundsätzlichen Vorbildungen beziehungsweise Qualifikationen getätigt, noch ein generischer Anforderungskatalog³⁹⁷ erstellt. Es ergibt sich eine recht einfache Abgrenzung zwischen vorhandenen Schul- und Bildungsabschlüssen und den etwaigen Zulassungskriterien für Ausbildungsgänge. Die persönliche Komponente in Bezug auf kognitive, psychomotorische, affektive und soziale Kompetenz³⁹⁸ ist nicht klar abzustecken, da in gewissen Bereichen nicht alle Kriterien des Anforderungsprofils von Kadersoldaten unbedingt gefordert sein müssen.

- Interkulturelle Kompetenz: Die Ausbildungsphilosophie erwähnt, dass sich der Ressortangehörige mit der Kultur des eigenen Landes, also Österreich, identifizieren muss, fordert aber keine konkrete Steigerung und Ausprägung von interkultureller Kompetenz³⁹⁹. Im weitesten Sinne ließe sich die Anforderung von

³⁹⁶ Vgl. Fußnote 374 Sinnhaftigkeit der Ausbildung.

³⁹⁷ Diese sind in den konkreten Durchführungsbestimmungen der Stellungskommission und des Heerespersonalamtes hinsichtlich körperlicher und psychischer Eignung für den Grundwehrdienst und die Kadereignung, der Auswahl zum Unteroffizier und Offizier, Aufnahmekriterien an die Heeresunteroffiziersakademie und Theresianische Militärakademie und in den Bestimmungen zum Auswahlverfahren für den Generalstabslehrgang determiniert und niedergeschrieben.

³⁹⁸ Vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 8.

³⁹⁹ *Interkulturelle Kompetenz (englischer Begriff: Cultural Awareness) umfasst die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie die Bereitschaft von Soldaten und zivilen Mitarbeitern des Bundesheeres, sich im Friedensbetrieb und im Einsatz mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Lebenswelten und deren Besonderheiten angemessen auseinandersetzen zu können und dabei das eigene Selbstbild kritisch zu reflektieren* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Die Bedeutung des kulturellen Einflusses drückt Peischel so aus: *Das kulturelle Diversität auch für die militärische Einsatzführung eine wesentliche und bestimmende Größe darstellt, dürfte heute wohl kaum mehr umstritten sein* (Peischel, Kulturelle Diversität als Bedienstungsgröße für die militärische Führung, in Ebner (Hrsg), Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung (2014) 19). Die Wirkung dieser Faktoren auf die militärische Einsatzführung drückt sich bei Beachtung und adäquater Reaktion in der Erhöhung der eigenen Erfolgsaussichten - bei Nichterkennen oder inadäquater Berücksichtigung durch neue Risiken für die Zielerreichung oder eine physische Gefährdung der eingesetzten Kräfte – aus. Die kulturelle Wechselwirkung beschränkt sich dabei nicht ausschließlich aus Sicht des Militärs auf externe Akteure, sondern schließt die Unterschiede in multinational zusammengesetzten Streitkräften mit ein. Dabei spannt sich der Bogen kulturell bedingter Unterschiede von den Differenzen zwischen gegnerischen und eigenen Streitkräften in einer konventionellen Auseinandersetzung über die Herausforderungen in Einsätzen zur Friedenssicherung und Friedensschaffung (vor allem in der Interaktion mit der lokalen indigenen Bevölkerung im Einsatzraum) bis hin zu kulturellen Unterschieden zwischen den Führungsphilosophien von Kooperationspartnern (vgl. Peischel in Ebner 19 ff). Somit ergibt sich eine Forderung nach interkultureller Kompetenz, um einerseits die kulturraumspezifischen Differenzen zwischen Gegnern oder der eingesetzten Kraft und der Bevölkerung zu beseitigen, und andererseits unterschiedliche „Führungsdialekte“ einer multinationalen Streitkraft zu harmonisieren. Um diese Differenzen zu überwinden, wird in diesem Kontext auch von „Cultural Intelligence“ gesprochen. Dieser Überbegriff unterteilt sich in drei Elemente: „Cultural

interkultureller Kompetenz noch an die Anforderung hinsichtlich der Einsatznähe⁴⁰⁰ interpretieren, im Verständnis, dass Auslandseinsätze per se in anderen Kulturen als der eigenen stattfinden. Dies würde jedoch aber im selben Atemzug bedeuten, dass sich alle Elemente der Anforderungen auf eine Einsatznähe beziehen, was für die Bearbeitung und im weiteren Verlauf für die Erarbeitung einer Ausbildungsphilosophie zu eng gegriffen und in Teilen kontraproduktiv wäre. Es wird weiterhin die Trennung zwischen den Begriffen interkulturelle Kompetenz und Einsatznähe erfolgen.

- Flexible Denkschule⁴⁰¹: Es wird die Forderung nach und die Förderung von Flexibilität angesprochen. Diese findet sich außer in den Prinzipien der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 in keinem weiteren Textteil wieder. Im Gegenteil wird ein curricularer Aufbau⁴⁰² aller Lehrgänge und Kurse gefordert, der aus bisheriger Praxis wenig bis keine Flexibilität in der Anpassung der Lehrinhalte⁴⁰³ erlaubt. Die flexible Denkschule

Codes“, „Intercultural Competence“ und „Cultural Diversity“. „Cultural Codes“ beinhaltet die Information über Werte und Normen, Denk- und Handlungsmuster einer bestimmten Kultur. „Intercultural Competence“ ist die Berücksichtigung des Wissens über eine fremde Kultur im Vergleich zur eigenen Kultur und deren konkrete Anwendung in der eigenen Tätigkeit. „Cultural Diversity“ ermöglicht die Nutzung kultureller Vielfalt in der eigenen Organisation, um die eigenen Ziele zu erreichen (vgl. *Bannys/Seelmann-Holzmann*, Cultural Intelligence, in *Ebner* (Hrsg), Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung (2014) 39 (44)). Interkulturelle Kompetenz ist dieser Darstellung folgend keine Neuerung moderner Einsätze, es gab sie bereits im Altertum und auch in der Zeit des Kalten Krieges, sie veränderte sich von einer bilateralen hin zu einer multilateralen Ausprägung, sowohl extern als auch intern (*van Acker*, Achten auf Kulturelle Unterschiede, in *Ebner* (Hrsg), Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung (2014) 71 ff). Diese Gegenüberstellung der Herausforderung und mögliche Instrumente zur Begegnung dieser Differenzen zeigt den Nutzen, also die Risikominimierung und die Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeiten, durch gesteigerte interkultureller Kompetenz auf, dadurch ist diese auf jeden Fall in einem künftigen Ausbildungskonzept zu berücksichtigen.

⁴⁰⁰ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4.

⁴⁰¹ Vgl. Kapitel 3.5.4 Militärische Dimension.

⁴⁰² Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 8.

⁴⁰³ Im Zuge des 20. Generalstablehrganges an der Landesverteidigungsakademie fand 2014 eine multinationale Übung „Common Effort / Common Trail“ in Kooperation mit der Führungsakademie der Bundeswehr und dem United States Army War College statt. Die zehn Teilnehmer aus Österreich bildeten einen Führungstab zur Durchführung der gestellten Planungsaufgaben, ein vergleichbarer vollbesetzter Stab besteht aus 80 bis 160 Personen in Übungsfällen – eine eindeutige Unterbesetzung durch nur zehn Teilnehmer des 20. Generalstablehrganges. Auf Grund curricularer Vorgaben gemäß dem Fachhochschulstudiengesetz war es nicht möglich, einen gleichzeitig an der Landesverteidigungsakademie stattfindenden Lehrgang von rund 40 Teilnehmern als Führungsgehilfen dieser multinationalen Übung zuzuweisen. Im Sinne der Praxisorientierung und der Einsatznähe wäre ein Synergieeffekt für beide Lehrgänge intendiert gewesen.

lässt sich auf verschiedene Arten und Weisen ausbilden: auf taktischer Ebene durch Änderung von Vorgaben und Lageänderungen im Laufe von Übungen, was die schnelle Reaktion auf sich rasch abwechselnde Intensitäten im Einsatzraum widerspiegeln soll, auf Bildungsebene durch Verstärkung eines vernetzten Ansatzes, da ein permanentes Denken über die Grenzen der eigenen Institution hinaus nicht nur das Verständnis für einen gesamtstaatlichen Ansatz fördert, sondern gleichzeitig die Anzahl der Lösungsmöglichkeiten beziehungsweise -ansätze erhöht. Zu beachten dabei ist, dass sowohl Führung als auch Bildung Zeit bedürfen bis etwaige Lösungen gefunden und Entscheidungen getroffen werden. Daher sind einerseits die Curricula einzelner Ausbildungsabschnitte breiter zu gestalten und andererseits die Ausbildungsdurchführung auf die flexible Denkschule auszurichten.

Die Anforderungen an den Soldaten, unabhängig seiner Funktion, sind als hoch zu bewerten. Noch höher jedoch ist das Anforderungsprofil, das an einen Kadersoldaten mit der Ziel- und Rollenvorgabe zwischen Vorgesetztem mit eiserner Disziplin und verständnisvollem und empathischem Kameraden gestellt wird. Daher ist bereits eine strenge und sorgsame Selektion der Kadersoldaten überaus notwendig und wünschenswert, um die geeigneten Aspiranten für diesen Beruf zu erhalten. Auf diese Weise ergibt sich eine unmittelbare und direkte Verbindung zwischen den Zielvorgaben einer Ausbildungsphilosophie und den Auswahlkriterien für das Personal, die eine Machbarkeitsanalyse hinsichtlich der Zielvorgaben erforderlich macht. Seitens des Systems Österreichisches Bundesheer muss die Aufgabe erfüllbar sein, feldverwendungsfähige Soldaten aller Dienstgrade und unterstützende Zivilbedienstete auszubilden und zu schulen. Es besteht jedoch kein unbedingter Zwang, dass die Auswahlkriterien, die für das Personal gelten, integraler Bestandteil einer Ausbildungsphilosophie sein müssen.

Der zweite Teilbereich spiegelt die Anforderung des Einsatzes (Methoden) an die Soldaten (Mittel) wider. Es entstehen Querverbindungen zwischen einzelnen Aspekten innerhalb der vier Teilbereiche:

- Wechsel der Intensitäten im Einsatzraum / Intensitäten der Einsätze: Unabhängig von der generellen Intensität eines Einsatzes beziehungsweise einem Einsatzraum treten im Besonderen, meist lokal begrenzt, Situationen hoher Intensität mit konkreter Bedrohung für die Soldaten auf. Die Anpassungsfähigkeit an den

raschen Wechsel der Lage wird einerseits durch die Maßnahmen zur Steigerung der flexiblen Denkschule verstärkt, andererseits durch die Annahme von Übungsszenarien im Zuge der allgemeinen und der speziellen Einsatzvorbereitung trainiert. Dieser Aspekt findet sich im erweiterten Sinne unter dem Begriff der Einsatznähe. Darüber hinaus sind keine expliziten Vorgaben dieser Einflüsse aus Einsatzerfahrungen zu finden, wobei dies durch die Implementierung des Lessons Learned-Prozesses erzielt wird.

- Schwerste Aufgabe: Die Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 regelt eindeutig und unmissverständlich, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit⁴⁰⁴ die Einsatzarten mit den höchsten Ansprüchen an

⁴⁰⁴ Einsatzwahrscheinliche militärische Aufgaben sind jene, die ausschließlich unter Anwendung militärischer Verfahren und unter Einsatz militärischer Mittel erfüllt werden können oder die den Einsatz militärischer Verfahren und Mittel zur Unterstützung in Assistenz-Bereichen gemäß Bundesverfassung erforderlich machen. Die regelmäßige strategische Lagebeurteilung definiert die aktuelle bis längerfristige Einsatzwahrscheinlichkeit (Dringlichkeit) in drei Graden (hoch, mittel, gering). Je nach Grad sind die jeweiligen Einsatzerfordernisse mit entsprechenden militärischen Fähigkeiten abzudecken. Überraschenden Entwicklungen ist mit der notwendigen Anpassungsfähigkeit zu begegnen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Nach militärstrategischen Beurteilungen und Beratungen mit der Politik werden Einsätze mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrem Auftreten wie folgt festgelegt:

Bereitschaftsgrad	GERINGER	Optionaler militärischer Solidarbeitrag für den Fall einer EU-Verteidigung nach Maßgabe der „Irischen Klausel“ Kompetenzerhalt zur militärischen Landesverteidigung gegen konventionelle Angriffe, Sicherstellen des lageangepassten Aufwuchses
	MITTEL	Führung eines Sektors bei Einsätzen im Ausland Bereitstellen von Kräften für gesamtes Spektrum von Einsatzaufgaben im internationalen Krisenmanagement Beitragsleistung zur strategischen Handlungsreserve, Aufrechterhaltung der gesamtstaatlichen Führungsfähigkeit Militärische Schutzoperation gegen nicht-konventionelle bzw. hybride Angriffe Beitragsleistung Schutz kritischer Infrastruktur, Cybersicherheit, Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit Sicherung des Luftraumes
	HOCH	Beitragsleistung zur ressortübergreifenden Krisenunterstützung und Evakuierung von österreichischen und EU-StaatsbürgerInnen Beiträge zur internationalen Humanitären- und Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungseinsätzen Assistenzeinsätze bei Katastrophen im Inland Beitragsleistung zur internationalen militärischen Sicherheitskooperation Bereitstellung einer Bataillionskampfgruppe oder von zwei Rahmenverbänden und Beteiligung an Reservekräften für internat. Einsätze Militärischer Eigenschutz im Cyber-Raum und Abwehr von Cyber-Angriffen auf die Souveränität Österreichs Einsatz des Entminungsdienstes Überwachung des Luftraumes

(BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 31). Auf Grund der Anerkennung der Aufgaben des erweiterten Petersberg-Spektrums gemäß Art. 43 i. V. mit Art. 42 EU-Vertrag finden sich Einsatzformen und Einsatzarten der hohen Intensität als Querschnittsmaterie in allen drei Bereitschaftsgraden (vgl. Kapitel 3.3.1 Bundesverfassung und nachgeordnete Gesetze).

die Soldaten und der höchsten Intensität im System beherrscht werden müssen. Dies deckt sich mit den bereits beurteilten Anforderungen.

- Einsatznahe, wiederkehrende Übungen: Die Einsatznähe steht außer Zweifel, vielmehr muss der Begriff der Einsatznähe⁴⁰⁵ genauer erläutert werden, um daraus klare Ableitungen für die Ausbildung treffen zu können. Die Wiederholung von Übungssituationen ist nicht nur im Milizsystem des Österreichischen Bundesheeres, sondern ebenfalls in didaktischen Grundsätzen⁴⁰⁶ verankert. Periodische Übungen dienen nach Erreichen eines Ausbildungsniveaus dazu, dieses zu erhalten und sind in der aktuell gültigen Ausbildungsphilosophie bereits vorhanden sowie geregelt.
- Einsatz- und Fähigkeitsorientierung: Die Einsatzorientierung bezieht sich auf die Wahl der Ausbildungsgänge im Bereich der Weiterbildung. Die Erweiterung

⁴⁰⁵ Der Begriff „einsatznah“ suggeriert eine quasi-reale Nachbildung oder Nachahmung einer Situation beziehungsweise wird versucht, durch die Hebung des Belastungsniveaus zusätzliche Stressfaktoren zu generieren, die als Ersatz für die realen Bedingungen betrachtet werden. Die Ausbildungshilfe der Deutschen Bundeswehr nimmt folgende Position ein: *Gerade die dargestellten „Bilder“ sind es, die Interesse wecken, Verständnis hervorrufen und dafür sorgen, dass unsere Soldatinnen und Soldaten den Sinn der Ausbildung verinnerlichen. Ein tatsächliches, in der Realität geschehenes Ereignis erzeugt Betroffenheit und macht Szenarien greifbarer. Dies gilt insbesondere dann, wenn nachvollziehbar gemacht wird, dass die Beispiele nicht „aus der Luft gegriffen“ sind, sondern jedem Einzelnen in einer Einsatzsituation in dieser oder ähnlicher Art und Weise widerfahren können (Heeresamt, Einsatznah Ausbilden (2010), 6).* In einer älteren Ausbildungshilfe der Deutschen Bundeswehr werden vier Merkmale einsatznaher Ausbildung definiert:

- unerwartete Schwierigkeiten: Zufall und Überraschung, das Unwägbare, Ungewöhnliche und Unvorstellbare.
- vernichtende Waffenwirkung: die Bedrohung für Leib und Leben.
- körperliche und seelische Dauerbelastung: Diese stehen im direkten Verhältnis zu der Nähe zum Feind, besondere Anforderung an den Kommandanten.
- feindliche Umwelt: widrige Umweltverhältnisse - schwieriges Gelände, ungünstiges Wetter und eingeschränkte Sicht (vgl. Heeresamt, Kriegsnah Ausbilden (1985), 4 ff).

Diese Merkmale sind stark durch die Einsatzerfahrungen während des Zweiten Weltkrieges geprägt und haben aus Sicht des Verfassers mit leichten Anpassungen noch immer Gültigkeit, da sie viele bereits erwähnte Kriterien und Aspekte der Anforderungen im Einsatz verdeutlichen. Als Conclusio kann Einsatznähe mit folgenden Worten charakterisiert werden: **Die Verwendung realer Geschehnisse schafft Betroffenheit bei den Auszubildenden und ermöglicht den Zugang zu beziehungsweise den Einfluss von Erfahrungen aus diesen Situationen. Des Weiteren werden solche Szenarien greifbarer, da nachvollziehbar. Es muss ein Ersatz für die konkrete und reale Lebensbedrohung Anwendung finden.**

⁴⁰⁶ Die Stufen der Ausbildung sind Anlernstufe (neue Ausbildungsinhalte vertraut machen), Festigungsstufe (Erreichung von Handlungssicherheit und automatisierten Handelns), und Anwendungsstufe (richtige und selbständige Anwendung des Ausbildungsinhaltes) (vgl. BMLV, Ausbildungsmethodik und deren Grundlagen (Februar 2013), 119).

individueller Fertigkeiten muss immer auf eine mögliche Anwendung im Einsatz⁴⁰⁷ abzielen. Die Fähigkeitsorientierung ist in erster Stufe auf Teilstreitkräfte-übergreifende Verfahren anzuwenden und in zweiter Stufe auf gesamtstaatliche, vernetzte Ansätze zu übertragen. Die Antizipation des Verhaltens und Ziele anderer Akteure sind hierbei von großer Bedeutung, da in modernen, komplexen Situationen nicht immer militärische Mittel allein den gewünschten Effekt erzielen, sondern diese in vielen Fällen durch den Einsatz anderer Akteure erreicht werden können. Diesen Aspekt regelt die Ausbildungsphilosophie nur bis zur ersten Stufe, hier ist eindeutig die Weiterentwicklung zum Comprehensive Approach erforderlich und weiter zu verfolgen.

Eine abgestufte Forderung, ob jeder Soldat alle Einsatzarten oder –formen können muss oder es ausreichend ist, das vorhandene Know-How bei den Kadersoldaten zu erhalten, ist abhängig von den strukturellen Vorgaben bezüglich Dauer und Ressourcen der Ausbildungsgänge, inklusive des Grundwehrdienstes, zu beurteilen. Ist es auf Grund etwaiger Einschränkungen unmöglich, innerhalb des gesteckten Rahmens⁴⁰⁸ alle möglichen Fälle zu trainieren und zu erlernen, muss anhand genauer Beurteilung der kleinste gemeinsame Nenner für die durchzuführende Ausbildung gefunden werden. Diese Basis muss es ermöglichen, in der speziellen Einsatzvorbereitung alle erforderlichen Ausbildungsinhalte zu erlernen, um die Überlebensfähigkeit und Führungsüberlegenheit der österreichischen Soldaten zu gewährleisten.

Der Auftrag (Methode) ist durch alle Maßnahmen einer Ausbildungsphilosophie zu unterstützen. Der Kern des Auftrages leitet sich aus den gesetzlichen Vorgaben und den strategischen Dokumenten ab. Es ist dies die Vorbereitung des Österreichischen Bundesheeres auf alle bereits definierten Einsatzmöglichkeiten innerhalb eines breiten

⁴⁰⁷ Hierbei ist zwischen „nice-to-have“ (also nicht unbedingt erforderlich) und „must-have“ (unbedingt erforderlich) klar zu unterscheiden.

⁴⁰⁸ Mit Wirkung 1. Jänner 2006 wurde der Grundwehrdienst in Österreich auf sechs Monate verkürzt. Diese Maßnahme wurde durch den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung Günther Platter wie folgt kommentiert: *„Durch dieses neue System sollen die Rekruten eine anspruchsvolle und sinnvolle Dienstzeit beim Österreichischen Bundesheer erleben.“* Um die kürzere Ausbildungsdauer zu kompensieren, wurde ein neues Ausbildungssystem mit drei Abschnitten implementiert: zu Beginn die Basis- oder Individualausbildung, im Anschluss die waffengattungsspezifische Ausbildung und abschließend die Zusammenführung der Ausbildung im Rahmen von Einheiten. (vgl. *BMLV* in *BMLV*, 6 Monate Wehrdienst für Rekruten hat begonnen (Stand 12. 1. 2006, bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=2577)).

Spektrums. Da die ersten beiden Punkte im Teilbereich Auftrag (Methode) per se durch die Ausbildungsphilosophie berücksichtigt werden, wird in weiterer Folge auf die drei anderen Aspekte genauer eingegangen:

- Abhaltewirkung: Durch den militärischen Begriff der Abhaltung⁴⁰⁹ kommt klar zum Ausdruck, dass die zu erzielende Wirkung bereits mit vorbereitenden Maßnahmen, der allgemeinen und der speziellen Einsatzvorbereitung, zu erreichen begonnen wird und sich nicht ausschließlich auf den Einsatz militärischer Mittel beschränkt – auch wenn das Hauptaugenmerk auf die Möglichkeit dieses Einsatzes gelenkt wird. Durch die Ausbildung wird die Vorbereitung mit Leben erfüllt und der Einsatz überhaupt erst möglich gemacht. Aus diesem Grund ist es von enormer Wichtigkeit, dass jede Ausbildungsphilosophie auf den Einsatz abgestimmt wird. Aus bisheriger Beurteilung hat die Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 dem damaligen Kontext entsprechend dieses Ziel und somit seinen Zweck erfüllt. Die Vorbereitung muss weiterhin glaubwürdig umgesetzt werden, um auch in Zukunft dieses Ziel zu erreichen und den Zweck zu erfüllen.
- Verständnis als Weg zum Wehrwillen: Einerseits durch die Vertrauensbildung innerhalb des militärischen Systems und zur österreichischen Bevölkerung, andererseits durch die Vermittlung des Sinnes der Ausbildung wird, vor allem über den Grundwehrdienst der männlichen österreichischen Staatsbürger, der Wehrwille zu stärken sein. Dabei kommt es, wie bereits erwähnt, zu Defiziten⁴¹⁰,

⁴⁰⁹ *Abhaltung ist die militärstrategische Zielsetzung, durch Vorbereitung, Bereitstellung und Einsatz entsprechender Kräfte und Mittel der Landesverteidigung, insbesondere der Militärischen Landesverteidigung, die Einbeziehung Österreichs in einen bewaffneten Konflikt zu verhindern (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).*

⁴¹⁰ Eine Bestandsaufnahme zeigte auf, dass die „befohlenen“ Ausbildungsinhalte im Bereich der politischen Bildung unvollständig bis gar nicht erreicht wurden. Somit wurden über Jahre hinweg weder die Unterstützung noch das Verständnis von Seiten der Bevölkerung für das Österreichische Bundesheer generiert. Als Vergleichsbasis diente die Zeit des sicherheitspolitischen Konzeptes der Raumverteidigung. In dieser Phase der österreichischen Geschichte gab es zwei Vorteile: Es war der Bevölkerung durch die vorherrschende sicherheitspolitische Situation die objektive Bedrohung alleine durch das Vorhandensein des Eisernen Vorhanges bewusst, die Sinnhaftigkeit des Soldatenberufes war gerade durch die militärische Bedrohung leichter zu erklären. So beschreibt es das Konzept der politischen Bildung, das neben der gelebten Vorbildwirkung der Kadersoldaten gleichzeitig positive Einflüsse auf die Motivation aller Soldaten hat. In den Informationen ist auch die Vermittlung des Sinns und des Zwecks des Österreichischen Bundesheeres durch die Republik Österreich beinhaltet. Eine zeitgerechte Auseinandersetzung mit wehrpolitischen Inhalten soll den Prozess der Stärkung des Wehrwillens unterstützen (vgl. Pfarr, Neuimplementierung der Politischen Bildung im Österreichischen Bundesheer, An die Freunde der

da nicht ausreichend vermittelt wird, welchen Zweck das Österreichische Bundesheer für die Republik Österreich hat. Die Grundvoraussetzungen werden durch die Vermittlung von Werten und die Sinnhaftigkeit der Ausbildung geschaffen, was nur durch politisch gebildetes Personal ermöglicht werden kann. Dabei baut die politische Bildung im Österreichischen Grundwehrdienst auf die Vorbildung aus der Pflichtschulzeit auf.⁴¹¹ Die Sinnvermittlung der Ausbildung ist in der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010⁴¹² beinhaltet, ist aber auf die Funktionen des Staates im Allgemeinen mit Fokus auf das Militär im Speziellen zu erweitern, damit ein vernetzter Ansatz unterstützt werden kann.

- Postheroische Gesellschaft: Wenn der Sinn der Ausbildung des Österreichischen Bundesheeres verstanden wird, steigt die Akzeptanz für die verschiedensten Einsätze. Die vermittelten Werte werden unter Inkaufnahme eines gewissen Risikos mit Leben erfüllt, das Risiko kann durch die geeignete Ausbildung minimiert werden. Somit dienen die Zielvorgaben innerhalb der Ausbildungsphilosophie der Gewährleistung der Überlebensfähigkeit der österreichischen Soldaten – als Risikominimierung für die eingesetzten Soldaten.

Durch die bereits angesprochene Sinnvermittlung in Bezug auf die Ausbildung und die Erweiterung auf den Gesamtstaat wird gemeinsam mit der Stärkung des Wehrwillens und der Minimierung des Risikos die Abhaltewirkung Österreichs realisiert.

Der Teilbereich Rahmen wirkt in allen drei davor genannten Aspekten:

Landesverteidigungsakademie 2015, 25 (25 ff)). Denn: *Wer nicht weiß, wozu das Ganze, in dessen Dienst er sich gestellt hat, gut ist, wird nichts Entsprechendes leisten können, wer das falsche Menschenbild hat, wird seine Untergebenen nicht richtig behandeln und positiv fördern können, und wer Vertrauen schaffen will, muss authentisch sein, mit allen persönlichen Ecken und Kanten, denn wichtiger als der gewählte, möglicherweise nur antrainierte Führungsstil ist die charakterliche Integrität, Offenheit, Geradlinigkeit und nicht zuletzt das Beispiel der eigenen Disziplin* (Hemetsberger, Armis et Litteris 1998, 148). Darüber hinaus erklärt die Teilstrategie Verteidigung: *Wesentliche Grundlage für ein gesellschaftlich breit verankertes und akzeptiertes Österreichisches Bundesheer ist ein attraktiver, moderner und auf den Einsatz ausgerichteter Grundwehrdienst* (BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 25). Das Problem der Akzeptanz und des Sinnverständnisses für getroffene Maßnahmen ist kein modernes, denn bereits Platon musste seine Idealvorstellung der Politeia an den zeitgenössischen Geist und dessen Fassungsvermögen anpassen, um die Zielerreichung fürs Kollektiv zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.1.3 Verhältnis Politeia zur Nomoi).

⁴¹¹ Vgl. Pfarr, An die Freunde der Landesverteidigungsakademie 2015, 34.

⁴¹² Vgl. BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 4.

- Disziplinenübergreifender, vernetzter, kooperativer Ansatz: Hier greift die gültige Ausbildungsphilosophie zu kurz, der Teilstreitkraft-übergreifende Gedanke ist nur die Vorstufe zum gesamtstaatlichen Ansatz. Die bereits beschriebene Antizipation anderer Akteure muss unbedingt implementiert werden.⁴¹³
- Forschung (Militärwissenschaften): Die Verantwortung ist klar an die Schulorganisation und die Akademien im Österreichischen Bundesheer delegiert.⁴¹⁴ Hierbei ist ein reger Austausch zwischen den Bedarfsträgern, der Truppe, und den Bedarfsdeckern, eben den Schulen und Akademien, im Sinne eines Lessons Learned-Prozesses unbedingt erforderlich. Nur durch einen kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess kann einerseits die Ausbildung weiterhin sinnvoll gestaltet und andererseits den immer größer werdenden Anforderungen komplexer Situationen durch wissenschaftliche Ansätze und deren Erkenntnisse begegnet werden.
- Modulare Ausbildung: Bereits in der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 ist die Modularität vorgesehen.⁴¹⁵ Dieses Prinzip entspricht dem Grundgedanken des Forschungsansatzes, wobei auf eine grundlegende Basis einsatzrelevante und den jeweiligen Rahmenbedingungen angepasste Ausbildungsmodule gesetzt werden.

Der Rahmen muss als Grundidee in eine neue Ausbildungsphilosophie implementiert werden, da dieser das verbindende Element aller weiteren Ausbildungsanstrengungen ist.

4.2.4. Resümee

In der vergleichenden Darstellung ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres 2010 dem Kontext des damaligen Verständnisses für die Bedrohungsszenarien, davon abgeleitet die Aufgaben⁴¹⁶ des Österreichischen Bundesheeres und die darauf ausgerichtete

⁴¹³ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 9.

⁴¹⁴ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 9.

⁴¹⁵ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 8.

⁴¹⁶ So bezeichnete Generalleutnant Franz Leitgeb, Leiter der Sektion II Planung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, die Ergebnisse der Bundesheerreformkommission (vgl. *Bundesheerreformkommission Österreich*, Bericht der Bundesheerreformkommission) mit der Ausrichtung des Militärs in das Konzept Österreichisches Bundesheer 2010 als Paradigmenwechsel im Denken weg von der damals implementierten Idee der Raumverteidigung hin zu einer internationaleren und kooperativeren Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres. Auslöser für diesen Schwenk war eindeutig der Zerfall

Ausbildungsstruktur, entsprach. Die Ausrichtung der österreichischen Streitkräfte passte sich den Anforderungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union an. Da davor jahrzehntelang die strategischen Überlegungen des Militärs die Bedürfnisse der Neutralität Österreichs deckten, mussten in der Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres 2010 Richtlinien für eine internationalere und interdisziplinärere Ausbildung erstellt werden.

Anhand der im vorigen Kapitel erfolgten Gegenüberstellung und Verknüpfung der hergeleiteten Anforderungen an eine moderne Ausbildungsphilosophie mit der bisherigen Vorschriftenlage. Die Verbindung mit der gültigen Vorschrift legte stimmige Ansätze, aber auch noch einige Lücken zur Deckung der Kriterien⁴¹⁷ offen. Neben der Kontextualisierung der Anforderungen an die heutigen und zukünftigen Rahmenbedingungen gilt es, das Prinzip des Lessons Learned-Prozesses auf die bestehende Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres 2010 anzuwenden. Es sind stimmige und bewährte Ansätze nach Möglichkeit⁴¹⁸ zu übernehmen beziehungsweise vor einer Übernahme in das neue Konzept anzupassen.

Die präzise Differenzierung und entsprechende Verwendung der Begriffe „Ausbildung“ und „Bildung“⁴¹⁹ im militärischen Kontext wird erforderlich, um durch die Ausbildungsphilosophie die richtigen Ableitungen für das Österreichische Bundesheer zu treffen. Dies geht über den reinen Bezug zu den unterschiedlichen Personengruppen, Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere, hinaus. Die Verallgemeinerung unter den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nicht zulässig, da diese gemäß den militärischen Definitionen zwar die Bildung miteinschließen, dennoch aber dieser nicht den erforderlichen Stellenwert einräumen.

Ein klares Defizit stellt aus der bisherigen Bearbeitung die Ausrichtung der kulturellen Kompetenz nach innen und nicht nach außen dar, wie es in heutigen Szenarien gemäß der

des Warschauer Paktes und das damit verbundene Ende des Kalten Krieges (vgl. *Leitgeb*, Einweisung in die Planungssektion des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Modul Militärstrategische Ausbildung (18.12.2015)).

⁴¹⁷ Vgl. Kapitel 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

⁴¹⁸ Vgl. Fußnote 354 Best Practice.

⁴¹⁹ Nach Ritter pflegen die Geisteswissenschaften die geistige Bildung (Kunst, Dichtung und Wissenschaft) (*Ritter, Hegel und die französische Revolution*⁴ (2015) 13), damit wird der Begriff Bildung zum Begriff Ausbildung (als Vermittlung von Fertigkeiten) klarer abgegrenzt.

Auswertung von Einsatzerfahrungen erforderlich ist. Gleichzeitig sind mit der Steigerung der interkulturellen Kompetenz Maßnahmen zur Stärkung der flexiblen Denkschule beziehungsweise Entscheidungsfindung notwendig. Dies leitet sich auf der einen Seite durch den raschen Wechsel der Intensitäten in komplexen Szenarien und auf der anderen Seite durch die steigende Wechselwirkung zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft ab. Letzteres erfordert nach dem Vorsitzenden des österreichischen Wissenschaftsrates, Professor Jürgen Mittelstraß, darüber hinaus noch interdisziplinäre Bildung und Ausbildung für die Offiziere des Österreichischen Bundesheeres:

„Wissenschaft, Technik und Gesellschaft sind keine getrennten Welten, sondern sie interagieren auf eine unauflösliche Weise – auch in Sachen Krieg und Frieden.“⁴²⁰

Diese permanente Interaktion zwischen drei Dimensionen (Wissenschaft, Technik und Gesellschaft) in zumindest zwei Gewaltzuständen (Krieg und Frieden) kann demnach durch die Stärkung der Militärwissenschaften und die Verbindung von Forschung und Lehre intensiver analysiert und verstanden werden. Mit dem Verstehen wird der Wehrwille in die Bevölkerung induziert und implementiert, was eine hermeneutische Spirale in der Gesellschaft anstößt, denn je mehr verstanden wird, desto sinnvoller und vernünftiger trägt das Militär zu einem gesamtstaatlichen Ansatz bei. Erforderliche Maßnahmen werden verstanden und akzeptiert.

Positiv sind in der aktuellen Ausbildungsphilosophie die Bereiche der schwersten Aufgabe und der einsatznahen, wiederkehrenden Übungen⁴²¹ anzusprechen. Die schwerste Aufgabe, als erster Bereich, versetzt bei konsequenter Umsetzung nach dem Prinzip des zweiten Bereiches, der einsatznahen, wiederkehrenden Übungen, die Soldaten des Österreichischen Bundesheeres in die Lage, Einsätze durchsetzungsfähig und erfolgreich zu bestehen. Dieses Ziel wirkt sich positiv auf das Verständnis in der Gesellschaft aus und steigert wiederum, wie bereits beschrieben, die Akzeptanz der Maßnahmen (der Ausbildung) und den Wehrwillen.

⁴²⁰ Mittelstraß in derStandard.at, Rückkehr des Dreißigjährigen Kriegs. Die heutigen Dimensionen des Krieges sowie rasante Neuerungen in Wissenschaft und Technik stellen militärische Ausbildung vor enorme Herausforderungen (Stand 12.12.2015, derstandard.at/2000027366583/Rueckkehr-des-Dreissigjaehrigen-Kriegs).

⁴²¹ Vgl. Kapitel 3.1 Gesellschaftstheoretischer Rahmen: die Ideen der Nomoi.

4.2.5. *Militärkultur*

Noch nicht genauer beleuchtet wurden die Aspekte der Militärkultur⁴²² und der Werte⁴²³ im Militär, die beide eine hohe Relevanz für das Österreichische Bundesheer besitzen.

⁴²² Unbestritten bleibt die individuelle Zusammensetzung einer Armee durch die einzelnen Soldaten, jeder davon prägt durch seine persönliche Erziehung, Bildung und Geisteshaltung das Wesen dieser Streitkraft. Diese drei Kriterien sind maßgeblich durch den zeitgenössischen Geist – Verteidigungsbereitschaft, Wehrsystem, Volksbildung – bestimmt (vgl. *Peischel*, Geistesgeschichtliche Grundlagen operativer Führung im deutschsprachigen Raum, Österreichische Militärzeitschrift 2002, 547 (551); *Roch*, Das Führungsprinzip „Führung durch Auftrag“ im Spannungsfeld technologischer Entwicklungen mit zentralen Steuerungsmöglichkeiten sowie der Förderung von Eigeninitiative und selbständigem Handeln (2003) 14). Somit ist die Militärkultur, als Überbegriff für das Wesen und Wirken einer Streitkraft, Ausdruck für ihre strategische Ausrichtung, ihren Bildungsgrad und ihre innere Struktur. Brigadier in Ruhe Horst Walther definiert Militärkultur wie folgt: *Militärkultur wird durch die Summe aus militärstrategischen Zielsetzungen, Organisationsgrad, Führungsphilosophie, Führungsverfahren, Führungsinstrumenten, Terminologie und Fachsprache, Tradition, Werthaltungen und Gebräuchen sowie Bewaffnung und Ausrüstung vor dem jeweiligen sozio-ökonomischen Hintergrund gebildet* (Walther, Militärkultur, An die Freunde der Landesverteidigungsakademie, 61 (61)). In dieser Definition wird klar zum Ausdruck gebracht, dass einerseits die Militärkultur untrennbar mit der „zivilen“ Kultur einer Gesellschaft verbunden ist, da sich die militärstrategischen Zielsetzungen immer unter den Vorgaben des Primates der Politik ableiten, und andererseits, dass sie immer unter Einfluss der vorherrschenden Rahmenbedingungen einer Epoche steht. Damit ist festzuhalten, dass Ideen aus Platons Nomoi immer in einem zeitlichen Kontext zu sehen sind, da eine wortwörtliche Übernahme dieser Gesetze in die Gegenwart fast unmöglich ist – also gibt es in den Streitkräften der unterschiedlichen Epochen, Platons Streitkraft und dem Österreichischen Bundesheer, ähnliche aber nicht idente Militärkulturen. Des Weiteren spricht Walther in seiner Definition den Einflussfaktor außerhalb des Einflussbereiches des Militärs, den sozioökonomischen Hintergrund, dezidiert an. Dieser ist durch die Streitkräfte nicht oder nur wenig beeinflussbar, obwohl dieser Faktor mehrfach in die Streitkräfte wirkt, über die Staatsbürger als Soldaten und die Politik mit ihren Ziel- und Ressourcenvorgaben. Daher ist es erforderlich eine Militärkultur zu entwickeln und zu fördern, die innerhalb dieser externen Rahmenbedingungen und Berücksichtigung der inneren Dimensionen des Österreichischen Bundesheeres auf eine Stärkung des Wehrwillens in der Bevölkerung abzielt. So auch Walther: *Der Wehrwille bildet die Voraussetzung für den Mitteleinsatz, den Rüstung und Ausbildung erfordern, um Wehrfähigkeit zu erzielen. Die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Innovationskraft, unter anderem der Industrie, des Bildungs- und Erziehungssystems und nicht zuletzt der Identifikationsgrad mit der Staatsidee sind die Fundamente des Unterhalts von Streitkräften* (Walther, An die Freunde der Landesverteidigungsakademie, 66).

⁴²³ Wie bereits in der Fußnote 422 Militärkultur in der Definition von Walther dargestellt wurde, sind Werte integraler Bestandteil von Militär per se, so stellt auch der Traditionserlass der Deutschen Bundeswehr die Verknüpfung von Kultur, Gesellschaft und Militär dar: *Tradition ist die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozess wertorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft. Tradition ist eine wesentliche Grundlage menschlicher Kultur. Sie setzt Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus* (Bundesministerium der Verteidigung, Traditionserlass (1982), 1). Dabei dienen Werte nicht nur interner Referenz, sondern auch zur Einschätzung von Partnern und Gegnern: *Auch für eine Bewertung kontrahierender oder verbündeter Streitkräfte liefert die jeweilige Tradition Hinweise auf erwartbare Verhaltensmuster. Auf Traditionen gründet sich auch ein in vielen Armeen gültiger, ungeschriebener „auf Ritterlichkeit bezogener Code of Contact“* (Walther, An die Freunde der Landesverteidigungsakademie, 66). Die bereits erwähnte Innenwirkung von Werten ist im engen Zusammenhang mit internen Gebräuchen zu betrachten, da sie

Die Sozialisierung der österreichischen Bevölkerung wirkt sich unmittelbar auf die bewaffnete Macht aus, da die Staatsbürger als Soldaten in Zivil direkt an allen Maßnahmen der österreichischen Sicherheitspolitik partizipieren und diese exekutieren. In dieser Wirkungskette stellt die Militärkultur einen bestimmenden Faktor dar. Durch die Multinationalisierung von Einsätzen und deren Vorbereitung in grenzüberschreitenden Ausbildungskooperationen ist die Steigerung der interkulturellen Kompetenz für die Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften Voraussetzung, was die traditionelle österreichische Militärkultur in den Hintergrund drängt, ohne diese gänzlich zu negieren. Fakt bleibt, dass die eigene nationale Militärkultur ein existenzieller

bereits in der Ausbildung beginnend darauf abzielen, Vertrauen in der Primärgruppe aufzubauen, Kameradschaft zu fördern, psychisch und physisch abzuhärten und Ängste wie auch unkontrollierte Aggressionen abzubauen. Wird eine Identifikation der einzelnen Soldaten mit diesen Werten geschaffen, ist Gehorsam durch Einsicht im Österreichischen Bundesheer möglich. Die Grundvoraussetzung dafür ist wieder in der individuellen Urteilsfähigkeit der Soldaten zu finden, da erst bei Vorhandensein von Bildung im Zusammenspiel mit Vernunft und Verstand dieses Ziel erreicht werden kann. Diese Werte müssen attraktiv und erstrebenswert sein, passen sich jedoch im Laufe der Zeit den gesellschaftspolitischen Entwicklungen an – vergleichbare Entwicklungen finden im Bereich der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, mit seiner Werteordnung statt, hierbei ist die Wechselwirkung von Recht – Moral – Politik taktangehend (vgl. *Detjen, Die Werteordnung des Grundgesetzes*¹ 37). In diesem Kontext können Werte im Verfassungsrang schleichend durch Rechtspraxis oder bewusst durch Verfassungsänderungen verändert werden – dieser Prozess ist permanent wirksam und äußert sich nach Böckenförde in einer fehlenden intersubjektiven-diskursiven Vermittlung der Grundlagen: *Eine solche Grundlage sei aber unerlässlich, sollten Verfassung und Recht eine Friedensordnung sein und bleiben. Wegen des Fehlens einer rationalen Erkenntnis öffne der Rückgriff auf Werte als Grundlage des Rechts die Schleuse für das Einströmen methodisch nicht kontrollierbarer subjektiver Meinungen und Anschauungen der Verfassungsinterpreten und Rechtslehrer. Vorherrschenden Tageswerten und Tageswertungen der Gesellschaft seien Tor und Tür geöffnet* (Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht² (1992) 81). Durch die Berufung auf Werte im Recht – welche sich als Begründung für etwas ausgeben, das in der Sache nicht begründet, jedoch der weiteren Begründung enthoben wird – beschreibt Luf die Dialektik zwischen wertbezogener, subjektiver Auffassung von rechtsbildenden Akteuren und der zeitigen, in der Gesellschaft vorherrschenden Wertauffassung (vgl. *Luf in Jabloner/Mayer* 368). Er ergänzt weiter, dass Werte im Zuge der subjektiv-beliebigen Wirklichkeitserfahrung nicht wissenschaftsfähig sind und dadurch nicht dem Postulat objektivierbarer, empirischer Falsifizier- beziehungsweise Verifizierbarkeit unterworfen werden können. Dem Rechtspositivismus folgend beschreibt er weiter, dass menschliches Tun, im zeitlichen Kontext betrachtet, wandelbar ist. Daher soll die Grundnorm eine instrumentelle Verfahrensordnung inhaltlicher Prozesse sein (vgl. *Luf, Werte in der Verfassung als Problem 2 f*; *Luf, Werte in der Verfassung als Problem 2 f*). Daher ist es aus dem Blickwinkel des Österreichischen Bundesheeres notwendig, nicht ausschließlich Werte zu implementieren, sondern vielmehr durch eine Wertediskussion zu pflegen, um diese attraktiv und nachahmenswert zu halten und als Unterstützung für die Einsicht – also die Vernunft – als Basis für Gehorsam zu bewahren. Des Weiteren ist ein Rechtsverständnis, inklusive des erforderlichen Wertediskurses, in der militärischen Führung zu bilden. Dies erfordert auf Grund der Komplexität der pluralistischen Gesellschaft einen interdisziplinären Ansatz.

Bestandteil der eigenen Identität ist, die es mit ihren Stärken aber auch Schwächen zu nutzen und zu pflegen gilt.

Da die Identität stark von den eigenen Werten beeinflusst wird, Werte im Militär einen hohen Stellenwert besitzen, müssen diese attraktiv und exklusiv sein. Das Spannungsfeld entsteht zwischen dem Ansatz der erwachsenengerechten Ausbildung, da dieser so wenig Einfluss wie möglich auf die individuelle Wertewelt nimmt, der Tatsache, dass das gewöhnliche Eintrittsalter in das Österreichische Bundesheer über der Volljährigkeit liegt, somit die individuelle Wertewelt bereits verfestigt ist, und der Forderung nach einer Anpassung aller Soldaten an die Werte des Österreichischen Bundesheeres. Wird in dieser Problematik den Ideen Platons gefolgt, sind diese Werte bereits durch die Familie als erste soziale Bezugsgruppe zu vermitteln, was einen potenten Wehrwillen in der Bevölkerung voraussetzt. Hiermit schließt sich der Kreis der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer und deren Sinn- und Zweckverständnis, der Gesellschaft mit ihrem Wehrwillen und der individuellen und kollektiven Urteilskraft, um letzten Endes die Entscheidungsüberlegenheit und Überlebensfähigkeit des Soldaten erzeugen zu können.

Bis zu dieser Stelle der Bearbeitung wurde die Bedeutung der interkulturellen Kompetenz im Österreichischen Bundesheer⁴²⁴ zu anderen Streitkräften und zu der Bevölkerung im Einsatzraum dargestellt und hervorgehoben. Es ist aber die innere Dimension der interkulturellen Kompetenz innerhalb nationaler Streitkräfte nicht zu vernachlässigen, die als das Verstehen und das Verständnis der kulturellen Diversität der Soldaten mit Migrationshintergrund zu betrachten ist. Diese kann durch Erschwernisse und höheren Aufwand im täglichen Dienst- und Ausbildungsdienst und in Einsätzen⁴²⁵ als Last empfunden werden, bedeutet aber zeitgleich eine Bereicherung durch verschiedenste

⁴²⁴ Es wird nicht die Integrationsfunktion des Österreichischen Bundesheeres behandelt (vgl. Kapitel 2.3 Abgrenzungen und Anmerkungen), sondern der dadurch entstehende Mehrwert betrachtet.

⁴²⁵ So existieren im Österreichischen Bundesheer für die Verpflegung und die Gebetszeiten eigene Regelungen, damit diesen Umständen Respekt gezollt wird. Eine Umsetzung kann oft nur durch organisatorischen und strukturellen Mehraufwand geleistet werden. Stellvertretend soll an dieser Stelle ein Blick auf die Garde, den Einsatz- und Repräsentationsverband in der Bundeshauptstadt Wien, geworfen werden. In diesen Verband werden durch die allgemeine Wehrpflicht 1500 Grundwehrdiener pro Jahr einberufen und durch diesen ausgebildet, wobei inoffizielle interne Erhebungen ergaben, dass 2011 rund 25% der jungen Rekruten Migrationshintergrund aufwiesen (vgl. Gütersberger, Spezielle Arbeitsbedingungen im interkulturellen Kontext der Ausbildung am Beispiel Garde).

sprachliche Fähigkeiten und kulturelle Kenntnisse⁴²⁶. Darüber hinaus etabliert sich dadurch bei allen Soldaten in der nationalen Streitkraft ein erstes Bild von interkultureller Kompetenz zu anderen Kulturräumen.⁴²⁷

Auf diese Weise ergeben sich drei Dimensionen oder Ausprägungen der interkulturellen Kompetenz:

- die Beziehung von Soldaten innerhalb der nationalen Streitkräfte,
- die Beziehung von nationalen Soldaten zu verbündeten oder kooperierenden ausländischen Streitkräften und Organisationen und
- die Beziehung zu der ortsansässigen Bevölkerung im Einsatzraum sowie etwaigen Konfliktgegnern und neutralen Akteuren.

Diese Dreiteilung erlaubt eine Zuteilung der kulturellen Dimensionen zum Stufenbau allgemeine Einsatzvorbereitung – spezielle Einsatzvorbereitung – Einsatz. Das Österreichische Bundesheer etabliert „inner(inter-)kulturelle“ Kompetenz in der allgemeinen Einsatzvorbereitung durch die Einberufung und Rekrutierung von Soldaten mit Migrationshintergrund und multinationale Ausbildung- und Übungskooperationen, verstärkt diese interkulturelle Kompetenz durch multinationale und einsatzraumspezifische Übungen in der speziellen Einsatzvorbereitung und beweist diese im Umgang mit der Bevölkerung und allen Akteuren im Einsatzraum.

⁴²⁶ Von großem Nutzen stellt sich die Mehrsprachigkeit bei der Begleitung internationaler militärischer Delegationen im Bereich des Militärkommandos Wien dar. Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Assistenzen (Grenzraumüberwachung) kamen immer wieder Soldaten zum Einsatz, welche beim Aufgriff von illegalen Einwanderern den Exekutivorganen als Dolmetscher hilfreich waren. Berufssoldaten mit Migrationshintergrund haben eine zusätzliche Bedeutung im Bereich der nachrichtendienstlichen Abwehr (Güttersberger, Spezielle Arbeitsbedingungen im interkulturellen Kontext der Ausbildung am Beispiel Garde). Ähnliche Synergieeffekte wurden durch den Österreichischen Integrationsfonds in einer Studie zu Migranten in Sicherheitskräften aufgezeigt: *Der funktionelle Vorteil von Migranten liegt im spezifischen sprachlichen und kulturellen Hintergrundwissen, wodurch sie oft schneller das Vertrauen anderer Migranten für sich gewinnen können. Dies ist gerade in den Städten ein Vorteil, da dort der Anteil von Migranten an der Gesamtbevölkerung in der Regel höher ist und noch überproportional steigen wird. Aufgrund ihres persönlichen Erfahrungshintergrunds sind sie in der Lage, das Verhalten von Migranten besser interpretieren zu können, zudem sind sie vermutlich weniger voreingenommen gegenüber Ausländern als ihre ortsansässigen Kollegen* (Achleitner, Integration und Rolle von Migranten in Sicherheitskräften. Rahmenbedingungen – Trends – Ableitungen (2010) 18). Das letzte, vor allem für Einsätze im Inland geltende Beispiel lässt sich umstandslos in einen kulturell anders geprägten Einsatzraum transferieren, denn auch dort stellen diese sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen einen Mehrwert und Vorteil dar.

⁴²⁷ Vgl. Achleitner, Integration und Rolle von Migranten in Sicherheitskräften 3.

4.3. Ergebnis der Analyse

Durch die einleitende Darstellung der Zusammenhänge der Anforderungen und Kriterien an die Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheers wurden drei verschiedene Ausbildungskonzeptionen⁴²⁸ analysiert und positive Elemente hervorgehoben, um diese einer weiteren Verwendung in der Bearbeitung des Themas zuzuführen. Dabei wurde der Kontext der Aufgabenstellung und der (institutions-) kulturellen Sozialisierung der verschiedenen Körperschaften berücksichtigt, da dieses Verständnis erst das Verstehen der unterschiedlichen Herangehensweisen ermöglicht.

Über die „Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010“ bleibt im Speziellen festzuhalten, dass

- in der gültigen Fassung diese Konzeption eher einer Zusammenfassung von Leitlinien und Handlungsanweisungen entspricht.
- dieses Dokument im Kontext des „Militärstrategischen Konzepts 2006“ zu verstehen ist und nicht die momentanen Rahmenbedingungen beziehungsweise die Prognosen der nahen Zukunft widerspiegelt.
- einige bewährte (und dadurch gute) Elemente Einzug in eine fortgeschriebene Ausbildungskonzeption halten werden.
- die Rolle der (ebenenbezogenen) Bildung weiterhin betont und gestärkt werden muss.
- sich die gültige und künftige Ausbildungsphilosophie innerhalb des rechtlichen Rahmens der österreichischen Gesetzgebung bewegen muss, wodurch eine rechtsdogmatische Betrachtung des Passus´ „Einsatzvorbereitung“ erforderlich⁴²⁹ wird.
- eine differenzierte Behandlung der Begriffe Ausbildung und Bildung nötig ist, um deren Bedeutungen konkreter in einer Ausbildungsphilosophie zum Ausdruck zu bringen.

⁴²⁸ Die Unterschiede liegen einerseits in einem anderen Betätigungsbereich und einer differenzierten Aufgabenstellung der Polizei und andererseits in analoger Aufgabenstellung mit unterschiedlicher Militärkultur verknüpft begründet.

⁴²⁹ Da in der Normenlandschaft kein Gesetzesbegriff „Ausbildungsphilosophie“ existiert, ist es logisch und vernünftig, den übergeordneten Begriff der „Einsatzvorbereitung“ zu behandeln, da die Ausbildungsphilosophie nur die Methode oder das Werkzeug zur Erreichung der Einsatzbereitschaft durch die Einsatzvorbereitung ist.

5. Rechtlicher Handlungsrahmen

Neben den Betrachtungen aller Vorgaben hinsichtlich der Forderungen und Aufgaben an das Österreichische Bundesheer und an die Ausbildung der Soldaten in politischer, philosophischer und militärischer Dimension werden an dieser Stelle die rechtlichen Grundlagen analysiert. Im Verständnis des Service-Modells⁴³⁰ sind die theoretischen Grundlagenfächer in ihrer Beziehung zur Rechtspraxis zu betrachten, wobei hier der rechtsphilosophische Ansatz⁴³¹ vorrangig gewählt und angewendet wurde. Darüber hinaus wird analysiert, ob die vorhandenen Bestimmungen ausreichend und erfüllbar sind – *de lege lata*.

In der generischen Betrachtung stellt das Recht eine Verhaltensregelung⁴³² dar. Somit fungieren die Rechtsnormen der österreichischen Bundesverfassung und nachgeordneter Gesetze und Bestimmungen⁴³³ als Grundlage und Grenzen des Handelns im Anwendungsgebiet der umfassenden Landesverteidigung⁴³⁴. Im Verständnis eines Rechtsstaates gebieten diese Normen das Tun oder Unterlassen von Handlungen – Verhaltenspflichten oder Ermächtigungen – durch das zuständige Ressort in diesem

⁴³⁰ Im Service-Modell existiert eine theoretische Trennungslinie zwischen den theoretischen Grundlagenfächern und der juristischen Praxis. Dabei dienen die aus den Grundlagenfächern stammenden Erkenntnisse der Nachfrage der juristischen Praxis nach relevantem theoretischem Wissen, wodurch die Theorie in konkrete Entscheidungen einfließt. Der dabei entstehende Kreislauf fordert demnach eine neuerliche theoretische Überprüfung der getroffenen Entscheidungen, um diese auch abzusichern (vgl. *Kunz/Mona*, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft¹ (2006) 18).

⁴³¹ Die Rechtsphilosophie hat die Aufgabe, das Recht auf umfassende Art und Weise unter weitgehender Anwendung der Methoden der allgemeinen Philosophie zu hinterfragen. Dabei versucht sie gegenüber der Rechtsdogmatik eine externe Beobachterrolle einzunehmen, um Objektivität zu erzielen, (vgl. *Kunz/Mona*, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie¹ 47).

⁴³² Vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012) 1.

⁴³³ Das Verhältnis zwischen den Gesetzen ist in drei Zusammenhängen begründbar: dem Entstehungszusammenhang (die höherrangige Norm gibt die Erzeugungsbedingungen für die niederrangige Norm vor; Verhältnis zwischen Normgebundenheit und Ermessensspielraum der normerzeugenden Organe), dem Bedingungs- und Inhaltzusammenhang (die höherrangige Norm ist inhaltliche Bedingung für die rangniedrigere Norm) und dem Derogationszusammenhang (Abändern oder Aufheben niedrigerer, zeitlich älterer oder allgemeinerer Normen durch höhere, zeitlich später erlassene oder speziellere Normen: *Lex superior derogat legi inferiori*; *Lex posterior derogat priori* und *Lex specialis derogat legi generali*). *Normen, die gegen höherrangiges Recht verstoßen, sind ungültig, gleichrangige Normen, die einander widersprechen berauben sich gegenseitig der Wirksamkeit* (*Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹ 3). Dies gilt auch für die Normen im Bereich der österreichischen Wehrverfassung (vgl. Kapitel 3.3.1 Bundesverfassung und nachgeordnete Gesetze).

⁴³⁴ Vgl. Art. 9a B-VG.

Betätigungsfeld⁴³⁵. Die Form und damit die Kompetenzen⁴³⁶ sind durch das BMG und der Inhalt durch die konkreten Bestimmungen des B-VG, zum Beispiel in den Artikel 9a, 23j und 79 B-VG, sowie nachgeordneter Gesetze und Normen, zum Beispiel im Wehrgesetz, geregelt.

Dies bedeutet – unter Berücksichtigung, dass Recht die verwirklichte Verhaltensregelung darstellt –, dass die Verhaltensordnung, in einem normierten Verfahren angewandt, eine verlässliche Chance auf Durchsetzung besitzt. Sollte diese Durchsetzung unmöglich werden, entsteht Handlungsbedarf für die Legislative⁴³⁷, im Zuge der Rechtsfortbildung die Anwendung des Rechts wieder zu ermöglichen. Ausgehend von der Annahme, dass in Österreich die Normen bezüglich der Umfassenden Landesverteidigung⁴³⁸, gemäß Artikel 9a B-VG, im generellen und der militärischen Landesverteidigung⁴³⁹, nach Artikel 79 Abs. 1 B-VG, im Speziellen inhaltlich alle erforderlichen Bereiche abdecken, gilt es zu prüfen, welche Bedeutung diese Bestimmungen für die Frage der Entwicklung einer tragfähigen Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer haben⁴⁴⁰.

⁴³⁵ Die Zuständigkeiten und Verantwortungen – die Wirkungsbereiche – sind im §2 BMG geregelt.

⁴³⁶ Vgl. Anlage zu §2 Teil 2 J BMG idgF: Kompetenzen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

⁴³⁷ In Österreich wird das Prinzip der Gewaltentrennung (Legislative, Exekutive, Judikative) praktiziert. Dies soll einen Machtmissbrauch in der Demokratie verhindern. Die Exekutive setzt die Gesetze der Legislative um, zur Exekutive zählen die Polizei und das Österreichische Bundesheer.

⁴³⁸ *Die umfassende Landesverteidigung als rechtlicher Überbegriff beinhaltet die vier Teilbereiche militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung. Sie stellt eine Staatszielbestimmung dar, welche einen Auftrag an den Staat und seine Organe beinhaltet (Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ (2008) 11).* Durch den Fakt der Staatszielbestimmung sind legitime Maßnahmen zur Gewährleistung der Umfassenden Landesverteidigung durch den Staat zu ermöglichen und umzusetzen.

⁴³⁹ *Der Teilbereich militärische Landesverteidigung obliegt dem Bundesheer und somit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Unter dem Begriff der „militärischen Landesverteidigung“ ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint, es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist (Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ 11).* Zunächst ist hier die Trennung zwischen der Abwehr von innen und außen zwischen Polizei und Österreichischem Bundesheer dargestellt. Des Weiteren wird in diesem Kommentar ebenfalls die Ausdehnung der Verantwortung für das Österreichische Bundesheer beziehungsweise die Aufweichung der Abgrenzung zwischen den Aufgaben der inneren und äußeren Sicherheit angesprochen. Letzteres ist dem Wandel in der sicherheitspolitischen Bedrohung geschuldet.

⁴⁴⁰ Um Gesetzestexte verstehen zu können, ist die Lage und Frage zu verstehen, auf die diese Normen eine Antwort sein sollen. Es ist mehr als nur die Beschreibung von abstrakten Normen, sondern es ist deren Konkretisierung und Präzisierung oftmals unter Berücksichtigung konkreter Fälle und Sachverhalte (vgl. Kerschner/Weiß, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen. Leitfaden für

Dass die Umfassende und die militärische Landesverteidigung dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen sind, ist unumstritten. Dies wird einerseits durch das Verhältnis Staat – Rechtsunterworfener⁴⁴¹ der angesprochenen Materie⁴⁴² begründet und andererseits zählen gemäß Artikel 10 Abs. 1 lit. 15 B-VG die militärischen Angelegenheiten⁴⁴³ zu den Bundesangelegenheiten. Des Weiteren erfolgt eine systematische Einordnung des Österreichischen Bundesheeres als Teil der Verwaltung⁴⁴⁴

juristische Seminar-, Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten, Dissertationen und wissenschaftliche Artikel⁶ (2014) 33).

⁴⁴¹ Die Wehrpflicht ist die Entsprechung zum Recht des Bürgers auf Schutz durch den Staat. Diese objektive Verpflichtung des Bürgers zur Leistung von Diensten am Staat zu dessen Selbstbehauptung ist eine wichtige Bürgerpflicht (vgl. *Ulrich*, Handbuch Wehrrecht¹ 13). In der Lehre wird die Wehrpflicht auch als Grundpflicht bezeichnet (vgl. *Baumgartner*, Verfassungsfragen einer Reform des österreichischen Bundesheeres, *Journal für Rechtspolitik* 2011, 159 (160)).

⁴⁴² Diese einschlägigen Rechtsnormen sind dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen, da dieser Tätigkeitsbereich der militärischen Landesverteidigung in Anwendung der Interessenstheorie (das öffentliche Recht dient dem Schutz öffentlichen Interesses) und der Mehrwerttheorie (im öffentlichen Recht gibt es juristische Herrschaftsverhältnisse und öffentliches Recht (Heteronomie) zeichnet sich durch einseitige Normsetzungsbefugnisse aus) eindeutig dem öffentlichen Recht zugeordnet werden kann (vgl. *Zippelius*, *Juristische Methodenlehre*¹¹ 71 ff; *Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*. Entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts² (1983)).

⁴⁴³ Dabei wird der Rechtsbegriff „militärische Angelegenheiten“ sehr weit verstanden und umfasst in jedem Fall die Kompetenz des Bundes zur Festlegung der Organisationsform des Österreichischen Bundesheeres, des Wehrsystems und der Regelungen über den Übungsbetrieb bezüglich einer einsatzorientierten Ausbildung (vgl. *Ulrich*, Handbuch Wehrrecht¹ 14 f).

⁴⁴⁴ Österreich ist ein Rechtsstaat und folgt dem Legalitätsprinzip. In einem solchen ist Recht überall – der rechtsfreie Raum existiert in Wirklichkeit nicht, selbst der Staat ist als Rechtsstaat mit seinen geteilten Gewalten (vgl. Fußnote 437 Gewaltentrennung) an das Recht gebunden. Dabei ist das heutige Verständnis des Rechtsstaats auf einem kulturhistorischen Phänomen, der Fixierung von Naturrechtslehre und Rechtspositivismus auf die Gerechtigkeitsfrage, begründet. Diese Gerechtigkeitsfrage wird durch ein Paradoxon begleitet: Wenn das Recht in der Gesetzgebung durch eine politische Entscheidung zustande kommt, wie soll man da verlangen, dass die Politik sich an das Recht hält? Die Paradoxie, dass die Politik Recht setzen darf unter der Bedingung, dass sie sich dabei an das Recht hält (vgl. *Luhmann*, Die Rückgabe des zwölften Kamels: Zum Sinn einer soziologischen Analyse des Rechts, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 3 (4)), verlangt zur Auflösung die Zusatzannahme einer Normenhierarchie. Danach darf die Politik „einfaches“ Recht setzen, ist dabei aber an rechtstaatliche Grundnormen gebunden (vgl. *Kunz/Mona*, *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie*, Bd. 2788, 213). *Luhmann* ergänzt dies: Die Grundregel des „rule of law“ oder des Rechtsstaates formuliert diese Bindung an das Recht als eine zivilisatorische Errungenschaft, als einen Wert. Das ist richtig und soll keineswegs in Frage gestellt werden. Man muss jedoch auch sehen, dass auf diese Weise die Paradoxie der Rechtskonstitution nur in die Intersystembeziehungen zwischen Recht und Politik ausgelagert wird – ins Niemandsland sozusagen. Die Politik darf Recht setzen unter der Bedingung, dass sie dabei dem Recht gemäß verfährt (vgl. *Luhmann*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 8).

Konkret bedeutet dies für das Österreichische Bundesheer, als Exekutivorgan, dass alles Handeln und Tun auf Gesetzen basiert. Damit ist abgeleitet vom gesetzlichen Auftrag jegliches weitere Handeln, wie zum Beispiel Anschaffungen, Strukturen und Einsätze, ausschließlich innerhalb dieses Rahmens möglich. Des Weiteren sind Vorgesetzte dazu verpflichtet, selbst gemäß §6 Abs. 1, 2 und 4 ADV rechtskonforme Aufträge und Befehle zu erteilen.

gemäß Artikel 79 B-VG.⁴⁴⁵ Dieses Bündel aus Normen und Bestimmungen im Betätigungsfeld der militärischen Landesverteidigung wird auch als Wehrverfassung⁴⁴⁶ bezeichnet. Die militärischen Angelegenheiten werden in Österreich gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 15 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, somit ist das Österreichische Bundesheer Teil der staatlichen Verwaltung.

Wieder den Fokus auf das Österreichische Bundesheer legend, ist die militärische Führung als Teil der staatlichen Verwaltung zu gesetzestreuem Handeln verpflichtet und daher gemäß Artikel 18 Abs. 1 B-VG der legislativen Staatsgewalt⁴⁴⁷ unterworfen. Solcherart ist in Österreich verfassungsgesetzlich der Primat der Politik sichergestellt. Die Vorgaben und Aufgaben für das Österreichische Bundesheer werden demnach immer von „oben“ vorgegeben und sind an den rechtlichen Rahmen hinsichtlich des Wirkungsbereiches und der Befugnisse gebunden – das Österreichische Bundesheer ist in diesem Fall nicht für sich der Selbstzweck. Daher ist der normative Zweck dieser Gesetze, ein Tun oder Unterlassen der militärischen Führung zu bestimmen. Jegliches Zuwiderhandeln entspricht einem Rechtsbruch – eine der militärischen Grundtugenden und Pflichten ist der Gehorsam⁴⁴⁸. So wie das System Österreichisches Bundesheer Gehorsam von seinen Soldaten verlangt, hat es selbst gehorsam diesen Vorgaben⁴⁴⁹ zu entsprechen. Diese sind kurz wiederholt im Verfassungsrang begründet:

⁴⁴⁵ Vgl. Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ 22; Ermacora/Kopf/Neisser (Hrsg), Das österreichische Wehrrecht 44,² (1980) 33 und OGH 17Os27/15x, Rechtssatz: *Das Bundesheer ist Teil der Verwaltung des Bundes*. RIS.

⁴⁴⁶ Dabei erfüllt eine Wehrverfassung folgenden Zweck: *Eine für jede Demokratie sehr wesentliche Frage ist die Einbindung des Heeres in die demokratische Staatsorganisation (Wehrverfassung). Die Lösung dieser Frage steht nämlich im Spannungsverhältnis zwischen allzu großer Selbständigkeit des Heereskörpers, die zwar die Effektivität erhöhen mag, gleichzeitig aber die Gefahr eines Missbrauches der bewaffneten Macht zu einseitigen politischen Zwecken mit sich bringt, und vollkommener Einbindung in die Verwaltungsstruktur und damit auch in die demokratische Kontrolle, die aber wieder dazu führen könnte, dass das Heer seine Aufgabe nicht effektiv bewältigen kann* (Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ 236). Kürzer gefasst, wird die Wehrverfassung als *die Summe jener verfassungsrechtlichen Normen verstanden, welche für den Bestand, die Aufgaben und die Organisation des Österreichischen Bundesheeres von Bedeutung sind* (Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ 2). Letztere Beschreibung wurde bereits von Ermacora inhaltlich erwähnt, da es vor allem um das Wehrsystem und die Stellung im Staat ging (vgl. Ermacora/Kopf/Neisser (Hrsg), Das österreichische Wehrrecht 44, (1980) 1 f).

⁴⁴⁷ Vgl. Fußnote 437 Gewaltentrennung.

⁴⁴⁸ Gem. § 7 Abs. 2 ADV.

⁴⁴⁹ Dabei ist die Ziel-Mittel-Methode-Relation im Auge zu behalten, denn eine Ausdehnung des Aufgabenspektrums mit einer etwaigen Erweiterung der Befugnisse ohne einerseits ein Mehr an Mitteln zuzuweisen oder andererseits andere Bereiche zu vernachlässigen und dabei Risiken in Kauf zu nehmen,

- Gemäß Artikel 79 B-VG:
 - o die militärische Landesverteidigung (als Teil der Umfassenden Landesverteidigung gemäß Artikel 9a B-VG),
 - o der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner,
 - o die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
 - o die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- abgeleitet aus dem Artikel 23j B-VG weitere verfassungsgesetzliche Aufgaben nach dem §1 KSE-BVG in Form von Auslandseinsätzen.⁴⁵⁰

Dies erfordert konkreter gemäß §2 Abs. 2 WG:

„Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der Umfassenden Landesverteidigung nach Artikel 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen:

1. die allgemeine Einsatzvorbereitung,
2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und
3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.“

5.1. Darstellung der geltenden gesetzlichen Lage

In der Erarbeitung einer möglichen neuen Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer sind in der Ausbildung beziehungsweise Einsatzvorbereitung die Voraussetzungen für einen Einsatz zu schaffen. Nun gilt es eben diese Gesetzesmaterien der Einsatzvorbereitung, laut §2 Abs. 2 WG, immer im Hinblick auf die militärische Landesverteidigung gemäß Artikel 79 Abs. 1 B-VG darzustellen und die Frage zu beantworten, ob diese ausreichend Spielraum für die Umsetzung gestatten. Das erfolgt nach §6 und 7 ABGB im „klassischen Interpretationskanon“⁴⁵¹, welcher im gegenständlichen Fall unüblicher Weise vollumfänglich im öffentlichen Recht angewandt wird. Den Mehrwert stellt dabei der vierte Schritt, die objektiv-teleologische

ist nicht möglich und bedeutet auf keinen Fall eine Stärkung des Verwaltungsorganes Österreichisches Bundesheer.

⁴⁵⁰ Vgl. Kapitel 3.3.1 Bundesverfassung und nachgeordnete Gesetze.

⁴⁵¹ Vgl. Kerschner/Weiß, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ 34 ff.

Interpretation dar, welche auf Grund der Versteinerungstheorie im öffentlichen Recht in Österreich üblicherweise nicht zur Anwendung kommt.

5.1.1. Grammatikalische Wortinterpretation

In der grammatikalischen Interpretation des Passus´ „Einsatzvorbereitung“ ist dieser zu Beginn in zwei Teile gemäß §2 Abs. 2 WG zu unterteilen: die allgemeine Einsatzvorbereitung und die spezifische Einsatzvorbereitung. Dabei wird das Spannungsfeld der Kommunikation betrachtet. Selbst innerhalb einer Sprachgemeinschaft können einfache Informationen nicht immer korrekt weitergegeben werden⁴⁵² – dies gilt ebenso für eine intersubjektive Verständigung bei Geboten und logischen Gesetzen⁴⁵³. Daher ist es von großer Bedeutung ein Gesetz zu verstehen:

„Den Gesetzesworten jene allgemeinen Vorstellungsinhalte zuzuordnen, die mit ihnen bezeichnet sein sollen. Nun sind aber Gesetzesworte nicht selten «mehrdeutig», das heißt, sie lassen sich mit unterschiedlichen Vorstellungsinhalten verbinden.“⁴⁵⁴

Diese und darunterliegende Begrifflichkeiten wurden bereits an einer anderen Stelle dieser Arbeit ausführlich behandelt und dargestellt. Diese Ausführungen bilden vor allem aus der militärischen Betrachtung gesehen die Vergleichsbasis für die weitere Bearbeitung.⁴⁵⁵ Abschließend wird festgehalten, dass

- die Einsatzvorbereitung alle Maßnahmen der militärischen Ausbildung⁴⁵⁶ und Bildung⁴⁵⁷ umfassen.⁴⁵⁸
- die Zielsetzung dieser Maßnahmen eine einsatzbereite und funktionierende Truppe⁴⁵⁹ ist.⁴⁶⁰

⁴⁵² Schulz von Thun, Miteinander reden. Störungen und Klärungen ; Psychologie der zwischenmenschlichen Kommunikation (1981) 13 ff.

⁴⁵³ Vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ (1983) 308; Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ 16.

⁴⁵⁴ Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ 16.

⁴⁵⁵ Vgl. Kapitel III Definitionen; Kapitel 3.3.1 Bundesverfassung und nachgeordnete Gesetze und 3.5 Erkannte Folgerungen.

⁴⁵⁶ Vgl. Kapitel III.2 Ausbildung; III.3 Militärische Ausbildung; III.4 Grundausbildung; III.5 Fortbildung und III.11 Ausbildung im Frieden.

⁴⁵⁷ Vgl. Kapitel III.10 Erziehung und militärische Erziehung; III.13 Bildung und Militärische Bildung und III.15 Militärwissenschaften.

⁴⁵⁸ Vgl. Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ 72 f.

⁴⁵⁹ Einsatzbereitschaft ist die dem personellen und materiellen Soll-Zustand des Bundesheeres oder dessen Teilen entsprechende Fähigkeit, jeweils zugeordnete Einsatzaufgaben zu erfüllen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Dies bedeutet, dass neben der personellen Vorbereitung (Bereitstellung und Ausbildung) auch die Einsatzgerätschaften vorhanden sein müssen.

⁴⁶⁰ Vgl. Der Rill-Schäffer-Kommentar bezeichnet die Einsatzvorbereitung als integralen Bestandteil der militärischen Landesverteidigung (vgl. Truppe, Artikel 79, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-

- den österreichischen Soldaten ein Mindestmaß an Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit als Rüstzeug mitgegeben werden muss.⁴⁶¹
- durch die Unterscheidung der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung zuerst eine Grundbefähigung erreicht werden soll und danach die fehlenden Erfordernisse konkret nachgebessert werden müssen.⁴⁶²
- nach einem Einsatz die gezogenen Erfahrungen ausgewertet, bewertet und die Lehren in die Einsatzvorbereitung wieder einfließen müssen.⁴⁶³

5.1.2. *Logisch-systematische Interpretation*

Im nächsten Schritt wird der logische Zusammenhang der Normen geprüft. Dabei ist ein Rückgriff auf die Artikel 9a und 79 B-VG erforderlich. Neben diesem Aufgabenspektrum⁴⁶⁴ hat das Österreichische Bundesheer in seiner Organisation und Struktur die Vorgaben der Wehrpflicht und des Milizsystems gemäß Artikel 9a Abs. 3 B-VG zu berücksichtigen. Aus der Nennung dieser drei Themenbereiche, nämlich Einsatzspektrum, Arten der Einsatzvorbereitung⁴⁶⁵ und Vorgabe des Systems, sind eine Wenn-Dann-Beziehung⁴⁶⁶ und die logische Schlussform *argumentum a maiore ad minus*⁴⁶⁷ dieser Blöcke klar erkennbar und ein Vollzug der Gesetze im Sinne der allgemeinen Logik, insbesondere das Gebot der Widerspruchsfreiheit, ist möglich:

- Wenn die Einsatzaufgaben ermöglicht werden sollen, dann ist eine vorgestaffelte Einsatzvorbereitung und Ausbildung erforderlich (gemäß §2 Abs. 2 WG);
- Wenn die Einsatzvorbereitung und Ausbildung zielgerichtet erfolgen sollen, dann muss das Organisationsmodell diese Erfordernisse abdecken können (gemäß Artikel 9a B-VG) und

Kommentar Bundesverfassungsrecht⁹ (2012) 16). Das Handbuch Wehrrecht beschreibt, dass die militärische Landesverteidigung bereits mit der allgemeinen und unmittelbaren Einsatzvorbereitung beginnt (vgl. *Ulrich*, Handbuch Wehrrecht¹ 23).

⁴⁶¹ Vgl. Kapitel 3.5 Erkannte Folgerungen und 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

⁴⁶² Vgl. Kapitel 3.5 Erkannte Folgerungen und 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

⁴⁶³ Vgl. Kapitel III.17 Lessons Learned-Prozess.

⁴⁶⁴ Vgl. Art. 79 B-VG und §1 KSE-BVG.

⁴⁶⁵ Vgl. Fußnote 460 Einsatzvorbereitung.

⁴⁶⁶ Vgl. *Kunz/Mona*, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie¹ 7 ff.

⁴⁶⁷ Obwohl der Art. 9a Abs. 3 B-VG als Verfassungsnorm in Kelsens Normenpyramide (vgl. *Kunz/Mona*, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie¹ 97) über den Bestimmungen des „einfachen“ WG steht, wurde hier der strategische Dreiklang Ends-Ways-Means (vgl. Fußnote 335; Ends: Einsatzaufgaben, Ways: Einsatzvorbereitung und Ausbildung, Means: Organisationsform des Militärs) top-down angewandt.

- Wenn das Organisationsmodell sinnvoll sein soll, dann müssen die Aufträge⁴⁶⁸ erfüllbar sein (gemäß Artikel 79 B-VG).

„Die Gesamtheit der normativen Aussagen des Rechts beansprucht, ein in sich geschlossenes, logisch folgerichtig gegliedertes System von Rechtsbegriffen und Rechtssätzen zu sein. Die Begrifflichkeit muss möglichst eindeutig, präzise, mit derselben Bedeutung verwendet und in ihren Beziehungen folgerichtig strukturiert sein. Rechtssätze verbinden in der Regel einen generell umschriebenen Sachverhalt (Tatbestand) mit einer ebenfalls generell gefassten Rechtsfolge in einem Wenn-Dann-Schema. Wenn der Sachverhalt den Tatbestand erfüllt, tritt die Rechtsfolge logisch zwingend ein. Die Rechtsanwendung folgt der Logik der Subsumtion.“⁴⁶⁹

Es scheint bei den drei verwendeten Bestimmungen, Artikel 9a und 79 B-VG in Verbindung mit §2 Abs. 2 WG, ein logischer Zusammenhang gegeben zu sein, da sich diese gegenseitig bedingen und ermöglichen: Der erfüllbare Einsatz erfordert die Einsatzvorbereitung eines funktionalen und zweckorientierten Systems. Die Begründung der Umfassenden und militärischen Landesverteidigung in den Artikeln 9a und 79 B-VG mit der besonderen Erwähnung, dass die Umfassende Landesverteidigung als Staatszielbestimmung⁴⁷⁰ in die Bundesverfassung implementiert wurde, fordert von der militärischen Führung als Teil der Bundesverwaltung – und zu gesetzestreuem Handeln⁴⁷¹ verpflichtet –, diese rechtlich verbindlichen Aufgaben zu erfüllen.

5.1.3. Subjektiv-historische Interpretation

Im Lichte der subjektiv-historischen Auslegungsmethode⁴⁷² wird für die Klärung unklarer Bestimmungen oder Begriffe besonderes Augenmerk auf den Willen des historischen Gesetzgebers gelegt. Um die Gesetze und Normen im Zweifelsfalle⁴⁷³ inhaltlich korrekt befolgen zu können, muss sich diese Umsetzung – also die subjektiv-

⁴⁶⁸ Vgl. Fußnote 464 vgl. Art. 79 B-VG und §1 KSE-BVG.

⁴⁶⁹ Kunz/Mona, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtssoziologie¹ 7.

⁴⁷⁰ Vgl. Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ 11.

⁴⁷¹ Vgl. Fußnote 444 Rechtsstaatlichkeit.

⁴⁷² Vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ 16; Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ 17 und Kerschner/Weiß, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ 35 ff.

⁴⁷³ Falls die beiden vorangegangenen juristischen Interpretationsmethoden nicht ausreichend aufschlussreich waren.

historische Auslegung – so nahe wie möglich an die subjektiven Vorstellungen dieser historischen Gesetzgeber⁴⁷⁴ annähern.⁴⁷⁵

In dieser Betrachtung ist besonders zu erwähnen, dass der Passus der „Einsatzvorbereitung“ gemäß §2 Abs. 2 WG erst mit der Wiederverlautbarung als WG2001 implementiert wurde. Durch die Aktualität des Gesetzesbegriffes „Einsatzvorbereitung“ ist kein weiter Rückgriff in die Vergangenheit für die subjektiv-historische Interpretation notwendig. Vielmehr ist er durch ein zeitgenössisches Verständnis geprägt. Jedoch wird in der Regierungsvorlage zur Abänderung des Wehrgesetzes 1990 vom 17.11.2000 mit dem Beschluss des Nationalrats festgehalten:

„Die Verteidigungsdoktrin verpflichtet die militärische Landesverteidigung, bereits **«im Frieden alle erforderlichen Maßnahmen für eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion»** in den drei Bedrohungsfällen vorzubereiten. Als derartige Vorbereitungsmaßnahmen werden in demonstrativer Form ausdrücklich **«die ständige Beobachtung der militärischen Lage, die rasche Mobilmachung von Reserveverbänden in personeller und materieller Hinsicht, eine auf Einsatzaufgaben ausgerichtete Ausbildung sowie Versorgungsvorkehrungen»** aufgelistet. Im Landesverteidigungsplan sind derartige Vorbereitungsmaßnahmen gegenüber den drei Anlassfällen näher umschrieben. Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen nunmehr unter dem Begriff **«allgemeine Einsatzvorbereitung»** zusammengefasst werden.“⁴⁷⁶

Es wird dem quantitativ bedeutendsten Teil der militärischen Angelegenheiten⁴⁷⁷ in Bezug auf die militärische Landesverteidigung nunmehr auch legistisch präzise durch einen spezifischen Gesetzesbegriff entsprochen. Damit gehen die Forderungen einher,

⁴⁷⁴ Der Gehalt des Art. 79 B-VG ist seit der Stammfassung des B-VG aus dem Jahr 1920 unverändert geblieben, dabei wurde zur Verhinderung des „Staats im Staate“ das Österreichische Bundesheer in das dritte Hauptstück des B-VG „Vollziehung“ implementiert. Zeitgleich wurde damit erreicht, dass für das Österreichische Bundesheer die rechtsstaatlichen Grundsätze mit der Bindung an das Gesetz gem. Art. 18 B-VG gelten. Der materielle Gehalt des Art. 79 B-VG greift dabei auf die völkerrechtlichen Vorgaben des Staatsvertrages von St. Germain und die innerstaatlichen Provisorien des Jahres 1918 und 1920 zurück. In der heutigen Fassung wird zwischen einem „inneren“ und „äußeren“ Einsatz der Österreichischen Bundesheere unterschieden. Der „innere“ Einsatz umfasst den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz und die Katastrophenhilfe, der „äußere“ bezieht sich konkret auf die Abwehr von äußeren Gefahren für die Unabhängigkeit, die Existenz und die immerwährende Neutralität (vgl. *Truppe* in *Kneihs/Lienbacher*⁹ 3 ff; *Pernthaler*, Der Rechtsstaat und sein Heer 27 ff).

⁴⁷⁵ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ 32.

⁴⁷⁶ *Nationalrat*, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000).

⁴⁷⁷ Der größte Teil der militärischen Formationen des Österreichischen Bundesheeres befindet sich nicht im Einsatz, sondern per Definition des Gesetzes in der allgemeinen Einsatzvorbereitung, so auch die Ausbildung der Grundwehrdiener. Rund 1000 Soldaten des Berufs- oder Milizstandes befinden sich im Zuge von Auslandskontingenten permanent im Einsatz und darüber hinaus werden temporär im Zuge von Assistenzanforderungen Soldaten innerhalb Österreichs eingesetzt. Für die Einsätze werden vorgestaffelt spezifische Einsatzvorbereitungen durchgeführt.

erstens die Einsatzbezogenheit sämtlicher militärischer Vorbereitungsmaßnahmen sicherzustellen und zweitens über die materiellen und personellen Dimensionen hinaus auch ideelle Voraussetzung im Rahmen wehrpolitischer Maßnahmen zu schaffen.⁴⁷⁸ Des Weiteren wurde im Zuge einer demonstrativen Aufzählung Wirkungsbereiche und Tätigkeiten des Österreichischen Bundesheeres in der allgemeinen Einsatzvorbereitung genannt:

„Planung, Vorbereitung, Schaffung und Weiterentwicklung der Organisation des Bundesheeres, die Ausbildung militärischer Organe, Kommanden und Truppen, die Bewaffnung, Ausrüstung und Ausstattung des Bundesheeres, die Vorbereitung und Durchführung der personellen Ergänzung, die Planung und Vorbereitung konkreter militärischer Maßnahmen für mögliche Einsätze, die Planung und Vorbereitung territorialer Einsatzvorsorgen und der Einsatzversorgung des Bundesheeres sowie die Vorbereitung der Inanspruchnahme ziviler Leistungen.“⁴⁷⁹

All diese Maßnahmen sollen eine „unverzügliche und wirksame militärische Reaktion“ im gesamten Spektrum der militärischen Landesverteidigung erlauben. Nicht genauer erläutert ist die Begriffspaarung „unverzüglich“ und „wirksam“, da in den Erläuterungen zum Begriff der „unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes“ von dem Beginn der Letztgenannten erst gesprochen wird, wenn mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass eine militärische Reaktion erforderlich wird.⁴⁸⁰ Die unmittelbare Einsatzvorbereitung dient einer Intensivierung der Einsatzbereitschaft⁴⁸¹ mit dem Ziel, die „*anfallenden Aufgaben von Beginn an bestmöglich zu erfüllen*“.⁴⁸² Damit soll das Österreichische Bundesheer in die Lage versetzt werden, die es ihm ermöglicht, aus dem

⁴⁷⁸ Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000).

⁴⁷⁹ Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000).

⁴⁸⁰ Im Gegensatz zur allgemeinen Einsatzvorbereitung werden die Maßnahmen zu der im §2 Abs. 4 WG näher umschriebenen unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung jedenfalls erst dann in Betracht kommen, wenn auf Grund der (jederzeit zu beobachtenden) militärischen und einschlägigen sicherheitspolitischen Lageentwicklungen mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass in absehbarer Zeit die konkreten Voraussetzungen für einen der drei Anlassfälle der umfassenden Landesverteidigung (Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfall) und damit für einen militärischen Einsatz des Bundesheeres eintreten werden (Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000)).

⁴⁸¹ Als derartige Maßnahmen werden in erster Linie Veranlassungen im heeresinternen Bereich in Betracht kommen, etwa eine vorsorgliche Verlegung von Truppen in potentiell bedrohte Gebiete, eine Bereitstellung einsatzwichtiger Versorgungsgüter, eine verstärkte Luftraumüberwachung, eine Intensivierung der Beobachtung der internationalen Lageentwicklungen, eine Erhöhung des Bereitschaftsgrades bestimmter Verbände des Bundesheeres oder eine Aufbietung milizartig strukturierter Truppen (Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000)).

⁴⁸² Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000).

Stand seine verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Friedensorganisation so ausgerichtet sein muss, jederzeit den Einsatzerfordernissen gerecht zu werden – somit darf es keine „große“ Unterscheidung zwischen Friedens- und Einsatzorganisation geben. Denn jede Umgliederung und Einnahme einer neuen Truppeneinteilung bedarf erfahrungsgemäß Zeit und organisatorischen Aufwands. Gleichzeitig muss die Ausbildung in der allgemeinen Einsatzvorbereitung inhaltlich so gestaltet werden, dass die Masse des militärischen Einsatzspektrums⁴⁸³ abgedeckt wird und somit der unverzügliche Einsatz ermöglicht werden kann. In diesem Zusammenhang stellt die unmittelbare Einsatzvorbereitung zum Beispiel die Vorbereitung und Anpassung auf spezifische Gegebenheiten des Einsatzraumes, die Integration der Soldaten des Milizstandes oder konkrete Umgliederungs- und Ausbildungsmaßnahmen sicher.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass in der Betrachtung des Willens des Gesetzgebers einerseits eine inhaltliche Umschreibung der Tätigkeiten in der allgemeinen und unmittelbaren Einsatzvorbereitung erfolgte und andererseits eine Unterteilung nach „Friedenszeiten“ und „Krisenzeiten“ geschah. Letztere erfolgte aus Sicht des Verfassers im Zuge der Rechtsfortbildung⁴⁸⁴, da der Begriff der „unmittelbaren Einsatzvorbereitung“ bereits in einschlägigen einfach-gesetzlichen Regelungen beinhaltet, aber in den übergeordneten Normen nicht enthalten war.⁴⁸⁵ Ersteres wurde mit klaren Vorgaben hinsichtlich der Zielsetzung der einzelnen Phasen⁴⁸⁶ beschlossen – dies scheint alles im Geiste des einzigen Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung 1991, des sogenannten Sicherungseinsatzes während der Jugoslawien-Krise⁴⁸⁷, erstellt worden zu sein. Es bestand offenbar eine noch nicht getrübbte, klare Vorstellung von Ziel und Zweck der militärischen Landesverteidigung.

⁴⁸³ Vgl. Kapitel 3.3 Normativer Rahmen: Konzeption und Rechtsordnung.

⁴⁸⁴ *Rechtsfortbildung ist grundsätzlich allein die Aufgabe des Gesetzgebers* (Kerschner/Weiß, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ 49).

⁴⁸⁵ *Der Begriff der „unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes“ ist bereits derzeit in mehreren für die militärische Landesverteidigung relevanten Rechtsvorschriften normiert, etwa im §6 Abs. 4 HGG 1992, §80 Abs. 2 HDG 1994, §3 des Einsatzzulagengesetzes, BGBl. Nr. 423/1992, §3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, §30 Abs. 3 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975, und im §54 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 (Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000)).*

⁴⁸⁶ Vgl. Fußnoten 476 Allgemeine Einsatzvorbereitung und 480 Unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes.

⁴⁸⁷ *Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000).*

Schlussendlich wurden somit alle legistischen Voraussetzungen für die Durchführung einer zielgerichteten und einsatzorientierten Ausbildung gesetzt.

5.1.4. Objektiv-teleologische Interpretation

In einigen Fällen ist die subjektiv-historische Interpretation nicht unbedingt zielführend, da die Gesetze möglicherweise sehr alt sind, gewisse Entwicklungen in den Bereichen der Gesellschaft oder der Technik nicht abdecken beziehungsweise nicht vorhersehen konnten. Dies bedeutet nicht zwingend, dass diese Normen obsolet geworden sind, sondern entweder weiterentwickelt oder anders ausgelegt werden müssen.

Diese andere Auslegung ist die objektiv-teleologische Methode. Dabei wird nicht auf den Willen des Gesetzgebers, sondern auf jenen des Gesetzes Rücksicht genommen.⁴⁸⁸

„Die «objektive» Auslegungstheorie besagt nicht nur, dass das Gesetz, einmal erlassen, so wie jedes gesprochene oder geschriebene Wort für andere eine Bedeutung annehmen kann, an die sein Urheber nicht gedacht hatte – das wäre eine Binsenwahrheit –, sondern sie besagt darüber hinaus, dass nicht die vom Urheber gemeinte, sondern eine unabhängig davon zu ermittelnde «objektive», dem Gesetz immanente Bedeutung die rechtlich maßgebende sei.“⁴⁸⁹

Diese Auslegung erfährt diesbezüglich eine normative Relevanz, da die Begriffspaarung „allgemeine“ und „unmittelbare“ Einsatzvorbereitung gegenwärtig anders, als in der subjektiv-historischen Interpretation begründet, ausgelegt und angewandt wird:

- „Allgemeine Einsatzvorbereitung (zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres für jegliche Einsätze durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der gesamten militärischen Ausbildung).
- Unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes (zur Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft im Falle eines entsprechend erhöhten Bedrohungspotentials).“⁴⁹⁰

Dabei verursacht jegliche unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes oder spezifische Einsatzvorbereitung in Verbindung mit §3 des Einsatzzulagengesetzes⁴⁹¹ einen erhöhten

⁴⁸⁸ Vgl. Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ 17 ff.

⁴⁸⁹ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ 32.

⁴⁹⁰ BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht 3.

⁴⁹¹ Es darf hierbei keine Verwechslung mit der Einsatzvorbereitung gem. §2 Abs. 2 WG und der Vorbereitung einer Entsendung gem. §1 Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG) auftreten, diese Begrifflichkeiten sind getrennt voneinander zu verwenden – anscheinend hat sich der Begriff der „Einsatzvorbereitung“ landläufig missverstanden verbreitet wie es einem Bericht des Rechnungshofes zum Thema „Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad“ zu entnehmen ist: *Einsatzvorbereitung des entsendeten Personals: Die Einsatzvorbereitung für den Tschad-Einsatz in Österreich dauerte bei rd. 24 % der entsendeten Soldaten länger als die vorgesehenen acht Wochen, teilweise sogar bis zu rd. 27 Wochen. Dabei nahmen in 92 Fällen Soldaten, die mehrfach in den Tschad entsendet wurden, auch*

Finanzmittelbedarf für das Österreichische Bundesheer, da in der speziellen Einsatzvorbereitung den Soldaten eine höhere Gebühr zusteht und ausbezahlt wird. So geschah dies auch während der routinemäßigen Vorbereitung der Einsatzturnusse zum Zwecke des Assistenzeinsatzes zur Grenzraumüberwachung⁴⁹². Diese wiederkehrenden speziellen Einsatzvorbereitungen waren erforderlich, da sich einerseits die Einsatzorganisation für die Grenzraumüberwachung von der Friedensorganisation⁴⁹³, und andererseits die Aufträge im Assistenzeinsatz von den eigentlichen Kernaufgaben der militärischen Landesverteidigung deutlich unterschieden. Diese spezielle Einsatzvorbereitung diente in diesen Fällen der eigentlichen Herstellung der Einsatzbereitschaft und hätte der allgemeinen Einsatzvorbereitung zugeordnet werden müssen. Somit wäre der Bedarf der erhöhten Finanzmittel entfallen. Bei genauer Betrachtung des Kerns der Norm, also des §2 Abs. 2 WG, spricht dieser von der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes anlässlich der drei Anlassfälle der Umfassenden Landesverteidigung (Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfall)⁴⁹⁴. Das Kriterium eines der drei Anlassfälle wäre aus Sicht des Verfassers auf Grund der damaligen Bedrohungslage und des jahrzehntelang andauernden Assistenzeinsatzes zur Grenzraumüberwachung nicht gegeben – die spezielle Einsatzvorbereitung war aber in der damaligen Form zwingend erforderlich, um den Einsatz zu ermöglichen.

Eine zeitgemäße Auslegung des Begriffspaares „allgemeine“ und „unmittelbare“ Einsatzvorbereitung im Sinne von

mehrfach an der Einsatzvorbereitung in Österreich teil. Weitere 76 Soldaten absolvierten die Einsatzvorbereitung, ohne entsendet zu werden. Dem BMLV entstand dadurch ein Mehraufwand von insgesamt rd. 341.000 EUR für Auslandszulagen, die gemäß Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz während der Einsatzvorbereitung anfielen (Der Rechnungshof, Bericht des Rechnungshofes (11.2011), 17).

⁴⁹² Der Assistenzeinsatz zur Grenzraumüberwachung startete am 4. September 1990 auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres mit einem einstimmigen Beschluss des Ministerrates, es wurde dem Österreichischen Bundesheer der Auftrag zur Überwachung der Staatsgrenze (damals noch Schengen-Außengrenze) erteilt. Über jährliche Verlängerungen dauerte dieser Einsatz, inklusive der Weiterentwicklung als Assistenzeinsatz nach Schengen-Erweiterung, bis 11. Dezember 2011.

⁴⁹³ §1 Abs. 1 WG: *Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (**Friedensorganisation**) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (**Einsatzorganisation**) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten.*

⁴⁹⁴ Vgl. Fußnote 172 Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfall.

- Ausbildung im Frieden ohne konkreten Einsatzbefehl und in der Friedensgliederung sowie
- intensivierter Ausbildung für einen konkreten Einsatz in der Einsatzgliederung mit vorhandener Vorwarnzeit⁴⁹⁵

käme einem ressourcenorientierten und modularen Ausbildungsansatz sicherlich entgegen, falls dabei ein modularer Ansatz bei gleichzeitiger Entwicklung der Urteilskraft der Soldaten, nämlich sich rasch auf die Änderung zwischen Friedens- und Einsatzorganisation anzupassen, von Beginn an in die militärische Ausbildung beziehungsweise allgemeine Einsatzvorbereitung implementiert werden kann⁴⁹⁶.

5.1.5. Eine Frage der Auslegung

Der größte Interpretationsunterschied zwischen subjektiv-historischer und objektiv-teleologischer Auslegung besteht in der Differenzierung des Überganges von der „allgemeinen“ in die „unmittelbare“ Einsatzvorbereitung, da dies Ableitungen für die Maßnahmen und den zu erfüllenden Bereitschaftsgrad erlaubt:

- Subjektiv-historisch: Es muss durch die „allgemeine Einsatzvorbereitung“ eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion und durch die „unmittelbare“ eine bestmögliche Erfüllung der anfallenden Aufgaben von Beginn an ermöglicht werden. Dies bedeutet im Gegenzug, dass die „allgemeine Einsatzvorbereitung“ schon in der Einsatzorganisation durchgeführt werden muss und den Einsatz in weiten Teilen ermöglichen soll.
- Objektiv-teleologisch: Für die „unmittelbare Einsatzvorbereitung“ ist ausreichend „Vorwarnzeit“ gegeben, somit ist eine Trennung zwischen Friedens- und Einsatzorganisation möglich.

⁴⁹⁵ Vgl. Fußnote 490 Allgemeine Einsatzvorbereitung und unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes.

⁴⁹⁶ Das Österreichische Bundesheer ist als Teil der Verwaltung nachwievor an das Gesetz gebunden. Selbst wenn andere Inhalte sinnvoller und zweckmäßiger wären, können diese sachwidrigen Aufgaben und Aufträge nur durch die Legislative abgeändert werden. Dies wird durch den Rechnungshof wiederkehrend überprüft: Die staatliche Verwaltung und die öffentliche Wirtschaft sind auf Rechtmäßigkeit und verstärkt auf ökonomische, ökologische, soziale und andere politische Ziele ausgerichtet. Die Erfüllung dieser Ziele und insbesondere ihre Finanzierung sind meist langfristig angelegt. Eine sachgerechte Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfordert daher eine nachhaltige Betrachtungsweise (*Der Rechnungshof*, Strategie 14).

5.2. Ein Bedeutungswandel der Gesetze

Bevor der Bedeutungswandel der Gesetze näher erörtert werden soll, wird an dieser Stelle zunächst ein Exkurs zum Begriff der Werte und deren Veränderung erfolgen.

5.2.1. Zum Begriff der Werte

Luf merkt zur Diskussion von Werten an, dass sie sich einerseits großer Beliebtheit in den jüngeren politischen Wahlkämpfen erfreuen, aber andererseits das Problem einer oft ungenügend konkreten Wertedefinition offenlegen. Gemeinsame Wertvorstellungen sollen die verbindende Klammer einer Gesellschaft sein, führen aber gerade in der Integrationsfrage zu Differenzen im interkulturellen Kontext. Dabei ist die Frage nach gemeinsamen Werten gerade im Lichte des wachsenden gesellschaftlichen Pluralismus, mit seiner destabilisierenden Wirkung auf die politische Ordnung, eine bedeutungsvolle. Es gilt einen Basiskonsens zu erzielen, um einerseits die Freiheit zur individuellen Entfaltung durch den Staat zu gewährleisten, und andererseits eben dessen Stabilität sicherzustellen.⁴⁹⁷ Hier ist anzumerken, dass die Aufklärung und die damit verbundene Säkularisierung diese individuelle und rechtliche Freiheit ermöglichte. Vergessen werden darf aber nicht, dass die Herkunft dieser Freiheit in den christlichen Werten liegt. Denn die Freiheit, aus der christlichen Perspektive, ist immer in Verbindung mit der solidarischen Pflicht zu betrachten. Diese fordert wiederum sich für die Schwächeren in der Gesellschaft einzusetzen und dabei eigene Bereiche der Freiheit „aufzugeben“.⁴⁹⁸ Dies ist gerade für das Militär ein interessantes und spannendes Thema. Einerseits werden individuelle Rechte als Soldat, das Recht auf Leben, bewusst aufgegeben. Andererseits führt die gesellschaftliche Entwicklung – eben der ausgeprägtere Drang nach individuellen Freiheiten – in einer sehr traditionellen, wertebewussten Institution zu unterschiedlichen Auffassungen und Differenzen, siehe „Barterlass“. Zu der Diskussion über und dem Rekurs auf Werte meint Luf:

„Als Bedingung der Möglichkeit gelebter Pluralität bedürfe es aber darüber hinaus eines Basiskonsenses, um in der Differenz divergierender Weltanschauungen gleichwohl die Stabilität des politischen Gemeinwesens zu gewährleisten. Dieser Grundkonsens wird nun häufig im Bezug auf dem Recht zugrunde liegende gemeinsame Werte ausgedrückt. Fraglich ist dabei, ob es mit diesem Bezug auf gemeinsame Werte tatsächlich möglich ist, den beklagten desintegrierenden Tendenzen wirkungsvoll entgegenzutreten. Skeptiker stellen dies in Frage und weisen auf die Gefahr hin, dass die gesellschaftlichen

⁴⁹⁷ Vgl. Luf in Jabloner/Mayer 359 f.

⁴⁹⁸ Vgl. Luf, Christliche "Werte" im modernen Recht- und Sozialstaat, in Bsteh/Miradamadi (Hrsg), Werte - Rechte - Pflichten (2001) 236(225)-244 (236-241).

Auseinandersetzungen im Bestreben, unterschiedliche Interessen im Rekurs auf Werte durchzusetzen, in einer <Tyrannei der Werte> (Schmitt) münden könnte.“⁴⁹⁹

5.2.2. Die Verfassung im Wandel

Da die Einsatzvorbereitung nur ein untergeordneter Teil der militärischen Angelegenheiten und der militärischen Landesverteidigung ist, erscheint an dieser Stelle ein Rückgriff auf das B-VG erforderlich, um die Möglichkeit der „beiden“ Auslegungen der Begriffspaarung „allgemeine“ und „unmittelbare“ Einsatzvorbereitung zu erörtern. Wie bereits angedeutet, sind für die Sinnermittlung eines Gesetzes nicht nur die zeitlichen Rahmenbedingungen der Gesetzesentstehung, sondern ebenfalls die gegenwärtige Situation für die konkrete Gesetzesanwendung von großer Bedeutung.⁵⁰⁰ Dies bedeutet, dass zum Beispiel Gesetze oder Werte in Gesetzen entweder schleichend durch Rechtspraxis oder bewusst durch Gesetzesänderungen abgewandelt werden können – diese begleitenden Prozesse sind permanent wirksam und äußern sich nach Böckenförde vor allem im Bereich der in Gesetzen beinhalteten Werten, in einer fehlenden intersubjektiven-diskursiven Vermittlung der Grundlagen:

„Eine solche Grundlage sei aber unerlässlich, sollten Verfassung und Recht eine Friedensordnung sein und bleiben. Wegen des Fehlens einer rationalen Erkenntnis öffne der Rückgriff auf Werte als Grundlage des Rechts die Schleuse für das Einströmen methodisch nicht kontrollierbarer subjektiver Meinungen und Anschauungen der Verfassungsinterpreten und Rechtslehrer. Vorherrschenden Tageswerten und Tageswertungen der Gesellschaft seien Tor und Tür geöffnet.“⁵⁰¹

Dies hat direkte Auswirkungen auf die Auslegung und somit auf die Durch- und Umsetzung von geltenden Normen – im Bereich der militärischen Landesverteidigung könnte diese *ex nunc*-Interpretation ein Ablassen der bisherigen bekannten militärischen

⁴⁹⁹ Luf in Jabloner/Mayer 360.

⁵⁰⁰ Unter den Faktoren, die zu einer Überprüfung und damit oft zu einer Änderung der bisherigen Auslegung Anlass geben, kommt dem Wandel der Normsituation eine hervorragende Bedeutung zu. Es handelt sich darum, dass die tatsächlichen Verhältnisse oder Gepflogenheiten, die der historische Gesetzgeber vor Augen hatte und auf die hin er seine Regelung entworfen, für die er sie gedacht hatte, sich in solcher Weise geändert haben, dass die gegebene Norm auf die geänderten Verhältnisse nicht mehr „passt“. Es ist der Zeitfaktor, der sich hier bemerkbar macht. Jedes Gesetz steht als ein historisches Faktum im Wirkungszusammenhang seiner Zeit. Die Zeit aber steht nicht still; was sich zur Entstehungszeit des Gesetzes in einer bestimmten, vom Gesetzgeber gewünschten Weise auswirkte, kann sich in der Folgezeit in einer Weise auswirken, die der Gesetzgeber weder vorausgesehen hat, noch, wenn er sie hätte voraussehen können, zu billigen bereit gewesen wäre. Da aber das Gesetz dadurch, dass es für eine Vielzahl auch künftiger Fälle Geltung beansprucht, auch eine gewisse Konstanz in den zwischenmenschlichen Beziehungen zu gewährleisten sucht, die ihrerseits die Voraussetzung für viele, in die Zukunft gerichtete Dispositionen ist, so kann nicht jeder Wandel der Verhältnisse sogleich auch eine Änderung des Norminhalts nach sich ziehen (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ 334).

⁵⁰¹ Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie² 81.

Strukturen (inklusive des Neutralitäts-BVG) bedeuten. Ausgehend von der Umfassenden Landesverteidigung gemäß Artikel 9a B-VG und der damaligen Interpretation, alle Maßnahmen den militärischen Erfordernissen unterzuordnen⁵⁰², wurde über die Jahrzehnte und die politischen sowie geopolitischen Ereignisse⁵⁰³ der Bedarf als auch der Nutzen einer solistischen⁵⁰⁴ und souveränen Landesverteidigung durch Kooperation, Solidarität⁵⁰⁵ und Bündnispflichten⁵⁰⁶ in den Hintergrund gedrängt. Das Österreichische Bundesheer wurde vom „alleinigen“ Träger aller Anstrengungen zu einem kooperativen Beitragsleister innerhalb eines gesamtstaatlichen Konzeptes.⁵⁰⁷ Diesen Trend eines schleichenden Bestimmungswandels relativiert Zippelius:

„Die Auslegung der Rechtsnormen wird also auch vom Wandel der kulturprägenden Ideen mitbestimmt.⁵⁰⁸ Doch rechtfertigt es nicht jeder Wandel der Denkmethode und Tagesstimmungen, einen Sinneswandel der Gesetze anzunehmen, Legitimierende Grundlagen der Auslegung ist nach demokratischem Verständnis der vorherrschende «Zeitgeist» nur dann, wenn es sich als Ausprägung von Gerechtigkeitsvorstellungen darstellt, die sich mehrheitlich in einem Prozess vernunftgeleiteter Konsenssuche herausbilden.“⁵⁰⁹

In Österreich wird im öffentlichen Recht in solchen Fällen oft die Versteinerungstheorie^{510 511} angewandt. Dies scheint im gegenständlichen Falle der

⁵⁰² Dabei ging es vor allem das Staatsgebiet und damit die Souveränität Österreichs vor Angriffen von außen zu verteidigen, den Höhepunkt all dieser Anstrengung fand diese Auslegung in der Raumverteidigungsdoktrin von General Spannocchi (vgl. *Neisser*, Artikel 9a, in *Kneih/Lienbacher* (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*⁹ (2012) 3; *Steiger*, Das Raumverteidigungskonzept, *Armis et Litteris* 2007, 75; *Wildberger*, Emil Spannocchi. Engagiert und eloquent (2006)).

⁵⁰³ Zum Beispiel der Zerfall des Warschauer-Paktes, eingeleitet vom Fall der Berliner Mauer 1989 und der EU-Beitritt Österreichs am 1. Jänner 1995, inklusive der Ratifizierung des EU-Vertrages und der darin enthaltenen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, gem. Art. 21 bis EU-Vertrag.

⁵⁰⁴ In diesem Kontext nicht nur souverän, sondern allenfalls ohne fremde Hilfe und Beistand.

⁵⁰⁵ Vgl. Art. 222 AEUV.

⁵⁰⁶ Vgl. Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag.

⁵⁰⁷ Vgl. *Neisser* in *Kneih/Lienbacher*⁹ 3.

⁵⁰⁸ Vgl. *Rüthers*, Die Wende-Experten. Zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen² (1995); *Würtenberger*, Zeitgeist und Recht² (1991); *Zippelius*, Verhaltenssteuerung durch Recht und kulturelle Leitideen. Ausgewählte Aufsätze (2004).

⁵⁰⁹ *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹ 21.

⁵¹⁰ Beispiele für die Anwendung der Versteinerungstheorie in der österreichischen Judikatur sind in VfSlg 2721/1954, 4680/1964, 5019/1965, 6137/1970, 7709/1975, 9337/1982, 9543/1982, 10.292/1984, 10.831/1986, 13.299/1992, 14.187/1995, 14.266/1995, 16.474/2002, 16.733/2002, 17.000/2003, 17.160/2004 zu finden.

⁵¹¹ Es ist vom VfGH aber auch ausgesprochen worden, dass sich (verfassungs)rechtliche Begriffe „dynamisch weiterentwickeln“ können, was dann dazu führt, dass sie in ihrer aktuellen Bedeutung zu verstehen seien. Das wäre dann KEINE teleologische (Um)Interpretation, sondern die Entsprechung einer sachlichen – und damit auf den Verfassungsbegriff als dessen Ausdruck einwirkenden – Veränderung der Lebensumstände bei gleichbleibender Benennung.

Abänderung der Inhalte der militärischen Landesverteidigung⁵¹² nicht geschehen zu sein. Nach Betrachtung der geänderten sicherheitspolitischen Lage scheint dies nicht zielführend zu sein, da sonst die ursprüngliche Auslegung „innerhalb der Staatsgrenzen“ zu verteidigen, noch die Leitlinie aller militärischen Angelegenheiten sein müsste. Die Versteinierungstheorie würde in diesem Falle die solidarische und kooperative Ausrichtung des österreichischen Staates innerhalb der Europäischen Union zunichtemachen. Mit einem klaren Bekenntnis zur internationalen Solidarität fand diese Abänderung der Interpretation der militärischen Landesverteidigung Niederschlag in der Teilstrategie Verteidigungspolitik⁵¹³, dem Militärstrategischen Konzept 2017⁵¹⁴ und den daraus resultierenden einsatzwahrscheinlichsten Aufgaben⁵¹⁵. Den konkreten Ausdruck erfahren die abstrakten Zielvorgaben innerhalb der gesetzlichen Vorgaben durch gesamtstaatliche Strategien⁵¹⁶ und Teilstrategien⁵¹⁷.

Demnach obliegt dem Österreichischen Bundesheer als Beitragsleister zur Umfassenden Landesverteidigung im Rahmen der militärischen und geistigen Landesverteidigung die Verantwortung, sich an einer Werte- und Bewusstseinsdiskussion zu beteiligen, da dies einerseits zur Erreichung der Ziele aus der Österreichischen Sicherheitsstrategie⁵¹⁸ dient und andererseits aus dem eigentlichen Auftrag gemäß Artikel 79 B-VG⁵¹⁹ abgeleitet werden kann.

5.3. Auslegung als Legitimationsproblem

Durch das generelle Vorhandensein von Bedeutungsspielräumen in Normen, selbst wenn nur durch den Sprachgebrauch begründet, ist es erforderlich, innerhalb dieses Spielraums jene Bedeutung zu bestimmen, welche die Gesetzesworte richtig wiedergeben. Jede

⁵¹² So beinhaltet der Art. 79 Abs. 1 B-VG in der Fassung von 1975 den „Schutz der Staatsgrenzen“ als Ausdruck der Bewahrung der territorialen Integrität und Souveränität mit allen Mitteln. In der gültigen Fassung spricht derselbe Absatz „nur noch“ von der militärischen Landesverteidigung – dies drückt die bereits erwähnte Neuorientierung ins europäische Kollektiv (vgl. Fußnote 503) aus (vgl. *Truppe* in *Kneihls/Lienbacher*⁹ 15 ff).

⁵¹³ Vgl. Kapitel 3.3.2 Österreichische Sicherheitsstrategie - Teilstrategie Verteidigungspolitik.

⁵¹⁴ Vgl. Kapitel 3.3.3.3 Militärstrategisches Konzept 2017.

⁵¹⁵ Vgl. Kapitel 3.3.3.3 Militärstrategisches Konzept 2017 und Fußnote 228 Einsatzwahrscheinliche Aufgaben.

⁵¹⁶ Vgl. *BKA*, Österreichische Sicherheitsstrategie.

⁵¹⁷ Vgl. *BMLV*, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014.

⁵¹⁸ Vgl. *BKA*, Österreichische Sicherheitsstrategie.

⁵¹⁹ Vgl. *Truppe* in *Kneihls/Lienbacher*⁹ 15 ff.

Auslegung muss argumentativ gerechtfertigt werden, um schlussendlich eine widerspruchsfreie und orientierungssichere Verhaltensregelung zu bieten und dadurch zu einer gerechten und Nutzen bringenden Interessensbefriedigung zu führen. Dabei spielt auf Grund der Gewaltenteilung im Staat die Kommunikation zwischen Gesetzgeber und Rechtsanwender eine wichtige Rolle, da der Rechtsanwender die Ziel- und Zweckmäßigkeitseinscheidungen des Gesetzgebers richtig beachten können muss.⁵²⁰ Dabei ist der Gesetzgeber selbst an das Gesetz, die Bundesverfassung, gebunden:

„Auch die vom Gesetzgeber selbst aufgestellten Begriffe müssen ihre Legitimation aus Begriffen des Systems herleiten, womit sich also die Begriffsjurisprudenz in scharfen Gegensatz zum Positivismus stellt.“⁵²¹

In den bestehenden Gesetzestexten, der vorhandenen Judikatur und der existierenden Fachliteratur ist der Bereich der militärischen Landesverteidigung präzise genug definiert. Die konkreten (politischen) Zielvorgaben und die Vollziehung durch das Österreichische Bundesheer haben sich im Laufe der Zeit gewandelt.

Im konkreten Fall der Gesetze und Normen im Bereich der militärischen Landesverteidigung wurde festgestellt, dass

1. zunächst der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vor- und Entstehungsgeschichte erfasst werden muss: die militärische Landesverteidigung mit dem Ziel, die Souveränität Österreichs nach innen und außen sicherzustellen. Dadurch wurde im damaligen Kontext der Jugoslawien-Krise im §2 Abs. 2 WG im Zuge der Rechtsfortbildung die Forderung nach einer „unverzügliche[n] und wirksame[n] militärische[n] Reaktion“ implementiert.⁵²²
2. unter Anwendung der objektiv-teleologischen Auslegungsmethode das gegenwärtige Verständnis dazu bestimmt werden muss: Durch die Veränderung der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen wird gegenwärtig das Österreichische Bundesheer als „Hilfspolizei“ und Katastrophenhelfer mit „ein wenig“ Auslandsengagement wahrgenommen. Somit ist eine zeitliche und organisatorische Trennung zwischen der „allgemeinen“ und „unmittelbaren“ Einsatzvorbereitung möglich.⁵²³

⁵²⁰ Vgl. Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ 39 f.

⁵²¹ Jerusalem, Kritik der Rechtswissenschaft (1948) 149.

⁵²² Vgl. Truppe in Kneihls/Lienbacher⁹; BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie; BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014.

⁵²³ Vgl. Strondl/Dudek, Das Verhältnis von Militär und Polizei im Inneren und in internationalen Einsätzen: Länderbericht Österreich, in Jäger/Thiele (Hrsg), Transformation der Sicherheitspolitik (2011) 135.

3. die Abweichung zwischen Punkt 1 und 2 – der Bedeutungswandel der Norm – analysiert werden muss, um daraus entweder bewusstseinsbildende Maßnahmen zu initiieren oder den Gesetzestext an die neuen Rahmenbedingungen in Verantwortung der Legislative anzupassen: Die militärische Landesverteidigung ist gültiger Bestandteil der österreichischen Bundesverfassung mit abgeändertem – besser: ergänztem Pflichtenheft; darunter fällt auch die damalige Absicht der Gesetzgeber, wie der §2 Abs. 2 WG verstanden werden soll.⁵²⁴

Die bekannten Grenzen, einerseits die vom Gesetz offen gelassene Sinnpräzisierung und andererseits ein legitimer Sinnwandel, dürfen durch die Exekutive nicht im Bereich der Ziel- und Zweckmäßigkeitsentscheidungen durch Überschreitungen verletzt werden. In diesem Falle würde die Exekutive Aufgaben der Legislative übernehmen. Das Österreichische Bundesheer darf sich nicht selbst den Auftrag geben, dies muss weiterhin über die Legislative – den Primat der Politik – erfolgen.⁵²⁵

5.4. Resümee

Aus der vorangegangenen Bearbeitung des Themas hat sich ergeben, dass der vorhandene rechtliche Rahmen des Österreichischen Bundesheeres ausreichend ist. Dies ist vor allem aus dem breiten (und präzisen) Aufgabenrahmen und den damit verliehenen Befugnissen⁵²⁶ ableitbar. Die Differenz aus subjektiv-historischer Interpretation und praktischem Vollzug erlaubt den Diskurs über die gesetzestreue Auslegung und ermöglicht im Rahmen der Rechtsfortschreibung eine Anpassung der Interpretation an die gegenwärtigen wie auch künftigen Herausforderungen. Dabei sind zwei Lösungsmöglichkeiten vorliegend:

1. Die Legislative „versteinert“ die ursprüngliche Auslegung und den damaligen Willen, die militärische Landesverteidigung inklusive der nachträglich ergänzten Aufgaben aus dem Stande, ad hoc, zu ermöglichen.
2. Unter Berücksichtigung des geänderten sicherheitspolitischen Umfeldes, des mangelnden Wehrwillens und der damit schwindenden Durchsetzbarkeit der

⁵²⁴ Vgl. Kapitel 5.2 Ein Bedeutungswandel der Gesetze.

⁵²⁵ Vgl. Fußnote 437 Gewaltentrennung.

⁵²⁶ Vgl. MBG und Fußnoten 655 Rules of Engagement, 162 Robuste Einsätze und 303 Quasi-polizeiliche Befugnisse.

gesetzlichen Bestimmungen im eigentlichen Sinne einer „Bereitschaftstruppe“ wird die Auslegung der Normen an den momentanen Zeitgeist angepasst.

Bezüglich der Ausbildung im und der Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheeres sind ausreichend Gesetze und Normen vorhanden, innerhalb des vorhandenen Rechtsrahmens ist der Auftrag erfolgreich umsetzbar. Die Einsatzvorbereitung ist essentieller Bestandteil und Voraussetzung für einen möglichen Einsatz. Dies ergibt sich einerseits durch den gesetzlichen Auftrag und andererseits durch die konkreten politischen Zielvorgaben. Aus Sicht des Verfassers gibt es in diesem Bereich keinen Anpassungsbedarf.

Aus rechtsphilosophischer Perspektive ist anzumerken, dass die objektive Auslegungsmethode primär auf den sich aktualisierenden Vernunftgehalt gesetzlicher Regelungen abzielt. Die These Platons, wonach vernünftige Gesetze auch verstanden und damit internalisiert werden, wenn sie erklärt werden können, setzt dabei nicht nur den Vernunftgehalt von Gesetzen, sondern auch die entsprechende Bildung der Bevölkerung voraus. Gelingende Staatlichkeit – und damit ist die Verantwortung des Gesetzgebers im Rechtsstaat angesprochen – setzt somit die Ermöglichung von Bildung sowie die Erlassung von vernünftigen Gesetzen voraus, die dank des Bildungsfundaments sinnvoll erklärt und damit aus Einsicht, und nicht aus Furcht, befolgt werden können.

Um dem gesetzlichen Auftrag der Herstellung der Einsatzbereitschaft durch den Stufenbau allgemeine Einsatzvorbereitung – spezielle Einsatzvorbereitung (– Einsatz) gerecht zu werden, ist unter den politischen Vorgaben, den zur Verfügung gestellten Mittel und den militärischen Konzeptionen eine Anpassung der Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres erforderlich, um eben im vertretbaren rechtlichen Rahmen zu bleiben – so schließt sich der Kreis zwischen Legislative und Exekutive.

6. Philosophische Grundlagen für eine neue Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres

Alle bisherigen Erkenntnisse fließen in die Entwicklung einer neuen, zukunftsorientierten Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer ein. Bevor dies geschieht, wird der Grundaufbau, die Struktur dieser im Entstehen begriffenen Ausbildungsphilosophie skizziert, um in weiterer Folge die Erfüllung des gesetzten Zieles zu verfolgen.

In der bisherigen Bearbeitung wurden bereits rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Durchführung des Einsatzes beschrieben. In Österreich basiert jeglicher Einsatz des Österreichischen Bundesheeres auf einer verfassungsrechtlichen Bestimmung, dies inkludiert auch die Teilnahme an multinationalen Einsätzen außerhalb des österreichischen Staatsgebietes. Die rechtlichen Befugnisse des Soldaten im Einsatz ergeben sich aus dem Militärbefugnisgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Waffengebrauchsgesetz, selbst die Befugnisse im Auslandseinsatz basieren auf nationalen Bestimmungen. Die Einsatzbereitschaft und somit die Fähigkeit, erfolgreich an einem Einsatz teilzunehmen, berücksichtigt oben angeführte Forderungen und wird durch die allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheeres, als gesetzlichem Auftrag⁵²⁷, gewährleistet.

Die Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten des Österreichischen Bundesheeres fordert damit einhergehend eine umfassende und flexible Ausbildung der Soldaten, vor allem in den Bereichen der auszuübenden beziehungsweise anzuwendenden Befugnisse und in den variantenreichen Einsatzarten und –verfahren⁵²⁸. Da die Einsätze nicht strikt nach einem Muster ablaufen und die Personen im Einsatzraum nicht nur rationales Verhalten an den Tag legen, wurde bereits eine hohe Anpassungsfähigkeit, im Sinne der raschen Reaktion auf plötzliche Lageänderungen, in Verbindung mit der individuellen Urteilsfähigkeit gefordert.

Diese kurze Zusammenfassung der Anforderungen an die neue Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres unterstreicht zum einen die weite Spanne von der Bundesverfassung der Republik Österreich hin zum einzelnen Staatsbürger in Uniform als Exekutivorgan der staatlichen Verwaltung, zum anderen die Summe an

⁵²⁷ Vgl. Fußnote 16 §2 WG.

⁵²⁸ Vgl. Fußnoten 235 Taktische Verfahren, 236 Einsatzarten und 237 Einsatzformen.

Anforderungen an den einzelnen Soldaten. Genau in diesem Betrachtungsmoment liegt die Herausforderung an die Ausbildung der österreichischen Soldaten, unabhängig ihrer Funktion und Ebene – im Endeffekt unterscheidet sich zwar die Tätigkeit bei der eigentlichen physischen Gewaltanwendung durch Handhabung einer Waffe und der vorgestaffelten Befehlsgebung zur Waffenanwendung, ohne selbst Hand an die Waffe zu legen, nicht aber die daraus resultierende Verantwortung⁵²⁹⁵³⁰. Um diesen Spagat in der

⁵²⁹ Vgl. Kapitel 6.1.3 Urteilkraft: die zentrale Bedeutung der Verantwortung.

⁵³⁰ Die Verantwortung eines Soldaten ist permanent vorhanden, sie ist in Umfang und Tragweite unterschiedlich ausgeprägt. Gemäß den gültigen Dienstvorschriften des Österreichischen Bundesheeres, der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer, ADV idgF, ist jeder Soldat zu Gehorsam verpflichtet, daneben existieren Rechte zum Schutze des Soldaten – so ist es dem Soldaten möglich Befehle, die von unzuständiger Stelle kommen oder rechtswidrige Folgen hätten, zu verweigern (gemäß §7 Abs 2 ADV). Des Weiteren regelt die Vorschrift die Pflicht des Vorgesetzten, eines militärischen Führers jeder Ebene, ausschließlich rechtskonforme Befehle zu erteilen (gemäß §6 Abs 1, 2 und 4 ADV). Dieser Vergleich stellt die Anforderungen an Befehlsgeber und Befehlsempfänger simplifiziert dar, er drückt aus, dass die Anforderungen an den Befehlsgeber höher liegen, da in der Befehlsgebung die Berücksichtigung aller Rechtsvorschriften in der Urteilkraft implementiert werden müssen. Der Befehlsempfänger hingegen prüft, ob der Befehl gegen das Strafrecht oder die Menschenrechte verstößt oder nicht. Darüber hinaus gibt das System Österreichisches Bundesheer in seinen Grundelementen der Hierarchie allen Kommandanten vor: *Die Besonderheit militärischer Führung liegt darin, dass sie auch unter den außergewöhnlichen Belastungen des Einsatzes, vor allem im Kampf wirksam werden muss. Militärische Führung weist folgende Merkmale auf: Unteilbarkeit der persönlichen Verantwortung des Kommandanten, sowie enge Wechselwirkung zwischen Befehl und Gehorsam und die Durchsetzung des Willens des Kommandanten in jeder Lage* (BMLV, Stabsdienst im kleinen Verband (November 2011), 17). Dies bedeutet, neben den bereits angeführten Anforderungen, dass der Kommandant für alle Handlungen aller Soldaten unter seinem Kommando Verantwortung übernimmt, unabhängig, ob diese Handlungen explizit auf Befehl oder in der Situation auf Entscheidung des einzelnen Soldaten oder eines untergebenen Kommandanten erfolgten. Im letzteren Anlassfall ist der Entscheidungsträger ebenfalls für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich und steht dementsprechend dafür ein. Gemäß der Vorschriftenlage umfasst diese Kommandantenverantwortung mehr als nur die reine Berücksichtigung des Auftrages und dessen Erfüllung: *Vorgesetzte haben die Verpflichtung, ihre Untergebenen vor vermeidbarem Schaden zu bewahren. Dies bezieht sich nicht nur auf physischen, psychischen, finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen vermeidbaren Schaden, sondern beispielsweise auch auf strafrechtlich relevante Aspekte, die erst mittelbar in Folge der Konsequenzen der Befehlsausführung eintreten können* (BMLV, Stabsdienst im kleinen Verband (November 2011), 6). Diese Kommandantenverantwortung ist nicht auf den Einsatz begrenzt, sondern wirkt permanent in der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung, also genauso im Frieden bis hin in den Einsatz. Dadurch liegt es im immanenten Interesse des Kommandanten, gut ausgebildete und fähige Soldaten unter seinem Kommando zu haben, denn je höher die Führungsebene eines Kommandanten, umso größer seine Verantwortung – indirekt ist das Verhältnis möglicherweise im Bereich der Handlungen und ihrer Auswirkungen (vgl. Fußnoten 632 Strategischer Korporal; 144 und 145: paradoxe Logik des Krieges), da selbst kleinste Verstöße gegen die Bestimmungen strategische Auswirkung haben können. Die besondere Herausforderung an diese Kommandantenverantwortung in Verbindung mit allen Verpflichtungen, die untergebenen Soldaten zu beschützen, wird anhand eines Beispiels aus Afghanistan im Jahre 2009 dargestellt. Im Raum Kunduz, im Nordosten Afghanistans, wurden von den Taliban zwei Tanklaste, mit der Absicht sie gegen das Feldlager der Deutschen Bundeswehr einzusetzen, gestohlen. Der verantwortliche Offizier in der Einsatzzentrale musste innerhalb kürzester Zeit entscheiden, ob ein Luftangriff zur rechtzeitigen Abwehr dieses Angriffes zum Schutz der

Ausbildung zu bewältigen, werden neben Ziel und Zweck Prinzipien, in Form von aus einem philosophischen Grundsatz abgeleiteten Sätzen, definiert, um die Ausbildungsphilosophie mit Leben zu füllen.

6.1. Zur Begrifflichkeit von Verstand, Vernunft und Urteilskraft

Die zunächst dargestellten Definitionen dienen einem anfänglichen Verständnis dieser in ihrer Bedeutung philosophisch komplexen und tiefgehenden Begriffe. Dabei soll eine erste Annäherung an diese Thematik erreicht und die Ausgangsbasis für eine detailliertere Auseinandersetzung mit diesen Begriffen ermöglicht werden. Diese Herangehensweise folgt der generellen Idee Hegels, dem Spannungsverhältnis der Wirklichkeit, eben der Dialektik⁵³¹, welche kein richtig oder falsch kennt, sondern vielmehr deren Berechtigung

deutschen Soldaten durchgeführt werden sollte. Dabei erfolgte die Abwägung zwischen dem Schutz der deutschen Soldaten gegenüber Kollateralschäden an der afghanischen Bevölkerung – es starben bei diesem Einsatz 91 Afghanen und elf wurden verletzt – zu Gunsten der Bewahrung deutschen Lebens. Die Generalbundesstaatsanwaltschaft ermittelte in dieser Sache wegen Verletzung des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) und des Strafgesetzbuches (StGB). Dieses Ermittlungsverfahren wurde schlussendlich eingestellt, da seitens des verantwortlichen Offiziers alle verfügbaren Maßnahmen zur Eingrenzung des Kollateralschadens unternommen wurden, somit sind in diesem Fall nicht alle Tatbestände erfüllt (vgl. *Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*, Ermittlungsverfahren wegen des Luftangriffs vom 4. September 2009 eingestellt, generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=12&newsid=360 (Stand 19. 4. 2010)). Der US-amerikanische Pilot, der den Angriff ausführte, wurde für seine Handlungen nicht belangt, da die Verantwortung dem befehlenden Offizier zugerechnet wurde. Dieses Beispiel beweist einerseits neben der rechtlichen die moralische Anforderung an den verantwortlichen Entscheidungsträger, den Kommandanten, abzuwägen, welche Menschenleben mehr wert sind, die deutschen oder die afghanischen. Wird in dieser Abwägung die Gerechtigkeitstheorie angewandt, ist diese Entscheidung ungerecht, da es gegen eines der beiden Postulate von Rawls verstößt: Grundrechte und –pflichten können nicht zum Wohl anderer eingeschränkt werden (vgl. *Rawls/Hinsch* (Hrsg), *Die Idee des politischen Liberalismus* 1123¹ (1994) 261, ; *Höffe*, *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung* (2001) 66) – hier wird klar das Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK der afghanischen Bevölkerung verletzt und der Kollateralschaden als vertretbar in Kauf genommen. Andererseits wird aufgezeigt, dass die Verantwortung nicht auf den Befehlsempfänger delegiert wird, sondern innerhalb des Systems dem kommandierenden Offizier zugerechnet wird. Vergleichbare herausfordernde Situationen mit den erforderlichen Entscheidungen sind ebenso für das Österreichische Bundesheer möglich, dies unterstreicht ein weiteres Mal die Bedeutung der Urteilskraft des österreichischen Soldaten.

⁵³¹ Gamm beschreibt das Wesen der Dialektik am Beispiel des Bleistiftes: *Die Dialektik zeigt: Das Bewusstsein weiß etwas, zum Beispiel ich weiß, dass dies ein Bleistift ist, ich betrachte ihn als unabhängig von meinem Bewusstsein. Dann bemerke ich, dass ich um den Bleistift Bescheid weiß, weil ich mich zu ihm in Beziehung gesetzt habe. Das, von dem ich meinte, dass es an sich oder unabhängig von der Beziehung auf mich ist, ist in Wirklichkeit nur für mich, es stellt sich als ein durch die Denkbewegung vermitteltes Objekt dar* (Gamm, *Der deutsche Idealismus. Eine Einführung in die Philosophie von Fichte, Hegel und Schelling*³ (2016) 93).

in der Totalität⁵³² einer Weiterentwicklung anerkennt – erst, wenn auch das Falsche gekannt und erkannt wird, ist die nächste Stufe erreicht.

6.1.1. Verstand

So definiert Eisler in seinem „Wörterbuch der philosophischen Begriffe“ den Verstand wie folgt:

„Verstand (logos, epistêmê, intellectus, intelligentia, ratio, entendement, understanding) ist im weiteren Sinn die Denkkraft, die Intelligenz gegenüber der Sinnlichkeit, im engeren, gegenüber der Vernunft, die Einheit, Fähigkeit des geistigen Erfassens, des (richtigen) Begreifens (Abstrahierens) und Urteilens, kurz des beziehend-vergleichenden, analysierenden Denkens, sowie des «Verstehens», das heißt des Wissens um die Bedeutung der Worte und Begriffe. «Gesunder Verstand» («bon sens») ist die natürliche (schon ohne besondere Ausbildung wirksame) Auffassungs- und Beurteilungskraft, das normale, aber unmethodische, daher auch leicht fehlgehende Denken.“⁵³³

Es wird hier zum Ausdruck gebracht, dass es eine Verbindung und Abhängigkeit zwischen dem Erfassen, dem Abstrahieren und dem Urteilen gibt. Diese sind per se im Menschen enthalten – hier drängt sich der Ausdruck „Hausverstand“ auf. Gleichzeitig wird ebenfalls eine essentielle Schwäche des Verstandes aufgedeckt: der unmethodische und daher leicht fehlgehende Ansatz. Daraus ergibt sich, dass der „Verstand“ als fundamentale kognitive Grundbefähigung des Menschen – und damit auch des Soldaten - anzusehen ist, die in weiterer Folge primär zu formen und somit für konkrete Leistungsbefähigungen auszubilden wäre.

6.1.2. Vernunft

Über die Vernunft schreibt Eisler folgendes:

„Vernunft (nous, logos, dianoia, intellectus, ratio, raison, reason) ist im allgemeinsten Sinne des Wortes so viel wie Geist, Intelligenz, Denkprinzip gegenüber der Sinnlichkeit. Im engeren Sinne wird Vernunft vom Verstande unterschieden als höhere Geistesfähigkeit. In diesem Sinne ist Vernunft die Einheit und Kraft alles besonnenen, zielbewussten Denkens und Wollens, die auf Zusammenhang und abschließende Einheit des Wissens und Handelns (theoretische - praktische Vernunft) abzielende (auf das «Unbedingte» gehende) Geistestätigkeit, Geistesdisposition. Sie verarbeitet das durch den Verstand, durch die den Erfahrungsinhalt urteilend gestaltende Geistesrichtung Gewonnene zu innerlich verbundenen, geschlossenen, «vernünftigen» (nach Grund und Folge, Mittel und Zweck

⁵³² Vgl. Fußnote 50 Hegels Totalität.

⁵³³ Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe³ (1910) 1668.

geordneten) Zusammenhängen (von Gedanken, Handlungen). Sie ist die Quelle theoretischer (metaphysischer, religiöser) und praktischer (ethischer, juridischer) Ideen. Unter objektiver Vernunft ist die im All zweckvoll wirkende geistige Kraft (nebst ihren Produkten) zu verstehen, die in der subjektiven Vernunft individuell-bewusste Existenz hat. Reine Vernunft ist die Vernunft in ihrer abstrakten Gesondertheit vom Sinnlichen und Empirischen, die Form des Denkens und Erkennens als solche, als Quelle der Kategorien, die sie an und mit den Erfahrungsinhalten (als erfahrende Vernunft) produziert. Vernünftig ist das der Vernunft Gemäße, Sinn- und Zweckvolle im Denken, Handeln und Sein, das logisch oder teleologisch Zusammenhängende.“⁵³⁴

In dieser Definition steht die Vernunft über dem Verstand⁵³⁵, da sie den Verstand als Basis benutzt, denn ohne das Erfassen und das Abstrahieren kann die Vernunft keine Referenzwerte oder keine Erfahrungen durch die gefassten Urteile aufnehmen und reflektieren – somit besteht eine sehr enge Verbindung oder Symbiose zwischen den beiden Begriffen. Es ergibt sich daher in einer ersten Näherung, dass die „Vernunft“ als das verbindende, sinn- und zweckstiftende Momentum der menschlichen Intelligenz anzusehen ist. Damit ist die „Vernunft“ jene Dimension menschlicher, und damit auch soldatischer, Intellektualität, die Gegenstand von grundlegender Bildung zu sein hätte.

6.1.3. Urteilskraft

In seinem Wörterbuch der philosophischen Begriffe führt Eisler mehrere Definitionen unterschiedlicher Herkunft zum Begriff Urteilskraft auf:

„Urteilskraft («vis aestimativa») oder Beurteilungsvermögen bedeutet bei den Scholastikern die schon dem Tiere zukommende Fähigkeit der Deutung und Wertung der Dinge nach ihrem Nutzen oder Schaden für den Urteilenden selbst. ... Nach Feder ist die Urteilskraft das Vermögen, nach allgemeinen Begriffen die Verhältnisse der Dinge zu bemerken. ... Bolzano versteht mit andern unter der Urteilskraft das Vermögen, Urteile zu fällen.“⁵³⁶

Diese drei Definitionen sollen die unterschiedliche Auffassung von Urteilskraft darstellen. Es handelt sich zusammengefasst um das Vermögen, Entscheidungen zu treffen, diese vom Abstrakten ins Konkrete zu übersetzen und gleichzeitig nach Vor- und Nachteilen zu bewerten. Dies umschreibt in groben Zügen die Anforderung an den Soldaten, Entscheidungen in Frieden und Einsatz zu treffen. Dies ist vor allem für Offiziere von zentraler Bedeutung, da bei diesen einerseits die Kompetenz zu

⁵³⁴ Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe³ 1653.

⁵³⁵ Dies folgt den Lehren Hegels, der, im Gegensatz zu Kant, die Vernunft über den Verstand erhebt, vgl. Kapitel 6.3.1 Verstand und Vernunft nach Hegel.

⁵³⁶ Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe³ 1630 f.

Entscheidungen liegt und andererseits von ihnen auch die Verantwortung dafür übernommen wird.⁵³⁷ Eine Differenzierung ausschließlich nach persönlichen Vor- und Nachteilen wird zu kurz greifen, da nicht jeder Entschluss im Vorteil des Soldaten begründet liegen kann und darf. Diese dialektische Herausforderung des Soldaten, in extremen Situationen gegen den Selbsterhaltungstrieb des Menschen zu entscheiden und zu handeln, ist eine Belastungsprobe für die Urteilskraft, da sie selbst eine dialektische Entwicklung aus Verstand und Vernunft ist – im Gegensatz zu Nietzsches Ansatz, dass bereits geurteilt (Urteilskraft) wird, noch bevor erkannt (Verstand) oder begriffen (Vernunft) wird⁵³⁸ – hier steht der Affekt im Vordergrund. Dies lässt die Forderung zu, dass die Urteilskraft, welche entwickelt⁵³⁹ wird, ebenso wie Verstand, welcher ausgebildet wird, und Vernunft, welche gebildet wird, zentrale Momente in der Ausbildungsphilosophie und in den Militärwissenschaften⁵⁴⁰ werden müssen.

6.1.4. Erste Conclusio

Klar erkennbar aus diesen Definitionen von Verstand, Vernunft und Urteilskraft ist, dass es sich um einen zusammengehörenden und untrennbaren Dreiklang dieser Begriffe und deren Inhalte handelt. In der weiteren Bearbeitung ist zu prüfen, inwieweit Verstand und Vernunft in der militärischen Ausbildung und Bildung gleichsam ebenenspezifisch implementiert werden müssen und ob die Urteilskraft das Vermögen, verständig wie auch vernünftig zu urteilen, ist. Dabei wäre die Gefahr eines in dieser Frage unmethodischen Bildungs- und Ausbildungskonzepts mit zu berücksichtigen, da im Einsatz ein solcher Vorbereitungsfehler mit einem hohen Preis bezahlt werden könnte – diese Schwäche ist auf jeden Fall zu reduzieren beziehungsweise zu vermeiden. Unumstritten drängt sich die Folgerung auf, dass beides – Verstand und Vernunft – im Soldaten entwickelt sein und

⁵³⁷ Hier ist eine Analogie zum Berufstand des Richters erkennbar. Denn dieser hat ebenso die Verantwortung Recht nach Möglichkeit zu Gerechtigkeit werden zu lassen (Berndt, Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen (2010) 17 f).

⁵³⁸ Vgl. Lanier, Über die Widersprüchlichkeit von Moralphilosophie am Beispiel Friedrich Nietzsches² (2005).

⁵³⁹ Dieser Ansatz folgt Schellings Metapher, in der die Natur einem Organismus gleicht. Dieser Organismus entwickelt sich gemäß seinen bereits vorhandenen Anlagen, kann aber durch äußere Faktoren beeinflusst, aber nicht vollständig verändert werden (vgl. Heuser, Die Produktivität der Natur. Schellings Naturphilosophie und das neue Paradigma der Selbstorganisation in den Naturwissenschaften (1986)). Dieser Ansatz, auf den Menschen angewendet, bedeutet, dass Verstand – Urteilskraft – Vernunft bereits vorhanden sind und somit ausgebildet – entwickelt – gebildet werden, durch externe Unterstützung ebenfalls positiv beeinflusst beziehungsweise verstärkt werden können.

⁵⁴⁰ Vgl. Kapitel III.15 Militärwissenschaften.

von diesem aktiv beherrscht werden müssen, um eine entsprechende Urteilsfähigkeit zu ermöglichen.

6.2. Warum Hegel?

Hegel, er war und ist bei Philosophen nicht immer sehr beliebt⁵⁴¹ und wird auch offen von ihnen kritisiert⁵⁴², setzt bei seinen Lehren auf die Theorien anderer Philosophen⁵⁴³, wie Kant⁵⁴⁴, Fichte⁵⁴⁵, Schelling⁵⁴⁶ und Herder⁵⁴⁷, da diese für Hegel

⁵⁴¹ Vgl. *Horstmann*, Den Verstand zur Vernunft bringen? Hegels Auseinandersetzung mit Kant in der Differenz-Schrift. (2000) 2.

⁵⁴² So beschreibt Ritter die Kritik Hayms an Hegel, dass sie die politische Rechtfertigung der damaligen Wirklichkeit – 1821 in Preußen – darstellt. Des Weiteren klagt Haym die Hegelschen Begriffe des Seins, des Göttlichen und des Absoluten an und bezweifelt deren Gültigkeit and Anwendungsmöglichkeit in der damaligen modernen Gesellschaft. So wird auch Hegels Philosophie zur Vergangenheit erklärt (*Ritter*, Hegel und die französische Revolution⁴ 7 ff).

⁵⁴³ Vgl. *Henrich*, Hegel im Kontext³ (2015) 41 ff.

⁵⁴⁴ Vgl. *Zöller*, Vernunft ohne Verstand ist leer, Verstand ohne Vernunft ist blind, Hegel-Jahrbuch 2016 (54), *Arndt*, Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, in *Rehfus* (Hrsg), Handwörterbuch Philosophie (2003) 120, *Görland*, Die Kantkritik des jungen Hegel (1966) 26 f, *Düsing*, Das Problem der Subjektivität in Hegels Logik. Systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen zum Prinzip des Idealismus und zur Dialektik¹ 110 ff.

⁵⁴⁵ *Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 9.

⁵⁴⁶ Vgl. *Horstmann*, Den Verstand zur Vernunft bringen? 5.

⁵⁴⁷ Vgl. *M. N. Forster*, Ursprung und Wesen des Hegelschen Geistbegriffs, Hegel-Jahrbuch 2011, 213.

unvollkommen^{548,549} sowie nur ein Moment auf dem Weg zum Absoluten⁵⁵⁰ waren.⁵⁵¹

⁵⁵² Dabei folgt Hegel den Prinzipien

- der Dialektik; in der Wirklichkeit gibt es Spannungen und Gegensätze in den Begriffen.
- des Aufhebens⁵⁵³; da es nach der Ansicht Hegels kein Richtig oder Falsch gibt, haben beide Pole eines Begriffs im Zuge der Weiterentwicklung – des Aufhebens – ihre Berechtigung.
- des Moments; vielmehr sind das Erkennen und das Anerkennen⁵⁵⁴ dieser (gleich)berechtigten Gegensätze der Weg, den Begriff auf die nächsthöhere

⁵⁴⁸ Vgl. Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? 15.

⁵⁴⁹ Zöller beschreibt eine gründliche Entfaltung Hegels durch Rückgriffe auf ältere Werke und andere Philosophen, um ein komplettes System der Philosophie zu schaffen (Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 41).

⁵⁵⁰ Ritter beschreibt Hegels Ansatz zur Lösung der Kritik Hayms am Problem des zeitlichen Kontexts: *Die Gegenwart hat sich aus der philosophischen Tradition emanzipiert; die Frage nach dem Wesen der geschichtlich-politischen Gegenwart und ihrer Wahrheit wird in der Zeit und Stunde zur Frage der Metaphysik, in der die Kontinuität ihrer Geschichte und Überlieferung unterbrochen und fragwürdig geworden ist. So nimmt Hegel in der Gleichsetzung der Philosophie mit der Theorie ihrer Zeit das Problem der Emanzipation aus der geschichtlichen Herkunft auf* (Ritter, Hegel und die französische Revolution⁴ 15). So nimmt Hegel die Französische Revolution als zeitgenössisches Moment der Philosophie (mit dem Ziel die Freiheit dem Menschen zur Selbstverwirklichung zu ermöglichen) auf der „Alles basiert“ wahr (Ritter, Hegel und die französische Revolution⁴ 18 ff). Ritter schreibt weiter: *Hegels Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution kommt in der Rechtsphilosophie zum Abschluss, und der Abschluss besteht darin, dass ihre Staatslehre das Freiheitsprinzip der Revolution aufnimmt und sie als Voraussetzung aller künftigen rechtlichen und politischen Ordnungen versteht* (Ritter, Hegel und die französische Revolution⁴ 40). So sind in der chronologischen Betrachtung Hegels dessen Weiterentwicklung beziehungsweise die Momente seiner Philosophie im Laufe der Zeit erkennbar.

⁵⁵¹ So auch Emundts und Horstmann: *Wie die anderen Deutschen Idealisten ist auch Hegel davon überzeugt gewesen, dass die Philosophie Kants deshalb nicht das letzte Wort in Sachen Philosophie darstellen kann, weil sich mit ihren Mitteln keine einheitliche Theorie der Wirklichkeit konzipieren lässt* (Emundts/Horstmann, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 9).

⁵⁵² Gamm, Der deutsche Idealismus³ 86.

⁵⁵³ Hegel verwendet den Begriff „aufheben“ in dreifacher Bedeutung: 1. negieren (von sich unterscheiden, verneinen – lateinisch: *negare*); 2. aufbewahren (etwa vom Boden aufheben – lateinisch *conservare*) und 3. von erheben, zu etwas hochheben - lateinisch *elevare*) (vgl. Ludwig, Hegel für Anfänger - Phänomenologie des Geistes. Eine Lese-Einführung¹⁰ (2017) 56 f).

⁵⁵⁴ Fulda stellt dazu die kritische Frage: *Was bekannt ist, ist damit noch lange nicht erkannt* (Fulda, Hegels Begriff des absoluten Geistes, Hegel-Studien (2001) 171 (174)).

Ebene zu heben⁵⁵⁵. Dabei sind die Pole als Momente des erreichten Bewusstseins, Geistes⁵⁵⁶, über den Begriff zu verstehen.

Da in der Wirklichkeit immer Gegensätze – wie richtig und falsch – bestehen und auch berechtigt sind, wird durch die Dialektik Hegels die Totalität der Wirklichkeit⁵⁵⁷ umfassend dargestellt und sich gegenüber selbst verstanden. Die Tätigkeit des Aufhebens der unterschiedlichen Momente wird als die Forderung der ständigen Reflexion⁵⁵⁸ und der nie endenden Weiterentwicklung seiner selbst verstanden.

Eine weitere Begründung, warum die Lehren Hegels für diese Bearbeitung herangezogen werden, liegt im „Stufenbau“ seiner Theorien. Dabei wird dem Stufenbau⁵⁵⁹ Verstand – Urteilskraft – Vernunft⁵⁶⁰ der Dreiklang Subjektiver Geist – Objektiver Geist – Absoluter

⁵⁵⁵ Dabei schreibt Hegel in seiner Enzyklopädie über die unterschiedlichen Stufen, ...deren eine aus der anderen notwendig hervorgeht und die nächste Wahrheit derjenigen ist, aus welcher sie resultiert; aber nicht so, dass sie eine aus der anderen natürlich erzeugt würde, sondern in der inneren, den Grund der Natur ausmachenden Idee (Enc §249) (Fulda, Geschichte, Weltgeist und Weltgeschichte bei Hegel, Annalen der Internationalen Gesellschaft für Dialektische Philosophie - Societas Hegeliana (1986) 58 (59)).

⁵⁵⁶ Dazu Fulda: Die Bestimmungen des Geistes seien wesentlich nur Momente, Zustände, Bestimmungen an den höheren Entwicklungsstufen (Fulda, Zum Theorietypus der Hegelschen Rechtsphilosophie, in Henrich/Horstmann (Hrsg), Hegels Philosophie des Rechts (1982) 393 (407)).

⁵⁵⁷ Nach Horstmann verfolgt Hegel dabei die konstitutive Annahme, „...dass ... die Gesamtheit der Wirklichkeit, die Welt in allen ihren verschiedenen Formen und Erscheinungsweisen...“ (Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? 9), als eine lebendige Totalität aufzufassen sei.

⁵⁵⁸ Dabei kommt der Reflexion die Funktion, „...in allem Endlichen die Endlichkeit aufzuzeigen, und durch Vernunft die Vervollständigung desselben [zu] fordern [...] und so das wahre Unendliche außerhalb ihres Umkreises [zu] setzen“ Jaeschke, Hegel-Handbuch. Leben-Werk-Schule (2003) 92. Vgl. Gamm, Der deutsche Idealismus³ 99.

⁵⁵⁹ Nach Hegels Auffassung bilden diese eine Art Stufenleiter, worauf die jeweils niedrigere Stufe implizit der nächstliegenden höheren notwendig zugehört (was aber die umgekehrten Abhängigkeiten nicht ausschließt) M. N. Forster, Hegel-Jahrbuch 2011, 213.

⁵⁶⁰ Die freie Betätigung der Urteilskraft nimmt bereits bei Kant die mittlere Position zwischen Verstand und Vernunft ein (vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft² (1787) Vorrede, A. XVII; B 169; Riedel, Urteilskraft und Vernunft. Kants ursprüngliche Fragestellung² (2016) 13). Hegel selbst beschreibt die Urteilskraft als das Bindeglied zwischen Verstand und Vernunft (vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Reflektierende Urteilskraft, in Kulenkampff (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilskraft"² 212). Riedel ordnet ebenso die Urteilskraft der Vernunft unter (vgl. Riedel, Urteilskraft und Vernunft² 71), somit ergibt sich in Verbindung mit der Tatsache, dass Hegel die Vernunft über die Urteilskraft und den Verstand erhebt, der Stufenbau Verstand – Urteilskraft – Vernunft (von unten nach oben) (vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich in Kulenkampff² 217).

Geist⁵⁶¹ (auch im Sinne Einzelnes – Besonderes – Allgemeines) vereinfacht gegenübergestellt.⁵⁶²

- Verstand – subjektiver Geist: Da der subjektive als individueller Geist⁵⁶³ bezeichnet werden kann und dieser nach Hegel aus drei untergeordneten Bereichen, Seele (Fähigkeit zur Empfindung), Bewusstsein (Fähigkeit zur Selbstbezugnahme) und Geist (Fähigkeit zur Selbstbestimmung), besteht, ist er durch diese Zusammensetzung dem auszubildenden Verstand gleichzusetzen. Erst im Zusammenwirken der drei Submomente ist der Mensch, der Soldat, in der Lage, sich der Begriffe und derer Momente bewusst zu werden, diese zuzuordnen und zu abstrahieren. Dabei ist durch die Selbstbezugnahme und Selbstbestimmung der Weg zur Selbstreflexion⁵⁶⁴ als Moment der Weiterentwicklung des eigenen Individuums⁵⁶⁵ ermöglicht.
- Urteilskraft – objektiver Geist: Im objektiven Geist wird die normative Ordnung durch Recht, Moralität und Sittlichkeit⁵⁶⁶ definiert. Hegel betont in seinen Abhandlungen, dass der zeitliche Kontext der Weltgeschichte als Moment in den einzelnen Begriffen aufgehoben ist⁵⁶⁷, daher spiegelt der objektive Geist den Zeitgeist, die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in der Ausprägung und im Verständnis von Werten⁵⁶⁸ wider. Diese Verbindung von Urteilskraft und objektivem Geist beschreibt ebenso die darin beinhaltete Dialektik zwischen den

⁵⁶¹ So ist einerseits der Geist der Unterschied zwischen dem Menschen und dem bloß Materiellen, Pflanzen und Tieren, und andererseits wird dieser auch in subjektiver, objektiver und absoluter Geist unterteilt (vgl. *M. N. Forster*, Hegel-Jahrbuch 2011, 213).

⁵⁶² *Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 94, *Gamm*, Der deutsche Idealismus³ 159 f.

⁵⁶³ Fulda bezeichnet den individuellen Geist als endlichen Geist und den einzigen, den wir zweifelsfrei kennen (vgl. *Fulda* 173).

⁵⁶⁴ Das Individuum soll die Reflexion (vgl. Fußnote 558) auf sich und an sich anwenden, um sich selbst auf die nächsthöhere Ebene aufzuheben.

⁵⁶⁵ Dabei sind vergangene Erfahrungen im Zuge der Weiterentwicklung als Momente in der gegenwärtigen Version des Seins aufgehoben. Diese vergangenen Momente bleiben in ihrer Aufgehobenheit weiter berechtigt, unabhängig davon ob sie sich als richtig oder falsch erwiesen haben. Denn erst ab dem Erkennen bzw. dem bewussten Wahrnehmen deren Gehaltes wird. Die Weiterentwicklung ebendieser Momente zur Totalität auf der nächsten Ebene möglich.

⁵⁶⁶ Vgl. *Fulda* 185.

⁵⁶⁷ *Aufgabe der Philosophie*, meint Hegel, sei es, das zu begreifen, was ist. Philosophie sei ihre Zeit in Gedanken erfasst: Das was ist zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie, denn das was ist, ist die Vernunft (*Fulda* 58).

⁵⁶⁸ Vgl. *Böhm*, Die Kritik des Wertordnungsdenkens in Deutschland, Österreichische Militärzeitschrift 2017, 192.

drei Submomenten Recht, Moralität und Sittlichkeit: Nicht immer ist moralisches Verhalten oder eine moralisch gerechtfertigte Entscheidung in seiner beziehungsweise ihrer Totalität mit den Bereichen Recht und Sittlichkeit kongruent. Daher ist die zu entwickelnde Urteilskraft als Totalität aus Recht, Moralität und Sittlichkeit zu verstehen – diese kann im Spannungsverhältnis zwischen Verstand und Vernunft, sowie dessen aufgehobenem Verlangen nach Selbsterkenntnis und -bestimmung⁵⁶⁹ und objektivem Regelwerk stehen.

- Vernunft – absoluter Geist⁵⁷⁰: In den Betrachtungen Hegels besteht der höhere Begriff beispielsweise aus dem Spannungsverhältnis zweier untergeordneter Pole, in dieser Betrachtung aus Verstand und Urteilskraft. Durch die Dialektik werden beide in die Vernunft als absoluter Geist aufgehoben und miteinander durch Reflexion⁵⁷¹ verbunden. Erst dieser Schritt des Aufhebens auf die nächsthöhere Ebene wird der Grundidee Hegels Philosophie, die Welt in ihrer Wirklichkeit und Totalität zu verstehen, gerecht und fordert den Ansatz – mit Kant und Hegel über Kant und Hegel hinaus – Verstand *ausbilden* und Vernunft *bilden* zu können, damit sich die Urteilskraft (die Gegenstände des Verstandes mit den Prinzipien der Vernunft vermittelnd bewertet) zu *entwickeln* vermag⁵⁷². Dies bestimmt die Forderung nach Vernunft im Menschen, im Soldaten, um der Dialektik der Wirklichkeit⁵⁷³ mit ihren Spannungsverhältnissen (richtig zu falsch; Recht, Moralität und Sittlichkeit in sich und nach außen zu Empfindung, Selbstbezugnahme und Selbstbestimmung) in den zeitlichen Ausprägungen gerecht werden zu können. Vielmehr muss der Soldat neben dem Verstand, dem soldatischen Handwerk, Vernunft als Bildung – und ihre Prinzipien – besitzen, da eine funktionierende und sich entwickelnde Urteilskraft beides als Voraussetzung

⁵⁶⁹ Vgl. *Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 34.

⁵⁷⁰ Vgl. *Fulda* 171.

⁵⁷¹ Hegel unterscheidet zwischen subjektiver Reflexion und objektiver, immanenter Reflexion, beiden ist die Struktur der Selbstbezüglichkeit oder der Rückkehr in sich gemein (vgl. *Arndt*, Wer denkt absolut? *Revista Eletrônica Estudos Hegelianos* 2012, 22 (26)). Der Selbstbezüglichkeit kommt ein hoher Stellenwert zu, da eben die Momente der Ausgangssituation durch diese Reflexion in die nächsthöhere Ebene führen und in dieser aufgehoben werden, ohne dass sie verloren gehen.

⁵⁷² Dies beweist im Rückschluss, dass es mit einer alleinigen Verstandesbildung a priori keine Urteilsfähigkeit beziehungsweise Urteilskraft geben kann, da es durch die fehlende oder ungebildete Vernunft keine Anwendung der Vernunftprinzipien im Urteil geben kann.

⁵⁷³ *Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 37.

bedingt. Können die rechtlichen und sittlichen Normen der Gesellschaft⁵⁷⁴, hier als objektiver und absoluter Geist bezeichnet, über den Verstand im Individuum implementiert und etabliert werden, kann die Vernunft positiv verstärkt werden und die Urteilskraft steht permanent zur Verfügung.

Am Beispiel des Soldaten werden nochmals die facettenreichen Herausforderungen und die Dialektik der Entscheidungsfindung beschrieben: Zeitpunkt der Entscheidungen⁵⁷⁵, Einhaltung der Vorschriften und der rechtlichen Bestimmungen, moralisch und sittlich korrektes Verhalten (auch gegen den Selbsterhaltungstrieb und die Selbstbestimmung⁵⁷⁶).

Auf jeden Fall bleibt für die weitere Bearbeitung zu berücksichtigen:

„Hegel zu kontextualisieren, ihn auf die für seinen Ansatz relevanten Vorgaben zu beziehen, bedeutet also, ihn in einen Rahmen zu situieren, der überhaupt erst erlassen lässt, um was es ihm gegangen ist.“⁵⁷⁷

Konkret wird Hegel in den militärischen Kontext gestellt.

6.3. Der philosophische Zugang

Ausgehend vom ersten Moment der Begriffe werden in einer detaillierteren Betrachtung des „Stufenbaus“ Verstand – Urteilskraft – Vernunft die Überlegungen Hegels in den militärischen Kontext gebracht und auf den Anwendungsfall des Soldaten transferiert. Dabei soll das Moment der Möglichkeit der Weiterentwicklung berücksichtigt werden.

Angeleitet von den Überlegungen Johann Gottlieb Fichtes zur Wissenschaftslehre⁵⁷⁸ werden des Weiteren Wesen und Zusammenhänge von Philosophie sowie

⁵⁷⁴ Nach Hegel liegt die Vernunft in der Verantwortung der Gesellschaft (vgl. *Riedel*, Urteilskraft und Vernunft² 15).

⁵⁷⁵ Im Zuge der militärischen Ausbildung wird auf Grund der Auswertung vieler Einsatzerfahrungen folgender Grundsatz gelehrt: Unter Zeitdruck gibt es keine richtige oder falsche Entscheidung – gar keine Entscheidung zu treffen hat sich im Laufe der Zeit als das unpassende Moment bewiesen.

⁵⁷⁶ In der Auftragserfüllung im Zuge eines militärischen Einsatzes wird das Handeln in die Gefahr, ebenso gegen den eigenen Leib und das eigene Leben des Soldaten, fester Bestandteil des soldatischen Alltages sein. Somit ist der Soldat besonders gefordert, das moralisch und sittlich korrekte Verhalten an den Tag zu legen, da er meist nicht als Individuum betrachtet, sondern vielmehr als Exekutivorgan des Kollektivs, des Staates, wahrgenommen wird. Dazu im §3 Abs. 2 ADV: *Der Soldat steht auf Grund der ihm übertragenen Aufgaben, sein Vaterland und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen, in einem besonderen Treueverhältnis zur Republik Österreich. Er ist im Rahmen dieses Treueverhältnisses insbesondere zur Verteidigung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen sowie zu Disziplin, Kameradschaft, Gehorsam, Wachsamkeit, Tapferkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.*

⁵⁷⁷ *Horstmann*, Den Verstand zur Vernunft bringen? 7.

⁵⁷⁸ Vgl. *Fichte*, Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie (1798).

Wissenschaften beleuchtet, danach im folgenden Schritt mit dem „Stufenbau“ Verstand – Urteilskraft – Vernunft nach Hegel⁵⁷⁹ in Verbindung gebracht, um daraus Ableitungen für den weiteren Aufbau und die Struktur einer Ausbildungsphilosophie zu erhalten. Dabei wird die Wissenschaftslehre Fichtes nicht im Detail analysiert und diskutiert, sondern vielmehr werden in einem Exkurs die wichtigsten Erkenntnisse daraus verwendet.

6.3.1. Verstand und Vernunft nach Hegel

Diese Definition wird ausführlicher behandelt, da sie aus Sicht des Verfassers wichtige Erkenntnisse zur weiteren Verwendung der Begriffe Verstand und Vernunft bietet. In weiterer Folge sollen genau diese Fähigkeiten Einzug in die künftige Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres halten⁵⁸⁰, um für das relevante Einsatzhandeln die notwendige kritisch-reflektive Urteilsfähigkeit, -kompetenz und damit -kraft entwickeln zu können. Die Darstellung der Beziehung von Verstand und Vernunft nach Hegel soll Rückschlüsse auf die Anwendung in den Bereichen Ausbildung und Bildung erlauben. Es ist aber nicht Ziel dieser Arbeit einen ausschließlichen Diskurs über diese Beziehung zu halten, da dies genügend Stoff für eine eigenständige Arbeit bietet.

Die philosophischen Begriffe des Verstandes und der Vernunft bedürfen einer näheren Betrachtung. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass vorrangig bei der Nennung von Verstand und Vernunft an Kant gedacht wird. Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass Hegel die Ideen Kants weiterentwickelt hat, da er diese als unvollkommen beurteilt hat⁵⁸¹ – so kann Kants Philosophie als ein vorhergehendes Moment, welches in Hegels Ansatz „aufgehoben“ wird, betrachtet werden. Ein kurzer Vergleich soll die Vorzüge Hegels Weiterentwicklung des philosophischen Ansatzes gegenüber Kant darstellen.

„Kants Anliegen war eine «Kritik» der Vernunft und ihrer Ansprüche auf ein Wissen von der Welt.“⁵⁸²

Kant führt die Handlungen des Verstandes als das Zusammensetzen von Wahrnehmungen, mit dem Ziel einen Geltungsanspruch über Sinneswahrnehmungen zu

⁵⁷⁹ Vgl. Kapitel 6.3.1 Verstand und Vernunft nach Hegel.

⁵⁸⁰ Dies folgt den Feststellungen aus den Kapitel 4.2.2 Auswertung, 4.2.4 Resümee und 4.3 Ergebnis der Analyse nach einer Trennung der Begriffe Ausbildung und Bildung.

⁵⁸¹ Vgl. Fußnoten 548 und 551.

⁵⁸² Römpp, Hegel leicht gemacht. Eine Einführung in seine Philosophie (2008) 11.

erhalten, aus. Die weitere Verarbeitung der Sinneswahrnehmungen beziehungsweise deren Reflexion geschieht unter der Anwendung von Urteilen, womit der Mensch versucht, seine Sinneswahrnehmung, so wie er etwas wahrnimmt⁵⁸³, wieder in dieser, der Welt, zu behaupten.⁵⁸⁴ Da aber diese individuelle Reflexion der Sinneswahrnehmung kein Bewusstsein einer objektiven Welt erzeugen kann, gibt es letztendlich keine reinen Verstandesbegriffe⁵⁸⁵ oder Urteilsformen – so auch die Kritik Hegels; also scheitert Kant mit seiner Philosophie am Individuum selbst.⁵⁸⁶ Der neue Ansatz⁵⁸⁷ geht dahin, dass Verstand und Vernunft durch das Schaffen von Urteilen miteinander vermittelt werden können. Demnach bleiben Verstandeserkenntnisse zwar ausgebildet, „kategorial“ und damit exakt, aber für sich allein letztlich „bedeutungslos“, da es der – ungeformten, nicht entwickelten – Urteilskraft mangels entsprechend gebildeter Vernunftprinzipien nicht möglich ist, die notwendigen Werturteile legitim zu fällen.

So stellt Arndt fest, Hegel klagte an, dass Kant die Vernunft dem Verstand unterordnet und sie nicht über den Verstand hebt. Nach den Ausführungen Hegels schränkt Kants Verstand die Vernunft ein. So bezeichnet Hegel die Vernunft als die höhere, spekulative Erkenntnistätigkeit⁵⁸⁸.⁵⁸⁹ Bildlich gesprochen geht Hegel einen Schritt weiter als Kant (Verstand⁵⁹⁰ – Urteil), indem er einen „Zwischenschritt“ (Verstand – Urteilskraft – Vernunft)⁵⁹¹ einlegt. Gemäß dem hier entwickelnden Ansatz ist es unmöglich, ausschließlich auf der Basis ausgebildeter Verstandeskategorien normative Urteile zu

⁵⁸³ Aportone, Gestalten der transzendentalen Einheit. Bedingungen der Synthesis bei Kant (2009) 266.

⁵⁸⁴ Vgl. Höffe, Kants Kritik der reinen Vernunft. Die Grundlegung der modernen Philosophie⁴ (2004) und Römpp, Hegel leicht gemacht 19.

⁵⁸⁵ Nach Riedel sind bei Kant Verstand und Vernunft gleichgesetzt (Riedel, Urteilskraft und Vernunft² 64).

⁵⁸⁶ Vgl. Zöller, Hegel-Jahrbuch 2016.

⁵⁸⁷ Vgl. Kapitel 6.2 Warum Hegel?

⁵⁸⁸ Vgl. Riedel beschreibt beides, Verstand und Vernunft, als Erkenntnisvermögen (Riedel, Urteilskraft und Vernunft² 40). Die Ursache der Gleichsetzung als Erkenntnisvermögen liegt in der begrifflichen Übereinstimmung nach Kant (vgl. Fußnote 585). Hegel selbst beschreibt den Dreiklang Verstand – Vernunft – Urteilskraft in seinem Wirken wie folgt: Vernunft erkennt nicht, Verstand erkennt, Urteilskraft reflektiert – im Zusammenwirken muss es zu Vernünftigem fähig sein (vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich in Kulenkampff² 216). Dieses Zusammenwirken wird nun durch das Individuum herausgefordert, da nach Riedel Kant den Menschen als fähig, aber nicht leicht vermögend beschreibt – also die Dialektik in sich selbst beherbergt (vgl. Riedel, Urteilskraft und Vernunft² 62 f). Daher gilt es die unterschiedlichen Bereiche Verstand und Vernunft genauer zu betrachten, um die Herausforderung im Menschen an die Anforderungen des Österreichischen Bundesheeres vorzubereiten.

⁵⁸⁹ Vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich in Kulenkampff² 217; Arndt in Rehfus 120.

⁵⁹⁰ Vgl. Fußnote 585 Verstand und Vernunft werden bei Kant nicht ausreichend differenziert.

⁵⁹¹ Vgl. Fußnote 560 Verstand – Urteilskraft – Vernunft.

fällen – erst durch die Bildung von Vernunft und ihren Prinzipien wird dies möglich.⁵⁹² Damit ist erst die Voraussetzung, im Lichte der Vernunftprinzipien, für verlässliche, legitime und richtige Urteile über Verstandesgegenstände gegeben. Auch erkennt Hegel die steuernde Wirkung der Gesellschaft auf die individuelle Wertewelt und Urteilskraft. So äußert sich Pirmin Stekeler-Weithofer, Professor für Theoretische Philosophie an der Universität Leipzig:

„Während Kant an das moralische Gesetz «in uns» appelliert, vertraut Hegel eher dem sanften Druck des Staats.“⁵⁹³

Dies setzt voraus, dass der Staat als Kollektiv vernünftiger ist als das Individuum – dies erinnert sehr an die Argumentation in Platons Nomoi, dass eben nur vernünftige Gesetze und Regelungen des Staates zu verstehen und zu befolgen sind.⁵⁹⁴ Daher gilt es ebenso im Österreichischen Bundesheer Vernunft zu bilden, zu erhalten, zu fördern und keiner Beschränkung zu unterwerfen, dies soll durch den philosophischen Ansatz Hegels in der gegenständlichen Bearbeitung ermöglicht werden.

6.3.1.1. Verstand

Vorweg wird Hegels Beschreibung über den Menschen festgehalten: Der Mensch sei „denkend“. In den Trieben, Gefühlen, Affekten und Emotionen⁵⁹⁵ ist bereits DENKEN⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ beinhaltet.⁵⁹⁸ Basierend auf dieser Definition ist davon auszugehen, dass der Mensch immer als denkend erfasst werden muss. Den Verstand betrachtet Hegel als das Vermögen, mit fixen Begriffen⁵⁹⁹ arbeiten zu können⁶⁰⁰ oder die Durchführung von und Festhalten an einzelnen Gedankenbestimmungen als Tätigkeit.⁶⁰¹ Damit erhält nach Hegel der „Begriff“ eine zentrale Bestimmung, da dieser nicht nur den *logos* bestimmt,

⁵⁹² In Analogie zu Hegels Satz: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig“ (Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821) 20).

⁵⁹³ Wieselberger, Besser handeln mit Kant und Hegel (24. April 2014).

⁵⁹⁴ Vgl. Kapitel 1.3 Rechtsphilosophische Dimension und 3.1 Gesellschaftstheoretischer Rahmen: die Ideen der Nomoi.

⁵⁹⁵ Vgl. Fulda 182 und Emundts/Horstmann, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 96.

⁵⁹⁶ Hegel charakterisiert mit den Begriffen „verständlich“ und „vernünftig“ zwei Denkstile: vernünftiges Denken und verständiges Denken (vgl. Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? 11).

⁵⁹⁷ Vgl. Fulda 184.

⁵⁹⁸ Vgl. Schnädelbach, Hegel zur Einführung² (2001) 117.

⁵⁹⁹ Hegels Begriff ist als Leitfaden für Auffassung von Wirklichkeit, Raum und Zeit – vom Geist getragen – zu verstehen (Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 41).

⁶⁰⁰ Vgl. Römpf, Hegel leicht gemacht 139.

⁶⁰¹ Vgl. Römpf, Hegel leicht gemacht 134.

sondern ebenfalls Gegenstand und Inhalt des Denkens und dessen Produkt ist.⁶⁰² Genau dieses Fassen und Durchwalten des Seienden und der Geschichte – das Denken – wird durch den Geist und den *logos* geprägt. Erst durch die kritische und reflexive – daher vernünftige – Auseinandersetzung mit den Begriffen – ideal und real⁶⁰³ – kann der Verstand sich erweitern.⁶⁰⁴ Riedel bezeichnet das Denken und somit den Verstand als die Grundvoraussetzung um Urteilen zu ermöglichen.⁶⁰⁵

Der Verstand als die Grundvoraussetzung für alles Urteilen schränkt dieses Vermögen durch sich selbst ein⁶⁰⁶ und ist per se begrenzt⁶⁰⁷. Diese Begrenzung und Einschränkung zwingt den Verstand einerseits empirisch geprägt zu sein⁶⁰⁸ und andererseits Vorgänge in Kausalitätsketten zu erklären⁶⁰⁹, daher ist es ihm nur erlaubt, in Zweckvorstellungen⁶¹⁰ zu denken. Somit muss der Verstand bis an seine Grenzen ausgebildet werden, um das Vermögen zu urteilen nicht unnötigerweise einzuschränken.

Folglich entspricht der Verstand der Ausbildung von Informationen und deren Vernetzung zu Wissen⁶¹¹.⁶¹² So ist beispielsweise das Beherrschen des Lesens, also die Aneinanderreihung von Buchstaben als Wörter zu verstehen, nicht unbedingt mit dem Sinnerfassen des Geschriebenen gleichzusetzen. In diesem Kontext ist das Lesen als antrainierte beziehungsweise erlernte Fertigkeit zu erklären.

⁶⁰² Vgl. Schnädelbach, Hegel zur Einführung² 87.

⁶⁰³ Schelling/Fuhrmans, Über das Wesen der menschlichen Freiheit (2011) 23 f.

⁶⁰⁴ Schelling/Fuhrmans, Über das Wesen der menschlichen Freiheit 31 ff.

⁶⁰⁵ Vgl. Riedel, Urteilstkraft und Vernunft² 25.

⁶⁰⁶ Vgl. Cassirer, Subjektive Allgemeinheit, in Kulenkampff (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilstkraft"² 287 (292).

⁶⁰⁷ Marc-Wogau, Die Bedeutung der mechanischen und teleologischen Verknüpfung, in Kulenkampff (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilstkraft"² 328 (329).

⁶⁰⁸ Der Verstand lernt empirisch (vgl. Kulenkampff (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilstkraft" 60² 16; Riedel, Urteilstkraft und Vernunft² 13, 69, 102; Cassirer in Kulenkampff² 288; Marc-Wogau in Kulenkampff² 330).

⁶⁰⁹ Vgl. Marc-Wogau in Kulenkampff² 330.

⁶¹⁰ In den Ausarbeitungen Marc-Wogaus wird die Zweckvorstellung der Urteilstkraft gleichgesetzt (vgl. Marc-Wogau in Kulenkampff² 335).

⁶¹¹ Hrachovec sieht Wissen als wichtiges Element, das geteilt werden soll: *Wissen ist geteiltes Wissen und der Versuch, davon die besten Stücke zum Privatgebrauch zurückzuhalten, endet im Abseits. Im Streit um geistiges Eigentum steht Hegel eindeutig auf der Seite der freien Zugänglichkeit aller kognitiven Leistungen* (Hrachovec, Hegel, Bildung, Wikipedia, in Auinger/Appel (Hrsg), Wissen und Bildung (2007) 141 (149)).

⁶¹² Vgl. Bodendorf, Daten- und Wissensmanagement² (2006) 1.

Nun beginnt die Überleitung zum nächsten Begriff, der Vernunft, da Hegel das Reich des reinen Gedanken, hier auch als die ständige Anwendung des Verstandes aufgefasst, im System der reinen Vernunft als Logik versteht.⁶¹³ Hier ist eben diese untrennbare Verbindung⁶¹⁴ von Verstand – Urteilskraft – Vernunft erkennbar. Diese wird auch in der Phänomenologie des Geistes durch Hegel beschrieben, da dort der Geist⁶¹⁵ als absolut definiert wird und sich als Weiterführung der Logik die Frage nach der verständigen Vernunft oder dem vernünftigen Verstand stellt.⁶¹⁶

6.3.1.2. Vernunft

Hegel definiert die Vernunft als Fähigkeit – also als angeborene Eigenschaft, sich selbst ein konkretes Allgemeines, das seine eigene Konkretion aus sich bestimmt, zu erzeugen. Vereinfacht bedeutet dies die Fähigkeit, etwas, ein Ding, einen Begriff oder eine Sache, in Zusammenhänge zu bringen, zu abstrahieren und die Erkenntnisse daraus wieder auf andere Gegebenheiten in anderen Situationen anzuwenden und dort wieder zu konkretisieren⁶¹⁷ – dies geschieht alles unter Anwendung der Logik.⁶¹⁸ An einer anderen Stelle beschreibt Hegel die Vernunft als die Kraft, die für den Gedankengang der Logik zuständig ist. Des Weiteren ist sie dialektisch, weil sie das Allgemeine erzeugt, das Besondere darin begreift und gleichzeitig in der Lage ist Gegensätze aufzuheben.⁶¹⁹ Damit entspricht die Vernunft der Bildung⁶²⁰: Erst durch die Anwendung des Verstandes – also der Ausbildung – zum Abstrahieren und Konkretisieren,⁶²¹ wird Vernunft, also Bildung, möglich. Somit entspricht Vernunft der Bildung, Verstand der Ausbildung,

⁶¹³ Vgl. Schnädelbach, Hegel zur Einführung² 90.

⁶¹⁴ Vgl. Pitillo, Der Verstand als Anfang der Vernunft, Hegel-Jahrbuch 2016.

⁶¹⁵ Vgl. Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 41.

⁶¹⁶ Vgl. Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 46, Römpf, Hegel leicht gemacht 133.

⁶¹⁷ Vgl. Emundts/Horstmann, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 41.

⁶¹⁸ Vgl. Römpf, Hegel leicht gemacht 139.

⁶¹⁹ Vgl. Gamm, Der deutsche Idealismus³ 83, Römpf, Hegel leicht gemacht 134.

⁶²⁰ *Bildung gilt als erstrebenswert, weil sie den Horizont der Person erweitert und ihr Eintritt in eine Sphäre kultivierter, diskursiv-dynamischer Kommunikation verschafft. Sie führt die Betroffenen aus der engen Gebundenheit an die Notwendigkeiten des Alltags; sie öffnet Perspektiven, die Menschen international und quer durch Professionen verbinden; sie stellt die Grundlage für Lebensentwürfe bereit, in denen es gelingt, die geistige Entwicklung der großen Zivilisationen fruchtbar auf die individuelle Welterfahrung zu beziehen (Hrachovec in Auinger/Appel 142).* Vgl. Emundts/Horstmann, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 41.

⁶²¹ Vgl. Kapitel 6.3.1.1 Verstand.

Urteilkraft der praktischen Anwendung⁶²² beider beziehungsweise deren Ausübung⁶²³ ⁶²⁴.

Um das Beispiel des Lesens weiter zu betrachten, entsteht aus der Fertigkeit des Lesens und der Fähigkeit der Vernunft aus dem geschriebenen Text ein Kontext, welcher auch verstanden werden kann. Dies beschreibt Gamm als den Erkenntnisprozess.⁶²⁵

Hier gilt es nun auf die Lehre vom Begriff zu verweisen, in welcher Hegel eine Trias, einen Dreiklang beschreibt: das Allgemeine – das Besondere – das Einzelne. Das bedeutet, dass das Besondere im Allgemeinen enthalten ist und das Einzelne in beiden. Wird diese Erkenntnis beziehungsweise Ansicht auf das konkrete Beispiel des Lesers transferiert, also auf den Menschen als solches, ergeben sich folgende drei Ebenen: Menschheit – Mensch – Ich. Dabei ist zu beachten, dass das Allgemeine das abstrakt allgemeine Prinzip (Menschheit) ist, das sich im Menschen besondert und im Ich konkretisiert. Kurz gefasst beschreibt Hegel dieses Spannungsfeld wie folgt: Allgemeinheit und Einzelheit (Gesamtes und Einzelnes⁶²⁶) sind TOTALITÄT (in einem).⁶²⁷

Wird nun im nächsten Schritt die Urteilstheorie Hegels miteinbezogen, ist zu erkennen, dass das Urteil das Resultat eines logisch hergeleiteten und auf Erfahrungen⁶²⁸ sowie Erkenntnissen basierenden Schlusses ist – alles Vernünftige ist demnach eine Schlussfolgerung. Die Vernunft beschreibt also nicht nur die Fähigkeit, das Vermögen, zu abstrahieren und zu konkretisieren – also den Weg vom Allgemeinen über das Besondere zum Einzelnen und / oder zurück –, sondern auch die Anwendung der Gedankenbestimmung, als Urteilkraft, zur Urteilsfindung, dem logischen Schluss⁶²⁹. Während die Vernunft daher die Einheit von bestimmten Extremen ist, ist das

⁶²² Vgl. *Riedel*, Urteilkraft und Vernunft² 81.

⁶²³ Vgl. *Riedel*, Urteilkraft und Vernunft² 71, 103.

⁶²⁴ Vgl. Kapitel 6.2 Warum Hegel?.

⁶²⁵ *Gamm*, Der deutsche Idealismus³ 85, 90.

⁶²⁶ Vgl. *Cassirer* in *Kulenkampff*² 287.

⁶²⁷ Vgl. *Jaeschke*, Hegel-Handbuch 244.

⁶²⁸ Vgl. *Hegel*, *Georg Wilhelm Friedrich* in *Kulenkampff*² 215.

⁶²⁹ *Gamm*, Der deutsche Idealismus³ 89 ff.

Vernünftige der Schluss (es gibt verschiedene Schlussformen: Reflexion⁶³⁰, Allheit, Induktion, Analogie, Notwendigkeit).⁶³¹

Dieses Vermögen zu abstrahieren und wieder zu konkretisieren, beschreibt eine sehr wichtige Eigenschaft beziehungsweise Eigenheit des Menschen. Auf die Herausforderungen des Militärs projiziert, ist dies ein wichtiger Charakterzug für den einzelnen Soldaten, unabhängig von seinem Rang und seiner Funktion, da sich die Soldaten, wie eingangs beschrieben, in immer komplexeren Konflikten wiederfinden und in schnell wechselnden Situationen am Gefechtsfeld den Überblick bewahren und so, mittels der Urteilskraft, die das Verständige mit dem Vernünftigen verknüpft, die richtigen Entscheidungen treffen können müssen.⁶³²

6.3.1.3. Das Zusammenspiel von Verstand und Vernunft - die Urteilskraft
Als Grundforderung erhebt Hegel, dass die Entwicklung von Gedankenbestimmungen den Verstand (Festhalten einzelner Bestimmungen) und die Vernunft (das Aufheben der einzelnen Bestimmungen in ihrer Entwicklung auf die nächste Stufe) erfordert.⁶³³ So beschreibt er den Vorgang des Denkens als absolute Tätigkeit der Vernunft. Dafür gibt es schlechthin keine Entgegensetzung.⁶³⁴ Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung Hegels ist, vereinfacht dargestellt, seine Überzeugung, dass es so etwas wie einen vernünftigen Verstandesgebrauch⁶³⁵ gibt.⁶³⁶

Die Begriffe „verständlich“ und „vernünftig“ benutzt Hegel zur Charakterisierung zweier Denktypen oder -stile, die er nach der Art, wie sie mit dem Verhältnis von Einheit zu

⁶³⁰ Vgl. Henrich, Hegel im Kontext³ 95 ff.

⁶³¹ Vgl. Jaeschke, Hegel-Handbuch 245.

⁶³² So beschreibt der ehemalige US Marine Corps Commandant von 1995-99, General Charles C. Krulak, die Rolle des „Strategischen Korporals“ beziehungsweise die Anforderungen der komplexen Szenarien, des sogenannten „Three Block War“, an den Menschen. Einfach dargestellt bedeutet dies, dass der Soldat nicht weiß, welche Art und Intensität der Feindseligkeit beziehungsweise des Konfliktes ihn hinter der nächsten Straßenecke erwartet. Diese Szenarien erfordern von den eingesetzten Soldaten ein hohes Maß an Flexibilität, interkultureller Kompetenz und Sensibilität, um den Auftrag erfolgreich umsetzen zu können. In seinen eigenen Worten definiert General Krulak es wie folgt: *The (Anmerkung: US Marine) Corps has described such amorphous conflicts as - the three block war - contingencies in which marines may be confronted by the entire spectrum, of tactical changes in the space of a few hours and within the space of three continuous city blocks* (Krulak, The Strategic Corporal, Marines Magazine 1999).

⁶³³ Vgl. Römpf, Hegel leicht gemacht 132.

⁶³⁴ Vgl. Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? 11.

⁶³⁵ Vgl. Riedel, Urteilskraft und Vernunft² 111.

⁶³⁶ Vgl. Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? 12.

allem, was irgendwie nach Entgegensetzung aussieht, umgehen, unterscheidet. So beschreibt Horstmann Hegels Ansatz als ein sehr liberales Konzept von Entgegensetzung.⁶³⁷ Es umfasst sowohl Widersprüche als auch Gegensätze und sogar einfache prädikative Bestimmungen oder, in seiner Terminologie, Beschränkungen. Verständig nennt er ein Denken, das über den Begriff der Einheit nur im Modus der Abstraktion von Entgegensetzung verfügt. Für ein verständiges Denken soll Einheit also immer nur das Produkt des Absehens von Entgegensetzungen sein oder nur als dem Entgegengesetzten entgegengesetzt präsent sein. Dafür ist die Annahme der Existenz, der Wirklichkeit von Gegensätzen, Voraussetzung (ohne existierende Gegensätze wäre nichts vorhanden, von dem eine Einheit abstrahiert beziehungsweise dem sie wieder entgegengesetzt werden könnte).⁶³⁸ Verständiges Denken ist diskret und partikularisierend, vernünftig dagegen ist ein Denken, für das Einheit wesentlich auf Entgegengesetztes bezogen ist und zwar so, dass jede Einheit als Synthese von Entgegengesetztem aufgefasst wird. Vernünftiges Denken begreift Entgegensetzungen als interne Aspekte einer jeweiligen Einheit in Isolation betrachtet und muss ihnen insofern keine unabhängige Existenz außerhalb dieser Einheit zuschreiben.⁶³⁹

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist Hegels These vom Primat der Kultur gegenüber dem Individuum, das sich in seiner Kultur heimisch fühlt⁶⁴⁰, da es aus dieser entstammt und sie ihm deswegen vertraut ist; die Vorstellung, dass Kultur ein Werk sei,

⁶³⁷ Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? 11.

⁶³⁸ Vgl. *Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 32 ff.

⁶³⁹ Vgl. *Horstmann*, Den Verstand zur Vernunft bringen? 11.

⁶⁴⁰ Diese aristotelischen Gedanken, bei Hegel wieder aufgegriffen, stellen den Ausgangspunkt des Kommunitarismus (Etzioni, Sandel, Taylor, Barber, Walzer und andere) dar (vgl. *Breitenstein/Rohbeck* (Hrsg), Philosophie (2011) 282 f). Wenn diese moderne Ethik-Konzeption (der Mensch muss in einer Gemeinschaft eingebettet sein, um in der Lage zu sein, über die in der Gemeinschaft vorhandenen Wert- und Moralvorstellungen geprägte Gerechtigkeit zu urteilen – nur auf Grundlage einer gemeinsamen Wertvorstellung kann sinnvoll Gerechtigkeit ermöglicht werden – der Einzelne ist von der Gemeinschaft abhängig, erhält aber die Möglichkeit sich sozial verträglich zu entfalten) auf das Österreichische Bundesheer angewandt würde, entstünde eine sehr wirkmächtige Verbindung, da einerseits das Individuum verstünde als Teil des Ganzen zu agieren und andererseits eine Akzeptanz des Wirkens des Österreichischen Bundesheeres erzielt werden würde. In diesem Prinzip der wechselseitigen Fürsorge, das Individuum für den Staat und umgekehrt, wird der Hegel der kulturellen Besonderung im Lichte der allgemeinen Menschheit erkennbar. Der Einzelne ist immer Ausdruck von Menschheit in einem besonderen Kontext der Kultur (vgl. *Haus*, Kommunitarismus (2003) 11 ff; *Kallscheuer*, Was heißt schon Kommunitarismus? in *Klein/Legrand/Leif* (Hrsg), Kommunitarismus und praktische Politik (1995) 17 f; *Schaal/Heidenreich*, Einführung in die Politischen Theorien der Moderne³ (2016) 66 ff).

erweist sich als irrig und verblendet.⁶⁴¹ Der Aspekt von interkultureller Kompetenz im Berufsleben, ausgehend von Hegels Ansicht von Kultur (zum Beispiel in Auslandseinsätzen in fremden Ländern), ist eine Muss-Anforderung an alle Soldaten. Daraus resultiert aber auch die Forderung an den Soldatenberuf, diese Fähigkeiten oder Kompetenzen zu beherrschen und heranzubilden.

Zur Bildung schreibt Hegel, dass sie harte Arbeit sei, wobei das Bewusstsein den Gegenstand und gleichzeitig sich selbst durch Erfahrung verändert. Dieser Erfahrungsprozess⁶⁴² ist auch als Bildungsprozess⁶⁴³ zu verstehen. Als Kreislauf von Gedankenbestimmungen verstanden, treibt der eben erwähnten Erfahrungsgewinn⁶⁴⁴ als Motor den Bildungsprozess an. In diesem Bildungsprozess befruchten sich Verstand und Vernunft gegenseitig.⁶⁴⁵

Die Hauptfolgerung aus diesen Definitionen lautet: Verstand und Vernunft können nur im Individuum, im Einzelnen, ent- und bestehen. Sie werden durch das Allgemeine und dessen Besonderheit gebildet. Sie können nur im Gemeinsamen, in Totalität, existieren. Das Urteilen ist die Anwendung einer Erkenntnis aufs Besondere.⁶⁴⁶ Somit lässt sich folgender Schluss ableiten: Wenn die Vernunft, als Fähigkeit zu abstrahieren und konkretisieren, dem Allgemeinen und der Einzelheit in ihrer Totalität entspricht und der Verstand als die Anwendung einzelner Gedankenbestimmungen verstanden wird, ist der Verstand die Anwendung der Vernunft in jedem einzelnen Denkvorgang – somit wird die Urteilskraft⁶⁴⁷ im Menschen in jeder Entscheidungsfindung zur Anwendung gebracht und der Mensch am Resultat gemessen.

⁶⁴¹ Vgl. *Schnädelbach*, Hegel zur Einführung² 70 f.

⁶⁴² Vgl. *Gamm*, Der deutsche Idealismus³ 133.

⁶⁴³ Vgl. *Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel 41.

⁶⁴⁴ Der Erfahrungsgewinn wirkt sich bei vernünftigem Verstandesgebrauch positiv auf die Entwicklung der Urteilskraft aus, da diese dadurch geschärft wird (vgl. *Riedel*, Urteilskraft und Vernunft² 62).

⁶⁴⁵ Vgl. *Schnädelbach*, Hegel zur Einführung² 75.

⁶⁴⁶ Vgl. *Cassirer* in *Kulenkampff*² 288.

⁶⁴⁷ Als Ergänzung wird hier ein Blick auf Kants Philosophie geworfen. In seiner Kritik der Urteilskraft behandelt Kant die Analytik des Schönen. Über das Geschmacksurteil, ob etwas schön sei, leitet Kant in weiterer Folge zwei Arten der Urteile ab: die ästhetischen und die logischen (vgl. *Kant*, Werke (1995) 115). Kant bezeichnet den Bestimmungsgrund für ein Geschmacksurteil als subjektiv, da an etwas Wohlgefallen zu finden im direkten Zusammenhang mit den Gefühlen Lust und Unlust steht. Dadurch entsteht ein ästhetisches Urteil durch die Beziehung von Gegenstand und Subjekt, das immer selbstreferenziert ist. Dadurch besitzen sie, als Geschmacksurteil, keine Allgemeingültigkeit. Jedoch liegt es im Naturell von Subjekten subjektiv zu sein. Einem ästhetischen Geschmacksurteil liegen die Wahrnehmungen von Lust

Objektive Urteile können nur im Zusammenwirken aus Verstand und Vernunft entstehen, dabei ist der Stufenbau Verstand – Urteilkraft – Vernunft nicht als chronologischer beziehungsweise genealogischer Ablauf⁶⁴⁸ zu verstehen, sondern logisch-begrifflich oder dialektisch zu betrachten: Einerseits nimmt die Vernunft nach Hegel immer die höchste Position ein und andererseits wirken Verstand von „unten“ und Vernunft von „oben“ zusammen, um ein gelungenes beziehungsweise adäquates Urteil zu ermöglichen. Des Weiteren ist auch das Hegelsche Prinzip der bestimmten Negation anwendbar, da sich Verstand und Vernunft produktiv gegenüberstehen⁶⁴⁹ und sich Verstand und Vernunft mit jedem Urteil erweitern, da die Erfahrungen – als Momente – aus eben diesem Urteilen in sich aufgehoben werden – so entwickeln sich Verstand und Vernunft weiter.⁶⁵⁰ Somit ist Vernunft, als absoluter Geist in seiner Totalität, selbst differenzierend⁶⁵¹ und selbst reintegrierend⁶⁵².

6.3.1.4. Verstand, Vernunft und Urteilkraft im Wirken des Soldaten – Momente

Zunächst werden in den folgenden Beispielen die negativen Folgen bei Absenz von Verstand, Urteilkraft und Vernunft im Kontext sowie in der Dialektik von Einsatzerfordernissen als auch den gegenwärtigen technischen Möglichkeiten der Informationsübertragung betrachtet.

oder Unlust zu Grunde, vom Subjekt selbst gefühlt. Zum Zeitpunkt des Mitteilens der eigenen Erkenntnis sind alle anderen mit angesprochen, es „aus den Augen des Mitteilers“ zu sehen. Subjekt und Allgemeingültigkeit sind in diesem Moment deckungsgleich, da sie durch die Selbstreferenzierung der Erkenntnis nicht auf das Objekt, sondern auf das Subjekt selbst bezogen ist. Durch die Handlung des Mitteilens, also die Erkenntnis des Subjektes über das Schöne, wird die Sprache zur Objektivationsform – Sprache als allgemeingültige Form - darin liegt das Allgemeingültige.

Die Spannung nach Kant liegt darin, dass ästhetische Urteile wie Geschmacksurteile immer individuelle sind und dennoch über die Kommunikation einen Anspruch an Allgemeingültigkeit gewinnen. Logische Urteilsfindungen sollten somit immer für alle objektiv nachvollziehbar sein.

⁶⁴⁸ In einem chronologisch beziehungsweise genealogischen Ablauf würde aus dem Verstand die Urteilkraft entstehen und aus der Urteilkraft die Vernunft erwachsen – also steigt das Moment von der Verstandesstufe über die Urteilkraftstufe auf die Vernunftstufe hinauf.

⁶⁴⁹ Zöller bezeichnet dies als *konkurrierende Konzepte* oder *spekulative Dialektik* (Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 43).

⁶⁵⁰ Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 41 ff.

⁶⁵¹ Somit kann sich die Vernunft den Anforderungen der jeweiligen Situation anpassen.

⁶⁵² Die Reintegration des eigenen Erfahrungswertes ist durch die Anwendung des Lessons Learned-Prozesses (vgl. Kapitel III.17 Lessons Learned-Prozess) in der Bildung erreichbar.

In einem paradoxen Bild dargestellt, wird im Militär vom „strategischen Korporal“ gesprochen. Dabei sind in erster Linie die Handlungen einzelner Soldaten, nicht zwingend am Gefechtsfeld, zu sehen, die in ihren Folgen, ob gewollt oder ungewollt, weitreichende Auswirkungen mit sich bringen. In der modernen Kommunikationsgesellschaft werden solche Verfehlungen sofort der breiten Masse zugänglich und sind oft aus dem Zusammenhang gerissen. Besondere Negativbeispiele für solche Auswirkungen sind die Vorfälle in den Gefängnissen von Abu Ghraib und das Massaker von My Lai im Vietnamkrieg. Einmal passiert, ist die Verbreitung der Informationen über diese Taten auf Grund der medialen Vernetzung nicht mehr aufzuhalten. In beiden Beispielen verkörpert sich die scheiternde Urteilsfähigkeit auf Grund unzureichender Vernunftbildung in den falschen Taten der Soldaten. Erst durch die unzureichend gebildete Vernunft (und fehlender Vernunftprinzipien) konnte dieses unmoralische, unrechtliche und unsittliche Verhalten zunächst durch die Selbstbestimmung des Soldaten ermöglicht werden, aber von außen betrachtet, hätte es bereits im Vorhinein (durch die urteilenden Soldaten selbst) durch den Gebrauch der entwickelten Urteilskraft verhindert werden müssen. Daher ist dieses Moment der Wirklichkeit durch das Ziehen der richtigen Lehren⁶⁵³ im Zuge der Weiterentwicklung des Individuums und des Systems Militär aufzuheben.

Um die Verbindung zwischen dem Dreiklang Verstand, Urteilskraft und Vernunft mit dem Militär zu verdeutlichen, wird in diesem Kapitel zunächst ein Beispiel anhand eines „einfachen“ Soldaten gezeichnet. Erklärend muss hier angefügt werden, dass dieses Beispiel jeden Soldaten, unabhängig seiner Funktion und seines Dienstgrades, treffen kann, da jeder Soldat⁶⁵⁴ mit einer Waffe ausgerüstet ist und diese benutzen können muss.

Dem Verstand werden alle manuellen Tätigkeiten an der Waffe gleichgesetzt: Handhabung der Waffe mit dem dazugehörigen Waffendrill beim Laden, Entladen und

⁶⁵³ Hier sind eindeutig Parallelen zum im Militär implementierten Lessons Learned-Prozess vorhanden, in dem es ebenso um die Weiterentwicklung und die Beseitigung von Defiziten durch das Aufheben der Momente in der Weiterentwicklung, in die nächsthöhere Stufe, geht (vgl. Definition III.17 Lessons Learned-Prozess).

⁶⁵⁴ Jeder Soldat ist mit einer Handfeuerwaffe ausgestattet. Dies trifft auch für Sanitätspersonal und Personal der Militärseelsorge zu, die diese Bewaffnung ausschließlich zum Zwecke des Eigenschutzes beziehungsweise zur Verteidigung der Verwundeten mit sich führen (vgl. Artikel 4 und 22 Genfer Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde).

Beheben von Hemmungen innerhalb der Sicherheitsbestimmungen, Abgabe von gezielten Schüssen in allen „Lebenslagen“ des Soldaten (unter Stressbedingungen und in verschiedensten Körperhaltungen).

Die Vernunft wird in diesem Beispiel in den Waffengebrauchsbestimmungen⁶⁵⁵ gesehen. Diese Regeln und rechtlichen Bestimmungen geben den normativen Handlungsrahmen vor, unter welchen Umständen die Schussabgabe gerechtfertigt und nicht widerrechtlich ist. Hier wird auch zwischen ständigen Regeln und lageangepassten Detailregelungen unterschieden. Zur zuerst erwähnten Kategorie werden in Österreich Notwehr und Nothilfe gezählt. Die zweite Kategorie umfasst über die erste Kategorie hinausreichende Bestimmungen und Befugnisse, welche abhängig vom Einsatz und Auftrag an das Militär verliehen werden. Als Grundlage dienen in Österreich das Militärbefugnisgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Waffengebrauchsgesetz.

Die besondere Herausforderung stellt immer die Verknüpfung von Verstand und Vernunft bei der konkreten und scharfen Schussabgabe dar. Hier ist immer die Urteilsfähigkeit des einzelnen Schützen gefordert, denn innerhalb der ausgebildeten und erlernten Regeln und dem damit verbundenen rechtlichen Handlungsrahmen obliegt am Ende dem einzelnen Soldaten in seiner Urteilskraft die letzte Entscheidung, das richtige Ziel mit der Schussabgabe zu bekämpfen. Diese Situationen der Schussabgabe sind sehr schwer unter Berücksichtigung aller Aspekte und in allen unterschiedlichen und möglichen Ausprägungen⁶⁵⁶ in ein Regelwerk zu gießen. Da sich im Rahmen der allgemeinen oder speziellen Einsatzvorbereitung nicht alle Situationen darstellen und üben lassen, gewinnt die Urteilskraft des Soldaten mehr an Bedeutung. Mit dem richtigen Maß an Urteilskraft ausgestattet, erlaubt dieses Vermögen dem Soldaten, sich in den

⁶⁵⁵ Im Einsatz werden diese „Rules of Engagement“ genannt. Diese Befugnisse unterliegen in multinationalen Einsätzen nationalen Vorbehalten, da die Grundlage immer das nationale Recht bildet. Diese Waffengebrauchsbestimmungen müssen allen Soldaten bekannt sein und werden im Einsatzraum anhand von sogenannten „Soldier’s Cards“ (Taschenkarten) immer am Mann geführt.

⁶⁵⁶ Die Rahmenbedingungen der Situation sind durch viele Faktoren bestimmt: Einsatz im In- oder Ausland, im Rahmen von friedenssichernden, -erhaltenden oder -erzwingenden Missionen, militärische Landesverteidigung, sicherheitspolizeilicher Assistenzeneinsatz, bei Tag oder Nacht, Anwesenheit der Zivilbevölkerung (Nichtkombattanten), gegen reguläre oder irreguläre Kräfte – diese Liste lässt sich in sehr viele Kategorien mit fast unzähligen Faktoren aufgliedern und soll verdeutlichen, wie komplex die Situation, die sich dem Soldaten stellt und in welcher er entscheiden muss, sein kann.

verschiedensten Situationen korrekt und auftragsgemäß zu verhalten, wodurch sein Handeln zur gesamten Auftragserfüllung beiträgt.

Die Urteilskraft ermöglicht es jedem Soldaten, den Sinn und Zweck des Auftrages zu erfassen und in weiterer Folge danach sein Handeln zu richten. Es ist unmöglich, in einer Art Situationsdrill jede nur mögliche Situation mit jedem Soldaten zu üben und zu trainieren, vielmehr soll die Urteilskraft über die Ausbildung von Verstand und Bildung von Vernunft entwickelt und gestärkt werden, um die Basis für weitere Entscheidungen zu schaffen⁶⁵⁷.

Dabei erfahren die beiden Begriffe Verstand und Vernunft innerhalb der Urteilskraft, als verbindendes Moment der Dialektik, eine Annäherung an das Militärische. Im Praxisbezug können eben diese beiden Begriffe mit militärischen Definitionen nahezu gleichgesetzt werden:

- Wenn der Verstand in der Praxis versucht, die Ziele innerhalb seiner Grenzen möglichst gut zu erreichen, indem die Handlungsanweisungen aus Vorschriften oder das Gelernte möglichst fehlerfrei angewendet und umgesetzt werden, um alles richtig zu tun, dann ist der Vergleich zum Messen der Effizienz (Measurement of Performance)⁶⁵⁸ zulässig.

⁶⁵⁷ Dieses Vermögen wird auch von Born, Gatarik und Lehner nach Bekanntwerden des Videos von einem Hinterhalt am Golan im Jahre 2012 gefordert. Im Konkreten werden eine langjährige militärische Ausbildung (bestehend aus Theorie und Praxis, welche auf Ausweitung des Verstandes, Entwicklung der Urteilskraft und Festigung der Vernunft abzielen) und eine Erhöhung der Übungstätigkeiten bis hin zum Drill (zur Erlangung der Handlungssicherheit und um einsatznahe Erfahrungen zu sammeln) gefordert. Diese Anpassungsfähigkeit von bereits gelernten beziehungsweise erfahrenen Situationen bis hin zu unbekannten Aufgabenstellungen ist zu erreichen (vgl. *Born/Gatarik/J. M. Lehner* in derStandard.at, Wie man den Maria-Theresien-Orden bekommt Kommentar der anderen (Stand 1. 5. 2018, derstandard.at/2000078980165/Wie-man-den-Maria-Theresia-Orden-bekommt?ref=rec)). In diesem Fall wurde die Ausübung der Urteilskraft zwischen Verstand und Vernunft an ihre Grenzen gefordert, denn wie ein Beteiligter schilderte, ist die Schere zwischen (rechtlichen) Vorgaben (konkret Befugnisse der Gewaltanwendungen und Befehle) und Moral (die Idee des Guten (vgl. *Riedel*, Urteilskraft und Vernunft² 99)) weit offen – die eingesetzten Soldaten mussten auf Grund von Limitierungen und Restriktionen des übergeordneten UN-Mandates den Befehl der vorgesetzten Stelle befolgen und sich unparteiisch und passiv verhalten (vgl. in Die Presse, Golan-Video: "Die Uno hat uns Österreicher im Stich gelassen" (Stand 11. 5. 2018, diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5425093/GolanVideo_Die-Uno-hat-uns-Oesterreicher-im-Stich-gelassen?from=suche.intern.portal)). Genau dieses Dilemma soll nach Riedel im Zusammenspiel von Vernunft und Urteilskraft gelöst oder zumindest beherrscht werden können, da die Kluft zwischen dem Beurteilungsprinzip des Guten und seiner Ausübung überwunden werden kann (vgl. *Riedel*, Urteilskraft und Vernunft² 110).

⁶⁵⁸ Vgl. *Allied Command Operations*, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013), 5 17-5 18.

- Wenn die Vernunft die Maßgabe bei der Erreichung guter Ziele, das Richtige tun, ist, dann ist diese dem Erfassen der Effektivität (Measurement of Effectiveness)⁶⁵⁹ gleichzusetzen.

Ein Beispiel: Der Soldat muss die Tätigkeit an der Waffe nicht nur richtig ausführen, um eine Fremd- und Eigengefährdung auszuschließen – vielmehr muss er die Waffe ebenso gegen das richtige Ziel einsetzen, um die geforderte Wirkung zur Auftragserfüllung zu erreichen. In ein anderes Beispiel gefasst: Es muss nicht nur die richtige Anzahl an Flugblättern in einer gewissen Zeit an die Bevölkerung verteilt werden, um die Botschaft an jedermann zu senden – noch wichtiger ist der richtige Inhalt der Botschaft, um die gewünschte Einflussnahme zu erzielen.

Dabei sind die Beobachtungen begleitend und permanent durchzuführen, da jede Lehre und Veränderung, als Moment verstanden, auf die vorherigen Maßnahmen, auf das vorhergehende Moment, aufbaut und aufgehoben wird.

6.3.2. Die Wissenschaftslehre nach Fichte

Obwohl sich Fichte in seiner Einleitung in die Wissenschaftslehre bewusst vom Begriff der Philosophie distanziert⁶⁶⁰, referiert er ausschließlich über die Philosophie in all ihren Bedeutungs- und Inhaltsdimensionen. Fichte ist der Überzeugung, dass die Philosophie, als Wissenschaft, die Krönung aller Wissenschaften ist, da sie in sich die Totalität aus Gewissheit⁶⁶¹, Form und Gehalt birgt.

Jede Wissenschaft besteht aus einem Grundsatz A und weiteren Sätzen B - ∞, wobei der Grundsatz die Gewissheit in sich birgt, die weiteren Sätze sind aufbauend auf dem vorherigen und dadurch ebenso gewiss. Satz D baut auf Satz C auf, dieser auf Satz B und zuletzt Satz B auf dem Grundsatz A. Solange dieses Muster nicht verletzt wird, begründet

⁶⁵⁹ Vgl. *Allied Command Operations*, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013), 5 17 und *Böhm/Wasinger*, Messen von Einsatzfortschritt im Beeinflussungsbereich (April 2014).

⁶⁶⁰ Fichte kritisiert, dass es kein einheitliches Verständnis des Begriffes der Philosophie als Wissenschaft und deren Inhalt gibt. Daher ist er bemüht, in seiner Betrachtung der Wissenschaftslehre den Inhalt der Philosophie und ihre Bedeutung für andere Wissenschaften zu erklären (vgl. *Fichte*, Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie 3 f).

⁶⁶¹ Unter dem Begriff der Gewissheit versteht Fichte eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, die erst durch die Forschung bestätigt oder widerlegt werden kann. Solange dieser Beweis nicht erfolgt ist, begründet der vorhergehende Satz den nachfolgenden, wodurch die Gewissheit bei konsequenter Befolgung dieses Stufenbaus in der Wissenschaft gewährleistet wird. Dabei eilt die Wissenschaft voraus, die Forschung erbringt den Beweis in Form der Bestätigung von Wahrscheinlichkeiten.

in diesem System die Gewissheit des Grundsatzes A die Gewissheit des Satzes D, ohne dass die Sätze B und C überprüft werden müssen. Da das Wissen unendlich⁶⁶² ist, können in einer Wissenschaft unendliche Sätze bestehen. Es ist ebenso möglich, dass die Sätze wieder zum Ursprung, dem Grundsatz, zurückführen und diesen somit bestätigen.⁶⁶³

Das Objekt der Wissenschaftslehre ist das menschliche Wissen, das Subjekt, das Ich – in diesem Kontext ist es nicht das Individuum, sondern Gott beziehungsweise das Göttliche im Menschen⁶⁶⁴. Mit dem Erkennen des Ichs und des Nicht-Ichs⁶⁶⁵ ist für Fichte klar, dass es neben der Wissenschaftslehre noch Einzelwissenschaften mit anderen Gehalten, Untersuchungsgegenständen beziehungsweise Subjekten geben muss. Die Wissenschaftslehre als Krönung der Wissenschaften erfährt eine besondere Rolle, denn sie gibt den besonderen Wissenschaften nicht nur die Form vor, sondern ebenso die Gewissheit, wodurch ein Satz der Wissenschaftslehre der Grundsatz der besonderen Lehre wird. Dies bedeutet, dass jeder gewisse philosophische Satz Grundsatz einer Einzelwissenschaft werden kann und diese dadurch gewiss wird.⁶⁶⁶

Für Fichte sind die Abstraktion und Reflexion im synthetischen Denken des Menschen untrennbar vereint. Idealtypisch wäre eine Sequenz in der Folge der Abstraktion und danach der Reflexion, jedoch betrachtet der Mensch in seinem Wesen beide Seiten zugleich. Somit ist sich der Mensch bei der Betrachtung eines Teiles des Ganzen bewusst und somit seiner Handlungen. Als Resultat des menschlichen Denkprozesses entstehen

⁶⁶² Um die Grenzen des Absoluten Ichs zu überwinden und wieder die Freiheit zu erlangen, sind Hindernisse und Hemmnisse des Menschen aus dem Weg zu räumen. Solange immer wieder versucht wird, die Grenze des Bekannten, der menschlichen Wirklichkeit zu dehnen beziehungsweise nach außen zu verschieben, behält das Selbstbewusstsein die Initiative im Streben nach Vollkommenheit (vgl. *Weischedel*, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes*. Rede zum 200. Geburtstag Johann Gottlieb Fichtes gehalten am 19. Mai 1962 an der Freien Universität Berlin (1962) 18 ff).

⁶⁶³ Vgl. *Fichte*, *Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie* 3 ff.

⁶⁶⁴ Fichte nennt dies das Absolute Ich, an dessen Stelle der absolute Gott tritt. Dies ist ein großer Schritt im Denken Fichtes, denn *Gott allein ist, und außer ihm nichts* (*Weischedel*, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes* 9-26).

⁶⁶⁵ Durch die Selbstbewusstseinswerdung des Menschen erkennt Fichte, dass alles menschliche Vermögen in Wahrheit nur Weisen des Selbstbewusstseins ist. Dadurch werden alle anderen Dinge und deren Bewusstsein zu Produkten des menschlichen Vorstellungsvermögens (vgl. *Weischedel*, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes* 13 f). Somit erklärt sich Fichtes Forderung nach einer Wissenschaftslehre mit dem Subjekt des Ichs und nach besonderen Wissenschaften mit den Subjekten des Nicht-Ichs. Da aber die Gewissheit immer in der Wissenschaftslehre begründet ist und die Basis für weitere Untersuchungen bildet, steht diese im besonderen Fokus, da gerade hier das menschliche Selbstbewusstsein und dessen Vorstellungsvermögen ergründet wird.

⁶⁶⁶ Vgl. *Fichte*, *Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie* 10 ff.

entweder Bewusstsein oder Wissen, abhängig vom Subjekt der Betrachtung. Daraus ergibt sich eine Art hermeneutischer Zirkel, da durch die koexistente Abstraktion und Reflexion⁶⁶⁷ beides zeitgleich geschieht – durch die Erkenntnis des Denkprozesses bilden sich somit Wissen und Bewusstsein gleichzeitig aus.⁶⁶⁸

Als weiteren Punkt bespricht Fichte den Unterschied zur Logik, da diese in seinen Überlegungen ein künstliches Konstrukt des menschlichen Geistes ist. Er besteht darauf, dass die Wissenschaftslehre die Logik⁶⁶⁹ begründet und nicht die Logik Erklärungen für die Wissenschaften bietet.⁶⁷⁰

Bevor im nächsten Schritt die Zusammenführung der Überlegungen Fichtes mit dem „Stufenbau“ Hegels erfolgt, wird an dieser Stelle ein kurzes Resümee zur Wissenschaftslehre gezogen:

- Die gegenständlich zu entwickelnde Ausbildungsphilosophie ist nicht als Philosophie im Sinne einer Wissenschaft oder als die Wissenschaftslehre selbst zu verstehen, sondern als ein System der Umsetzung innerhalb einer Institution.
- Um die Gewissheit in eine Ausbildungsphilosophie zu bringen, ist dieser ein gewisser philosophischer Satz als Grundsatz zu verleihen.
- Der Mensch mit seiner Fähigkeit des synthetischen Denkens ist besonders zu berücksichtigen, da der Denkprozess seine Handlungen bestimmt und sich Wissen und Bewusstsein zeitgleich bilden.

6.3.3. Die Synthese aus Fichte und Hegel

In der Bearbeitung Fichtes wurde die Totalität der Wissenschaftslehre⁶⁷¹ beschrieben. Dieser Begriff ist bereits bei Hegel⁶⁷² im Kontext der Vernunft erwähnt. Der „Stufenbau“ Verstand – Urteilskraft – Vernunft wird in der Vernetzung mit den Erkenntnissen aus der Wissenschaftslehre mit den Attributen Ausbildung – Bildung – Synthese weiterentwickelt.

⁶⁶⁷ Vgl. Gamm, Der deutsche Idealismus³ 123.

⁶⁶⁸ Vgl. Fichte, Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie 15 ff.

⁶⁶⁹ Die Logik abstrahiert die Form vom Gehalt, die Reflexion gibt der Form den Gehalt.

⁶⁷⁰ Henrich, Hegel im Kontext³ 95 ff.

⁶⁷¹ Vgl. Kapitel 6.3.2 Die Wissenschaftslehre nach Fichte.

⁶⁷² Vgl. Kapitel 6.3.1.2 Vernunft.

Die Ausbildung birgt das Wissen aus den besonderen Wissenschaften in sich und wird dem Verstand gleichgesetzt – es kann damit die Antwort auf die Frage „*Wie mache ich es?*“ gegeben werden. Die Bildung beinhaltet das Bewusstsein und somit die Vernunft in sich, womit sie die Frage „*Warum mache ich es?*“ abdeckt. Den Schlüsselaspekt bildet die Urteilskraft, da sie durch die Vereinigung von Verstand und Vernunft die Entscheidungsfähigkeit synthetisiert – es wird der Grundsatz „*Ich muss es verstehen, um es richtig zu machen*“ geboren.

Damit ergibt sich die Folgerung, dass

Ausbildung aus Bildung erwachsen muss, damit das Urteil – im militärischen Kontext der Einsatz – möglich wird.

In etwas andere Worte gefasst:

Gut gebildet gelingt die Ausbildung – Urteile oder Einsätze werden möglich.

Verstand und Vernunft müssen ausgebildet und gebildet werden, damit gebildete Urteilskraft („Comprehensive Empowerment“⁶⁷³) entwickelt wird.

Hier entsteht implizit ein Zwang, eine Notwendigkeit, wie Fichte es ausdrückt, dass Bildung als Basis der Ausbildung vorhanden sein muss – ohne Vernunftbildung kann die vorhandene Verstandesausbildung nicht dazu führen, dass ein Offizier rechtsethisch verantwortlich entscheiden, urteilen und handeln kann. Ausbildung ohne Bildung bringt nicht den gewünschten Erfolg und Bildung ohne Ausbildung ebenso nicht. Gefordert ist somit die Verschränkung von Bildung und Ausbildung, um in der Praxis und für die Praxis das Urteil und den Einsatz zu ermöglichen. Daher ist immer ein reflexiver Wechsel⁶⁷⁴ zwischen Ausbildung und Bildung zur Festigung des Verstandes, Anwendung der Urteilskraft und Stärkung der Vernunft erforderlich. Es sind immer beide Elemente in Verbindung zur Anwendung zu bringen.⁶⁷⁵ Die Zielsetzung dabei ist es, die Bildung und Ausbildung an realitätsnahen Vorkommnissen des Lebens auszurichten, um in

⁶⁷³ In Anlehnung an die Definition „*Comprehensive Empowerment helps you shaping an ethnical, respectful and productive working environment by strengthening the personal and interpersonal efficiency of leaders and team members*“ *Comprehensive Empowerment*, comempower.com/home/ (abgefragt am 12. 5. 2018) sollte das Wesen und Wirken des Comprehensive Empowerment noch um die legistische und moralische Dimension erweitert werden.

⁶⁷⁴ Zöllner beschreibt Hegels Definition des Absoluten als selbst differenzierend und selbst reintegrierend (Zöllner, Philosophie des 19. Jahrhunderts¹ 42).

⁶⁷⁵ Vgl. Fichte, Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie 40 ff.

weiterer Folge das geschaffene Wissen in die Kunst der Anwendung dieses Wissens weiterzuentwickeln.⁶⁷⁶

Um diese solide Basis der Bildung zu schaffen, ist ein interdisziplinärer, wissenschaftlicher und hermeneutischer Ansatz⁶⁷⁷ erforderlich – dies berücksichtigt einerseits die Forderungen der militärischen Ausbildung und Bildung zur Lösung hochkomplexer Problemstellungen im gesamtstaatlichen Verständnis und andererseits die Möglichkeit der Weiterentwicklung⁶⁷⁸. Dabei sind zwei weitere Prinzipien zu berücksichtigen:

Erstens die transzendente Deduktion⁶⁷⁹, die es auf Basis der Bildung ermöglicht, Annahmen zu treffen beziehungsweise Folgerungen zu ziehen, die im Sinne der Gewissheit von Fichte auf einem vorherigen Satz beruhen und damit eine starke

⁶⁷⁶ Vgl. *Weischedel*, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes* 6.

⁶⁷⁷ Nach Wilhelm von Humboldt ist die Bildung die Stimulierung aller im Menschen vorhandenen Kräfte, um eine Entfaltung dieser Kräfte durch die Aneignung der Welt zu ermöglichen. Dabei erkennt sich der Mensch selbst und bildet seine Individualität und Persönlichkeit aus. Bildung ist in diesem Prozess immer in einer aktiven Rolle wahrzunehmen, in dem der Mensch sich, als das sich bildende Individuum, das Subjekt und nicht das Objekt darstellt (vgl. Kapitel 6.3.2 Die Wissenschaftslehre nach Fichte). Humboldt versteht Bildung immer als gesamtheitliche und umfassende Entwicklung des Menschen, in der alle Kräfte des Menschen in einem ausgewogenen Maße zueinander zu bilden sind. In diesem Prozess strebt der Mensch, das Individuum nach seiner Bestimmung, im Sinne der Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Da der Prozess, wie bereits erwähnt, aktiv wahrgenommen werden soll, bestimmt die Person in ihrer Freiheit die eigene Entwicklung (vgl. *Humboldt*, *Schriften zur Anthropologie und Geschichte* (1960) 56 ff). Dieses System der Bildung wird forschungsorientierte Lehre beziehungsweise forschungsorientiertes Lernen genannt, da es den Ansatz Fichtes ergänzt und sich Wissen und Bewusstsein (oder Verstand und Vernunft) permanent und gleichzeitig bilden. Fichte jedoch forderte als Verfasser des Planes zur Gründung einer Universität zu Berlin 1807 sehr konkrete und strenge Regeln für die universitäre Bildung (zum Beispiel: Uniformen für Studenten und Professoren; Kasernierung aller Studenten, um diese fortlaufend in ihrer Entwicklung zu beobachten; eine innere Ausrichtung nach unfehlbaren Gesetzen, um nichts dem Zufall zu überlassen und die Gewissheit sicherzustellen). Nach Fichtes Vorstellung sollte die Universität einer spirituellen Kadettenanstalt oder einer „sorgfältig gepflegten Baumschule“ entsprechen (vgl. *Weischedel*, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes* 3 ff). Dies erweckt den Anschein, dass Fichte über sein Prinzip der Verleihung der Gewissheit durch Sätze der Wissenschaftslehre an die Grundsätze besonderer Wissenschaften einerseits den Stellenwert der Philosophie in seinem Bildungssystem unterstreicht und andererseits die von Kant bekannte transzendente Deduktion pflegt – also über die Vorgabe der unfehlbaren Gesetze erspart er den Studierenden eine Vielzahl an Anschauungen.

⁶⁷⁸ Der Ansatz der forschungsbasierten Bildung soll diese Weiterentwicklung der Personen und des Systems ermöglichen (vgl. Fußnote 677).

⁶⁷⁹ Der Begriff der transzendentalen Deduktion stammt aus der „Kritik der reinen Vernunft“ von Immanuel Kant. Dabei nimmt bei Kant die Annahme der objektiven Gültigkeit der abgeleiteten Kategorien analog zu Fichtes Gewissheit aus dem Grundsatz einer Wissenschaft die Rolle der Begründung der weiteren Folgerungen und Sätze ein (vgl. *Kant*, *Kritik der reinen Vernunft*² 33; *Röd*, *Kritische Philosophie von Kant bis Schopenhauer* (2006) 41).

Annäherung an die Realität mit sich bringen. In der konkreten Anwendung der Deduktion ist es nicht erforderlich selbst Anschauungen⁶⁸⁰ zu erleben, sondern basierend auf einer gewissen Basis können dieselben Erkenntnisse gewonnen werden. Es sind nicht zwingend 40 Jahre Einsatzerfahrung erforderlich, um ein komplexes System zu verstehen, vielmehr „erspart“ der deduktive Ansatz unzählige unreflektiert erfahrene Anschauungen.

Zweitens die „Verallgemeinerung“, denn durch die Entwicklung der Reflexionsfähigkeit vom Teil zum Ganzen wird es für das Individuum möglich, die gesamtheitlichen Zusammenhänge zu erfassen. Im Umkehrschluss erwächst die Erkenntnis über die eigene Rolle und Position im Gesamtsystem – dies hilft beim Verstehen, dass jede individuelle Handlung Auswirkungen im System bewirkt und das Individuum Stütze des Systems ist⁶⁸¹. Genau diese Fähigkeit führt zu der Schlussfolgerung „*Ich muss es verstehen, um es richtig zu machen*“.

“Um die Wirklichkeit zu retten, muss man mit einer höheren Vernunft die Wirklichkeit verändern.”⁶⁸²

Aus diesem Abschnitt werden nachstehende Kernaussagen in einer künftigen Ausbildungsphilosophie zu berücksichtigen sein:

- Die systemische Verbundenheit von Verstand, Urteilskraft und Vernunft durch den Austausch zwischen Ausbildung und Bildung ist zu stärken, um die Grundlage für richtige (moralische, sittliche und rechtliche) Entscheidungen und richtiges beziehungsweise angepasstes Verhalten zu schaffen.
- Die Vernunft ist für die richtige Urteilsfindung NOTWENDIG, da die Vernunft die Voraussetzung für die Urteilskraft ist. Somit wird Verstand ausgebildet, Vernunft gebildet und Urteilskraft entwickelt.

⁶⁸⁰ Der erkenntnistheoretische Begriff der Anschauung ist auf Kant bezogen. Hier unterscheidet er zwischen empirischen Anschauungen durch Sinnesorgane und reinen Anschauungen aus dem sinnlich-rezeptiven Anteil einer Erkenntnis (vgl. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft² 59 f).

⁶⁸¹ Vgl. Fußnote 632 Strategischer Korporal. Das Beispiel des strategischen Korporals zeigt genau diese Zusammenhänge der Tragweite einer individuellen Handlung und deren immenser Auswirkung auf ein übergeordnetes System.

⁶⁸² *Wei*, Hegels Theorie des sittlichen Staates (2010) 21.

- Das Aufheben der Momente, um im Sinne der Weiterentwicklung die Lehren und Schlüsse auf dem Weg zur Totalität aufzuheben⁶⁸³ (daraus zu lernen, sich und das Kollektiv weiterzuentwickeln⁶⁸⁴).
- Zugang zu Wissen muss ermöglicht werden.⁶⁸⁵
- Die interdisziplinäre, wissenschaftliche und hermeneutische Bildung (forschungsbasierter Zugang) als Katalysator der Weiterentwicklung.
- Die Förderung der Fähigkeiten der Deduktion und Verallgemeinerung.

⁶⁸³ Vgl. *Fulda* 194.

⁶⁸⁴ Vgl. *Hrachovec* in *Auinger/Appel* 150.

⁶⁸⁵ Vgl. Fußnote 611.

7. Folgerungen aus den philosophischen Grundlagen für eine neue Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres

An dieser Stelle soll keine Ausbildungsphilosophie im Sinne von Regeln oder einer Dienstvorschrift entstehen, sondern vielmehr Prinzipien⁶⁸⁶ für die Durchführung der Ausbildung und Bildung im Österreichischen Bundesheer definiert werden.

Aus den vorangegangenen Beschreibungen von Einsatzsituationen ist die Analogie zu Gerichtsfällen betreffend die Komplexität des einzelnen Falles, der Exklusivität jedes Falles und des Dilemmas zwischen Recht und Moral in jeder Entscheidung erkennbar. Dies ist aus Sicht des Verfassers eine Forderung, die in der Ausbildung und der dahinterstehenden Ausbildungsphilosophie reflektiert werden muss. Da eine hundertprozentige Einsatzvorbereitung ohne jegliches Restrisiko im Einsatz unmöglich ist, muss in der Art der Ausbildung in Verbindung mit Vernunft, Urteilskraft und Verstand der moralische Aspekt des eigenen Handelns vermittelt werden. So ist es möglich, der Ausbildungsphilosophie Prinzipien als Bausteine zu Grunde zu legen, um damit auch zukunftsorientiert komplexe Situationen und Ausbildungsaufträge zu meistern. Dabei sollen diese Prinzipien nicht nur formal, sondern auch materiell

⁶⁸⁶ Die Betrachtung des Wesens und Wirkens eines Prinzips soll die unterstützende Funktion desselben in einer Ausbildungsphilosophie besser verständlich machen. Nach Dworkin gibt es neben den Regeln des Rechts auch Prinzipien, wobei er sich jedoch insbesondere gegen den Rechtspositivismus seines Lehrers Hart wendet, der darauf bestand, dass es nur Rechtsregeln gibt. Diese Regeln folgten dem dichotomen und daher unflexiblen Prinzip des Alles-oder-Nichts, somit ist ihre Anwendung eingeschränkt, sobald ein Fall nicht von einer Regel eindeutig abgedeckt wird. Dieser Umstand, der vor allem bei schwierigen Fällen eintritt, fordert eine Entscheidungsperson, in diesem Fall einen Richter, zum freien Ermessen – also zur willkürlichen, nach seinen Wertvorstellungen bemessenen Urteilsfindung. Dem steuert Dworkin mit dem zusätzlichen und verbindlichen Instrument der Prinzipien entgegen, deren Wirkung er wie folgt definiert: [...] *a standard that is to be observed, not because it will advance or secure an economic, political, or social situation deemed desirable, but because it is a requirement of justice or fairness or some other dimension of morality* (Dworkin, *Taking rights seriously*¹⁶ (1997) 22). Ziel dieser Prinzipien ist es das Ermessen des Richters zu leiten und damit den Zweck, selbst in schweren Fällen zu gerechten Urteilen zu kommen, zu erreichen. Dabei stellt Dworkin klar, dass es in der realen Welt unmöglich sei in jedem Fall zu einem gerechten Urteil zu kommen. Die Anwendung moralischer Prinzipien drängt und zwingt die Ermessensausübung in enge Bahnen, dabei folgt die Rechtsfindung einem Interpretationsvorgang (vgl. Kunz/Mona, *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie*¹ 89 ff; Dworkin, *Taking rights seriously*¹⁶ 81). Das Resümee über Dworkins Theorie zieht Bix mit der Aussage, dass die Theorie naturrechtlich ist, da sie Recht und Moral nicht trennt, sondern vielmehr moralische Prinzipien als integralen Bestandteil im Beurteilungsprozess versteht (vgl. Kunz/Mona, *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie*¹ 91; Bix, *Natural Law Theory*, in Patterson (Hrsg), *A companion to philosophy of law and legal theory*¹ (1996) 223 (237)).

Beständigkeit und Unbestreitbarkeit innerhalb des Ausbildungssystems des Österreichischen Bundesheeres erfahren.

Aufbauend auf dem Verständnis des Ziels und Zwecks von Prinzipien werden diese im Kontext der Ausbildungsphilosophie wie folgt verstanden:

- Der Zweck besteht darin, unter sich verändernden und erschwerenden Rahmenbedingungen, zum Beispiel der Ressourcen- und Bedrohungslage, die geeigneten Maßnahmen in der Ausbildung zu treffen, um die Einsatzbereitschaft weiterhin zu schaffen.
- Das Ziel ist es, die Ausbildung in gewisse Bahnen, in Richtung der Auftragserfüllung, das Erreichen der Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, zu lenken.

Diesem Funktionsaufbau folgend werden ein Leitprinzip, ein Umsetzungsprinzip und ein Rahmenprinzip entwickelt. Diese Prinzipien der Ausbildungsphilosophie werden alle bereits abgeleiteten Forderungen an die Ausbildung beinhalten und diesen Ausbildungsbedarf in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des Herstellens der Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres decken. Dabei gibt das Leitprinzip die Richtung, die Linie, den Grundgedanken der Ausbildungsidee beziehungsweise des Ausbildungsmodells vor, es vermittelt mit wenigen Worten einen Überblick über die Umsetzung der Ausbildung und schafft Verständnis für die weitere Durchführung – es gibt vor, *was* zu tun ist. Das Umsetzungsprinzip beschreibt die Art und Weise der Durchführung der Ausbildung und ermöglicht die Implementierung des Grundgedanken aus dem Leitprinzip – es gibt somit die Antwort darauf, *wie* es zu tun ist. Das Rahmenprinzip beleuchtet die Ausbildung von der Seite der Realität und setzt der Ausbildung eine Grenze des Möglichen. Damit informiert und determiniert es, was getan werden kann.

In der weiteren Bearbeitung werden diese drei Prinzipien konkret auf die bereits abgeleiteten Forderungen abgestimmt und geben so in drei kurzen Sätzen die gesamte Idee der neuen Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres wieder. Da dies nicht ausreichend ist, werden darüber hinaus noch nähere Details zu den drei Prinzipien erläutert, um einerseits die Hintergründe besser zu verstehen und andererseits klare Abgrenzungen zu gewissen Teilaspekten zu erhalten. In diesem folgenden Schritt wird auch die Wortwahl in manchen Bereichen abgeändert, um dem Niveau und dem Anspruch einer Ausbildungsphilosophie zu genügen.

7.1. Prinzipien im Speziellen

Durch die Formulierung in kurzen Schlagsätzen wird den Prinzipien ein leicht zu verinnerlichender Charakter verliehen. Trotzdem ist eine ergänzende und detailliertere Beschreibung wichtiger Aspekte in einem späteren Kapitel für die konkrete Umsetzung zwingend erforderlich.

7.1.1. *Das Leitprinzip – ein vernünftiger und gewisser Ansatz*

Die Idee Hegels, dass Vernunft, Verstand und Urteilskraft⁶⁸⁷ einen Dreiklang bilden, erweist sich in Verbindung mit den Überlegungen Fichtes⁶⁸⁸ und Dworkins⁶⁸⁹ als belastbare Basis für die Ausbildung der Soldaten des Österreichischen Bundesheeres. Die Fähigkeit, komplexe Situationen zu abstrahieren und die richtigen Schlüsse zu konkretisieren, erlaubt es in Einsätzen, unabhängig ob im In- oder Ausland, in unübersichtlichen und verworrenen Situationen einen mit hoher Wahrscheinlichkeit richtigen Entschluss zu fassen. Dieser Struktur folgt der Grundsatz⁶⁹⁰ des Leitprinzips:

Vom Grundsätzlichen zum Abgeleiteten.

Dieses Leitprinzip verlangt in diesem Sinne die Einbindung der schwersten Aufgabe in Einsätzen von hoher Intensität, da eben dort alle grundsätzlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Soldaten und des Systems Österreichisches Bundesheer gefordert sind. Die erforderlichen Verfahren und Einsatzarten verlangen in erster Linie eine starke interne Vernetzung innerhalb des Militärs⁶⁹¹, ermöglichen aber auf diesem Fundament die Weiterentwicklung hin zu einer Kooperation und Vernetzung mit externen Akteuren im Sinne eines gesamtstaatlichen Ansatzes beziehungsweise eines Comprehensive Approaches. Genau diese Entwicklungsfähigkeit muss für eine zukunftsorientierte Ausbildungsphilosophie gegeben sein, damit die Anpassungen an die sich verändernde Umwelt möglich bleiben.

⁶⁸⁷ Vgl. Kapitel 6.3.1 Verstand und Vernunft nach Hegel.

⁶⁸⁸ Vgl. Kapitel 6.3 Der philosophische Zugang.

⁶⁸⁹ Vgl. Kapitel 5 Rechtlicher Handlungsrahmen. Dworkin implementiert moralische Prinzipien in die Umsetzung des Rechts.

⁶⁹⁰ Der Begriff Grundsatz ist im Kontext zu Fichtes Wissenschaftslehre zu verstehen, somit begründet dieser die Gewissheit in dieser Ausbildungsphilosophie (vgl. Kapitel 6.3.2 Die Wissenschaftslehre nach Fichte).

⁶⁹¹ Vgl. Kapitel 4.2.2 Auswertung; über den bereits beschriebenen Aspekt des Teilstreitkräfte-übergreifenden Zusammenwirkens ist der Kampf der verbundenen Waffen (*ist das räumliche und zeitliche Zusammenwirken von Kräften und Mitteln verschiedener Waffengattungen im Gefecht* (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)) innerhalb einer Teilstreitkraft durch die interne Vernetzung zu beherrschen.

Die Orientierung vom Grundsätzlichen zum Abgeleiteten spiegelt den gesetzlichen Rahmen sowie die politische Realität wider, die Einsatzbereitschaft im Inland von der militärischen Landesverteidigung bis zu Assistenzeinsätzen in erster Linie zu sichern und notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten für Auslandseinsätze zur Verfügung zu stellen.

7.1.2. Das Umsetzungsprinzip

Wie bereits dargestellt, stellt das Umsetzungsprinzip eine Ableitung aus dem Leitprinzip dar – so erhält es die Gewissheit aus Letzterem. Durch die Verallgemeinerung und Deduktion soll das Umsetzungsprinzip es ermöglichen, eine fundierte und belastbare Basis in Form der Bildung und Ausbildung zu definieren. Dabei erlauben es beide Aspekte in Verbindung, die Ausbildung im Österreichischen Bundesheer modular zu gestalten, was durch folgende Begründungen möglich ist:

- Durch die Deduktion wird eine Fähigkeit implementiert sowie gebildet, die Ableitungen aus theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen zuzulassen. Damit wird eine individuelle und systemische Weiterentwicklung bewirkt. In Ersparung eigener Anschauungen ist es in der Kernausbildung nicht zwingend erforderlich, alle Ausprägungen des militärischen Aufgabenspektrums abzudecken, da im Rückgriff auf das Leitprinzip „Vom Grundsätzlichen zum Abgeleiteten“ eine Fokussierung auf die militärischen Kernaufgaben⁶⁹² sinnvoll wird. Es ist daher einfacher, diese Ableitungen auf täglich vorkommenden Fälle zu übertragen, da es, das Individuum betrachtend, leichter nachvollziehbar ist, dass aus der Beherrschung größerer Herausforderungen Selbstvertrauen für die Lösung einfacherer Problemstellung erwächst. Eine weitere Möglichkeit bietet sich in Bezug auf die Ausbildung im „Feld“. Es ist nicht zwingend, ständig die gesamte Einsatzrüstung für die allgemeine Einsatzvorbereitung zur Verfügung zu stellen, da es von größerer Wichtigkeit ist, gesamtheitliche Abläufe zu verstehen und die Einweisung auf das Einsatzgerät als Modul der Weiterentwicklung zu betrachten und die Annäherung an den Einsatz in Bereichen durch die Deduktion vorweggenommen werden kann – die Wissenschaft eilt voraus. Es wird dabei die Frage beantwortet: „Wie mache ich es?“.

⁶⁹² Vgl. Kapitel 3.5.4 Militärische Dimension.

- Die Verallgemeinerung hingegen bewirkt bei verstandenen Gesamtabläufen das Erkennen der eigenen Rolle im System und der eigenen Wirkung auf das beziehungsweise im System. Aufbauend auf der Deduktion wird somit das Bewusstsein über individuelle Handlungen und gleichzeitig jenes über Handlungen anderer erschaffen – dies unterstützt die Forderung nach Vernetzung und Kooperation innerhalb eines gesamtstaatlichen Ansatzes. Dadurch wird die Antwort auf „Warum mache ich es?“ gegeben.

Das Umsetzungsprinzip lautet daher:

Anpassung durch modulare Ergänzung.

Ergänzend ist an dieser Stelle festzustellen, dass die Verbindung einer fundierten sowie belastbaren Bildung und Ausbildung mit dem Stufenbau einer allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung folgende drei Bedingungen erfüllen muss:

1. Sie muss so zukunftsorientiert wie möglich gestaltet werden, um in der vorausseilenden Wissenschaft erst durch das reale Auftreten von Herausforderungen die Bestätigung des gewählten Lösungsansatzes zu erhalten. Daher sind in der Deduktion militärhistorische und zeitgenössische Einsätze, Einsatzmittel⁶⁹³ und Rahmenbedingungen zu analysieren und weiterzuentwickeln – eine klare Aufgabe an die Forschung und Entwicklung im Österreichischen Bundesheer.
2. Sie muss innerhalb des Österreichischen Bundesheeres abgebildet sein, da nur die auf Bildung basierende Ausbildung den Einsatz ermöglicht. Dabei ist nicht zwingend jeder Ausbildungs- oder Bildungsabschnitt während der „Präsenzphase“ beim Österreichischen Bundesheer zu absolvieren. Diese können

⁶⁹³ Die Erfindungen sind zunächst Waffen und Ausrüstung der einzelnen Kämpfenden gewesen. Diese müssen geschaffen und eingeübt werden, ehe der Kampf beginnt; sie werden nach der Natur des Kampfes eingerichtet, erhalten also von ihm das Gesetz; aber offenbar ist die Tätigkeit, welche sich damit beschäftigt, eine andere als der Kampf selbst; sie ist nur die Vorbereitung zum Kampf, nicht die Führung desselben. Dass Bewaffnung und Ausrüstung nicht wesentlich zum Begriff des Kampfes gehören, ist klar, denn bloßes Ringen ist auch Kämpfen. Der Kampf hat die Einrichtung der Waffen und der Ausrüstung bestimmt, und diese modifizieren den Kampf; es ist also Wechselwirkung zwischen beiden (Clausewitz, Vom Kriege 105).

durch Einsatz moderner Informationstechnologie⁶⁹⁴ ausgelagert beziehungsweise vorgelagert⁶⁹⁵ werden.

3. Eine Kompensation der nicht vorhandenen Anschauungen, in diesem Kontext Einsatzerfahrungen und Einsatzrüstung, ist auf jeden Fall in der Bildungs- und Ausbildungslandschaft des Österreichischen Bundesheeres vorzusehen. Dies kann auf verschiedene Arten und Weisen erfolgen, zum Beispiel durch die Unterstützung durch Computersystemen⁶⁹⁶ und Simulatoren⁶⁹⁷ in der Ausbildung und in Übungen.

7.1.3. Das Rahmenprinzip

Das Rahmenprinzip umschließt das Leitprinzip sowie das Umsetzungsprinzip und zeigt sich im System Österreichisches Bundesheer in der quantitativen wie auch qualitativen Ausprägung von Institutionen, Strukturen und Fähigkeiten⁶⁹⁸. In der direkten Ableitung

⁶⁹⁴ Die Beschäftigung mit dieser Lernunterstützung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und nicht den Fokus der Bearbeitung treffen. Stellvertretend werden an dieser Stelle nur einige Möglichkeiten genannt: Moodle, eLearning, Weblogs. So wurde in der Krankenpflegeausbildung an der Fachhochschule Campus Wien ein Versuch gestartet, durch die Einführung eines Weblogs (als Synonym: Weblog als Kunstwort aus den Begriffen „Web“ und „Logbuch“) eine Möglichkeit für eine effektive Reflexion der in den Praktika durch die Auszubildenden erlernten Kompetenzen zu schaffen. Erste Ergebnisse zeigen, dass durch den Einsatz von Web 2.0-Anwendungen Studierende in der Lage sind, ihre Diskussionsfähigkeiten, ihre Kreativität und ihre Schreibfähigkeit zu erweitern. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Implementierung von Web 2.0-Anwendungen in die Ausbildung Know-How sowohl von den Lehrpersonen als auch von den Studierenden erforderlich ist (vgl. Horvath, Gestaltung von Web 2.0-Anwendungen am exemplarischen Beispiel des Praktikumsprotokolls für die Ausbildung zur "Gesundheits- und Krankenpflege" (08.09.2015) 69 ff).

⁶⁹⁵ Die vorgestaffelte Information beziehungsweise vorgestaffelten Lernmodule erhöhen die Effizienz und Effektivität während der Präsenzphase beim Österreichischen Bundesheer. Somit können Übungen und Ausbildungsabschnitte zielgerichteter durchgeführt werden.

⁶⁹⁶ *Stabsrahmenübung (englischer Begriff: Command Post Exercise (CPX)) ist eine Übung mit simulierten Streitkräften, die den Kommandanten, seinen Stab und die Kommunikation innerhalb und zwischen den Kommanden mit einschließt (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).* In dieser Form der Übung wird die Planung unter Anwendung von Computersystemen analysiert und die Ergebnisse werden berechnet, somit erhalten der Kommandant und sein Stab beinahe realistische Rückmeldungen über den möglichen Erfolg ihrer Planungen.

⁶⁹⁷ *Simulator ist ein System aus Hard- und Software, das die tatsächlichen Gegebenheiten modellhaft darstellt. Simulatoren repräsentieren primär ein einzelnes Waffensystem oder Teile davon und sind als Live-, Virtual- oder Constructive Simulation realisiert (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).* Der Einsatz dieser Simulatoren erfolgt meist vor dem Scharfschießen mit echter Munition, dabei wird der vertraute Umgang mit dem Waffensystem trainiert, die Erfolgswahrscheinlichkeit erhöht und die Fehlerquote beim scharfen Schuss gesenkt (vgl. Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014)).

⁶⁹⁸ Hier im militärischen Kontext verwendet: *Fähigkeit bedeutet, anlassbezogen eine bestimmte Leistung, ab einem bestimmten Zeitpunkt für eine definierte Zeitdauer, in einer bestimmten geografischen*

aus dem Umsetzungsprinzip – ohne auf das Leitprinzip, den Grundsatz, zu reflektieren – sind die Bildung und Ausbildung so allgemein militärisch als möglich zu gestalten. Es sind zwar im Sinne einer hermeneutischen Spirale und der Weiterentwicklung aktuelle Einsatzerfahrungen in die laufende Ausbildung zu implementieren, diese dürfen aber nicht zwingend alle Bildungs- und Ausbildungsziele definieren, da sie grundsätzlich nur auf einen bestimmten Einsatzraum anwendbar sind. Daher werden die Bildungs- und Ausbildungsziele so allgemein als möglich und so spezifisch wie nötig definiert – dies ist ebenenabhängig sehr unterschiedlich.⁶⁹⁹

Über die modulare Anlage der Bildung und Ausbildung gepaart mit allgemeinen Zielvorgaben ist eine Trennung zwischen Ausbildung und Einsatz in den Aspekten der Ausrüstung sowie Gliederung möglich – diese Trennung muss im Stufenbau zwischen allgemeiner und spezieller Einsatzvorbereitung geschlossen werden. Dabei wirken sich die bereits geschaffenen Fähigkeiten der Deduktion und Verallgemeinerung positiv aus, denn der Soldat hat bereits davor Kenntnis und Bewusstsein seiner Aufgabe und Rolle. Somit kann die spezielle Einsatzvorbereitung auf länderspezifische Eigenheiten, wie Kultur und Klima, sowie die Einweisung und konkrete Ausbildung am Einsatzgerät und in der Einsatzorganisation beschränkt werden – dies schafft Potential zur Kostenoptimierung⁷⁰⁰ des Systems Österreichisches Bundesheer und grenzt die schlussendliche Einsatzvorbereitung nicht auf bereits vorhandenes Gerät ein.

Das Rahmenprinzip lautet daher:

Entfernung, in unterschiedlichen Klimazonen und politischen Umfeldbedingungen erbringen zu können. Erklärung: Fähigkeiten werden durch Eigenschaften der Organisation in personeller, materieller und infrastruktureller Hinsicht für bestimmte Organisationselemente definiert. Fähigkeiten sind jene qualitativen und quantitativen Merkmale von Aufgabenträgern, welche zur Erfüllung der aus den Szenarien abgeleiteten Aufgaben (gemäß Militärstrategischem Konzept) notwendig sind (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

⁶⁹⁹ Je handwerklicher die auszuführende Tätigkeit wird, umso eher kann sie in konkrete und messbare Kriterien gefasst werden. Beispiele: Der Panzerabwehrlenkwaffentrupp darf 15 Sekunden zum Herstellen der Einsatzbereitschaft benötigen, das Anlegen der ABC-Schutzmaske muss durch jeden Soldaten innerhalb von zehn Sekunden erfolgen. Die handwerklichen Ausbildungsziele führen über die drillmäßige Vermittlung zu einer Automatisierung, da diese im konkreten Anlassfall so rasch wie möglich erfüllt werden müssen, um die Überlebensfähigkeit zu gewährleisten. Auf höheren Ebenen, im Sinne der Planung von Lösungsansätzen hochkomplexer Problemstellungen, können Bildungs- und Ausbildungsziele allgemeiner gefasst werden, da die Deduktion den konkreten Anwendungsfall ermöglicht.

⁷⁰⁰ Dies folgt der militärischen Eigenart, die Verfahren und Abläufe stets so effizient und effektiv zu gestalten als möglich.

So allgemein wie möglich.

Die Muss-Forderung an die Ausbildungsorganisation und an das Ausbildungsgerät ist, dass – abgeleitet von grundsätzlichen Kernaufgaben und der Zielvorgabe der Steigerung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit – den Soldaten Verstand (militärische Ausbildung) und Vernunft (militärische Bildung) im Großen und die Aufgabenerfüllung in Teilen vermittelt wird. In dieser Muss-Forderung wird dem Nutzen der Anpassungsfähigkeit⁷⁰¹, also der Möglichkeit der Selbstentwicklungsfähigkeit, der Vorrang vor einer sich der Perfektion annähernden Ausbildung gegeben, da nicht beide Aspekte, Bildung und Ausbildung, gleich stark betont werden können.

7.1.4. Der Kreis hat sich geschlossen

In einer wissenschaftlich abstrakten Betrachtungsweise des Stufenbaues Leitprinzip – Umsetzungsprinzip und Rahmenprinzip sowie der Auslegung, dass nicht dem Prinzip „Train as you fight – fight as you train“ gefolgt wird, ist die modulare und allgemeine militärische Bildung wie auch Ausbildung als komplexer und daher schwieriger zu bewerten, da

- ein Wechsel der Organisation und des Gerätes vor dem Einsatz erforderlich wird.
- es aufwendiger und schwieriger ist, allgemeine und grundsätzliche Ziele zu definieren, die zwar konkretisiert werden müssen, aber nicht dem konkreten Fall bereits total entsprechen. Dies würde zu einer Einengung im Denken und in der Planung von Lösungsansätzen führen.

Also folgt dieser Ansatz vom Schweren zum Leichten – dies entspricht und bestätigt das Leitprinzip „Vom Grundsätzlichen zum Abgeleiteten“. Im Denken Fichtes wird durch die Ableitung von einem Satz zum nächsten die Gewissheit des Ersteren mitgenommen, bis in einer Möglichkeit der letzte abgeleitete Satz in seiner Ableitung wieder zum begründeten Grundsatz zurückführt.

7.2. Detaillierende Einflussfaktoren der Ausbildungsphilosophie

Der zuvor durch die drei Prinzipien beschriebene Kreislauf der Ausbildungsphilosophie muss in einigen Aspekten durch detaillierte Inhalte für die Anforderungen des

⁷⁰¹ Diese Anpassungsfähigkeit erfolgt einerseits in der Situation über eine flexible Denkschule (vgl. Kapitel 3.5.4 Militärische Dimension) und andererseits im System durch die konsequente Anwendung des Lessons Learned-Prozesses (vgl. Kapitel III.17 Lessons Learned-Prozess).

Österreichischen Bundesheeres ergänzt werden – nach Fichte wird der Form noch der Gehalt beigegeben. Diese Einflussfaktoren sind, genau in diesem Lichte betrachtet, nicht als feststehend oder von Gott gegeben anzusehen, sondern sie sprechen wichtige Aspekte der Bildung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer an, müssen aber veränderlich im Sinne der Weiterentwicklung bleiben.

7.2.1. Sinn und Zweck

Neben den bisher erwähnten Aspekten der Urteilskraft und der Weiterentwicklung wurde bisher der Kern dieser Ausbildungsphilosophie vernachlässigt: der Sinn und Zweck der Bildung und Ausbildung⁷⁰². Abgeleitet vom Sinn und Zweck des Österreichischen Bundesheeres, also von den gesetzlichen und politischen Aufgaben sowie seiner Bedeutung für die heimische Bevölkerung, definiert sich der bereits erwähnte Sinn und Zweck der Ausbildung durch die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, durch die Überlebensfähigkeit und das Durchsetzungsvermögen des Soldaten im Einsatz. Hierbei ist der Rückgriff auf die übergeordnete Ebene, eben auf den Sinn und Zweck des Österreichischen Bundesheeres⁷⁰³, die Gewährleistung der Souveränität Österreichs durch die Abhaltewirkung und Stärkung des Wehrwillens, selbst erforderlich: Nur wenn verstanden wird, wozu das Österreichische Bundesheer dient, wird durch den einzelnen Soldaten, als Individuum betrachtet, verstanden, warum etwas getan werden muss. Sobald diese Verstandesbildung erzielt wird, erhöht sich automatisch die Motivation des Soldaten, da er weiß und begreift, dass sein Handeln mehr als nur dem Selbstzweck dient. Bei höherer Motivation ist anzunehmen, dass auch Ausbildungsziele rascher und effizienter erreicht werden, da die Lernbereitschaft höher ist – „*Ich muss es verstehen, um es richtig zu machen.*“⁷⁰⁴

Hier schließt sich der Kreis mit Hegels Idee, dass in der verknüpften Anwendung von Verstand und Vernunft Urteilskraft entwickelt wird, die es dem Individuum ermöglicht,

⁷⁰² Dies folgt den Gedanken Fichtes, da etwas Verstandenes einerseits die Abstraktion vom Ganzen und andererseits die Reflexion zum Ganzen ermöglicht – jeder Soldat wird sich der Tragweite seiner Handlungen bewusst. Die Grundlage dazu ermöglicht erst die Bildung, denn Ausbildung, die auf Bildung basiert ermöglicht den Einsatz und ist selbstentwicklungsfähig (vgl. Kapitel 6.3 Der philosophische Zugang und Fußnoten 678 Forschungsbasierte Bildung und 681 Tragweite individueller Handlungen).

⁷⁰³ Vgl. Kapitel 3.3 Normativer Rahmen: Konzeption und Rechtsordnung und 3.5 Erkannte Folgerungen.

⁷⁰⁴ Vgl. BMI, Abteilung I/9 - Sicherheitsakademie, Sicher mit Bildung. Perspektiven.Werte.Kompetenzen: über das Bewusstwerden der Konsequenzen einer jeden Handlung entsteht die implizite Forderung nach dem Verstehen des Sinns und Zwecks.

verständliche und vernünftige Schlüsse zu ziehen. Dieser Prozess setzt die Weiterentwicklung voraus, da mit der Erfahrung bereits getätigter Entschlüsse einerseits der Erfahrungsschatz steigt und andererseits der Lernprozess fortschreitet – beides führt unweigerlich zu einem Qualitätsanstieg künftiger Entscheidungen und Schlüsse. Dies unterstreicht nochmals den Zweck des Leitprinzips, mit der Schaffung von Verstand und Vernunft steigt die Urteilskraft und somit die Qualität der einzelnen Ableitungen – vorausgesetzt es wird das Warum verstanden, da alle Ableitungen auf diesem Verständnis basieren. Dadurch kann loyale Kritikfähigkeit in den Soldaten entwickelt werden, die eine vernünftige Führungsleistung und die Fähigkeit zur Selbsterneuerung gewährleisten wird.⁷⁰⁵

7.2.2. Ebenenbezug und Vernetzung

Da in den einzelnen Funktionen und auf unterschiedlichen Ebenen systembedingt die Qualität der zu bearbeitenden Problemstellungen zu beleuchten sind, leiten sich davon ebenen- und funktionsbezogen andere Anforderungen an die Ausbildung und Bildung der jeweiligen Personen ab. Es wurden in der Auswertung der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010⁷⁰⁶ bereits vier Personengruppen innerhalb des Österreichischen Bundesheeres identifiziert: Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere und Zivilbedienstete. In der Erarbeitung einer neuen Ausbildungsphilosophie wird das Hauptaugenmerk auf die uniformierte Zielgruppe, die Soldaten, gelegt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen in der Bearbeitung von Problemstellungen und in Aufträgen werden den Dienstgradgruppen der Soldaten zivile Qualifikationsstandards⁷⁰⁷ beziehungsweise -niveaus gegenübergestellt, um daraus den erforderlichen Ausbildungs- oder Bildungsstandard abzuleiten.

⁷⁰⁵ Vgl. Kapitel 6.3.1.3 Das Zusammenspiel von Verstand und Vernunft - die Urteilskraft.

⁷⁰⁶ Vgl. Kapitel 4.2 Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheer.

⁷⁰⁷ In den NQR-Qualifikationsniveaus 1-8 sind Deskriptoren in den Kategorien Fertigkeiten, Kompetenz und Kenntnisse beschrieben und den einzelnen Stufen in unterschiedlichen Ansprüchen zugeordnet (vgl. *Qualifikationsrahmen*, Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) (2016)).

Die Tätigkeiten der Mannschaften in den unterschiedlichsten Funktionen sind der Durchführungsebene⁷⁰⁸ zugeordnet, verlangen einerseits das Beherrschen der Funktion⁷⁰⁹ und andererseits die Berücksichtigung des Rahmens des jeweiligen Einsatzes. Werden die Tätigkeiten der Funktion einem Handwerk gleichgesetzt, ist auf der Ebene des Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Dauer des Grundwehrdienstes von sechs Monaten der Soldat einem Auszubildenden oder Lehrling gleichzusetzen. Die Masse seiner Tätigkeiten führt er unter Anleitung beziehungsweise Leitung des Vorgesetzten, meist eines Unteroffiziers, aus, dabei sind die notwendigen Handgriffe und Tätigkeiten so weit wie möglich zu automatisieren. Dies entspricht dem Grundsätzlichen, also dem Einsatz der Mannschaften in geschlossenen Formationen mit klarem Auftrag. Die Einsätze der letzten Jahre haben sich von den üblichen Kämpfen zwischen konventionellen Streitkräften zu Typen von Einsätzen zur Wiederherstellung / Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Inneren in ehemaligen Konfliktgebieten gewandelt. Der Einsatz findet in der und für die indigene Bevölkerung statt. Es steigen hier die reflektorischen und kulturellen Anforderungen an den einzelnen Soldaten.⁷¹⁰ Diese Weiterentwicklung in den Fähigkeiten eines Soldaten setzt das Beherrschen des Grundsätzlichen voraus, da aus dieser Erfahrung beziehungsweise aus diesen Fertigkeiten alles erforderliche Verhalten in der jeweiligen Situation und die einer Entscheidungsfindung erforderliche Urteilskraft daraus abgeleitet werden beziehungsweise letztlich darauf aufbauen. Erst wenn der „einfache“ Soldat die Vernetzung im System Österreichisches Bundesheer versteht, ist es möglich, ein Verständnis für die Vernetzung mit anderen Akteuren zu schaffen.

Unteroffiziere, also die nächsthöhere Qualifikationsstufe, sind eindeutig der Durchführungsebene zuzuordnen. Dies umfasst auch Tätigkeiten von Unteroffizieren in höheren Kommandostellen und Hauptquartieren bis hin zur ministeriellen Ebene, da bei

⁷⁰⁸ Bei der Durchführungsebene handelt es sich um die konkrete Betrachtung einer der beiden koexistierenden Leistungen, der Führungs- und der Durchführungsleistung. In der Durchführungsebene sinkt der Anteil der Führungsleistung zugunsten der Durchführungsleistung, wobei die Führungsleistung immer existent ist. Dabei wird zum Ausdruck gebracht, dass es immer beide Arten der Leistungen gibt, diese aber in der Quantität und Qualität nach Situation und Führungsebene (auch Planungsebene) unterschiedlich auftreten, was im direkten Zusammenhang mit der Planungsreichweite und der systemischen Verantwortung zu sehen ist.

⁷⁰⁹ Vgl. Fußnote 385 Feldverwendungsfähigkeit.

⁷¹⁰ Vgl. Fußnote 632 Strategischer Korporal; und Fußnote 144 und 145 paradoxe Logik des Krieges und Kapitel 3.3.3.4 Befugnisse der Soldaten.

diesen Aktivitäten als Führungsgehilfe klar geregeltes Zuarbeiten, aber keine eigenständigen weitreichenden Planungen stattfinden. Ebenso inkludiert die Durchführungsebene „Ausbildungstätigkeiten“ (Reflexion, Anwendung), insofern sie bereits in der Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010⁷¹¹ erwähnt sind. Diese „Ausbildungstätigkeiten“ beziehen sich vor allem auf die Vermittlung der erforderlichen handwerklichen Ausführungen für die Mannschaftsdienstgrade. Unteroffiziere sind bereits ab der untersten Ebene in Führungsfunktionen eingeteilt und übernehmen Verantwortung über Soldaten und Personen im System „Österreichisches Bundesheer“. Diese Handlungsfelder, hauptsächlich der Durchführungsebene zuzurechnen, bedingen in gewissen Bereichen oder besonderen Situationen die Fähigkeit, selbständig zu handeln, zu entscheiden und die unterstellten Soldaten zu führen. Dabei ist vor allem die Auftragserfüllung im Sinne der übergeordneten Führungsebene von Bedeutung, unter Umständen ohne Rücksprache und Abgleich mit der übergeordneten Führungsebene⁷¹², da bereits einzelne Handlungen auf unterster Ebene über Erfolg und Misserfolg⁷¹³ mitentscheiden. In der internen Vernetzung bedarf es wiederum des Verstehens der Wirkungsketten und in der externen Beziehung eines aktiveren Parts in der Zusammenarbeit mit Akteuren, da Absprachen und Koordinierungen mit Ansprechpartnern erfolgen müssen. Dies schließt ein Verstehen der Interessen dieser Partner mit ein. Dadurch leiten sich systemisch höhere Anforderung an einen Unteroffizier als an eine Person aus dem Mannschaftsbereich ab. Als adäquate Vergleichsqualifikation dient hier der Facharbeiter.

Kurz zusammengefasst lassen sich die Forderungen an einen Offizier mit folgender Erklärung der Tätigkeiten und dem spannungsgeladenen Problemfeld dieser beschreiben:

„Ein Offizier muss fähig sein, aus eigenem Wissen eine fundierte Einschätzung von mitunter ideologisch aufgeladenen Bedrohungsszenarien geben zu können, er soll sich bewusst sein, dass ein so genannter medial verbreiteter Kampf der Kulturen in unserer heutigen multipolaren Welt nur eine mögliche Antwort auf die komplexer werdenden Umstände der internationalen Politik bildet. Es ist nicht einfach die richtigen Fragen zu stellen, z.B. nach dem cui bono (zu wessen Gunsten) dahinterliegender Interessen. Um die entsprechenden Antworten finden, der akuten

⁷¹¹ Vgl. *BMLV*, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 8.

⁷¹² Vgl. Fußnote 812 Auftragstaktik. Durch die konsequente Anwendung der Auftragstaktik in allen Führungsebenen ist es einem Kommandanten möglich, in extremis ohne Erlaubnis und vorherige Rückfrage vom ursprünglichen Auftrag abzuweichen, um dem Ziel der übergeordneten Ebene zu dienen und somit ohne den gegebenen Auftrag zu erfüllen, den wirklichen Zweck zu ermöglichen. Der freie Entschluss stellt in militärischen Kreisen die Kür in den Übungen dar, da dies die Auffassungsgabe des Kommandanten, sein Verstehen des Grundsätzlichen und seine Ableitungen ins Besondere überprüft.

⁷¹³ Vgl. Fußnote 632 Strategischer Korporal.

Situation mit einer wachen Einschätzung begegnen und auf Lösungen hinarbeiten zu können, muss der Offizier im Denken geschult und flexibel sein, um sich nicht einfach mit vorgekauften Begründungen abspesen zu lassen. Dann ist er gewappnet und wird die ausgelegten Fallen erkennen. Er kann die getroffenen Entscheidungen vor der durch die Verfassung gesicherten Freiheit seines Gewissen, seinen Vorgesetzten und vor allem gegenüber den ihm anvertrauten Untergebenen rechtfertigen, die davon ausgehen, dass er bzw. sie die Qualifikation besitzen [sic], die Lage zu durchblicken. Dazu muss man wissen: Wer bin ich, und was tue ich hier eigentlich? Welche Verantwortung habe ich jenem größeren Ganzen gegenüber, dem ich mich durch meinen Eid verpflichtet habe, was sind die Grundlagen meiner politisch aufgeklärten Gemeinschaft und deren religiöse Fundamente? Welche Mittel darf ich nicht einsetzen, weil damit die Selbstaufhebung jener Freiheit stattfände, deren Prinzipien zu verteidigen ich mich verpflichtet habe, zum Beispiel, dass ich einen Menschen niemals als bloßes Mittel, sondern immer als Selbstzweck ansehen muss, damit die Würde gewahrt bleibt? Denn wenn ich sie diesem einen Menschen abspreche, dann spreche ich sie allen Menschen ab, also letztlich auch mir selbst.“⁷¹⁴

Historisch gewachsen gibt es in der Personengruppe der Offiziere zwei große Qualifikationsstufen: die Offiziere⁷¹⁵ und die Generalstabsoffiziere⁷¹⁶. Im momentanen System rekrutieren sich die Generalstabsoffiziere in einem Auswahlverfahren aus dem Bereich der Offiziere und genießen einen dreijährigen Lehrgang an der Landesverteidigungsakademie. Deshalb soll auch in dieser Bearbeitung die Trennung beziehungsweise der Stufenbau der Ausbildung der Offiziere betrachtet und – wenn geeignet – auch in die neue Ausbildungsphilosophie übernommen werden.

Die Offiziere stehen abhängig von ihrer Funktion und Aufgabenstellung an der direkten Schnittstelle zwischen der Durchführungsebene und der Führungs- und Planungsebene⁷¹⁷. Somit ergibt sich ein breites Spektrum an unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen. Diese beginnen mit der Ausbildung kleinerer und mittlerer Einheiten⁷¹⁸, führen über Planungstätigkeiten und Kooperation mit zivilen Stellen hin zu

⁷¹⁴ Hemetsberger, Armis et Litteris 1998, 150.

⁷¹⁵ Offiziere stellen über den Mannschaften und Unteroffizieren die höchste Personengruppe im Militär allgemein dar. Die Kernaufgaben der Offiziere, im Österreichischen Bundesheer auch Truppenoffiziere genannt, sind die Sicherstellung von Ausbildung und Einsatzvorbereitung sowie das Führen der ihnen anvertrauten Soldaten. Neben Kommandantenfunktionen besetzen Offiziere Stabs- und Fachpositionen.

⁷¹⁶ Im Österreichischen Bundesheer werden in einer Selektion alle drei Jahre besonders qualifizierte Offiziere auserwählt. Die Absolventen des Generalstabslehrganges sind für höhere Funktionen vorgesehen und es ist diesen Generalstabsoffizieren möglich, die höchsten Funktionen innerhalb des Österreichischen Bundesheeres zu besetzen.

⁷¹⁷ Vgl. Fußnoten 813 Führungsebene und 708 Durchführungsebene.

⁷¹⁸ Einheit ist der Sammelbegriff für die Führungsebene der Kompanien, Batterien, Fliegerstaffeln und gleichwertiger Organisationseinrichtungen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Dabei handelt es sich um militärische Formationen in der Mannstärke zwischen 30 und 200, die Planungsreichweite beschränkt sich auf den aktuellen Auftrag, der grundsätzlich innerhalb eines Tages zu erfüllen ist.

Führungsaufgaben im Frieden⁷¹⁹ und im Einsatz⁷²⁰. Letzteres, die Führungsaufgaben im Frieden und im Einsatz, setzen bereits permanente Kontakte und Kooperationen mit externen Akteuren voraus, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu gewinnen. Durch die implizierte und unbedingte Interdisziplinarität in der Funktion und Aufgabe der Offiziere entspricht der Anforderungskatalog, je nach Führungsebene, dem Äquivalent eines Hochschulabschlusses⁷²¹ als Bachelor oder Master.

Die Gruppe der Generalstabsoffiziere⁷²² findet sich in der momentanen Gliederung des Verteidigungsressorts in höheren Führungsfunktionen und ministerieller Verwendung in der Zentralstelle⁷²³ wieder. In ihrer Tätigkeit werden sie der Planungsebene zugeordnet und subsumieren als Basis alle Anforderung aus der Personengruppe der Offiziere. In der ministeriellen Verwendung werden wiederum sehr unterschiedliche Disziplinen abgedeckt und erfordern umsichtiges wie auch weitblickendes Denken. Durch die systembedingten Interaktionen mit anderen Ressorts innerhalb des Staates, sowie die

⁷¹⁹ Neben der bereits erwähnten ungeteilten Kommandantenverantwortung und der Vermeidung jeglichen Schadens für die Untergebenen (vgl. Fußnote 529) sind abhängig der Führungsebene dem Kommandanten rechtliche und disziplinarische Befugnisse, die Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Möglichkeit Geldstrafen über den Delinquenten auszusprechen, zugeordnet. Darüber hinaus obliegt dem Kommandanten die eigentliche Verantwortung, alle Maßnahmen der allgemeinen und gegebenenfalls der speziellen Einsatzvorbereitung zu planen und durchzuführen, um den Untergebenen präventiv vor jeglichem abwendbaren Schaden im Einsatzfall zu bewahren und die Einsatzbereitschaft seiner Einheit zu gewährleisten.

⁷²⁰ Im Einsatz gelten alle bisherigen Anforderungen aus Fußnote 719 weiterhin mit der Erschwerung, dass jegliche Befehlsgebung mit dem Tod eines untergebenen Soldaten, eines Gegners oder einer unbeteiligten Person (Kollateralschaden) enden kann. Diese Tragweite der Entscheidungen ist immanent und beeinflusst die gesamte Entscheidungsfindung des verantwortlichen Führers.

⁷²¹ Hier ist eine Unterteilung nach Junior und Senior-Level möglich, wobei ersteres einem Bachelor-Abschluss und letzteres einem Master-Abschluss entspricht. Abhängig von den individuellen Karrieremöglichkeiten ist so die Fortbildung für Teile des Offizierskorps möglich und muss nicht generell für jeden Offizier erfolgen – dies entspricht auch den Vorgaben Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG).

⁷²² Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 wurde der Bezeichnung „Generalstabsdienst“ durch die Wortfolge „in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung“ ersetzt. Dies ist beeinflusst vom im Österreichischen Bundesheer implementierten Bologna-Prozess und der Forderung nach Durchlässigkeit abhängig von der akademischen Bildung (vgl. Dienstrechts-Novelle 2016, Art 1, Abs. 12.13a). Dabei bleibt anzumerken, dass abhängig von den derzeit verfügbaren Curricula der Generalstabsoffizier weiterhin eine Alleinstellung hinsichtlich Militärstrategie, Operative Führung und Taktik erfährt. Daher wird in der gegenständlichen Arbeit weiterhin die traditionelle Bezeichnung Generalstabsoffizier zur Klassifizierung des Ausbildungs- und Bildungslevels verwendet.

⁷²³ Vgl. §7 BMG idGF.

Verbindungen zu internationalen Organisationen⁷²⁴ und anderen Staaten, steigt der Fähigkeits- und Fertigungslevel der eingesetzten Personen. Der angesprochene Aspekt der umsichtigen wie weitsichtigen Planung und somit der generellen Ausrichtung des Österreichischen Bundesheeres setzt die Analyse sehr komplexer Situationen und Prozesse, sowie die Antizipationsfähigkeit möglicher künftiger Entwicklungen für das Österreichische Bundesheer im Besonderen und der Republik Österreich als Ganzes voraus. Durch diesen hohen Anspruchslevel und vergleichbare Entwicklungen in der Personalwahl beziehungsweise Rekrutierung in andere Ministerien oder international agierende Konzerne sind die Generalstabsoffiziere an das Bildungsniveau eines Doktorgrades⁷²⁵ heranzuführen oder als solche zu qualifizieren.

⁷²⁴ Diese sind vorrangig die Vereinten Nationen (UNO), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Europäische Union (EU) und die Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO).

⁷²⁵ Die Universität Wien beschreibt die Erlangung des Dokortitels wie folgt: *Ein Doktoratsstudium bedeutet "training through research". Im Rahmen eines Doktorats wird von den jungen ForscherInnen neues Wissen generiert und ein wichtiger Beitrag zur Forschung geleistet. Im Zentrum des Doktoratsstudiums steht also die eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung, die in Form einer Dissertation am Ende des Doktorats vorgestellt und verteidigt wird (Universität Wien - DoktorandInnenzentrum, Ablauf des Doktoratsstudium an der Universität Wien, doktorat.univie.ac.at/doktorat-universitaet-wien/ (abgefragt am 8. 12. 2015))*. Des Weiteren wird neben der aktiven Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs die überfachliche (interdisziplinäre) Kompetenz und die Weiterentwicklung erwartet. Durch den Bologna-Prozess wurde eine weitgehende europaweite Harmonisierung von Studiengängen und –abschlüssen in Gang gesetzt, der ausschlaggebend dafür war, dass die Landesverteidigungsakademie des Österreichischen Bundesheeres mit der Rechtsfakultät der Universität Wien im PhD-Programm „Interdisciplinary Legal Studies“ kooperiert. Dieses Programm folgt bereits einigen der in dieser Arbeit gestellten Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Interdisziplinarität und der rechtlichen Aspekte.

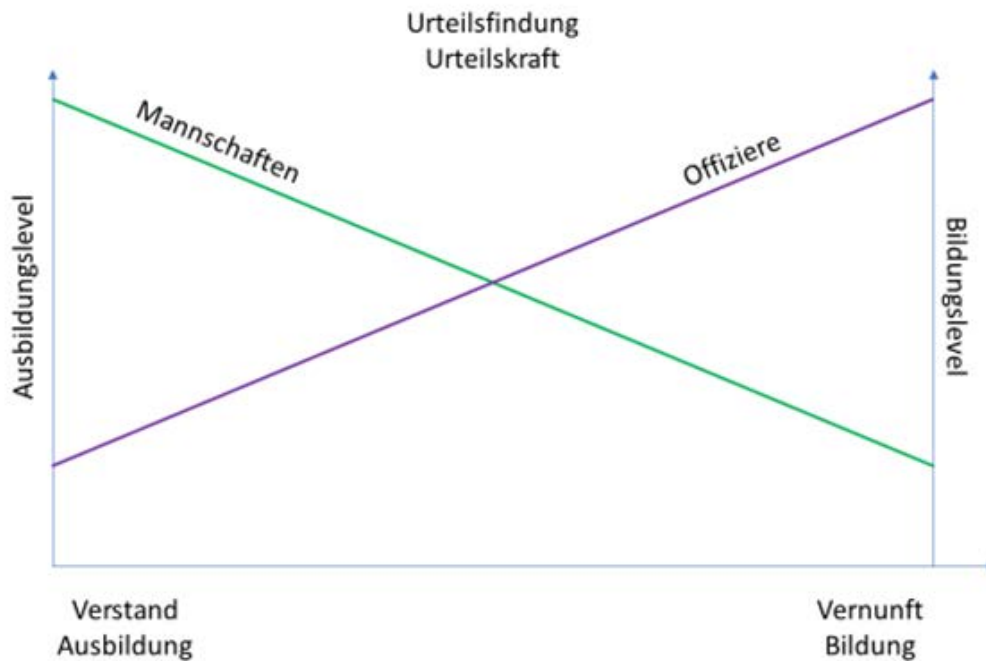


Abbildung 9: Darstellung des Anforderungsprofils Ausbildung und Bildung

Die Flächen der beiden Anforderungsprofile sind ident. Abhängig von der Ebene als Mannschaft steht eher die praktische Anwendung des Verstandes im Vordergrund, die jedoch auch vernünftig erfolgen muss. Beim Offizier besitzt die vernünftige Entscheidungsfindung vor der praktischen Anwendung den höheren Stellenwert. Auf jeden Fall müssen beide Bereiche – Verstand und Vernunft – in der jeweiligen Funktion vorhanden sein.

Kurz zusammengefasst, sind den einzelnen Personengruppen äquivalente zivile Qualifikationsstufen zuordenbar. Der Stufenbau beginnt bei den Mannschaftsdienstgraden als Lehrlinge, führt weiter über die Unteroffiziere als „ausgelernte“ Facharbeiter bis hin zu den Offizieren, je nach Funktion als Hochschulabsolventen mit akademischen Titeln zwischen Bachelor, Master und Doktor.

7.2.3. Werte und interkulturelle Kompetenz

Da jegliche Entschlussfassung durch die individuelle Wertewelt beeinflusst wird, ist die Vermittlung von Werten⁷²⁶ für das Österreichische Bundesheer von großer Bedeutung. Als staatliche Institution sind alle gesetzlichen Vorgaben für jedes Handeln bindend, so

⁷²⁶ Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um „militärische“ Werte wie Treue, Gehorsam und Tapferkeit, sondern vielmehr um die Werte der österreichischen Verfassung und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, diese wurde in Österreich in den Verfassungsrang gehoben).

auch die Werte der EMRK. Diese zu verstehen und als Basis für Entscheidungen zu implementieren, stellt eine große Herausforderung an die Ausbildung im Österreichischen Bundesheer dar. Diese Maßnahmen zielen direkt und indirekt auf die Vermittlung des Ziels und Zwecks der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres ab, da die Werte, für die Österreich steht, in letzter Konsequenz mit Waffengewalt geschützt und verteidigt werden müssen. Wird dieser Umstand von allen Soldaten und Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres verstanden, erklären sich durchzuführende Maßnahmen in der Ausbildung, also in der Herstellung der Einsatzbereitschaft durch die allgemeine Einsatzvorbereitung, unter Umständen von selbst.

Ein positiver Nebeneffekt wäre aus der bisherigen Betrachtung dieses Themas die Steigerung der Akzeptanz der Maßnahmen des Österreichischen Bundesheeres in der Bevölkerung und somit die Stärkung des Abwehrwillens, da klar erkennbar ist, warum die allgemeine Einsatzvorbereitung auf die grundsätzlichen Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres abzielt. Des Weiteren ist ein positiver Effekt auf Auslandseinsätze und internationale Beteiligungen intendiert, da die Akzeptanz sowie die Unterstützung für Auslandseinsätze in der österreichischen Bevölkerung steigt und ebenso der Wehrwille im gleichen Maß aufgrund einer Wahrnehmung sinnvoller Aktivitäten des Österreichischen Bundesheeres.

Da die Wertvorstellungen sehr stark durch die Kultur beeinflusst werden, ist auch dieses Verständnis im Österreichischen Bundesheer zu verankern. Über die bereits beschriebene Steigerung der Akzeptanz der Maßnahmen des Österreichischen Bundesheeres in der eigenen Bevölkerung, sind alle Handlungen und Tätigkeiten in Auslandseinsätzen Eingriffe in die Souveränität anderer Länder und dadurch die Durchführung eines Auftrages unter anderen Rahmenbedingungen als in Österreich. Um die Duldung, besser noch: die Akzeptanz der Bevölkerung im Einsatzraum zu erreichen, wird das Verstehen

der lokal vorherrschenden Wertvorstellungen⁷²⁷ vorausgesetzt.⁷²⁸ Dieses Vermögen an interkultureller Kompetenz nimmt direkten Einfluss auf die Entscheidungsfindung, da nicht die individuelle Wertvorstellung eines österreichischen Soldaten als Maßstab alleinig angewandt wird, sondern vielmehr durch die Heranziehung eines weiteren Vergleichsmaßstabes die Erfolgswahrscheinlichkeit der eigenen Handlung gesteigert wird. Hier unterstützt die Bildung indirekt „inner(inter-)kulturelle“ Kompetenz durch die Diversität der Soldaten einer nationalen Streitkraft unter den heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Der weiterführende Ausbau dieser Basiskompetenz ist in einem späteren Kapitel⁷²⁹ beschrieben.

Durch diese Darstellung ist es einerseits erforderlich, die Vermittlung der österreichischen Werte und die Schaffung interkultureller Kompetenz in die allgemeine Einsatzvorbereitung zu implementieren und andererseits, abhängig vom Einsatzraum, die vor Ort vorherrschenden Wertvorstellungen als Modul in die spezielle Einsatzvorbereitung zu integrieren. Dies erfüllt in zweifacher Hinsicht das Leitprinzip „Vom Grundsätzlichen zum Abgeleiteten“, da die eigenen Werte immer als Ausgangsbasen für die Weiterentwicklung zu betrachten sind und erst durch die Festlegung des Einsatzraumes Ableitungen für die Weiterentwicklung durch die spezielle Einsatzvorbereitung möglich sind.

7.2.4. Schwerste Aufgabe und Wechsel der Intensität

Zu einem früheren Zeitpunkt wurde die schwerste Aufgabenstellung⁷³⁰ für das Österreichische Bundesheer mit dem Einsatz gegen konventionelle Streitkräfte eines Gegners definiert, da in diesem Einsatzszenario einerseits das Österreichische Bundesheer in seiner Gesamtheit gefordert sein wird und es andererseits den Einsatz mit

⁷²⁷ Dies drückt Rupert Neudeck, ein deutscher Philosoph und Journalist, wie folgt aus: *Wir müssen bescheidener werden und nicht meinen, dass wir die Länder mit unseren europäischen Segnungen und unserem Besserwissen ändern und auf den richtigen Weg bringen* (Seitz, Afrika wird armregiert oder Wie man Afrika wirklich helfen kann (2014) 15). Diese Aussage nimmt direkt Bezug auf die Unterschiedlichkeit einzelner Wertewelten, diese gilt es in jeder eigenen Handlung zu berücksichtigen, da ansonsten die Akzeptanz dieser Aktivitäten gegen Null sinkt und ein gegenteiliger Effekt bei der Bevölkerung im Einsatzraum erzielt wird.

⁷²⁸ Born schreibt dazu: *Und solange man in seinem eigenen Kulturkreis bleibt, genügt es auch, Problemlösungen und Fehler nur innerhalb des kulturellen Rahmens seiner eigenen Welt zu suchen!* (Born, Was kann und soll es bedeuten, in Zusammenhang mit Wissensmanagement und Cognitive Science von „Wissen“ zu sprechen? in Born (Hrsg), Philosophie, Wissenschaft, Wirtschaft (2001) 1 (3)).

⁷²⁹ Vgl. Kapitel 7.2.6 Multinationale Kooperationen für Ausbildungen und Übungen.

⁷³⁰ Vgl. Kapitel 3.5.4 Militärische Dimension.

der höchsten Intensität darstellt. In Anwendung des Leitprinzips der Ausbildungsphilosophie „Vom Grundsätzlichen zum Speziellen“ ermöglicht die Beherrschung der höchsten Intensität das Bestehen in Einsätzen geringerer Intensitäten.

Auf keinen Fall dürfen an dieser Stelle die Einsatzerfahrungen aus gegenwärtigen Operationen vernachlässigt werden. Dabei begegnen die Soldaten einem ständigen und raschen Wechsel⁷³¹ der konkreten Intensität im Einsatzraum – dieser Aspekt muss in der Ausbildungsphilosophie berücksichtigt werden. Dennoch stellt die höchste Einsatzintensität immer die Basis für die Ableitungen dar. Im Sinne Fichtes geht es nicht um Wissen selbst, sondern um die Kunst dessen Anwendung: Der Soldat muss in der Situation das Richtige tun.

7.2.5. *Einsatznahe, wiederkehrende Übungen und Rekonstruktionsfähigkeit*

Durch die gesetzliche Vorgabe, das Österreichische Bundesheer nach einem Milizsystem zu organisieren und wiederkehrende Übungen abzuhalten, ist eine Rekonstruktionsfähigkeit dem Österreichischen Bundesheer per se aufgezwungen, da es zu keinem Zeitpunkt – außer im Verteidigungsfall – nach politischer Entscheidung alle Kräfte zur Verfügung haben wird. Die wiederkehrenden Übungen sind eine didaktische Notwendigkeit zum Erhalt des bereits vorhandenen Bildungs- und Ausbildungszustandes, um die bereits eingangs geforderte Handlungssicherheit⁷³² zu gewährleisten.

Noch nicht angesprochen wurde die Einsatznähe – hier findet das Umsetzungsprinzip in Form der Deduktion Anwendung: Die Einsatznähe kann nicht zwingend durch das Training auf dem Einsatzgerät oder in der Einsatzformation erzielt werden. Vielmehr muss dieser einsatzrelevante Kern der Bildung und Ausbildung im Allgemeinen oder Grundsätzlichen geschaffen werden, da erst dieser die Einsatznähe im speziellen und konkreten Bedarfsfall ermöglicht.

Als Beispiel wird die Durchführung einer Stabsrahmenübung⁷³³ genannt, der eine hochkomplexe Aufgabenstellung zu Grunde liegt und in deren Verlauf ein rascher Wechsel der Intensitäten geschehen wird. Für die eingeteilten Teilnehmer an dieser

⁷³¹ Vgl. Kapitel 3.3.3.4 Befugnisse der Soldaten; 3.4 Staatsethischer Rahmen: Dem Bürger in der Pflicht; 3.5.4 Militärische Dimension und 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

⁷³² Vgl. Kapitel 2.2 Forschungsfragen und Forschungshypothese.

⁷³³ Vgl. Fußnote 696 Stabsrahmenübung.

Übung wird es im Verlauf dieser wenig Unterschied machen, ob das Geschehen auf einem Übungsplatz oder in einem adaptierten Lehrsaal stattfindet – mit dem Einstieg in die Übung, deren Szenario und Problemstellung, wird die umliegende Realität, der Frieden, nebensächlich.

7.2.6. Multinationale Kooperationen für Ausbildungen und Übungen

Der Forderung nach einsatznahen Übungen muss auf Grund der – vor allem multinational geprägten – Einsatzerfahrungen des Österreichischen Bundesheeres in den letzten Jahrzehnten durch multinationale Ausbildungen und Übungen Rechnung getragen werden.⁷³⁴ Daneben existieren klare Vorgaben aus dem Militärstrategischen Konzept 2015, die eben diese multinationale Ausrichtung, bereits in der Ausbildung beginnend und in den Einsatz fortführend, fordern.⁷³⁵ Unter der Berücksichtigung dieser Erfahrungen und der Ausrichtung für die Zukunft ist es erforderlich, bereits ab Beginn der allgemeinen Einsatzvorbereitung die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit ausländischen Partnern zu implementieren. Es werden sich durch diese Ausbildungssystematik Synergieeffekte in zumindest zwei Bereichen ergeben. Erstens können ressourcenoptimierte Ausbildungsstrukturen mit anderen Streitkräften etabliert und institutionalisiert werden⁷³⁶ und zweitens wird die „inner(inter-)kulturelle“

⁷³⁴ Vgl. Fußnoten 317 Einsatzerfahrung Bosnien-Herzegowina; 318 Einsatzerfahrung Kosovo; 319 Einsatzerfahrung Tschad und 320 Einsatzerfahrung Afghanistan. In diesen Einsatzräumen wurde das Österreichische Bundesheer immer im Verbund mit Streitkräften anderer Länder unter NATO- oder EU-Führung (inklusive UN-Mandat) eingesetzt. Diese multinationale Ausrichtung für Auslandseinsätze wird durch die politische Führung in Österreich vorgegeben (vgl. BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie 11 f), daher ist es nur folgerichtig, diese Beziehungen und Verbindungen bereits in Friedenszeiten zu etablieren und zu pflegen.

⁷³⁵ Vgl. 3.3.3.2 Militärstrategisches Konzept 2015.

⁷³⁶ Schrumpfende Verteidigungsbudgets oder militärische Potentiale zwingen zu einem Umdenken von einem alleinigen nationalen Ansatz hin zu Kooperationen. Dieser multinationale Ansatz lässt sich wie folgt charakterisieren: *Die europäischen Staaten könnten bei gleichbleibendem oder sogar geringerem Mitteleinsatz gegenseitige Verpflichtungen eingehen. Der daraus resultierende Effizienzgewinn würde die europäische sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit steigern. Militärische Spezialisierung und Aufgabenteilung würden es gestatten, nationale Ressourcen zielgerichteter einzusetzen. Dadurch ließen sich die Fähigkeitsbereiche stärken, auf die sich die jeweilige Nation in Material und Personal konzentrieren würde. Multinationale Verbände, zusammengesetzt aus spezialisierten nationalen Kontingenten und ausgerüstet mit mehr gemeinsam beschafftem Material, wären wesentlich besser in der Lage, Skaleneffekte zu nutzen und so für höhere Effizienz zu sorgen* (Schütz, Die sicherheitspolitische Logik kleiner Zahlen, swp-berlin.org/de/publikationen/swp-aktuell-de/swp-aktuell-detail/article/die_sicherheitspolitische_logik_kleiner_zahlen.html (abgefragt am 4. 3. 2016)). Ohne die Souveränität Österreichs zu verletzen oder aufzugeben, sind aus Sicht des Verfassers Ausbildungskooperationen ein wichtiger Schritt zur einsatznahen Ausbildung, um die österreichischen Soldaten für die Einsätze vorzubereiten.

Kompetenz und das gegenseitige Verständnis zwischen den Soldaten gestärkt, wodurch wiederum das Zusammenwirken im Einsatz unter erschwerten Bedingungen⁷³⁷ erleichtert wird. Darüber hinaus wird durch diese gesteigerte interkulturelle Kompetenz die Anpassung an die einsatzraumspezifischen Rahmenbedingungen leichter ermöglicht. Als zusätzliche „Nebenwirkungen“ sind die Erweiterungen des eigenen Lösungsansatzportfolios durch den Diskurs mit dem Übungspartner und die Steigerung der individuellen und organisatorischen Resilienz zu nennen.⁷³⁸

7.2.7. Förderung der Eigenverantwortung, Selbständigkeit und Teamfähigkeit

Aus dem Bereich der polizeilichen Bildung⁷³⁹ können die Aspekte der Eigenverantwortung und Selbständigkeit⁷⁴⁰ an das Österreichische Bundesheer angepasst

⁷³⁷ Im 16. Grundsatz der deutschen Ausbildungskonzeption wird durch die Deutsche Bundeswehr dieser Mehrwert der Ausbildungskooperationen mit ausländischen Streitkräften als Vorbereitung für multinationale Einsätze betont (vgl. *Bundesministerium der Verteidigung*, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014)).

⁷³⁸ Vgl. Kapitel 2.2 Forschungsfragen und Forschungshypothese.

⁷³⁹ Vgl. *BMI*, Innen.Sicher.2015 - Für Sicherheit.Für Österreich (2014) und *BMI*, Abteilung I/9 - Sicherheitsakademie, Sicher mit Bildung.

⁷⁴⁰ Förderung der Eigenverantwortung, Selbständigkeit und Teamfähigkeit sind Forderungen aus den Erfahrungen der täglichen Polizeiarbeit und werden von Beginn an in die polizeiliche Bildung implementiert, in diese appliziert und führen somit zu einer kontinuierlichen Erziehung eines gewissen Habitus der Polizisten. Dabei sind Eigenverantwortung und hierarchisch bedingter Gehorsam kein Widerspruch im Auge der Polizei, sondern bedingen einerseits das Wollen des Mitarbeiters und andererseits das Sollen von Seiten der Organisation. Des Weiteren erkennt die Polizei in ihrer Organisationskultur eine Art Symbiose zwischen Selbstständigkeit, als pro-aktives Handeln innerhalb des Verantwortungsbereiches, und Teamfähigkeit, als Fähigkeit andere Menschentypen und unterschiedliche Rollen innerhalb einer Gruppe zu akzeptieren. Diese Kompetenzen sind nicht ausschließlich in Seminaren zu erlernen, sondern fordern die Bereitschaft jedes Einzelnen sich selbstkritisch mit der Umgebung auseinanderzusetzen (*BMI*, Abteilung I/9 - Sicherheitsakademie, Sicher mit Bildung 46). Ein Beispiel soll diese Forderungen verdeutlichen: „Eine junge Polizeibeamtin versieht ihren Dienst gemeinsam mit einem männlichen Kollegen auf einer Polizeiinspektion. Beide machen auf dieser Dienststelle erst seit kurzer Zeit Dienst und verfügen demnach über geringe Orts- und Personalkennntnis ihres Einsatzbereiches. Am frühen Abend beschließen sie, mit dem Streifenwagen eine Patrouillenfahrt durch das Rayon zu machen. Zielloos (im Gegensatz zur Selbststeuerung auf ein vorher gesetztes Ziel hin, beispielsweise um zu einem angezeigten Verkehrsunfall zu fahren), aber mit der Absicht, nach dem Rechten zu sehen, treten sie ihre Fahrt an. Die beiden Polizeibediensteten wollen für sich selbst das Rayon besser kennen lernen und dabei auch einen präventiven Beitrag für das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung leisten. Sie möchten auf dieser Fahrt neue Straßen, neuralgische Punkte, Teile der Bevölkerung und die geografischen Grenzen ihres Einsatzgebietes erkunden. Anstatt die Wegstecke und Fahrtziele schon zuvor auf der Dienststelle eingehend zu planen, begeben sie sich auf eine Fahrt ins „Blaue“. In dieser Phase können sie sich nicht auf ihre Qualifikationen verlassen, ihr Zertifikat über die absolvierte Grundausbildung hilft ihnen alleine nicht weiter. Im Zuge dieser Patrouillentätigkeit kommen die beiden an einem alten, etwas exponiert stehenden Haus vorbei. Der Kollegin fällt bei genauerem Hinsehen auf, dass aus Fensterspalten im Obergeschoss Rauch hervorquillt. Die beiden Polizeibediensteten erkennen blitzschnell den Ernst der Lage, verständigen mittels Mobiltelefon die örtlich zuständige Feuerwehr. Da die Eingangstüre versperrt

übernommen werden. Die Teamfähigkeit⁷⁴¹ wird durch die Eigenheit des Militärs – der kleinste Rahmen ist der Trupp aus zumindest zwei Soldaten – bereits abgedeckt, da in vielen Bereichen mehr als drei Soldaten effektiv und effizient in Stäben, in Einheiten und in der Bedienung von Systemen zusammenwirken müssen. Die individuellen Eigenschaften der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit werden durch das System von Befehl und Gehorsam oftmals unterdrückt, jedoch bekommen diese Eigenschaften in gegenwärtigen und möglicherweise zukünftigen Einsätzen⁷⁴² eine höhere Bedeutung.

7.2.8. Physische und psychische Leistungsfähigkeit

Die Basis jeglicher Einsatzbereitschaft, jene des Individuums oder des Teams, bildet die physische und psychische Leistungsfähigkeit⁷⁴³, wodurch erst die Schaffung, der Erhalt und der Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten des Soldaten möglich werden. Die Überlebensfähigkeit und die Entscheidungsüberlegenheit sind nur durch die kombinierte Anwendung beider Leistungsfähigkeiten möglich. Es ist nicht ausreichend, die klügsten Köpfe zu besitzen, wenn der körperliche Einsatz nicht vorhanden ist, umgekehrt ist es ebenso. Dies führt zur Folgerung, dass im Rahmen der Selektion auf der einen Seite eine Ebenenzuordnung (Offizier, Unteroffizier, Mannschaft) erfolgt und auf der anderen Seite

ist, klettert die Beamtin mit Hilfe einer Leiter, die an der Rückseite des Hauses zu finden war, auf den Balkon und öffnet von außen geschickt die Terrassentür. Um ein Ausbreiten des Feuers durch vermehrte Sauerstoffzufuhr zu verhindern, schließt sie die Tür rasch hinter sich. Sie begibt sich ins Stiegenhaus, vermeidet dabei selbst einzuatmen, und findet die Hausbesitzerin bereits bewusstlos am Boden liegend vor. Mit einem gekonnten Bergegriff transportiert sie die alte Dame auf den Balkon, von wo sie mit Hilfe der mittlerweile eingetroffenen Feuerwehr geborgen werden kann. Bis zum Eintreffen der Rettung leistet die Kollegin Erste Hilfe. Am Haus entstand ho her Sachschaden, die Hausbesitzerin erlitt eine Rauchgasvergiftung, war aber außer Lebensgefahr. Der Liebling und einzige Wegbegleiter der alten Dame, ihre Mischlingshündin „Mira“, verstarb an den Folgen einer Rauchgasvergiftung. Als die Frau zu Bewusstsein kam, wurde ihr auf einfühlsame und behutsame Weise die Nachricht übermittelt, dass ihre Hündin das Ereignis nicht überlebt hatte und das Haus schwer beschädigt wurde. Inzwischen hatte ihr Kollege den Brandort abgesichert, die erforderlichen Verständigungen durchgeführt und mit der Spurensicherung begonnen“ (BMI, Abteilung I/9 - Sicherheitsakademie, Sicher mit Bildung 28 f).

Dabei wurden durch die involvierten Polizeibeamten fachliche, methodische, sozial-kommunikative und personale Kompetenzen selbstständig an den Tag gelegt. Dieses Zusammenwirken in einer Person stellt ein Ziel der polizeilichen Bildung (dies stellt auch eine andere Auslegung von Verstand, Urteilskraft und Vernunft dar: zu wissen wann etwas getan werden muss) nach Abschluss der Sicherheitsakademie dar, nämlich das eigenverantwortliche, selbstständige, teamorientierte und auf Basis des Rechts ausgeführte Handeln.

⁷⁴¹ Vgl. Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014).

⁷⁴² Vgl. Fußnoten 656 Rahmenbedingungen einer Situation und 399 Interkulturelle Kompetenz.

⁷⁴³ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 11.

ein begleitendes Programm zur Steigerung beider Komponenten der persönlichen Leistungsfähigkeit implementiert wird.

7.2.9. Multifunktionalität versus Vorratsausbildung verhindern

„Ausbildungsinhalte sind möglichst zeitnah zu ihrer Anwendung zu vermitteln, <Vorratsausbildung> ohne konkreten Verwendungsbezug ist nicht sachgerecht und zu vermeiden.“⁷⁴⁴

Nun gilt es abzuwägen, inwieweit „Vorratsausbildung“ im Sinne einer generalistischen Ausbildung ermöglicht werden kann oder im Sinne einer spezialisierten Vorbereitung in der Funktion verhindert werden muss.⁷⁴⁵ Hier ist ein gangbarer Weg für die neue Ausbildungsphilosophie durch ein Gleichgewicht von vernünftiger Effizienz und Effektivität vorzugeben. Natürlich widerspricht es einer effizienten Ausbildung, sowohl jedem Soldaten mehrfache Ausbildungen angedeihen zu lassen, als auch jedem individuellen Ausbildungswunsch eines Soldaten zu entsprechen, doch es ist auf jeden Fall in der Beurteilung zu berücksichtigen, dass in kritischen Funktionen die Multifunktionalität entscheidende Vorteile bringen kann.

Daher ist in diesem Kontext der Begriff „Vorratsausbildung verhindern“ wie folgt zu definieren: Es ist nicht zielführend, in der allgemeinen Einsatzvorbereitung jedem Soldaten jede Ausbildung angedeihen zu lassen, sondern es muss ein Basisstock an Verständnis für das Ganze für die jeweilige Funktion (und etwaige Berührungspunkte zu anderen Funktionen) in der Einsatzvorbereitung geschaffen werden, um in der speziellen Einsatzvorbereitung nur noch die Anpassung an die neue Situation oder das neue Gerät zu vermitteln. An einem konkreten Beispiel skizziert: Ein Soldat als Kraftfahrer für Lastkraftwagen muss die Regeln der Straßenverkehrsordnung beherrschen, Techniken fürs Geländefahren, gefechtstechnische Verfahren und Verhaltensweisen anwenden

⁷⁴⁴ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 11.

⁷⁴⁵ „Vorratsausbildung“, per se, ist möglicherweise als vergeudete personelle und finanzielle Ressource zu bewerten, jedoch gibt es keinen Vorteil ohne Nachteil – in diesem Fall ist als angenehmer Nebeneffekt eine Horizonsweiterung des Soldaten zur Redundanzbildung innerhalb von Einheiten und ein dadurch umfassenderes Verständnis von Problemen zu erwarten. Dies kann in Einsatzsituationen den ausschlaggebenden Unterschied über Sieg oder Niederlage bewirken. Ein anderer Nebeneffekt ist die „unfreiwillige“ Reflexion im Sinne der Hermeneutik nach einer abgeschlossenen Ausbildung, was unwillkürlich zu einer persönlichen Weiterentwicklung des betroffenen Soldaten führt. Auf der Gegenseite ist es nachvollziehbar, dass eine Organisation in der Größe der Deutschen Bundeswehr ein Übermaß an nicht im Moment erforderlicher Ausbildung zu decken hat, wodurch über die hohe Personenanzahl in den deutschen Streitkräften ein strenger Maßstab erforderlich ist.

können sowie die Lenkberechtigung für die Fahrzeugklasse Lastkraftwagen besitzen. Für die tägliche Diensterfüllung, also die allgemeine Einsatzvorbereitung, ist es ausreichend, mit einem geeigneten⁷⁴⁶ ungepanzerten Lastkraftwagen diese Kompetenzen zu erlangen. In der speziellen Einsatzvorbereitung wird die Einweisung und Einschulung am gepanzerten Transportfahrzeug erfolgen, wobei die veränderten Bedingungen im Verhalten des Fahrzeuges durch das Mehrgewicht der Panzerung zu berücksichtigen sind. Da sich der Kraftfahrer nur noch auf das neue Fahrzeug eingewöhnen muss, kann er das bereits Erlernte und Erprobte festigen und die Urteilskraft weiter stärken.

7.2.10. Hort des Know-How

Durch die bereits dargestellten Faktoren bekommt die Kaderausbildung aller Ebenen einen besonderen Stellenwert, da bereits durch das Milizsystem und die Rekonstruktionsfähigkeit ein Fähigkeitserhalt durch die Bewahrung von Know-How in Schlüsselfunktionen erfolgen muss. Dies bedeutet umso mehr, dass in der Kaderausbildung vollständige Bilder vermittelt werden müssen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Bilder nicht allein auf Anschauungen basieren dürfen, sondern vielmehr auf unteren Ebenen selbst erlebt werden müssen.⁷⁴⁷ An einem konkreten Beispiel dargestellt ist es möglich, durch Harmonisierung von Lehrgängen und Kursen der unterschiedlichsten Ebenen und Stufen gemeinsam mit Anstrengungen der

⁷⁴⁶ An dieser Stelle ist es erforderlich, den Begriff „geeignet“ im Kontext der neuen Ausbildungsphilosophie zu definieren. Er bedeutet an einem anderen Beispiel erläutert, dass der Kommandant einer Teileinheit auf seinem Ausbildungsgefechtsfahrzeug dieselbe Anzahl an Führungsmitteln zur Verfügung hat beziehungsweise dieselbe Absatzstärke der Mannschaft vorhanden ist, wie es beim vorgesehenen Einsatzgerät der Fall ist. Gewisse Elemente, die dem Ausbildungsgerät nicht eigen sind (zum Beispiel Panzerung oder Feuerkraft), können durch die Vorstellung oder Anschauung kompensiert werden. Dies ist aber nicht bei „handwerklichen“ Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Bedienung und Beherrschung von drei Funkkreisen, möglich – dies wird durch die persönlichen Erfahrungen des Verfassers bestätigt. Daher sind gewisse Fähigkeiten in derselben Quantität (Anzahl der Funkkreise) und nicht unbedingt Qualität (automatische Verschlüsselung – diese ist nicht zwingend zur Ausbildung der Verfahren erforderlich) auszubauen.

⁷⁴⁷ Baranyai, Worte des Kommandanten, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppendschule 2014, 4 (4).

Truppensteller⁷⁴⁸ sowie die Einbindung anderer (auch multinationaler) Partner⁷⁴⁹ für Übungen die Kräfte und Mittel zu konzentrieren und die Anstrengungen zu fokussieren, um einen adäquaten Übungsrahmen zumindest für die Festigungsstufe der Kaderausbildung zu bieten als auch durch Ressourcenoptimierung Synergieeffekte⁷⁵⁰ zu schaffen. Dabei kommt der Sprache zur Wissensvermittlung eine besondere Bedeutung zu, denn nur wenn die Information verständlich an den Auszubildenden gebracht werden kann, wird das Wissen teilbar. Es zu besitzen und zu verwalten greift zu kurz, vielmehr ist weiter zu untersuchen, wie in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung Wissen rasch und effizient transferierbar wird.⁷⁵¹

7.3. Verknüpfung zu Training on Demand

Da die drei Prinzipien weiterführend aufbauend und wieder zum Beginn zurückführend gestaltet sind, ist der erste Schritt zur Neufassung einer Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer gesetzt. Doch diese Form muss im weiterführenden Schritt durch den Gehalt der detaillierenden Einflussfaktoren belebt werden. Die bisher erkannten wie auch dargestellten zehn Faktoren⁷⁵² sind, abhängig von den konkreten Ausbildungserfordernissen, ebenen- beziehungsweise funktionsspezifisch in unterschiedlichen Ausprägungen anzuwenden. In einer durchgehenden Systematik gilt es, diese modulare Anpassung der Ausbildung sowie Bildung in das Österreichische

⁷⁴⁸ Da die Truppensteller selbst die Bedarfsträger des auszubildenden Kaders sind und sich zeitgleich die Möglichkeit für die Truppensteller in größerem Verbund mit anderen Truppenteilen, Teilstreitkräften und/oder ausländischen Streitkräften und zivilen Partnern bietet, ist die Zusammenführung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben zielführend. Auf jeden Fall muss den Truppenstellern die Möglichkeit geboten werden, selbst mit ihrem Kader mitzuüben. Als Folgerung daraus ist eine Synchronisation der Einrückungstermine und Ausbildungsphasen zwischen Truppe und Schulorganisation erforderlich.

⁷⁴⁹ Diese Kooperationen sind bereits während der Ausbildung, also der allgemeinen Einsatzvorbereitung, zu implementieren und zu etablieren (vgl. *Baranyai*, Waffengattungsseminar 2015, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppendschule 2015, 6 (7)). Um die Interoperabilität und Synergien zwischen zwei Nationen zu stärken, gibt es oft einfache Lösungsansätze, so Brigadier Karl Pronhagl: *Dann wird eine gültige Vorschrift für beide Seiten ausgearbeitet* (BMLV, Gemeinsame Alpinausbildung von Bundesheer und deutscher Bundeswehr, bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=6906 (Stand 4. 12. 2013)).

⁷⁵⁰ Durch diese Gewichtung auf konzentrierte Übungsphasen können den Übungsteilnehmern vollständigere Bilder geboten und zum Miterleben nähergebracht werden. Durch diese Erfahrungen wird bei zeitgleicher Vermittlung des Sinns und Zwecks des Österreichischen Bundesheeres und der militärischen Ausbildung das Verständnis für die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres und den Grundwehrdienst gebildet und gestärkt. Somit kommt es zu einer Attraktivierung des Grundwehrdienstes und der Berufsmöglichkeiten beim Österreichischen Bundesheer.

⁷⁵¹ *Gatarik/Born*, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement (2012) 35 ff.

⁷⁵² Vgl. Kapitel 7.2 Detaillierende Einflussfaktoren der Ausbildungsphilosophie.

Bundesheer zu implementieren. Wichtig ist dabei zu erkennen, dass die Prinzipien, als Form, nicht getrennt von diesen Faktoren, dem Gehalt, angewandt werden dürfen. Erst in einer verknüpften Anwendung wird es möglich, die Steigerung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit hin zur Einsatzresilienz durch den Stufenbau allgemeine Einsatzvorbereitung (Bildung der Grundfeste „Vernunft“) – spezielle Einsatzvorbereitung (Vertiefung und Verdichtung des „Verstandes“) – Einsatz (Anwendung der Urteilskraft) zu erzielen sowie sicherzustellen. Dabei wird die bereits im Frieden gebildete Vernunft mit Ausschnitten des Trainings zu Urteilen verknüpft, welche wiederum im reflektierendem und dialektischen Ansatz zu neuen Momenten aufgehoben werden. Diese Erkenntnisse sind zu kommunizieren und tragen somit die Weiterentwicklung der Resilienz voran. In der modular gestalteteten unmittelbaren Einsatzvorbereitung wird die bereits gebildete und gestärkte Vernunft mit den einsatzraumspezifischen Ausbildungen / Trainings weiter verdichtet und vertieft, um die Voraussetzungen der Resilienz im Einsatz zu schaffen. Auf den gesammelten Erfahrungsschatz im Individuum und in der Organisation kann und muss in folgenden spezifischen Einsatzvorbereitungen zurückgegriffen werden, da diese immer als Moment der Weiterentwicklung eine belastbare Basis zur Steigerung der Resilienz darstellen und des Weiteren nur noch Aufschulungen der fehlenden Module erforderlich machen. Die Einsatzresilienz ermöglicht dem Soldaten und der Organisation Österreichisches Bundesheer, den Einsatz zu überleben und den Auftrag durchzusetzen.

Die angesprochene modulare Anwendung der Faktoren ermöglicht es darüber hinaus, in einer Art offener Architektur weitere Module hinzuzufügen oder bestehende Module anzupassen. Dies entspricht vollinhaltlich dem Umsetzungsprinzip „Anpassung durch modulare Ergänzung“, da der Ausbildungsbedarf („Demand“) durch die Adaptierung des Gehalts ohne Veränderung der Form adäquat gedeckt werden kann. Dabei baut dieses Ausbildungskonzept auf ein Verstehen des Sinns und Zwecks, sowie des Ganzen – erst wenn es verstanden wird, wird es für das Individuum möglich, richtig und rechtens zu handeln.

Folgende Charakteristika weist die neue Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer auf:

- Eine effektive und effiziente Ausbildung in der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung, um diese attraktiv, zielgerichtet und ressourcenoptimiert zu gestalten.

- Eine Stärkung des Wehrwillens der österreichischen Bevölkerung (als innere Dimension), um damit die Abhaltewirkung nach außen zu stärken.
- Die Steigerung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit der österreichischen Soldaten, um der Verantwortung des Österreichischen Bundesheeres gegenüber gerecht zu werden.
- Die Ermöglichung der Rekonstruktionsfähigkeit sowie die generelle „Milizfähigkeit“ des Österreichischen Bundesheeres.
- Die Implementierung von Bildung und Ausbildung als sich gegenseitig bedingende Elemente, um vernetzte Ansätze zur Lösung komplexer Systeme zu beherrschen.
- Den Aufbau eines Grundstocks bestehend aus Ausbildung und Bildung, um eine langfristige Anpassungsfähigkeit und modulare Vertiefung und Verdichtung während der Einsatzvorbereitung zu gewährleisten.
- Die Beibehaltung des Stufenbaus der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung, um den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres zu ermöglichen.

7.4. Training on Demand – eine modelltheoretische Annäherung

In der Gesamtkomplexität des Ansatzes einer Ausbildungsphilosophie „Training on Demand“ ist auch zu berücksichtigen, wie dieses Wissen⁷⁵³, welches bereits vorhanden ist oder noch geschaffen werden muss, über die Prinzipien zur Anwendung beziehungsweise zur Vermittlung⁷⁵⁴ gebracht werden kann. In den bisherigen

⁷⁵³ Eine Definition von Wissen gemäß Prosak lautet im englischen Original: „*Knowledge is a fluid mix of framed experience, values, contextual information, and expert insight that provides a framework for evaluating and incorporating new experiences and information. It originates and is applied in the minds of knowers. In organizations, it often becomes embedded not only in documents or repositories but also in organizational routines, processes, practices, and norms*“ (Davenport/Prusak, Working knowledge. How organizations manage what they know (2000) 5). Hier die deutsche Übersetzung: „*Wissen ist eine fließende Mischung aus strukturierten Erfahrungen, Wertvorstellungen, Kontextinformationen und Fachkenntnissen, die in ihrer Gesamtheit einen Strukturrahmen zur Beurteilung und Eingliederung neuer Erfahrungen und Informationen bietet. Entstehung und Anwendung von Wissen vollziehen sich in den Köpfen der Wissensträger. In Organisationen ist Wissen häufig nicht nur in Dokumenten oder Speichern enthalten, sondern erfährt auch eine allmähliche Einbettung in organisatorische Routinen, Prozesse, Praktiken und Normen*“ (Davenport/Prusak, Wenn Ihr Unternehmen wüßte, was es alles weiß. Das Praxishandbuch zum Wissensmanagement - aus Informationen Gewinne machen - Verborgenes Potential entdecken - Von internationalen Organisationen lernen (1998) 32).

⁷⁵⁴ Zur erfolgreichen Weitergabe von Wissen gibt es unterschiedliche Ansätze in verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen. In dieser Bearbeitung werden Anleihen aus dem betriebswirtschaftlichen

Bearbeitungen hat sich klar dargestellt, dass das eigene Tun und Handeln verstanden werden muss, um erfolgreich in einem Einsatz bestehen zu können – dies eingebettet in einen normativen Rahmen. Ebenso wurden die Anforderungen an die Bildung und Ausbildung formuliert, in denen nicht nur jeder mögliche Lösungsansatz, sondern vielmehr durch die Erklärung von Prinzipien anhand von Beispielen eine belastbare Anpassungsfähigkeit des Soldaten an die jeweilige Situation innerhalb des vorgegebenen Rahmens vermittelt wird – eben explanatorisches Wissen⁷⁵⁵. Das vom System Österreichisches Bundesheer geforderte „Wissen“ muss nun einsatz- und ebenenadäquat⁷⁵⁶ in der Ausbildung und Bildung im Soldaten „implementiert“ beziehungsweise „operationalisiert“ werden. Dadurch kann verschiedenen Herausforderungen begegnet werden:

- Wie kommt Wissen zustande?
- Wie **kann** beziehungsweise wann **muss** Wissen entscheidungsrelevant eingesetzt werden?
- Besitzt Wissen eine einschränkende Funktion⁷⁵⁷ im Entscheidungsfindungsprozess beziehungsweise eine korrektive Wirkung in der Weiterentwicklung?

Zweifel genommen, da sich in diesem Bereich bereits einige Methoden zur Sicherung und Weitergabe von Wissen etabliert und weiterentwickelt haben. Dabei wurde durch Erfahrungen und Anwendungsgrenzen voriger Lösungsansätze das Wissensmanagement der 2. Generation geschaffen (Anmerkung: es gibt mittlerweile drei Generation von Wissensmanagement: 1. Syntax; 2. Semantik; 3. Pragmatik). Dabei wurde über die Ziele der 1. Generation (Wissen erfassen und zur Unterstützung von Entscheidungen anzubieten) hinaus nun das Wissensangebot mit den Anforderungen der Nachfrageseite ergänzt. Es wird die Erzeugung und das Zustandekommen des Wissens im Bedarfsträger gefordert, um diesem die Möglichkeit des Korrigierens zu verleihen. Es handelt sich um einen laufenden Lernprozess innerhalb einer Organisation (vgl. Sauter/Scholz, Wissensmanagement der zweiten Generation, in Sauter/Scholz (Hrsg), Kompetenzorientiertes Wissensmanagement (2015) 13 ff, Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 9 ff).

⁷⁵⁵ *Explanatorisches Wissen ist dasjenige Wissen, das für das kreative Moment der Verallgemeinerung und [eine] Übertragung von Wissen auf andere Fälle entscheidend ist. Denn dabei geht es sehr oft darum, einen Einzelfall als speziellen Repräsentanten einer allgemeinen Klasse von ähnlich strukturierten Fällen zu identifizieren und gerade dadurch vorhandene Lösungen (mutatis mutandis) übertragen zu können. Dadurch kommen oft auch ‚neue Lösungen‘ zustande, genauer neue, bisher nicht bekannte oder ‚bedachte‘ Anwendungsfälle, weil man einen Fall bisher noch nicht unter dem Aspekt zu einer bestimmten ‚Familie‘ von Fällen zu gehören betrachtet hat (Born, Was soll und was kann es bedeuten von „Wissen“ zu reden? 2006 (21)).*

⁷⁵⁶ Vgl. Kapitel 7.2.2 Ebenenbezug und Vernetzung.

⁷⁵⁷ „Einschränkend“ wird hier nicht als Begrenzung oder Beschneidung der eigenen Handlungsmöglichkeiten verstanden, sondern als bewusstes Verständnis über die eigenen Handlungsmöglichkeiten, um mit der eigenen Entscheidung innerhalb der dadurch vorhandenen

- Sind prinzipielle Anwendungsgrenzen von Wissen vorhanden?

An dieser Stelle wird nochmals das Ziel und der Zweck der Ausbildungsphilosophie erinnert: die Überlebensfähigkeit sowie Entscheidungsüberlegenheit eines Soldaten innerhalb des Systems „Österreichisches Bundesheer“ zu stärken, um einen erfolgreichen Einsatz ermöglichen zu können. Bis zu diesem Punkt der Bearbeitung stand das Verhältnis zwischen Verstand – Urteilskraft – Vernunft im Vordergrund, da im Zusammenwirken von letzterem der Schlüssel zum Erfolg („Ermöglichung eines erfolgreichen Einsatzes“) gesehen wurde. Dabei war Folgendes eine sich immer wiederholende und bestätigende Forderung: „wenn ein Auftrag verstanden wird, kann dieser auch richtig und rechtens erfüllt werden“. Vergleichbare, möglicherweise sogar idente, Forderungen gibt es in den Theorien von Gatarik und Born zur Wissensvermittlung, in denen der Erfolg eines Unternehmens nicht ausschließlich auf die Menge des vorhandenen Wissens in den Mitarbeitern beruht, sondern die Mitarbeiter durch inhaltliches Verständnis in Verbindung mit einer emotionalen Reflexion diesen Erfolg noch verstärken können.⁷⁵⁸ Dies erscheint für diese Bearbeitung von besonderer Bedeutung, da die zu treffenden Entscheidungen zum Erreichen der geforderten Entscheidungsüberlegenheit auf bewerteten Informationen, also Wissen, und einem reflektierten Umgang von Informationen beruhen müssen. Darum liegt es im vitalen Interesse eines Unternehmens – in unserem Fall des Österreichischen Bundesheeres – die Mitarbeiter und Soldaten zu verpflichten, sich Wissen anzueignen und den Prozess zur individuellen und organisatorischen Weiterentwicklung am Laufen zu halten – es kommt Wissen zustande.

7.4.1. Wie kommt Wissen zustande?

Um den Nutzen von Wissen beziehungsweise das Wissen über das Zustandekommen von Wissen für das System Österreichisches Bundesheer besser zu verstehen, wird an dieser Stelle der Prozess betrachtet. Das „Zustande-Kommen“ von Wissen beschreiben Gatarik

Anwendungsgrenzen zu bleiben. Somit wird „mitdenken“ zum Regulativ ohne dadurch „handlungsunfähig“ zu werden, da jeder kleinste Schritt hinterfragt wird (vergleiche dazu das Beispiel des Tausendfüßlers in *Gatarik/Born*, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 49).

⁷⁵⁸ Vgl. *Gatarik/Born*, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 2 ff.

und Born⁷⁵⁹ in einem modelltheoretischen Analyseschema.⁷⁶⁰ Dieses soll an dieser Stelle nicht bis ins Detail beschrieben werden, kann aber als Werkzeug dienen, um die Bedeutung von Wissen als Grundstock einer Ausbildungsphilosophie verdeutlichen zu können. Daher muss der Begriff „Wissen“⁷⁶¹ klarer angesprochen werden. In dieser Bearbeitung wird es als „strukturelles Modellwissen (2.Ordnung)“ bezeichnet.⁷⁶² (Hintergrund-)Wissen besteht aus zumindest vier möglichen (Schwerpunkt-)Komponenten: Kalkülwissen⁷⁶³, Expertenwissen⁷⁶⁴, abstraktem Wissen⁷⁶⁵ und Alltagswissen⁷⁶⁶. Diese wirken permanent im Prozess, dem Entscheidungsfindungsprozess, von der Problemstellung zur Lösung in unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb des Individuums oder des Systems, zusammen. Dabei ist dies nicht als ein einmaliger, in sich abgeschlossener Prozess, zu verstehen. Er wirkt sich über die damit gewonnene (unabhängig, ob positive oder negative) Erfahrung durch die Reflexionen als Weiterentwicklung im Entscheidungsträger aus. Durch diesen Erfahrungsgewinn, welcher einen Weiterentwicklungsprozess antreibt, erweitert der Entscheidungsträger das Repertoire an Lösungsmöglichkeiten für künftige Probleme – egal, ob sie gleich, ähnlich oder gänzlich neu sind. Somit entsteht Wissen einerseits durch

⁷⁵⁹ Die Relevanz der Ansätze Gatariks und Borns, um diese in gegenständliche Arbeit einzubinden, begründet sich einerseits aus den bereits erwähnten Anknüpfungspunkte zu den bisher erarbeiteten Inhalten, und andererseits auf Grund der dialektischen Rolle von Wissen in der Entscheidungsfindung. In der Führungsausbildung der Kommandanten des Österreichischen Bundesheeres sind neben den Zielvorgaben des Auftrages das Verständnis über die eigenen Möglichkeiten, des Einflusses der Umfeldbedingungen (zum Beispiel Gelände und Witterung) und der Handlungsoptionen des Gegenüber die Voraussetzungen für eine nachvollziehbare, auf Wissen aufbauende Entscheidungsfindung. Damit ergibt sich ein Zusammenhang zwischen den Theorien Gatariks und Borns und der zu verarbeitenden Inhalte in der militärischen Entscheidungsfindung.

⁷⁶⁰ Born in Kaschl.

⁷⁶¹ Dieser Begriff ist zwingend zu definieren, da er in der philosophischen Erkenntnistheorie in Verruf geraten ist und unzureichend determiniert ist (vgl. Born, Was kann und soll es bedeuten, in Zusammenhang mit Wissensmanagement und Cognitive Science von “Wissen” zu sprechen? in Born 1).

⁷⁶² Born in Kaschl 22.

⁷⁶³ Kalkülwissen basiert auf vorhandenen Regeln, das Problem (die Information) wird logisch überprüft und abgearbeitet. Im Kontext der Informationstechnologie ist es das Programm im Computer, welches zum Lösungsvorschlag führt (vgl. Born/Danielczyk, Wissenschaftsphilosophie des Digitalisierens, in Lehner/Zelewski (Hrsg), Wissenschaftstheoretische Fundierung und wissenschaftliche Orientierung der Wirtschaftsinformatik (2007) 185 (207); Born in Kaschl 22).

⁷⁶⁴ Damit wird spezielles Wissen im jeweiligen Themenbereich, welches nicht im Individuum vorhanden ist, sondern extern beigestellt wird (vgl. Born/Danielczyk in Lehner/Zelewski 193).

⁷⁶⁵ Das abstrakte Wissen, auch Strukturwissen, kann sich einerseits in (abstrakten) Situationen und andererseits in Modellen darstellen (vgl. Born/Danielczyk in Lehner/Zelewski 208).

⁷⁶⁶ Das Alltagswissen ist mit Laien-Wissen zu vergleichen (vgl. Born in Kaschl 23).

Abstraktion (also der Erkenntnisgewinn aus vorherigen Problemstellungen und entwickelten Lösungsansätzen) und andererseits durch die Konkretisierung auf weitere Herausforderungen (Anwendung von bekannten oder erfahrenen Lösungsansätze auf ähnliche oder neuen Problemstellungen / Kategorisierungen). Als ein wichtiges Element im Wissensmanagement der 2. Generation⁷⁶⁷ wird die Sinnstiftung basierend auf Vorwissen, Emotion, Motivation und Engagement (*Commitment*) betrachtet.⁷⁶⁸ Wenn ein Mitarbeiter oder Soldat die Sinnhaftigkeit der eigenen Handlungen erfassen kann, wird das Einhalten des normativen Rahmens erleichtert und die Grenzen der Anwendung von Maßnahmen und Handlungen können reflektorisch ausgelotet werden⁷⁶⁹.

In einer Weiterentwicklung dieses Systems in der sogenannten Wissens- und Lebensschere⁷⁷⁰ im Schema LIR (*Language – Information – Reality*)^{771 772} werden die vier im vorigen Absatz beschriebenen Teilbereiche wie folgt detailliert:

- Strukturwissen $\mathbb{M}$ ⁷⁷³: Erklärungen, Werte, Normen, „Ideen-Kerne“.
- Kalkülwissen $\mathbb{K}$: Regeln, Heuristik, „Technik“.
- Expertenwissen $\mathbb{E}$: Intuition, „Kunst“, Expertise.

⁷⁶⁷ Vgl. Sauter/Scholz, Wissensmanagement der zweiten Generation, in Sauter/Scholz, Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 15 f.

⁷⁶⁸ Vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 18.

⁷⁶⁹ Platon sieht im Konzept der Proömien der Nomoi bereits den Zusammenhang, dass verstandene Gesetze (oder Befehle) besser befolgt werden können – dies gilt für die kognitive, wie auch normative Dimension (vgl. Kapitel 1.3 Rechtsphilosophische Dimension, 3.1 Gesellschaftstheoretischer Rahmen: die Ideen der Nomoi). Dies unterscheidet sich von heutigen Ansätzen, welche wissenschaftlich belegt und begründe sein müssen.

⁷⁷⁰ Die Lebensschere kann auch als „Wissensschere“ bezeichnet werden. In der sogenannten „Wissensschere“ wurde der (kognitive) Unterschied zwischen dem Einsatz vom Strukturwissen beziehungsweise dem (in der Praxis daraus oft unmittelbar abgeleiteten) Kalkülwissen unter der Bedingung versus unter der Bedingung in seiner Auswirkung auf akzeptable Lösungsmenge verdeutlicht (Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 170).

⁷⁷¹ Vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 50.

⁷⁷² Kurz zusammengefasst, geht es darum wie Wissen zwischen Sprache und Wirklichkeit vermittelt, da dies den Umgang mit Informationen, welche sprachlich kodiert sind, beinhaltet. Essentiell ist, das Hintergrundwissen (in seiner Mehrschichtigkeit beziehungsweise seinen Teilbereichen) des Empfängers zu berücksichtigen, da so Wissen kommuniziert oder begreiflich gemacht werden kann und schlussendlich im Empfänger Zustandekommen kann (vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 40, Born, Menschen im Wandel, iwip.jku.at/born/features/MenschenimWandel.pdf (abgefragt am 5. 12. 2018)). Das System LIR ist vergleichbar mit dem Ansatz „*Meaning, Knowledge and Reality*“ von McDowell. Dieser Ansatz behandelt ebenso die Informationsweitergabe durch Sprache und den damit individuellen, semantischen Umgang mit derselben (vgl. McDowell, *Meaning, knowledge, and reality* (1998) 29 ff).

⁷⁷³ Auch explanatorisches Metawissen genannt (vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 48 ff).

- Alltagswissen $\mathbb{F}$: Motivation, Interesse, Emotion, kultureller und ethischer Hintergrund, „Talent“.

Diese Beschreibung entspricht in gewissem Sinne intuitiv der Kommandantenschulung und -ausbildung des Österreichischen Bundesheeres und weist wesentliche Berührungspunkte zur entwickelten Ausbildungsphilosophie „Training on Demand“ auf. Das Kalkülwissen (Regeln, „Technik“) ist im Militär mit den Führungs- und Einsatzgrundsätzen von Waffengattungen beziehungsweise Waffensystemen gleichzusetzen, da diese beim jeweiligen Auftrag und Einsatz zwingend zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen diese führt oftmals zum Scheitern. Die Motivation, das Interesse und das „Talent“ ist per se im Soldaten vorhanden. Diese können durch das Verstehen des Auftrages und des Beherrschens des eigenen Tuns erhalten oder möglicherweise verstärkt werden. Damit entsprechen diese beiden Teilbereiche der Verstandesausbildung gemäß dem in der vorliegenden Dissertation verwendeten philosophischen Ansatzes.

Das Strukturwissen mit den Werten und Normen ist in gegenständlicher Arbeit im Bereich der Vernunftbildung enthalten, da dadurch das eigene Handeln und Tun sowohl richtig als auch rechtens wird. Nur wenn der gesamte Überbau mitverstanden wird, können die militärischen Entscheidungen im Einsatz erfolgreich werden.

Zuletzt wird das Expertenwissen ebenso dem Bereich der Vernunftbildung zugeordnet und muss auf einem breiten Fundament der anderen drei Teilbereiche sowie einem reichen Erfahrungsschatz aufbauen. Erst durch die Anwendung aller drei anderen Teilbereiche in konkreten Problemstellungen wird durch die Reflexion des Ergebnisses (Lösungsansatzes und Auswirkungen) die Weiterentwicklung der eigenen „Kunst“ vorangetrieben.

7.4.2. Wie kann beziehungsweise wann muss „Wissen“ entscheidungsrelevant eingesetzt werden?

Als entscheidungsrelevant sind bewertete Faktoren und Informationen, welche dadurch zu Wissen werden können, zu betrachten, da per se jede Entscheidung auf Bewertungen zurückzuführen ist.⁷⁷⁴ Essentiell bleibt dabei, dass keiner der vier im vorigen Abschnitt

⁷⁷⁴ Vgl. Sterzel, Bewertungs- und Entscheidungsrelevanz der Humankapitalberichterstattung. Eine experimentelle Analyse aus der Perspektive privater Anleger¹ (2011) 63.

beschriebenen Teilbereich in einer Entscheidungsfindung / Problemlösung alleine zur Anwendung kommt: ohne Berücksichtigung der Führungs- und Einsatzgrundsätze, ohne der entsprechenden Motivation, ohne Berücksichtigung der Werte und Normen oder ohne der Intuition – dem richtigen Gefühl beziehungsweise Gespür für die Situation – wird der Auftrag höchstwahrscheinlich nicht erfolgreich erfüllt werden können. Alles bekannte Wissen (auch in Form bereits angewandter und bewährter Handlungsoptionen) muss in die Entscheidungsfindung einfließen. Dieses Gefühl oder Gespür lässt sich in manchen Fällen mit dem von Polanyi geprägten Begriff des „impliziten Wissens“ (im Englischen: *tacit knowledge*) erklären. Polanyi stellte fest, dass es Wissen im Menschen gibt, welches zwar angewandt werden kann, derjenige aber nicht die sprachliche Möglichkeit besitzt, dieses Wissen zu vermitteln. Für Außenstehende entsteht der Eindruck, es wurde intuitiv gehandelt, da eine Erklärung für die Handlung ausbleibt. Es wurde jedoch auf Grund von implizitem Wissen die richtige Entscheidung getroffen.⁷⁷⁵

Die Entscheidungsrelevanz von Wissen ist in Stupkas „Theorie der Truppenführung“⁷⁷⁶ anhand eines Beispiels erkennbar. Dabei wird die Summe der benötigten Zeit der Entscheidungsfindung und der erforderlichen Zeit der Umsetzung jener Zeit bis zum Eintritt des Misserfolges gegenübergestellt.⁷⁷⁷ Forderung dieses Beispiels ist, dass die auf Wissen basierende Entscheidungsfindung so rechtzeitig abgeschlossen sein muss, dass die Umsetzung der befohlenen Handlung noch vor Eintritt des Misserfolges wirksam wird. Die Berücksichtigung aller bekannten Faktoren (allen bekannten Wissens) und die Beibehaltung eines Maßes an Flexibilität im Entscheidungsfindungsprozess können durch ein entstehendes und nutzbares Korrekturpotential die Entscheidungsüberlegenheit unterstützen. Dabei haben die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit schon bekannt zu sein, um die nötige Geschwindigkeit der Entscheidungsmöglichkeit sicherzustellen. Somit wird der Umgang mit Informationen – also Wissen – entscheidungsrelevant.

Der Herausforderung, alle erforderlichen Informationen und Daten schon zu kennen oder im Prozess zu erkennen, muss sich eine jede Entscheidungsfindung stellen. Wird nun die

⁷⁷⁵ Vgl. Polanyi/Sen, *The tacit dimension* (2010), Behrend, *Unternehmertum, Wandel und Wissen. Ansatzpunkte zur Neuorientierung in der Theoriediskussion zum Unternehmertum* (1998) 52 ff.

⁷⁷⁶ Stupka, *Militärwissenschaften* 387 ff.

⁷⁷⁷ Vgl. Stupka, *Militärwissenschaften* 388 ff.

Wissens- und Lebensschere im Schema LIR auf dieses Problem angewandt, treffen folgende Erkenntnisse zu:

- Kalkülwissen muss eingehalten werden.
- Motivation muss gegeben sein.
- Werte und Normen müssen berücksichtigt werden.
- Intuitionen ermöglichen es in neuen, unerwarteten, aber auch nachteiligen Situationen – in denen nicht alles Wissen vorhanden ist –Erfolg zu sichern.

Dem letzten Punkt der Intuition oder Kunst kommt nicht nur in dem oben beschriebenen Beispiel eine wichtige Rolle zu, da die anderen Teilbereiche in der Kunst der Führung vereint und zur Anwendung gebracht werden. Somit ist folgender Ansatz zulässig: ein geschulter sowie erfahrener Entscheidungsträger kann unter Abstützung auf seine Erfahrung und Intuition die geforderte Entscheidungsüberlegenheit und Überlebensfähigkeit selbst bei „Wissenslücken“⁷⁷⁸ gewährleisten. Damit wird die Entscheidungsrelevanz von der vernetzten Anwendung aller Wissensbereiche im gegenständlichen Verständnis bestätigt.

7.4.3. Besitzt Wissen eine einschränkende Funktion im Entscheidungsfindungsprozess beziehungsweise eine korrektive Wirkung in der Weiterentwicklung?

Folgt man der bisherigen Argumentation und Logik, so liegt der Schluss nahe, dass Wissen per se korrektiv wirken kann: das heißt, wenn alle Regeln sowie Erfahrungen im Rahmen von Werten, Normen und Kunst berücksichtigt und angewandt werden, kann eine weitreichend richtige und rechte Entscheidung entstehen.⁷⁷⁹ Dieser Schluss ist gültig bis eine Falsifizierung oder Korrektur beziehungsweise Erweiterung des bisherigen Wissens in einer Situation eintritt. In Ausnahmefällen kann die Intuition in neuen Situationen die anderen drei Teilbereiche in der Entscheidungsfindung dominieren und überstimmen, um letztendlich einen erfolgversprechenden Entschluss zu generieren.⁷⁸⁰

Der zweite Aspekt ist, dass Wissen über fehlerhaftes oder unvollständiges Wissen als Initialzündung zur Weiterentwicklung gesehen werden kann. Die erkannten Defizite

⁷⁷⁸ Als Wissenslücke ist in diesem Kontext ein unvollständiges Lagebild beziehungsweise fehlende erforderliche Informationen im Entscheidungsfindungsprozess zu verstehen.

⁷⁷⁹ Vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 84.

⁷⁸⁰ Vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 214.

können nur durch die Reflexion von Erfahrungen definiert werden. Grundsätzlich kommt der Auswertung von Erfahrungen ein hoher Stellenwert im Zuge der Weiterentwicklung zu.

Beiden gemein ist, dass erst durch das Bereitstellen der eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse im System oder in der Gemeinschaft ein kollektives Korrektur-Wissen ermöglicht wird.⁷⁸¹ Im Österreichischen Bundesheer ist dafür der Lessons Learned-Prozess⁷⁸² im Zuge der Auswertung von Übungen und Einsätzen das offizielle Mittel dazu, um Korrektur-Wissen zu pflegen. Schlussendlich liegt es in der Verantwortung des Entscheidungsträgers, abstraktes Wissen auf seine Situationen hin zu kontextualisieren.

7.4.4. Sind Anwendungsgrenzen von Wissen vorhanden?

Um den Misserfolg (vor allem in neuen und unbekannten Situationen sowie Herausforderungen / Problemstellungen) zu verhindern, ist es von Bedeutung die Anwendungsgrenzen des eigenen Handelns / der eigenen Handlungsoptionen in einer Situation zu erkennen und gegebenenfalls durch die Beiziehung von Experten⁷⁸³ oder in Ausnahmefällen durch Intuition auszugleichen. Dabei ist bewusst das eigene unzureichende Wissen im Entscheidungsfindungsprozess zu ergänzen und danach die neue Erfahrung zu reflektieren. Diese neue Qualität von Wissen erlaubt es, die Anwendungsgrenzen von bisherig bekannten Informationen zu (er-) „fühlen“ und/oder in neuen Situationen besser zu erkennen.⁷⁸⁴

Die Grenze von Wissen, wie sie bereits im vorangegangenen Abschnitt beschrieben wurde, ist ebenso erreicht, sobald die vier Teilbereiche nicht „vernetzt“ zur Anwendung kommen

⁷⁸¹ Vgl. *Gatarik/Born*, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 211.

⁷⁸² Vgl. Kapitel III.17 Lessons Learned-Prozess.

⁷⁸³ Dies kann durch Beratungsleistung oder im Militär durch Rückfragen beim Vorgesetzten erfolgen. Die Beiziehung von Expertenwissen oder die Rückfrage beim Vorgesetzten kann beim Erreichen der eigenen Anwendungsgrenzen als Korrektiv im Entscheidungsfindungsprozess gesehen werden. Dabei sind vorhandene, strukturellen Analogien des militärischen Wesens zum Wissensmanagement identifizierte Anknüpfungspunkte zur Aufarbeitung von Ereignissen, um den Entscheidungsprozess einerseits durch die Weitergabe und Vermittlung von Wissen in allen Teilbereichen (inklusive der Nutzung von Hintergrundwissen), und andererseits durch das bewusstwerden der eigenen Anwendungsgrenzen zu stärken (vgl. *Born/Gatarik/J. M. Lehner* in derStandard.at, Wie man den Maria-Theresien-Orden bekommt Kommentar der anderen (Stand 1. 5. 2018, derstandard.at/2000078980165/Wie-man-den-Maria-Theresia-Orden-bekommt?ref=rec), *J. M. Lehner/Gatarik/Born*, Variants of Drill as Preparedness for Surprise, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018 (2)).

⁷⁸⁴ Vgl. *Gatarik/Born*, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 41.

– das alleinige Befolgen von Regeln⁷⁸⁵ (hier eben die Führungs- und Einsatzgrundsätze), ohne die Expertise, die Motivationen und den normativen Rahmen zu berücksichtigen, führt nicht zwingend zu einem belastbaren Lösungsansatz.

„Grob gesprochen geht es darum, dass nicht die exakte Befolgung von Regeln zum Erfolg führt, sondern der in Randbereichen korrektive / korrigible Umgang mit Regeln, wofür Gefühl, Erfahrung und ein auf Expertise aufbauendes Verständnis der Anwendungs-Grenzen von Regeln erforderlich sind. Das heißt, die ursprüngliche Zielsetzung darf nicht aus dem Auge verloren und durch eine [rein] formale „Methode“ ersetzt werden, ...“⁷⁸⁶

Dies ist der Moment, wo unter Einhaltung von Werten und Normen durch die Intuition die Grenze ausgereizt oder sogar verschoben werden kann. Letzteres führt automatisch zu einem emotionalen Erfahrungsgewinn, welcher den Weiterentwicklungsprozess direkt antreibt und ebenso das explanatorische Wissen⁷⁸⁷ stärkt. Wichtig dabei ist die Forderung nach Teilung dieser Erkenntnis – dieses Wissens – mit anderen im System, nur so wird systemisch unterstützt, dass im einzelnen Entscheidungsprozess die Grenzerreichung in die Ferne rücken kann.

Eine Möglichkeit die Anpassungsfähigkeit auf sich ständig ändernde, aber auch unerwartete Situationen im Individuum zu stärken, wurde durch Lehner, Gatarik und Born anhand von Einsatzerfahrungen von Soldaten des Österreichischen Bundesheeres untersucht.⁷⁸⁸ Dabei wurde vor allem die Rolle der allgemeinen und speziellen Einsatzvorbereitung⁷⁸⁹ und deren Auswirkung auf die Anpassungsfähigkeit in kritischen Situation näher betrachtet. Folgende Aspekte wurden kritisch beleuchtet: Befolgung von Regeln und Befehlen; Reaktionen auf unerwartete Situationen beziehungsweise Problemstellungen und Auswirkungen durch eine gediegene Ausbildung (inklusive Drill).⁷⁹⁰

Die Definition des Österreichischen Bundesheeres für Drill lautet:

⁷⁸⁵ Vgl. Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 213 f.

⁷⁸⁶ Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement 230.

⁷⁸⁷ Vgl. Fußnote 755 Explanatorisches Wissen.

⁷⁸⁸ J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018.

⁷⁸⁹ Vgl. Kapitel 7.3 Verknüpfung zu Training on Demand, III.12 Einsatzvorbereitung, einsatzvorbereitende und einsatzlandspezifische Ausbildung.

⁷⁹⁰ J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018, 2.

„Drill ist eine besonders intensive Methode der Ausbildung in Form ständiger Wiederholungsübungen, mit dem Zweck, automatisiertes Handeln bei immer wiederkehrenden Tätigkeiten und Sicherheit bei der Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten zu erreichen.“⁷⁹¹

Diese Definition erscheint kontrovers, da sie einerseits die Handlungssicherheit durch die reine Repetition eines gelernten Ablaufs erwirken kann, und andererseits den Anwendern die Freiheit sich für die zweckmäßigste und richtige Option zu entscheiden – falls die strikte Befolgung von erlernten Verhaltensweisen und Problemlösungsansätzen nicht zielführend erscheint – verleihen kann. Damit beinhaltet der österreichische Zugang zum Drill bereits die von Lehner, Gatarik und Born geforderte Erweiterung des „pure drill“ zum „preaptative drill“.⁷⁹² Die Bildung und Ausbildung, welche ja als Verpflichtung des Systems Österreichisches Bundesheer betrachtet wird, wirkt sich positiv auf die Handlungssicherheit⁷⁹³, die Anpassungsfähigkeit⁷⁹⁴ – auch mit unerwarteten Situationen umzugehen – sowie die Erweiterung der eigenen Handlungsoptionen⁷⁹⁵ aus.⁷⁹⁶ Wenn der Auftrag verstanden wird, können Konsequenzen des eigenen Handelns in Form des Hintergrundwissens mitbeurteilt werden und gegebenenfalls erfolgt intuitiv eine Korrektur – also eine autonome Entscheidungsfindung⁷⁹⁷ ohne Beiziehung von Expertenwissen in Extremsituationen auch über den eigentlichen, ursprünglichen Handlungsrahmen⁷⁹⁸ wird ermöglicht.

Um auf das Beispiel des Kontrollpunktes⁷⁹⁹ zurückzugreifen, ist die vorgestaffelte gestaffelte Drillausbildung „Handhabung des Maschinengewehrs“ Voraussetzung, um

⁷⁹¹ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁷⁹² J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018, 3 f.

⁷⁹³ Vgl. *Stabilizing the actions* (J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018, 12).

⁷⁹⁴ Vgl. *Automized action and reflective exaptation* (J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018, 15 f).

⁷⁹⁵ Vgl. *Expanding option space* (J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018, 13).

⁷⁹⁶ Vgl. Kapitel 6.3.1.4 Verstand, Vernunft und Urteilkraft im Wirken des Soldaten – Momente.

⁷⁹⁷ Vgl. *Autonomous action* (J. M. Lehner/Gatarik/Born, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018, 9) und Kapitel III.16 Auftragstaktik.

⁷⁹⁸ Vgl. dazu Stanislaw Petrov im Vorwort.

⁷⁹⁹ Vgl. Kapitel 3.3.3.4 Befugnisse der Soldaten.

einem Soldaten den Freiraum zur Entscheidungsfindung, welche der vier beschriebenen Handlungsoptionen die richtige ist, zu geben. Dadurch kann es möglich werden, die 50:50-Chance (zwei richtige und zwei falsche Möglichkeiten des Handelns) zu Gunsten des Schützens zu verändern, da er sich durch die Handlungssicherheit in der Bedienung der Waffe vielmehr auf die vorhandenen Informationen aus dem Umfeld konzentrieren kann. Gleichzeitig wirkt das Hintergrundwissen korrektiv ein, da die Konsequenzen der einzelnen Handlungsoptionen abgewogen werden können – die korrekte Entscheidung wird wahrscheinlicher.

7.4.5. Strukturierter Wissensvermittlung

Wie zu Beginn dieses Kapitels beschrieben, bedeutet die Nutzbarmachung von Wissen innerhalb einer Organisation für alle Mitarbeiter einen möglichen Erfolg. Damit wird es eine implizite Verpflichtung des Systems, dieses Wissens strukturiert zu vermitteln und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wissensvermittlung zu schaffen. Dazu lassen sich Anleihen aus Gatariks und Borns Überlegungen zum Wissensmanagement nehmen, da mehr als die reine Bereitstellung zu Wissen gefordert ist. Vielmehr ist die Internalisierung der Information im Soldaten inklusive der Sinnstiftung zu ermöglichen. Im gegenständlichen Anwendungsfall stellen die Forderungen der Ausbildungsphilosophie „Training on Demand“ mit den erforderlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen (das bereits im System „Österreichischen Bundesheer“ vorhandene Wissen, wie Expertise, Erfahrungsschatz und Regeln, bilden die Ausgangsbasis) den zu vermittelnden Inhalt dar. Ein noch detaillierter und an die Gegebenheiten des Österreichischen Bundesheeres angepasstes Wissensmanagement ist zu strukturieren und stellt die modelltheoretische Methode zur Wissensvermittlung dar. Diese Bearbeitungen bezüglich eines strukturierten Wissensmanagements müssen zweckmäßig und zielorientiert in Zusammenarbeit mit den ausbildungsverantwortlichen Stellen im Österreichischen Bundesheer noch erarbeitet und ausdefiniert werden.

8. Grundzüge einer neuen Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres

Durch die formellen Anlassfälle, die Veröffentlichung der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013, die Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 und das Militärstrategische Konzept 2015 wurde es in militärischer Gewohnheit erforderlich, die nachgeordneten Konzepte und Durchführungsbestimmungen zu überprüfen, so auch die „Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010“ aus dem Jahre 2006. Durch den interdisziplinären Zugang war es notwendig, neben der militärischen Dimension vor allem gesetzliche Rahmenbedingungen, gesellschaftliche Tendenzen und Phänomene sowie die politischen Vorgaben zu berücksichtigen, zu analysieren und zu bewerten. Dabei wurde aufgrund einiger Faktoren aus diesen Dimensionen maßgeblich Einfluss auf das Österreichische Bundesheer ausgeübt. So wurden eine ständige Aufgabenerweiterung, kürzere Wehrdienstzeiten und eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung spürbar – die Ausbildung im Österreichischen Bundesheer wurde unattraktiv und nicht mehr zielführend umgesetzt. Dies muss aus der Verantwortung des Österreichischen Bundesheeres gegenüber seinen Soldaten und der Bevölkerung verändert werden. Es müssen die Soldaten und die österreichischen Staatsbürger wieder den Sinn und Zweck des Österreichischen Bundesheeres wie auch die Ziele der Ausbildung erkennen beziehungsweise verstehen.

Um eine Vergleichsbasis zum österreichischen Modell des Staates und des Militärs zu erhalten, wurde Platons Ideenlehre der Nomoi herangezogen. Dieses antike Modell eines realisierbaren und überlebensfähigen, somit erfolgreichen Staates ergab wesentliche Anforderungen der kollektiven Ausrichtung auf die Wehrbemühungen, um auf Grund des Verständnisses in der Bevölkerung deren Mitwirkung und Unterstützung zu generieren. Dabei ist ein gesamtstaatlicher Ansatz durch Platon beschrieben worden, der den Wehrwillen früh bildet, Bildung und militärische Ausbildung durchgehend implementiert und an dem die gesamte Bevölkerung in Rahmen von wiederkehrenden und sehr realistischen Übungen teilnimmt. Gewisse Anteile darin sind dem Milizsystem, gemäß Artikel 79 Abs. 1 B-VG, und der Umfassenden Landesverteidigung, gemäß Artikel 9a Abs. 2 B-VG, sehr ähnlich, nur scheint der österreichische Wille zur konsequenten Umsetzung gemindert.

Die Auswertung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Auftrages an das Österreichische Bundesheer ist breit gefächert, in Qualität und Quantität, mit einem fast weltweiten Aktionsradius versehen und an die Wehrpflicht gekoppelt. Mit dem Phänomen der postheroischen Gesellschaft konfrontiert, sind menschliche Verluste in Einsätzen des Österreichischen Bundesheers aufs Äußerste zu vermeiden⁸⁰⁰. Daher gilt es, durch ressourcenoptimierte Ausbildung dem österreichischen Soldaten durch Steigerung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit einen erfolgreichen Einsatz zu ermöglichen.

Die Zielsetzung „Steigerung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit“ der österreichischen Soldaten wird durch die allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung unter Anwendung von Ausbildung und Bildung im Österreichischen Bundesheer ermöglicht. Dabei wird in der militärischen Dokumentenlandschaft und -struktur eine Ausbildungskonzeption integriert, im konkreten Fall eine „Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer“. Durch die Verfügung neuer strategischer und militärstrategischer Dokumente wurde im Zuge einer Revision die momentan gültige „Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010“ überprüft und grundlegend überarbeitet.

Diese Neufassung der Ausbildungsphilosophie ergibt sich aufgrund „zwingender“ Einflüsse aus verschiedenen Bereichen und Dimensionen:

- Geänderte sicherheitspolitische Rahmenbedingungen (zum Beispiel: ein breiter und umfangreicher werdendes Aufgabenspektrum des Österreichischen Bundesheeres, komplexe und volatile Einsatzszenarien und „weltweite“ Einsatzmöglichkeiten, oftmaliger Ressourcenmangel, ...) ⁸⁰¹ wirken sich tiefgreifend auf die Strukturen, die Auf- und Ablauforganisation des Österreichischen Bundesheeres aus. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Einsatzvorbereitung anpassungsfähig, interdisziplinär, interkulturell und „effizient“ zu gestalten. ⁸⁰²

⁸⁰⁰ Dies gilt vor allem für Assistenzeinsätze im Inland und für Auslandseinsätze als Beitrag zum Internationalen Krisenmanagement.

⁸⁰¹ Vgl. Kapitel 3.3 Normativer Rahmen: Konzeption und Rechtsordnung.

⁸⁰² Vgl. Kapitel 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

- Gesellschaftliche Veränderungen (zum Beispiel: durch den abnehmenden Wehrwillen der österreichischen Bevölkerung, des Postheroismus in der Gesellschaft, mangelndes Verständnis für den Sinn und Zweck des Österreichischen Bundesheeres, ...) ⁸⁰³ beeinflussen maßgeblich den Zustrom zum und die Akzeptanz des Österreichischen Bundesheeres. Diesen Tendenzen und Phänomenen wirkt das Österreichische Bundesheer mit einer Einsatzvorbereitung zur Willensbildung, Vermittlung von Sinn und Zweck sowie Risikominimierung entgegen. ⁸⁰⁴
- In der Umsetzung der politischen und rechtlichen Vorgaben durch das Militär wurden Konzeptionen und Folgerungen (zum Beispiel: Ressourcenoptimierung, multinationale Einsätze in komplexen Einsatzräumen, Rekonstruktion von Waffengattungen, ...) ⁸⁰⁵ in die Struktur integriert. Um die Auswirkungen von gewissen „Lücken“ zu kompensieren beziehungsweise zu minimieren, müssen durch die Einsatzvorbereitung die Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit durch das Beherrschen der schwersten Aufgabe und durch entsprechende Bildung ermöglicht werden ⁸⁰⁶. Des Weiteren wird durch einen „Grundstock“ an Ausbildung und Bildung die Rekonstruktionsfähigkeit gewährleistet sowie das Milizsystem ⁸⁰⁷ ermöglicht.
- In der Betrachtung der rechtlichen Bestimmung bezüglich ihrer Hinlänglichkeit wurden ausreichende gesetzliche Regelungen und Handlungsrahmen erkannt. Der Gesetzesbegriff der „Einsatzvorbereitung“ unterlag aus Sicht des Verfassers einem Bedeutungswandel und ergibt somit eine unklare Deutungslage. Unter diesen Voraussetzungen ist dennoch der Auftrag zur Einsatzvorbereitung durch das Österreichische Bundesheer verantwortungsvoll wahrzunehmen. Gleichzeitig

⁸⁰³ Vgl. Kapitel 3.1 Gesellschaftstheoretischer Rahmen: die Ideen der Nomoi und 3.2 Gesellschaftspolitischer Rahmen: die Zeit der Postheroen.

⁸⁰⁴ Vgl. Kapitel 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

⁸⁰⁵ Vgl. Kapitel 3.3 Normativer Rahmen: Konzeption und Rechtsordnung.

⁸⁰⁶ Vgl. Kapitel 4.1 Zusammenhänge der Kriterien.

⁸⁰⁷ Vgl. Art. 79 Abs. 1 B-VG. Aus Sicht des Verfassers sind die Rekonstruktionsfähigkeit einer Waffengattung und das gesetzlich vorgegebene Milizsystem als gleichartig oder zumindest artverwandt zu betrachten, da in beiden Fällen keine ständige Ausbildung im Sinne „Train as you fight“ erfolgt, sondern diese vielmehr auf einem gebildeten Erfahrungs-, Kompetenz- und Wissensschatz im Zuge von wiederkehrenden Übungen erhalten und ausgebaut werden müssen. In „Training on Demand“ ist ein analoges System zu implementieren, da, wie bereits dargestellt, die allgemeine Einsatzvorbereitung nicht zwingend auf dem Einsatzgerät erfolgen muss.

ermöglicht diese Situation eine Neuinterpretation der Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres zur Erfüllung dieser Aufgabe.⁸⁰⁸



Abbildung 10: Training on Demand – ein mögliches neues Ausbildungsmodell

Über das Leitprinzip „Vom Grundsätzlichen zum Speziellen“, das Umsetzungsprinzip „Anpassung durch modulare Ergänzung“ und das Rahmenprinzip „So allgemein wie möglich“ wird ein deduktiver Ansatz klar und nachvollziehbar verfolgt. Ausgehend von einer allgemeinen, belastbaren und fundierten Bildung kann konkrete Ausbildung geschehen. Somit wird der Einsatz, als Einsatzkompetenz und -resilienz, möglich. Eine besondere Bedeutung erfährt diese breite Ausgangsbasis, welche bereits in der allgemeinen Einsatzvorbereitung, als Grundkompetenz, gebildet wird, da sie durch die Ergänzung von Modulen den spezifischen Bedürfnissen eines Einsatzes – dem DEMAND – im Zuge der speziellen Einsatzvorbereitung angepasst wird. Ist das Verständnis des Sinnes und Zwecks des Auftrages des Österreichischen Bundesheeres davor gegeben, können diese Ergänzungen knapp und begrenzt ausfallen – der Urteilskraft oder dem synthetischen Denken fällt dabei die entscheidende Schlüsselrolle, die erst das „Training on Demand“ ermöglicht, zu.

„Training on Demand“ ist ein Konzept für das Österreichische Bundesheer, um

- die Ausbildung effektiv und effizient in der allgemeinen sowie der speziellen Einsatzvorbereitung zu gestalten, wodurch ein Potential der Ressourcenoptimierung eröffnet wird.
- die Abhaltewirkung nach außen und das Vertrauen – den Wehrwillen – der österreichischen Bevölkerung nach innen zu stärken.
- der Verantwortung des Österreichischen Bundesheeres gegenüber allen Soldaten – unabhängig ob Grundwehdiener, Milizsoldat oder Berufssoldat – in Form der Steigerung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit gerecht zu werden.

⁸⁰⁸ Vgl. Kapitel 5 Rechtlicher Handlungsrahmen.

- die Rekonstruktionsfähigkeit sowie die generelle „Milizfähigkeit“ des Österreichischen Bundesheeres zu ermöglichen.
- Bildung und Ausbildung als sich gegenseitig bedingende Elemente zum Beherrschen vernetzter Ansätze zur Lösung komplexer Probleme zu implementieren.
- eine langfristige Anpassungsfähigkeit der Einsatzvorbereitung zu gewährleisten, die auf einem Grundstock von aufbauenden Ausbildungs- und Bildungsmodulen basiert und so eine Kontinuität des Ausbildungssystems etabliert.
- über den Stufenbau „allgemeine und spezielle Einsatzvorbereitung“ für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres zu ermöglichen.

Unter dem Begriff „Training on Demand“ lässt sich die Neuartigkeit der neuen Ausbildungsphilosophie im Gegensatz zum bisherigen System „Train as you fight“ hervorheben. Durch die Umsetzung der drei Prinzipien in modularer Anwendung von detaillierenden Einflussfaktoren wird der Ausbildungsphilosophie „Training on Demand“ Leben eingehaucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die drei Prinzipien ebenso wie die detaillierenden Einflussfaktoren essentielle Bestandteile dieser Ausbildungskonzeption sind. Zwar ist es möglich, abhängig von der Ausbildungsebene und dem Ausbildungsthema, den einen oder anderen Faktor mit geringerer Intensität zur Anwendung zu bringen, die Systematik und die Logik der drei Prinzipien jedoch müssen jedoch in jedem Ausbildungsvorhaben Niederschlag finden.

Durch einen „inneren Zwang“⁸⁰⁹ des zeitgleichen Einwirkens der Einflussfaktoren der genannten Dimensionen auf die Frage der Einsatzvorbereitung des Österreichischen Bundesheeres ist es einerseits nötig, ein neues Modell der Ausbildungsphilosophie zu implementieren, andererseits wird dadurch die Einführung einer neuartigen Philosophie erst ermöglicht.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass diese Prinzipien und weitere Bauelemente einer Ausbildungsphilosophie noch keinen Vorschriftencharakter besitzen und nicht ohne weitere Bearbeitung in die Ausbildungsorganisation des Österreichischen Bundesheeres übernommen werden zu können. Vielmehr sind einige Faktoren und Formulierungen

⁸⁰⁹ Ressourcenmangel erfordert in manchen Fällen das Substitut der Gedankenkraft, um verständige, vernünftige und der Resilienz gerecht werdende Lösungen zu finden.

durch eine gemeinsame Auseinandersetzung zwischen Ausbildungsorganisation, Bildungseinrichtungen, Forschung und Truppe noch konkreter an den jeweiligen Bedarf anzupassen, um Missverständnisse und Fehler zu vermeiden, denn nur wenn der Sinn und Zweck der neuen Ausbildungsphilosophie auch durch die Lehrenden und Lernenden verstanden wird, wird eine erfolgreiche Anwendung gelebt und ermöglicht.

I. Kurzzusammenfassung

Grundlegende Änderungen der sicherheitspolitischen, gesellschaftspolitischen, militärischen und politischen Rahmenbedingungen erfordern Anpassungen der militärischen Ausbildungsorganisation, um diese nicht nur an die momentane Situation, sondern vielmehr zukunftsorientiert und flexibel für erwartbare Herausforderungen fit zu werden. Abgeleitet von den gesetzlichen und politischen Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres, aus den Artikeln 9a und 23f B-VG und der „Österreichische Sicherheitsstrategie“, werden die gesetzlich, politisch und auch sachlich gebotenen Ausbildungs- und Bildungserfordernisse des Österreichischen Bundesheeres abgeleitet, um die Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit der österreichischen Soldaten im Einsatz zu steigern. Diese Ausbildung erfolgt im Österreichischen Bundesheer nach dem Stufenbau „allgemeine Einsatzvorbereitung“ und „spezielle Einsatzvorbereitung“ und gipfelt im „Einsatz“. Dadurch wird die Analogie zum philosophischen Stufenbau nach Kant „Verstand“ – „Urteilkraft“ – „Vernunft“ möglich, der voraussetzt, dass Sinn und Zweck der Aufgabe verstanden werden, um die richtigen Entscheidungen treffen zu können, was wiederum dem platonischen Ansatz folgt, dass nur vernünftige Regelungen verstanden und befolgt werden. Dies erfordert – abhängig von der Führungsebene und Funktion – spezielle Ausbildung und Bildung, um komplexe Szenarien und Problemstellungen erfolgreich beherrschen und lösen zu können.

Mit der neuen Ausbildungsphilosophie „Training on Demand“ werden über drei in sich schlüssige Prinzipien

- „Vom Grundsätzlichen zum Speziellen.“
- „Anpassung durch modulare Ergänzung.“
- „So allgemein wie möglich.“

folgende Effekte erzielt:

- eine effektive und effiziente Ausbildung;
- eine Steigerung der Abhaltewirkung und des Vertrauens der Bevölkerung auf gesamtstaatlicher Ebene;
- die Sicherstellung der Rekonstruktionsfähigkeit und „Milizfähigkeit“ des Österreichischen Bundesheeres;
- die Implementierung von Ausbildung und Bildung, da sich diese gegenseitig bedingen;

- eine langfristige Anpassungsfähigkeit der Einsatzvorbereitung durch eine modulare Gestaltung der Ausbildungsgänge und
- die Ermöglichung des Einsatzes über den Stufenbau „allgemeine Einsatzvorbereitung“ – „spezielle Einsatzvorbereitung“ durch die Implementierung der Urteilskraft im österreichischen Soldaten.

II. Abstract

Fundamental changes to security-political, socio-political, national, as well as military framework conditions demand changes to the military training organisation, so as to adapt it not only to current, but also expected challenges, in a forward-looking and adaptable manner. On the basis of the Austrian Armed Forces' legal and political tasks (articles 9a, 23f, and 79 *Federal Constitutional Act*) as well as the *Austrian Security Strategy*, the AAF's training and education requirements are deduced, in order to raise the survivability and decision-making superiority of Austrian soldiers in operations. This training starts with *general operations preparation* goes on to *specific operations preparation*, and culminates in the *operation*. This is an analogy to Kant's hierarchy of *mind – judgment – reason*, which postulates that a task's reason and purpose be understood in order to make the right decision, which follows the Platonic approach that reasonable rules must be understood and followed.

This requires, contingent upon the echelon and function, special training and education, in order to manage and solve complex scenarios and problems. By using the three principles

- *from the general to the specific*
- *adaptation through modular complementation*
- *as general as possible*

the new training philosophy *training on demand* guarantees

- effective and efficient training,
- increased deterrence and trust on a Whole of Nation Approach (WONA) basis,
- ensure the AAF's reserve forces capability,
- the implementation of training and education which are contingent upon each other,
- a long-term adaptability of operations preparation by means of the modular design of training courses, and
- operations as a consequence of *general operations preparation - specific operations preparation*, and by enabling Austrian soldiers to use their power of judgment.

III. Definitionen

Es werden für diese Arbeit Definitionen wichtiger Begriffe erörtert, wodurch ein einheitliches Verständnis und dadurch eine einheitliche Verwendung sichergestellt wird. Sofern gleichlautende beziehungsweise sehr ähnlich klingende Begriffsbestimmungen aus den Vorschriften des Österreichischen Bundesheeres und der Deutschen Bundeswehr vorhanden sind, werden diese gegenübergestellt, da dies eine Horizonterweiterung durch den interkulturellen Aspekt bedeutet. Die Vergleiche werden vorrangig zwischen den Vorschriftenlandschaften des Militärs der beiden angeführten Nationen gezogen, da diese beiden Institutionen von Natur aus denselben Charakter haben. Dieser Blick über die Grenzen des Österreichischen Bundesheeres hinaus ist für ein besseres Verständnis von Vorteil. Die Aufzählung und die Vergleiche werden auf die, aus Sicht des Verfassers, wichtigsten Begriffe beschränkt.

III.1. Ausbildungsphilosophie

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Die Ausbildungsphilosophie basiert auf dem Militärstrategischen Konzept samt seinen Anlagen und drückt unter Berücksichtigung relevanter externer Normen und Vorgaben die Zielrichtung und Leitlinien der Gestaltung der Ausbildung und Ausbildungsunterstützung aus.“⁸¹⁰

In dem Dokument „Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010“ ist eine etwas ausführlichere Definition zu finden:

„Die Ausbildungsphilosophie bildet das Grundsatzdokument für die konzeptionelle Planung der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer. Sie basiert vor allem auf dem militärstrategischen Konzept und der Ausbildungsvision und umfasst auf Basis ausbildungsrelevanter Ableitungen begründete Überlegungen zum Ausbildungssystem des Österreichischen Bundesheeres. Sie gibt Leitlinien für die Ausbildung, die Ausbildungsunterstützung und das Vorschriftenwesen, soweit diesbezüglich Ausbildungserfordernisse betroffen sind, vor. Diese sind als Soll-Vorgaben definiert, um Handlungsfreiheit hinsichtlich der Realisierung zu ermöglichen. Die Leitlinien bilden die Grundlage für die Ausbildungs-, Ausbildungsunterstützungs- und Vorschriftenkonzepte.“⁸¹¹

Da in der deutschen Literatur kein vergleichbarer Begriff aufzufinden ist, werden an dieser Stelle die beiden österreichischen Definitionen gegenübergestellt. Die erste Quelle gibt die klare Hierarchie zwischen den Doktrinen und Konzepten vor. Die zweite Quelle gibt auf Grund der Nachordnung klarere Vorgaben für die Umsetzung der Ausbildungsphilosophie in der Ausbildungsstruktur wieder. Ebenfalls wird hier bereits

⁸¹⁰ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸¹¹ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 12.

die Auftragstaktik als grundsätzliche Methode indirekt über die Begriffe der Handlungsfreiheit und Zielvorgaben implementiert. Die Auftragstaktik⁸¹² selbst ist das grundlegende Führungsprinzip im Österreichischen Bundesheer und durchzieht das System von der untersten Führungsebene⁸¹³, der Gefechtstechnik und Taktik, bis hin zur obersten Führungsebene im Militär, der militärstrategischen Ebene.

III.2. Ausbildung

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Ausbildung ist die Vermittlung und der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben qualifizieren.
Erklärung: in der Begriffshierarchie dient der Begriff Ausbildung als Überbegriff für Grundausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.“⁸¹⁴

Die Deutsche Bundeswehr definiert den gleichen Begriff etwas ausführlicher und umfangreicher:

„Ausbildung in den Streitkräften ist die zielgerichtete Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Entwicklung von Fähigkeiten, die der Soldat oder die Soldatin benötigt, um seinen oder ihren Auftrag erfüllen zu können.

⁸¹² Auftragstaktik ist ein Führungsprinzip, welches dem nachgeordneten Kommandanten unter Bereitstellung erforderlicher Kräfte und Mittel ein Ziel vorgibt, ihm jedoch in Art und Weise der Durchführung seines Auftrages Handlungsspielraum gewährt und das Handeln im Sinne der übergeordneten Führung beinhaltet (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). Dabei ist zu beachten: Jede Armee setzt sich aus Individuen zusammen, die durch ihre Erziehung, Bildung und Geisteshaltung das Wesen dieser Armee wesentlich mitbestimmen. Daher sind auch die geistesgeschichtlichen Grundlagen einer Epoche ein wesentlicher Faktor für die Methoden und Prinzipien der Führung. Aus den geistesgeschichtlich-philosophischen Einflüssen bestimmen sich unter anderem Bereiche wie Verteidigungsbereitschaft, Wehrsystem, Volksbildung und die oben erwähnten Verfahren zur Führung von Streitkräften. Das bedeutet gleichzeitig, dass Führungsverfahren nicht als künstliche Gebilde beliebig auf Streitkräfte projiziert werden können, wenn die Einstellungen der geführten Soldaten nicht aus der gleichen geistesgeschichtlichen Entwicklung resultieren (Roch, Das Führungsprinzip „Führung durch Auftrag“ im Spannungsfeld technologischer Entwicklungen mit zentralen Steuerungsmöglichkeiten sowie der Förderung von Eigeninitiative und selbständigem Handeln 14; Peischel, Österreichische Militärzeitschrift 2002, 552). Dies wird noch durch ein Zitat von Clausewitz unterstrichen: Aus der Mannigfaltigkeit der geistigen Individualität entspringt aber die Mannigfaltigkeit der Wege, die zum Ziel führen (Clausewitz, Vom Kriege 122). Aus diesen Zitaten wird einerseits die Bedeutung der einzelnen Person im militärischen System klar und andererseits die Wichtigkeit der Geisteshaltung und Bildung militärischer Führer verdeutlicht.

⁸¹³ Führungsebene ist die hierarchische Einteilung der militärischen Führung nach organisatorischen Gesichtspunkten. Erklärung: Die funktionale Einordnung kommt in der militärstrategischen, operativen und taktischen Führung zum Ausdruck, während die organisatorische Einordnung ausschließlich die taktische Führung in Form der Unterteilung in obere taktische Führung (Korps, Division beziehungsweise Divisionsäquivalent), mittlere taktische Führung (Brigade beziehungsweise Brigadeäquivalent) und untere taktische Führung (Regiment, Bataillon beziehungsweise Äquivalent) betrifft (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

⁸¹⁴ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

Ausbildung besteht aus Individual- und Teamausbildung. Sie schließt Fort- und Weiterbildung ein und steht in untrennbarer Beziehung zur Bildung und Erziehung. Ausbildung als übergeordneter Begriff beinhaltet die Gesamtheit von Konzeption, Planung und Durchführung.

Für Sanitätsoffiziere sind die Begriffsinhalte der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung standesrechtlich festgelegt.

Für ziviles Personal in der Bundeswehr wird unter dem Begriff Ausbildung die Laufbahnausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in den Beamtenlaufbahnen verstanden. Die Laufbahnausbildung schließt mit einer Laufbahnprüfung ab. Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen werden ebenfalls in der Bundeswehr ausgebildet.

Alle Schulungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach der Laufbahnausbildung der Beamtinnen und Beamten beziehungsweise für Tarifbeschäftigte nach der Einstellung werden in dem Begriff „Fortbildung“ zusammengefasst. Als Ausbildung im zivilen Bereich wird außerdem die Ausbildung gemäß Bundesbildungsgesetz, Handwerksordnung und den Empfehlungen der deutschen Krankenhausgesellschaft (Krankenpfleger beziehungsweise Krankenpflegerinnen etc.) verstanden.

Die Fortbildungsmaßnahmen der Wehrverwaltung stehen grundsätzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichermaßen zur Verfügung; eine Eingrenzung findet lediglich über die Eingangsvoraussetzungen zum Besuch eines Lehrganges statt.“⁸¹⁵

Um den Vergleich sachlich darzustellen, müssen von österreichischer Seite noch die Definitionen der Begriffe Grundausbildung, Fortbildung und Weiterbildung miteinbezogen werden. Unabhängig der für Deutschland spezifischen Gegebenheiten liegt der deutschen Definition der Ausbildung ein gesamtheitlicherer Ansatz zugrunde, da hier die Beziehung zwischen den dienstlich-militärischen Bereichen, der Erziehung und der Bildung explizit erwähnt werden. Die Rolle der Erziehung und der Bildung werden in dieser Arbeit noch genauer zu betrachten sein.

III.3. Militärische Ausbildung

Zusätzlich zur Abgrenzung des Begriffes Ausbildung kennt die Deutsche Bundeswehr auch noch den Begriff der militärischen Ausbildung:

„Militärische Ausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung militärischer Aufgaben. Dies bezieht die Aspekte Bildung, Erziehung und Menschenführung mit ein.“⁸¹⁶

Diese Definition greift über die noch als allgemein zu betrachtenden Begriffsbestimmungen der Ausbildung hinaus, da hier im deutschen Kontext die Bedeutung beziehungsweise der Zusammenhang zwischen Ausbildung, Bildung, Erziehung und der zwischenmenschlichen Interaktion im Sinne der Auftragserfüllung,

⁸¹⁵ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 31.

⁸¹⁶ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 36.

der Menschenführung, explizit angesprochen wird und damit eine ganzheitlichere Betrachtung des Zieles und des Zwecks der militärischen Ausbildung erlaubt.

III.4. Grundausbildung

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Grundausbildung ist jener Teil der Ausbildung, der die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse sowie fachliche, soziale und methodische Fähigkeiten vermittelt und zur Aufgabenerfüllung befähigt. Erklärung: Überdies soll die Grundausbildung von Beamten / Vertragsbediensteten zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen.“⁸¹⁷

III.5. Fortbildung

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Fortbildung ist jener Teil der Ausbildung, der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist und der Anpassung, Erhaltung und Vertiefung erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dient.“⁸¹⁸

In der Teilkonzeption „Ausbildung Streitkräfte und Übungen“ ist nachstehende Erläuterung zu diesem Begriff zu finden:

„Fortbildung ist die planmäßige Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten zur Erweiterung, Vertiefung oder Anpassung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zu einer höheren Qualifikation führt.

Für Sanitätsoffiziere sind die Begriffsinhalte der fachlichen Fortbildung standesrechtlich festgelegt.

Die berufliche Fortbildung soll ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.“⁸¹⁹

Neben den bereits erwähnten spezifischen Besonderheiten in Deutschland beinhaltet die deutsche Begrifflichkeit das Erlangen einer höheren Qualifikation durch die Erweiterung des bisherigen Ausbildungsstandes. Dies kommt aus Sicht des Verfassers in der österreichischen Definition zu kurz, da hier die Fortbildung durch den Passus „...der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist...“ nicht so weit greift und durch die Nähe zum Begriff der eigentlichen Ausbildung der Aspekt der Vertiefung oder auch Höherqualifizierung als fehlend betrachtet wird.

⁸¹⁷ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸¹⁸ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸¹⁹ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 34.

III.6. Weiterbildung

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Weiterbildung ist jener Teil der Ausbildung, der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und Förderung der Fähigkeiten erforderlich ist, um eine längerfristige berufliche Entwicklung zu ermöglichen und in bestimmten Fällen auch zur Ausübung einer anderen Funktion als der bisherigen oder einer Zusatzfunktion qualifiziert.“⁸²⁰

Die deutsche Begriffsbestimmung ist nachstehend angeführt:

„Die Weiterbildung ist der Teil der Ausbildung zur Auffrischung, Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ohne Höherqualifizierung. Sie dient auch dem Qualifikationserhalt.

Weiterbildung für Sanitätsoffiziere ist auf Grund der Weiterbildungsverordnungen der Standesorganisationen die Vermittlung von speziellen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten für eine besondere Tätigkeit.

In der zivilen Terminologie umfasst die Weiterbildung auch die berufliche Aufstiegsfortbildung.“⁸²¹

Hier sind deutliche Unterschiede zu erkennen: In Österreich wird von der Aneignung weiterer Fähigkeiten mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung gesprochen, während die Bundeswehr auf den reinen Fähigkeitserhalt im Sinne einer Auffrischung beziehungsweise Ergänzung abzielt. In der zu entwickelnden Ausbildungsphilosophie ist auf eine einheitliche Begriffsdefinition zu achten, damit eine klare Sprache gesprochen wird und es zu keinen Missverständnissen und Unklarheiten in der Begriffsverwendung kommen kann.

III.7. Fähigkeiten

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Fähigkeiten (im Sinne der Ausbildung) sind das Vermögen, auf einem bestimmten Gebiet eine Leistung bestimmten Grades erbringen zu können und die Voraussetzung zur Erreichung einer Fertigkeit.

Fähigkeiten sind jene qualitativen und quantitativen Merkmale von Aufgabenträgern, welche zur Erfüllung der aus den Szenarien abgeleiteten Aufgaben (gemäß Militärstrategischem Konzept) notwendig sind.“⁸²²

Die Deutsche Bundeswehr definiert den Begriff wie folgt:

„Fähigkeiten im Sinne der Ausbildung sind erlernte oder auf persönliche Veranlagung zurückzuführende Voraussetzungen für das Erbringen einer bestimmten Leistung.“⁸²³

⁸²⁰ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸²¹ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 38.

⁸²² BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸²³ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 34.

Diese Definitionen sind inhaltlich als ident zu bezeichnen. Unterschiede in der Wortwahl sind auf eine unterschiedliche Kultur im Allgemeinen und Militärkultur im Speziellen zurückzuführen.

III.8. Fertigkeit und Fertigkeiten

Gemäß dem Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert sich der Begriff wie folgt:

„Fertigkeit ist auf der Grundlage von Fähigkeiten durch Lernen, Übung, Erfahrung erworbenes Können.

Erklärung: Fertigkeiten umfassen konkrete, inhaltlich abgegrenzte und erfassbare Handlungen, Tätigkeiten oder Leistungen, die weitgehend automatisiert und ohne ständige bewusste Kontrolle ablaufen können, ohne dieser entzogen zu sein.“⁸²⁴

Die Deutsche Bundeswehr definiert den Begriff wie folgt:

„Fertigkeiten sind verfestigte und automatisierte Tätigkeitskomponenten, die häufig nicht mehr durch das Bewusstsein gesteuert zu werden brauchen. Sie werden durch Übung (Drill) und Training verbessert und beinhalten Kombinationen wahrnehmungsbezogener, kognitiver und motorischer Prozesse.“⁸²⁵

Diese Definitionen sind als ident zu bezeichnen, da es sich in beiden um angelernte beziehungsweise erworbene Fertigkeiten im Sinne von „etwas zu können“ handelt. Ein wichtiges Element in beiden Erklärungen stellt die Verinnerlichung der zu erlernenden Tätigkeiten beziehungsweise Abläufe dar. Dies soll auf der einen Seite die zu erreichende Professionalität im Beruf widerspiegeln und auf der anderen Seite die Forderung nach Handlungssicherheit auch unter extremen Bedingungen erfüllen. Somit ist die zu erreichende Qualität der Ausbildung kurz vor dem Einsatz definiert. Zu prüfen bleibt, ob diese Ebene bereits zu Friedenszeiten vollumfänglich durch alle Soldaten zu erreichen sein wird.

III.9. Kompetenz

Das Österreichische Bundesheer definiert den Begriff wie folgt:

„Kompetenz (im Sinne des Anforderungskataloges Fortbildung) ist die personenbezogene integrierte Gesamtheit von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich praktischer Erfahrungen, bezogen auf bestimmte und auch neue Anforderungen.“⁸²⁶

Die Definition der Deutschen Bundeswehr lautet:

„Kompetenz ist die Summe von individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf Anlagen gründet und durch Ausbildung, Weiterbildung, Praxis und Erfahrung erworben und erweitert

⁸²⁴ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸²⁵ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 34.

⁸²⁶ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

werden kann. Kompetenz zeigt sich in beobachtbaren Handlungen und kann daher operationalisiert und gemessen werden.“⁸²⁷

Die beiden Begriffsbestimmungen sind sehr ähnlich, bringen jedoch zwei Aspekte auf: In Österreich wird die Anwendbarkeit auf neue Anforderungen erwähnt, was mit der Forderung nach der Fähigkeit zu abstrahieren und konkretisieren⁸²⁸ zu erklären ist. In der zweiten Erklärung findet sich der Aspekt der Vergleichbarkeit durch Operationalisierung und Messbarkeit, wodurch die Gewährleistung von Mindeststandards ermöglicht werden soll. Beide Aspekte verdienen eine Berücksichtigung in Zukunft, da einerseits die Anpassungsfähigkeit an unbekannte Situationen und andererseits die Sicherstellung eines Ausbildungsniveaus die Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit der Soldaten auf Dauer steigern.

III.10. Erziehung und militärische Erziehung

In der österreichischen Dokumentenlandschaft sind zwei Definitionen zu finden:

„Erziehung umfasst jene Handlungen und Handlungssysteme, durch welche Menschen versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen anderer Menschen dauerhaft zu verbessern oder seine als wertvoll beurteilten Bestandteile zu erhalten beziehungsweise die Entstehung negativer eingeschätzter Verhaltensweisen zu verhindern.

Erklärung: Erziehen ist somit die bewusste und kontinuierliche Gestaltung pädagogischer Arbeit nach erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Einbeziehung geeigneter und zulässiger Mittel, mit der die Adressaten auf ganz konkrete Zielvorstellungen (z.B. Verantwortung, Kameradschaft, Gehorsam, Disziplin) hin beeinflusst werden.

Anmerkung: Die erzieherische Wirkung kommt im zunehmenden Überflüssigwerden der Erziehungsperson zum Ausdruck.“⁸²⁹

und

„Unter Erziehung werden wertorientierte Maßnahmen einer persönlichkeitsbildenden Beeinflussung seitens einer Erziehungspersonlichkeit verstanden. Der eingeschränkte Wirkungsgrad des Aspektes der Erziehung im militärischen Ausbildungsbetrieb versteht sich angesichts der notwendigen Erwachsenengerechtigkeit von Schulungsmaßnahmen von selbst.“⁸³⁰

Die Bundeswehr verwendet den Begriff Erziehung von Beginn an in einem engeren militärischen Kontext:

„Die militärische Erziehung ist bewusstes, wertegebundenes Einwirken auf geistige und charakterliche Eigenschaften im Sinne des Leitbildes vom «Staatsbürger in Uniform».“⁸³¹

⁸²⁷ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 35.

⁸²⁸ Vgl. Kapitel 6.3.1 Verstand und Vernunft nach Hegel.

⁸²⁹ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸³⁰ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 12.

⁸³¹ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 33.

Vom Allgemeinen hin zum Konkreten wird der Begriff Erziehung im Österreichischen Bundesheer als notwendiges Mittel in der Ausbildung erachtet, jedoch werden die Grenzen der Erziehung im Anwendungsbereich Erwachsener, also bereits in ihrer Wertewelt gefestigter Personen, erkannt. Implizit ist zu erkennen, dass die Erziehung nicht vollumfänglich die Aufgabe des Militärs in Österreich sein kann, sondern auf vorhandene Erziehung aufgebaut werden muss. Der deutsche Kontext versteht sich nur auf die militärische Weitergabe oder das Vermitteln von systembedingten Werten. Auch dieser Ansatz setzt eine bestehende Basis der vorangegangenen Erziehung voraus.

Die Erziehung selbst kann nicht Aufgabe des Militärs sein, es kann sich nur darauf beschränken, strukturelle Werte mit klaren Zielvorstellungen (zum Beispiel Verantwortung, Kameradschaft, Gehorsam, Disziplin) zu vermitteln. Dies ist deshalb erforderlich und für das System Militär von Bedeutung, da auf dieser Basis einer ähnlichen militärischen Erziehung alle Soldaten annähernd ein gleiches Verhalten unter Extrembedingungen an den Tag legen. Dadurch wird für den Vorgesetzten, aber auch den Untergebenen, leichter nachvollziehbar, wie sich der eigene Kamerad verhalten soll beziehungsweise wird. Diese Transparenz oder Berechenbarkeit innerhalb des eigenen Systems wirkt sich, aus Sicht des Verfassers, positiv auf das Vertrauen zueinander und den internen Zusammenhalt aus.

III.11. Ausbildung im Frieden

Ausbildung im Frieden (im Soldatenjargon: „Friedensausbildung“ genannt) umfasst die militärische Ausbildung aller Soldaten (Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Grundwehrdiener) hinsichtlich laufbahn- beziehungsweise funktionsspezifischer Erfordernisse während der Friedenszeit. Der Ausbildung im Frieden liegen generische Einsatz- und Bedrohungsszenarien zu Grunde, die aber nicht auf einen spezifischen Auslandseinsatz vorbereiten. Wichtig dabei ist, dass der im Soldatenjargon verwendete Ausdruck „Friedensausbildung“⁸³² nicht mit einer friedensorientierten, friedensvermittelnden beziehungsweise friedensschaffenden Bildung (zum Beispiel Tätigkeiten als Vermittler und Mediator) zu verwechseln ist.

⁸³² Als „Friedensausbildung“ wird die gediegene und umfangreiche militärische Ausbildung der Vorkriegszeit, vor dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet (vgl. Ehlert, *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik* (1993); Hammerich (Hrsg), *Militärische Aufbaugenerationen der Bundeswehr 1955 bis 1970* 10 (2011)).

In Österreich ist diese Ausbildung im Frieden der allgemeinen Einsatzvorbereitung gemäß §2 Abs. 2 bis 4 WG gleichzusetzen.

III.12. Einsatzvorbereitung, einsatzvorbereitende und einsatzlandspezifische Ausbildung

Die militärische Landesverteidigung des Österreichischen Bundesheeres wird als Aufgabe bereits im §2 Abs. 2 WG in drei Teilaspekte⁸³³ gegliedert:

- die allgemeine Einsatzvorbereitung⁸³⁴,
- die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes⁸³⁵ und
- alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a, sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes⁸³⁶.

Darüber hinaus wird dieser Begriff im Militärlexikon nochmals umrissen:

„Einsatzvorbereitung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die jeweils zur Vollziehung von Weisungen oder Befehlen auf militärpolitischer, militärstrategischer, operativer und taktischer Ebene dienen.“⁸³⁷

Die Deutsche Bundeswehr erwähnt in ihrer Teilkonzeption „Ausbildung, Streitkräfte und Übungen“ zwei ähnlich lautende Begriffe:

⁸³³ §2 Abs. 2 WG: *Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen*

- 1. die allgemeine Einsatzvorbereitung,*
- 2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und*
- 3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.*

⁸³⁴ Die Rechtsabteilung des Österreichischen Bundesheeres kommentiert die allgemeine Einsatzvorbereitung als Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres für jegliche Einsätze durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der gesamten militärischen Ausbildung (vgl. *BMLV*, Wehrverfassung, Wehrrecht III/5-III/6).

⁸³⁵ Die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes wird in der weiteren Bearbeitung auch spezielle beziehungsweise konkrete Einsatzvorbereitung genannt. Nach der internen Rechtsmeinung des Österreichischen Bundesheeres dient sie der Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft im Falle eines entsprechend erhöhten Bedrohungspotentials (vgl. *BMLV*, Wehrverfassung, Wehrrecht III/6).

⁸³⁶ Der dritte Aspekt der militärischen Landesverteidigung, alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz, wird abgekürzt als Einsatz angesprochen. Der Einsatz wird in der Rechtsmeinung zur unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln einschließlich Abschlussmaßnahmen nach dessen Beendigung gesehen (vgl. *BMLV*, Wehrverfassung, Wehrrecht III/6).

⁸³⁷ *BMLV*, Militärlexikon (01.01.2016).

„Einsatzvorbereitende Ausbildung ist die Gesamtheit aller Ausbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf einen Einsatz der Streitkräfte (gemäß den Verteidigungspolitischen Richtlinien) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeswehr.“⁸³⁸

und

„Einsatzlandspezifische Ausbildung: ergänzende Ausbildung mit Blick auf das konkrete Einsatzland und die dafür bestimmenden und kennzeichnenden Faktoren (Staatsform, -gebiet, Gesellschaft, Kultur, Sprache, Rechtssystem, Bevölkerungsgruppen, Bedrohungslage etc.).“⁸³⁹

In den beiden letztgenannten Begriffen ist erkennbar, dass in der Deutschen Bundeswehr zwischen allgemeiner Ausbildung und Einsatzvorbereitung unterschieden und zwischen Einsatzerfordernissen und Anforderungen des konkreten Einsatzlandes noch weiter differenziert wird. Der österreichische Ansatz, aus dem Wehrgesetz begründet, lässt eine ganzheitlichere Perspektive erahnen, da in diesem Kontext jegliche Tätigkeit im Frieden der (allgemeinen) Einsatzvorbereitung dienen soll und muss. Erst bei Auftreten einer Krise oder eines konkreten Anlassfalles (zum Beispiel Auslandseinsatz) wird mit der speziellen Einsatzvorbereitung in Österreich begonnen, wodurch somit auch die Maßnahmen der deutschen Definition einer einsatzlandspezifischen Ausbildung beinhaltet sind.

III.13. Bildung und Militärische Bildung

Die österreichische Vorschriftenlandschaft spricht von der militärischen Bildung:

„Unter Militärischer Bildung wird die Förderung des Soldaten als Persönlichkeit verstanden. Sie enthält vor allem die Beschäftigung mit der eigenen Kultur, insbesondere mit human- und sozialwissenschaftlichen sowie philosophischen Erkenntnissen, darüber hinaus den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen. Bildungsmaßnahmen sind als fundamental zu betrachten und daher nicht immer an konkreten, arbeitsplatzbezogenen Anforderungen zu orientieren.“⁸⁴⁰

In der deutschen Diktion ist nur von Bildung zu lesen:

„In der Bundeswehr zielt Bildung auf eine auf Wissen gegründete und an Werten der demokratischen Gesellschaft orientierte Haltung. Sie wird unter anderem in der Fähigkeit deutlich, zu eigenständigen Erkenntnissen zu kommen und nach ihnen im Sinn des Auftrags zu handeln.“⁸⁴¹

Diese beiden Definitionen weichen voneinander ab, da die österreichische Begriffsbestimmung Bildungsinhalte beziehungsweise Bildungsbereiche für eine

⁸³⁸ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 33.

⁸³⁹ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 33.

⁸⁴⁰ BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 12.

⁸⁴¹ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 33.

adäquate Leistungserbringung am Arbeitsplatz definiert, während sich die deutsche Definition auf die innere Haltung, moralisch und ethisch, eines Soldaten für eine Auftragserfüllung fokussiert, die richtig und rechtens sein muss. Daher können aus der österreichischen Definition Bildungsangebote einfach abgeleitet werden, wohingegen bei der deutschen das Ziel der Bildung umfangreicher und weitgreifender definiert wird. Es können beide Quellen miteinander verschmolzen werden, da ein Bildungsangebot ohne Ziel nicht den eigentlichen Zweck erfüllen kann. Genau dieses Ziel - eine rechtlich und moralisch richtige Auftragserfüllung – wird von jedem Soldaten erwartet, deshalb ist das Wesen der deutschen Begriffsbestimmung in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

III.14. Qualifikation und Qualifikationen

Die österreichische Ausbildungsphilosophie verwendet den Begriff im Plural im Verständnis, dass es mehr als nur eine Qualifikation geben kann:

„Qualifikationen sind Kompetenzen im Sinne von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufes als Soldat beziehungsweise als Zivilbediensteter des Ressorts und zur Wahrnehmung (einzelner) verschiedenster (militärischer) Tätigkeiten notwendig sind.“⁸⁴²

Die deutsche Vorschrift verwendet den Singular des Begriffes in der ersten Ebene, in der darunterliegenden Ebene der Begriffsbeschreibung werden aber mehrere Bereiche der Qualifikation angesprochen:

„Unter Qualifikation werden Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen einer Person, bezogen auf bestimmte Anforderungen / Aufgaben verstanden. Die Summe von Qualifikationen ergibt ein Qualifikationsprofil.“⁸⁴³

Darüber hinaus sind die Definitionen als gleichwertig zu bewerten und bedürfen keiner unterschiedlichen Begriffserklärung in der weiteren Verwendung.

III.15. Militärwissenschaften

Die folgende, aus dem Militärlexikon entnommene Begriffsbestimmung der Militärwissenschaften wurde 2011 vom Militärwissenschaftler Andreas W. Stupka erforscht:

„Unter den Militärwissenschaften ist die Gesamtheit aller wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gestaltung und die Verwendung von Streitkräften bei Einsätzen zu verstehen. Dabei wird einerseits die Begründungsdimension militärischen Handelns, das Phänomen des Krieges und seiner Ursachen, das strategische Handeln des politischen Gemeinwesens zur Überlebenssicherung im Sinne von Friedenssicherung und des Schutzes des Lebensraumes sowie der gesamte Bereich der dafür notwendigen Wehrhaftigkeit untersucht. Andererseits

⁸⁴² BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006), 15.

⁸⁴³ Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014), 37.

ist die Aufgabe der Militärwissenschaften die systematische Gewinnung anwendungsorientierter Erkenntnisse für das Instrument Militär selbst, dessen Vorbereitung auf den Einsatz, die Ausbildung und Erziehung der Soldaten, die militärischen Führungsweisen und die technischen Parameter militärischen Handelns in Frieden und Einsatz.“⁸⁴⁴

Demnach gliedern sich die Militärwissenschaften in mehrere Wissenschaftsdisziplinen beziehungsweise Wissenschaftsfelder. Dies ist erforderlich, um Spezialwissen zur Erfüllung des Gesamtzweckes des Militärs zu generieren. Der Gesamtzweck umfasst den Erhalt und Schutz des Staates und seiner Bürger, sowie die effiziente Ermöglichung des Systems Militär als Instrument zur Zweckerreichung. Militärwissenschaften sind per se interdisziplinär anzulegen.

Dazu auch Stefan Zweig:

„Beauftragt, die Schauplätze des russisch-japanischen Krieges an Ort und Stelle zu studieren, hatten sowohl er als seine Frau sich mit der japanischen Sprache, ja auch Dichtung, vertraut gemacht; an ihm sah ich wieder, dass jede Wissenschaft, auch die militärische, wenn großzügig erfasst, notwendigerweise über das enge Fachgebiet hinausreichen und sich mit allen andern Wissenschaften berühren muss.“⁸⁴⁵

Beachtenswert ist hier im Rückblick die durch Stefan Zweig erkannte Notwendigkeit der interkulturellen Kompetenz als Voraussetzung für das Verstehen komplexer Situationen. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Wissenschaft, und somit auch die Militärwissenschaft, nicht alleine im Raum steht, sie ist untrennbar mit Technik und Gesellschaft verbunden – in Sachen Krieg und Frieden.⁸⁴⁶ Damit entsteht die Forderung, Militärwissenschaft stets im Interesse der Gesellschaft zu betreiben.

III.16. Auftragstaktik

In der österreichischen Dokumentenlandschaft sind zwei Definitionen zu finden:

„Auftragstaktik ist ein Führungsprinzip, welches dem nachgeordneten Kommandanten unter Bereitstellung erforderlicher Kräfte und Mittel ein Ziel vorgibt, ihm jedoch in Art und Weise der Durchführung seines Auftrages Handlungsspielraum gewährt und das Handeln im Sinne der übergeordneten Führung beinhaltet.“⁸⁴⁷

und

„Im Österreichischen Bundesheer wird grundsätzlich nach dem Prinzip «Führen durch Auftrag» geführt («Auftragstaktik»). Als Ausgangs- und Eckpunkt für das eigene Handeln dienen dem durchführenden Kommandanten die Absicht seines Vorgesetzten und sein Auftrag, der ihm ein Ziel bei gleichzeitiger Freiheit der Durchführung vorgibt. Dabei werden Abweichungen von der Idee des Kommandanten in gewissem Umfang in Kauf genommen.

⁸⁴⁴ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016), *Stupka*, Militärwissenschaften. Ihre Grundlagen und ihr System² (2014) 341.

⁸⁴⁵ *Zweig*, Die Welt von gestern - Erinnerungen eines Europäers (2014) 212.

⁸⁴⁶ Vgl. *Mittelstraß*, Wissenschaft und Militär 6.

⁸⁴⁷ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

Trotz des hohen Grades an Handlungsfreiheit der Untergebenen verliert der Kommandant jedoch nie die Kontrolle, diese wird durch seine Absicht und die Aufträge erhalten.“⁸⁴⁸

Das Führungsprinzip der Auftragstaktik durchflutet das System Österreichisches Bundesheer von der Spitze bis zur Basis. In der Ausbildung des Kadernachwuchses im Österreichischen Bundesheer wird von Beginn an dieses Führungsprinzip vermittelt, wodurch relativ früh auf unterster Ebene einerseits das Denken im Sinne der vorgesetzten Ebene und andererseits Eigeninitiative gefördert werden. Die Erfahrung hat aber ebenso bewiesen, dass die Anwendung dieses Führungsprinzips Vertrauen nach allen Seiten im System⁸⁴⁹ und eine Fehlertoleranz erfordert.

III.17. Lessons Learned-Prozess

Die folgenden drei Begriffe sind im Militärlexikon des Österreichischen Bundesheeres definiert:

„Der Lessons Learned-Prozess ist ein strukturierter Prozess mit dem Ziel, aus eigenen oder fremden Erfahrungen zu lernen, um Verbesserungen und Weiterentwicklungen zu ermöglichen beziehungsweise zu unterstützen und damit einen festgelegten Qualitätsstand zu halten oder zu verbessern.

„Lessons Learned sind bereits umgesetzte Lessons Identified, die bereits zu einer Verbesserung einer Situation oder zum Aufbau von verbesserten Fähigkeiten oder Anpassung von Fähigkeiten geführt haben.

Unter Lessons Identified versteht man Feststellungen, welche auf der Grundlage von Beobachtungen gewonnen und bereits einer Beurteilung unterzogen wurden. Die Beurteilung schließt eine Analyse des Umfeldes sowie der Hintergründe der Beobachtung mit ein und mündet in Vorschlägen und deren Umsetzung zur Verbesserung einer Situation.“⁸⁵⁰

Der Lessons Learned-Prozess selbst ist keine österreichische Erfindung, sondern wirkt vielmehr grenzübergreifend, da Erfahrungen nicht zwingend selbst getätigt werden müssen, um daraus lernen zu können. Dazu die NATO Allied Joint Doctrine for the Conduct of Operations:

„The purpose of a Lessons Learned procedure is to learn efficiently from experience and to provide validated justifications for amending the existing way of doing things, in order to improve performance, both during the course of an operation and for subsequent operations. This requires lessons to be meaningful and for them to be brought to the attention of the appropriate authority able and responsible for dealing with them. It also requires the chain of command to have a clear understanding of how to prioritise lessons and how to staff them.“⁸⁵¹

⁸⁴⁸ BMLV, Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer (Juli 2007), 13.

⁸⁴⁹ Vgl. Roch, Das Führungsprinzip „Führung durch Auftrag“ im Spannungsfeld technologischer Entwicklungen mit zentralen Steuerungsmöglichkeiten sowie der Förderung von Eigeninitiative und selbständigem Handeln 63 ff.

⁸⁵⁰ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

⁸⁵¹ NATO, Allied Joint Doctrine for the Conduct of Operations (März 2011), 4 ff.

Da der Prozess sehr umfangreich gestaltet sein kann, gibt es seitens der NATO spezielle Vorschriften und Einrichtungen, die sich mit der Erfassung und Auswertung der Erfahrungsberichte beschäftigen:

„Lessons can be derived from any activity. They are a product of operations, exercises, training, experiments, and day-to-day staff work. The challenge facing any organization is to build a culture within which we all feel comfortable and motivated to share our knowledge in a productive way.“⁸⁵²

Somit bildet der Lessons Learned-Prozess sowohl die Basis für die Weiterentwicklung des Systems und des Individuums, als auch der Stärkung der Überlebensfähigkeit und Entscheidungsüberlegenheit, im Grunde genommen eine hermeneutische Schleife– diese gilt es in einer künftigen Ausbildungsphilosophie weiter zu behalten und zu verbessern.

III.18. Intensität in Auslandseinsätzen

„Bei Einsätzen im Ausland wird nach Bedrohungsintensität und nach Ambition nach

- hoher Intensität,
- mittlerer Intensität und
- geringer Intensität

unterschieden.

Aussagen zur Intensität eines Einsatzes beziehen sich entweder auf die Gesamtheit des Einsatzraumes oder Teile davon, sofern diese eingrenzbar sind. Unbeschadet einer solchen «Gesamtbeurteilung» können individuell immer Lagen mit extremer Intensität in Krisengebieten auftreten. Abseits der Kampftruppe können andere Faktoren zur Intensitätsfestlegung dominierend sein (z. B. ABC-Truppe⁸⁵³, Pionier-Truppe⁸⁵⁴ im Katastropheneinsatz).“⁸⁵⁵

Nachfolgend die Intensitätsgrade kurz erläutert:

„**Hohe Intensität:** Von hoher Intensität wird ausgegangen, wenn in einem kurzen Zeitraum durch unmittelbare Einwirkung eine hohe Anzahl von Ausfällen erwartbar ist. Dem entsprechend muss von hohen Munitions- und Kampfmittelverbrauch ausgegangen werden. Die zu erwartende Durchhaltefähigkeit einer militärischen Einheit ist eher gering.

⁸⁵² NATO's Joint Analysis & Lessons Learned Centre, The NATO lessons learned handbook² (2011) 2.

⁸⁵³ ABC-Abwehrtruppe ist eine Kampfunterstützungstruppe, welche militärische und zivile Bedarfsträger bei der Herabsetzung der Auswirkungen von ABC-Kampfmitteln beziehungsweise ABC-Gefahrenstoffen zivilen Ursprungs und anderer Schadensereignisse unterstützt (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)). ABC: atomar, biologisch, chemisch.

⁸⁵⁴ Pioniertruppe ist eine Kampfunterstützungstruppe, welche die Bewegung eigener Truppen beim Überwinden von Hindernissen und Sperren sowie durch Instandsetzung von Verkehrswegen fördert, feindliche Bewegungen durch Sperren hemmt und kanalisiert und die Überlebensfähigkeit der eigenen Kräfte durch Unterstützung beim Stellungsausbau, beim Feldlagerbau sowie durch technische Unterstützungen aller Art erhöht. Erklärung: Die Pioniertruppe ist konsequent auf die Kampfunterstützung, einschließlich der Kampfmittelräumung und -beseitigung auszurichten. Die Pioniertruppe ist aufgrund ihrer Fähigkeiten und Geräteausstattung auch zu Assistenzeinsätzen bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges geeignet. Bei Auslandseinsätzen kann sie neben der Erfüllung ihrer Kernaufgaben wesentlich zu humanitärer Hilfe beitragen. Teile der Pioniertruppe erfüllen als Bautruppe Aufträge zur Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung infrastruktureller Einrichtungen (BMLV, Militärlexikon (01.01.2016)).

⁸⁵⁵ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

Mittlere Intensität: Von mittlerer Intensität wird gesprochen, wenn durch direkte Einwirkungen Ausfälle über einen längeren Zeitraum als möglich erachtet werden. Der Verbrauch an Munition und Kampfmittel ist gering.

Geringe Intensität⁸⁵⁶: Einsätze geringer Intensität lassen Ausfälle durch direkte Einwirkungen unwahrscheinlich erscheinen. Es tritt praktisch kein Munitions- und Kampfmittelverbrauch auf. Die Durchhaltefähigkeit einer militärischen Einheit ist zeitlich als hoch anzusehen.⁸⁵⁷

Dieses Wissen über die Intensitätsstufen unterstützt das Verständnis der in der gegenständlichen Bearbeitung verwendeten Szenarien und Beispiele, da in diesen die Intensität und deren Folgerungen auf die Anforderungen und Ausbildung der Soldaten ein essentielles Element bei der Aus- und Bewertung vorhandener Ausbildungskonzepte darstellen und auf jeden Fall in der Erstellung neuer Konzeptionen berücksichtigt werden müssen.

⁸⁵⁶ Der Ausdruck „geringe Intensität“ darf nicht mit dem Begriff „low intensity conflicts“ gleichgesetzt werden. Bei Letzterem handelt es sich um eine Beschreibung aus der asymmetrischen Kriegsführung und charakterisiert das Gegenteil von konventionellen Kriegen zwischen Nationen. Dazu Herfried Münkler: *Sie kennen keine großen, verlustreichen Schlachten, sondern allenfalls kleinere Scharmützel, die schnell mit dem Rückzug einer der beiden Seiten enden; aber dafür kennen sie auch keine Begrenzung des Kriegsgeschehens in Raum und in der Zeit. Die Intensität der Gewaltanwendung hat sich in deren Extensität aufgelöst. Die Gewalt wird in den asymmetrischen Kriegen omnipräsent und ubiquitär, aber eben auf einem deutlich niedrigeren Intensitätsniveau* (Münkler, Wandel der Weltordnung durch asymmetrische Kriege, in Schröfl/Pankratz (Hrsg), Asymmetrische Kriegsführung¹ (2004) 85 (92)). Selbst wenn die Inhalte ähnlich klingen, ist der Widerspruch zwischen omnipräsenter Gewalt und unwahrscheinlichen Verlusten doch vorhanden.

⁸⁵⁷ BMLV, Militärlexikon (01.01.2016).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: aktuelles System (idealtypisch) der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer.....	18
Abbildung 2: momentane Situation der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer .	19
Abbildung 3: mögliches künftiges Modell der Ausbildung im Österreichischen Bundesheer.....	23
Abbildung 4: Hierarchische Einordnung des Militärstrategischen Konzeptes	63
Abbildung 5: Schaubild Verfahren	70
Abbildung 6: Militärische Handlungen der Führungsebenen.....	80
Abbildung 7: Verfahrenstafel Landstreitkräfte.....	81
Abbildung 8: Grundlegende militärische Aufgaben im Einsatz.....	82
Abbildung 9: Darstellung des Anforderungsprofiles Ausbildung und Bildung	216
Abbildung 10: Training on Demand – ein mögliches neues Ausbildungsmodell	242

Literaturverzeichnis

Achleitner, Integration und Rolle von Migranten in Sicherheitskräften. Rahmenbedingungen – Trends – Ableitungen 15 (2010).

Allied Command Operations, Comprehensive Operational Planning Directive (17.12.2010).

Allied Command Operations, Comprehensive Operations Planning Directive (04.10.2013).

Annalen der Internationalen Gesellschaft für Dialektische Philosophie - Societas Hegeliana (1986).

Aportone, Gestalten der transzendentalen Einheit. Bedingungen der Synthesis bei Kant 161 (2009).

Arndt, Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, in *Rehfus* (Hrsg), Handwörterbuch Philosophie (2003) 120–123.

Arndt, Wer denkt absolut? Die absolute Idee in Hegels "Wissenschaft der Logik", Revista Eletrônica Estudos Hegelianos 2012, 22–33.

Auinger/Appel (Hrsg), Wissen und Bildung. Zur Aktualität von Hegels "Phänomenologie des Geistes" anlässlich ihres 200jährigen Jubiläums 16 (2007).

Bakhsh, Taktikausbildung für das Einsatzspektrum, Armis et Litteris 2008, 47–58.

Bannys/Seelmann-Holzmann, Cultural Intelligence. Ein Qualifizierungsprogramm für international tätige Mitarbeiter, in *Ebner* (Hrsg), Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung. Workshopbeiträge 2013 (2014) 39–77.

Baranyai, Worte des Kommandanten, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppenschule 2014, 4–6.

Baranyai, Waffengattungsseminar 2015. Beitrag Kommandant Heerestruppenschule, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppenschule 2015, 6–9.

Baumgartner, Verfassungsfragen einer Reform des österreichischen Bundesheeres, Journal für Rechtspolitik 2011, 159–172.

Behrend, Unternehmertum, Wandel und Wissen. Ansatzpunkte zur Neuorientierung in der Theoriediskussion zum Unternehmertum (1998).

Berka, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium³ (2010).

Berndt, Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen (2010).

Biffl, Die Auswirkungen der Aussetzung der Wehrpflicht (Wehrersatzdienst-Zivildienst) auf den Arbeitsmarkt und die Organisation des Zivildienstes. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (2012).

Bix, Natural Law Theory, in *Patterson* (Hrsg), A companion to philosophy of law and legal theory¹ (1996) 223–240.

BKA, Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018. Erfolgreich. Österreich (2013).

BKA, Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade - Sicherheit gestalten (2013).

Bleecken, Das ganzheitliche Weltbild des Aristoteles, Tabula Rasa 2007.

BMI, Innen.Sicher.2015 - Für Sicherheit.Für Österreich (2014).

BMI, Abteilung I/9 - Sicherheitsakademie, Sicher mit Bildung. Perspektiven.Werte.Kompetenzen.

BMLV, Bundesheer im Kosovo, bundesheer.at/ausle/kfor/index.shtml (7. 7. 2015).

BMLV, Bundesheer im Tschad, bundesheer.at/ausle/eufor_tschad/ (7. 7. 2015).

BMLV, Bundesheer in Bosnien, bundesheer.at/ausle/eufor/index.shtml (7. 7. 2015).

BMLV, 6 Monate Wehrdienst für Rekruten hat begonnen, bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=2577 (19. 12. 2015).

BMLV, Militärstrategisches Konzept des Österreichischen Bundesheeres (Februar 2006).

BMLV, Ausbildungsphilosophie für das Österreichische Bundesheer 2010 (12.07.2006).

BMLV, Konzept Führung im Österreichischen Bundesheer (Juli 2007).

BMLV, Stabsdienst im kleinen Verband (November 2011).

BMLV, Bericht zur Reform des Wehrdienstes (2013).

BMLV, Gemeinsame Alpinausbildung von Bundesheer und deutscher Bundeswehr, bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=6906 (6. 3. 2016).

BMLV, Ausbildungsmethodik und deren Grundlagen (Februar 2013).

BMLV, Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014. Auftrag "Sicheres Österreich" (2014).

BMLV, Verteidigungsagenda. Auftrag "Sicheres Österreich" (2014).

BMLV, Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik - Anlage zum Militärstrategischen Konzept (Juni 2014) (2. 11. 2014).

BMLV, Wehrverfassung, Wehrrecht. Lernbehelf zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A 1 / A (01.01.2015).

BMLV, Militärstrategisches Konzept 2015 (Juli 2015).

BMLV, Internationale Schutztruppe für Afghanistan, bundesheer.at/ausle/isaf/index.shtml.

BMLV, Militärlexikon (01.01.2016), 2016.

BMLV, Militärstrategisches Konzept 2017 (September 2017).

BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik (Hrsg), Sicher. Und morgen? Sicherheitspolitische Jahresvorschau 2017 (2016).

BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik (Hrsg), Sicher. Und morgen? Sicherheitspolitische Jahresvorschau 2018 (2017).

BMLV / MilStrat, Grundlegende militärische Verfahren und Aufgaben im Einsatz (Oktober 2015).

Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht 953² (1992).

Bodendorf, Daten- und Wissensmanagement² (2006).

Böhm, Die Kritik des Wertordnungsdenkens in Deutschland, Österreichische Militärzeitschrift 2017, 192–201.

Böhm/Petschar, Einsatzbild LV21.1 und Fähigkeitenentwicklung, Exempla Docent - Schriftenreihe der Heerestruppenschule 2017.

Böhm/Wasinger, Messen von Einsatzfortschritt im Beeinflussungsbereich (April 2014).

Born, Menschen im Wandel, iwp.jku.at/born/features/MenschenimWandel.pdf (5. 12. 2018).

Born (Hrsg), Philosophie, Wissenschaft, Wirtschaft. Miteinander denken - voneinander lernen; Akten des VI. Kongresses der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie, Linz, 1. - 4. Juni 2000 4 (2001).

Born, Was kann und soll es bedeuten, in Zusammenhang mit Wissensmanagement und Cognitive Science von “Wissen” zu sprechen? in *Born* (Hrsg), Philosophie, Wissenschaft, Wirtschaft. Miteinander denken - voneinander lernen; Akten des VI. Kongresses der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie, Linz, 1. - 4. Juni 2000 (2001) 1–6.

Born, Reflexionen und Konstruktionen zum Zu-Stande-Kommen von Wissen. Daten - Informationen - Wissen, in *Kaschl* (Hrsg), (Wie) entsteht Wissen? (2005) 22–33.

Born, Was soll und was kann es bedeuten von „Wissen“ zu reden? (Vom NACH-Denken über WISSEN zum Vor-(AUS-)Denken von WISSEN) 2006.

Born/Danielczyk, Wissenschaftsphilosophie des Digitalisierens, in *Lehner/Zelewski* (Hrsg), Wissenschaftstheoretische Fundierung und wissenschaftliche Orientierung der Wirtschaftsinformatik (2007) 185–220.

Born/Gatarik, Sensibility in applied ethics, *Human Affairs* 2017, 485–507.

Born/Gatarik/Lehner, Wie man den Maria-Theresien-Orden bekommt. Kommentar der anderen, derstandard.at/2000078980165/Wie-man-den-Maria-Theresia-Orden-bekommt?ref=rec (11. 5. 2018).

Breitenstein/Rohbeck (Hrsg), Philosophie. Geschichte - Disziplinen - Kompetenzen (2011).

Breuninger, Platon. Vorlesung im Wintersemester 2012 / 2013 (2012).

Bsteh/Miradamadi (Hrsg), Werte - Rechte - Pflichten. Grundfragen einer gerechten Ordnung des Zusammenlebens in christlicher und islamischer Sicht ; 2. Iranisch-Österreichische Konferenz, Wien, 19. bis 22. September 1999 ; Referate, Anfragen, Gesprächsbeiträge (2001).

Bundesheerreformkommission Österreich, Bericht der Bundesheerreformkommission. Bundesheer 2010 (2004).

Bundeskanzleramt Österreich und Bundesministerium für Inneres (BM.I), Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) – Masterplan 2014, bka.gv.at/DocView.axd?CobId=58907 (7. 8. 2015).

Bundesministerium der Verteidigung, Traditionserlass (1982).

Bundesministerium der Verteidigung, Teilkonzeption "Ausbildung Streitkräfte und Übungen" (16.10.2014).

Bundesministerium für Inneres (BM.I) und Bundesministerium für Justiz (BMJ), Sicherheitsbericht 2015 - Vorbeugung, Bekämpfung und Strafjustiz (Juli 2016).

Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz. Entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts 14² (1983).

Cassirer, Subjektive Allgemeinheit, in *Kulenkampff* (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilskraft"² 287–294.

Cerami/Holcomb (Hrsg), U.S. Army War College guide to strategy (2001).

Clausewitz, Vom Kriege (2008).

Clausewitz/Kuster, Strategie. Aus dem Jahr 1804, mit Zusätzen von 1808 und 1809 (2011).

Comprehensive Empowerment, comempower.com/home/ (12. 5. 2018).

Davenport/Prusak, Wenn Ihr Unternehmen wüßte, was es alles weiß. Das Praxishandbuch zum Wissensmanagement - aus Informationen Gewinne machen - Verborgenes Potential entdecken - Von internationalen Organisationen lernen (1998).

Davenport/Prusak, Working knowledge. How organizations manage what they know (2000).

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Ermittlungsverfahren wegen des Luftangriffs vom 4. September 2009 eingestellt. Pressemitteilung, generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=12&newsid=360 (5. 12. 2015).

Der Rechnungshof, Strategie.

Der Rechnungshof, Bericht des Rechnungshofes (11.2011).

derFreitag - Das Meinungsmedium, Umfrage - Deutsche gegen Militär-Einsätze im Ausland 2014.

Detjen, Die Werteordnung des Grundgesetzes¹ (2009).

Die Presse, Golan-Video: "Die Uno hat uns Österreicher im Stich gelassen", diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5425093/GolanVideo_Die-Uno-hat-uns-Oesterreicher-im-Stich-gelassen?from=suche.intern.portal (12. 5. 2018).

Dorff, A Primer in Strategy Development, in *Cerami/Holcomb* (Hrsg), U.S. Army War College guide to strategy (2001) 11–18.

Düsing, Das Problem der Subjektivität in Hegels Logik. Systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen zum Prinzip des Idealismus und zur Dialektik 15¹.

Dworkin, Taking rights seriously¹⁶ (1997).

Ebner (Hrsg), Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung. Workshopbeiträge 2013 2013,12 (2014).

Edelmann, Erwachsenengerechte Ausbildung im Bundesheer. Kommentar, Truppendienst 2004.

- Ehlert*, Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik (1993).
- Eisenkot*, Der Mehrjahresplan "Gideon". warum und wie, Europäische Sicherheit & TEchnik 2017, 52–56.
- Eisler*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe 3³ (1910).
- Emundts/Horstmann*, Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Eine Einführung 18167 (2002).
- Ermacora/Kopf/Neisser* (Hrsg), Das österreichische Wehrrecht 44,² (1980).
- FAZ*, Niederlande für Tod von 300 Menschen mitverantwortlich. Vor 19 Jahren ermordeten serbische Soldaten 300 Muslime in Srebrenica. Niederländische Blauhelm-Soldaten sahen untätig zu. Ein Gericht hat nun entschieden, dass die Niederlande eine Mitschuld an dem Verbrechen tragen., FAZ.
- Felberbauer* (Hrsg), Comprehensive Approach. Definitionen - Ansätze - Weiterentwicklungen 2011,9 (2011).
- Fichte*, Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie (1798).
- M. N. Forster*, Ursprung und Wesen des Hegelschen Geistbegriffs, Hegel-Jahrbuch 2011, 213–229.
- E. J. Forster/Wappelshammer*, Kommentar zum EU-Memorandum „Lebenslanges Lernen“. Österreichischer Konsultationsprozess (2001).
- Frank/Fronek*, Verteidigung neu denken. Teilstrategie Verteidigung, International - Die Zeitschrift für internationale Politik 2014, 18–21.
- Froese*, Platon: Mathematik, Ideenlehre und totalitäre Staatsutopien. Eine kritische Einführung in Platons Werk, antike-griechische.de/Platon.pdf (8. 5. 2015).
- Fulda*, Zum Theorietypus der Hegelschen Rechtsphilosophie, in *Henrich/Horstmann* (Hrsg), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik (1982) 393–427.
- Fulda*, Geschichte, Weltgeist und Weltgeschichte bei Hegel, in *Annalen der Internationalen Gesellschaft für Dialektische Philosophie - Societas Hegeliana* (1986) 58–105.
- Fulda*, Hegels Begriff des absoluten Geistes, in *Hegel-Studien* (2001) 171–198.
- Gamm*, Der deutsche Idealismus. Eine Einführung in die Philosophie von Fichte, Hegel und Schelling Nr. 9655³ (2016).

Gatarik/Born, Sharing Expertise als Kern von Wissensmanagement (2012).

Gatarik/Born, Re-creating the engagement in managerial learning, *Human Affairs* 2018, 3–16.

Gatarik/Born/Kulhavý, Enacting skilful performance in organizations, in *Lindstaedt/Ley/Sack* (Hrsg), Proceedings of the 15th International Conference on Knowledge Technologies and Data-driven Business - i-KNOW '15 (2015) 1–4.

Geis, Das staatliche Gewaltmonopol zwischen Behauptung und Infragestellung, in *Schröfl/Pankratz/Micewski* (Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Reflexionen über ein gesellschafts- und sicherheitspolitisches Phänomen¹ (2006) 21–32.

Göllner/Born/Mak, Wissensmanagement im ÖBH. [META-] Heuristiken für Knowledge Monitoring: Wissenslogistik als kontinuierlicher Steuerprozess zur Generierung von Entscheidungen 3 / 2016 (2016).

Görland, Die Kantkritik des jungen Hegel 28 (1966).

Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht (2009).

Güttersberger, Spezielle Arbeitsbedingungen im interkulturellen Kontext der Ausbildung am Beispiel Garde.

Hammerich (Hrsg), Militärische Aufbaugenerationen der Bundeswehr 1955 bis 1970. Ausgewählte Biografien 10 (2011).

Hartmann, Hybrider Krieg als neue Bedrohung von Freiheit und Frieden. Zur Relevanz der Inneren Führung in Politik, Gesellschaft und Streitkräften 6 (2015).

Harzhauser, Der Faktor Image in Zusammenhang mit erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit. Möglichkeiten der Imagepflege in der Zentraldokumentation der Landesverteidigungsakademie mit Hilfe von internen und externen Public Relations (2006).

Haus, Kommunitarismus (2003).

Heeresamt, Kriegsnah Ausbilden (1985).

Heeresamt, Einsatznah Ausbilden (2010).

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Reflektierende Urteilskraft, in *Kulenkampff* (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilskraft"² 212–217.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Wissenschaft der subjective Logik oder Lehre vom Begriff.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821).

Hegel-Studien (2001).

Hemetsberger, Vom guten Leben - oder die Philosophie im Tornister des österreichischen Offiziers im 21. Jahrhundert, *Armis et Litteris* 1998, 145–156.

Henrich, Hegel im Kontext 1938³ (2015).

Henrich/Horstmann (Hrsg), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik 11 (1982).

Hepp, Wertewandel. Politikwissenschaftliche Grundfragen (1994).

Heuser, Die Produktivität der Natur. Schellings Naturphilosophie und das neue Paradigma der Selbstorganisation in den Naturwissenschaften 69 (1986).

Höffe, Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung 2168 : C.H. Beck Wissen (2001).

Höffe, Kants Kritik der reinen Vernunft. Die Grundlegung der modernen Philosophie⁴ (2004).

Höffe (Hrsg), Lexikon der Ethik 152⁷ (2008).

Horn, Augustinus, De civitate dei Bd. 11 (1997).

Horn, Kontinuität, Revision oder Weiterentwicklung? Das Verhältnis von Politeia, Politikos und Nomoi bei Eric Voegelin und in der aktuellen Forschung 23 (2001).

Horn (Hrsg), Platon: Gesetze. Nomoi 55 (2013).

Horn, Politische Philosophie in Platons Nomoi. Das Problem von Kontinuität und Diskontinuität, in *Horn* (Hrsg), Platon: Gesetze. Nomoi (2013) 1–21.

Horstmann, Den Verstand zur Vernunft bringen? Hegels Auseinandersetzung mit Kant in der Differenz-Schrift. (2000).

Horvath, Gestaltung von Web 2.0-Anwendungen am exemplarischen Beispiel des Praktikumsprotokolls für die Ausbildung zur "Gesundheits- und Krankenpflege" (08.09.2015).

Howard/Haupt, Die Erfindung des Friedens. Über den Krieg und die Ordnung der Welt¹ (2001).

Hrachovec, Hegel, Bildung, Wikipedia, in *Auinger/Appel* (Hrsg), Wissen und Bildung. Zur Aktualität von Hegels "Phänomenologie des Geistes" anlässlich ihres 200jährigen Jubiläums (2007) 141–152.

Huizinga/Wunschel/Macho (Hrsg), Kultur- und zeitkritische Schriften. Im Schatten von morgen; verratene Welt (2014).

Human development report 1994 (1994).

Humboldt, Schriften zur Anthropologie und Geschichte 1 (1960).

Jabloner/Mayer (Hrsg), Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (2011).

Jaeschke, Hegel-Handbuch. Leben-Werk-Schule (2003).

Jäger/Thiele (Hrsg), Transformation der Sicherheitspolitik (2011).

Jellinek, Allgemeine Staatslehre³ (1976).

Jerusalem, Kritik der Rechtswissenschaft (1948).

Kallscheuer, Was heißt schon Kommunitarismus? in *Klein/Legrand/Leif* (Hrsg), Kommunitarismus und praktische Politik (1995) 17–28.

Kant, Kritik der reinen Vernunft 148² (1787).

Kant, Werke (1995).

Kaschl (Hrsg), (Wie) entsteht Wissen? 60.2005,3/4 (2005).

Keegan, Die Maske des Feldherrn. Alexander der Große, Wellington, Grant, Hitler 60737 (2000).

Kelemen, Behavioral patterns and skills strengthening organizational resilience (2018).

Kelsen, Reine Rechtslehre² (1960).

Kerschner/Weiß, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen. Leitfaden für juristische Seminar-, Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten, Dissertationen und wissenschaftliche Artikel⁶ (2014).

Kirk/Raven/Schofield, Die vorsokratischen Philosophen. Einführung, Texte und Kommentare (1994).

P. Klein/Kümmel, Militär und Gewalt. Eine konzeptionelle Skizze, Berlin J Soziol 2013, 75–89.

A. Klein/Legrand/Leif (Hrsg), Kommunitarismus und praktische Politik 2 (1995).

Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht⁹ (2012).

Knoll, Der Status der Bürger, der Frauen, der Fremden und der Sklaven in Magnesia, in *Horn* (Hrsg), Platon: Gesetze. Nomoi (2013) 143–164.

Korinek, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in *Mayer* (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis. Festschrift Robert Walter zum 60. Geburtstag (1991) 363–370.

Kraut (Hrsg), The Cambridge companion to Plato (1992).

Krulak, The Strategic Corporal. Leadership in the Three Block War, Marines Magazine 1999.

Kulenkampff (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilskraft" 60².

Kunz/Mona, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft 2788¹ (2006).

Langer, Psychologie. Der Tschad - eine Herausforderung, Truppendienst 2008.

Lanier, Über die Widersprüchlichkeit von Moralphilosophie am Beispiel Friedrich Nietzsches N.F., 10² (2005).

Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ (1983).

Leffers, Der Mann, der die Welt rettete. Sowjet-Offizier Petrow ist tot, SPIEGEL online.

J. M. Lehner/Gatarik/Born, Variants of Drill as Preparedness for Surprise, In The 34th EGOS (European Group for Organization Studies) Colloquium 2018, Subtheme 59: Prepare for Surprise: Personnel Strategies, HR Policies and Training in the Public Sector 2018.

F. Lehner/Zelewski (Hrsg), Wissenschaftstheoretische Fundierung und wissenschaftliche Orientierung der Wirtschaftsinformatik (2007).

Leitgeb, Einweisung in die Planungssektion des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Modul Militärstrategische Ausbildung (18.12.2015).

Lienbacher/Schäffer/Di Caravita Toritto (Hrsg), Verfassungsinterpretation in Europa. Heinz-Schäffer-Gedächtnissymposium (2011).

Lindstaedt/Ley/Sack (Hrsg), Proceedings of the 15th International Conference on Knowledge Technologies and Data-driven Business - i-KNOW '15 (2015).

Loewenstein, Political power and the governmental process. With a new postscript by the author /Karl Loewenstein 190² (1965).

Lofgren, NATO Capability Development & Interoperability, The Three Swords Magazine 2016, 12–15.

Ludwig, Hegel für Anfänger - Phänomenologie des Geistes. Eine Lese-Einführung 30125¹⁰ (2017).

Luf, Werte in der Verfassung als Problem.

Luf, Christliche "Werte" im modernen Recht- und Sozialstaat, in *Bsteh/Miradamadi* (Hrsg), Werte - Rechte - Pflichten. Grundfragen einer gerechten Ordnung des Zusammenlebens in christlicher und islamischer Sicht ; 2. Iranisch-Österreichische Konferenz, Wien, 19. bis 22. September 1999 ; Referate, Anfragen, Gesprächsbeiträge (2001) 236(225)-244.

Luf, Zur Popularität des Rekurses auf Werte. Überlegungen zur Fragwürdigkeit des Redens von Werten, in *Jabloner/Mayer* (Hrsg), Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (2011) 359–370.

Luttwak, Strategie. Die Logik von Krieg und Frieden¹ (2003).

Machiavelli, Die Kunst des Krieges, in *Ulfig* (Hrsg), Gesammelte Werke in einem Band (2006) 709–856.

Machiavelli, Gesammelte Werke in einem Band (2006).

Machiavelli, Vom Staate, in *Ulfig* (Hrsg), Gesammelte Werke in einem Band (2006) 25–312.

Mader, Austria cuts land systems in face of reduced budget, Jane's Defence Weekly 2010, 12.

Marc-Wogau, Die Bedeutung der mechanischen und teleologischen Verknüpfung, in *Kulenkampff* (Hrsg), Materialien zu Kants "Kritik der Urteilskraft"² 328–336.

Maurer/Ondarza (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon. Umsetzung und Reformen (2012).

Mayer (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis. Festschrift Robert Walter zum 60. Geburtstag (1991).

McDowell, Meaning, knowledge, and reality (1998).

Mittelstraß, Rückkehr des Dreißigjährigen Kriegs. Die heutigen Dimensionen des Krieges sowie rasante Neuerungen in Wissenschaft und Technik stellen militärische Ausbildung vor enorme Herausforderungen, derstandard.at/2000027366583/Rueckkehr-des-Dreissigjaehrigen-Kriegs (19. 12. 2015).

Mittelstraß, Wissenschaft und Militär (20.10.2015).

Münkler, Die neuen Kriege⁵ (2003).

Münkler, Wandel der Weltordnung durch asymmetrische Kriege, in *Schröfl/Pankratz* (Hrsg), *Asymmetrische Kriegführung. Ein neues Phänomen der internationalen Politik?*¹ (2004) 85–94.

Münkler, Clausewitz und die neuen Kriege, *Armis et Litteris* 2008, 155–168.

Münkler, *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie* (2010).

Nationalrat, Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Regierungsvorlage (17.11.2000).

NATO, *Allied Joint Doctrine for the Conduct of Operations* (März 2011).

NATO's *Joint Analysis & Lessons Learned Centre*, *The NATO lessons learned handbook*² (2011).

Neisser, Artikel 9a, in *Kneih/Lienbacher* (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*⁹ (2012).

Nowak, Sozialdienst statt Wehrpflicht. Wie erinnern uns: Vor der vergangenen Wiener Wahl 2010 musste die SPÖ auf Geheiß des Oberbürgermeisters umschwenken und statt der Wehrpflicht das Berufsheer gutheißen., *Die Presse*.

Öhlinger, *Verfassungsrecht*⁸ (2009).

Ondarza, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), in *Maurer/Ondarza* (Hrsg), *Der Vertrag von Lissabon. Umsetzung und Reformen* (2012) 158–167.

Ortega y Gasset, *Der Aufstand der Massen*¹⁷ (1938).

Patterson (Hrsg), *A companion to philosophy of law and legal theory* 7¹ (1996).

Peischel, Geistesgeschichtliche Grundlagen operativer Führung im deutschsprachigen Raum, *Österreichische Militärzeitschrift* 2002, 547–560.

Peischel, Kulturelle Diversität als Bedienungsgröße für die militärische Führung, in *Ebner* (Hrsg), *Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung. Workshopbeiträge 2013* (2014) 19–38.

Pernthaler, *Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung ; mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland* 19 (1964).

Pfarr, Neuimplementierung der Politischen Bildung im Österreichischen Bundesheer, *An die Freunde der Landesverteidigungsakademie* 2015, 25–35.

- Pitillo*, Der Verstand als Anfang der Vernunft, Hegel-Jahrbuch 2016.
- Platon/Schleiermacher/Wolf*, Sämtliche Werke 564²⁴ (2014).
- Plautus*, Asinaria 2 (2004).
- Polanyi/Sen*, The tacit dimension (2010).
- Pöll*, Land der Untauglichen: Sorgen für das Bundesheer, diepresse.com/home/politik/innenpolitik/523421/Land-der-Untauglichen_Sorgen-fur-das-Bundesheer (16. 5. 2015).
- Prantl*, EUFOR/TCHAD/RCA. Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation, Truppendienst 2008.
- Proprenter/Hrast*, Gliederung des ÖBH. LV 21.1, Truppendienst 2017.
- Qualifikationsrahmen*, Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) (2016).
- Rawls/Hinsch* (Hrsg), Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978 - 1989 1123¹ (1994).
- Rehfus* (Hrsg), Handwörterbuch Philosophie 8208 (2003).
- Reisner*, Einsatz bei der Combined Joint Psychological Operations Task Force (CJPOTF) in Afghanistan, Truppendienst 2010.
- Riedel*, Urteilskraft und Vernunft. Kants ursprüngliche Fragestellung 774² (2016).
- Ritter*, Hegel und die französische Revolution 114⁴ (2015).
- Roch*, Das Führungsprinzip „Führung durch Auftrag“ im Spannungsfeld technologischer Entwicklungen mit zentralen Steuerungsmöglichkeiten sowie der Förderung von Eigeninitiative und selbständigem Handeln (2003).
- Röd*, Kritische Philosophie von Kant bis Schopenhauer 1 (2006).
- Römpp*, Hegel leicht gemacht. Eine Einführung in seine Philosophie 3114 (2008).
- Rüthers*, Die Wende-Experten. Zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen² (1995).
- Saunders*, Plato's later political thought, in *Kraut* (Hrsg), The Cambridge companion to Plato (1992).
- Sauter/Scholz* (Hrsg), Kompetenzorientiertes Wissensmanagement (2015).
- Sauter/Scholz*, Wissensmanagement der zweiten Generation, in *Sauter/Scholz* (Hrsg), Kompetenzorientiertes Wissensmanagement (2015) 13–22.

Schaal/Heidenreich, Einführung in die Politischen Theorien der Moderne 2791³ (2016).

Schelling/Fuhrmans, Über das Wesen der menschlichen Freiheit 8913 (2011).

Schittenhelm, Neue Bestimmungen im Auslandseinsatzgesetz 2001, Truppendienst 2012.

Schnädelbach, Hegel zur Einführung 252² (2001).

Schönwälder-Kuntze, Philosophische Methoden zur Einführung² (2016).

Schöpsdau, Ursprung und Verfall von Staaten. (III 676a1-702e2), in *Horn* (Hrsg), Platon: Gesetze. Nomoi (2013) 67–86.

Schröfl/Pankratz (Hrsg), Asymmetrische Kriegführung. Ein neues Phänomen der internationalen Politik?¹ (2004).

Schröfl/Pankratz/Micewski (Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Reflexionen über ein gesellschafts- und sicherheitspolitisches Phänomen¹ (2006).

Schulz von Thun, Miteinander reden. Störungen und Klärungen ; Psychologie der zwischenmenschlichen Kommunikation 7489 : Rororo-Sachbuch (1981).

Schütz, Die sicherheitspolitische Logik kleiner Zahlen. Militärische Potentiale schrumpfen, Kooperation ist gefragt, swp-berlin.org/de/publikationen/swp-aktuell-de/swp-aktuell-detail/article/die_sicherheitspolitische_logik_kleiner_zahlen.html (4. 3. 2016).

Schwarz, 250 Jahre Militär-Maria Theresien-Orden, Der Soldat, 5.

Seitz, Afrika wird armregiert oder Wie man Afrika wirklich helfen kann 26038 (2014).

Shamshur, Emerging threats and challenges to security and stability in the OSCE area: politico-military dimension (24. Juni 2004).

Sofsky, Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg³ (2002).

Stadler, Der Offizier zwischen Rechtsmacht und Gewaltakt. Zu den rechtsethischen Voraussetzungen militärischen Handelns, Armis et Litteris 2002, 41–63.

Stadler, Krieg 3234¹ (2009).

Stadler, Aktuelle Herausforderungen für die Geistige Landesverteidigung 2017, in BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik (Hrsg), Sicher. Und morgen? Sicherheitspolitische Jahresvorschau 2017 (2016) 30–33.

Stadler, Geistige Landesverteidigung neu denken, in BMLV / Direktion für Sicherheitspolitik (Hrsg), Sicher. Und morgen? Sicherheitspolitische Jahresvorschau 2018 (2017) 154–157.

Stadler/Stupka, Vom Wesen und Wert des Militärischen überhaupt. Militärwissenschaften im Zeichen der Polemologie, Österreichische Militärzeitschrift, 699–710.

Stadlmeier, Ermutigung oder Ernüchterung? Gedanken zum Urteil des UK Supreme Courts 2013, Der Offizier 2014, 26–27.

Steiger, Das Raumverteidigungskonzept, Armis et Litteris 2007, 75–116.

Steiner, Stanislaw Petrow: Der Mann, der die Welt gerettet hat.

Stekeler-Weithofer, Besser handeln mit Kant und Hegel (24. April 2014), Wien.

Sterzel, Bewertungs- und Entscheidungsrelevanz der Humankapitalberichterstattung. Eine experimentelle Analyse aus der Perspektive privater Anleger¹ (2011).

Strondl/Dudek, Das Verhältnis von Militär und Polizei im Inneren und in internationalen Einsätzen: Länderbericht Österreich, in *Jäger/Thiele* (Hrsg), Transformation der Sicherheitspolitik (2011) 135–149.

Stupka, Militärwissenschaften. Ihre Grundlagen und ihr System 2011,1 (2011).

Stupka, Militärwissenschaften. Ihre Grundlagen und ihr System 24/14² (2014).

Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen (1887).

Truppe, Artikel 79. Bundesheer, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht⁹ (2012).

Ulrich, Handbuch Wehrrecht¹ (2008).

United Nations, United Nations Peacekeeping Missions Military Special Forces Manual (Jänner 2015).

United Nations, United Nations Peacekeeping Missions Military Maritime Task Force Manual (September 2015).

United Nations International Strategy for Disaster Reduction, UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction (2009), unisdr.org/files/7817_UNISDRTerminologyEnglish.pdf (7. 8. 2015).

United States Army Training and Doctrine Command, Concept Development, Capabilities Determination, and Capabilities Integration (28.06.2013).

Universität Wien - DoktorandInnenzentrum, Ablauf des Doktoratsstudium an der Universität Wien, doktorat.univie.ac.at/doktorat-universitaet-wien/ (8. 12. 2015).

van Acker, Achten auf Kulturelle Unterschiede. nicht zu wenig und nicht zu viel, in *Ebner* (Hrsg), Interkulturelle Kompetenz und deren Notwendigkeit für Einsatz und Führung. Workshopbeiträge 2013 (2014) 71–95.

Voegelin/Sandoz, The collected works of Eric Voegelin. New order & last orientation v. 25, 7 (1999).

Walter/Meyer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts 6¹⁰ (2007).

Walther, Militärkultur. Ein Bewertungsmaßstab im Hinblick auf den Einsatzwert, An die Freunde der Landesverteidigungsakademie, 61–67.

Wasinger, Platon. Politeia und Nomoi unter besonderer Berücksichtigung des Teilaspekts „Militär“ (2014).

Weber, Die militärische Bedeutung rechtskonformen Handelns in Einsätzen der Streitkräfte, Reader Sicherheitspolitik 2013.

Wei, Hegels Theorie des sittlichen Staates (2010).

Weischedel, Der Zwiespalt im Denken Fichtes. Rede zum 200. Geburtstag Johann Gottlieb Fichtes gehalten am 19. Mai 1962 an der Freien Universität Berlin (1962).

Wiederin, Verfassungsinterpretation in Österreich, in *Lienbacher/Schäffer/Di Caravita Toritto* (Hrsg), Verfassungsinterpretation in Europa. Heinz-Schäffer-Gedächtnissymposium (2011) 81–114.

Wiegold, Train as you fight? : Augen geradeaus, augengeradeaus.net/2010/09/train-as-you-fight/ (30. 10. 2014).

Wildberger, Emil Spannocchi. Engagiert und eloquent (2006).

Würtenberger, Zeitgeist und Recht² (1991).

Wyss, Entwicklung der Verteidigungsausgaben ausgewählter europäischer Staaten seit 1990. Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Finnland, Österreich und Schweden (2013).

Zapotoczky, Das Österreichische Bundesheer als Schule der Nation? Österreichische Militärzeitschrift 2007, 387–394.

Zippelius, Geschichte der Staatsideen 72⁹ (1994).

Zippelius, Verhaltenssteuerung durch Recht und kulturelle Leitideen. Ausgewählte Aufsätze 33 (2004).

Zippelius, Juristische Methodenlehre 93¹¹ (2012).

Zöller, Vernunft ohne Verstand ist leer, Verstand ohne Vernunft ist blind, Hegel-Jahrbuch 2016.

Zöller, Philosophie des 19. Jahrhunderts. Von Kant bis Nietzsche 2823¹ (2018).

Zweig, Die Welt von gestern - Erinnerungen eines Europäers (2014).